

Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte

Neue Folge der „Zeitschrift des
Historischen Vereins für Niedersachsen“

Herausgegeben von der Historischen Kommission
für Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-
Lippe und Bremen

Band 9



1 9 3 2

August Lax, Verlagsbuchhandlung, Hildesheim

Das Jahrbuch ist zugleich Organ des **Historischen Vereins für Niedersachsen** (in Hannover), des **Braunschweigischen Geschichtsvereins**, des **Museumsvereins für das Fürstentum Lüneburg** sowie der **Vereine für Geschichte der Stadt Einbeck** und der **Stadt Göttingen und Umgebung**.

Ausschuß für das Jahrbuch:

Univ.-Prof. Geh. Reg.-Rat Dr. Brandi, Göttingen,
Staatsarchivrat Dr. Schnath, Hannover,
Museumsdirektor Dr. Jacob-Friesen, Hannover,
Stadtarchivar Prof. Dr. Meinecke, Lüneburg,
Geh. Archivrat Dr. Zimmermann, Wolfenbüttel.

Schriftleitung

für das **Jahrbuch:**

Staatsarchivrat Dr. Schnath, Hannover, Am Archive 1,
(Staatsarchiv);

für die **Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte:**

Erster Direktor des Provinzialmuseums und Landesarchäologe
Professor Dr. Jacob-Friesen, Hannover, Rudolf
v. Bennigsen-Str. 1 (Provinzialmuseum).

Inhalt.

Aufsätze.

	Seite
Zur Vor- und Frühgeschichte von Goslar. Von Professor Dr. Karl Frölich, Gießen. Mit einem Stadtplan . . .	1
Die Oldenburgische Bundespolitik von 1815 bis 1848. Von Studienreferendar Dr. Karl Rieniets, 3.Zt. Hannover	52
Patronate Lüneburgischer Fürsten um 1445. Von Pastor D. Dr. Edgar Hennecke, Betheln (Hann.)	142
Das ältere Verfassungsrecht der süldenburgischen Städte. Von Professor Dr. Dietrich Kohl, Wiesbaden	155
Die Stadttore des mittelalterlichen Hildesheim. Von Museumsdirektor i. R. Geh. Hofrat Professor Dr. P. J. Meier, Braunschweig. Mit einer Abbildung	180
Kurfürst Joachim I. von Brandenburg und die Stadt Hildesheim. Von Stadtarchivar Prof. Dr. J. S. Gebauer, Hildesheim	197

Bücher- und Zeitschriftenchau.

(Verzeichnis der besprochenen Werke siehe unten.)

1. Besprechungen	209
2. Zeitschriftenüberblick für 1931	265

Nachrichten.

Historische Kommission für Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Bremen. 22. Jahresbericht über das Geschäftsjahr 1931/2	274
Veröffentlichungen der Kommission	281
Historischer Verein für Niedersachsen zu Hannover	284
Braunschweigischer Geschichtsverein	284
Verein für Geschichte und Altertümer der Stadt Einbeck und Umgebung	285
Geschichtsverein für Göttingen und Umgebung	285
Archive, Bibliotheken und Museen im Arbeitsgebiet der Historischen Kommission	286

Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte.

Nr. 6.

A u f f ä ß e.

Die nordische Kultur und ihre Beziehungen zur Wandkeramik. Von Dr. H. Schroller, Hannover	1
Zwei altgermanische Trinkhörner mit Bier- und Metresten. Von Prof. Dr. J. Grütz, Friedrichshagen	57
Der Schutz urgeschichtlicher Denkmäler im Kreise Stade. Von W. Wegewitz, Harburg = Wilhelmsburg	65
Drei bemerkenswerte Bronzen aus Niedersachsen. Von Dr. Ernst Sprockhoff, Mainz	70

V e r z e i c h n i s

der im Jahrbuch besprochenen Werke.

Baasen, Carl: Niedersächsische Siedlungskunde (Landrat Dr. Rothert, Verfenbrück)	237
v. Bahrfeldt, Max: Niedersächsisches Münzarchiv, Band IV (Geheimrat Professor Dr. Brandt, Litt. D. h. c., Göttingen)	218
Bollnow, Herm.: Die Grafen von Werl (Dr. phil. Lotte Hütte- bräuker, Berlin-Wilmersdorf)	244
Bornhardt, W.: Geschichte des Rammelsberger Bergbaus von seiner Aufnahme bis zur Neuzeit (Studienrat Dr. Lüders, Bad Harzburg)	242
Brabant, Artur: Das Heilige Römische Reich deutscher Nation im Kampf mit Friedrich dem Großen, Band 3 (Archiv- direktor Dr. H. Voges, Wolfenbüttel)	226
v. Bruch, Rudolf: Die Rittersitze des Fürstentums Osnabrück (Museumsdirektor Dr. A. Neukirch, Celle)	215
Dahlmann-Waiß: Quellenkunde der Deutschen Geschichte (Staatsarchivarat Dr. Schnath, Hannover)	209
Dettmann, G. und A. Schröder: Die bremischen Gold- und Silberschmiede (Dr. W. Jesse, Braunschweig)	258
Dieterichs, Ernst: Geschichte des niedersächsischen Geschlechts Dieterichs (Staatsarchivarat Dr. Schnath, Hannover)	212
Eberhardt, Hans: Die Anfänge des Territorialfürstentums in Nordthüringen (Staatsarchivarat Dr. Grieser, Hannover)	
Entholt, Hermann: Vom altbremischen Handwerk (Staats- archivarat Dr. A. Diestelkamp, Magdeburg)	262
Das Feldartillerieregiment v. Scharnhorst Nr. 10 im Weltkrieg (Archivdirektor Dr. H. Voges, Wolfenbüttel)	227
Haendle, Otto: Die Dienstmänner Heinrichs des Löwen. (Archivarat Dr. Dr. Spieß, Braunschweig)	252
Helm, Karl: Die bremischen Holzarbeiter (Staatsarchivarat Dr. A. Diestelkamp, Magdeburg)	261

Herbst, Hermann: Das Benediktinerkloster Alus und die Bursfelder Reform (Pastor D. Dr. Hennecke, Betheln) . . .	247
Hildebrand, Ruth: Studien über die Monarchie Heinrichs des Löwen (Staatsarchivar Dr. Bauermann, Münster i. W.)	222
Hirsch, Paul: siehe Widukind	
Hueg, A.: Verzeichnisse Northeimer Bürger und Bürgerhäuser und (derselbe) Das Stadtdorf Hammenstedt und die Wüstung Husen (Studienrat Dr. Fahlbusch, Einbeck) . . .	234/5
Hunke, Heinrich: Landschaft und Siedlung im Lippischen Lande (Landrat Dr. Rothert, Verfenbrück) . . .	235
Jager, Wilhelm: Straßen und Straßenwesen im Fürstbistum Hildesheim (Privatdozent Dr. H. Dörries, Göttingen) .	245
Jahresberichte für deutsche Geschichte, Band V (Staatsarchivar Dr. Schnath, Hannover) . . .	209
Kiecker, Oskar: siehe Kunstdenkmäler.	
Köhler, E.: Zfelder Regesten (Staatsarchivar Dr. Diestelkamp, Magdeburg) . . .	259
Krenzlín, Anneliese: Die Kulturlandschaft des hannöverschen Wendlandes (Professor Dr. H. Wagner, Lüneburg) . .	220
Krollmann, Christian: Politische Geschichte des Deutschen Ordens in Preußen (Staatsarchivar Dr. Grieser, Hannover)	251
Die Kunstdenkmäler der Provinz Hannover III, 4 (Heft 18): Kreis Gifhorn, bearbeitet von O. Kiecker und H. Lütgens (Museumsdirektor i. R. Geh. Hofrat Professor Dr. P. J. Meier, Braunschweig)	263
Lilienthal, R.: Jürgen Christian Findorffs Erbe (Gebhard v. Lenthe, Alt-Schwarmstedt) . . .	228
Linke, Wilh.: Katalog der Leichenpredigten und sonstigen Personalschriften des Staatsarchivs zu Hannover (W. R. v. Arnswaldt, Stift Fischbeck a. W.) . . .	241
Lütgens, Hans: siehe Kunstdenkmäler.	
Marcu, Valeriu: Das große Kommando Scharnhorsts (Staatsarchivar Dr. R. Grieser, Hannover) . . .	250
Meier, Ortwin: Der Brakteatenfund von Bokel bei Bevern (Dr. W. Jesse, Braunschweig)	256
Mehler, Joh.: P. Johannes Arnoldi S. J., Blutzeuge der norddeutschen Diaspora (Staatsarchivar Dr. Bauermann, Münster in Westfalen) . . .	224
Meyer-Eichel, Eva: Die bremischen Zinngießer (Dr. W. Jesse, Braunschweig) . . .	258
Münzarchiv, Niedersächsisches: siehe v. Bahrfeldt	
Multhoff, Robert: Brandenburg-Preußen und das Haus Braunschweig-Lüneburg von 1679—1684 (Staatsarchivar Dr. Schnath, Hannover) . . .	210
Neukirch, Albert: Kloster Wienhausen (Dr. Schnath) . . .	214
— — — Kleine Chronik der Stadt Celle (Archivar Dr. Dr. Spieß, Braunschweig) . . .	254

	Seite
Die Reformation in Lauenburg (Staatsarchivrat Dr. Hoffmann, Kiel)	232
Rosendahl, Erich: „Niedersächsische Literaturgeschichte“ und „Heinrich Ludens Gespräche mit Goethe“ (Staatsarchivrat Dr. Schnath, Hannover)	213
Roshop, Ulrich: Die Entwicklung des ländlichen Siedlungs- und Flurbildes in der Grafschaft Diepholz (Landrat Dr. Rothert, Verfenbrück)	239
Schnath, Georg: Hannover und Westfalen in der Raumgeschichte Nordwestdeutschlands (Selbstanzeige)	211
Schneider, Fritz: s. Das Feldartillerieregiment v. Scharnhorst.	
Schröder, A.: siehe Dettmann, G.	
Der Speicher, Heimatbuch für den Kreis Celle (G. v. Lenthe, Alt-Schwarmstedt)	230
Trilling, Friedrich: Die Landwirtschaft im Kreise Norden (Pastor Dr. Reimers, Spiekeroog)	240
Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen, Heft 7 (Dr. W. Jesse, Braunschweig)	258
Heft 8 (Staatsarchivrat Dr. Diestelkamp, Magdeburg)	261
Widukind [von Corvey], Sächsische Geschichten (Staatsarchivrat Dr. Bauermann, Münster i. W.)	223

Bücherbesprechungen in den „Nachrichten aus
Niedersachsens Urgeschichte“.

Andree, Julius. Beiträge zur Kenntnis des norddeutschen Paläolithikums und Mesolithikums. (Jacob-Friesen)	77
Beninger, Eduard. Der westgotisch-alanische Zug nach Mitteleuropa. (Jacob-Friesen)	77
Clemen, Carl. Urgeschichtliche Religion. (R. Tackenberg)	78
Frenzel, Walter. Vorgeschichte der Lausitzen. Land und Volk, insbesondere die Wenden. (R. Tackenberg)	78
Freudenthal, Herbert. Das Feuer im deutschen Glauben und Brauch. (Jacob-Friesen)	80
Hubert, Henri. Les Celtes et l'expansion celtique jusqu'à l'époque de La Tène. (Jacob-Friesen)	80
Rossina, Gustaf. Germanische Kultur im ersten Jahrtausend nach Christus. (Jacob-Friesen)	81
Loe, Baron de. Belgique ancienne. Catalogue descriptif et raisonné. II. Les Ages du Métal. (Jacob-Friesen)	82
Matthes, Walter. Die nördlichen Elbgermanen in spätrömischer Zeit und	
Matthes, Walter. Die Germanen in der Prignitz zur Zeit der Völkerwanderung im Spiegel der Urnenfelder von Dahlhausen, Rubbier und Kyritz. (Jacob-Friesen)	82
Obermaier, Hugo. Urgeschichte der Menschheit. (Jacob-Friesen)	83

O p p e n h e i m, Max, Freiherr von. Der Tell Halaf. Eine neue Kultur im ältesten Mesopotamien. (Jacob-Friesen)	84
P e t z s c h, W. Die vorgeschichtlichen Münzfunde Pommerns. (Jacob-Friesen)	85
P i e s k e r, Hans. Borneolithische Kulturen der südlichen Lüneburger Heide. (Hans Gummel)	85
R e i n e r t h, Hans. Das Federseeemoor als Siedlungsland der Vorzeitmenschen. (Jacob-Friesen)	87
R o s e n b e r g, G. Kulturströmungen in Europa zur Steinzeit. (Jacob-Friesen)	87
S c h m i d t, Hubert. Cucuteni in der oberen Moldau, Rumänien, die befestigte Siedlung mit bemalter Keramik von der Steinkupferzeit bis in die vollentwickelte Bronzezeit. (Jacob-Friesen)	88
S c h n e i d e r, Max. Die Urkeramiker. Entstehung eines mesolithischen Volkes und seiner Kultur. (Jacob-Friesen)	89
S p r o c h h o f f, Ernst. Niederfächische Depotfunde der jüngeren Bronzezeit. (Herbert Rühn)	90
S t e i n h a u s e n, Josef. Ortskunde Trier-Mettendorf. (Jacob-Friesen)	91
S t r a s s e r, Karl Theodor. Sachsen und Angelfachsen. (Jacob-Friesen)	91
B e e c k, Walter. Die Alamannen in Württemberg. (Jacob-Friesen)	92
B o n d e r a u, Joseph. Denkmäler aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit im Fuldaer Lande. (Jacob-Friesen)	93
W e i n e r t, Hans. Ursprung der Menschheit. über den engeren Anschluß des Menschengeschlechts an die Menschenaffen. (Jacob-Friesen)	94
W i e g e r s, Fritz. Hermann Wirth und die deutsche Wissenschaft. (R. Tackenberg)	95
B a e u m l e r, A. Was bedeutet Hermann Wirth für die Wissenschaft? (Jacob-Friesen)	96
L ü g e n, R. Mitteilungen der Provinzialstelle für Naturdenkmalpflege Hannover. Heft 3. (H. Schütte)	96

Zur Vor- und Frühgeschichte von Goslar.

Von

Karl Frölich.

(Schluß. Mit einer Karte.)*

c) Die Anfänge der städtischen Territorialpolitik.

Die Ereignisse um 1290 haben topographische Auswirkungen auch außerhalb der Umwallung Goslars gezeitigt. Auf ihnen beruhen die Anfänge einer planmäßigen Territorialpolitik des Rates, die sich gegen Ende des 13. Jahrhunderts in immer steigendem Umfange bemerkbar machen. Nach verschiedenen Seiten hin treten uns Bestrebungen entgegen, den städtischen Machtbereich über den Mauerring hinaus vorzutragen.

1. Der Erwerb der Vogteirechte in der Nähe der Stadt.

Die Mühlenpolitik des Rates.

Die ersten Spuren einer sich in diesem Sinne entfaltenden Tätigkeit des Rates sind bereits zu erkennen in den Niederschriften über die Vorgänge des Jahres 1290. Nach der Urkunde vom 6. 5. 1290¹⁾ überläßt Graf Heinrich von Woldenberg dem Rate und der Bürgerschaft von Goslar die Vogtei nicht nur in der Stadt Goslar, sondern auch in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft („advocatiam nostram, quam habuimus in civitate jam dicta et extra adjacentem civitati“). Und die Aufzeichnung vom 14. 9. 1290,²⁾ in der die zwischen den beteiligten Bevölkerungsschichten — dem Rate, den Berg- und Waldleuten, den Kaufleuten und den übrigen Gilden zu

*) Wegen der ersten Abschnitte der Arbeit vgl. Niedersächsisches Jahrbuch VI (1929), S. 224—264 (I); VII (1930), S. 265—320 (II).

¹⁾ U. B. II 384. Zu dem Folgenden s. auch Böcker, Die Forsten der Stadt Goslar (Goslar 1922), S. 8 f.; Frölich, Z³MG. 47, S. 317 f., 447/8, sowie oben I S. 261 f., II S. 311 f.

²⁾ U. B. II 412.

Goslar — erzielte Verständigung verlaublich ist, gedenkt eines Gerichtes jenseits des Wassers, indem angeordnet wird: „Dicimus enim et volumus, quod iudicium trans aquam in tali jure stet et permaneat, sicuti fuit, priusquam burgenses prefate civitatis hoc iudicium sibi assumerent et usurparent.“ Wir sehen also, daß in zeitlichem Zusammenhang mit dem Ankauf der Reichsvogtei über Goslar und das angrenzende Gebiet von den Bürgern versucht wurde, in dem Bezirk südlich der Abzucht Fuß zu fassen, daß dieser Versuch aber an dem Widerstand der Bergleute gescheitert ist.

Das fehlgeschlagene Unternehmen, die Gerichtsbarkeit auf dem jenseitigen Ufer der Abzucht in städtische Hand zu bringen, ist, wie keiner weiteren Begründung bedarf, als eine Maßregel des Rates zu deuten, die auf den Erwerb des Rammelsberges, der Hauptkraftquelle Goslars, abzielte. Ihr Zweck war, die räumlichen Schranken niederzureißen, die sich zwischen den Berg und die Stadt schoben und die früher im Hinblick auf das Bestehen der Reichsvogtei einem Vorgehen in dieser Richtung Hindernisse bereitet hatten. Die in der Urkunde vom 14. 9. 1290 wegen des *iudicium trans aquam* getroffene Bestimmung würde demnach so auszulegen sein, daß der Rat den Ankauf der Reichsvogtei in und bei Goslar zu einem Vorstoß in das Gelände nach dem Rammelsberge zu, also die bisherige Einflusssphäre der Montanen, benutzt hat, daß dieser Vorstoß aber von dauerndem Erfolge nicht gekrönt war, sondern alsbald wieder rückgängig gemacht werden mußte. Daß gerade hier die Stadt zuerst zum Angriff ansetzte, erscheint besonders verständlich, wenn wir berücksichtigen, daß das Gebiet, welches später als die sogenannte kleine Vogtei im Süden von Goslar am Fuße des Rammelsberges begegnet,³⁾ zum Teil, d. h., soweit es sich um die Umgebung der Pfalz handelte, schon damals von der Stadtmauer umschlossen war. Zum Teil aber, d. h., soweit das Bergdorf in Betracht kam, reichte es bis dicht an die Umwallung, von der es nur durch einen geringfügigen, den Raum zwischen dem Grevendik, dem Dithof und dem Stadtgraben ausfüllenden Landstreifen in der Hand des Deutschritterordens geschieden war.⁴⁾ Es ist daher begreiflich, daß vor allem an dieser Stelle die Herrschaft über die Vogtei „in civitate et extra

3) Näheres Frölich, Z²RB. 47, S. 454 f.

4) Vgl. oben I S. 262, sowie unten S. 11/12.

adjacentem civitati“ den Bürgern einen Anreiz zur Ausdehnung ihres Machtbereichs bot.⁵⁾

Obgleich es dem Räte 1290 zunächst nicht gelungen war, die Gerichtsbarkeit jenseits der Abzucht an sich zu ziehen, so haben seine Bemühungen doch bald darauf nach einer andern Seite hin zu einem Ergebnis geführt, nämlich im Rahmen der städtischen Mühlenpolitik. Ähnliche Erwägungen wie bei den Kaufhallen⁶⁾ erklären es, daß der Rat — und zwar bereits seit der Mitte des 13. Jahrhunderts — den Erwerb der fast völlig in den Besitz der geistlichen Stiftungen gelangten Mühlen ins Auge gefaßt hat. Dabei drehte es sich nicht nur um die innerhalb der Stadtmauern, sondern auch um die vor den Toren gelegenen Betriebe, und es fällt ohne weiteres auf, daß schon in der ersten, den Ankauf einer Mühle durch den Rat betreffenden Aufzeichnung aus dem Jahre 1259 eine Wendung gebraucht wird, die stark an die Ausdrucksweise der Urkunde vom 6. 5. 1290 an klingt.⁷⁾ Etwas Entsprechendes aber ist zu beobachten bei den Streitigkeiten, die in Verbindung mit den Auseinandersetzungen wegen der Kaufhallen in den Jahren 1292 und 1293 zwischen Stadt und Geistlichkeit zugleich hinsichtlich der Mühlen ausgetragen werden. In der Urkunde vom 27. 6. 1292, in der sich die bedrohten kirchlichen Anstalten über eine gemeinsame Abwehr verständigen,⁸⁾ ist die Rede „de habitationibus nostris: hallis, molendinis, ortis, areis et generaliter de omnibus hujusmodi bonis nostris intra dictam civitatem et extra civitati adjacentibus, quorum utilitas a civitate dependet“. Auch hier ist es mir nicht zweifelhaft, daß das Vorgehen des Rates in dem Gebiet vor den Wällen sich auf die Vereinbarungen des Jahres 1290 stützt und daß

⁵⁾ Denkbar und mit dem Wortlaut der Urkunde vom 14. 9. 1290 zu vereinigen wäre, daß die Bürgerschaft es 1290 zunächst nur auf die Erlangung der Gerichtshoheit in dem innerstädtischen Bezirk der kleinen Vogtei abgesehen gehabt hätte. Aber zu beachten bleibt, daß doch schon im Jahre 1288 der Dikhof im Bergdorfe von dem Räte erworben war (oben II S. 292).

⁶⁾ Oben II S. 315 f.

⁷⁾ Es ist hier die Rede von dem Verkauf einer Mühle bei der Stadt, einer Hufe Landes bei dem Walde Ol und einer Wiese bei dem Sudmerberge durch das Stift St. Petersberg. In der darüber von dem Stifte ausgestellten Urkunde (U. B. II 64) werden als veräußert aufgezählt: „quoddam molendinum, quod adjacet civitati Goslariensi, et mansum situm juxta silvam, que vocatur Ol, et quoddam pratum situm apud montem Sudborch“.

⁸⁾ U. B. II 439.

es seine Rechtsgrundlage aus dem Erwerb der Vogteirechte innerhalb der Stadt und in ihrer Nachbarschaft ableitet. Dafür läßt sich noch anführen, daß die Bürger schon im Jahre 1290 Zusicherungen von König Rudolf erhalten, die den Wunsch nach einer Ausweitung ihres bis dahin auf das Gelände innerhalb des Mauerrings beschränkten Machtkreises deutlich verraten, und die offenbar für das später gewählte Verfahren des Rates mit den Boden ebneten sollten.⁹⁾

Wie die Kaufhallen, so geraten die Mühlen der geistlichen Stifter in und bei Goslar im Jahre 1293 ihrer Hauptmasse nach in die Gewalt der Stadt. Daß es dem Rate bei der Verdrängung der früheren Inhaber um mehr zu tun war, als um die Gewinnung eines lediglich wirtschaftlichen Übergewichts in dem Vorlande außerhalb Goslars, zeigt sich wiederum, wenn wir beobachten, in welcher Form die Stadt den Besitz der Mühlen alsbald durch königliche Gunsterweise zu sichern bemüht ist. Im Verfolg des bereits 1290 eingeschlagenen Weges erreicht der Rat, daß König Adolf in einer Urkunde vom 28. 11. 1294¹⁰⁾ Goslar den Besitz aller gekauften „infra septa vel limites vestrae civitatis et territorii“ belegenen Mühlen bestätigt. Und in einer Niederschrift vom folgenden Tage¹¹⁾ erläßt er ferner Bestimmungen wegen der Steuerpflicht sämtlicher „possessiones seu predia urbana vel rustica universa, que infra septa civitatis vel limites territorii Gosslariensis existencia“ bisher mit Abgaben belastet gewesen seien. Was uns so entgegentritt, ist unverkennbar eine planmäßige Territorialpolitik des Rates, die über die erreichten Einzelerfolge hinaus den Aufbau eines eigenen städtischen Herrschaftsbezirks aus den Trümmern der auseinanderbrechenden Reichsvogtei erstrebte.

Als Gegenstand einer derartigen Entfaltung konnte nur der Teil der Reichsvogtei in Betracht kommen, der nach der Loslösung der braunschweigisch gewordenen Waldmark übrig blieb und deshalb einem Zugriff des Rates preisgegeben war. Man könnte die Frage

⁹⁾ Urk. vom 11. 8. 1290 (U. B. II 402): König Rudolf bewilligt den Bürgern von Goslar, daß die Ackerbauer (agricultores), denen sie ihre Güter eintun, niemand, seien es Fürsten, Grafen, Barone, Vögte oder andere Personen, zu dienen oder zu gehorchen brauchen. Zuwiderhandlungen sollen mit einer Strafe von 100 Mark Goldes zu Gunsten der königlichen Kammer geahndet werden.

¹⁰⁾ U. B. II 474.

¹¹⁾ U. B. II 475.

aufwerfen, ob nicht von vornherein an dieses ganze Restgebiet bei dem Erwerb der Vogteirechte durch Goslar „in civitate et extra adjacentem civitati“ im Jahre 1290 gedacht war. Schon aus unseren bisherigen Darlegungen erhellt jedoch, daß die Stadt nicht sogleich in einem so weiten Umfange in die Rechtsstellung des königlichen Vogtes eingerückt sein kann. Die Anfänge des sich auf die Erfolge von 1290 gründenden Hoheitsbereiches vor den Toren der Stadt halten sich vorerst in den engen, durch die Mühlenpolitik des Rates umschriebenen Grenzen, da, wie wir sahen, der sofort im Jahre 1290 gemachte Versuch eines Vordringens in das Gebiet zwischen Abzucht und Rammelsberg mißglückt war. Das hier gemeinte „judicium trans aquam“, das außerhalb der Stadtmauern jedenfalls zusammenfällt mit dem in dem Stadtrecht aus der Mitte des 14. Jahrhunderts begegnenden, von einem besonderen kleinen Vogt abhängigen Gericht „up dem hove“, d. h. dem Dikhofe im Bergdorf, ist erst später auf die Stadt übergegangen. Dasselbe gilt von einem zweiten, ebenfalls in dem Stadtrecht erwähnten kleinen Gericht, der Vogtei auf der Reperstraße im Nordwesten Goslars in der Nähe der vor dem Vititore entstandenen Kommende des Johanniterordens am Heiligen Grabe.¹²⁾ Das Stadtrecht und ebenso das etwas jüngere Goslarer Bergrecht tun dar, daß die beiden genannten Gerichte sich noch Jahrzehnte später unabhängig von den eigentlich städtischen Gerichten behaupten, ja, daß man ihre Selbstständigkeit auch nach dem Ankauf durch den Rat mit einem gewissen Nachdruck betonen zu müssen glaubte.¹³⁾

Wegen der Abspaltung der Reichsvogtei, die nicht unter die Herrschaft der Herzöge von Braunschweig¹⁴⁾ gelangt und die auch nicht

¹²⁾ Wegen des Verlaufes der Straße s. Frölich, S. 61, S. 163 f. — Das Heilige Grab bei Goslar wird bei Dalman, Das Grab Christi in Deutschland, Studien über christliche Denkmäler, Heft 14 (Leipzig 1922), nicht berücksichtigt.

¹³⁾ Kennzeichnend ist vor allem Art. 134 des Bergrechts: „De lutteken richte scal me bliuen laten bi sodanem rechte, alse de weren er se de Rad koste“. Näheres hierüber Frölich, Ger. Verf. von Goslar, S. 29 f., 36 f., 50/1, 57 f. Zu dem dort Bemerkten ist indessen heranzuziehen, was ich Z³RG. 47, S. 311/2, 317/8, 455 f. nachgetragen habe.

¹⁴⁾ Daß an der Waldmark bei Goslar später neben den Herzögen von Braunschweig auch andere Herren beteiligt sind, wurde oben II S. 284/86 dargelegt.

alsbald nach dem Jahre 1290 von der Stadt Goslar im Verfolg ihrer Mühlenpolitik aufgesogen sind, tauchen zwei Fragen auf.

Einmal dreht es sich darum, ob diese Stücke schon zur Zeit der Reichsvogtei in ihrem ursprünglichen Umfange oder sogar noch eher ein Sonderdasein geführt haben und aus diesem Grunde von der Übertragung der Vogteirechte auf Goslar im Jahre 1290 ausgenommen wurden. Oder, von der andern Seite her gesehen, ob dabei mit Gebilden zu rechnen ist, die als Zerfallsprodukte der Reichsvogtei erscheinen und die erst nach der Loslösung der Waldmark und nach dem Übergang der Vogteirechte über die Stadt Goslar und um ihre nächste Umgebung auf den Rat neu ins Leben gerufen sind.¹⁵⁾

Man möchte geneigt sein, das erstere zu vermuten bei dem Gelände südlich der Abzucht, dessen Mittelpunkt das Bergdorf ausmachte, und ebenso bei der kleinen Vogtei auf der Reperstraße im Nordwesten der Umwallung, da sich bei beiden Gebieten bereits vor 1290 eine Anzahl von Spuren nachweisen läßt, die auf eine weitreichende kirchliche und kommunale Abschließung hindeuten. Bei dem Bergdorf messe ich zwar der Tatsache, daß im Jahre 1290 das „judicium trans aquam“ am Fuße des Rammelsberges einen Gegensatz zwischen der städtischen und der Bergbevölkerung heraufbeschwört, kein ausschlaggebendes Gewicht bei. Denn die Fassung der Urkunde vom 14. 9. 1290 würde in dem einschlägigen Teile auch mit der Ansicht verträglich sein, daß nicht ein bereits vorhandenes Gericht in dieser Gegend den Zankapfel zwischen den Parteien bildete. Es wäre nach ihr möglich, daß damals nur die Ausübung gerichtlicher Befugnisse durch die Bürger auf Grund des Erwerbs der Vogteirechte in dem Bezirk jenseits des Flusses von den Montanen abgewehrt wurde, und daß es erst im weiteren Verlauf der Dinge zur Abspaltung eines besonderen, zu Anfang des 14. Jahrhunderts an die Grafen von Regenstein verlehnten Gerichtsprengels auf dem Südufer der Abzucht und zu seiner Unterordnung unter einen eigenen kleinen Vogt, vielleicht sogar eine Mehrheit von solchen Vögten, gekommen ist. Jedoch ist zu erinnern an das, was wir schon aus anderem Anlaß über die kirchlichen Verhältnisse im Bergdorf, über die Stellung der Herren von dem Dike und die Rolle

¹⁵⁾ Vgl. hierzu I S. 241 f., 244, II S. 290.

des Dikhofes bemerkt haben.¹⁶⁾ Was aber die Reperstraße anbelangt, so findet ihre frühe kirchliche Scheidung von der Stadt einen Ausdruck in der Errichtung eines eigenen Parochialbezirks in der Gegend am Heiligen Grabe, die bereits in das Ende des 12. Jahrhunderts fällt¹⁷⁾ und die im Jahre 1246 einen Zusammenstoß mit der Gesamtheit der städtischen Pfarrkirchen¹⁸⁾, einige Jahre später dagegen Streitigkeiten mit dem Gotteshaus auf dem Frankenberge wegen der Pfarrgrenzen¹⁹⁾ zur Folge hat. Deshalb betrachte ich es nicht als ausgeschlossen, daß man bei der Abtrennung dieser kleinen Gerichte von dem an die Stadt gelangten Gericht des Reichsvogtes nach 1290 bewußt an ältere Einrichtungen angeknüpft hat, die zum Teil vielleicht sogar schon in die Epoche vor dem Aufkommen der Reichsvogtei selbst zurückreichen.

Hält man diese Überlegungen nicht für zwingend, so bleibt nichts anderes übrig, als anzunehmen, daß die Schaffung der kleinen Gerichte auf dem Dikhofe und auf der Reperstraße um 1290 oder sogar noch etwas später erfolgt ist, und daß man in ihr vielleicht einen Gegenzug zu erblicken hat gegen die Bestrebungen des Rates, gestützt auf den Erwerb der Reichsvogtei auch außerhalb der Stadt, seinen Machtbereich über die bei der Ausfertigung der Urkunde vom 6. 5. 1290 ursprünglich ins Auge gefaßten, nicht allzu weit erstreckten Grenzen hinaus auszubehnen.

Außer den genannten kleinen Gerichten oder Vogteien, die der Rat dann im 14. Jahrhundert durch Kauf an sich gebracht hat,²⁰⁾

¹⁶⁾ Frölich, *J²RG.* 47, S. 311/2; oben I S. 241/2, 247 f., 261 f.; II S. 291/2, 313/4.

¹⁷⁾ Die Aufzeichnung vom 7. 3. 1257 (U.B. II 40) über einen Zwist zwischen dem Kloster Frankenberg und der Kirche zum Heiligen Grabe wegen eines Hauses außerhalb der Stadtmauer gedenkt eines Privilegs des Bischofs Adelog von Hildesheim (1171—1190), durch das schon die beiderseitigen Parochialrechte abgegrenzt sind. Die erste urkundliche Erwähnung des Heiligen Grabes fällt in das Jahr 1214 (U.B. I 395, Bode, U.B. I, Einl. S. 106).

¹⁸⁾ Frölich, *HGBL.* 1920/1, S. 159/160.

¹⁹⁾ Vgl. die vorletzte Anm. sowie Frölich, *Ger. Verf. von Goslar*, S. 38/9.

²⁰⁾ Vgl. oben S. 5, Anm. 13. Die kleine Vogtei jenseits der Abzucht ist schon im Jahre 1315 Bürgern aus dem Rate von dem Grafen Ulrich dem Jüngeren von Regenstein, einem Verwandten des Grafen Heinrich von Woldenberg (oben S. 1, unten S. 9, Anm. 23), überlassen (U.B. III 366). Ob dies auch bei der Vogtei auf der Reperstraße der Fall ist, muß ich trotz des Bestehens von Vogteirechten der Regensteiner ebenfalls im Westen Goslars unentschieden lassen. M. E.

sind in der Folge weitere Stücke der alten Reichsvogtei bezeugt, die zunächst nicht in den Besitz der Stadt übergegangen, sondern die von ihr erst nach längerer Zeit aus der Hand fremder Herren erworben sind. Es handelt sich dabei einmal um die Gegend von Sudburg am Sudmerberge und den Sudmerberg selbst im Nordosten von Goslar, sowie um den Steinberg im Westen der Stadt. Ferner sind zu berücksichtigen die Besitzungen der großen kirchlichen Stiftungen bei Goslar. Und endlich scheinen noch einige sonstige Splitter vorhanden gewesen zu sein, bei denen sich unmittelbare Beziehungen zum Reiche auch nach dem Jahre 1290 erhalten haben. Es ist hier vor allem zu denken an den Wald- und Hüttenbesitz einzelner Ritterfamilien aus der Zeit der Reichsvogtei, der sich wenigstens zum Teil auf das nicht von der Herrschaft der Herzöge erfaßte Restgebiet der Reichsvogtei erstreckt zu haben scheint, während die Hauptmasse allerdings rings von der braunschweigisch gewordenen Waldmark umschlossen war.

Über Zeitpunkt und Anlaß der Abtrennung auch dieser aus der alten Reichsvogtei gelösten Gebiete fehlt es ebenfalls an unmittelbar verwertbaren Nachrichten. Was über sie zu bemerken ist, wird indessen zweckmäßigerweise aufgespart bis zu einer Betrachtung ihrer späteren Schicksale.²¹⁾

Die zweite Frage, welche eine Beantwortung erheischt, ist die, wie sich die gerichtlichen Verhältnisse gestaltet haben in den nicht an die Stadt Goslar, aber auch nicht an die Herzöge von Braunschweig gelangten Überbleibseln der Reichsvogtei, für die nicht eigene Vogteien oder Gerichte nachweisbar sind. Ebenso wie in der Waldmark wird bei ihnen damit zu rechnen sein, daß innerhalb ihres Bereichs noch nach 1290 das Recht zur Erhebung von Schlagschatz und Kupferzoll dem jetzt von der Stadt abhängigen Reichsvogt verblieben ist.²²⁾ Darüber hinaus sind jedoch nur einzelne Spuren zu entdecken, welche darauf hindeuten, daß die hochrichterlichen Aufgaben in diesen Bezirken weiterhin in der Hand der Grafen von Woldenberg, der Lehenssträger der Reichsvogtei vor 1290, oder ihrer Rechtsnachfolger lagen. Im Einzelfalle ist dabei allerdings nicht immer Klarheit darüber zu erzielen, in wie weit die Befugnisse der Grafen von Wolden-

hindert die Stellung des Johanniterordens im Bezirke des Heiligen Grabes eine solche Annahme. Näheres unten zu VI d 1.

²¹⁾ Unten VI b, d.

²²⁾ Frölich, 3^{er} RB. 47, S. 450; oben II S. 312.

berg auf die Innehabung der Reichsvogtei zurückgehen oder kirchenteilichen Ursprungs sind.²³⁾

²³⁾ Vgl. oben I S. 256 Anm. 96 und dazu noch Tellenbach, Z²RG. 50, S. 503. Für unsere Zwecke ist vor allem Folgendes hervorzuheben: Nach einer Urkunde vom 13. 5. 1286 (U.B. II 383) sendet Graf Hermann von Woldenberg dem Herzoge Albrecht von Sachsen die von demselben zu Lehen gehende Vogtei über 21 Hufen zu Doringeroode und Harlingerode (Wenderode) zu Gunsten verschiedener Bürger in Braunschweig auf. Aus den auf den gleichen Vorgang bezüglichen Urkunden U.B. II 339, 340, 381 und 513 (s. auch Bode, U.B. I Einl. S. 43) vom 23. 5. und 7. 6. 1286, 15. 4. 1290 und 1296 (o. D.) ergibt sich, daß es sich um eine von dem Reiche abhängige Vogtei handelt, die auf dem Wege über das Kloster Neumerk schließlich in die Hände des Domstiftes gelangt. Mit der Lage von Wenderode (Winetherode) und Doringeroode (Thuringeroode) sowie mit den hier und in Harlingerode befindlichen Besitzungen des Goslarer Domstiftes befaßt sich Wieries in dem oben II S. 282 Anm. 69 angeführten Aufsatz. Es scheint sich danach um einen Stufenbau mehrerer Afterverleihungen der domstiftischen Vogtei zu drehen, wie er auch sonst bezeugt ist (Röldcke, Verfassungsgesch. des kaiserlichen Erzemtstiftes SS. Simonis et Judae zu Goslar von s. Gründung bis zum Ende des MA., Göttinger philos. Diss. 1904, S. 68/9). Als Vögte des Domstiftes sind aber gerade auch die Grafen von Woldenberg und zwar insbesondere in Harlingerode bezeugt (Bode U.B. I, Einl. S. 42 f., 77/8; Roll, Z²BR. 1915, S. 247). Auffallend ist, daß sich in völlig entsprechender Form der Erwerb der Reichsvogtei Goslar, die ebenfalls an die Herzöge von Sachsen verlehnt war, vollzieht. Der in der Urkunde vom 6. 5. 1290 (U.B. II 384) als Veräußerer auftretende Graf Heinrich von Woldenberg ist ein Neffe des in der Urk. vom 13. 5. 1286 genannten Grafen Hermann von Woldenberg, der vor 1290 verstorben ist (Bode, Entwurf einer Stammtafel der Grafen von Wöltingeroode, Woldenberg usw., HZ. 23, 1890, S. 41 unter Nr. 32, 64 unter Nr. 50). Zu denken gibt weiter der Umstand, daß aus dem Jahre 1329 eine Urkunde überliefert ist, die, von dem Vogt des kleinen Gerichts in Goslar ausgestellt, die Verpfändung von anderthalb Hufen in Doringeroode betrifft (U.B. III 822). Graf Ulrich von Regenstein, von dem Bürger der Stadt Goslar im Jahre 1315 mit der kleinen Vogtei im kleinen Gerichte belehnt sind (U.B. III 366, oben S. 7, Anm. 20), ist wieder ein naher Verwandter der Grafen von Woldenberg (Bode, a. a. D., S. 43 unter m—o), so daß die Annahme nahe liegt, daß die Grafen von Regenstein als Rechtsnachfolger der Woldenberger in den Besitz der kleinen Vogtei sowie anderer Berechtigungen in der Nähe von Goslar gekommen sind. Die kleine Vogtei begegnet im Jahre 1348 wieder als Reichslehen in der Hand der Regensteiner (Urk. vom 30. 3. 1348, U.B. IV 326, 327). Die aus der zuletzt erwähnten Aufzeichnung ersichtliche Verwandtschaft der Grafen Heinrich von Regenstein und Burchard von Woldenberg ist allerdings wohl jüngeren Ursprungs (Bode, a. a. D., S. 79). — Reichsgut in Thuringeroode in der Hand der Woldenberger zählt noch eine Urk. vom 29. 6. 1384 (U.B. Hochst. Hildesheim VI 639, Regest U.B. Goslar V 558) auf. Ein früherer Pfarrer des bereits 1286 (U.B. II 290, Wieries, a. a. D., S. 187) als müßt bezeichneten Wenderode wird in der Urk. vom 22. 9. 1322

2. Sonstige Maßnahmen der beginnenden städtischen Territorialpolitik.

Bei dem Erwerb der außerstädtischen Mühlen hat sich die Territorialpolitik des Rates nicht lange beruhigt²⁴). Sie streckt ihre Fühler alsbald nach den verschiedensten Seiten hin aus. Einen Rechtstitel a l l g e m e i n e r Art hierfür konnte ihr zunächst nur der pfandweise Erwerb der Reichsvogtei auch außerhalb der Stadt gewähren. Da er sich nach dem oben Bemerkten im wesentlichen beschränkte auf das Gebiet unmittelbar vor der Umwallung, wog er — zumal nach dem Mißlingen des ersten Vorstoßes nach dem Rammelsberge hin — nicht allzu schwer. Für die übrigen Teile der Reichsvogtei, soweit sie nicht bereits in den Besitz der Braunschweiger Herzöge geraten waren, fehlt es daher an einer einheitlichen Rechtslage. Allerdings ergriff, wie schon erwähnt, die Zuständigkeit des Stadtvogtes zur Erhebung von Schlagschatz und Kupferzoll auch jetzt noch dieses Gebiet. Und ebenso waren dem Rate infolge der Neuordnung der Ratsverfassung im Jahre 1290 gewisse Berechtigungen der Bergvereinigung zugewachsen, die ebenfalls außerhalb der Waldmark Bedeutung gewinnen konnten.²⁵) Mit ihrer Hilfe allein ließen sich jedoch, wenigstens in dem Gebiet vor dem Harze, eigentliche territoriale Ansprüche kaum begründen. Demgemäß schlägt hier der Rat Wege ein, die zwar sämtlich dem gleichen Ziele — der Schaffung eines städtischen Landbezirks — zustreben, die sich aber jeweils den besonderen Gegebenheiten anpassen.

Drei Gruppen von Maßregeln sind es vor allem, mit deren Hilfe der Rat seine Absichten zu verwirklichen trachtet. Einmal durch den Erwerb von *G r u n d e i g e n t u m* an passender Stelle, das gewissermaßen das feste Rückgrat des werdenden städtischen Terri-

(U. B. III 622) genannt. Wegen der verwickelten Eigentums- und Besitzverhältnisse von Wenderode im 14. Jahrhundert ist zu verweisen auf *S c h a a r*, Der Übergang der Bienenburg an Hildesheim im Jahre 1367, *Hannoversches Magazin* 6 (1930), S. 1—7, insbes. S. 4 f.

²⁴) *B ö l k e r* (S. 9) meint, daß der Rat auf einem in vertikaler Ausdehnung günstigen Gelände nach Osten und Norden hin keine größeren Erwerbungen zu machen gedachte, und daß seine Territorialpolitik seit der Mitte des 14. Jahrhunderts ganz einseitig auf den Rammelsberg und die Waldmark eingestellt gewesen sei. Ich glaube nicht, daß sich diese Ansicht halten läßt. Der Rat hat auch hier getan, was er konnte. Er war nur gebunden durch die bestehenden Verhältnisse.

²⁵) *F r ö l i c h* *Z^oRB.* 47, S. 471; oben II S. 313/4.

toriums zu bilden vermochte.²⁶⁾ Sodann durch die Vereinigung von *Rottzehntrechten* in seiner Hand, die ebenfalls die Gewinnung einer ausreichenden Ackerflur und von Weideland vorzubereiten bezweckte. Und endlich durch den Rückgriff auf die Besitzungen der ihrer Stellung in der städtischen Verfassung und überhaupt in der Reichsvogtei entkleideten Ritterfamilien, wobei im Vordergrund des Interesses der Ankauf von *Waldgut* und *Hüttenbesitz* in der Nachbarschaft der Stadt stand.

Bei der Vergrößerung des städtischen Grundbesitzes wendet sich der Rat zunächst nach Osten, wo namentlich das Stift auf dem Petersberge seinem Ausdehnungsverlangen eine Schranke setzte. Hier sucht er, wie die vorhandenen Urkunden zeigen, bewußt Anschluß an die 1292/3 unternommenen Schritte. Im Wege gütlicher Verhandlungen gelingt es ihm, wichtige Stücke des Güterbestandes des Stiftes an sich zu bringen. Er erkauft 1294 — offenbar in Fortsetzung einer schon früher dem Stifte gegenüber geübten Politik, die auch dahin geführt hatte, daß dieses dem zum Schutze der Kaufhallen und Mühlen 1292 abgeschlossenen Bunde der übrigen Stifter und Klöster in Goslar fern geblieben war²⁷⁾ — die unter dem Petersberge belegenen beiden Mühlen des Stiftes,²⁸⁾ um bald darauf seinen Einfluß noch weiter bis zum Fuße des Petersberges vorzutragen. Nach einer Urkunde vom 1. 5. 1302²⁹⁾ entsagt das Stift allen Ansprüchen auf das Osterfeld, die Leichstätte, die Regelwort, die Mühlenstätte unter dem Petersberg und auf ein im Besitz des Zimmermanns Eilhard befindliches Grundstück zugunsten der Bürger von Goslar.

Noch vor dem Ablauf des Jahrhunderts glückt dem Räte eine zweite wichtige Besitzvermehrung, die zeigt, daß er ungeachtet des Fehlschlages wegen des Gerichtes jenseits des Wassers im Jahre 1290 keineswegs seine Pläne begraben hatte, sich alsbald im Bergdorfe selbst festzusetzen. Es prägt sich das aus in seinem Verhalten den Deutschrittern gegenüber, die im Pfalzbezirk durch ihr hier bestehendes Hospital jenseits der Abzucht an der Königsbrücke Einfluß übten und die außerdem über das Gelände zwischen Stadtmauer

²⁶⁾ Vgl. hierzu die treffenden Ausführungen von O. Stolz, *Z^oRG.* 50, S. 447 f.

²⁷⁾ Siehe oben S. 3, Anm. 8, sowie Schiller, S. 69.

²⁸⁾ U.B. II 468, 471.

²⁹⁾ U.B. III 24.

und Dikhof, von dem oben³⁰⁾ kurz die Rede war, verfügten. Der Orden, der bereits vor dem Jahre 1290 — anscheinend nicht ohne einen Druck von städtischer Seite — begonnen hatte, den Schwerpunkt seiner Tätigkeit von Goslar nach dem benachbarten Weddingen fortzuverlegen,³¹⁾ gibt nicht nur im Jahre 1293 seinen Mühlenbesitz in Goslar auf,³²⁾ sondern er veräußert ferner kurze Zeit darauf³³⁾ das soeben erwähnte Verbindungsstück zwischen Stadt und Bergdorf, so daß jetzt eine unmittelbare Landbrücke von der städtischen Umwallung bis zu dem schon vorher erworbenen Dikhof geschlagen war.

Bei den auf die Bildung einer Ackerflur gerichteten Bestrebungen des Rates ist ferner kennzeichnend sein Bemühen, durch den Erwerb von Rottzehnten an der Hand langfristiger Verträge die Grundlage für eine dauernde Besitzstellung vor den Toren der Stadt zu bereiten.³⁴⁾ Hier ist von Bedeutung zugleich die ungewöhnliche Art des Vorgehens, indem der Ankauf der Rottzehntrechte nicht unmittelbar durch den Rat selbst, sondern auf dem Umwege über das stark von der Stadt abhängige Neue Hospital in Goslar oder einzelne Bürger bewirkt wird.

Die erhaltenen Nachrichten tun dar, daß sich dieses auf die Erlangung von Ackerland und die Schaffung einer Stadtlur abzielende Streben nach dem Besitz von Rottzehntrechten namentlich in zwei Hauptrichtungen entfaltete. Einmal wieder nach Osten zu in der Umgebung des Petersberges, sodann in der Gegend nördlich und nordöstlich von Goslar.

Nach einer Urkunde vom 26. 6. 1293³⁵⁾ verleiht Bischof Sigfrid von Hildesheim dem Neuen Hospital St. Johannis zu Goslar zum Unterhalt der Armen daselbst die Rottzehnten von verschiedenen

³⁰⁾ Oben S. 2 zu Anm. 4.

³¹⁾ Schiller, S. 33/4, 58, 68 Anm. 2.

³²⁾ U. B. II 456/7.

³³⁾ Urk. vom 25. 12. 1299 (U. B. II 580).

³⁴⁾ Der Aufkauf von Rottzehntrechten hängt daneben fraglos zusammen mit einer von dem Rate geplanten Rodungstätigkeit in den von den im Texte genannten Urkunden umschriebenen Bezirken, wie ja auch sonst Rodungsrecht und Neubruchzehnt miteinander verknüpft erscheinen (vgl. hierzu Böschl, Der Neubruchzehent, Archiv f. kathol. Kirchenr. 98, 1918, S. 1 f., insbes. 199 f., 338, 517). Wegen einer derartigen Vereinigung in der Goslarer Überlieferung aus jener Zeit s. etwa die Urk. vom 5. 8. und 21. 12. 1311 sowie vom 8. 6. 1317 (U. B. III 252, 254, 442).

³⁵⁾ U. B. II 448.

Grundstückskomplexen: dem Lindenberg, dem Raume „de domo leprosororum juxta agros sancti Georgii usque ad viam lapideam“, dem sogenannten Sefenol (leprosorium Ol), weiter einem Gebiet „situm inter Agetucht et Sudborchlingeberge usque ad domum leprosororum“, endlich dem „spacium, quod nuncupatur Bolars, usque ad aquam dictam Gelbeke“. In einem Schriftstück vom 26. 6. 1294³⁶⁾ aber werden von den Provisoren des Neuen Hospitals, Konrad Weise und Johann von Dörnten, Bürgern zu Goslar, Rat und Bürgerchaft daselbst mit denselben Neubruchzehnten belehnt.³⁷⁾ Nach einer Aufzeichnung vom 8. 6. 1313³⁸⁾ erklären sodann Bischof Heinrich und das Domkapitel zu Hildesheim ihr Einverständnis mit der Schenkung der genannten Zehnten durch den verstorbenen Bischof Sigfrid, indem sie zugleich anerkennen, daß dem Räte die freie Verfügungsbefugnis über sie zustehe.

Von dieser Länderei ist der Bollars östlich der Stadt im Gebiete des Petersbergstiftes unweit des Osterfeldes zu suchen, er fällt mit dem noch heute sogenannten Bollrich zwischen Goslar und Oker zusammen.³⁹⁾ Die zweite Welle der städtischen Betätigung im Rottzehntwesen verläuft dagegen nach Norden und Nordosten, sie wendet sich gegen den Lindenberg, wohl den heutigen Rattenberg,⁴⁰⁾ ein Gelände zwischen dem Siechenhofe, den Äckern des Georgenbergstiftes und dem Steinweg, das sogenannte Sefenol, sowie einen Raum, der sich zwischen Abzucht und Sudmerberg bis zum Siechenhofe ausdehnte.

Es mag zweifelhaft sein, ob der Erwerb von Rottzehntrechten schon schlechthin als eine ausreichende Grundlage betrachtet werden kann, um territoriale Machtansprüche auf sie zu stützen.⁴¹⁾ Für Goslar ist die Frage jedenfalls zu bejahen. Da die Einzelheiten indessen erst zu Beginn des 14. Jahrhunderts deutlicher hervortreten, wird

³⁶⁾ U. B. II 469.

³⁷⁾ Nach der Urk. vom 1. 5. 1296 (U. B. II 503) übereignet der Rat wieder einen Teil des hier bezeichneten Geländes an das Neue Hospital.

³⁸⁾ U. B. III 297.

³⁹⁾ Vgl. hierzu Jacobs, Die Forstnamen Bullars, Bullas, Bollars, Bollard, Bollrich, Bullrich und Bollhase auf dem Harze, S. 3. 40 (1907), S. 469—473, insbes. 470/1.

⁴⁰⁾ Frölich, Verf. und Verm. der Stadt Goslar im späteren Mittelalter (Goslar 1921), S. 66, Anm. 2.

⁴¹⁾ S. J. Philippi, Zehnten und Zehntstreitigkeiten, Mitt. des Österr. Inst. f. Geschichtsforschung XXXII (1912), S. 393 f., namentl. 399 Anm. 5.

es sich empfehlen, auf die einschlagenden Beobachtungen demnächst im Zusammenhange zurückzukommen.⁴²⁾

Aus den in den Urkunden enthaltenen Ortsangaben erhellt, daß das Gelände am Bollars im Osten und Südosten Goslars bis in die unmittelbare Nachbarschaft von Waldungen am Harzrande reicht, die sich später im Besitz des Rates befinden. Das leitet über zu der dritten Form der städtischen Territorialpolitik. Es zeigt sich, daß der Rat — offenbar in Verbindung mit der Verdrängung der Rittergeschlechter aus Rat und Stadt gegen Ende des 13. Jahrhunderts — es verstanden hat, außer den Burgen und festen Häusern gleichzeitig Teile des Waldbesitzes dieser Familien in seine Hand zu bringen. So erkaufte er in der Gegend zwischen Gelmke und Oker die Berge Ramberg (zur Hälfte) und Katberg, die früher den Herren von dem Dike und den Herren von Wildenstein, den letzteren als Lehens-trägern der Grafen von Woldenberg, gehört hatten.⁴³⁾

⁴²⁾ Näheres unten zu VI b 1, c. Einstweilen nur so viel, daß in Goslar zu Ende des 13. und zu Beginn des 14. Jahrhunderts ein sehr starkes, vielleicht durch den Umschwung in den politischen Verhältnissen seit dem Jahre 1290 bedingtes Bedürfnis nach Ackerland geherrscht hat. Es wird durch zahlreiche Verträge wegen der Urbarmachung von bisherigen Weiden und von Forstgrund befriedigt, wobei nicht immer die gleichen Wege gewählt sind. Noch in die uns beschäftigende Zeit fällt eine Auseinandersetzung, bei der ebenfalls die geschilderten Bestrebungen des Rates eine Rolle spielen, ohne daß ihnen allerdings zunächst ein Erfolg beschieden war. Nach einer Urkunde vom 13. 12. 1296 (U. B. II 510) entsagt der Rat in Beilegung eines schon länger schwebenden Zwistes mit dem Stifte Riechenberg wegen gewisser Weiden und Acker allen Ansprüchen auf das umstrittene Gelände. Seine Grenzen in der Gegend der Strafe, die von Goslar nach Hildesheim führt, werden angegeben, sie sollen zur Vermeidung künftiger Streitigkeiten nunmehr mit großen Steinen und Gräben gesichert werden. Dabei ist interessant, daß der Rat bereits einige Jahre später vermittelt bei einer Übereinkunft zwischen dem Stifte Riechenberg und mehreren Einwohnern von Jerstedt über Güter dafelbst (Urk. vom 20. 2. 1299, U. B. II 561/2). Auch der bald nach 1300 neu ausbrechenden Streitigkeiten zwischen den Stiftern Riechenberg und Georgenberg über den Al (oben II S. 268 Anm. 15, 271 Anm. 29) mag in diesem Zusammenhange wiederholt gedacht werden. Zu II S. 268 Anm. 15 ist nachzutragen eine Urk. von 1214 (U. B. I 395) und eine solche vom 31. 10. 1337 (U. B. IV 43).

⁴³⁾ Urk. vom 3. 5., 9. und 28. 6. 1300 (U. B. II 590, 591, 594). über die Lage der hier bezeichneten Örtlichkeiten s. Böcker S. 11, 12, insbes. 11 Anm. 4, 12 Anm. 1. Auch die 1290 (U. B. II 393) erfolgte Veräußerung der Schiefergrube „de Dikgrove“ durch Albrecht von der Gomische an Cord Meise, der sie seinerseits wieder auf den Rat überträgt, ist zu beachten.

In den Niederschriften aus dem Jahre 1300 werden als Veräußerer Angehörige der Familien von Woldenberg und von dem Dike genannt. Im Gegensatz zu den im Harze selbst zu findenden „Lehnshölzern“, die der Rat 1288 von den Herren von Wildenstein erwarb,⁴⁴⁾ macht es hier den Eindruck, daß von den Verfügungsberechtigten der Stadt freies Eigen zugewandt wird.⁴⁵⁾

Wo die Eigentumsübertragung zu vollziehen ist, wird nicht gesagt. Ich möchte jedoch glauben, daß dafür das Gericht des Reichsvogtes, nicht dagegen das Forstgericht, zuständig war, weil in Verbindung mit den in den Urkunden aufgezählten Waldungen anderes, vor dem Harze gelegenes Gelände als mitverkauft begegnet.⁴⁶⁾ Richtig ist zwar, daß es später zwischen den Veräußerern sowie ihren Erben und dem Rate zu Streitigkeiten kommt, über die wir durch einen Eintrag in einem Kopialbuch des Rates vom 26. 9. 1317⁴⁷⁾ und eine Urkunde vom 5. 7. 1330⁴⁸⁾ unterrichtet werden, und daß in der ersten dieser Aufzeichnungen einer Anrufung des Forstgerichtes durch Konrad von dem Dike gedacht wird. Aber in der Notiz ist mit einer gewissen Geflissentlichkeit nur von der Erhebung der Klage,

⁴⁴⁾ Oben II S. 292.

⁴⁵⁾ U.B. II 590: „meam proprietatem . . . cum omni fructu et utilitate cum consensu et plena voluntate omnium meorum heredum proprietatis titulo vendidi perpetue possidendam“; U.B. II 591: „silvam, locum et spatium cum omni utilitate et fructu proprietatis titulo vendidimus in perpetuum possidendum“; (s. ferner die zugehörige Urkunde vom 25. 3. 1332, U.B. III 907: „de he vorkoft hevet den borgheren van Goslere vor enn recht eghen, dat he des se vul gheweret hevet, alse recht is“). Möglicherweise ist natürlich bei der Behauptung freien Eigentums mit einer Verdunklung ursprünglich bestehender Rechtsbeziehungen zu rechnen, wie sie sich auch sonst belegen läßt (Frölich, 3²RG. 47, S. 312, 315 Anm. 1, 326). Andere Nachrichten aber lassen demgegenüber ebenfalls das Vorkommen altfreien Besizes erkennen (Frölich, 3²RG. 47, S. 321 f., 348 f.). Der Grund für seine Entstehung könnte in den besonderen Aufgaben der Inhaber bei der Verwaltung der Reichsvogtei oder in ihrer Tätigkeit für die wirtschaftliche Erschließung der Waldmark (etwa durch Rodung) erblickt werden (vgl. hierzu Schulz, Das Münzenberger Lehen, Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, 4. Folge, 2. Band (1929), S. 78 f., insbes. S. 81).

⁴⁶⁾ Die Niederschrift vom 3. 5. 1300 spricht von Berechtigungen am Ramberg „tam in silvis quam in campis“, diejenige vom 9. 6. 1300 erwähnt, „silvam, locum et spatium, que silva Katberch nuncupatur“.

⁴⁷⁾ U.B. III 449.

⁴⁸⁾ U.B. III 852.

nicht von einem Austrag der Sache vor dem Forstgericht die Rede ⁴⁹⁾. Und die endgültige Entscheidung über die Eigentumsansprüche der Woldenberger erfolgt nach der Urkunde vom 5. 7. 1330 gerade in einem schiedsrichterlichen Verfahren, wobei der von beiden Seiten gekorene Schiedsrichter sein Erkenntnis fällt nach einer Befragung „by den vorsten, by den heren unde by den wisesten“. Aus diesen Gründen braucht die Nachricht vom 26. 9. 1317 keineswegs im Sinne einer Erstreckung der gerichtlichen Befugnisse der Herzöge von Braunschweig in der Waldmark bis in das Vorland vor dem Gebirge gedeutet zu werden. Sie würde vielmehr im Gegenteil durchaus mit der Auffassung verträglich sein, daß sich Konrad von dem Dike nach dem Zerwürfniß mit dem Räte an das Forstgericht gewandt hat, um Goslar Schwierigkeiten zu bereiten, ohne daß ihm jedoch auf diesem Wege ein Erfolg beschieden war. Bei der Wichtigkeit der Angelegenheit ist auch die Aufnahme des Vermerks in das Kopialbuch der Stadt ohne weiteres verständlich.

VI. Die Außenbezirke bei Goslar im 14. Jahrhundert.

a) Der Erwerb der kleinen Vogtei im Süden der Stadt und die Aufsaugung des Bergdorfes.

Trotz des ersten Mißerfolges hat der Rat das Ziel, in dem Bereich jenseits der Abzucht seine Herrschaft zu begründen, niemals aus dem Auge verloren. Schon dem Jahre 1315 gehört eine Mitteilung an über die Belehnung von Bürgern der Stadt mit der kleinen Vogtei im kleinen Gerichte durch den Grafen Ulrich den Jüngeren von Regenstein und deren Übernahme zu Händen der Stadt.⁵⁰⁾ Der Vogt in diesem Gebiet — und ebenso liegt die Sache später bei den sonst noch in Goslar vorhandenen kleinen Gerichten — wird fortan von der Stadt bestellt. Doch bleibt die rechtliche Sonderung gegenüber dem großen Gericht weiter gewahrt, ein Rechtszustand, der bis über die Mitte des 14. Jahrhunderts hinaus andauert, obwohl sich allmählich eine gewisse Annäherung vorbereitet.⁵¹⁾

⁴⁹⁾ „Notandum, quod presidentibus iudicio Cranz et Reynekone de Fundo iudicibus et magistris vorsthonis in loco, qui dicitur Heynholt, Conradus de Piscina miles movebat in petitionem dominis consulibus Goslarie super silvis montium Camberch et Tamberch et instauravit tunc primam suam questionem“.

⁵⁰⁾ U. B. III 366 (siehe oben S. 7, 9, Anm. 20, 23).

⁵¹⁾ Wegen der Nachweise vergleiche oben S. 5, Anm. 13.

Auch abgesehen von dem Gerichtswesen haben sich die Abmachungen von 1290 im Bergdorfe zunächst als Grundlage der weiteren Entwicklung behauptet. Entsprechend der Einigung vom 14. 9. 1290 sind Brot- und Fleischbänke auf dem Dikhofe angelegt. Des von ihnen zu entrichtenden Scharrenzinses wird gedacht in dem Einnahmeverzeichnis aus der Zeit zwischen 1300 und 1350,⁵²⁾ ebenso wird hier eine Zahlung vom Dikhofe selbst angeführt.⁵³⁾ Ausweislich einiger Aufzeichnungen vom 1. 2. 1320 und vom 4. 7. 1324⁵⁴⁾ ist der Dikhof damals an Goslarer Bürger gegen einen jährlichen Zins von einer Mark reinen Silbers verpachtet.

Eine Änderung in den bestehenden Verhältnissen muß aber um die Mitte des 14. Jahrhunderts eingetreten sein, wahrscheinlich im Zusammenhang mit dem Rückgang des jetzt in schwere finanzielle Bedrängnisse geratenen Verbandes der Montanen und Silbanen. Nach zwei Urkunden vom 20. 12. 1352⁵⁵⁾ haben die Sechsmannen des Rammelsberges, der Vorstand der Berggenossenschaft, bei dem Rat zum Nutzen des Bergbaus eine Anleihe von 50 Mark lötligen Silbers aufgenommen und sich verpflichtet, daß bis zur Tilgung des Darlehens der Rat wegen des Brotes und Fleisches, das man zum Berge zum Verkauf zu bringen pflegte, nach der Stadt Besten Anordnung treffen und selbst diese Einrichtung aufheben dürfe. Ist damit in die wirtschaftlichen Vereinbarungen des Jahres 1290 in einem wichtigen Punkte Breche gelegt, so ist demnächst ebenfalls die Sonderstellung des Gebietes südlich der Abzucht, insbesondere des Bergdorfs, in gerichtlicher Hinsicht ausgeräumt und das zuletzt 1395 urkundlich bezeugte⁵⁶⁾ kleine Gericht hier beseitigt. Nach dem Bergrecht aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts kommt als Sitz der Bergbevölkerung im wesentlichen der Frankenberg in Betracht, da dessen

⁵²⁾ U.B. IV 406 (S. 296): „De scernen up dem Hove“. Siehe oben II S. 309, 313 zu Anm. 150 und 163.

⁵³⁾ Ebendasselbst (S. 295): „De Dikhof gilt ene mark Michaelis“.

⁵⁴⁾ U.B. III 499, 687.

⁵⁵⁾ U.B. IV 480, 480 a.

⁵⁶⁾ U.B. V 979 (vgl. hierzu Frölich, HZ. 61, S. 148, Anm. 13 und den vollständigen Abdruck der Urkunde das. S. 184/5). Die Erwähnung des kleinen Gerichtes an dieser Stelle tut jedoch nicht zwingend sein Vorhandensein noch in jenem Jahre dar (Z²RG. 47, S. 455/6). Die jüngsten Nachrichten über Verhandlungen vor dem Bogte im kleinen Gericht stammen aus dem Jahre 1367 (U.B. V 95, 97). Ungefähr um dieselbe Zeit gelangt auch das Berggericht am Rammelsberge in die Hand der Stadt (Frölich, Ger. Verf. von Goslar, S. 55/6; AUZ. VIII, S. 224 f.; Z²RG. 47, S. 466, Anm. 2).

Kirche, nicht aber die Johanniskirche im Bergdorf, jetzt die engeren Beziehungen zum Bergbau offenbart. Alle diese Beobachtungen lassen den Schluß als nicht unbegründet erscheinen, daß es der städtischen Politik nunmehr gelungen ist, die im Jahre 1290 geschaffene, durch die Interessen der Bergbevölkerung bedingte Rechtslage in dem Gebiete südlich der Abzucht zu unterhöhlen. Zwar ist noch in einer Niederschrift aus dem Jahre 1396 von dem Dithof die Rede, mit dem von dem Räte die Witwe des Bürgermeisters Hans von Rissenbrück beleibzüchtigt wird.⁵⁷⁾ Und ferner begegnet in den Urkunden der Folgezeit die Johanniskirche am Rammelsberge mehrfach weiter.⁵⁸⁾ Das Bergdorf selbst muß indessen wüst geworden sein. Der genaue Zeitpunkt dieses Ereignisses läßt sich allerdings nicht feststellen. Ich möchte vermuten, daß mit der in die letzten Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts fallenden Auflösung der Genossenschaft der Montanen und Silvanen und dem Aufgehen der Bergleute in der städtischen Bevölkerung⁵⁹⁾ das Bergdorf von seinen Bewohnern verlassen worden ist, die nunmehr in die Stadt verpflanzt und in der Umgebung des Frankenberges angesiedelt sind. So zeigt sich auch nach dieser Seite hin, daß der Gründungsüberlieferung von Goslar, die des Bergdorfes gedenkt, wenigstens ein Körnchen Wahrheit zugrunde liegt. Goslar hat in der Tat die Bergmannsiedelung am Rammelsberge aufgesogen. Nur darf dieser Vorgang nicht schon mit der Entstehung der Stadt selbst in Verbindung gebracht werden.

b) Die Ausdehnungspolitik des Rates nach Osten.

1. Die Umgebung des Petersbergstiftes.

Als Angriffsfläche für die Gewinnung einer städtischen Feldmark innerhalb des Restgebietes der Reichsvogtei bot sich bei Goslar nach Osten hin, wie schon berührt wurde, vor allem die Nachbarschaft des Stiftes auf dem Petersberge dar. Es dreht sich dabei insgesamt um einen Raum, dessen Grenzen nach dem Gebirge zu die kleine Vogtei des Bergdorfes und die in der Hauptsache jetzt braunschweigischen Harzforsten sowie, östlich daranstoßend, die Oker ausmachten,

⁵⁷⁾ U.B. V 1005.

⁵⁸⁾ Vgl. U.B. V 703, sowie Wiederhold, S. 59, S. 170 und Anm. 18 das.

⁵⁹⁾ Frölich, 3²RB. 47, S. 469 f.

während nach Nordosten zu die Flur von Sudburg den Abschluß bildete und nach Norden und Nordwesten hin der bereits dem städtischen Einfluß unterworfenen Bereich östlich des M und endlich der M selbst und seine Umgebung sich anreiheten.

In der Tat ist es diese Gegend gewesen, in der sich im 14. Jahrhundert und später die Territorialpolitik des Rates im Osten der Stadt lebhaft weiter entfaltete, einmal wieder in der Form des Erwerbes von Rottzehntrechten über bestimmte Landkomplexe, dann aber mit höher gesteckten Zielen auf dem Wege der Erlangung der Vogteirechte über die hier befindliche Stiftsländerei überhaupt.

Die Maßregeln des Rates in der erstgedachten Richtung weisen die nämlichen Züge auf, wie sie uns aus der Zeit vor dem Ende des 13. Jahrhunderts vertraut sind. In unmittelbarem Anschluß an den früher erwähnten Rottzehntenbezirk, der sich bis zum Gelmkebach erstreckte, überträgt nach zwei Urkunden vom 29. 6. 1312⁶⁰⁾ Bischof Heinrich von Hildesheim mit Zustimmung des Domkapitels den Neubruchzehnten von zehn urbar gemachten Hufen zwischen der Oker und dem Gelmkebache auf hundert Jahre an die Bürger Hermann, Heinrich und Dietrich von Dörnten und zu deren Hand dem Rate von Goslar. Es wird also ein gleichartiges Verfahren beobachtet, wie in den Jahren 1293/94, nur daß jetzt nicht mehr das Neue Hospital, sondern eine Anzahl von Bürgern aus dem Ratsgeschlechte derer von Dörnten vorgeföhoben wird.⁶¹⁾

Nach einer Abmachung vom 31. 12. 1323 verpachtet der Rat sodann an Siegfried von Ferze vier⁶²⁾ und nach einer solchen vom 31. 10. 1332⁶³⁾ fünf Morgen auf dem benachbarten Bollars unter den nämlichen Bedingungen. Ich glaube nicht zu irren in der Annahme, daß hier in Verbindung mit der Verleihung der Rottzehnten eine planmäßig geleitete Rodungstätigkeit stattgefunden hat, auf

⁶⁰⁾ U. B. III 278/9. Die angebliche Urkunde vom 1. 7. 1300 (U. B. III 300) ist eine Abschrift von U. B. III 278 mit falschem Datum (Völkner, S. 9, Anm. 3).

⁶¹⁾ Oben S. 12 f. über sonstige Vereinbarungen, bei denen ebenfalls die von Dörnten eine Rolle spielen, s. die Urk. vom 27. 8. und 21. 12. 1311 (U. B. III 256, 264), sowie unten S. 35.

⁶²⁾ Vgl. U. B. III 665 und dazu die Rentenverkaufsurkunde vom 31. 10. 1337 (U. B. IV 44), sowie das Einnahmeregister des Goslarer Rates (U. B. IV 406).

⁶³⁾ U. B. III 926. Weitere Festsetzungen über die Länderei am Bollars erhellen aus den Urkunden vom 28. 9. 1343 (U. B. IV 225, 226) und aus dem Güterverzeichnis des Klosters Neuwerk von 1355 (U. B. IV 525, S. 394).

Grund deren von dem Räte das durch Urbarmachung neugewonnene Ackerland gegen Zins zunächst auf Zeit an die beteiligten Bürger ausgetan ist. Ein entsprechendes Vorgehen läßt sich etwas später bei Ländereien auf der in derselben Gegend belegenen Horst zwischen den Bächen Lambek und Gelmke verfolgen. Für den abgeschlossenen Vertrag⁶⁴⁾ ist kennzeichnend seine Langfristigkeit und die Einräumung eines Vorrechtes wegen der Fortsetzung der Pacht für die rodenden Bürger, sowie der Vorbehalt einer Holzabfuhr-gerechtigkeit zugunsten des Rates⁶⁵⁾. Auf eine geplante Verschiebung der Territorialgrenzen deutet auch der Umstand hin, daß kurz vorher mit den Herzögen von Braunschweig Vereinbarungen getroffen werden, welche sich auf eine Sicherung des Goslarer Gebietes durch Landwehren beziehen.⁶⁶⁾

Ist bei den geschilderten Schritten des Rates zunächst an die Schaffung einer Rechtsstellung zu denken, die in erster Linie privatrechtlich unterbaut erscheint, so zeigen sich doch nicht minder Ansätze, noch einen zweiten Weg zu beschreiten, auf dem sich eine eigentliche Territorialgewalt begründen ließ. Es handelt sich dabei um den Erwerb von Vogteirechten über den Besitz des Petersbergstiftes in der Nähe der Stadt, der vor allem in der Umgebung des Stiftes selbst eine größere Geschlossenheit aufwies.

Über die Stiftsvogtei sind wir, soweit die Güter des Stiftes in der Sudburger Feldmark und in einigen benachbarten Orten in Betracht kommen, durch mehrere Aufzeichnungen des 13. und 14. Jahrhunderts genauer unterrichtet.

Nach einer Urkunde vom 2. 2. 1271⁶⁷⁾ verpfänden die Brüder Ritter Heinrich und Alverich von Burgdorf die Vogtei über 7 Hufen

⁶⁴⁾ Urk. vom 1. 5. 1327 (U. B. III 775). S. ferner die Niederschrift vom 6. 12. 1345 (U. B. IV 273).

⁶⁵⁾ Ein ähnliches Verfahren wie seitens des Rates wird — und zwar schon in etwas früherer Zeit — von dem Stifte auf dem Petersberge wegen seines am gleichen Orte zu suchenden Waldes Suede geübt. Näheres lassen die Schriftstücke U. B. II 161 (1270), 589 (1300); IV 58 (1338), 648 (1358) ersehen. Die Urkunde über die Auflassung vom 2. 3. 1338 (U. B. IV 58) ist übrigens bezeichnenderweise von dem *S t a d t v o g t* ausgestellt.

⁶⁶⁾ Vgl. die Abkommen vom 22. 3. 1338 (U. B. IV 60, 61), die sich allerdings nicht auf das hier in Frage stehende Gelände beschränken, sondern die mit veranlaßt sein können durch das Streben nach Sicherung der sonstigen Grenzen, namentlich derjenigen der kleinen Vogtei am Rammelsberge. S. dazu *W o r c h e r s*, Die Landwehren der Reichsstadt Goslar, S. 64 (1931), S. 71 f., hauptsächlich S. 74/75.

⁶⁷⁾ U. B. II 163.

Länderei des Stiftes St. Petersberg, von der 4 Hufen „in pago Sudborh“, 2 in Hahndorf und eine in Gielde liegen, ein Lehen der Grafen von Woldenberg, an die Stiftsherren des Petersberges, ein Abkommen, das von den Lehnsherren, den Grafen Burchard, Hermann und Heinrich von Woldenberg, genehmigt wird.⁶⁸⁾ Mit einer späteren Verpfändung der Vogtei an das Stift durch die Herren von Burgdorf befaßen sich mehrere Nachrichten aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts, nämlich vom 11. 2. 1315 und vom 29. 3. 1320,⁶⁹⁾ bei denen die Mitwirkung von Zeugen aus den Ratsgeschlechtern das Interesse der Bürgerschaft an dem Vorgang erkennen läßt. Nach einer Niederschrift aus dem Jahre 1305⁷⁰⁾ beschränkten sich die Rechte der Herren von Burgdorf wegen der Vogtei an zwei zur Küsterei des Petersbergstiftes gehörenden Hufen in Sudburg auf eine Zahlung von drei solidi Goslarischer Währung und zwei Hühner. Alle diese Erörterungen stehen, wie zu vermuten ist, in Verbindung mit dem Bestreben des Stiftes, die Vogtei über die genannten Güter, vor allem wohl über den Besitz in Sudburg, zunächst pfandweise, dann dauernd in seine Hand zu bringen. Die gleiche Tendenz ist auch zu unterstellen bei einem Anerkenntnis der Grafen von Woldenberg vom 2. 6. 1315⁷¹⁾, das anscheinend im Zusammenhang mit den Aufkaufsabsichten des Stiftes den Umfang der Vogteirechte der Herren von Burgdorf auf die in den Urkunden vom 11. 2. 1315 und vom 29. 3. 1320 erwähnten 7 Hufen begrenzt.

Wie aus dem Mitgeteilten zu entnehmen ist, hat das Ringen des Stiftes um Erlangung der Vogteirechte über das eigene Gebiet um die Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert schon gewisse Erfolge gezeitigt.⁷²⁾ Damit aber eröffnete sich für den Rat ein Weg, seine Territorialpolitik dem Stifte gegenüber auf eine neue Grundlage zu

⁶⁸⁾ Urk. vom gleichen Tage, U. B. II 164.

⁶⁹⁾ U. B. III 360 (s. übrigens auch U. B. III 496), 510.

⁷⁰⁾ U. B. III 119. Die zugehörige Urkunde der Gebr. von Burgdorf wird bei M ö s c h e l, Kurze Diplom. und Gründliche Gesch. von dem Kaiserl. unmittelbaren Reichsstifte auf dem Petersberge vor und in Goslar (Hildesheim 1757), S. 43/4 allerdings in das Jahr 1405 gesetzt.

⁷¹⁾ U. B. III 368.

⁷²⁾ Es ist an diesem Orte übrigens hinzuweisen auf ähnliche Begebenheiten, die sich bei dem Stift auf dem Georgenberge um dieselbe Zeit vollziehen. Auch bei ihm begegnet das Streben nach dem Erwerb der Vogtei, die sich gleichfalls in der Hand der Woldenberger befindet und von ihnen an die Herren von Burgdorf weiter verlehnt ist. Vgl. 3. B. U. B. III 448 (1317), 807—811 (1328).

stellen. Es war für ihn verlockend, den Versuch zu machen, hier anzuknüpfen, indem er einen Druck auf das Stift ausübte, um es zu bestimmen, die Vogtei über das Stiftsgebiet auf die Stadt zu übertragen. In der Tat ist zu erkennen, daß sich die Entwicklung wirklich in diesen Bahnen vollzogen hat, wenngleich ihr Abschluß erst in eine etwas spätere Zeit fällt.

Nach einer Nachricht bei *Crusius*⁷³⁾ ist die Stiftsvogtei im Jahre 1488 von den Herren von Burgdorf auf das Stift übergegangen, es scheinen sich also bis dahin vogteiliche Rechte der Familie behauptet zu haben. Vor dem Ablauf des Jahrhunderts muß es indessen schon, wie aus der alsbald zu besprechenden Urkunde vom 5. 11. 1500 erhellt, zu beständigen Reibungen zwischen Stadt und Stift gekommen sein.

Auf die geschilderten Ereignisse geht, wenn ich recht sehe, zurück die Anfertigung einer Grenzbeschreibung des Stiftes vom Jahre 1470, die *Möschel*,⁷⁴⁾ angeblich nach einer alten Urkunde, zum Abdruck befördert hat. In ihr wird gesagt: „*Confinia praediorum eccl. Montis Sti. Petri prope Goslarium terminantur in occidente in confiniis villae Bergdorp a Monte Rosarum versus meridiem usque in Rivum Gelenbeck, et in defluxu ejusdem rivi versus orientem in Ovecram usque ad confiniis villarum Gottingerode, Harlingerode, Ysingerode et Ebelingerode, et in pedaneo descensus Montis Sudberg super rivum et inde versus et usque montem Rosarum.*“⁷⁵⁾ Ich glaube, daß die Niederschrift bezweckte, den Bezirk zu kennzeichnen, von dem der Hauptteil der Stiftsgüter bei Goslar umfaßt war. Die Festlegung seiner Grenzen war wichtig im Hinblick auf die wegen der Vogtei bestehende Spannung zwischen Stadt und Stift und mußte natürlich auch bei dem Erwerb der Stiftsvogtei durch den Rat im Rahmen der städtischen Territorialpolitik Bedeutung gewinnen.

Der Umfang des in der Aufzeichnung umschriebenen Gebietes ist mit annähernder Sicherheit zu ermitteln. Über die Lage der Ortschaften Gottingerode, Harlingerode, Ysingerode und Ebelingerode

⁷³⁾ S. 198.

⁷⁴⁾ S. 17.

⁷⁵⁾ Mit dieser Beschreibung deckt sich fast wörtlich die U. B. V 1257 mitgeteilte, aber fälschlich um das Jahr 1400 angelegte lateinische Aufzeichnung. Eine ebenfalls auf das Jahr 1470 datierte deutsche Fassung gibt *Crusius* S. 197 nach einem Kopialbuch des Petersbergstiftes. Näheres über das letztere oben II S. 287, Anm. 89.

östlich und nördlich von Goslar sind wir unterrichtet.⁷⁶⁾ Ebenso lassen sich die sonstigen Ortsangaben an der Hand des noch heute verfolgbareren Sachverhalts nachprüfen. Und so wird man sich den Verlauf der Dinge so vorzustellen haben, daß das Stift allmählich in den Besitz der Vogteirechte in einem diesen Grenzen entsprechenden, wenigstens in der Umgebung des Stiftes ziemlich zusammenhängenden Gebiete gelangt ist, und daß sich auf dieses in der Hauptsache die Pläne des Rates und die demnächst von ihm mit dem Stifte geführten Verhandlungen wegen der Vogtei erstreckten.

Unter dem 5. 11. 1500⁷⁷⁾ wird sodann ein Abkommen zwischen dem Petersbergstift und dem Rate der Stadt Goslar verlautbart, nach dem die Vogtei des Stiftes vor Goslar zunächst auf die Dauer von 40 Jahren auf den Rat übergeht. Diese Abmachung ist schon nach 12 Jahren durch eine nur abschriftlich erhaltene Vereinbarung vom 7. 3. 1512⁷⁸⁾ ergänzt, welche die Dauer der Überlassung der Vogtei an Goslar auf insgesamt 80 Jahre bemaß. Sie ist demnächst, wie aus einer Urkunde vom 28. 2. 1580⁷⁹⁾ erhellt, wieder um 80 Jahre verlängert worden. Eine weitere Übernahme der Vogtei durch den Rat auf abermals 80 Jahre nach einer durch Zwistigkeiten unter den Parteien veranlaßten mehrjährigen Unterbrechung ist endlich zu erschließen aus zwei Schriftstücken vom 29. 9. und 2. 10. 1693.⁸⁰⁾ Die hier erfolgte Verständigung bedeutet sachlich eine Eingliederung des Petersberger Vogteigebietes in das städtische Territorium, sie bildet die rechtliche Stütze für die Abrundung, welche die städtische Machtsphäre nach Osten und zum Teil nach Nordosten erfahren hat.

2. Sudburg.

Wir sahen, daß bereits zu Anfang des 14. Jahrhunderts das Stift auf dem Petersberge bemüht ist, die Vogtei über die Stiftsgüter auf Sudburger Feldmark in seine eigene Hand zu bringen, und

⁷⁶⁾ S. oben I S. 236, Anm. 31, insbes. Lüders, §3. 59, S. 57; ferner oben II S. 282, Anm. 69.

⁷⁷⁾ St. A. Goslar, St. Petersberg 74. Abdruck bei Schiller, S. 212 f. In der Urkunde wird eine Anzahl von dem Abschluß des Vertrages vorausgegangenen Zermürfnissen aufgezählt.

⁷⁸⁾ St. A. Goslar, St. Petersberg 84.

⁷⁹⁾ St. A. Goslar, Stadt Goslar 1273.

⁸⁰⁾ St. A. Goslar, St. Petersberg 174/75.

daß diesen Bemühungen auch die städtischen Kreise Aufmerksamkeit schenken.⁸¹⁾

In der Folge begegnet die ebenfalls schon in anderem Zusammenhang⁸²⁾ gestreifte Vereinbarung vom 5. 12. 1359 zwischen den Grafen Konrad von Wernigerode, Vater und Sohn, einerseits, dem Petersbergstift und den Bürgern von Goslar andererseits über die Gerichts- und Herrschaftsverhältnisse sowie die Abgabepflicht bestimmter Ländereien auf der Flur des jetzt als wüst bezeichneten Dorfes Sudburg. Es wird hier bestimmt, daß die Grafen und ihre Nachkommen keine Pflicht heischen oder nehmen sollen „von dem gude up dem velde unde up der marke to Sudeborgh unde von al deme, dat darto hord, wûr ane dat sii, dat der heren uppe sancte Petersberge to der kûsterne darfulves unde der borghere to Goslare hord, unde von vier hove landes, de dar horet to enem altare in sancte Stephanus kerken binnen Goslere“, und weiter, daß die Amtleute und das Gesinde der Grafen alle, die das Gut von der Bürger und des Stiftes wegen bauen, daran nicht hindern sollen oder wollen. Die Urkunde enthält ferner den uns bekannten Vorbehalt der Grafen wegen ihres Godings und Gerichtes für den Fall der Wiederbesetzung des Dorfes und wegen der Leistung von Herbstbede und Schoß, um sodann fortzufahren: „Men ne scal aver von al dem vorseven gude unde darto von al deme, dat der heren uppe sancte Petersberghe unde der borghere to Goslare horde, scoth noch hengerleye plicht eschen oder nemen, alse hirvore steht ghescreven. Of enscolden de luide, de dar denne wonhastich weren, uses vorstes unde uses holtes nicht ghebrûken, se endeden dat sûnderliken mit usem willen.“

Die getroffenen Abmachungen beziehen sich nicht auf die ganze Feldmark von Sudburg, sondern nur auf Länderei im Besitz des Petersbergstiftes, auf solche in bürgerlicher Hand und endlich auf 4 Hufen, die zu einem Altar in der Stephanikirche gestiftet sind.

Was zunächst die Stiftsgüter anbelangt, so bildet ihren Kern zweifellos das in der Schenkungsurkunde Heinrichs IV. aus dem Jahre 1064⁸³⁾ bezeichnete Königsgut auf der Flur von Sudburg und Reindertingerode. Über einzelne Bestandteile derselben gibt eine Reihe von Nachrichten aus späterer Zeit Aufklärung. Unter den

⁸¹⁾ Oben S. 21.

⁸²⁾ Oben I S. 238 f. Vergl. hierzu auch noch Lüders, S. 59, S. 145 f., 150 f., 155 f.

⁸³⁾ Oben I S. 229.

Liegenschaften der Pfründe, auf die der Stiftsherr Heinrich, Propst der Stiftskirche St. Stephan zu Bremen, im Jahre 1167 verzichtet,⁸⁴⁾ wird u. a. aufgezählt „unus mansus cum [m]ol[en]dino in Suetburch“. Ebenso ist bei den Streitigkeiten der Stiftsherren des Petersberges mit dem Propst um 1232 von „tribus mansis in Suburc“ die Rede.⁸⁵⁾ Im Jahre 1259 verkaufen Propst, Dechant und das ganze Kapitel des Petersbergstiftes dem Rat und der Stadt Goslar außer einer bei der Stadt belegenen Mühle und einer Hufe Landes bei dem Walde Ol eine Wiese am Sudmerberge.⁸⁶⁾ In dem zwischen Propst Wolrad und dem Kapitel abgeschlossenen Vertrage über eine Reihe von Streitpunkten zwischen ihnen, die aus der Urkunde vom 3. 10. 1264⁸⁷⁾ erhellen, wird neben anderen Stücken gehandelt „de tribus mansis apud montem Sutborch ad sarta ecclesie deputatis“.⁸⁸⁾

Über die Begabung der Stephanikirche mit Gütern zu Sudburg durch die Brüder Copmann unterrichtet eine undatierte Niederschrift aus dem Jahre 1350.⁸⁹⁾ Den Gegenstand der Zuwendung bildeten, wie einer Aufzeichnung des Vogtes Hermann Etholt zu Goslar vom 2. 5. 1350⁹⁰⁾ zu entnehmen ist, „der vrye hōve landes“.

Außer den Besitzungen der Gebrüder Copman, die der Stephanikirche übertragen sind, kommen sodann noch andere Grundstücke in Betracht, die sich auf Sudburger Feldmark in der Hand von Goslarer Bürgern befinden, wobei anscheinend mehrfach aber nur an Erbenzinsländerei zu denken ist. So werden genannt „de Kramerhove“⁹¹⁾,

⁸⁴⁾ U. B. I 260.

⁸⁵⁾ U. B. I 524.

⁸⁶⁾ U. B. II 64. Siehe oben S. 3, Anm. 7.

⁸⁷⁾ U. B. II 95.

⁸⁸⁾ Man wird die so gekennzeichneten Hufen als Rüstereihufen anzusprechen haben. In den oben S. 21 angeführten Urkunden mit Ausnahme von U. B. III 119 werden regelmäßig vier Hufen in Sudburg als Besitz des Petersberger Stiftes angegeben. Daß sie der Rüsterei gehören, wird nicht gesagt, ist aber wahrscheinlich. Die Urkunde von 1305 (U. B. III 119), die nur zwei Rüstereihufen erwähnt, spricht nicht entscheidend gegen diese Meinung, ist übrigens auch nach ihrer Datierung nicht sicher (oben S. 21, Anm. 70).

⁸⁹⁾ U. B. IV 383.

⁹⁰⁾ U. B. IV 382.

⁹¹⁾ Urkunde vom 25. 4. 1380 (U. B. V 395): Der Knappe Jan van Sudeborgh schenkt dem Petersstifte „eyne hove landes, de ghelegen is uppe der mark to Sudeborch vor Goslere achter sinte Petersberghe, de Olrik de kramere unde sine elderen van uns unde unsen elderen hadden to enyem ervelene ghehad . . . unde is gheheten de Kramerhove.“

die Ottenhufen⁹²⁾ und endlich eine Hufe „der van Barum hove“, welche letztere nach einer Urkunde vom 15. 2. 1400⁹³⁾ Kolf von Barum dem Stifte auf dem Petersberge zu einem Jahrgedächtnis für die Angehörigen seines Geschlechtes übereignet. Zum Teil wenigstens geht dieser Besitz zurück auf Länderei, die früher den Grafen von Woldenberg gehört hatte. Denn nach einer Urkunde vom 6. 5. 1312⁹⁴⁾ haben die Woldenberger „propriatatem quatuor mansorum sitorum Sudborg et duarum curiarum ad dictos mansos pertinentium“, die bis dahin Johann von Sudburg von ihnen zu Lehen getragen hatte, Johann von Barum und seinen Erben überlassen.⁹⁵⁾

Die in den besprochenen Urkunden auftauchenden Namen der einzelnen Gemarkungsstücke sind mehrfach noch erhalten auf Karten, die dem Ausgang des Mittelalters und dem Beginn der Neuzeit angehören und die zum größten Teil im Stadtarchiv und auf der städtischen Oberförsterei Goslar aufbewahrt werden.⁹⁶⁾ Die hier vorkommenden Flurbezeichnungen lassen in Verbindung mit dem in dieser Richtung sehr reichhaltigen Urkundentum des Stiftes auf dem Petersberge und den bisher überhaupt noch nicht völlig ausgeschöpften Kopialbüchern desselben im Goslarer Stadtarchiv⁹⁷⁾

⁹²⁾ Urkunde vom 22. (13.) 9. 1390 (U. B. V 819): Kurt Otten, Präbendar zu U. L. Fr. bei der Langenbrücke zu Braunschweig, verkauft an das Stift St. Petersberg seine „twe hove landes, de belegen sint uppe deme velde to Sudborch . . .“, dar de custerne darfulves uppe fente Petersberghe alle jarlikes an heft eynen swarten verdingh eweghes tynkes, den me toovoren alle jarlikes jo darvon gheven schal, unde sint gheheten de Ottenhoode“ unter Vorbehalt des Wiederkaufes.

⁹³⁾ St. A. Goslar, St. Petersberg 49. Die Urkunde ist im Urkundenbuch übergegangen.

⁹⁴⁾ U. B. III 276.

⁹⁵⁾ Neben dem Stift auf dem Petersberge hat, wie hier eingeflochten werden mag, das Domstift in Sudburg einen nicht unerheblichen Grundbesitz. Schon nach dem ältesten Güterverzeichnis des Domstiftes aus der Zeit von 1174—1195 (U. B. I 301) sind in der Hand des Stiftes zwei Hufen und zwei Mühlen in Sudburg (siehe daselbst S. 324, Zeilen 22/3). In dem Verzeichnis der Obedienzen des Stiftes aus dem Ende des 13. Jahrhunderts (U. B. II 419) werden neben den beiden Mühlen vier Hufen stiftischer Länderei daselbst aufgezählt (vgl. U. B. II S. 424, Zeile 7 f., S. 426, Zeile 27 f.).

⁹⁶⁾ Sie werden beschrieben von Lüders, Braunschweig. Magazin 1923 Sp. 4 Anm. 11, Sp. 7 Anm. 26, sowie von Borchers, S. 3. 64 (1931), S. 75 Anm. 10. Von Borchers werden auf Tafel 1 und 2 des Anhangs seiner Arbeit zwei dieser Karten auch Lichtbildmäßig wiedergegeben. Die eine zeigt das Goslarer Stadtgebiet um 1552, die zweite die Umgebung des Sudmerberges im Jahre 1682.

⁹⁷⁾ Siehe oben II S. 287, Anm. 89.

erkennen, daß die Feldmark von Sudburg in der Hauptsache den Sudmerberg und das sich an diesen nach dem Harze zu anschließende Gebiet umfaßte. Die Ostgrenze bildete wohl die Oker, während sich im Süden die Flur bis an oder sogar auf den Petersberg, im Westen bis in die Nähe des Alwaldes und seiner Umgebung erstreckt haben muß.

Völlige Klarheit über die Grundbesitzverteilung in Sudburg ist mit Hilfe des bisher durch den Druck zugänglich gemachten Stoffes nicht zu erzielen. Insbesondere muß einstweilen unentschieden bleiben, welche Stücke bei der Überlassung von Sudburg und Reindertingerode an das Petersbergstift im Jahre 1064 als ursprüngliches Forsthusenland ausgenommen waren,⁹⁸⁾ und ob hier vielleicht Zusammenhänge mit dem 1312 bezeugten Eigentum der Woldenberger oder den vier 1350 genannten freien Husen obwalten. Wenn ich recht sehe, eröffnet sich aber auf Grund einer Aufarbeitung des in den Kopialbüchern des Petersbergstiftes neu erschlossenen Materials die Aussicht, genauere Feststellungen über den Umfang des stiftischen Besitzes zu treffen und zugleich die Lage der Forsthuse und die der Kirche St. Romani et Petri einwandfrei zu bestimmen. Da mit dem Erscheinen einer entsprechenden Untersuchung in nicht zu ferner Zeit zu rechnen ist, so kann ein näheres Eingehen auf diese Verhältnisse, das für unsere Zwecke nicht unbedingt erforderlich ist, vorläufig unterbleiben.

Zwei Fragen sind dagegen an diesem Orte wenigstens kurz zu berühren.

Einmal bedarf näherer Erörterung, worauf sich die Herrschaftsrechte gründen, welche die Grafen von Wernigerode auf der Mark von Sudburg um diese Zeit in Anspruch nehmen.⁹⁹⁾ Es besteht die Möglichkeit, daß die Grafen gerichtliche Befugnisse in Sudburg ausüben als Rechtsnachfolger der Woldenberger auf der Harzburg. Eine Stütze erhält diese Auffassung durch die Tatsache, daß, abgesehen von der Vogtei über die Güter des Petersbergstiftes, noch im Jahre 1312 Besitz der Woldenberger Grafen in Sudburg nachweisbar ist,¹⁰⁰⁾ daß sich in ihrer Hand zu Beginn des 14. Jahrhunderts als Reichslehen der unmittelbar an Sudburg anstoßende Sudmerberg befindet,¹⁰¹⁾ und daß in der Urkunde vom 5. 12. 1359 gewisser Be-

⁹⁸⁾ Oben I S. 229.

⁹⁹⁾ Siehe schon oben I S. 239, Anm. 44.

¹⁰⁰⁾ Oben S. 26.

¹⁰¹⁾ Unten zu VI b 3.

ziehungen der Bewohner von Sudburg zu den Forsten der Grafen von Wernigerode, die nur bei Harzburg gesucht werden können, gedacht wird. Immerhin ist es bei dem Fehlen genauerer Nachrichten nicht ausgeschlossen, daß die Grafen von Wernigerode ihre Rechte auf Sudburger Feldmark von den Woldenbergern auch ohne Beziehung auf den Erwerb der Harzburg erlangt haben¹⁰²⁾, oder daß sogar eine unmittelbare Begabung der Wernigeröder Grafen mit Sudburg durch das Reich erfolgt ist.¹⁰³⁾

Die zweite Frage, die wir ebenfalls bereits gestreift, deren endgültige Beantwortung wir aber dann zurückgestellt haben,¹⁰⁴⁾ betrifft den Zeitpunkt des Wüstwerdens von Sudburg. Auch was wir vorstehend ermittelt haben über die im 14. Jahrhundert in Sudburg zu beobachtenden Zustände, gewährt keine Anhaltspunkte dafür, daß die Verödung Sudburgs schon zu einer Zeit erfolgt ist, in der die hier siedelnde Bevölkerung noch als Aufbauelement bei dem Übergang Goslars von der Marktniederlassung zur Stadt in Frage kommen konnte. Wenn ferner in der Urkunde vom 6. 5. 1312 zweier Höfe gedacht wird, die damals in Sudburg bestanden,¹⁰⁵⁾ wenn in der Aufzeichnung über die Begabung der Stephanikirche aus dem Jahre 1350 Hausstätten (worde) in Sudburg begegnen,¹⁰⁶⁾ wenn schließlich bis zum Ende des 15. Jahrhunderts mehrfach die Kirche in

¹⁰²⁾ Beachtung verdient für die Aufhellung dieser Verhältnisse vielleicht eine von dem Grafen Konrad von Woldenberg im Jahre 1303 (U. B. III 51) ausgestellte Urkunde über angebliches Erbgut des Knappen Heinrich Stochrot in Goslar in Hilwardingerode. über das Gut ist zunächst verhandelt „in iudicio, quod meygerdinch dicitur, presentibus civibus et advocato nobilium dominorum de Werningerode, qui manifeste affirmabat, ipsum nichil juris posse habere vel habuisse“, sodann „in iudicio, quod choding dicitur presentibus advocatis dominorum de Werningerode et iudicibus, qui chogrewen appellantur, et universitate civium audiente et consentiente.“ über verwandtschaftliche Beziehungen zwischen den Grafen von Woldenberg und denen von Wernigerode vgl. Bode, HZ. 23 (1890) S. 82, U. B. IV S. 815 zu Nr. 11, U. B. V 453. Siehe ferner Schaar an der oben S. 9, Anm. 23 a. E. mitgeteilten Stelle. Wegen der Lage von Hilwardingerode ist auf das oben II S. 282 Anm. 69 Gesagte zu verweisen.

¹⁰³⁾ Ähnliche Zweifel ergeben sich wegen des ebenfalls als Reichslehen an die Grafen von Wernigerode gelangten Steinberges bei Goslar (siehe unten zu VI d 2).

¹⁰⁴⁾ Oben II S. 283/4.

¹⁰⁵⁾ U. B. III 276 (oben S. 26).

¹⁰⁶⁾ U. B. IV 383: „Item in Suthborch II stücke negen der hufstedde, dath eyn worth het . . . Item eyn worth, de an der groten wische tidt . . .“

Sudburg erwähnt wird,¹⁰⁷⁾ so dürfte dies in Verbindung mit dem früher Bemerkten für eine Fortdauer der Besiedlung jedenfalls bis in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts hinein sprechen. Deshalb möchte ich der Meinung zuneigen, daß bei der Preisgabe von Sudburg mit einer Verschiebung zu rechnen ist, die erst zurückgeht auf die gegen Ende des 13. Jahrhunderts einsetzende Territorialpolitik der Stadt. Es scheint so, als ob nach dem Vordringen Goslars in die an die Sudburger Flur angrenzenden Gebiete in der oben beschriebenen Weise die Ausdehnungsbestrebungen des Rates sich zugleich nach dieser Seite hin stärker entfalteten. Das wird zur Wüstlegung des Ortes geführt haben, da sich die unbefiedelte Dorfmark leichter mit dem städtischen Gebiet vereinigen ließ, als dies bei einem Weiterbestehen der Niederlassung möglich war. Und in Erwägungen dieser Art werden wir voraussichtlich den Anlaß zu dem Abschluß des Vertrages vom 5. 12. 1359 mit den Grafen von Wernigerode zu erblicken haben. Mit dem Gesagten würde es natürlich nicht unvereinbar sein, daß schon einige Zeit vorher ein stärkerer Rückgang in der Bevölkerungszahl und in der Bedeutung Sudburgs Platz gegriffen hat, und daß hierdurch das geplante Vorgehen begünstigt wurde.¹⁰⁸⁾

3. Der Sudmerberg.

Eine weitere Ausdehnung erfährt der städtische Einflußbereich in der Nachbarschaft von Sudburg später auf Grund eines Erwerbes an Ländereien, Wiesen und Holzungen, der hier zu Beginn des 14. Jahrhunderts dem Kloster Walkenried gelungen ist. Unter dem 5. 2. 1325¹⁰⁹⁾ befehlen die Brüder Konrad und Johann, Grafen von Woldenberg, und Rudolf, Graf von Woldenstein, mit dem Sudmerberge, den bis dahin der Goslarer Bürger Hans von Fischbeck von

¹⁰⁷⁾ U.B. V 885 (1392); Crufius, S. 198 zu Anm. 4 (1479).

¹⁰⁸⁾ Bestätigt wird die vorstehend vertretene Ansicht in gewissem Sinne durch eine Wendung, die sich in einer Urkunde vom 28. 8. 1326 (U.B. III 755) findet. In ihr überträgt König Johann von Böhmen im Zusammenhang mit den alsbald zu besprechenden Verhandlungen wegen des Sudmerberges (unten zu VI b 3) das Eigentum an dem Berge auf das Kloster Walkenried. Die Urkunde nennt „*propriatatem montis dicti Sutberch, siti infra civitatem Goslair et villam Sütbourch*“, eine Fassung, die vielleicht im Sinne einer sich jetzt anbahnenden Verschmelzung Sudburgs mit Goslar gedeutet werden kann. Das Regeßt zu der Urkunde im U.B. ist irreführend.

¹⁰⁹⁾ U.B. III 702.

ihnen zu Lehen hatte, eine Anzahl anderer Goslarer Bürger — Tife von Dörnten, Arnold von Gifhorn, Hartmann Zabel und Hermann von Duderstadt, — um den Berg mit Hans Fischbeck zur gesamten Hand zu nutzen. Zufolge einer Urkunde vom 14. 2. 1325¹¹⁰⁾ verkaufen die genannten Herren von Woldeberg und Woldestein unter Zustimmung ihrer Erben alles Recht an dem Sudmerberge, den sie von dem König von Böhmen zu Lehen trugen, und der von ihnen an den Bürger Hans von Fischbeck zu Goslar überlassen war, an das Kloster Walkenried. In einem Schreiben vom 24. 2. 1325¹¹¹⁾ senden die Grafen dem Könige von Böhmen als ihrem Lehnsherrn den Sudmerberg bei Goslar, „dene we van ju unde van anderen unsen herren conigen van Bemen, juwen vorvaren, hebbet gehat to lene hente uppe disse tit“, zu Händen des Klosters Walkenried auf. Weitere Aufzeichnungen vom 6. 4., 14. und 15. 5. 1325¹¹²⁾ betreffen das Verhältnis der als Aftterlehnsträger in Betracht kommenden fünf Goslarer Bürger zu dem Kloster Walkenried. Durch eine Urkunde vom 28. 8. 1326¹¹³⁾ überträgt sodann „Johannes dei gracia Boemie et Polonie rex ac Luccenburgensis comes . . . considerantes piam et sinceram devotionem, quam religiosi viri abbas . . . et conventus in Walkenreith . . . erga serenissimum principem dominum Henricum clare memorie Romanorum imperatorem, genitorem nostrum carissimum, gesserunt, dum viveret, et adhuc ad nos gerunt firmiter et constanter, ipsis abbati et conventui omnem proprietatem montis dicti Sütberch, siti infra civitatem Goslair et villam Sütbourch, et omne jus seu dominium, quod in eodem monte nobis competebat seu competere poterat usque in diem hodiernum . . . de liberalitate regia jure hereditario . . .“ Und endlich senden die fünf oben angeführten Goslarer Bürger am 20. 1. 1327 dem Könige von Böhmen den Sudmerberg nebst Zubehör zugunsten des Klosters Walkenried auf.¹¹⁴⁾

Überblicken wir diese Schriftstücke im Zusammenhang, so lassen sie kaum eine andere Deutung zu, als daß der Sudmerberg als Reichsgut auf Grund einer Verfügung Kaiser Heinrichs VII. von

¹¹⁰⁾ U. B. III 703.

¹¹¹⁾ U. B. III 705.

¹¹²⁾ U. B. III 707, 710, 711.

¹¹³⁾ U. B. III 755.

¹¹⁴⁾ U. B. III 763.

Luzemburg in die Verfügungsgewalt seines Sohnes, König Johanns von Böhmen, gelangt ist, und daß der letztere auf dieser Grundlage die aus den oben aufgezählten Urkunden ersichtlichen Maßnahmen ergriffen hat, durch die der Berg in den Besitz von Walkenried übergegangen ist.¹¹⁵⁾ Die Urkunde vom 28. 8. 1326, die den Berg als „infra civitatem Goslar et villam Sütbourch“ belegen bezeichnet, weist aber weiter darauf hin, daß mit der Überlassung wohl zugleich einer Eingliederung des jetzigen Klosterbesitzes in das städtische Territorium der Weg geebnet werden sollte.¹¹⁶⁾ Ein Vorgehen in dieser Richtung erscheint auch durchaus verständlich, wenn wir die nahe Verbindung ins Auge fassen, die zwischen dem Kloster und der Stadt bestand, und die nicht lange vorher in dem Ankauf des Hofes der Familie von Barum durch das Kloster und den dabei getroffenen Vereinbarungen¹¹⁷⁾ ihren Ausdruck gefunden hatte.

Über die spätere Rechtslage des von Walkenried erworbenen Gebietes am Sudmerberge unterrichtet ein größerer Bestand an Nachrichten aus der Zeit um die Mitte des 16. Jahrhunderts. Er läßt erkennen, daß hier, ebenso wie bei der Länderei des Petersbergstiftes, das Bestreben des Rates darauf abzielte, den Besitz des Klosters nicht nur am Sudmerberge, sondern auch innerhalb der Umwallung und ferner in der Umgebung Goslars in der Gegend von Ebelingevode in die Hand der Stadt zu bringen.¹¹⁸⁾

Soweit die Walkenrieder Länderei am Sudmerberge in Betracht kommt, handelt es sich um eine Mehrzahl von Verträgen, näm-

¹¹⁵⁾ Die Verhältnisse liegen allerdings nicht ganz durchsichtig. Die Anrechte der Grafen von Woldenberg am Sudmerberge werden auf ihrer Stellung in der Reichsvogtei Goslar beruhen. Nicht völlig klar ist dagegen, wie die Lehensherrlichkeit über den Sudmerberg in die Hand König Johanns von Böhmen geraten ist. über die Beziehungen der Herrscher zu Walkenried ist zu sagen, daß unter dem 21. 8. 1309 (U. B. Walkenried II 712) König Heinrich VII. dem Kloster Walkenried die Privilegien Friedrichs II. von 1215 (U. B. Walkenried I 86) und König Heinrichs von 1223 (U. B. Walkenried I 125) bestätigt. In einer Urkunde vom 18. 8. 1323 (U. B. Walkenried II 811) wiederholt König Ludwig dem Kloster Walkenried frühere Gunsterweise, darunter auch den König Heinrichs VII. vom Jahre 1309.

¹¹⁶⁾ Vergleiche oben S. 29, Anm. 108.

¹¹⁷⁾ U. B. III 358/9, 361.

¹¹⁸⁾ Wegen des Erwerbes der Walkenried'schen Besitzungen in und bei Goslar und der daraus erwachsenden Streitigkeiten im allgemeinen siehe *H o l z m a n n*, Irrungen zwischen Braunschweig-Wolfenbüttel und Goslar wegen Walkenried, Holzmanns Hercyn. Archiv, Einziger Band (Halle 1805), S. 84—102.

lich solche vom 25./28. 7. 1543,¹¹⁹⁾ 25. und 29. 7. 1549,¹²⁰⁾ 7. 1. 1562,¹²¹⁾ 2. 6. 1572,¹²²⁾ 16. und 24. 5. 1579.¹²³⁾ Sind diese Abmachungen auch zunächst nur auf Zeit erfolgt, so ist doch in der Vereinbarung vom 16./24. 5. 1579 der Besitz des Stiftes dem Rat der Stadt Goslar und seinen Nachfahren erblich eingetan und kaufweise überlassen. Und in einer späteren Niederschrift vom 19. 11. 1595¹²⁴⁾ hat sich das Stift nochmals zu einem „aufrichtigen beständigen“ Verkauf seiner Güter in und vor Goslar an die Stadt, jedoch vorbehaltlich des Obereigentums des Stiftes, verpflichtet. In diesem Erwerb dürfte der Hauptsache nach die Grundlage für die städtische Machtstellung in dem Bezirk am Sudmerberge zu erblicken sein, der sich zwischen die Ländereien des Stiftes am Petersberge und die des Domstiftes schiebt und das Goslarer Territorium ebenfalls nach Osten hin abrundet.

c) Das Vorschieben des städtischen Einflusses nach Norden und Nordosten.

Die Urkunde vom 26. 6. 1293 über die Verleihung von Rottzehntrechten an das Neue Hospital in Goslar¹²⁵⁾ gedenkt derartiger Bewilligungen ebenfalls für das Gebiet nördlich und nordöstlich von der Stadt. Hier setzen in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts besonders lebhaftere Anstrengungen des Rates ein, die sich auf eine Ausdehnung der städtischen Ackerflur erstreckten.

Einmal kommt dabei das Gelände zwischen dem Siechenhose, dem Steinwege, den Georgenberger Ackern und der Abzucht in Betracht, in dem der Rat jetzt eine Anzahl offenbar durch Rodung gewonnener oder zu gewinnender Hufen zu Erbenzins an Bürger der Stadt ver-

¹¹⁹⁾ St. A. Goslar, Stadt Goslar 1196, 1196 a.

¹²⁰⁾ Daf. 1206, 1216 a.

¹²¹⁾ Daf. 1241, 1242.

¹²²⁾ Daf. 1256 f.

¹²³⁾ Daf. 1269 (Abdruck Herzyn. Arch. 1805, S. 96 f., Bestätigung durch den Abt von Alten-Camp vom 31. 5. 1579, Herzyn. Arch. 1805, S. 100 f.), 1270. — Zu diesen Abkommen treten noch weitere hinzu, welche namentlich die Veräußerung der sogenannten Vier Berge, einer Klosterwaldung bei Ebelingerode, an die Stadt Goslar betreffen. Vgl. die Urkunden des Stadtarchivs Goslar vom 26. 12. 1543 (Stadt Goslar 1197a), vom 7. 1. 1562 (daf. 1242a, Abdruck Herzyn. Arch. 1805, S. 93 f.), vom 6. 6. 1571 (daf. 1261, 1), vom 18. 7. und 26. 11. 1593 (daf. 1318 A und B), vom 13. 1. 1594 (daf. 1319 b) und vom 3. 5. 1595 (daf. 1322 c).

¹²⁴⁾ Daf. 1324 a.

¹²⁵⁾ U. B. II 448. Siehe oben S. 12.

leibt.¹²⁶⁾ Sodann handelt es sich um das sogenannte Sekenol, ursprünglich ein Gehölz in der Nähe des Siechenhauses, über dessen Rechtsverhältnisse eine Mehrheit von Urkunden Aufschluß gewährt. Nach einer Niederschrift vom 22. 9. 1312¹²⁷⁾ verpflichtet sich der Rat, dem Siechenhause vor der Stadt jährlich gewisse Holzlieferungen zu machen „in reconpensam silvae, que seken Ol¹²⁸⁾ vocatur“. Ausweislich einer Aufzeichnung vom 16. 10. 1313¹²⁹⁾ wird dann das von dem Siechenhause der Stadt überlassene Sekenol als Erbenzinsland an Dietrich von Pölde, dessen Sohn Heinrich und ihre Erben zur Urbarmachung ausgetan. Weitere Vergabungen des Sekenols je zur Hälfte betreffen zwei Urkunden vom 21. 3. 1324.¹³⁰⁾ Nachrichten über Neuverleihungen sind u. a. erhalten aus den Jahren 1333 und 1345, wie sich aus einem Schriftstück vom 12. 5. 1333 und späteren Zusätzen zu ihm ergibt,¹³¹⁾ ferner aus dem Jahre 1349.¹³²⁾ Ähnliche Vereinbarungen werden endlich geschlossen wegen eines Grundstücks zwischen dem Petersberge und der Abzucht.¹³³⁾

Daß ein Zusammenhang mit der auf die Ausweitung der Stadtflur gerichteten Politik des Rates besteht, erhellt, abgesehen von dem bereits Bemerkten, auch daraus, daß in der Folgezeit die hier gemeinten Hüfen mehrfach als solche „nostri loci et terrae“¹³⁴⁾

¹²⁶⁾ U.B. III 186 (1308), 540, 542 (1320), 667 (1323), 779 (1327), 871, 899 (1331), 1018 (1335); IV 45 (1337), 101 (1340), 228 (1343), 799 (1363). Ob in diesen Zusammenhang die von Völkler, S. 9, Anm. 1, genannte Urkunde vom 20. 9. 1387 (U.B. V 677) gehört, ist nicht sicher, aber immerhin möglich.

¹²⁷⁾ U.B. III 287.

¹²⁸⁾ Der Abdruck der Urkunde hat fälschlich „Sekenot“.

¹²⁹⁾ U.B. III 310.

¹³⁰⁾ U.B. III 680/1.

¹³¹⁾ U.B. III 955/6. Siehe auch U.B. IV 308 (1347).

¹³²⁾ U.B. IV 369. — Anscheinend hat sich die Rodungstätigkeit von dem eigentlichen Sekenol aus später nach dem in der Nähe befindlichen Galgenberge an der Braunschweiger Heerstraße (nicht zu verwechseln mit den oben II S. 287 Anm. 89 a. E. genannten Galgenbergen) zu erstreckt. Vergleiche U.B. IV 41 (1337), 344 (1349).

¹³³⁾ U.B. IV 239 (1344), 445 (1351).

¹³⁴⁾ Z. B. U.B. IV 239 (siehe die vorhergehende Anm.): „quoddam spatium unius (mansus) nostri loci et terre infra montem sancti Petri et aquam, que dicitur Aghetucht, situm“. Da die in dieser Urkunde erwähnte Länderei sich bis dahin im Besitz des Eilhardus Carpentarius und seiner Erben befunden hat, wird sie zusammenfallen mit dem Grundstück, das Eilhard der Zimmermann im Jahre 1302 bebaut, und auf das das Stift auf dem Petersberge zugunsten der Bürger von Gos-

oder als „des rades land“¹³⁵⁾ begegnen und als Erbenzinsgut in der Nutzung von Goslarer Bürgern erscheinen.

In eine besondere Beleuchtung aber rückt das Verfahren des Rates in dieser Gegend, wenn wir es verbinden mit den Beobachtungen, zu denen bereits andere Überlegungen geführt hatten. Dabei ist anzuknüpfen an den Umstand, daß die Grundstücke, um die es sich dreht, in der Hauptsache dem Alwalde und seiner Nachbarschaft angehören.

Auffallend bei den Urkunden, welche sich mit den Gebieten im Norden und Nordosten der Stadt befassen, ist nämlich die formelhafte erstarrte Art, in der ihre Grenzen umschrieben werden. Sie hat mir schon vor längerer Zeit¹³⁶⁾ Anlaß zu der Annahme gegeben, daß wir es bei ihnen mit alten Wüstungsfluren oder Stücken von solchen zu tun haben, über deren Rottzehnten verfügt wurde. Sollte dies richtig sein, so würde das Vorgehen des Rates in dieser Gegend eine außerordentlich kennzeichnende Färbung tragen. Es würde sich berühren mit der Tatsache, daß es sich bei der Umgebung des Siechenhauses und bei dem Sekenol um den Bezirk handelt, in dem nach unsern früheren Darlegungen¹³⁷⁾ die Flur des wüsten Dorfes Barbenhausen, vielleicht auch die noch anderer Ortschaften, zu vermuten ist. Demnach würde es sich fragen, ob nicht der Rat bei den vorliegenden Abmachungen planmäßig Anlehnung an die ehemalige Flureinteilung in der Nähe des Al¹³⁸⁾ gesucht hat, ein Verhalten, das besser als alles andere geeignet war, die Territorialpolitik des Rates zu fördern. Ich glaube, daß manches für die Bejahung der Frage spricht. Alsdann würden unsere jetzigen Wahrnehmungen jenen Erörterungen über die Flurverhältnisse im Norden von Goslar zur Seite treten und dazu dienen, ihnen eine fernere Stütze zu gewähren.¹³⁹⁾

lar in der Urkunde vom 1. 5. 1302 (U. B. III 24, siehe oben S. 11, Anm. 29) verzichtete. Die gleiche Wendung, wie U. B. IV 239, ist gebraucht U. B. V 1085 (1397). Ebenso ist jetzt mehrfach von dem Goslarer „Territorium“ die Rede (Bö l k e r, S. 8, Anm. 7).

¹³⁵⁾ Vergleiche Bö l k e r, S. 9, Anm. 8.

¹³⁶⁾ WSBG. XV, S. 557, Anm. 2.

¹³⁷⁾ Oben II S. 266 f.

¹³⁸⁾ Wegen der Bedeutung des Wortes „Al“ als Flurnamen ist auf oben II S. 269 Anm. 17 Bezug zu nehmen.

¹³⁹⁾ In diesem Zusammenhang ist außerdem zu betonen, daß das Sekenol und die Umgebung des Siechenhofs nach dem Petersberge hin gelegentlich als „blek“ bezeichnet wird (siehe die Urkunden vom 29. 11. 1349 und vom 16. 10. 1351, U. B. IV 369, 445; zu der letztgedachten

Jedoch noch einige weitere Punkte sind hervorzuheben. Sie beziehen sich auf die Rechtsstellung des Klosters Georgenberg in diesem Gebiet. Es ist immerhin beachtlich, daß gerade in der Zeit, in der sich in der Nähe des Alwaldes die Ausdehnungsbestrebungen des Rates stärker entfalten, die alten Streitigkeiten zwischen den Stiftern Georgenberg und Riechenberg über Grundstücke hier wieder aufleben,¹⁴⁰⁾ und daß es jetzt ferner zu den uns schon bekannten Auseinandersetzungen zwischen dem ersteren und der Jakobikirche in Goslar kommt.¹⁴¹⁾ Daß ebenfalls die Bürgerschaft von Goslar irgendwie beteiligt sein muß, zeigt eine Niederschrift vom 25. 7. 1313,¹⁴²⁾ in der der Rat erklärt, keine Ansprüche auf Zinszahlung an denjenigen Gütern zu haben, welche der Propst zu St. Georgenberg seinem Mitbürger Dietrich von Dörnten verpachtet habe. Dabei ist zu erwägen, daß Dietrich von Dörnten zugleich bei dem Erwerb der Kottzehnten in dem Gebiet zwischen Oker und Helmke für die Stadt auftritt,¹⁴³⁾ und daß er auch sonst bei Maßnahmen ähnlicher Art eine Rolle gespielt hat.¹⁴⁴⁾ In dieser Hinsicht ist namentlich aufmerksam zu machen auf einen Vertrag des Rates mit Dietrich von Dörnten vom 27. 8. 1311¹⁴⁵⁾ über die Rodung und Verpachtung des Geländes der früheren Viehweide bei dem Hofe Stapelbeke, das „ex antiquo tempore usque in nunc ad pascua pecorum, porcorum et pecudum tocius civitatis nostre proprium et commune servabatur“, und das dem Anschein nach etne in den Besitz der Stadt gelangte Siedlungsflur darstellt.¹⁴⁶⁾

Wenn ich recht sehe, haben wir es in allen diesen Richtungen mit Vorgängen zu tun, bei denen noch die Erinnerung an die vor

Niederschrift vgl. noch die oben S. 33, Anm. 134, herangezogene Urkunde vom 1. 5. 1302, die ebenfalls den Ausdruck „blek“ gebraucht). Auch das läßt sich im Sinne der oben vertretenen Ansicht verwerten. Siehe hierzu Frölich, *SBBl.* 1920/1, S. 137, Anm. 3.

¹⁴⁰⁾ Oben S. 14, Anm. 42.

¹⁴¹⁾ U.B. III 350 (1314) und oben II S. 271 zu Anm. 29.

¹⁴²⁾ U.B. III 302. Bei dem Eintrag vom 27. 8. 1313 in dem ältesten Kopialbuch des Rates (U.B. III 305) handelt es sich trotz der verschiedenen Datierung wohl um dieselbe Angelegenheit.

¹⁴³⁾ Oben S. 19.

¹⁴⁴⁾ Wegen seiner Zuziehung bei wichtigeren Angelegenheiten in anderen Fällen siehe U.B. III 146, 366, 394.

¹⁴⁵⁾ U.B. III 256.

¹⁴⁶⁾ Stapelbeke dürfte mit dem U.B. I 226/7, 247 (siehe dazu oben II S. 268 Anm. 15) genannten Stapelen in der Nähe von Riechenberg (U.B. I, Register, S. 654) zusammenfallen.

der Stadtwerdung Goslars bestehenden Verhältnisse, wenngleich in abgeklärter Form, nachwirkte. Neben der Gewinnung von Ackerland spielt zugleich die Ordnung des Weideganges herein, dessen ja die zuletzt angeführte Aufzeichnung vom 27. 8. 1311 ausdrücklich gedenkt, und bei dem vor allem mit alten agrarischen Zusammenhängen zu rechnen sein dürfte.¹⁴⁷⁾ Sie bildet, neben dem Interesse der Stadt an der in dieser Gegend über die Besitzungen des Klosters verlaufenden Landwehr,¹⁴⁸⁾ ebenfalls in der Folge den Anlaß zu Streitigkeiten zwischen Kloster und Rat, über die eine Anzahl von Urkunden des Stadtarchivs aus späterer Zeit, insbesondere vom 14. 4. 1492¹⁴⁹⁾ und vom 13. 3. 1494,¹⁵⁰⁾ berichten.

d) Die Restgebiete der Reichsvogtei im Nordwesten und Westen der Stadt.

Für die städtische Territorialpolitik im Nordwesten und Westen von Goslar kommen die kleine Vogtei auf der Reperstraße und der Steinberg in Betracht. Zwar wird von den Grenzen der alten

¹⁴⁷⁾ über Vorkommnisse ähnlicher Art im Westen Goslars vergleiche auch die Urkunden vom 6. 12. 1311 (U.B. III 261/2).

¹⁴⁸⁾ Siehe hierzu U.B. IV 24 (um 1336) und Urkunde vom 25. 9. 1363 (U.B. IV 794), sowie Schiller, S. 46, und Borchers, H. 3. 64, S. 75, 79.

¹⁴⁹⁾ St. A. Goslar, Stadt Goslar 942. Die Goslarer Bürger, welche die Acker des Klosters meierweise innehaben, sollen sie vom Propste und Konvent die nächsten zehn Jahre um den bisherigen Zins behalten, danach mögen sie aufs neue mit dem Kloster, dessen Erbgut die Acker sind, einen Vertrag machen. — Der Anger, genannt de Lindenberch, ist gemeinschaftliche Weide des Georgenklosters und der übrigen Klöster, sowie der Bürger zu Goslar, mit den sonstigen Weiden soll es bei dem alten Herkommen bleiben. Weitere Verabredungen betreffen die Befestigung des Klosters und die Benutzung von Klostergrund zur besseren Verteidigung der Stadt.

¹⁵⁰⁾ St. A. Goslar, Stadt Goslar 946 a. Es ist in der Urkunde die Rede von der Stadt Goslar Landwehr und Aride, die vor des Klosters Dholte hergingen und sich bis an der Stadt „hoge warde“ und durch das Jürgensfeld bis an die Braunschweigische Heerstraße erstreckten. Diese Landwehre und Aride, die der Rat dort zu der Stadt Befestigung und zur Ausweisung seines Distriktes lange Jahre in Besitz und Gebrauch gehabt hatte und noch hatte, sollten vor kurzem zum Nachteil des Klosters „niedergesnickt und ausgebreitet“ worden sein. Nach der Übereinkunft soll und mag die Stadt Goslar die Landwehren und Aride ruhig gebrauchen, sie soll sie aber nicht weiter ausbreiten lassen, sondern sie in ihrer dermaligen Weite und Breite erhalten. Die gesperrten Worte zeigen, wie jetzt der Verlauf der Landwehr ganz offenkundig mit territorialen Ansprüchen des Rates verknüpft wird.

Reichsvogtei in dieser Gegend noch ein weiterer Bezirk umschlossen, der sich namentlich auf die Fluren der Ortschaften Aistfeld und Langelsheim, aber auch die einiger anderer benachbarter Dörfer erstreckt. Da dies Gebiet aber keine Bedeutung für die Bildung der Stadtflur gewonnen hat, sondern demnächst zu dem Machtbereich der braunschweigischen Herzöge geschlagen ist, wird es sich empfehlen, die Erörterungen hierüber bis zu einer zusammenfassenden Schilderung der Verhältnisse in der Waldmark bei Goslar aufzusparen.

1. Die kleine Vogtei auf der Reperstraße.

Während die kleine Vogtei jenseits des Wassers mit dem Bergdorfe als Mittelpunkt nach dem früher Dargelegten gegen Ende des 14. Jahrhunderts in der Stadt aufgegangen ist, hat sich die zweite kleine Vogtei bei Goslar, über die wir vereinzelt Nachrichten besitzen, länger in einer gewissen Selbständigkeit neben der Stadt behauptet. Es handelt sich um die Vorstadt, die sich im Nordwesten Goslars in der Umgebung der Ordensniederlassung der Johanniter Ritter zum Heiligen Grabe entwickelt hatte, und deren Kernstück die dort verlaufende Reperstraße ausmacht. Sie bildet, wie erwähnt,¹⁵¹⁾ bereits seit dem 12. Jahrhundert einen Parochialbezirk für sich, führt aber jedenfalls später auch ein kommunales und gerichtliches Eigendasein, das wahrscheinlich mit der Stellung des Johanniterordens in diesem Bezirk zusammenhängt. Kennzeichnend dafür ist vor allem die Tatsache des Bestehens einer der Stadt nicht unterworfenen Laverne auf der Reperstraße,¹⁵²⁾ sowie der Umstand, daß in bezug auf die Schöpperhebung eine Sonderstellung der Reperstraße zu beobachten ist.¹⁵³⁾

Aus gelegentlichen Andeutungen ist zu erkennen, daß sich auch nach dieser Seite hin Ausdehnungsbestrebungen der Stadt entfalten, und daß sie in mehreren Beziehungen von Erfolg begleitet gewesen sind. In einer Urkunde vom 8. 7. 1357¹⁵⁴⁾ hebt Bruder Ruprecht von Mansfeld, Komtur zu S. Johannis bei Goslar, die Laverne auf der Reperstraße zugunsten der Stadt auf, ein Vorgang, in dem

¹⁵¹⁾ Oben S. 5, 7.

¹⁵²⁾ S. weiter im Text.

¹⁵³⁾ U.B. IV 405 (1300—1350) und dazu Frölich, S. 61, S. 163 f.

¹⁵⁴⁾ U.B. IV 594.

wir eine auf die Beseitigung der kommunalen Selbständigkeit dieses Gebietes gerichtete Maßnahme des Rates erblicken dürfen. Und der Berner über den Ankauf der kleinen Gerichte durch den Rat in dem Goslarer Bergrecht, von dem schon die Rede war,¹⁵⁵⁾ läßt vermuten, daß ebenfalls die Vogtei auf der Reperstraße von dem Erwerb erfaßt, und daß so der Rat zu ihrem Gerichtsherrn geworden ist. Das hat offensichtlich ihrer Vereinigung mit den innerstädtischen Gerichten vorgearbeitet, da in der Folgezeit die kleine Vogtei auf der Reperstraße nicht mehr erwähnt wird, und da sich die Auflassung der hier befindlichen Häuser in den gleichen Formen abspielt, wie im Stadttinnern.¹⁵⁶⁾ Hervorzuheben ist ferner, daß nach den Schopfbüchern die Häuser vor dem Wititore und ihre Bewohner uneingeschränkt zu den bürgerlichen Lasten beitragen. Immerhin verdient Beachtung, daß in den Schopfbüchern bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts die Reperstraße als eigener Hebebezirk neben den städtischen Pfarreien aufgezählt wird. Ebenso ist noch um diese Zeit ein starker Einfluß des Johanniterordens in der Vorstadt am Heiligen Grabe zu verspüren, und es fehlt nicht an heftigen Auseinandersetzungen zwischen ihm und der Stadt.¹⁵⁷⁾ Diese Umstände sprechen dafür, daß es selbst bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts nicht zu einer restlosen Verschmelzung des Gebietes um die Reperstraße mit der Stadt gekommen ist.¹⁵⁸⁾

Auf welche Gründe es zurückgeht, daß bei dem Zerfall der Reichsvogtei im 13. Jahrhundert oder vielleicht sogar schon eher in der Nähe des Wititores eine zweite kleine Vogtei abgespalten ist, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen. Aber es wird anzunehmen sein, daß es die besondere Rechtsstellung des Johanniterordens in diesem Bezirk gewesen ist, die den Anstoß zu dem eingeschlagenen Verfahren geboten hat.¹⁵⁹⁾ Offenbar ist dem Orden, ähnlich, wie es bei dem

¹⁵⁵⁾ Oben S. 5, Anm. 13.

¹⁵⁶⁾ Frölich, HZ. 61, S. 165.

¹⁵⁷⁾ Vgl. hierzu Heineccius, S. 429, 430, 432; Schiller, S. 46/7, 178.

¹⁵⁸⁾ Wegen der weiteren Schicksale der Kommende siehe die Angaben bei Bode, U.B. I, Vorm. S. XI, XII. Für sie dürfte die bei Heineccius z. B. S. 412, 429, 432 verwertete *Deductio Muder-spachiana* von Belang sein.

¹⁵⁹⁾ Die Gründung der Johanniterkommende zum Heiligen Grabe hängt wahrscheinlich zusammen mit der Ausbreitung des Johanniterordens in Deutschland im 12. Jahrhundert. Vergl. dazu v. Winterfeld, Geschichte des Ritterlichen Ordens St. Johannis vom Spital

Deutschritterorden im Süden der Stadt der Fall war, zur Zeit der Reichsvogtei ein Gebiet vor der Umwallung überlassen, in dem alsbald oder später eine für sich stehende Ordnung der kirchlichen und gerichtlichen Verhältnisse Platz gegriffen hat.¹⁶⁰⁾

Ob es eine Zeit gegeben hat, in der — etwa vor der Vereinigung des Frankenberges mit Goslar — eine unmittelbare räumliche, sich auch verfassungsrechtlich auswirkende Verbindung zwischen der Reperstraße und dem Bezirk der Vogtei jenseits des Wassers bestand,¹⁶¹⁾ ist nicht zu ermitteln.¹⁶²⁾ Immerhin macht stuzig die bisher nicht genügend beachtete Tatsache, daß im Nordwesten und Norden der Stadt um das Jahr 1300 Vogteirechte der Grafen von Regenstein, der Inhaber der kleinen Vogtei am Fuße des Rammelsberges, bezeugt sind, die ebenfalls auf einer Vergabung seitens des Reiches beruhen.^{162a)} Bei dem sonstigen Schweigen der Quellen lassen sich jedoch in dieser Hinsicht einstweilen keine sicheren Aufschlüsse gewinnen.

zu Jerusalem (Berlin 1859), S. 781/2; v. Pflugk-Hartung, Die Anfänge des Johanniter-Ordens in Deutschland (Berlin 1899), S. 19 f., 34, 84, 103, 105, 106 f., 161; Pr u h, Die geistlichen Ritterorden (Berlin 1908), S. 308 f., sowie neuerdings S. Reide, Das deutsche Spital und sein Recht im Mittelalter, Erster Teil: Geschichte und Gestalt, Kirchenrechtl. Abhandl., herausg. von U. St u h, 111. u. 112. Heft (Stuttgart 1932), S. 93 f. Über die Anlage der früheren Ordenshäuser in unmittelbarer Nähe von Städten siehe Mittler, Die Anfänge des Johanniter-Ordens im Aargau, Festschrift Walther Merz (Aarau 1928), S. 135 f., insbesondere 137/8.

¹⁶⁰⁾ Auf Verflechtungen mit dem Reiche spielt an eine nicht datierte Papieraufzeichnung des Goslarer Stadtarchivs (St. Joh. zum Hl. Grabe 1 a, um 1470). In ihr klagt der nicht genannte Inhaber eines freien Hofes auf der Reperstraße gegen eine Anzahl von Personen wegen eines ihm widerfahrenen Friedensbruchs. Er erklärt, er habe „up der Reperstrate einen frigen hof van dem orden sunte Johannes, de gefriget is van dem rike“, und dessen Freiheit gebrochen sei. In die gleiche Richtung deutet, daß der Johanniterorden im 14. Jahrhundert Ansprüche auf den ebenfalls vom Reiche zu Lehen gehenden Steinberg erhebt (s. u. S. 42).

¹⁶¹⁾ So Feine, Der Goslarische Rat bis zum Jahre 1400 (Breslau 1913), S. 16 f.

¹⁶²⁾ Fr ö l i c h, HGBI. 1914, S. 357.

^{162a)} Vgl. z. B. U. B. III 261 (1311), 577 (1321), 797 (1328). Anscheinend handelt es sich um Rechte, die mit der Vogtei über das Domstift zusammenhängen und die auf das Reich zurückgehen (s. den ähnlich liegenden, Güter in Lebenstedt bei Salder betreffenden Fall U. B. III 120, 518—520). Dieserhalb ist zu verweisen auf das oben I S. 256 Anm. 96 und hier S. 9 Anm. 23 Ausgeführte.

2. Der Steinberg.

Auf Beziehungen, die ebenfalls noch nicht völlig entwirrt sind, leiten hin die Ergebnisse der Ausgrabungen, die in den letzten Jahren am Fuße des Steinbergs bewirkt sind.¹⁶³⁾ Sie haben zur Aufdeckung von Mauerteilen geführt, die *B o r c h e r s*¹⁶⁴⁾ — unter Hinweis zugleich auf die Einzeichnung einer Burgstätte am Fuße des Steinbergs auf einer Harzkarte aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts¹⁶⁵⁾ — als die Überreste der Burganlage betrachtet, die unter Heinrich IV. um das Jahr 1076 hier entstanden sei. Diese Burg sei zwar in den Sachsenkriegen Heinrichs IV. zerstört, sie müsse indessen später wieder aufgebaut sein. Es sei das zu folgern aus einem Auftrag König Albrechts vom 11. 7. 1302,¹⁶⁶⁾ der sich an den Markgrafen Otto von Brandenburg, die Herzöge Heinrich und Albrecht von Braunschweig und Otto von Braunschweig und Lüneburg nebst den „universis pacis generalis juratis in Saxonia“ wende und der sich auf eine zum Nachteile des Landfriedens in der Nähe von Goslar neu errichtete Burg, eben die Steinbergburg, erstrecke. In der Urkunde äußert der König: „Ad noticiam serenitatis nostre insinuacione querelosa pervenit, quod viri nobiles Albertus et Fridericus comites de Werningerode in generalis jurate pacis dispendium quoddam castrum prope civitatem nostram Goszlariensem in fundo alieno de novo erexerint et fundarint“, er fordert sodann die Landfriedensgenossen auf: „quod, cum eidem civitati Goszlariensi et viis regiis, prout intelleximus, impedimenta possint et incommoda generare, serenitati vestre duximus committendum, quatenus circa dictum castrum, quicquid tranquillitati terre et bono communi expedire videritis, faciatis, caventes, ne occasione castri ejusdem oriatum turbacio patrie sive pacis.“ *B o r c h e r s* macht dazu aufmerksam auf einen Eintrag über den Steinberg im Besitz der Grafen von Wernigerode aus etwas früherer Zeit in dem Lebensverzeichnis des Ritters Dietrich von Wallmoden vom Jahre 1286.¹⁶⁷⁾ Das Verzeichnis nennt unter den Passivlehen „de co-

¹⁶³⁾ Vergleiche hierzu *F r ö l i c h*, *H. Z.* 64, S. 26 Anm. 49.

¹⁶⁴⁾ *Harzer Heimatland* vom 24. 2. 1926 Nr. 46.

¹⁶⁵⁾ Wiedergabe der jetzt (*H. Z.* 64, S. 34 Anm. 73) im Stadtarchiv Goslar aufbewahrten Karte *H. Z.* 3 (1870) zwischen Seite 304 und 305.

¹⁶⁶⁾ *U. B.* III 30.

¹⁶⁷⁾ *U. B.* II 345, mit Abweichungen auch gedruckt bei *D ü r r e*, *Die Regesten des Geschlechts von Wallmoden* (Wolfenb. 1892), Nr. 75.

mite Conrado de Wernigerode apud Goslariam montem, qui dicitur Stenberch, quem tenet Anno de Gowische cum eo indivisum jure pheodali“. Und die sich anschließende Aufstellung der Aktivlehen besagt: „Ipse vero Thidericus de Walmede solus sive per se hec bona subsequencia porrigit . . . item montem Stenberch, quem porrigit cum domino Annone de Gowische vicissim, et illum montem tenet ab eis Ludolfus, filius Ghereconis, et filii Johannis Treneken“.

Ein sicheres Urteil darüber, ob sich die für das Jahr 1302 bezeugte Burg mit der früheren Burg Heinrichs IV. bei Goslar deckt, und ob die jetzt freigelegten Mauerreste von der letzteren stammen, ist indessen zurzeit kaum möglich und wird sich, wenn überhaupt, erst bei einer Fortsetzung der Ausgrabungen fällen lassen.¹⁶⁸⁾ Für unsere Zwecke genügt es aber, aus dem Gesagten festzuhalten, daß schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Grafen von Wernigerode im Besitz des nach späteren Nachrichten von dem Reiche lehrührigen Steinberges erscheinen, und daß als ihre Asterlehens-träger die Herren von Wallmoden in Gemeinschaft mit den Herren von der Gowische auftreten. Ob die Grafen von Wernigerode als Rechtsnachfolger der Grafen von Woldenberg im Besitze der Harzburg den Steinberg erworben haben, oder ob sie mit ihm unmittelbar durch das Reich belehnt sind, muß hier ebenso wie bei dem Sudmerberge unentschieden bleiben.¹⁶⁹⁾

Aus dem Urkundentum gegen Ende des 14. Jahrhunderts erhellt, daß damals Verhandlungen zwischen dem Räte und den Herren

¹⁶⁸⁾ Es ist zu berücksichtigen, daß nicht lange danach eine Burganlage der Grafen von Wernigerode, die ebenfalls auf fremdem Boden errichtet ist, die Bienenburg, bei Goslar in der Nähe der 1291 zerstörten Burg auf dem Harliberge begegnet. Auf sie bezieht sich die bei Schaar (oben S. 9 Anm. 23), S. 3 Anm. 10, verwertete Urkunde vom 21. 9. 1319 (U. B. Hochstift Hildesheim IV 481). Mit dieser Burg identifiziert Lüders, H. 3. 60 (1927), S. 37, die im Jahre 1302 erwähnte, von Borchers an den Steinberg verlegte Burg.

¹⁶⁹⁾ Oben I S. 239 Anm. 44 und vorstehend S. 27/8. Bei Mund, Versuch einer topographisch-statistischen Beschreibung der Kaiserlichen freien Reichs-Stadt Goslar (Goslar 1800), S. 343, und danach bei Crusius, S. 112/3, findet sich eine Mitteilung, nach der im Jahre 1269 die Herren von Wallmoden und die von der Gowische die Marktkirche in Goslar mit unter dem Steinberge belegener Länderei bewidmet haben. Sollte diese Angabe zutreffen, so würde das die erstgedachte Möglichkeit stützen, da in das Jahr 1269 auch der Erwerb der Harzburg durch die Grafen von Wernigerode gehört (Delius, Unters. über die Geschichte der Harzburg, Halberstadt 1826, Anl. 4; Schaar, Hannoversches Magazin 6, S. 2/3).

von Wallmoden, sowie den Grafen von Wernigerode gepflogen sind, auf Grund deren die Herren von Wallmoden mit Genehmigung ihrer Lehns Herren ihre bisherigen Rechte am Steinberg an die Stadt verpfänden und zwei Rats Herren zu deren Händen durch die Grafen mit dem Steinberg belehnt werden.¹⁷⁰⁾ Dabei unterwerfen sich die Grafen der Verpflichtung, beim Absterben ihres Geschlechtes den Rat zu weisen „mit deme Iene des Steynberghes an dat hilge Rome sche rike, van deme use overelderden den Steynberch ju to Iene gehad hebben, unde we noch hebben.“¹⁷¹⁾ Wie jedoch die Einträge in dem als Geheimbuch angelegten Archivregister des Rates vom Jahre 1399¹⁷²⁾ ergeben, stellt diese Verpfändung des Steinberges seitens der Herren von Wallmoden an die Stadt nur ein Scheingeschäft dar, und es ist das Vorgehen des Rates beherrscht von der Absicht, sich unter allen Umständen den Besitz des Berges zu verschaffen, auf den ebenfalls von dem Johanniterorden auf ältere Briefe gegründete Ansprüche erhoben wurden.¹⁷³⁾ Zu diesem Zweck ist die Verpfändung durch die Herren von Wallmoden vorgetäuscht, sind aber auch andere Maßnahmen erwogen, um die Rechtslage der Stadt gegenüber den Ansprüchen des Ordens zu einer möglichst unangreifbaren zu gestalten. Als der sicherste Weg wird in dem Archivregister bezeichnet, wenn es der Stadt gelänge, eine unmittelbare Belehnung mit dem Berge durch das Reich selbst zu erwirken. Und in der Tat haben die weiteren Verhandlungen zu diesem Ziele geführt. Nach einer erneuten Belehnung durch den Grafen Heinrich von Wernigerode am 11. 11. 1407¹⁷⁴⁾ bestätigt König Ruprecht von der Pfalz unter dem 8. 1. 1410¹⁷⁵⁾ der Stadt Goslar den Steinberg, den sie von dem

¹⁷⁰⁾ Vergleiche die Urkunden vom 5. und 20. 1. 1396 (U. B. V 1001, 1003), sowie vom 1. 5. 1396 (U. B. V 1012/13). v. Schmidt-Pfiffeldeck (Häberlins Staats-Archiv XIV (1805), S. 19, H. 3. 1870, I, S. 77, siehe ferner Dürre a. a. O., Nr. 226¹⁾) nennt das Jahr 1391, doch ohne urkundliche Belege.

¹⁷¹⁾ U. B. V 1003.

¹⁷²⁾ Vergleiche hierüber Frölich, Die Privilegienpolitik des Goslarer Rates in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, ZHVN. 1921, S. 87 f., vor allem S. 104 f.; Derselbe, Die Urkundenpolitik des Goslarer Rates im Mittelalter, MZ. VIII, S. 215 f., namentlich S. 243.

¹⁷³⁾ Frölich, ZHVN. 1921, S. 105 f.; Wölfer, S. 13 Anm. 4.

¹⁷⁴⁾ St. A. Goslar, Stadt Goslar 623.

¹⁷⁵⁾ St. A. Goslar, Stadt Goslar 636. Die bei Chmel, Reg. Rup. 2845, angezogene Urkunde ist abgedruckt bei Hahn, Collectio monument. I (Braunschweig 1724), S. 275/6, Nr. XLVIII. Es heißt hier in bezug auf den Erwerb des Steinberges durch die Stadt Goslar: „also daß

Grafen Heinrich von Wernigerode gekauft¹⁷⁶⁾ hat. Die Fassung der Urkunde tut dar, daß es das Ziel der Stadt war, den Steinberg endgültig ihrem Gebiet einzuverleiben.¹⁷⁷⁾

Wie die Bemerkte in dem Archivregister von 1399 ersehen lassen, handelt es sich um einen Gegenstand von der erheblichsten Bedeutung für Goslar, bei dem auch die Rücksicht auf die Verteidigung der Stadt ins Gewicht fiel.¹⁷⁸⁾ Dabei zeigt sich, daß der Rat bei seinen Bestrebungen in besonderem Maße mit dem Widerstand des Ordens zu rechnen hatte, der bei einem Übergang des Steinbergs in den Besitz der Stadt von dieser in der Flanke und im Rücken bedroht war¹⁷⁹⁾ und der deshalb wohl vorausschauend schon früher den Erwerb des Berges ins Auge gefaßt hatte. So hat das von dem Räte beobachtete Verfahren zugleich eine Spitze, die sich deutlich erkennbar gegen den Orden kehrt. Und wenn der Rat eine kaiserliche Bestätigung seiner Vereinbarung mit den Grafen von Wernigerode einholte, so liegt dabei gewiß der Gedanke mit zugrunde, daß nur in dieser Form mit Erfolg den Ansprüchen des Ordens begegnet werden konnte, dessen Rechtslage in dem Gebiet vor den Mauern der Stadt sich ebenfalls auf kaiserliche Privilegien stützte.¹⁸⁰⁾

e) Das Vordringen in die Waldmark.

Bei der Schilderung der von dem Goslarer Rat in der Waldmark und am Harzrande nordwestlich und nördlich von Goslar¹⁸¹⁾ verfolgten Politik beabsichtige ich mich kurz zu fassen. Denn ich werde die einschlägigen Verhältnisse genauer erörtern in einer Unter-

sie denselben Steinberg und alle engenschafft daran zu der vorge-
 nanden unser und des heiligen Richs stad Goslar gekauft haben
 eweclich daben zu verbliben“.

¹⁷⁶⁾ Bölker, S. 13, 14 und Anm. 3, S. 15 Anm. 4.

¹⁷⁷⁾ Die späteren Belehnungsurkunden der Grafen von Wernigerode aus den Jahren 1423, 1443 und 1455 (St. A. Goslar, Stadt Goslar 702, 763, 792) stehen dieser Auffassung nicht entgegen.

¹⁷⁸⁾ Vgl. U. B. V 1003: Of so moghen we in dem Stenberghen kniden laten, wur os des dunket nod syn vor usen vianden; sunderken an dem graven tighen dem hilghen grave scholde stande bliven af beident halven des graven jo eyn morghen bret holtes, dat me knidede.“

¹⁷⁹⁾ Bezeichnend ist, daß der Orden um dieselbe Zeit in Streitigkeiten mit dem Domstift „de campo et area, sitis ante montem Stenbergh“ verwickelt ist. Siehe die Urkunden vom 7. 1., 20. 4. und 30. 7. 1408 (St. A. Goslar, St. Joh. 3. Hl. Grabe 1 und Domstift 495, 496, 499).

¹⁸⁰⁾ Oben S. 39, Anm. 160.

¹⁸¹⁾ Vgl. oben S. 36/7, 39 Anm. 162a.

fuchung, die aus Raumgründen hier abgetrennt und einer eigenen Veröffentlichung vorbehalten werden mußte. Aus ihren Darlegungen soll folgendes hervorgehoben werden:

Bei den Auseinandersetzungen um die Waldmark berufen sich die Braunschweiger Herzöge in der Hauptsache auf die Rechte, die ihnen als Inhabern des Goslarer Bergzehnten und als Trägern der Gerichtsbarkeit am Rammelsberge und in den Harzforsten zugewachsen waren, die aber noch keine uneingeschränkte Landeshoheit in sich schlossen.¹⁸²⁾ Der Rat bemüht sich demgegenüber, seine Rechtsstellung auszubauen in Anknüpfung an die Fäden, welche die Waldmark auch nach ihrer Abtrennung von der Reichsvogtei noch mit dieser verbanden. In Betracht kommen dabei außer Einzelheiten des Gerichtswesens das Weiterbestehen der Befugnis des Reichsvogtes zur Erhebung gewisser Abgaben, die Aufrechterhaltung der Stellung des seit 1290 der städtischen Verfassung eingegliederten und in besonderer Weise ausgestalteten Verbandes der Montanen und Silvanen und endlich die Auswertung der Beziehungen, welche bestimmte ritterliche Familien mit dem Bergbau und Hüttenbetrieb in der Zeit der Reichsvogtei verknüpft hatten und auf deren Anfall die Stadt pochte.

Das Ergebnis ist, daß in Anlehnung an die Erwerbungen des Jahres 1300¹⁸³⁾ ein Bereich am Harzrande in der unmittelbaren Nachbarschaft Goslars dem Einfluß des Rates unterworfen wird und den Grundstock eines größeren städtischen Forstbesitzes bildet. In dem sich nach Süden zu in das Innere des Gebirges erstreckenden Gelände, das sich früher im wesentlichen als Eigenbesitz oder Lehen in der Hand der Familie von Wildenstein (von Goslar) befand, und das das Kernstück des in den späteren Streitigkeiten eine Rolle spielenden Albrecht-von-der-Hellen-Forstes ausmacht, entwickelt sich ein zähes Ringen zwischen den Herzögen und der Stadt, das bis um die Mitte des 15. Jahrhunderts noch nicht zu einer völlig klaren und eindeutigen Rechtslage geführt hat.

Und schließlich ist zu gedenken des Bezirks im Nordwesten und Norden der Stadt, von dem schon oben¹⁸⁴⁾ die Rede war. Hier ist es den Herzögen gelungen, die Zuständigkeit ihres Forstgerichtes

¹⁸²⁾ Oben II S. 289.

¹⁸³⁾ Oben S. 14 f.

¹⁸⁴⁾ S. 43, Anm. 181.

vorzuschieben bis in die Gegend von Ebelingerode.¹⁸⁵⁾ Gleichzeitig aber haben sie es verstanden, auch in den angrenzenden Ortschaften Groß- und Klein-Döhren und Dornedehusen Fuß zu fassen und so eine Brücke zu schlagen zu der Umgebung der alten Pfalz Werla, auf die sich später die Zuständigkeit des Gerichts zum Volla erstreckte und in dem sich territoriale Bestrebungen der Herzöge mit denen des Bischofs von Hildesheim kreuzten. Eins der Mittel, deren sich die Politik der Herzöge bediente, ist wahrscheinlich die Verlegung der Forsthufe von Sudburg nach Dornedehusen gewesen, ein Vorgang, aus dem sich die Eigenart der an dieser Stelle obwaltenden Verhältnisse¹⁸⁶⁾ erklären dürfte.

VII. Schluß.

Wir stehen am Ende unserer Betrachtungen. Blicken wir zurück, so finden wir bestätigt, daß die schon so häufig behandelte Vergangenheit Goslars noch eine ganze Reihe von Fragen birgt, auf die die früheren Bearbeiter der Stadtgeschichte eine Antwort schuldig geblieben sind, die sie zum Teil überhaupt nicht gesehen oder bei denen sie jedenfalls den richtigen Weg für ihre Lösung verfehlt haben.

Wenn ich weniger Belangreiches ausscheide, so erscheinen mir vor allem wichtig die Beobachtungen, die wir machen konnten wegen der Herkunft und Bedeutung der einzelnen Siedlungselemente, die bei Goslar eine Rolle spielen, sowie wegen der Verschmelzung der vorhandenen Sondergebilde zu einem einheitlichen Gemeinwesen, auf die die Gründungsüberlieferung Goslars in allerdings nicht ganz zutreffender Form anspielt. Es ist weiter zu erinnern an die Wandlungen in der Struktur des Marktgebietes, die sich auf das engste mit der städtischen Verfassungsentwicklung berühren, und die auch räumlich in der Umgestaltung des Stadtbildes kennzeichnend zum Ausdruck gelangen. Des ferneren sind beachtlich die bisher noch nicht genauer untersuchten Maßnahmen der Territorialpolitik des Rates, die im Einklang mit dem Ausbau der Stadtverfassung in ihren sich wechselseitig bedingenden und ergänzenden Schritten beständig weitere Kreise ziehen. Ihre Verfolgung gewährt Handhaben, mit deren Hilfe sich auch die bei dem Kampf um die Waldmark bei Goslar zwischen der Stadt und den Herzögen eingeschlagenen Wege aufklären lassen

¹⁸⁵⁾ Oben I S. 236 Anm. 31; II S. 282 Anm. 69.

¹⁸⁶⁾ Oben I S. 232 Anm. 23.

und zugleich ein Schlüssel für die zum Teil widerstreitenden Nachrichten zu gewinnen ist, die über die einzelnen Abschnitte der Auseinandersetzung berichten. Sie lenken den Blick überdies auf Erscheinungen in dem vorharzischen Gebiet, die bisher kaum gestreift sind, und deren Zergliederung sich bei tieferem Eindringen ebenfalls für andere Zwecke, vor allem für die Entwirrung der Schicksale des Königsgutes in und bei Goslar, als nützlich zu erweisen verspricht.

Einzuräumen ist, daß wegen des Mangels an schriftlichen Quellen den vorstehenden Ausführungen zuweilen etwas Unsicheres anhaftet, und daß sie sich gelegentlich sogar nur in der Gestalt von Vermutungen vertreten lassen. Aber wenn auch im Einzelfalle nicht stets schlecht hin unanfechtbare Ergebnisse zu erzielen waren, so erwächst doch wieder aus dem nahezu lückenlosen Sineinandergreifen unserer Wahrnehmungen und Feststellungen und aus der so eröffneten Möglichkeit, die Gesamtheit der erhaltenen Niederschriften zu einem geschlossenen Bilde zu vereinigen, eine starke Gewähr dafür, daß wir das richtige getroffen haben. Zum mindesten läßt sich sagen, daß eine Anzahl von Beziehungen aufgedeckt ist, an denen die bisherige Forschung achtlos vorübergegangen war, daß manche Seite des Geschehens in hellere Beleuchtung gerückt wird, und daß eine jedenfalls im großen und ganzen zuverlässige Grundlage geschaffen ist, auf der die Wissenschaft künftig weiterzubauen vermag.

Über den örtlichen Bereich hinaus aber leiten die ermittelten Zusammenhänge auf Erkenntnisse, denen im Rahmen einer Beschäftigung mit den allgemeinen Seiten des mittelalterlichen Städtewesens eine gewisse Wichtigkeit beizumessen ist. Wie es scheint, umfaßt die Beschäftigung mit der städtischen Verfassungsentwicklung und der Entstehung besonderer Machtkreise vor den Toren der deutschen Städte Probleme, die verwickelter sind, als die landläufige Meinung unterstellt, und stößt sie auf Schwierigkeiten, die nicht hinter denen zurückbleiben, mit denen die Untersuchung des Aufkommens größerer territorialer Körper zu kämpfen hat.

Daraus entspringen wiederum Aufgaben methodischer Art, zu deren Inangriffnahme unsere Arbeit gleichfalls einen Beitrag liefern kann. Wie sich gezeigt hat, ist es bei Goslar abermals geglückt, durch eine stärkere Betonung siedlungsgeschichtlicher und topographischer Momente, durch die Offenlegung von Veränderungen, die sich unter der Oberfläche der nicht immer einwandfreien urkundlichen Überlieferung vollziehen, durch die Herstellung von Verknüpfungen unter

auf den ersten Blick unverbunden nebeneinander stehenden Vorgängen neue Aufschlüsse zu erlangen. Es ist zu erwarten, daß sich eine gleiche oder ähnliche Weise des Verfahrens, wie sie hier gewählt ist, auch in anderen Fällen empfehlen und daß sie Handhaben bieten wird, Zweifel zu beheben, die sonst unüberwindbar erscheinen.

Nachtrag.

Nach dem Abdruck des ersten Teiles der Abhandlung sind einige Arbeiten veröffentlicht, die ebenfalls der Vor- und Frühgeschichte Goslars gelten. Es handelt sich um die oben¹⁸⁷⁾ erwähnten Aufsätze von R. Woltereck „Zur Gründung von Goslar und Braunschweig“ und von H. Quiring „Über die Anfänge des Bergbaues in Deutschland und die Herkunft der fränkischen Bergleute“.

Die Untersuchung von R. Woltereck greift zurück auf die These, welche die Verf. in ihren früheren Schriften über Goslar¹⁸⁸⁾ aufgestellt hatte, und welche die Anfänge des Ortes in die von der Verf. am Abhange des Steinbergs bei Goslar vermutete, 984 zerstörte Alaburg Ekberts des Einäugigen verlegt. Indem W. davon ausgeht, daß die in jener Gegend im Jahre 1925 ausgegrabenen Mauerreste, die Borchers¹⁸⁹⁾ auf die Steinbergburg Heinrichs IV. deutet, nach dem baulichen Befund, insbesondere nach der Beschaffenheit des Mörtels in der oberen und unteren Schicht der freigelegten Grundmauern, in eine noch ältere Zeit, als das 11. Jahrhundert zurückreichen müßten, glaubt sie in ihnen die Überbleibsel eben der Alaburg an dieser Stelle entdeckt zu haben. Sie unternimmt es, von diesem Standpunkt aus — unter Verwertung hauptsächlich der erzählenden Quellen, aber unter nur spärlicher Heranziehung der urkundlichen Überlieferung — ihre Gründungshypothese, wie sie meint, wissenschaftlich zu unterbauen. Das, was die Verf. an sachlichen Bemerkungen bringt, deckt sich nahezu völlig mit dem, was sie schon bisher ausgeführt hatte.

¹⁸⁷⁾ Oben II S. 265 Anm. *.

¹⁸⁸⁾ R. Woltereck, Gründungsfragen im tausendjährigen Goslar, Preuß. Jahrbücher 189 (1922), S. 98 f.; Dieselbe, Goslar. Aus dem Leben einer 1000jährigen Stadt, Hannover 1924, S. 1 f., sowie der „Plan zur Entwicklungsgeschichte“ das. S. 209. Siehe auch oben II, S. 266 Anm. 2, 279.

¹⁸⁹⁾ Oben S. 40.

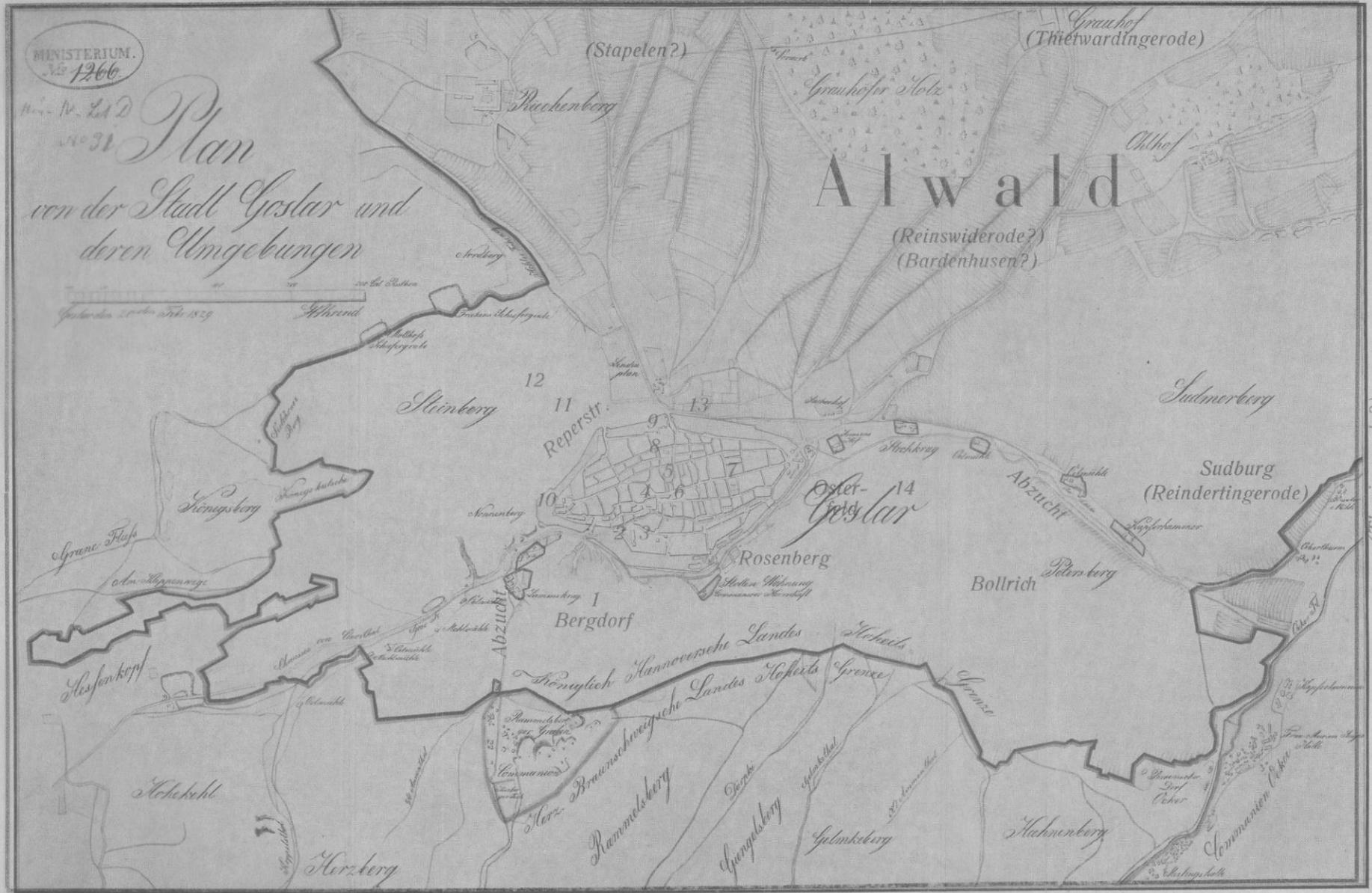
Immer von der vorgefaßten Meinung aus, daß in den Mauerresten am Steinberg nur die Trümmer der Alaburg erblickt werden könnten, gelangt sie dazu, Ekbert als den Gründer von Goslar im 10. Jahrhundert anzusprechen und in dieser Burg bzw. dem anstoßenden „burgum“¹⁹⁰⁾ den ursprünglichen gräflichen Verwaltungsmittelpunkt der Umgebung zu erblicken, dem erst später nach der Verwüstung der Alaburg die Entstehung der Bergniederlassung am Fuße des Rammelsberges und die Erbauung der Pfalz unter Heinrich II. auf dem Liebfrauenberge im Süden von Goslar gefolgt sei. Obwohl die Verf. mehrfach nachdrücklich noch eine Fortsetzung der Ausgrabungen am Steinberge fordert, läßt sie sich immer mehr dazu hinreißen, das, was sie zunächst nur als Mutmaßung und ohne zwingenden Beweis vorgetragen hatte, als schon mehr oder weniger gesichertes Ergebnis ihrer Erörterungen zu betrachten und daraus ihre weiteren Schlüsse zu ziehen.

Zugestimmt werden kann der Verf. insoweit, als sie die Alaburg auf Grund der erhaltenen Nachrichten in die Nachbarschaft von Goslar verlegt. Dafür aber, daß sie gerade am Steinberg zu suchen sei, und daß die dort gefundenen Mauerreste ihre Trümmer darstellen, fehlt es einstweilen an jedem Anhalt, so daß der von der Verf. errichtete Bau auf völlig unsicherem Boden ruht. Damit entbehren ihre gesamten sonstigen Ausführungen einer tragfähigen Grundlage, ganz abgesehen davon, daß in dem Aufsatz von einer irgendwie genügenden Ausschöpfung des vorhandenen urkundlichen Stoffes und der einschlägigen Literatur keine Rede ist, und daß sich quellenmäßige Unterlagen, gesicherter Bestand der Forschung und zum Teil völlig willkürliche Annahmen der Verf. zuweilen hoffnungslos vermengen.¹⁹¹⁾ Jedoch auch wenn wir voraussetzen, daß die Fortführung der Ausgrabungen die Meinung der Verf. bestätigen und das Dasein einer Burganlage hier aus dem 9. oder 10. Jahrhundert wahrscheinlich machen sollte, so wäre noch nicht der Beweis erbracht, daß dabei gerade an die Alaburg zu denken ist. Und selbst einmal dies eingeräumt, würde nach wie vor die Behauptung jeder Stütze ermangeln, daß der Burg am Steinberg in älterer Zeit ein

¹⁹⁰⁾ Vgl. den oben S. 47 Anm. 188 sowie II S. 280 erwähnten Plan.

¹⁹¹⁾ Die sich zum Teil auf die Arbeit W.s berufenden Darlegungen bei R. K o h l e n b e r g e r, Die Vorgänge des Thronstreits während der Unmündigkeit Ottos III. 983—985 (Erlanger philol. Diss. 1931, siehe daselbst z. B. S. 9 Anm. 34, S. 17 Anm. 85, S. 18 Anm. 91/2) erbringen für unseren Fall keinen Ertrag.

(Langelsheim) (Dörnten) (Gr.-Döhren) (Kl.-Döhren) (Beningerode?) (Wöltingerode)
 (Astfeld) (Jerstedt) (Dornedehusen) (Ebelingerode) (Immenrode)
 (Hahndorf)



Plan von Goslar und Umgebung 1829 von Ahrend

(Staatsarchiv Hannover, Karten B, D 31). Nach dem Original (Maßstab 1:17.300) auf die Hälfte (Maßstab etwa 1:35.000) verkleinert.



Plan von Goslar und Umgebung 1829 von Ahrend

(Staatsarchiv Hannover, Karten B, D 31). Nach dem Original (Maßstab 1 : 17 300) auf die Hälfte (Maßstab etwa 1 : 35 000) verkleinert.

„burgum“ der von W. bezeichneten Art angegliedert gewesen sei und den Ausgangspunkt des Geschehens in der von ihr unterstellten Form gebildet habe. Das, was bisher an schriftlichen Quellen und Ausgrabungsergebnissen vorliegt, verweist die Anfänge Goslars in das Bergdorf am Rammelsberge. Und sollte auch in einer früheren Zeit, über die wir aber mit Bestimmtheit so gut wie nichts aussagen können, eine Burganlage am Steinberg bestanden haben, so knüpfen doch, soweit wir unterrichtet sind, nicht an sie, sondern an das Siedlungsgelände im Süden des Ortes die spätere Entwicklung, insbesondere die Erscheinungen verfassungsrechtlicher Art an, die zu den Zuständen des Mittelalters hinüberleiten.

Bei dem Aufsatz von *D u r i n g* haben wir es mit dem Versuch zu tun, die Herkunft der „fränkischen“ Bergleute zu ermitteln, mit deren Auftreten in der Goslarer Frühzeit auch *Du.* rechnet.¹⁹²⁾ *Du.* geht davon aus, daß für die erste fränkische Besiedlung des Harzes Bergleute aus dem erzgebirgischen Franken, der Gegend, aus der bei der zweiten fränkischen Überflutung des Oberharzes die Zuwanderer herbeiströmten, nicht in Frage kämen, sondern daß jene einer andern Gegend Frankens entstammen müßten. Aus der Erwägung heraus, daß um das Jahr 900 ein nennenswerter Bergbau in Deutschland nur im Siegerlande betrieben sei, verweist er auf dieses Gebiet als Ausgangszone für die ältesten fränkischen Träger des Bergbaus am Harze, da es damals allein imstande gewesen sei, die ausreichend technisch vorgebildeten Kräfte zur Verfügung zu stellen.

Da die Arbeit *Du.s* auf eingehendere Belege verzichtet, so ist es nicht leicht, sich mit ihr auseinanderzusetzen. Immerhin scheint es mir, daß *Du.* mit Recht einen von der bisherigen Forschung vernachlässigten Punkt betont, wenn er zwei zeitlich auseinanderfallende fränkische Siedlungswellen scheidet und für die erste einen Zusammenhang mit dem bayerischen Ostfranken verneint. Und zugunsten der Schlußfolgerungen *Du.s* läßt sich auch das ins Feld führen,

¹⁹²⁾ *Du.* S. 222/4, 248 f. Nur für diese Frage interessieren hier die Erörterungen *Du.s*. Soweit sich *Du.* mit der geschichtlichen Entwicklung des Bergbaus von der mittleren Steinzeit bis in die römische Kaiserzeit befaßt, können sie für unsere Zwecke beiseite gelassen werden. Bedenken zu ihnen äußert *I. h. M a y e r*, Jahresberichte für deutsche Geschichte, 5. Jahrgang 1929, (Leipzig 1931), S. 352/3. Eine Wiedergabe der Ansicht *Du.s* ist auch enthalten in seinem Aufsatz „Die Anfänge des Bergbaus im Siegerlande“, Siegerland, Bd. 12 (1930), S. 2—15, insbesondere S. 12 f. Zu dem sich dort S. 13 (auch schon in der früheren Arbeit S. 249) findenden Hinweis auf den fränkischen Bergbau in Ostfrieds Evangelienharmonie vgl. *L ü d e r s*, HJ. 61 (1928), S. 188—190.

was oben¹⁹³) über fränkische Einflüsse in Goslar im Zusammenhang mit der von Corvey geübten Missionstätigkeit beigebracht ist. Denn diese Erwägungen deuten ebenfalls darauf hin, daß der Stoß der fränkischen Kolonisationsbewegung zuerst von Westen her Goslar getroffen und hier die Spuren hinterlassen hat, die z. B. im späteren Goslarer Rechte begegnen.

Ob indessen die Überlegungen Qu.s auf bergmännisch-technischem Gebiete ausreichen, seiner Auffassung eine völlig sichere Stütze zu verleihen, erscheint zweifelhaft im Hinblick auf neuere Forschungen, die wegen der Eigenart des Erzlagers und der dadurch bedingten Form des Betriebes am Rammelsberge angestellt sind und die das Vorliegen von Ausstrahlungen des Siegerländer Eisenerzbergbaues nach Goslar ablehnen. Dies ist nämlich das Ergebnis, zu dem W. Bornhardt in seiner jetzt erschienenen „Geschichte des Rammelsberger Bergbaues von seiner Aufnahme bis zur Neuzeit“¹⁹⁴) gelangt. B. vertritt hier¹⁹⁵) die Ansicht, daß bei den Besonderheiten des Erzvorkommens am Rammelsberge mit einer Zuwanderung geschulter fränkischer Bergleute nach Goslar in irgendwie nennenswertem Umfange nicht zu rechnen sei, und daß die auf das Auftreten von Franken in Goslar und seiner Nachbarschaft hinweisenden Ortsbezeichnungen auf einen Siedlungsvorgang bezogen werden müßten, der in keiner Verbindung mit dem Bergbau am Unterharze stehe.

Trotz der von B. gegebenen Begründung glaube ich jedoch nicht, daß damit die Angelegenheit bereits völlig geklärt ist. Auch wenn die bisher meist behauptete Einwirkung auf den Goslarer Bergbau zu verwerfen sein sollte, wäre die Frage des fränkischen Einflusses damit noch nicht endgültig entschieden. Es bedarf vielmehr m. E. noch einer weiteren Untersuchung darüber, ob nicht das Betätigungs-

¹⁹³) Ich benutze die Gelegenheit, noch einige Ergänzungen zu meinen früheren Bemerkungen über die Spuren fränkischer Siedlung bei Goslar (oben I S. 233 f.) nachzutragen. Mit dem gegenwärtigen „Stand des Lar-Problems“ (oben I S. 233 Anm. 26 a. E.) beschäftigt sich unter dieser Überschrift J. Schneck, Zeitschrift für Ortsnamenforschung VII (1931), S. 123—138, der sich S. 125 f. auch mit dem Standpunkt von E. Schröder und Th. Frings auseinandersetzt. Hierzu vgl. E. Schröder selbst in Berichtigung der vorher vertretenen Ansicht im Anzeiger für Deutsches Altertum L (1931), S. 144. Wegen der Aufsätze von R. Scheithauer (oben I S. 234 Anm. 28) siehe neuerdings H. Mener, Neue Studien zum Mühlhäuser Reichsrechtsbuche, Mühlhäuser Geschichtsblätter 30 (1931), S. 226—240, namentlich S. 231 f.

¹⁹⁴) Archiv für Lagerstättenforschung, Heft 52 (Berlin 1931).

¹⁹⁵) S. 15, 22 f., 57, 186, 282.

feld der fränkischen Zuwanderer in der Frühzeit des Goslarer Bergbaus in erster Linie das nach B. zunächst streng von dem Bergbau geschiedene und ebenfalls höhere technische Anforderungen stellende Hüttenwesen war, wofür sich manches in die Wagschale werfen ließe. Denn auf eine Beziehung zu diesem deuten nicht nur die vorkommenden, für fränkische Berührung sprechenden Ortsnamen,¹⁹⁶⁾ sondern auch das, was ich an anderer Stelle¹⁹⁷⁾ wegen des am Hüttenbetriebe in der Waldmark bei Goslar beteiligten Verbandes der Silvanen und ihre Niederlassung gerade am Frankenberge dargelegt habe. So ist in dieser Hinsicht das letzte Wort noch nicht gesagt und es bleibt Raum für eine nochmalige Erörterung des Problems¹⁹⁸⁾.

¹⁹⁶⁾ Vgl. Bode U.B. I. Einl., S. 4; Frölich, 3^oRG. 47, S. 291 Anm. 3. Beachtlich ist vor allem die Angabe in dem Hüttenverzeichnis von 1311 (U.B. III 265): „De hutte Kansten under der Hindeneborch is sculdich II marcas von der Franken wegene, de dar warchten erze“. Über die Lage dieser Hütte (bei Langelsheim) siehe Denker, HZ. 51 (1918), S. 73/4. Der zuerst in einer Grenzbeschreibung von angeblich 1301 (U.B. III 8) genannte Frankenscherven, die heutige Frankenschärner Hütte, begegnet auf der von Jacobs, HZ. 3 (1870), I S. 70f. behandelten Harzkarte aus der ersten Hälfte des 16. Jahrh. als Frankenschärner Sägemühle (Franken scharn Säg mile, a.a.O. S. 91/2). Auf die Zusammenhänge zwischen Hütten und Mühlen ist schon mehrfach aufmerksam gemacht worden (näheres bei Frölich, HGBl. 1920/1, S. 170 und Anm. 3 daselbst).

¹⁹⁷⁾ 3^oRG. 47, S. 336 f., 352 f. (auch oben I S. 263/4). Anzunehmen ist ferner, daß auch der unter den Zeugen der Bergordnung Herzog Albrechts von Braunschweig für den Harz aus dem Jahre 1271 (U.B. II 169) erwähnte Ritter „her Hugh de Brande“ dem Bergbau und Hüttenbetrieb in der Waldmark nicht ferngestanden hat (vgl. Günther, HZ. 42 (1909), S. 33 f.; Frölich, 3^oRG. 47, S. 347 f.).

¹⁹⁸⁾ Zur Erläuterung der Ortsangaben im Texte der Arbeit ist ein auf $\frac{1}{2}$ verkleinertes Lichtbild des „Planes der Stadt Goslar und deren Umgebungen“ von Ahrend aus dem Jahre 1829 (Staatsarchiv Hannover, Kartensammlung, B, D 31) beigelegt. Ich verdanke den Hinweis auf diesen Plan Herrn Studienrat Dr. Borchers in Goslar. Die auf dem Plane fehlenden Ortsbezeichnungen sind ihrer Mehrzahl nach auf die mit dem Plan verbundene Bause nach den oben (I Anm. 31; II Anm. 11, 15, 32, 69; hier Anm. 12, 23, 39, 96, 102, 146, 196. f. auch Zobel, S. 106, 115, 181/3, 214/5, 233 f., 245 f., 254 f., 265 f., 268 f., 271 f., namentlich S. 182/3 wegen Beningerode) mitgeteilten Quellen aufgetragen. Bei den eingeklammerten, insbesondere auch bei den außerhalb des Randes des Planes angeführten Namen handelt es sich nur um ungefähre Lageangaben. Die ältesten kartenmäßigen Wiedergaben der Umgebung von Goslar enthalten die von Jacobs erläuterte Harzkarte aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (oben Anm. 165) sowie der Plan von 1552 (oben Anm. 96).

Die Oldenburgische Bundespolitik von 1815—1848.

Von Karl Rieniets

Inhaltsangabe.

Vorwort	52
Quellen-Verzeichnis	53
Einleitung	54
A. Einzelfragen der oldenburgischen Bundespolitik 1815—1848.	
1. Übernahme Birkenfelds durch Oldenburg 57. — 2. Die Aufhebung des Eisflether Zolls 61. — 3. Das Austrägal 76. — 4. Der Zollverein 79. — 5. Zollbeschwerde gegen Kurhessen 80. — 6. Streit zwischen Braunschweig und Hannover 81. — 7. Die Braunschweiger Revolution 83. — 8. Der Hannoversche Verfassungskonflikt 84. — 9. Die landständische Frage 89. — 10. Oldenburg und die Presse 92. — 11. Die Bentindische Frage. a) Vor- geschichte 95, b) Das Garantiegesuch 97, c) Der Bentindische Erbfolgestreit 100.	
B. Oldenburg und das Bundesheerwesen.	
1. Die Bundeskriegsverfassung 110. — 2. Die Erleichterungsfrage 112. — 3. Die Kontingentvereinigung 115. — 4. Die Luxemburg-Expedition 116. — 5. Die Reserve-Infanterie-Division 119. — 6. Die Musterung 121. — 7. Die Bundesfestungen 122. — 8. Die Schleswig-Expedition 124.	
C. Die politischen Tendenzen der oldenburgischen Bundespolitik 1815—1848.	
1. Die Souveränitäts-Idee 132. — 2. Oldenburg und die Großen 133. — 3. Oldenburg und Osterreich 134. — 4. Oldenburg und Preußen 135. — 5. Oldenburg und die Trias 136. — 6. Oldenburg und die Mindermächtigen 137. — 7. Oldenburgs Ansicht über den Bund 138. — 8. Erfolg der olden- burgischen Politik 139. — 9. Oldenburgs Stellung zum Auslande 140. — 10. Die deutsche Politik Oldenburgs 141.	

Vorwort.

Die in dem Revolutionsjahr 1848 begonnene dauernde Wendung Oldenburgs zu Preußen ließ die Frage nach dem Verhältnis beider Staaten in der vorhergehenden Zeit, in der Restaurations-Epoche, auftauchen und führte weiterhin dazu, eine Gesamtdarstellung der oldenburgischen Bundes[tags]politik in der Zeit von 1815 bis 1848 zu versuchen, worüber eine eingehende, quellenmäßige Arbeit bisher noch fehlte. Das in der allgemeineren Literatur für diesen Zeitraum über Oldenburg Erwähnte beschränkte sich im wesentlichen auf knappe Bemerkungen, während die oldenburgische Literatur, die Verhandlungen am Bundestage nur streifend, vor allem ihre innerpolitische Auswirkungen, wie bei der Bentind- und Verfassungsfrage, im Auge hatte.

Die Hauptquelle für die folgenden Darlegungen bildete das einschlägige Aktenmaterial des Oldenburger Landesarchivs, die Be-

richte der Bundestagsgesandten Oldenburgs an die Regierung und ihre Erlasse an die Vertreter in Frankfurt. Zur Ergänzung wurden die Bundestagsprotokolle herangezogen. Außerdem sind, wo es im Interesse einer gründlichen Darstellung wünschenswert erschien, Archivalien anderer Bundesstaaten benutzt worden. So wurden zu dem Zwecke Forschungen im Preussischen Geheimen Staatsarchiv in Berlin-Dahlem angestellt und Aktensendungen aus dem Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv, dem Bayerischen Geheimen Staatsarchiv, dem Württembergischen Staatsarchiv und dem Preussischen Staatsarchiv Hannover eingesehen.

Ich danke diesen Archiven, insbesondere dem Oldenburgischen Landesarchiv, für ihr freundliches Entgegenkommen, ferner dem Preussischen Staatsarchiv in Kiel für die Erlaubnis zum Aufenthalt in seinem Benutzerraum, und schließlich dem Rühringer Amtsgericht für die gütige Bereitstellung eines Arbeitszimmers

Die außeroldenburgischen Archivbezeichnungen sind jedesmal vollständig mit aufgeführt. Dagegen sind die oldenburgischen Archiv-Signaturen nur bei den ersten Anmerkungen genannt und dann später weggelassen.

Quellen-Verzeichnis.

1. Landesarchiv Oldenburg.

Berichte der oldenburgischen Bundestagsgesandten an die Herzöge Oldenburgs aus den Jahren 1815—1848. Aa. Gesandtschaftsarchiv, Tit. V 2 B 1.

Rescripte des Oldenburgischen Staatsministeriums an den Bundestags-Gesandten, Tit. V 2 B 3.

2. Preussisches Geheimenes Staatsarchiv.

Zur Birkenfeldfrage. Ausw. Amt, Sekt. III, Rep. 13 V;
Gardenbergs Briefwechsel mit Humboldt, Rep. 92, K. 46.

Weserzoll. Ausw. Amt, Sekt. I, Rep. V Nr. 49.

Zum Bentinck-Streit. Ausw. Amt, Sekt. I, Rep. V Nr. 251, Rep. 75 AK 12.

Zur Erleichterungsfrage. Ausw. Amt, Sekt. I, Rep. V Nr. 38, Vol. VI, VII.

3. Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien.

Zur Bentinckfrage. Kleinere Betreffe. St. K. Fasc. 3 a.
Staatskanzlei. Deutsche Akten, Fasc. 2 a, 2 b.

4. Bayerisches Geheimenes Staatsarchiv München.

Zur Bentinckfrage. Aus M. A. II, Deutscher Bund Nr. 491.
Aus Bayerischer Bundestagsgesandtschaft K. Nr. 17 B 4.

Zur Luxemburgfrage. Aus Frankfurter Bundestagsgesandtschaft K.
Nr. 30 L. 6.

Frankfurter Bundestag. M. A. II 963.

5. Württembergisches Staatsarchiv Stuttgart.

Zur Bentinckfrage. Rep. Deutscher Bund. Verz. 40. Fasz. 28.

Verz. 57. Fasz. 189.

6. Preußisches Staatsarchiv Hannover.

Zur Bentinckfrage. Hannover Def. 16. B. Nr. 39, Vol. I u. II.

Einleitung.

Die durch den Gründungsvertrag des Herzogtums Oldenburg vom Jahre 1773 geschaffene enge Verbindung zwischen ihm und dem dänischen Hofe und der russischen Regierung und namentlich das nahe Verhältnis zu dieser war von nachhaltiger Wirkung auf die oldenburgische Politik während der Zeit der Koalitionskriege gegen die französische Republik und des Kampfes gegen Napoleon. Zunächst trafen die Wirren der ersten Feldzüge gegen die Franzosen Oldenburg nicht unmittelbar, und die im Baseler Separatfrieden für den Norden Deutschlands festgesetzte Demarkationslinie entzog das Herzogtum vorerst dem Bereich des Krieges ¹⁾.

Erst der Kongreß zu Rastatt drohte mit einem Eingriff in das oldenburgische Staatswesen, als hier Bremen, unterstützt von den Franzosen, die von der Hansestadt eine Anleihe zu bekommen hofften, die Aufhebung des Elsflether Zolls beantragte, der ergiebigen Einnahmequelle des Herzogtums. Dänemark und Rußland jedoch widersprachen erfolgreich diesem Ansinnen. Aber Bremen gab sich nicht zufrieden, und auf dem Reichsdeputationshauptschluß 1803 setzte es, wiederum mit Hilfe Frankreichs, seine Wünsche durch ²⁾.

Als Entschädigung bot man dem Herzog das in ein weltliches, erbliches Fürstentum verwandelte Bistum Lübeck, das hannoversche Amt Wildeshausen und die beiden Ämter Wechta und Kloppenburg vom Niederstift Münster. Peter Friedrich Ludwig verwahrte sich entschieden gegen die Aufhebung des Weserzolls, weil er zu diesem Beschluß weder einen rechtlichen noch politischen Grund erkannte und zudem die Entschädigung für unzureichend erklärte ³⁾. Der

¹⁾ Runde, Oldenburgische Chronik, S. 93.

²⁾ Rütthing, Oldenburgische Geschichte, 2. Bd., S. 266.

³⁾ Runde, a. a. O., S. 94 f.

Vermittlung Preußens und Rußlands gelang es endlich, die Zustimmung des Herzogs zu erhalten, nachdem ihm zur Ergänzung des Erfases eine Verlängerung der Zollerhebung auf 10 Jahre zugesagt worden ⁴⁾).

Die hieraus erhofften Einnahmen wurden jedoch durch die Ereignisse in der großen Politik der Folgezeit verhindert. Der Krieg Napoleons gegen Preußen und Rußland 1806 führte zur Besetzung Oldenburgs noch im selben Jahre ⁵⁾). Wohl gewährte der Tilsiter Friede dem Herzog den Besitz seines Landes, aber die Einquartierung der fremden Truppen blieb. Überdies ging durch den Vertrag zu Tilsit die Herrschaft Sever aus russischem in holländischen Besitz über, ohne daß man das Erbrecht des Herzogs berücksichtigte. Auch die dem Grafen Bentinck eigenen Herrlichkeiten Kniphhausen und Barel unterstellte Napoleon in dem Vertrag von Fontainebleau 1807 der Souveränität seines Bruders. Dieser Schritt verletzte den Herzog in seiner Eigenschaft als Souverän von Barel. Er erhob bei der französischen Regierung Einspruch und bemühte sich zugleich, sein Land von der militärischen Last zu befreien. Aus Rücksicht auf den Zaren befohl Napoleon, die Truppen aus dem Lande zu entfernen. Barel jedoch blieb in der Gewalt Hollands ⁶⁾). Unter dem Zwange dieser Verhältnisse entschloß sich der Herzog, dem Rheinbunde beizutreten. Auf dem Kongreß zu Erfurt vollzog er die Aufnahme und im Februar 1809 ward, auch durch Rußlands Verwendung, Barel geräumt. Das vereinbarte Rheinbundskontingent belief sich im Hinblick auf die kostspielige Küstenbewachung durch die französischen Douanen auf nur 800 Mann Infanterie. Wirksam in Erscheinung ist die Mannschaft nicht getreten. Die oldenburgische Regierung verstand es, die Truppe sowohl im Kriege gegen Osterreich 1809 als auch beim Zuge des Herzogs von Braunschweig - Old nach Elsfleth, vom Eingreifen fernzuhalten ⁷⁾). Napoleon mißfiel dies Benehmen des oldenburgischen Herzogs, aber er schritt zu keiner Strafmaßregel, um den Zaren nicht zu beleidigen, dessen Gunst er sich wegen seiner russischen Heiratspläne zu bewahren suchte. Als diese sich zerschlugen und das Verhältnis zu Rußland gespannter wurde, fiel

⁴⁾ Ebenda, S. 95.

⁵⁾ Ebenda, S. 104.

⁶⁾ Rütthing, a. a. D., S. 350 f.

⁷⁾ von Hammel, Oldenburg vom Tilsiter Frieden bis zu seiner Einverleibung in das französische Kaiserreich, S. 49.

auch jene Rücksicht auf Oldenburg fort. In dem Erlaß vom 13. Dezember 1810 bestimmte Napoleon die Einverleibung des Herzogtums in das französische Reich zur besseren Durchführung seiner Kontinentalsperre. Als dann 1812 der Bruch zwischen Alexander und Napoleon eintrat, nahmen auch Peter und der Erbprinz von Oldenburg, Paul Friedrich August, am Kriege teil. Im November 1813 kehrte der Herzog in sein befreites Land zurück. Schwere Aufgaben harrten seiner. Das Herzogtum hatte große Einbuße an Gut und Blut erlitten. Tatkräftig schickte er sich an, das Staatswesen nach der Verwirrung der letzten Jahre zu ordnen. Vor allem bemühte er sich um die Errichtung einer Landesbewaffnung, und es gelang ihm, ein selbständiges, oldenburgisches Kontingent 1815 ins Feld zu senden.

Für diesen Wiederaufbau des oldenburgischen Staates waren die Bestimmungen des Wiener Kongresses nicht unbedeutend. Sie verschafften dem Herzog ein größeres Staatsgebiet als er bis dahin besaß. Von Hannover erhielt Oldenburg endgültig Damme und Neuentkirchen, und Rußland trat die Herrschaft Fever an den Herzog ab. Den Erwerb Ostfrieslands jedoch vermochte der Zar nicht, wie er es in London dem Herzog versprochen, für seinen Verwandten gegen den Widerstand England-Hannovers durchzusetzen. Dafür sollte der Herzog ein Gebiet von 25 000 Seelen im ehemaligen Saar-Departement erhalten. In der Hoffnung auf späteren Umtausch erklärte sich Peter damit einverstanden⁸⁾. Die endgültige Regelung war den Verhandlungen des Territorial-Kongresses in Frankfurt vorbehalten.

Ebenso blieb am Wiener Kongreß der Streit um den Weserzoll unerledigt. Der Freiherr von Stein hatte, nach der Vertreibung Napoleons, die Wiedererhebung des Zolles zugunsten der Verbündeten angeordnet. Der Herzog aber ließ, zurückgekehrt, den Zoll auf eigene Rechnung erheben. Bremen erblickte darin eine Verletzung des Vertrages von 1803 und drang zu Wien auf endgültige Aufhebung des Zolls. Dort verhandelte man hin und her, ließ aber schließlich die Angelegenheit auf sich beruhen und verzeichnete sie überhaupt nicht im Protokoll der Wiener Schlussakte. Preußen glaubte, der Herzog werde durch eine solche Richterwähnung stillschweigend im Besitze des Zolls bleiben. Erst der Bundestag brachte die völlige Lösung der Streitfrage.

⁸⁾ Rütthing, a. a. O., S. 444.

Auch in der Ventinā-Sache fand man in Wien keine befriedigende Entscheidung. Der Zar hatte dem Herzog die Verwaltung Kniphauseus bis zur endgültigen Regelung der Verhältnisse Deutschlands übertragen. Hiergegen verwahrte sich Graf Ventinā als Souverän jener Herrschaft und betrieb in Wien mit großem Eifer die Wiederherstellung seiner Rechte. Indessen erreichte er nicht seinen Zweck, man überließ auch hier das weitere den Verhandlungen am Bundestage⁹⁾. Von diesen noch schwebenden Streitfragen löste man in Frankfurt zuerst die Birkenfelder Angelegenheit¹⁰⁾.

A. Einzelfragen der oldenburgischen Bundespolitik 1815—1848.

1. Übernahme Birkenfelds durch Oldenburg.

Da sie auf dem Territorialkongreß erörtert wurde, gehört sie nicht eigentlich zu den Fragen der oldenburgischen Bundestagspolitik. Doch wir glauben, sie hier wegen ihrer Verbindung mit den Problemen des Wesezolls und des Grafen Ventinā und wegen ihrer Bedeutung für die allgemeine Haltung Oldenburgs in dieser Zeit, wenn auch nur kurz, darstellen zu müssen.

Es handelte sich in diesem Falle um die Wahrung eines Rechtsanspruches, wie überhaupt in der Erhaltung von Rechten, vor allem dem der Souveränität, die wesentliche Aufgabe der kommenden oldenburgischen Politik bestand. Für diesen Zweck war Herzog Peter seinem ganzen Charakter nach in hohem Maße geeignet.

Er war eine schwere Natur, kühl und klar in seinen Überlegungen und Entschlüssen. Aus diesem Grundzug seines Wesens erwuchs die Beständigkeit, mit der er einem einmal gefaßten Ziel entgegenstrebte, besonders wenn es um einen Rechtsanspruch ging. Denn er besaß ein ausgesprochenes Rechtsbewußtsein. In solchem Falle, wie werden es im Birkenfeld-Konflikt sehen, beharrte er unentwegt auf seinem Standpunkt, suchte auf verschiedenstem Wege seine Forderung zu erreichen und gab erst angesichts unbedingter

⁹⁾ Rütthing, a. a. O., S. 428, 435, 438 f.

¹⁰⁾ Das Oldenburg zugehörige Gebiet an der Nahe wurde vom Herzog nach dem in jener Gegend liegenden Orte Birkenfeld zum Fürstentum Birkenfeld erhoben.

Notwendigkeit nach. Derselben Rechtlichkeit und Hartnäckigkeit begegnen wir in der Frage des Weserzolls und der Kriegsverfassung. Sein starkes Rechtsbewußtsein zeigte sich auch darin, daß er Fragen einen rechtlichen Charakter gab, die von anderen nur als politische angesehen wurden, wie in der Angelegenheit der Erleichterung. Aus der Schwerfälligkeit seines Wesens ging ferner seine nachtragende Haltung hervor, die sich in der Abneigung gegen die Städte, neben anderen Gründen, auch wegen der Zollstreitigkeiten kundtat. Ebenfalls aus diesem Grundzug seines Wesens wird seine Einfachheit, seine Bürgerlichkeit, seine Ablehnung alles Prunkhaften zu erklären sein, die wiederum mit seiner inneren Gegnerschaft gegen das Heer in Verbindung stand, wie sie uns in seiner ganzen Militärpolitik sich darstellen wird.

Sein Bundestagsgesandter dagegen, der ehemalige Staatsrechtslehrer von Berg, erst nach dem Wiener Kongreß in oldenburgische Dienste getreten, war eine beweglichere Natur. Man hat ihn mehrfach kurz geschildert. So Treitschke¹⁾, Rütthing²⁾, Ilse³⁾ und Fischer⁴⁾; und das von uns aus den Akten gewonnene Bild kann das bisher Gesagte nur ergänzen, nicht verändern.

Er war ein ideenreicher, rascher und dabei klarer Kopf, gewandt und energisch. Zu den wichtigen Fragen, die man anfangs am Bundestage zu erörtern hatte, machte er in kurzer Zeit Entwürfe, so zur Kriegsverfassung und zur Geschäftsordnung. Sein Hauptziel war hierbei, und darin stimmte er mit dem Herzog völlig überein, die Souveränität der Minderen gegen die Großen zu schützen. Von hier aus sind auch seine Triasideen zu begreifen, denen er mit großer Begeisterung anhing. Er empfahl sie auch dem Herzog, welcher sie zwar begrüßte, doch mit mehr Zurückhaltung als Berg erwog. In wie weit hier von Bergs Herkunft aus Süddeutschland⁵⁾ mitspielte, läßt sich nicht feststellen.

Dachte Berg in diesem Punkte vielleicht unrealer als Peter, so erkannte er andererseits in den Fragen der Abtretung Birkenfelds, der Aufhebung des Weserzolls und der Angelegenheit der Kriegsverfassung viel eher das Unmögliche der oldenburgischen

1) Treitschke, D. Gesch., 2. Bd., S. 178.

2) Rütthing, a. a. O., S. 455.

3) Ilse, Gesch. d. deutschen Bundesversammlung, 1. Bd., S. 161.

4) Fischer, die Nation und der Bundestag, S. 18.

5) Allgem. d. Biographie, Bd. 2, S. 363 f.

Wünsche als der Herzog und riet, gemäß seiner beweglicheren Natur, zum Nachgeben, zu Kompromissen, wie beim Elsflether Zoll und der Erleichterung. Im allgemeinen war er auch weniger konservativ und partikular gesinnt als Herzog Peter; Bestrebungen, Deutschland die Gestalt eines Bundesstaates zu geben, zollte er Beifall ⁶⁾, denn er wünschte seine größere Einheit, namentlich ausgedehntere Freiheit im Handel ⁷⁾, und auch sonst, wie bei den Verhandlungen über die Kriegsverfassung, betonte er stark das allgemeine nationale Interesse, mutig und offen selbst einen Widerspruch gegen den Herzog nicht scheuend.

Dennoch bemühte er sich im engen Einverständnis mit dem Herzog um die strenge Erhaltung der Souveränität der Bundesstaaten, und hierin scheint ein Widerspruch zu dem oben Gesagten zu liegen. Doch löst er sich dadurch, daß Berg in seiner Klarheit vorerst die Möglichkeit zu einem solchen Bundesstaat noch nicht sah ⁸⁾, ihn auch nicht von den Großen aufgezwungen sehen wollte und in der Wahrung der Souveränität die beste Gewähr für den bestehenden Bund erblickte ⁹⁾. Für diese Souveränität mußte er dann auch schon im Birkenfeld-Konflikt sich einsetzen.

Für seine Teilnahme am Krieg gegen Napoleon erhielt Oldenburg einen Landzuwachs. Der Artikel 49 der Schlußakte des Wiener Kongresses bestimmte für Oldenburg eine Erweiterung seines Gebietes um 25 000 Seelen. Nach Artikel 50 derselben Akte sollte diese Vergrößerung durch angrenzendes Land geschehen, so daß die Annahme des Gebietes an der Nahe nur einen vorläufigen Charakter trug. Unter diesem Gesichtspunkt hatte auch der Herzog die Übernahme dieses Nahedistriktes zugestimmt. Er erstrebte von vornherein einen Tausch dieses Gebietes. Er wollte an dem Grundsatz der Angrenzung, der „Kontiguität“ ¹⁰⁾ unerwackend festhalten, und der Kampf um die Erreichung dieser Kontiguität bildet den eigentlichen Inhalt dieser Birkenfeldfrage. Jedoch erwiesen sich die Aussichten für die Erfüllung dieser Forderung von vornherein als sehr ungünstig. Preußen, das noch jene

⁶⁾ Berg an den Herzog, 17. Dez. 1817.

⁷⁾ Berg an den Herzog, 11. Sept. 1819. Landesarchiv Oldenburg, A. a. Lit. V. 2. B. I.

⁸⁾ Berg an den Herzog, 27. Okt. 1819.

⁹⁾ Berg an den Herzog, 5. Nov. 1819.

¹⁰⁾ Berg an den Herzog, 8. Juni 1816.

in den obigen Artikeln genannten Saardistrikte verwaltete, verneinte die Möglichkeit eines Tausches¹¹⁾. Auch verwarf Friedrich Wilhelm jeden Austausch preussischer Gebietsteile¹²⁾, und so blieb nichts anderes übrig als die Besitznahme jenes Landes an der Nahe. Diese aber stieß auf Schwierigkeiten bei Oldenburg, als Preußen von ihm das Recht forderte, eine Militärstraße durch dieses Gebiet führen zu dürfen¹³⁾. Der Herzog verwahrte sich entschieden gegen dieses Ansinnen. Er erblickte hierin eine Verletzung seiner Souveränität und war nicht geneigt, auf dieses Verlangen Preußens einzugehen¹⁴⁾. Er versuchte aufs neue, die bisher erfolglos gebliebenen Tauschverhandlungen wieder aufzunehmen, verstieg sich zu kühnen Plänen, die das erst kürzlich gefestigte staatliche Gefüge Deutschlands in manchem aufgelockert und umgestaltet haben würden¹⁵⁾ und bat, wie schon öfters vorher, Rußland um Hilfe, ohne ein befriedigendes Ergebnis zu erzielen¹⁶⁾. Denn auf Seiten der Großmächte hatte man den im Artikel 50 niedergelegten Passus der Kontiguität gewünscht, um die Festsetzung kleiner Souveräne im Grenzgebiet zu verhindern, weil diese der Aufgabe des Grenzschutzes nur hinderlich sein konnten. Diesem politischen Beweggrunde hatte nun Preußen durch die Erfüllung seiner Forderung nach einer Militärstraße die wesentliche Voraussetzung genommen¹⁷⁾ und damit hatten jene Großen das Interesse an Oldenburgs Recht verloren. Preußen versprach dem Herzog Entgegenkommen in den Fragen des Weserzolls und des Grafen Bentinck, wenn Oldenburg der Militärstraße beistimmen würde¹⁸⁾ und, unter dem Druck der Verhältnisse, hat dann endlich Herzog Peter nachgegeben¹⁹⁾.

Oldenburgs Politik in dieser Frage war im ganzen gescheitert. Sein von Anfang an betontes und mit Energie festgehaltenes Ziel des Austausches und der Kontiguität hatte es nicht erreicht. Man

11) Berg an den Herzog, 5. Dez. 1815. — Signatur f. Ann. 8) — 11): A a. Gesandtschafts-Arch. Tit. V. 2. B. I (Landesarchiv Oldenburg).

12) Treitschke, a. a. O., II. Bd., S. 130.

13) Berg an den Herzog, 28. Juni 1816.

14) Berg an den Herzog, 28. Juni 1816, 5., 14. Juli 1816.

15) Berg an den Herzog, 28. Aug. 1816.

16) Berg an den Herzog, 11. Okt. 1816.

17) Berg an den Herzog, 8. Juli 1816.

18) Berg an den Herzog, 14. Aug. 1816. A. a. Tit. V. 2. B. 1.

19) Der Herzog an Berg, 1. Okt. 1816. Landesarchiv Oldenburg. Tit. V. 2. B. 3.

hat auf Seiten Oldenburgs die politischen Beweggründe auch der vermittelnden Mächte und das hieraus entstehende nur bedingte Interesse am Austausch nicht genügend in Betracht gezogen. Diese politischen Motive waren nicht unbedeutend. Handelte es sich doch um den Schutz der Westgrenze, und von hier aus gesehen, gewinnt Preußens unentwegtes Bestehen auf der Militärstraße seine tiefere Begründung und höhere Rechtfertigung. So war denn Oldenburgs Bemühen um jene Angrenzung zu einem und zwar erfolglosen Widerstreben gegen die Großen geworden, und diese Enttäuschung durch jene Mächte, so erscheint es uns, wird ihren Einfluß auf Oldenburgs Stellung zu den allgemeinen Bundesfragen, die man in jenen Tagen in Frankfurt zu erörtern anfang, nicht verfehlt haben. Denn Bergs vom Herzog gebilligte Denkschrift über das Bundeskriegswesen, die sich gegen etwaige beherrschende Einflüsse der Großen wendet, fiel zeitlich mit der Frage der Militärstraße zusammen. Schon kurz vorher hatte Berg die militärische Abhängigkeit als die gefährlichste hingestellt und namentlich eine Unterordnung unter Preußen gefürchtet²⁰⁾.

Wir wollen damit nicht behaupten, jene Ansichten Bergs und seine damit zusammenhängenden Triaspläne seien durch die Birkenfelder Frage verursacht worden, aber wir glauben, daß sie jenen Meinungen und jenem Standpunkte eine stärkere Triebkraft gegeben hat.

2. Die Aufhebung des Eisfl ether Zolls.

Auch hier vertrat Oldenburg wie in der Birkenfelder Frage von vornherein einen festen Standpunkt, den es mit aller Energie zu behaupten suchte. Es verlangte Entschädigungsergänzung über 1813 hinaus wegen des Verlustes an Zolleinnahmen während der französischen Besetzung und hielt eine nähere Entscheidung darüber nur auf diplomatischem Wege, durch Verhandlungen der Kontrahenten jenes Vertrages von 1803, für angebracht. Eine Lösung der Frage durch den Bundestag lehnte es ab. „Was den Wesezoll betrifft, so kann ich nicht begreifen, warum deshalb von dem Bundestage eine Entschließung soll gefaßt werden“, so schrieb Berg dem Herzog in seinem ersten Bericht über diese Angelegenheit²¹⁾.

²⁰⁾ Berg an den Herzog, 19. Juli 1816.

²¹⁾ Berg an den Herzog, 15. März 1816.

Gerade diesen Weg zu gehen, war aber Bremen von Anfang an entschlossen, zumal Humboldt schon 1815 dem Bremischen Bevollmächtigten Smidt geraten hatte, das Austrägalverfahren zu beantragen und bis zur Einrichtung dieser Instanz bei Oldenburg einen Vergleich zu versuchen. In dieser Bahn ist denn auch in der That Bremens Politik in dieser Frage im wesentlichen verlaufen²²⁾.

Auch Rußland hielt eine Verweisung an den Bund für zweckdienlich, um die Einwilligung der deutschen Fürsten in die Zollverlängerung zu erreichen²³⁾. Eine Note des Herzogs von Oldenburg hierüber vom Jahre 1815 an jene drei Vertragsgaranten blieb ohne Antwort²⁴⁾. Rußland, Frankreich und Preußen wollten, wie aus dem Vorhergehenden ersichtlich, und wie die Folgezeit bewiesen hat, keine Entscheidung in dieser Angelegenheit fällen. Die Aussicht, auf rein diplomatischem Wege die Zollverlängerung zu erhalten, erwies sich also von vornherein als ungünstig für Oldenburg.

Auch konnte Berg den Bestrebungen, die Streitfrage dem Bund zu überweisen, eine gewisse Berechtigung nicht versagen, weil der Beschluß der Zollaufhebung vom 25. Februar 1803 in dem Reichsdeputationshauptschluß festgelegt worden, also in einem ehemaligen Reichsgesetz, an welchem sämtliche deutsche Höfe beteiligt gewesen²⁵⁾. Dennoch sprach er sich gegen ein solches Verfahren aus. Seiner Ansicht nach kam hier vor allem die Übereinkunft zwischen Rußland, Frankreich und Oldenburg unter Vermittlung Preußens in Frage, die jene Ergänzung auf 10 Jahre bestimmt hatte und deren Wirkung Oldenburg gegenwärtig auf eine gewisse Zeit verlängert sehen wollte. Denn ebenso wie 1803 könnte man, so glaubte Berg, auch jetzt eine Verlängerung des Zolls mit guten Gründen beantragen.

Rußland und Frankreich hätten damals Bremens Interesse vertreten, hätten den Herzog zum Verzicht bewogen ohne rechtlichen Anspruch, und auch Bremen vermöge einen solchen nicht aufzuweisen²⁶⁾.

²²⁾ Bippin, Geschichte der Stadt Bremen, 3. Bd., S. 416.

²³⁾ Berg an den Herzog, 15. März 1816.

²⁴⁾ Bippin, a. a. O., S. 416.

²⁵⁾ Berg an den Herzog, 15. März 1816.

²⁶⁾ Berg an den Herzog, 15. März 1816.

Diese Ansicht von der Unrechtmäßigkeit der Zollaufhebung gilt es festzuhalten, um die noch später auftauchenden Hoffnungen, den Zoll in irgend einer Form behalten zu können, zu verstehen.

Das war die Lage zu Beginn der Verhandlungen, und sie erschien wenig erfolgversprechend für Oldenburg. Seine Stellung war nicht sehr fest. Hatte es in jener Saarangelegenheit zwei Artikel der Wiener Schlußakte als Kampfmittel für sich benutzen können, so vermochte in dieser Frage der Gegner zwei Artikel der Bundesakte gegen Oldenburg anzuwenden, und Bremen stand auch nicht an, seinen Vorteil zu gebrauchen.

Unterm 11. Mai 1816 sandte Smidt an Berg eine Note, in der er Bremens Standpunkt darlegte. Er ging aus von der Festsetzung der Verlängerung auf 10 Jahre, hob des Herzogs Erklärung hervor, den Zoll auf keine Weise über den 1. Januar 1813 hinaus erheben zu wollen und betonte dann den Bruch dieses Versprechens durch Oldenburg und die wirkungslose Protestation Bremens vom Juli 1814 beim Herzog. Er erwähnte ferner die Schwierigkeit, nach Auflösung des Reiches diesen Streit rechtlich zu schlichten wegen des Fehlens einer geeigneten Behörde und wies zum Schluß darauf hin, es sei nun durch die Gründung des Bundes Aussicht für Bremen dazu vorhanden, „von welcher ‚seine Stadt‘ bei der bevorstehenden Eröffnung des Bundestages Gebrauch zu machen“ nicht verfehlen werde. Dennoch wollte er instruktionsgemäß Berg ersuchen, in Oldenburg Bremens erneuten Antrag auf Zollaufhebung zu befürworten²⁷⁾.

Berg entgegnete nur, die Note dem Herzog einzusenden zu wollen²⁸⁾. Von dem Versuche aber, diplomatische Verhandlungen über die Zollfrage herbeizuführen, ließ man auch jetzt nicht ab. Berg unterrichtete Anstett²⁹⁾, der hierin nicht instruiert zu sein versicherte, über die Zollangelegenheit, indem er ihm Oldenburgs Auffassung entwickelte, worauf Anstett erklärte, in dem Sinne nach Petersburg berichten zu wollen. Interessant ist, daß Oldenburg, wie aus der Nachschrift zu diesem Bericht hervorgeht, die Verlängerung auf 25 Jahre zu bewirken hoffte und Berg auch so Anstett instruiert hatte. Wir finden noch gegen Ende 1817 diesen

²⁷⁾ Abschriftliche Note Smidts vom 11. Mai 1816.

²⁸⁾ Berg an den Herzog, 15. Mai 1816.

²⁹⁾ den Vertreter Rußlands a. d. Territorialkongreß in Frankfurt.

Termin erwähnt³⁰⁾, und es ist sehr wahrscheinlich, daß der Herzog im Grunde an ihm festgehalten hat³¹⁾.

Der Zar beeilte sich nicht mit der Erteilung der Antwort, noch im September desselben Jahres sahen sich die russischen Vertreter Mopäus³²⁾ und Anstett ohne näheren Auftrag und sie baten noch einmal ihren Hof um die Instruktion, diese Angelegenheit in Frankfurt anregen zu dürfen. Zu gleicher Zeit ersuchte Mopäus den preußischen Staatskanzler um die versprochene Unterstützung ihres Antrages³³⁾.

Oldenburgs Bestreben schien also nicht ganz aussichtslos zu sein und es mußte noch günstiger erscheinen, als Anstett Berg riet, den Gegenstand unmittelbar bei den Höfen zu betreiben³⁴⁾.

Unter diesen Umständen war es Oldenburg daran gelegen, Bremen in seiner Absicht, den Bund anzurufen, aufzuhalten, zumal die Eröffnung des Bundestages bevorstand³⁵⁾. Es begann, dilatorisch zu verfahren. Bergs Taktik war, wie das herzogliche Rescript vom 14. Oktober 1816 es anordnete, Bremen so lange hinzuhalten, bis Humboldt fort sei, da man ihn von Smidt für „präoccupiert“ hielt. Mit Golz hoffte man leichter fertig zu werden. In mehreren Unterredungen mit dem bremischen Senator betonte Berg stets die Gefahr dieses geplanten Vorgehens der Hansestadt, weil sie damit die Beschwerden anderer wegen Handelsunterdrückung durch Bremen hervorrufen würde.

Damit brachte Oldenburg ein Moment in die Verhandlungen, das für den Verlauf der Angelegenheit nicht bedeutungslos ist. Man versuchte nämlich hiermit, den Artikel 19 der Bundesakte, Bremens mögliche Waffe gegen Oldenburg, nun gegen Bremen selbst anzuwenden und es durch diese Drohung von der Anrufung des Austrägalz abzuschrecken. Smidt leugnete jedoch eine Verbindung jener Beschwerden mit der Zollsache und wiederholte die Notwendigkeit für Bremen, den Bund gemäß Artikel 11 anzurufen. Berg hielt seinen Standpunkt aufrecht und äußerte, die Frage wegen „einstweiliger Fortdauer“ des Zolls trüge mehr einen politischen als juristischen Charakter, schon wegen ihrer Verbindung mit der

³⁰⁾ Berg an den Herzog, 29. Dez. 1817.

³¹⁾ Berg an den Herzog, 8. Juni 1816.

³²⁾ der Gesandte Rußlands in Berlin.

³³⁾ Berg an den Herzog, 27. Sept. 1816.

³⁴⁾ Berg an den Herzog, 22. Okt. 1816.

³⁵⁾ Berg an den Herzog, 22. Okt. 1816.

Regulierung der Flußschiffahrt in Deutschland — damit bezeichnete er jenes neue Moment schon deutlicher — und wegen des Interesses Rußlands an diesem Problem. Nicht um Entscheidung durch das Austrägal, sondern eher um ein gütliches Einverständnis könnte es sich hier handeln. Smidt erwiderte, sich in den nächsten Tagen ausführlicher äußern zu wollen.

Smidt hat anscheinend doch nicht in den nächsten Tagen dazu eingehender Stellung genommen. Er hielt weitere Besprechungen hier in Frankfurt mit Berg für nutzlos und wollte in Oldenburg selbst einen Güteversuch machen ³⁶⁾).

Wir sehen, Berg wollte die Zollfrage mit der Bundesakte verknüpfen, die allgemeinen Bestimmungen über die Regelung der Flußschiffahrt auch auf den Elzflößer Zoll angewendet sehen. Es schien das Bestreben zu sein, durch das Hineinbeziehen des Zolls in den Artikel 19 ³⁷⁾ und durch den steten Hinweis auf baldige Erfüllung dieser Bestimmung in bezug auf die Weserschiffahrt die Gunst des Bundestages für Oldenburg zu gewinnen.

Wenn Berg am Schlusse des Berichtes meinte, auch diese Idee habe Smidt wenigstens nicht zurückgewiesen ³⁸⁾, so lag in diesem Verhalten Smidts jedoch keine Billigung. Das beweisen Smidts Vorstellungen in Oldenburg, die gar nicht in jene von Berg ange deutete Richtung gingen, sondern wie bisher die Aufhebung des Zolls forderten.

Berg war denn auch etwas überrascht und fand es unbegreiflich, daß Smidt mit solchen unannehmbaren Vorschlägen zum Herzog gegangen, die Zollabgabe sollte doch eine Entschädigung für nützliche Flußanstalten sein und Berg hielt eine Übereinkunft darüber für das „beste Auskunfts mittel“ ³⁹⁾).

In jenen Verhandlungen mit Smidt hatte der Herzog erklärt, keine Separatkonvention mit Bremen eingehen zu können, vielmehr wollte er die Streitfrage vor den Bundestag bringen, um die Fort erhebung des Zolls, — hiermit griff er jenen uns schon bekannten russischen Gedanken auf, — von allen deutschen Staaten gebilligt zu

³⁶⁾ Bippin, a. a. O., S. 416.

³⁷⁾ Auf Grund dieses Artikels sollte die Bundesversammlung allgemeine Grundsätze über die Flußschiffahrt aufstellen, Altmann, Ausgew. Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte, S. 15.

³⁸⁾ Berg an den Herzog, 25. Dez. 1816.

³⁹⁾ Berg an den Herzog, 29. Jan. 1817.

sehen ⁴⁰⁾. Die Erfüllung dieses Wunsches schien allerdings nicht leicht zu sein, denn Hannover stellte sich ganz auf die Seite Bremens. Man betrachtete hier die Aufhebung des Zolls gerade jetzt als wichtig, um den Kolonialhandel an die Weser zu ziehen, seitdem Holland, im Vertrauen auf die Fortdauer des Elbflether Zolls, auf diese Waren eine Abgabe gelegt hatte.

Eine „neue Wendung“, wie Berg schrieb, war damit in die Angelegenheit gebracht. Hatten wir bisher die Frage vornehmlich aus dem Gesichtspunkt der Konvention von 1803 und der Bestimmungen der Wiener Schlussakte erörtert gesehen, so zog man jetzt auf seiten der Gegner Oldenburgs auch das Moment des sich nach Kriegsende wieder belebenden Welthandels mit in die Verhandlungen hinein.

Daß hierbei das Handelsinteresse Englands mitspielte und Hannovers Opposition vor allem aus diesem Beweggrunde zu begreifen ist, darf wohl als wahrscheinlich angenommen werden.

Berg vermutete Smidt als den Urheber dieser Wendung und griff sie auf, um auch sie zu Gunsten Oldenburgs zu verwenden. Bremen hätte davon den größten Vorteil, meinte Berg Hannover gegenüber. Darum sei es auch Bremens Sache, die Ergänzung der Zollentschädigung auf irgend eine Art zu bewirken. Auch sollte der Zoll ein Mittel sein, die Bremer zur Aufhebung ihrer lästigen Verordnungen im Handel zu bewegen. Doch ließ sich der Vertreter Hannovers nicht überzeugen. Er hielt den Zoll für erledigt und verwahrte sich ebenso wie Smidt gegen eine Vermischung des Zolls mit anderen Verhältnissen ⁴¹⁾.

Aber barg nicht auch dieses Vorgehen Oldenburgs eine Gefahr für die Wünsche des Herzogs in sich? Wenn Oldenburg den Zoll in Beziehung setzte zu Artikel 19, sich also hier auf den Rechtsboden der Schlussakte stellte, mußte es dann nicht auch die Wirkung des Artikels 11 auf diese Streitfrage anerkennen?

Aber diese juristische Lösung wollte Oldenburg doch vermeiden. Es konnte sich auch nicht verhehlen, daß der Wortlaut der Konvention von 1803 seinen Wünschen wenig entsprach, besagte doch der Artikel 4, daß eine Verlängerung des Zolls unter keinerlei Vorwand, „sous aucun prétexte“ stattfinden dürfe ⁴²⁾.

⁴⁰⁾ Rippen, a. a. O., S. 417.

⁴¹⁾ Berg an den Herzog, 25. Febr. 1817.

⁴²⁾ Protokoll der Bundestagsitzung vom 22. Dez. 1817.

Darum wollte Berg Martens, Hannovers Vertreter, nur allgemein über den Zoll aufklären, namentlich, um dem nachteiligen Eindruck dieses Artikels 4 vorzubeugen, — überdies auch, weil Hannover nicht direkt am Vertrag beteiligt gewesen ⁴³⁾).

Berg schien also unsicher zu werden. Ob dazu eine nähere Einsicht in die Regensburger Akten, die er sich hatte schicken lassen ⁴⁴⁾, beigetragen, läßt sich nicht eindeutig feststellen.

Angeichts dieser verstärkten Gegnerschaft wandte man sich wieder einmal an die Großen. Berg besprach sich mit Anstett und Holz, dem Nachfolger Humboldts. Nach Oldenburg schrieb er, Smidt beabsichtige, die Angelegenheit endlich vor den Bund zu bringen. Berg wollte Bremen hierin nicht zuvorkommen und erst den Eindruck einer von ihm inzwischen an Martens abgesandten Note in Hannover und London abwarten ⁴⁵⁾).

Die von Berg schon erwähnte Absicht Bremens führte Smidt nun in der Tat durch, nachdem die im Juni eingerichtete Austrägalinstanz die Voraussetzung dazu gegeben. Er teilte in der Sitzung vom 22. Dezember 1817 eine Beschwercbeschrift Bremens über den Zoll in Elsfleth mit und forderte die Erledigung dieser Streitsache gemäß Artikel 11 der Bundesakte.

Berg gab hierauf eine Erklärung ab, in welcher er eine nähere Erläuterung dieses Gegenstandes versprach und schon zugleich Oldenburgs Bemühen, den Artikel 19 für sich in Anspruch zu nehmen, offen kundtat durch den Hinweis auf eine baldige „traktatenmäßige“ Regulierung der Weserschiffahrt.

Auf Grund des bremischen Antrages wählte man eine Vermittlungskommission, bestehend aus dem bayrischen Gesandten Aretin, dem dänischen Cyben und dem mecklenburgischen Plessen.

Berg wies diese Kommission nicht zurück. Er meinte dazu im Bericht, daß ihre Bedeutung vom Belieben des Herzogs abhinge. Dem Austrägal jedoch sollte man auch ferner entgegentreten.

Damit zeichnete Berg Oldenburgs Stellung zu dieser neuen Wendung: Anerkennung der Kommission, aber nicht als einer notwendigen Voraussetzung des Austrägals ⁴⁶⁾. Und auch ihr gegenüber wollte man das dilatorische Verfahren anwenden und die

⁴³⁾ Berg an den Herzog, 14. Sept. 1817.

⁴⁴⁾ Berg an den Herzog, 25. Febr. 1817.

⁴⁵⁾ Berg an den Herzog, 2. Nov. 1817.

⁴⁶⁾ Berg an den Herzog, 29. Dez. 1817.

Unterhandlung bis zur Konferenz der Monarchen in Aachen verschleppen⁴⁷⁾). Um aber den Verdacht bewußter Verzögerung von sich abzulenken, gab Oldenburg in der Sitzung des Bundestages vom 6. April 1818 die versprochene Erklärung ab, in der es seinen Standpunkt ausführlich darlegte⁴⁸⁾).

Man habe damals 1803 dem Herzog vorgestellt, eine zehnjährige Forterhebung des Zolls brächte bei Durchschnittsberechnung ein Kapital in Höhe von 1 300 000 bis 1 400 000 Reichsthalern und könne zur Erwerbung eines Grundbesitzes verwendet werden.

Nur diese Aussicht habe den Herzog zur Annahme des Vertrages bewogen und nach diesem vorher erklärten Zweck sei die Übereinkunft zu verstehen und anzuwenden.

Berg ging dann auf jene handelspolitischen Maßnahmen Napoleons gegen England ein. Gleich nach 1803 habe Frankreich die Weser blockiert und 1810—13 die Zolleinkünfte für sich behalten. Ein freier Entschluß Napoleons habe also die Zolleinkünfte beträchtlich vermindert, nicht der Zufall. Oldenburg habe es an Protesten nicht fehlen lassen. Schon 1803 sei der Herzog in Regensburg vorstellig geworden, und Preußens Vertreter habe damals erklärt, ein Verlust durch Sperrung der Weser sei durch Verlängerung des Zolls oder sonstwie zu decken. Es sei im ganzen nur wenig mehr als ein Drittel jenes versprochenen Kapitals eingekommen.

Am Schluß bemerkte Berg, wahrscheinlich, um dilatorisch zu verfahren, daß der Herzog der Kommission nähere Erläuterungen noch zukommen lassen wollte. Eine Folgerung aber von dieser Bereitwilligkeit auf eine Anerkennung des Austrägalis hierfür lehnte er nachdrücklich ab. Man wollte also in der bisher eingenommenen Stellung auch weiterhin verharren.

Dafür mußte allerdings die Haltung der Großen von Bedeutung sein. Nach Anstetts Instruktion durfte Oldenburg von Rußland nicht viel erhoffen. Hierin war nur von allgemeiner Unterstützung die Rede⁴⁹⁾, und der russische Vertreter äußerte, daß der Kaiser auf den Verträgen bestehen wollte⁵⁰⁾.

Diese Bemerkungen gaben keinen Anlaß zu günstigen Erwartungen, aber sie enthielten keine ausdrückliche Ablehnung und

⁴⁷⁾ Berg an den Herzog, 17. Febr. 1818.

⁴⁸⁾ Protokoll der Sitzung des Bundestags vom 6. April 1818.

⁴⁹⁾ Berg an den Herzog, 15. April 1818.

⁵⁰⁾ Berg an den Herzog, 7. Juli 1818.

konnten Oldenburg also nicht hindern, auf seinem Wege fortzugehen, vor allem in bezug auf seine Verschleppungstaktik.

Trotzdem hatte man eine Entschließung der Kommission nicht hintertreiben können. Sie hatte am 18. Juni einen Vergleichsvorschlag herausgebracht, demgemäß der Zoll am ersten Januar 1819 aufhören sollte. Oldenburg und Bremen hatten diesen Beschluß zum Bericht genommen. Eine Erklärung darüber war innerhalb 6 Wochen verlangt worden.

Der Vorschlag hatte den Herzog in eine schwierige Stellung hineingebracht. Berg hatte angefragt, ob er die Beschwerden über Bremens Handelsabgaben zusammenstellen und ankündigen sollte, daß erst nach Beseitigung dieser Mißstände ein Vergleich möglich sei. Man ließ sich damit gewissermaßen auf einen Vergleich ein, jedoch sah Berg keinen anderen Ausweg, Zeit zu gewinnen⁵¹⁾. Inzwischen hatte Bremen sich zur Annahme des Vergleichsvorschlags der Kommission entschlossen, wenn auch der Herzog sich dafür erklären würde. Dieser aber lehnte ab, weil jener Vorschlag ungenügend sei und Berg unterbreitete dann Smidt den folgenden Plan: eine Entschädigung zu fordern, aber unter Aufgabe des rein diplomatischen Weges. Er wollte den Zoll in seiner jetzigen Form nicht aufrecht erhalten, dafür aber eine Umwandlung der Abgabe in einen Anteil am Meserocroi für Oldenburg gesichert sehen. Das Austrägal sollte wie bisher abgelehnt werden⁵²⁾. So war die Stellung Oldenburgs, als der Aachener Kongreß nahe bevorstand. Daß hier die Zollsache zur Sprache kommen würde, galt für Berg als ziemlich sicher. Günstig waren des Herzogs Aussichten gerade nicht. Eine Unterredung von Berg mit Metternich hatte kein festes Ergebnis⁵³⁾.

Ebenso verlief eine Besprechung mit Hardenberg⁵⁴⁾. So wird Rußland wohl am meisten für Oldenburg auf dieser Zusammenkunft getan haben. Die Entscheidung in Aachen lautete, Oldenburg den Zoll noch 3—4 Jahre zu gewähren⁵⁵⁾, den Beschluß allerdings darüber allein dem Bundestage zu überlassen⁵⁶⁾.

⁵¹⁾ Berg an den Herzog, 24. Juni 1818.

⁵²⁾ Berg an den Herzog, 28. Aug. 1818.

⁵³⁾ Berg an den Herzog, 12. Sept. 1818.

⁵⁴⁾ Berg an den Herzog, 15. Sept. 1818.

⁵⁵⁾ Berg an den Herzog, 23. Nov. 1818.

⁵⁶⁾ Berg an den Herzog, 16. Dez. 1818.

Anstatt äußerte hierzu Berg gegenüber, daß Oldenburgs Verfahren hierdurch gerechtfertigt sei und die Sicherung eines angemessenen Theils des künftigen Octroi nicht schwer sein werde.

In der That hatte man in Aachen Oldenburgs Streben nach Entschädigungsergänzung durch jenen Entschluß nicht verworfen. Jedoch war die diplomatische Lösung hiermit zugleich versperrt worden, dadurch, daß man die Angelegenheit als eine rein deutsche hingestellt hatte. Die Aussicht für Oldenburg übrigens, den in Aachen festgesetzten Zeitpunkt zu erreichen, war nicht sehr groß. Bremen versuchte eifrig, die Aachener Entschließung zu hintertreiben ⁵⁷⁾.

Es kam jetzt für Oldenburg vor allem darauf an, der Intervention jener Großmächte die vorteilhafteste Wendung zu geben. Berg suchte Buol und Golz davon zu überzeugen, daß sie ihre Instruktion gleich nach Verlesung des Kommissionsberichtes abgeben müßten, um eine Wirkung zu erreichen, die für Oldenburg günstig sei. Die Gesandten versprachen Berg die Erfüllung seines Begehrens. Anstatt und Berg bemühten sich eifrig, Oldenburgs Wünsche durchzusetzen. Beide befürworteten eine Verlängerung um 2 Jahre vom 14. November 1818 ab, als ungefähr mit der Berechnung übereinstimmend, die Berg hinsichtlich der Verlustdeckung aufgestellt hatte. Smidt hielt an seinem bisherigem Standpunkt fest. So mußten die Vermittler ihren Bericht erstatten. Hiernach trugen, wie sie versprochen, Buol und Golz ihren Auftrag vor. Man stellte den Antrag auf Verlängerung bis 1820. Berg nahm, *sub spe rati*, an. Smidt lehnte ab und bestand auf Verweisung an die Austrägalinstanz. Erst nach dringenden Vorstellungen ließ er sich bewegen, den ersten Januar 1820 als Endtermin anzunehmen. Diesen Entscheid nahmen dann beide, Smidt und Berg, zu Bericht. Eine juristische Entscheidung sollte Berg auf alle Fälle vermeiden. Er schlug dem Herzog sogar eine Intervention Rußlands und Frankreichs ⁵⁸⁾ vor, um jenen Gang, falls er eingeschlagen würde, zu vereiteln. Vielleicht durfte man hoffen, Hannover würde Bremen von diesem letzten Schritt abhalten. Schien es doch Oldenburg jetzt günstiger gesonnen zu sein. Wenigstens schrieb Berg, daß Martens dem Vergleichsvorschlag bis zum

⁵⁷⁾ Berg an den Herzog, 17. Febr. 1819.

⁵⁸⁾ Berg an den Herzog, 14. Juli 1819.

14. November 1820 lebhaft beigetreten wäre⁵⁹⁾). Auch der Herzog erklärte sich mit diesem Termin einverstanden⁶⁰⁾.

Berg arbeitete hierzu einen Entwurf aus, welcher die Billigung der Gesandten von Rußland, Oesterreich und Preußen fand. Um vorerst keine Bedenkllichkeiten bei den übrigen Interessenten zu erregen, hatte man den Vorbehalt wegen des Octroi fortgelassen, — ein für die spätere Ausschaltung Oldenburgs vom Octroi nicht unbedeutendes Moment.

Buol und Golz drangen in Smidt, ihren Antrag anzunehmen. Dieser weigerte sich, machte jedoch einen anderen Vorschlag.

Man sollte drei Bundesgesandte wählen, je einen von Oldenburg, Bremen und der Bundesversammlung. Diese sollten dann entscheiden, ob der Zoll am 14. November 1819 oder am 14. November 1820 aufhören mußte. Der Kompromißvorschlag war taktisch nicht ungeschickt. Vermied er doch die Verweisung an die richterliche Instanz. Darum lehnte ihn Berg nicht unbedingt ab.

Der Vorschlag fand ebenfalls die Beistimmung des Herzogs⁶¹⁾. Man schien auf beiden Seiten nachgeben zu wollen.

Unter diesen Umständen schritt man zur Wahl. Bremen, zusammen mit den übrigen Weserstaaten, wie es der Herzog verlangt hatte, wählte Wangenheim, die Bundesversammlung Buol, und Berg erklärte sich für Golz.

Die gewählten Gesandten einigten sich dahin, die 12 Monate zu teilen, den Mai 1820 als Zeitpunkt anzunehmen. Berg erhob keinen Widerspruch, obgleich er wußte, daß die Einkünfte vom November bis Mitte Mai nicht groß waren. Aber der neue Termin erschien ihm immerhin als ein Vorteil gegenüber dem Verlangen Smidts. Dieser stimmte denn auch nur schweren Herzens zu⁶²⁾.

Berg hat sich bemüht, die Gründe zu erforschen, aus denen man den 14. Nov. 1820 verworfen. Er hat Kunde von den Instruktionen anderer Regierungen bekommen und hieraus erfahren, daß man die Nacher Entschließung nur als Verlangen betrachtet und daher nicht notwendig zu befolgen geglaubt hatte. Man hatte die Ersatzforderung zu hoch gefunden und den 14. Nov. 1819, auch unter Berücksichtigung des Ersatzes, als geeigneten Endtermin angesehen.

⁵⁹⁾ Berg an den Herzog, 23. Juni 1819.

⁶⁰⁾ Berg an den Herzog, 30. Juli 1819.

⁶¹⁾ Berg an den Herzog, 22. August 1819.

⁶²⁾ Berg an den Herzog, 25. Aug. 1819.

Die endgültige Lösung durch die Halbierung des einen Jahres ist wahrscheinlich auf Preußens und Oesterreichs Wirken zurückzuführen, denn nach Bergs Äußerung wären Wien und Berlin für eine gütliche Erledigung gewesen. Dennoch schrieb Berg dem Herzog nicht befriedigt über die Großen. Er klagte über die Art, wie man in Aachen die Angelegenheit behandelt und über den geringen Nachdruck, den man dem dortigen Beschluß gegeben hatte.

Auf seine Zustimmung zu der schließlichen Lösung eingehend, meinte Berg, gegen den Schiedsspruch sei nichts mehr zu machen gewesen. Ihn hätte aber auch die Hoffnung bewogen, durch Nachgiebigkeit in dieser Frage die Angelegenheit Ventinck und die Weserschiffahrtsregulierung günstig zu beeinflussen. So behielt Berg diesen Weseractroi bis zuletzt im Auge und bemühte sich auch fernerhin um seine Verwirklichung ⁶³⁾.

Fassen wir zusammen: Für die durch Blockade der Weser und durch die Besetzung seines Landes erlittenen Verluste in den Zollerrträgen verlangte der Herzog eine Entschädigungsergänzung durch Forterhebung des Zolls. Über die Statthaftigkeit seines Begehrens und über den Termin der Verlängerung wollte er nur mit den Teilhabern des Vertrages von 1803 verhandeln. Während Oldenburg also den politischen Gesichtspunkt betonte, beharrte Bremen auf der juristischen Lösung des Streites. Der Herzog mußte an seiner Richtung um so mehr festhalten, als der Weg Bremens für ihn von vornherein ungünstig war. Der Vertrag und die Bundesakte sprachen für Bremen; für dieses Verhalten des Herzogs sind die in Wien von seiten Rußlands und Preußens gemachten Versprechungen von wesentlicher Bedeutung gewesen und haben sein Bestreben verstärkt, die von ihm als rechtlos angesehene Zollaufhebung ganz zu beseitigen. Den dauernden Besitz des Zolls, oder wenigstens seine Verlängerung auf 25 Jahre, hatte man im Grunde, wie wir festzustellen glaubten, auf seiten Oldenburgs bis zur Aachener Konferenz im Sinne gehabt.

Die in dieser Zeit Bremen gegenüber erwähnten Termine und die Stellung des Herzogs zu Bremen und der Vermittlungskommission hatten vornehmlich den Zweck, die Frage hinzuhalten, das Austrägal zu vermeiden bis zur Entscheidung durch die Politik.

Diese trat auf dem Kongreß zu Aachen in Erscheinung. Man erkannte das Entschädigungsverlangen Oldenburgs an, allerdings

⁶³⁾ Berg an den Herzog, 9. Okt. 1819.

in weit begrenzterem Umfange, als es der Herzog im Grunde wollte und ihm auch in Wien verheißen war. Eine Lösung aber auf dem politischen Wege verwarf man hier zugleich. So von den Mächten im wesentlichen verlassen und bedroht vom Austrägal, konnte Oldenburg sein dilatorisches Verlangen nicht mehr anwenden, mußte auch seine Forderung auf Ersatz zurückschrauben und den Schiedsspruch annehmen. Dennoch glaubte man, den Zoll nicht ganz zu verlieren. Man wollte ihn in anderer Form für immer wiederherstellen. Hierzu sollte der Weser-Dctroi dienen. Schon im Anfang der Verhandlungen um den Zoll tauchte dieser Gedanke auf, ward dann immer lebhafter vertreten, gewann Rußlands Zustimmung und bildete einen der Beweggründe, aus denen Oldenburg der Entscheidung über die Zollaufhebung zustimmte. Es war namentlich Berg, der diesen Gegenstand mit besonderem Eifer ergriff und wohl auch zuerst auf ihn deutlich hingewiesen hat⁶⁴). Denn beide, den Bundestag und die Großmächte, suchte er durch den Hinweis auf die Weserregulierung zu gewinnen. Allerdings schlugen seine Hoffnungen auf den Dctroi fehl. Die 1821 zusammengesetzte Weserschiffahrtskommission schloß Oldenburg von

⁶⁴) überhaupt erscheint uns Bergs Stellung in dieser ganzen Angelegenheit in einem anderen Lichte als sie Bippen schildert (a. a. O. 416). Dieser berichtet zunächst die Tatsache, daß Berg erst nach dem Schluß des Wiener Kongresses in den oldenburgischen Dienst getreten und meint dann, Berg habe weder die Geschichte des Elsfl ether Zolls noch die gegenwärtige Rechtslage hinreichend genau gekannt und daher habe Smidt mit ihm in Frankfurt nicht weiterkommen können, und sich entschlossen, jenen Güteversuch 1817 zu machen. Wir erkannten aber, daß nicht Rechtsunkenntnis Bergs Verhalten zu der Zeit bestimmte, sondern das ihm befohlene Bestreben, die Angelegenheit zu verschleppen. Auch ohne Beziehung auf diesen Zeitpunkt scheint der Vorwurf nicht genügender Sachkenntnis einer Berichtigung zu bedürfen. Wir sahen, wie Berg schon in dem 1. Bericht sich über die Rechtsverhältnisse aussprach und die Hauptrechtsmomente der Gegner wohl kannte. Die wesentlichen Umstände scheinen ihm hiernach schon vertraut gewesen zu sein, und als die Regierung ihm dann noch weitere Instruktionen sandte, fühlte er sich durchaus im Bilde. So können wir vielmehr sagen, gerade, weil ihm die Rechtslage nicht fremd war und sie ihm für Oldenburg ungünstig erschien, betonte er den politischen Charakter der Frage. Die Entschädigung war ihm die Hauptsache, und daß er später riet, diesem diplomatischen Wege nicht mehr zu vertrauen, sondern sich vor allem auf den Artikel 19 zu stützen, war nicht die Folge einer inzwischen gewonnenen besseren Rechtskenntnis, — denn gegen das Austrägal und für eine Entschädigung sprach er sich trotz aller noch bis dahin erfahrenen Einzelheiten der Rechtslage bis zuletzt aus, — sondern eine Anpassung an die veränderte politische Lage.

der allgemeinen Abgabe aus mit der Begründung, daß zur Zeit der Konferenz der Herzog keinen Zoll mehr auf dem Flusse erhoben hätte⁶⁵⁾. Bergs schon erwähnte Besorgnisse, Bremen würde einer baldigen Eröffnung jener Verhandlungen nicht geneigt sein, scheinen sich hierdurch zu bestätigen. Denn es ist doch sehr wohl möglich, daß man auf seiten der Hansestadt die Taktik, durch Hinausschiebung der Konferenz Oldenburg überhaupt vom Dctroi auszuschalten, schon während der Verhandlungen um die Zollaufhebung im Auge gehabt hat.

Darüber besteht kein Zweifel, daß Oldenburg, wenn auch gewiß vornehmlich im eigenen Interesse, sich für die beschleunigte Erfüllung des Artikels 19 in bezug auf die Weserschiffahrt eingesetzt hat. So überreichte im September 1818 Berg dem preussischen Gesandten Holz den Entwurf zu einem entsprechenden Antrag, mit der Bitte, daß dieser Gegenstand „möglichst bald in Beratung genommen werden möge“⁶⁶⁾, und noch ein Jahr später erinnerte Berg Preußens Vertreter an diese Frage⁶⁷⁾. Oldenburgs Interesse hieran ist begreiflich, bot sich doch so eine Möglichkeit, den Zoll für immer zu behalten. Und der Groll des Herzogs über das Scheitern dieses Planes läßt sich aus dem bisher Dargelegten unschwer ermessen.

In dem Kampf um den Elsflether Zoll, in diesem für die großen Ereignisse wenig bedeutsamen Streitfall, treffen doch Wirkungen zweier Weltkonstellationen zusammen, die Epoche der Herrschaft Napoleons über Europa, vor allem durch die Erscheinung des Kontinentalsystems, und die Zeit der Hegemonie Englands zur See, des beginnenden Liberalismus in Gestalt der Bestrebungen um den Freihandel. Die Parole des Freihandels war ein Machtmittel Englands. Um des Handels willen schreckte es vor einer Einmischung in die Verhältnisse des Kontingents nicht zurück⁶⁸⁾. Aber gerade die Frage der Selbständigkeit des Bundes gegenüber dem Ausland kam auch hier in diesem Zollproblem zur Sprache.

Während Berg vertrauteren Gesandten gegenüber betonte, die auswärtige Politik mit fremden Mächten würde für die Bundesglieder, die nicht zugleich europäische Mächte seien, überhaupt auf-

⁶⁵⁾ Bippin, a. a. O., S. 428.

⁶⁶⁾ Berg an den Herzog, 9. Sept. 1818.

⁶⁷⁾ Berg an den Herzog, 9. Okt. 1819.

⁶⁸⁾ Treitschke, a. a. O., 2. Bd., S. 469.

hören, wenn man in diesem Falle auf Austrägal bestünde⁶⁹⁾, Oldenburg hier also wieder das Moment der Souveränität hervorhob, wies Smidt auf die Gefahr für das Bestehen des Bundes hin, die in der Verwerfung des Austrägals läge⁷⁰⁾. Vielleicht sahen auch Preußen und Oesterreich den Gegenstand unter diesem Gesichtspunkt, als sie die Entscheidung dem Bundestag überwiesen. Sie hatten die Wiener Schlußakte geschaffen und die übrigen deutschen Staaten zum Eintritt in den Bund aufgefordert, das Mißtrauen der Mittleren und Kleineren ihnen gegenüber war jedoch nicht gering. Wien und Berlin mußten also suchen, das Vertrauen zu den Großmächten und die Hoffnung der übrigen deutschen Staaten auf ein wirkliches Dasein des Bundes zu erwecken. Dazu konnte ihnen der Streit um den Weserzoll nur recht sein. Ihn konnte man als Mittel benutzen, das Gefühl für die Wirksamkeit der Bundesgesetze bei den übrigen Bundesstaaten zu wecken, zu erhöhen. Als eine Ursache zu rein politischer Tätigkeit mochte ihnen der Gegenstand nicht wichtig genug erscheinen. Wir berühren damit Preußens Stellung zu dieser Frage und müssen feststellen, daß Preußen Oldenburg nicht wirksam hierin unterstützte, zumal noch seine Äußerung auf dem Wiener Kongreß große Hoffnungen im Herzog hatte hervorrufen müssen. Preußen stellte dann freilich den Antrag auf Weserregulierung, aber Oldenburgs Wunsch nach Teilnahme am Octroi hat es auch nicht erfüllt. Wie weit es dies nicht gewollt oder nicht gekonnt hat, entzieht sich unserer genaueren Kenntnis. Seine Haltung in dieser ganzen Frage möchte das Erste glauben machen. Dies mußte Oldenburg um so mehr enttäuschen, als es von der Birkenfeldfrage her vielleicht noch auf Preußens Entgegenkommen rechnete. Gerade Preußen hatte Oldenburgs hartnäckiges Festhalten an seinem Ziele mit verursacht, und hiervon war schließlich nur wenig verwirklicht worden. Unter diesem Gesichtspunkt mag denn auch wohl im Grunde Bergs Bedauern am Schluß zu verstehen sein, daß die eifrigsten Anstrengungen keinen günstigeren Erfolg gehabt hätten⁷¹⁾. Also nicht nur auf den Verlust des halben Jahres, sondern auf das eigentliche Ziel, das man am Anfang Anstatt gegenüber ausgesprochen hatte, haben wir anscheinend jene Bemerkungen Bergs zu beziehen. Denn sonst hätte Berg nicht

⁶⁹⁾ Berg an den Herzog, 22. Aug. 1819.

⁷⁰⁾ Bippen, a. a. O., S. 420.

⁷¹⁾ Berg an den Herzog, 29. Aug. 1819.

gerade zwingende Ursache zur Klage gehabt. Hatte er doch selbst früher die Verluste einer Verlängerung von $6\frac{3}{4}$ Jahren gleichgesetzt, sich für Fortdauer „wenigstens bis ins Jahr 1820“ eingesetzt⁷²⁾. Später hatte er den 14. November 1820 als ungefähr mit der Berechnung stimmend anerkannt⁷³⁾. Nimmt man hinzu, daß Berg meinte, der Streit um eine Jahreseinkunft mehr oder weniger stünde nicht im guten Verhältnis zu den daraus entstehenden Verwicklungen⁷⁴⁾, daß er also nicht unbedingt daran festzuhalten gedachte, so konnte Berg mit dem Ergebnis zufrieden sein.

Auch der Herzog hätte sich also mit dem Ergebnis schon beruhigen können. Bremen hatte immerhin durch die Konvention einen Rechtsanspruch auf Zollerhebung Oldenburgs nur bis 1813. Bippens Einwand jedoch, Oldenburgs Schädigung im Zollgenuß sei weit weniger drückend gewesen als die gänzliche Zerstörung des Seehandels der Stadt Bremen zur selben Zeit⁷⁵⁾, scheint uns in dieser Form nicht zutreffend zu sein. Bremen hatte keinen Rechtsanspruch auf Erhaltung des Weserhandels, Oldenburg aber war die zehnjährige Verlängerung rechtlich zugesichert, und von dieser Grundlage aus ist des Herzogs Bestreben immerhin verständlich.

3. Das Austrägal⁷⁶⁾.

Man könnte auf Grund der Stellung des Herzogs zum Austrägal in der Zollangelegenheit meinen, Oldenburg würde, um Bremen in jenen Bestrebungen zu hindern, der Einrichtung einer Austrägalinstanz, wenn nicht offenkundig ablehnend, so doch mit geringer Anteilnahme gegenüberstehen. Doch bestätigt sich diese Vermutung nicht. Man wünschte auf oldenburgischer Seite von Anfang an eine wohlgeordnete, dauernde Austrägalinstanz und vertrat beharrlich diesen Standpunkt. Schon in seiner Denkschrift über den Bundestag vom 24. Oktober 1815 bezeichnete Berg das Zustandekommen eines wohlgeordneten Austrägals als äußerst

⁷²⁾ Berg an den Herzog, 29. Dez. 1817.

⁷³⁾ Berg an den Herzog, 23. Juni 1819.

⁷⁴⁾ Berg an den Herzog, 22. Aug. 1819.

⁷⁵⁾ Bippen, a. a. D., S. 415.

⁷⁶⁾ Unter Austrägalinstanz verstand man den obersten Gerichtshof eines Bundesstaates, dem zwei im Streit miteinander liegende Bundesglieder, nach erfolgloser Vermittlung der Bundesversammlung, die Entscheidung über ihren Streitfall übertragen hatten. (Treitschke, a. a. D., II. Band, S. 178.)

wichtig, und im gleichen Sinne sprach sich der Herzog aus⁷⁷⁾. Ungefähr ein Jahr später hob Berg wiederum seine Notwendigkeit hervor, meinte aber, man könnte eine Veranlassung dazu abwarten, an der es bei den „unter einigen Bundesgliedern obwaltenden bedeutenden Differenzen“ nicht fehlen werde⁷⁸⁾.

Auch in dieser Bemerkung liegt unseres Erachtens kein Bestreben, die Angelegenheit dilatorisch zu behandeln, geschweige denn sie überhaupt abzulehnen. Oldenburg wollte nur nicht die Initiative ergreifen, eine Haltung, die wir auch später bei Fragen antreffen, die Oldenburg in keiner Weise unangenehm waren.

Der positiven Stellung zu dieser Angelegenheit entsprach auch Oldenburgs weiteres Verhalten. Man betrachtete das Austrägal wie bisher als ein „unverkennbares Bedürfnis“⁷⁹⁾ und legte der Beschlußfassung keine Schwierigkeiten in den Weg. Oldenburgs votum erklärte sich für den Vorschlag Österreichs, der ein provisorisches Austrägal vorsah, trug aber „zugleich und hauptsächlich auf die Errichtung eines bleibenden Gerichts“ an⁸⁰⁾. Nach Bergs Ansicht schien die Fassung des Beschlusses vom 16. Juni ein dauerndes Austrägal zu ermöglichen, und er wies dem Herzog gegenüber auf die Notwendigkeit einer Kommission zur ausführlicheren Bearbeitung dieses Gegenstandes hin⁸¹⁾ — ein Vorschlag, den man am Bundestage durch die Einsetzung eines Ausschusses, dem auch Berg angehörte, verwirklichte⁸²⁾.

Oldenburgs Wunsch, das Austrägal möge zu einer dauernden Einrichtung werden, stand im Gegensatz zu Preußens Abneigung gegen eine permanente richterliche Instanz dieser Art⁸³⁾.

Also auch in dieser Frage gingen Oldenburg und Preußen nicht zusammen. Preußen wollte politische Fragen vom Austrägal ferngehalten sehen, es befürchtete eine Beschränkung seiner Politik hierdurch⁸⁴⁾. Oldenburg dagegen hielt Preußens Vorschlag für sehr bedenklich⁸⁵⁾. Hier erwartete man von einer gesicherten Aus-

77) Instruktion für Berg vom 27. Nov. 1815.

78) Berg an den Herzog, 10. Okt. 1816.

79) Berg an den Herzog, 3. März 1817.

80) Bericht vom 9. Juni 1817, Protokoll der Bundestagsitzung vom 9. Juni 1817.

81) Berg an den Herzog, 21. Juni 1817.

82) Berg an den Herzog, 17. Jan. 1819.

83) Berg an den Herzog, 21. Juni 1817.

84) Treitschke, a. a. O., 2. Bd., S. 178.

85) Berg an den Herzog, 5. Mai 1817.

trägalinstanz die Gewährleistung seines Besitzes und seiner Souveränität. Darauf wird Both, der Nachfolger von Bergs, wohl angespielt haben, wenn er das Austrägal als das „Balladium aller und besonders der mindermächtigen Staaten“ bezeichnete⁸⁶⁾. Unter diesem allgemeinen Gesichtspunkt der Sicherung von Recht und Gesetz im Bunde ist Oldenburgs Stellung zu dieser Frage zu betrachten. Hier liegt wohl auch der eigentliche Beweggrund Oldenburgs, der Einrichtung des Austrägals trotz der Zollfrage nicht entgegenzutreten, ganz abgesehen davon, daß man den Grund einer solchen Opposition am Bunde unschwer durchschaut haben würde und sie Oldenburgs Ansehen nicht gefördert hätte.

Jene Bemerkung Boths ist noch insofern interessant, als wir dort ein weiteres Moment oldenburgischer Bundespolitik genannt finden, nämlich die „mindermächtigen Staaten“. Es steht mit der Souveränitätsidee im engen Zusammenhang. Denn Oldenburgs Bestreben, die anderen Kleinstaaten vor jeder Verletzung ihrer Souveränität zu schützen, war ebenfalls für seine eigene Souveränität von Nutzen.

Es ist dieses Moment der Mindermächtigen-Politik, verstärkt durch die curiale Bindung mit Anhalt und Schwarzburg, das Oldenburgs oppositionelle Stellung zu Preußen in dessen Zollkonflikt mit Anhalt bestimmte, Both in seinen Briefen an den Herzog zu

⁸⁶⁾ Both an den Herzog, 20. Aug. 1829. — Bei dem Versuch, ein Charakterbild dieses neuen oldenburgischen Gesandten zu geben, sind wir ganz auf unsere Akten angewiesen. Both war durchaus konservativ gesinnt, ein scharfer Gegner der Pressfreiheit und der liberalen Bewegung überhaupt. Ihm mißfiel jegliches Faktieren mit ihr. Aber ebenso unerbittlich wie gegen die Machtgelüste der Liberalen, wandte er sich gegen hegemoniale Bestrebungen der Großen gegenüber den kleineren Bundesstaaten. Der Erhaltung der Souveränität der Einzelstaaten, der Bewahrung der föderativen Grundsätze, galten vor allem seine Bemühungen. Er war für diese Aufgabe nicht ungeeignet. Er besaß ein lebhaftes, leidenschaftliches Wesen und verband hiermit Tatkraft und Beständigkeit. Sein Verhalten in dem Bentinckschen Erbfolgestreit führt uns diese Züge deutlich vor Augen und zeigt uns ferner, daß er nicht nur ein Ziel eifrig erfassen und auf dessen Erreichung beständig hinstreben konnte, sondern daß er auch fähig war, die wechselnden Erfordernisse der jeweiligen politischen Lage zu erkennen und ihnen gemäß sich umzustellen. — So können wir zusammenfassend sagen, daß der Herzog in der Wahl seines zweiten Bundestagsgesandten nicht fehl gegangen war. Die Neubefetzung des Frankfurter Postens war durch die Berufung Bergs ins oldenburgische Ministerium notwendig geworden.

scharfen Bemerkungen über Preußen hinriß, dessen Vorgehen er einem „föderativen Verein“ nicht für angemessen hielt,⁸⁷⁾ und in ihm Hoffnungen auf das dritte, reine Deutschland erweckte.

4. Der Zollverein.

Auch hier wieder steht das Verhältnis Oldenburgs zu Preußen im Mittelpunkt des Interesses, denn es handelte sich bei dieser Frage im wesentlichen um die Stellung des Herzogs zu dem neuen Zollgesetz Preußens und dessen Zollvereinsbestrebungen. Schon bald nach der Einführung des neuen Zollgesetzes in Preußen sprach sich der Herzog gegen eine Verbindung mit der preussischen Zolllinie aus,⁸⁷⁾ auch hatte die Angelegenheit für Oldenburg bei seiner geographischen Lage zunächst noch geringere Bedeutung, erst der Abschluß Preußens mit Hessen-Darmstadt erregte des Herzogs besondere Aufmerksamkeit. Er befahl seinem Bundestagsgesandten, über jenen Vertrag Näheres zu erkunden, da er für Birkenfeld von Interesse sein könne, dem die doppelte Zolllinie in seiner Nähe sehr unbequem war⁸⁸⁾. Diese Lage des Fürstentums bewog dann auch den Herzog, im Jahre 1830 Birkenfeld an das preussische Zollsystem anzuschließen⁸⁹⁾. Oldenburg selbst ging nicht diesen Weg.

Der Herzog hielt eine sofortige Entscheidung über den Beitritt seines Landes zu dem preussischen oder dem mitteldeutschen Zollverein bei der Lage seines Gebietes nicht für dringend. Auch wollte er das für ihn wichtige Verhalten seiner Grenznachbarn in dieser Frage erst abwarten⁹⁰⁾. Als dann Hannover, Kurhessen und Bremen dem mitteldeutschen Handelsverein beitraten, vollzog auch Oldenburg die Aufnahme⁹¹⁾.

Es war ein Akt politischer Notwendigkeit, welcher den Herzog zum Anschluß bewog. Daß aber auch hierbei wiederum die Furcht vor einer Unterordnung unter Preußen, der Wille zur Erhaltung der vollen Souveränität eine Rolle spielte, ist wohl anzunehmen, wenn man es auch nicht ausdrücklich hervorhob. Immerhin hatte Both gleich in seinem ersten Bericht über den Zollvertrag zwischen Preußen und Hessen-Darmstadt dessen folgenreiche Bedeutung hervorge-

⁸⁷⁾ Both an den Herzog, 29. Juni 1827.

⁸⁸⁾ Both an den Herzog, 2. April 1828.

⁸⁹⁾ Kunde, a. a. O., S. 203.

⁹⁰⁾ Der Herzog an Both, 14. April 1828.

⁹¹⁾ Both an den Herzog, 26. April 1828, 14. Juni 1828.

hoben⁹²⁾ und wahrscheinlich auch das Moment der Souveränität hierbei im Auge gehabt. Brandenburgs Behauptung, Preußen habe mit dem Zollverein nicht bewußt auf die Einheit hingestrebt,⁹³⁾ schließt ein Empfinden dieser Art auf seiten Oldenburgs nicht aus. Außerdem hatte der nassauische Minister Marschall in einer vertraulichen Note Oldenburg auf die Gefahr des Vertrages für die Kleineren hingewiesen⁹⁴⁾. Jedenfalls ist auch hier als Ergebnis festzuhalten, daß Oldenburg in der Angelegenheit der Zolleinheit auf seiten der Gegner Preußens stand, einem Verein angehörte, der die Souveränität der einzelnen Glieder unangetasteter ließ als der preußische.

5. Zollbeschwerde gegen Kurhessen⁹⁵⁾.

Man bemühte sich auf seiten Oldenburgs, in dieser Streitfrage nach Möglichkeit eine neutrale Stellung zu behaupten,⁹⁶⁾ verwahrte sich aber zugleich entschieden gegen alle Versuche von Bundesstaaten, die Grundgesetze des Bundes abzuändern und dessen föderativem Charakter zuwider zu handeln, Bestrebungen, die Oldenburg Preußen und Kurhessen vorwerfen mußte⁹⁷⁾. Both war entschlossen, wie er dem Herzog schrieb, im Interesse der Mindermächtigen an der genauen Befolgung der organischen Bundesgesetze in dieser Angelegenheit festzuhalten⁹⁸⁾ und erblickte in Preußens Vorgehen eine Verdrängung des Rechts durch die Willkür⁹⁹⁾.

Oldenburg stimmte für die Bildung der Austrägalinstanz, hielt aber zugleich seinen Wunsch auf Fortsetzung der Vermittlung aufrecht¹⁰⁰⁾.

⁹²⁾ Both an den Herzog, 29. Febr. 1828.

⁹³⁾ Brandenburg, Die Reichsgründung, 1. Bd., S. 112 ff.

⁹⁴⁾ Both an den Herzog, 6. April 1828.

⁹⁵⁾ Um der wirtschaftlichen Notlage zu steuern, trat Kurhessen im Aug. 1831 zum preußischen Zollverein über, hatte aber dabei seine Vertragspflicht gegenüber dem mitteldeutschen Handelsverein gebrochen. Dieser beschwerte sich beim Bunde darüber und forderte die Rückkehr Kurhessens in den Handelsverein. Es kam zur Bildung des Austrägals, doch blieb die Sache auf sich beruhen, nachdem Kurhessen in Übereinstimmung mit Preußen versprochen hatte, seine Durchfuhrzölle herabzusetzen und so der wichtigste Grund der Klage gefallen war. (Treitschke, a. a. O., 4. Bd., S. 350 ff. u. 387 ff.)

⁹⁶⁾ Both an den Herzog, 6. Dez. 1832.

⁹⁷⁾ Both an den Herzog, 17. Jan. 1833.

⁹⁸⁾ Both an den Herzog, 31. Jan. 1833.

⁹⁹⁾ Both an den Herzog, 4. Febr. 1833.

¹⁰⁰⁾ Both an den Herzog, 14. Febr. 1833.

Diesen konziliatorischen Charakter gegenüber Kurhessen suchte der Herzog in dieser Frage bis zum Schluß zu bewahren¹⁰¹⁾. Als das Austrägalverfahren beschlossen war, erklärte Oldenburg am Bundestage, die Aktienversicherung aus Austrägalgericht nicht aufhalten zu wollen, jedoch behalte man sich eine weitere Erklärung über den Beitritt zum Austrägalprozeß vor¹⁰²⁾. Wie Both dem Herzog gegenüber meinte, habe man das Prinzip gewahrt und darum läge kein Grund vor, jetzt den Rechtsstreit eilig zu betreiben¹⁰³⁾. Es will uns scheinen, als habe Oldenburg durch diese Zurückhaltung Rücksicht auf Preußen nehmen wollen. Denn nicht zum wenigsten aus diesem Grunde hatte Oldenburg abgelehnt, dem Antrage Hannovers auf Änderung der preußischen Durchgangszölle sofort beizutreten. Diese „dringenden Rücksichten gegen einen mächtigen Staat“¹⁰⁴⁾ waren anscheinend durch militärische Probleme und die damalige allgemeine politische Lage veranlaßt. Doch völlig mit Preußen in dieser Frage zu gehen vermochte Oldenburg trotz aller Rücksichten nicht, weil die Aufrechterhaltung der Bundesgesetze für den Herzog das leitende Motiv seiner Politik war. Mit gutem Recht. Denn nur die unerschütterliche Bewahrung der dem Bunde zugrunde liegenden Rechtsgleichheit seiner Glieder und die strenge Befolgung der Bundesgesetze konnte Oldenburg vor Gewalt und Unterwerfung schützen.

6. Streit zwischen Braunschweig und Hannover¹⁰⁵⁾.

Der Herzog war entschlossen, diesen Streit, wenn es nötig sein würde, der Entscheidung durch das Austrägal zu unter-

¹⁰¹⁾ Der Herzog an Both, 18. Mai 1833.

¹⁰²⁾ Protokoll der Bundestagsitzung vom 7. Juni 1833.

¹⁰³⁾ Both an den Herzog, 6. Juli 1833.

¹⁰⁴⁾ Both an den Herzog, 9. Aug. 1832.

¹⁰⁵⁾ Der bei Quatrebas gefallene Herzog Friedrich Wilhelm von Braunschweig hatte den König Georg von England zum Vormund seiner beiden Söhne bestimmt. Der englische König vernachlässigte jedoch die persönlichen Pflichten seiner Vormundschaft und ließ dem jungen, unbändigen Herzog Karl keine genügende Ausbildung für seinen Fürstenberuf zuteil werden. Als dieser Herzog Karl 1823 den Thron Braunschweigs bestieg, begann bald sein Willkürregiment. Er schmähete den König Georg und erbitterte hierdurch den englischen Hof. Die Sache wuchs zu einem unangenehmen Streit aus, und beide Teile wandten sich schließlich klagend an den Bundestag. Dieser forderte Herzog Karl auf, seine Verordnung vom Mai 1827, worin er das in

werfen¹⁰⁶). Jedoch wollte man dabei auf seiten der 15. Kurie aus politischen Rücksichten in diesem Falle nicht gegen die Großen vorgehen, sondern mit Preußens und Oesterreichs Botum übereinstimmen¹⁰⁷).

Dieses Vorhaben mußte aber auf Schwierigkeiten stoßen, weil die beiden Großen in dieser Frage nicht einer Meinung waren, Preußen ein scharfes Vorgehen wünschte, Oesterreich dagegen den Welfen nach Möglichkeit zu schützen suchte¹⁰⁸) und den Streitfall der Bundesversammlung zu entziehen wünschte¹⁰⁹). Man sah sich gezwungen, zwischen Oesterreich und Preußen zu wählen. Die Entscheidung war nicht leicht. Erschien doch Preußens Unterstützung in den gerade damals eifrig behandelten Fragen der Erleichterung und der Reserve-Infanterie-Division von erheblicher Bedeutung für die Mindermächtigen.

Daß man trotz dieser Hemmungen sich Oesterreich anschloß, hatte seinen Grund in dem Bestreben, die Souveränitätsidee unangetastet zu lassen, und das Vorgehen Oldenburgs in diesem Falle zeigt deutlich, wie sehr der Souveränitätsgedanke im Vordergrunde seiner Bundespolitik stand. Denn dem Herzog erschien das Botum Oesterreichs milder als die Anträge der Kommission¹¹⁰). Auf seiten Oldenburgs wollte man diese Angelegenheit beendet sehen, deshalb auch sich mit der Revokation des Herzogs zufrieden geben¹¹¹), und erklärte sich demgemäß für Oesterreichs Abstimmung¹¹²).

Allerdings hatte Oldenburg in seinem Botum zuerst eine beruhigende Äußerung des braunschweigischen Gesandten beantragen wollen, diesen Passus dann aber auf Anraten Münchs fallen gelassen, da, wie der Präsidialgesandte meinte, der Gesandte eine solche Äußerung schon von selber abgeben werde. Diese Erklärung hatte Oldenburg genügt¹¹³), um so mehr, als der Herzog jede neue

dem verlängerten Jahre der Vormundschaft für Braunschweig Geschehene nicht anerkannt hatte, zurückzuziehen und Karl fügte sich, allerdings erst, nachdem der Bundestag mit der Exekution gedroht hatte. (Treitschke, a. a. D., III. Bd., 557 ff.).

¹⁰⁶) Der Herzog an Both, 9. Dez. 1828.

¹⁰⁷) Both an den Herzog, 3. Aug. 1829.

¹⁰⁸) Treitschke, a. a. D., 3. Bd., S. 563.

¹⁰⁹) Both an den Herzog, 16. Dez. 1828.

¹¹⁰) Both an den Herzog, 20. Aug. 1829.

¹¹¹) Both an den Herzog, 13. Mai 1830.

¹¹²) Both an den Herzog, 24. Juni 1830.

¹¹³) Both an den Herzog, 25. Juni 1830.

Kompromittierung des Braunschweiger Souveräns in den Augen der Untertanen möglichst zu vermeiden wünschte¹¹⁴). Wir sehen, die Souveränitätsidee gab auch hier wiederum den Ausschlag.

7. Die Braunschweiger Revolution¹¹⁵).

Daß der Herzog den Welfen Karl persönlich verwarf, darüber kann wohl bei seiner strengen Sittlichkeit¹¹⁶) kein Zweifel herrschen. Dennoch wollte er das Recht der Legitimität auch gegen diesen nach Möglichkeit gewahrt sehen. Zudem wird die Juli-Revolution mit ihren Nachwirkungen auf Deutschland ihren Eindruck auf diese Haltung Oldenburgs wahrscheinlich nicht verfehlt haben, auch wenn es in dem Lande des Herzogs damals im wesentlichen ruhig geblieben ist¹¹⁷).

Das strenge Beharren bei dem Souveränitätsgedanken trieb Oldenburg auch in dieser Frage ins Lager der Gegner Preußens und ließ den Herzog Oesterreichs Ansichten folgen. Both verwarf die Publikation des Herzogs Wilhelm vom 28. September 1830 als ungesetzlich¹¹⁸), wollte aber auch eine neue Regierung Karls nicht mehr dulden¹¹⁹). Sollte Karl aber für regierungsunfähig erklärt werden, und man hatte einem solchen Beschlusse zugestimmt, so wollte man doch die Nachfolge auf gesetzlichem Wege geregelt wissen, und auf eine Billigung der Volkssouveränität in jenem Beschlusse gegen den Herzog sei nach Boths Meinung keineswegs zu schließen¹²⁰). Aus dieser Ansicht ergab sich die Zustimmung Oldenburgs zum österreichischen Botum vom 14. April¹²¹).

¹¹⁴) Der Herzog an Both, 15. Juni 1830.

¹¹⁵) Die Willkürherrschaft des Herzogs Karl hatte in seinem Volke allgemeine Erbitterung hervorgerufen, namentlich verschärft durch Karls Verwerfung der rechtmäßigen Landschaftsordnung vom Jahre 1820. Unter dem Eindruck der Julirevolution kam es in der Stadt Braunschweig zum Aufruhr, Herzog Karl floh nach England, während aus den Kreisen der Landstände dem Bruder des Herzogs die Regierung angeboten wurde. (Treitschke, a. a. D., 4. Bd., S. 9 ff.)

¹¹⁶) Rütthning, a. a. D., S. 229 f.

¹¹⁷) Rütthning, a. a. D., S. 519 ff.

¹¹⁸) Both an den Herzog, 7. Okt. 1830.

¹¹⁹) Both an den Herzog, 2. Dez. 1830.

¹²⁰) Ebenda.

¹²¹) Both an den Herzog, 21. April 1831. — Es ist nicht eindeutig verständlich, wie Treitschke (a. a. D., 4. Bd., S. 119 ff.) im Zusammenhang mit dieser eben erwähnten Abstimmung die hierdurch eingetretene Verschiebung der gewohnten Parteilstellung versteht. Meint er damit

8. Der Hannoverische Verfassungskonflikt¹²²⁾.

Both sprach dem Herzog gegenüber sein tiefes Mißfallen über diese Angelegenheit aus. Er befürchtete eine Schwächung des monarchischen Prinzips und sah in diesen Ereignissen einen neuen „Zündstoff“ für die „Umwälzungspartei“¹²³⁾.

Both zog also vor allem die Wirkung auf den Liberalismus in Betracht; für ihn bedeutete Souveränität keine Willkür. Wie unter den Bundesstaaten, so sollte auch zwischen Landesherrn und Untertanen Recht und Gesetz walten. Das Streben Oldenburgs nach Bewahrung der Bundesgesetzmäßigkeit mußte zu dieser Folgerung führen. Man hatte also auf seiten Oldenburgs den Willen, dem Bundesrechte hier seine Geltung zu verschaffen, doch war man sich über den Weg dazu nicht im Klaren. Eine Befugnis der Bundesversammlung, der Beschwerde Osnabrücks zu entsprechen, erschien Both zweifelhaft, andererseits hielt er eine etwaige bereitwillige Garantie einer neuen Verfassung Hannovers durch den

einen Wandel in der Stellung zwischen Osterreich und Preußen, oder eine Änderung des Verhältnisses einiger Mittleren und Kleineren, darunter auch Oldenburgs, zu Preußen? Bezog er seine Bemerkung auf das letzte, so erscheint es uns im Hinblick auf Oldenburg nicht angebracht, von einer Abschwenkung Oldenburgs nach Osterreich zu reden, denn man war auf seiten Oldenburgs bisher in der Regel mit Osterreich gegangen, oder in der letzten Zeit dann mit beiden zusammen. Osterreich jedenfalls hatte man stets näher als Preußen gestanden, schon aus dem Souveränitätsprinzip heraus.

¹²²⁾ Der tyrannische König Ernst August von Hannover begann seine Regierung 1837 mit einem unerhörten Rechtsbruch. Er hob eigenmächtig das Staatsgrundgesetz von 1833 auf; erklärte die Verfassung von 1819 wieder in Wirksamkeit. Die Bevölkerung, anfänglich betäubt durch diesen Gewaltakt des Königs, begann allmählich sich zu wehren. Die Stadt Osnabrück sandte eine Petition an den Bundestag, um durch ihn die Verfassung von 1833 wieder zu erhalten. Jedoch wies der Bund am 6. Sept. 1838 die Beschwerde wegen mangelnder Legitimation der Beschwerdeführer zurück. Doch war der Bund nach Artikel 56 der Wiener Schlussakte, welcher gesetzmäßige landständische Verfassungen unter seine Garantie stellte, selbst zum Einschreiten verpflichtet. Bayern stellte denn auch, unterstützt von allen süddeutschen Höfen und von beiden Linien des sächsischen Hauses, einen entsprechenden Antrag. Doch wollte die Mehrheit den Welfen nicht preisgeben und lehnte den bayrischen Antrag ab (5. Sept. 1839). In diesem Beschluß vom 5. Sept. 1839 sprach die Bundesversammlung die Erwartung aus, daß der König mit seinen Ständen noch eine Vereinbarung treffen werde. So vom Bunde im Stich gelassen, konnten die Stände nichts ausrichten und mußten sich den Wünschen der Regierung fügen. (Treitschke, a. a. O., 4. Bd., S. 643 ff.)

¹²³⁾ Both an den Herzog, 22. März 1838.

Bund schon im Hinblick auf die konstitutionellen Staaten nicht für wünschenswert¹²⁴⁾. So zögerte man noch mit der Abstimmung¹²⁵⁾.

Man wünschte, den Gegenstand nicht flüchtig behandelt zu sehen und wollte daher die Kompetenzfrage des Bundes hinsichtlich der Eingabe Osnabrücks nicht ohne Erörterung der sie bedingenden Ereignisse beantworten. Both wandte sich damit gegen die Ansicht der beiden Großen und stand auf seiten des Ausschusses für diese Frage¹²⁶⁾. Seiner persönlichen Ansicht nach sollte sich die Bundesversammlung sobald wie möglich mit der Kompetenzfrage des Bundes in dieser Angelegenheit befassen. Einen solchen Antrag zu stellen, gab er dem Herzog anheim¹²⁷⁾. Denn während Anhalt und Schwarzburg aus politischen Rücksichten, die wir noch später erörtern werden, wie Osterreich und Preußen stimmten, wünschte Oldenburg in einem Separatvotum die Schaffung genauer bundesgesetzlicher Bestimmungen für Streitfälle über landständische Angelegenheiten¹²⁸⁾.

Münch bezeichnete diese Bemerkung in der Diskussion über die Angelegenheit als eine wichtige und künftig allerdings näher zu erörternde¹²⁹⁾. Höchstwahrscheinlich wollte er hiermit Oldenburgs Votum abtun, denn eine wirkliche Billigung dieser Ansicht des Herzogs kann man bei der Stellung Osterreichs zu dieser Frage nicht gut annehmen. Preußen wird Münch hierin beige stimmt haben. Denn in dem Bestreben, den Herzog aus dieser Opposition gegen die Großen zu drängen, liegt anscheinend der Grund für das folgende, eifrige Bemühen Preußens um Oldenburg.

Der preußische Gesandte Schöler ersuchte Both in einer vertraulichen Unterredung, gemeinsam mit den beiden Großmächten eine neue Eingabe aus den Reihen der hannöverschen Stände-Deputierten sogleich abzuweisen, vermochte jedoch Both nicht für sich zu gewinnen¹³⁰⁾, und der Herzog billigte sein Verhalten¹³¹⁾. Ein zweiter Besuch Schölers bei Both blieb ebenfalls ohne Erfolg für Preußen¹³²⁾. Dagegen konnte Oldenburg es als eine Berücksichti-

¹²⁴⁾ Both an den Herzog, 29. März 1838.

¹²⁵⁾ Both an den Herzog, 12. Juli 1838.

¹²⁶⁾ Both an den Herzog, 25. Mai 1838, 25. Juli 1838.

¹²⁷⁾ Both an den Herzog, 25. Juli 1838.

¹²⁸⁾ Both an den Herzog, 6. Sept. 1838.

¹²⁹⁾ Ebenda.

¹³⁰⁾ Both an den Herzog, 26. März 1839.

¹³¹⁾ Der Herzog an Both, 6. April 1839.

¹³²⁾ Both an den Herzog, 15. April 1839.

gung seines Wunsches empfinden, als in der Sitzung vom 26. April 1839 die Majorität, unter ihr auch Oesterreich und Preußen, eine weitere hannoversche Erklärung binnen 3—4 Wochen abwarten wollte, bevor eine Kommission gebildet würde. Denn Oldenburg hatte eine Erörterung des Problems gewünscht, den Zeitpunkt aber nicht genau angegeben, wenn es auch einen nahen Termin gewünscht hatte¹³³). Allerdings lag in diesem Beschlusse kein wirkliches Eingehen der Großen auf Oldenburgs Wünsche. Sie wollten sicherlich durch Hinauszögern der Entscheidung dem Bundestage die Angelegenheit vorenthalten, denn, wie Both etwas später schrieb, sei Oesterreich ganz entschieden gegen eine Kommission¹³⁴).

Oldenburgs Streben, auch hier Bundesgesetze und vor allem die Souveränität streng zu beachten¹³⁵), sich vor jeder übereilten Beschlußnahme zu hüten, ließ es dem Herzog aber auch nicht angebracht erscheinen, in dieser Frage mit den konstitutionellen Staaten zu gehen. Denn die Kompetenzfrage war für ihn noch immer nicht eindeutig geklärt¹³⁶), und es mußte ihm widerstreben, einem Souverän ohne genügenden Rechtsgrund entgegenzutreten. — In der Stellung Oldenburgs zur Souveränitätsidee ist nämlich im Laufe der Verhandlungen am Bundestage anscheinend eine Wandlung eingetreten.

Hatte man anfangs in diesem Gewaltakt gegen die Landstände und in der hierdurch erzeugten Erregung der Liberalen eine Gefährdung des Monarchentums erblickt und sich deshalb den Eingaben nicht unbedingt verschlossen, so gelangte man allmählich und sicherlich durch den Einfluß Preußens, über dessen Ansichten Both dem Herzog berichtete¹³⁷), zu der Auffassung, jedes Vorgehen gegen den König von seiten des Bundes vermindere das Ansehen des monarchischen Prinzips.

Denn nur diese Verschiebung der oldenburgischen Stellung auf die Seite des Regenten erklärt das weitere Verhalten Oldenburgs, vor allem die Übereinstimmung mit Oesterreich und Preußen bei seiner Stellung zur hannoverschen Erklärung vom 27. Juni 1839. Vom Standpunkt der Souveränitätsidee konnte man es als folge-

¹³³) Both an den Herzog, 25. Juli 1838.

¹³⁴) Both an den Herzog, 9. Juli 1839.

¹³⁵) Der Herzog an Both, 6. April 1839.

¹³⁶) Der Herzog an Both, 24. Juli 1839.

¹³⁷) Both an den Herzog, 9. Juli 1839.

richtig ansehen, aber in Hinsicht auf Oldenburgs Stellung zur Kommissionseinsetzung mußte namentlich Boths Haltung inkonsequent erscheinen, und daß er selbst ähnlich empfand, beweist vielleicht sein Bestreben, dem Herzog gegenüber dem etwaigen Vorwurf der „Inkonsequenz“ zu begegnen¹³⁸⁾. Es ist bezeichnend, daß er zur Begründung seiner Haltung Rücksichten gegenüber einem Souverän anführte und die schon erwähnte schädliche Nachwirkung eines auch nur irgendwie ungünstigen Beschlusses gegen den Welfen auf das Ansehen der übrigen Fürsten betonte, ferner die Schwierigkeit, eine Kommission zu wählen, bei der Befangenheit der meisten Bundestagsgesandten hervorhob und endlich auf die Erhaltung der Ruhe Deutschlands, um die es hier gehe, hinwies.

Wir sehen, es ist das Moment der Souveränität, das hier, in verschiedener Gestalt, zum Ausdruck kommt. Auf den Herzog wird namentlich die Bemerkung über die Ruhe Deutschlands Eindruck gemacht haben, denn er empfand diesen Verfassungskonflikt als unangenehm für die inneren Verhältnisse Oldenburgs, weil hier die Frage der Landstände ja noch ungelöst war. Bayerns Antrag¹³⁹⁾ hielt er für nicht gerechtfertigt. Ihm erschien vorerst nur die Erörterung der Kompetenz des Bundes angebracht, ohne jedoch Both einen bestimmten Auftrag hierin zu erteilen. Ein Übereinkommen des Königs mit seinen Ständen ohne Einmischung des Bundes erschien ihm als die beste Lösung der Streitsache¹⁴⁰⁾.

Also auch der Herzog wollte die Souveränität des Welfen, wenn irgend möglich, unangetastet sehen und nicht energisch auf die Kompetenzfrage dringen. Boths Stellung zur Wahl einer Kommission für die Erforschung der Zuständigkeit des Bundes hatte sich offenkundig gewandelt. Denn war er anfangs entschieden für einen solchen Ausschuß eingetreten und hatte er damals dessen Wahl so rasch wie möglich gewünscht¹⁴¹⁾, so ging er jetzt sogar so weit, die

¹³⁸⁾ Both an den Herzog, 27. Juni 1839.

¹³⁹⁾ Bayern stellte am 26. April 1839 den Antrag, daß Hannover aufgefordert werden sollte, den Rechtszustand aufrecht zu erhalten und etwaige Änderungen nur auf verfassungsmäßigem Wege vorzunehmen. Es berief sich dabei auf den Artikel 56 der Wiener Schlußakte, der vorschrieb, daß rechtmäßig bestehende Verfassungen nur auf gesetzmäßigem Wege wieder abgeändert werden könnten. (Treitschke, a. a. O., 4. Bd., S. 679.) Vgl. hierzu auch: Konrad Morg, Das Echo des hannoverschen Verfassungskampfes 1837—40 in Bayern (Forschungen zur Gesch. Niedersachsens, Bd. 6, S. 3) Hildesheim 1930.

¹⁴⁰⁾ Der Herzog an Both, 24. Juni 1839.

¹⁴¹⁾ Both an den Herzog, 25. Juli 1838.

Kommission nicht mehr für nötig zu halten. Auch er hoffte wie der Herzog auf eine gütliche Verständigung zwischen Regierung und Ständen in Hannover¹⁴²⁾.

Aus dieser Auffassung Oldenburgs ist seine Stellungnahme gegen Bayern und dessen Anhang verständlich. Doch wollte es sich auch nicht unbedingt denjenigen Staaten anschließen, die unter Führung von Osterreich den Bund für gänzlich inkompetent in dieser Frage erklärt hatten¹⁴³⁾, sondern votierte gegen sofortiges Einschreiten des Bundes, mit der Hinzufügung, daß dieser „zur Zeit“ nicht zuständig sei¹⁴⁴⁾. Auch Kurhessen stimmte in gleicher Weise. Da aus diesem Grunde die Mehrheit noch nicht erreicht war, schlug Münch Both vor, einem durch den Zusatz „bei obwaltender Sachlage“ veränderten Beschlußentwurf beizutreten. Both sagte zu, auch Kurhessen erklärte sich damit einverstanden und so konnte der Beschluß vom 5. September 1839 von der Mehrheit angenommen werden¹⁴⁵⁾.

Fassen wir zusammen. Während die konstitutionellen Staaten zumeist den Bund für zuständig erklärten, sofort in den hannoverschen Verfassungskonflikt einzugreifen, die beiden Großen dagegen jede Intervention des Bundes als unzulässig ablehnten, nahm Oldenburg zunächst eine zwischen den beiden Standpunkten vermittelnde Haltung ein. Es wünschte sobald wie möglich einen Beschluß, der über die Kompetenz des Bundes bei Verfassungsstreitigkeiten in einem Bundesstaate nähere Bestimmungen treffen würde. Diesem anfangs eifrig vertretenen Gedanken schenkte es im Laufe der Verhandlungen, betwogen durch einen Wandel in seiner Auffassung über die Erhaltung der Souveränität und durch die Besorgnis vor einer durch diesen Konflikt drohenden Erörterung der Verfassungsfrage im eigenen Lande, immer weniger Teilnahme und sprach sich bei der Schlußabstimmung über diese Angelegenheit wie Osterreich und Preußen, wenn auch etwas modifiziert, für die Inkompetenz des Bundes in dieser Frage aus.

Zwar hatte es nämlich für die Fassung des Beschlusses jenen Zusatz erreicht und damit schließlich die Erörterung der Kompetenz-

¹⁴²⁾ Both an den Herzog, 9. Juli 1839.

¹⁴³⁾ Both an den Herzog, 22. August 1839.

¹⁴⁴⁾ Ebenda.

¹⁴⁵⁾ Both an den Herzog, 5. Sept. 1839. In diesem Beschlusse wurde erklärt, daß keine bundesgesetzlich begründete Veranlassung zur Einwirkung des Bundes in diese innere Landesangelegenheit vorliege.

frage offen gehalten. Aber von einem bestimmten, oder wenigstens nahen Zeitpunkt einer Auseinandersetzung am Bundestage über jenes Problem, wie Both es anfangs entschieden verlangt hatte, und wie es auch gewiß der Sinn jenes oldenburgischen Separatvotums gewesen, schien hier keine Rede zu sein. Und daß man überhaupt jemals auf diese Frage zurückkommen würde, mußte bei der Haltung der beiden Großen in dieser Angelegenheit sehr zweifelhaft sein.

9. Die landständische Frage.

Man hat diesen Gegenstand schon von anderer Seite mehrfach behandelt. Namentlich bemühte man sich um die nähere Erforschung der geplanten Verfassung vom Jahre 1832¹⁴⁶⁾. Ausführlicher ist dann Rütthning auf diese Frage der Landstände im Herzogtum eingegangen. Aber die Vorgänge am Bundestage in dieser Angelegenheit Oldenburgs sind bisher nicht untersucht worden. Allerdings liegt auch das Schwergewicht dieser Frage in seiner innerpolitischen Auswirkung, und in der Aufhellung dieses Gebietes ist man so weit fortgeschritten, daß an den bisherigen Ergebnissen nichts wesentliches mehr durch die folgenden Darlegungen geändert werden kann. Dennoch glauben wir, daß sie vor allem zu der Verfassungsangelegenheit vom Jahre 1832 einige bemerkenswerte Gesichtspunkte und Ergänzungen bringen.

Rütthning hat des Herzogs Verhalten zu der Frage der Landstände auf dem Wiener Kongreß geschildert und seine Abneigung gegen die Landstände betont¹⁴⁷⁾. Er hat ferner die für eine Ständeversammlung ungünstige Zerrissenheit des Gebietes in die drei Teile Oldenburg, Lübeck und Birkenfeld hervorgehoben und auf die Äußerung des Herzogs hingewiesen, daß in Oldenburg bei dem Fehlen des Adels und eines nennenswerten Städtewesens von Ständen in dem eigentlichen Sinne keine Rede sein könnte. Der Herzog bezichtigte die Stände des Schuldenmachens und meinte, in den Kirchspielausschüssen sei eine Vertretung des Landes schon vorhanden. Er wollte, gemäß seinem streng konservativen Charakter,

¹⁴⁶⁾ Cohnen, Die Vorgeschichte des ersten oldenburgischen Landtages. Old. Jahrb. für Herzogtum Oldenburg, Bd. 31. — Rütthning, a. a. D., S. 448 ff.

¹⁴⁷⁾ Rütthning, a. a. D., S. 471, 486.

den alten Zustand aufrecht erhalten und die Macht für sich bewahren¹⁴⁸⁾.

Wir erkennen hieraus des Herzogs Bestreben, im eigenen Lande souverän zu bleiben und werden diesen Beweggrund bei den folgenden Ausführungen stets im Auge behalten müssen, um des Herzogs Verhalten zu begreifen. Zudem aber wird man auch hierbei seine verwandschaftliche Bindung an Dänemark und vor allem an Rußland berücksichtigen müssen, zumal der Verfassungsentwurf von 1832¹⁴⁹⁾ an dem Widerstand dieser Agnaten scheiterte¹⁵⁰⁾. In der allgemeinen Instruktion für Berg vom 27. Nov. 1815 äußerte sich der Herzog auch über seine Stellung zu der Frage der Landstände. Er verkannte nicht das Gute dieser Einrichtung, hielt aber die Gleichstellung aller Staaten Deutschlands in Beziehung auf die Einführung der Landstände nicht den Grundsätzen des strengen Rechts angemessen, das sonst die Einwohner aller Provinzen bei den verschiedensten Formen ihrer Verfassungen gelassen hätte¹⁵¹⁾. Es liegt in diesen Worten die schon oben angeführte Auffassung des Herzogs, der Wunsch, das Alte zu bewahren. Berg wollte ebensowenig wie der Herzog den Ständen ein Recht auf Mitregierung zugestehen¹⁵²⁾. Im übrigen aber verhielt der Gesandte sich minder ablehnend diesem Problem gegenüber als Peter¹⁵³⁾.

Er entwarf eine Erklärung für den Bundestag über die Landstände in Oldenburg, und der Herzog stimmte ihr zu. Die Note versprach allgemein die Erfüllung des Artikels 13 und ging dann auf die uns schon bekannten¹⁵⁴⁾ bisherigen Formen der oldenburgischen Landesvertretung ein¹⁵⁵⁾. Hiernach ließ man diese Angelegenheit auf sich beruhen. Die Berichte der folgenden Jahre bringen nichts wesentliches mehr für dies Problem. Erst jene Er-

¹⁴⁸⁾ Ebenda S. 449, 492 ff.

¹⁴⁹⁾ Der Entwurf zu dieser Verfassung entstand, mit unter dem Eindruck der Julirevolution, durch Beratungen des Großherzogs mit dem Geheimen Rat von Berg, dem ehemaligen Bundestagsgesandten. Er verhielt auf den wichtigsten Gebieten der Gesetzgebung und der Finanzverwaltung dem Landtag eine beschließende Mitwirkung. (Rüthning, a. a. D., S. 523.)

¹⁵⁰⁾ Rüthning, a. a. D., S. 524.

¹⁵¹⁾ Der Herzog an Berg, 27. Nov. 1815.

¹⁵²⁾ Berg an den Herzog, 30. Dez. 1817.

¹⁵³⁾ Berg an den Herzog, 18. Dez. 1816.

¹⁵⁴⁾ siehe Anm. 148.

¹⁵⁵⁾ Berg an den Herzog, 13. Juni 1819.

eignisse der Jahre 1831/32, unter dem Großherzog August, dem Nachfolger des 1829 verstorbenen Herzogs Peter, der unternommene Versuch, Oldenburg eine Verfassung zu geben und die ablehnende Antwort der Agnaten Dänemark und Rußland, wurden auch am Bundestage besprochen, allerdings beschränkte sich diese Erörterung auf vertrauliche Unterredungen zwischen Münch und Both.

Der Zar hatte den Wiener Hof um Beistimmung zu seinen Äußerungen über die oldenburgische Verfassung gebeten und Metternichs Zusage erhalten, der wiederum Münch dementsprechend instruierte. Dieser wies vor allem auf die Gefahr der Öffentlichkeit der Verhandlungen hin, erklärte jedoch, daß des Herzogs Ansichten über die Erscheinungen der neuesten Zeit genügende Sicherheit gegen die Verbreitung der liberalen Ideen im oldenburgischen Staate böten ¹⁵⁶).

Es kam dann noch zu weiteren Besprechungen zwischen den beiden Gesandten. Both teilte hier Münch die Hauptartikel des beabsichtigten Grundgesetzes mit und ersuchte den Präsidialgesandten um seine Meinung darüber, erhielt aber keine bestimmte Antwort ¹⁵⁷).

Die Angelegenheit ist dann in Frankfurt nicht mehr zur Sprache gekommen. Anscheinend hat man sie durch die Regierungen selbst erledigt, denn Metternich gedachte, dem Herzog darüber zu schreiben ¹⁵⁸). Im übrigen hatte Münch Both gegenüber erklärt, nur dem Herzog stünde die Entscheidung über diese Frage zu ¹⁵⁹). Es will uns scheinen, als bedeuteten diese Worte nicht mehr als eine schöne Phrase, denn im Ernstfalle hätte Osterreich sich gewiß nicht einer energischen Einmischung enthalten. Da nun aber diese Angelegenheit schon durch den Einspruch der Agnaten entschieden war ¹⁶⁰), konnte sich Wien auf die eben angeführten Bemerkungen beschränken und ungefährdet die Souveränität des Herzogs als den allein entscheidenden Faktor hinstellen.

In der That spielte, wie wir erkennen, dieses Moment eine bedeutame Rolle in dieser Frage, und nur die aus dem Gründungsvertrag vom Jahre 1773 entstandene dynastische Verknüpfung Oldenburgs mit Dänemark und Rußland vermochte den Herzog zum Verzicht auf den Verfassungsplan zu bewegen. Dem Widerstreben

¹⁵⁶) Both an den Herzog, 14. Jan. 1833.

¹⁵⁷) Both an den Herzog, 26. Febr. 1833.

¹⁵⁸) Both an den Herzog, 14. Jan. 1833.

¹⁵⁹) Both an den Herzog, 26. Febr. 1833.

¹⁶⁰) Rühning, a. a. O., S. 524.

Osterreichs, dem sich gewiß auch Preußen angeschlossen haben würde, hätte der Herzog wohl nicht seinen Plan geopfert, denn auch ihn erfüllte, trotz seiner weniger harten Natur, wie seinen Vater das Bewußtsein der Souveränität. Doch Rücksicht auf die Großen hätte man in keinem Fall außer Acht gelassen. Denn wie das Vorhergehende zeigt, bemühte sich Oldenburg, die Bedenken des Wiener Hofes zu zerstreuen, selbst noch in einer Zeit, als der Herzog den Plan einer landständischen Verfassung schon aufgegeben hatte. Eine solche Rücksichtnahme schien allerdings bei der damaligen allgemeinen politischen Lage, die uns noch später im einzelnen beschäftigen wird, und bei Metternichts sozialkonservativer Haltung¹⁶¹⁾ geboten.

Als Ergebnis mögen wir feststellen, daß nicht nur dynastische, sondern auch bundespolitische Gründe der Einführung der oldenburgischen Verfassung hinderlich gewesen sind. Gewiß gaben die verwandtschaftlichen Beziehungen den Ausschlag, aber wir dürfen wohl annehmen, daß, wenn solche nicht bestanden hätten, der Verfassungsplan bei Preußen und Osterreich auf Schwierigkeiten gestoßen wäre, die eine Modifikation des Entwurfs oder seine Verschiebung auf spätere Zeit bedingt hätten.

10. Oldenburg und die Presse.

Die oldenburgische Regierung war nicht geneigt, das oft zügellose Treiben der Presse zu dulden. Ihr leitendes Motiv bildete auch hier wieder die Souveränitätsidee, und zwar lag sie in diesem Falle vornehmlich in dem Bestreben, die Würde der Bundesregierungen gegenüber den Anfeindungen der Blätter zu behaupten. Both nahm an diesen Vorgängen lebhaften Anteil. Er war ein ausgesprochener Gegner der Presseausbreitungen¹⁶²⁾ und ging hierin weiter als der Herzog¹⁶³⁾.

Der Herzog betrachtete das provisorische Preßgesetz vom Jahre 1819¹⁶⁴⁾ als gültige Norm für alle Bundesstaaten, so lange nicht eine Änderung auf bundesgesetzmäßigem Wege erfolgte¹⁶⁵⁾. Von

¹⁶¹⁾ Erbk, Metternich, 1. Bd., S. 350.

¹⁶²⁾ Both an den Herzog, 23. Sept. 1830, 17. Febr., 4. Aug. 1839.

¹⁶³⁾ Both an den Herzog, 18. April 1832.

¹⁶⁴⁾ Auf Grund dieses provisorischen Preßgesetzes von 1819 sollten alle Zeitschriften und alle Bücher unter 20 Bogen einer Zensur unterliegen. (Treitschke, a. a. O., 2. Bd., S. 564.)

¹⁶⁵⁾ Der Herzog an Both, 5. April 1832.

diesem Gesichtspunkt aus wandte sich Oldenburg gegen das badische Preßgesetz vom 12. Januar 1832, aber wie schon einmal Kurhessen gegenüber, drang man auch hier auf möglichste Schonung dieses Bundesgliedes, wiederum das Moment der Souveränität behauptend ¹⁶⁶).

Denn stand auch in dieser Frage für Oldenburg der gemeinsame Kampf der Bundesregierungen gegen die Presse im Vordergrund, so war man dennoch zugleich bemüht, die Souveränitätsidee unter den Bundesgliedern streng zu bewahren. Aus diesem Grunde riet Both dem Herzog, die an Oldenburg gerichtete Bitte Preußens um Unterstützung seines Antrages auf Verbot des „Fränkischen Curiers“ in verbindlicher Form abzulehnen und dafür dem Bundestag die Angelegenheit zu überlassen ¹⁶⁷). Dieser nämlich schien in den Augen des oldenburgischen Gesandten neuerdings immer mehr an Bedeutung zu verlieren und Both klagte im Brief an den Herzog darüber, daß die Angelegenheiten zuvor meistens zwischen Oesterreich und Preußen ausgemacht und dann nur zur Abstimmung in Frankfurt vorgebracht würden ¹⁶⁸). Die hier geäußerte pessimistische Auffassung über den Bund trat in der Folge noch deutlicher hervor. Sie bestärkte Oldenburg in seinem Bemühen, bei diesem Problem der Bundesgesetzlichkeit als der Vorbedingung für das Bestehen des Bundes und des eigenen Staates unbedingte Geltung zu verschaffen. Man betonte die Notwendigkeit einer gemeinsamen Front des Bundes gegen den Liberalismus ¹⁷⁰) und wandte sich gegen alle Bestrebungen, die ein solches einheitliches Vorgehen nicht unbedingt anerkannten. Darum geriet Both in einen Gegensatz zu Preußen, das ein gleichförmiges Preßgesetz nicht für unumgänglich nötig hielt, und erblickte in dieser Auffassung des Berliner Hofes einen „weiteren Schritt zur Auflösung des Bundes“ ¹⁷¹). Außerdem befürchtete er in dem Syndikat für die Presse eine Beeinträchtigung der Regierungen ¹⁷²), und auch der Herzog erklärte, dieser Institution niemals beistimmen zu wollen ¹⁷³).

¹⁶⁶) Both an den Herzog, 10. Mai 1832.

¹⁶⁷) Both an den Herzog, 8. Juli 1841.

¹⁶⁸) Both an den Herzog, 12. Mai 1842.

¹⁶⁹) Both an den Herzog, 21. Juni 1846.

¹⁷⁰) Both an den Herzog, 15. Juli 1847, 12. August 1847.

¹⁷¹) Both an den Herzog, 28. Sept. 1847.

¹⁷²) Ebenda.

¹⁷³) Der Herzog an Both, 18. Dez. 1847.

Man wollte auf seiten Oldenburgs, der Grundansicht über diese Frage entsprechend, ein möglichst gleichförmiges, endgültiges Preßgesetz¹⁷⁴⁾. So näherte man sich der Haltung Oesterreichs, das ebenfalls eine Gleichförmigkeit des Gesetzes anstrebte. Zugleich aber bedauerte Both Oesterreichs Mangel an Initiative in dieser Angelegenheit. Er verhehlte sich nicht die geringe praktische Wirkung des Präsidialvorschlags in bezug auf die Presse¹⁷⁵⁾. Gerade aber ein sicheres Ergebnis wollte man auf seiten Oldenburgs, man hielt rasches Handeln für notwendig angesichts der revolutionären Stimmung in Deutschland. Man empfand die Unmöglichkeit, jetzt noch die strenge Zensur von 1819 beizubehalten. Als nun trotz dieser bedrohlichen Lage die Verhandlungen über die Presse nur langsam vor sich gingen¹⁷⁶⁾, und die Revolution dann wirklich ausbrach, da hat Oldenburg, die Erfordernisse des Augenblicks erkennend, sein Streben nach einem Bundespreßgesetz zunächst aufgegeben und ist dem dringenden Bedürfnis nach Pressefreiheit nachgekommen, dadurch, daß es die Zensur aufhob¹⁷⁷⁾.

In der Erkenntnis, daß die Zügellosigkeit der Presse alle Bundesregierungen betrafen, der Kampf gegen sie deshalb auch vom Bund aus geführt werden mußte, wollte er nicht sein Ansehen gänzlich verlieren, fügte sich Oldenburg den Bestimmungen des provisorischen Preßgesetzes von 1819 und drang auf seine genaue Befolgung. Es erhoffte von einem gemeinsamen Vorgehen eine stärkere Wirksamkeit als durch Sondergesetze der einzelnen Staaten und sprach sich deshalb gegen solche Tendenzen aus. Zugleich wollte es den Bund, dessen schwindende Bedeutung man schon erkannte, durch eine solche gemeinsame Tat kräftigen und hielt an diesem Ziel solange fest, bis die Ereignisse Oldenburg zwangen, den Forderungen der unmittelbaren Gegenwart Genüge zu leisten.

Die Überzeugung von der Notwendigkeit, die Souveränität in bezug auf die Preßgesetzgebung zugunsten der Erhaltung des Bundes und damit des eigenen Daseins zu beschränken, ist der leitende Gedanke Oldenburgs in dieser Angelegenheit.

¹⁷⁴⁾ Both an den Herzog, 28. Sept. 1847.

¹⁷⁵⁾ Both an den Herzog, 21. Juni 1846.

¹⁷⁶⁾ Both an den Herzog, 24. Februar 1848.

¹⁷⁷⁾ Both an den Herzog, 29. Februar 1848.

¹⁷⁸⁾ Both an den Herzog, 27. Februar 1832.

11. Die Bentincksche Frage.

a) Vorgeschichte.

Auf die Vorgeschichte dieser Bentinckschen Angelegenheit im einzelnen einzugehen, können wir uns ersparen, da hierüber schon von anderer Seite gehandelt ist ¹⁷⁹⁾, und dürfen uns auf die noch nicht untersuchten Verhandlungen am Bundestage beschränken. Von der Vorgeschichte seien hier nur die zum Verständnis des folgenden notwendigen Ereignisse angegeben.

Die vom oldenburgischen Grafen Anton Günther († 1667) seinem unehelichen Sohn zugewiesene, mit einigen Hoheitsrechten ausgestattete Herrschaft Barel und die ihm als souveränes Besitztum verliehene Herrlichkeit Kniphausen kamen durch Erbfolge in die Hand der Grafen Bentinck und blieben in dieser Familie, bis die Zeiten Napoleons diesen Besitzstand veränderten. Barel's Schicksal erwähnten wir schon einmal, Kniphausen ging 1807 in den Besitz Hollands und dann Frankreichs über. Bentinck, 1813 des Aufstuhrs gegen die Franzosen überführt, verlor seine Güter an sie und ward gefangen nach Paris gebracht. Nach der Befreiung dieser Gebiete und nach der Heimkehr des Herzogs in sein Land traten die alten Rechtsverhältnisse auch für die Bentinckschen Gebiete wieder in Kraft. Doch hob Peter das Sequester nicht auf, mit der Begründung, daß sich Bentinck in einem Aufruf ihm nicht gehörende Hoheitsrechte angemafst hätte. Der Herzog wollte das Gericht hier entscheiden lassen. Kniphausen war in die Hände der Russen gefallen und der Zar hatte dem Herzog von Oldenburg die Verwaltung der Herrlichkeit bis zur endgültigen Regelung der deutschen Verhältnisse übertragen.

Gegen diese Maßnahmen protestierte Bentinck und suchte auf dem Wiener Kongreß eine für ihn günstige Lösung herbeizuführen. Es gelang ihm auch, Stein und Humboldt, die sich um die Mediatiferten überhaupt bemühten, für sich zu gewinnen. Doch erlangte er nicht die Wiederherstellung seiner Souveränität. Man überließ die Entscheidung dieser Frage dem Bundestag ¹⁸⁰⁾.

Der Herzog war durchaus nicht gewillt, die Souveränität Kniphausens wiederherzustellen. Man war der Meinung, daß

¹⁷⁹⁾ Rütthing, a. a. O., S. 435 ff. — Pleitner, Oldenburg im 19. Jhdt., 1. Bd., S. 314 f. — Kunde, a. a. O., S. 105 — Treitschke, a. a. O., 2. Bd., 481. — Kaltenborn, Gesch. der dtsh. Vdsverh., S. 474—82, Bd. 1; 325, Bd. 2.

¹⁸⁰⁾ Rütthing, a. a. O., S. 435 ff.

Ventind sich Holland und Frankreich förmlich unterworfen habe¹⁸¹⁾, und daß Oldenburgs Souveränität sich aus dem Eroberungsrecht der Gegner Napoleons herleite¹⁸²⁾. Berg schien auf eine baldige Erledigung des Streitfalles zu rechnen. Seiner Ansicht nach hatte man nur noch einen „Unterlassungsfehler“ des Wiener Kongresses zu berücksichtigen¹⁸³⁾, und er glaubte, auf die Unterstützung der Großen rechnen zu können¹⁸⁴⁾.

Jedoch erwies es sich in der Folge als nicht so einfach, hier eine Entscheidung zu treffen. Die großen Mächte wollten gern einen Machtspruch in dieser Angelegenheit vermeiden¹⁸⁵⁾, hatte doch schon der badisch-bayrische Konflikt genug Erregung hervorgebracht¹⁸⁶⁾. Man wünschte eine Milderung des strengen Rechts in diesem Falle¹⁸⁷⁾ und bemühte sich um eine beide Parteien zufriedensstellende Lösung. Doch vergeblich. Ventind hielt an seiner Souveränitätsidee fest¹⁸⁸⁾. Die Vertreter der vermittelnden Mächte im Verein mit Berg erwogen verschiedene Pläne, ohne zu einem praktischen Ergebnis zu kommen¹⁸⁹⁾. Erst der Aachener Kongreß gab der Angelegenheit eine bestimmtere Richtung. Hier beschloß man, Preußen und Rußland die Vermittlung zwischen dem Herzog und dem Grafen Ventind zu übertragen, und ihnen gelang es, 1825 ein Abkommen zwischen den streitenden Parteien herbeizuführen. Danach galt Kniphausen fortan als halbsouveräner Staat, mit eigener Flagge, und es war Oldenburg in dem Maße wie vorher dem Reich untergeordnet¹⁹⁰⁾. So nahm die Stelle des Reichskammergerichts fortan das Oberappellationsgericht zu Oldenburg ein¹⁹¹⁾.

Für diese Übereinkunft wünschte man die Garantie des Bundes.

181) Berg an den Herzog, 4. Dez. 1816.

182) Berg an den Herzog, 13. Okt. 1816.

183) Berg an den Herzog, 4. Dez. 1816, 8. März 1817.

184) Berg an den Herzog, 11. Dez. 1816, 18. Jan. 1817.

185) Berg an den Herzog, 31. Mai 1817.

186) Treitschke, a. a. O., 2. Bd., S. 134.

187) Berg an den Herzog, 18. Jan. 1817.

188) Ebenda.

189) Berg an den Herzog, 23. Nov. 1818.

190) Treitschke, a. a. O., 2. Bd., S. 482. Rütthing, a. a. O., S. 437 f.

191) Rütthing, ebenda. — Preußen war hierbei von der Ansicht ausgegangen, „daß der Graf unter allen Umständen zufrieden sein müßte, wenn er die Rechte, welche er vor der Auflösung des Deutschen Reichs besessen, wieder erhalten und an der Stelle von Kaiser und

b) Das Garantiegesuch.

Bentinck glaubte durch diese Garantie seine Rechte gegen den Herzog zu sichern und Peter wollte ihm in diesem Falle nicht entgegentreten¹⁹²⁾. Immerhin wird es auch dem Herzog nicht unangenehm gewesen sein, eine solche Gewähr zu erhalten, die ihn wiederum gegen den Grafen schützen konnte. Denn man suchte nach Möglichkeit neue Ausbrüche der „Zanksucht“ des Grafen zu vermeiden und drang aus diesem Grunde auf rasche Erledigung der Garantieangelegenheit¹⁹³⁾. Jedoch stellten sich der Erfüllung dieses Wunsches Schwierigkeiten in den Weg. Denn die Frage der Garantierung dieses Abkommens berührte das Problem der Mediatisierung im allgemeinen und mußte daher die besondere Aufmerksamkeit der mittleren Staaten erregen, die zahlreiche Mediatisierte hatten.

So war Oldenburg auf die Hilfe der Großen angewiesen und gedachte auch in dieser Angelegenheit nur mit ihrem Einvernehmen vorzugehen¹⁹⁴⁾. In der Sitzung vom 28. Juli 1825 machte der Präsidierende Anzeige von dem Garantiegesuch und bat um beschleunigte Erledigung dieses Falles. Man beschloß Instruktionseinholung über den Gegenstand. Die Aussicht für Oldenburg, einen raschen und günstigen Beschluß zu erreichen, war nicht groß. Both glaubte, bei Sachsen, Württemberg, Baden und Großherzogtum Hessen eine bestimmte Abneigung gegen ein solches Vorhaben annehmen zu dürfen. Bayern erschien ihm weniger bedenklich, doch bezweifelte er, daß es hier gegen Württemberg gehen werde. Die Haltung der kleinen Staaten war noch unentschieden. Münch selbst hielt im gegenwärtigen Augenblick eine Majorität für wenig wahrscheinlich und sprach sich für eine Verschiebung des Antrages

Reich eine andere souveräne Regierung die Reichshoheit über Knipshausen ausüben würde“. (Bernstorff an Nagler, 30. Juni 1825, Preuß. Geh. Staatsarchiv, Ausw. Amt, Sekt. I, R. 12, Vol. I.)

¹⁹²⁾ Der Herzog an Both, 13. Febr. 1826.

¹⁹³⁾ Both an den Herzog, 30. Juli 1825.

¹⁹⁴⁾ Both an den Herzog, 22. Juli, der Herzog an Both, 7. Aug. 1825. — In Bezug auf diese Garantie meinte Preußen, „damit aber die künftig aus etwanigen Konflikten entstehenden Streitigkeiten eine angemessene Entscheidung finden könnten, schien es nötig, eine schiedsrichterliche Behörde zu bestimmen und die Handhabung oder die Garantie des hiernach zu vereinbarenden Verhältnisses dem deutschen Bunde anheimzustellen“. (Bernstorff an Nagler, 30. Juni 1825, Preuß. Geh. Staatsarchiv, Ausw. Amt, Sekt. I, R. 12, Vol. I.)

bis nach den Ferien und bis zur Erreichung des Einverständnisses der Großen aus¹⁹⁵⁾. Both verschloß sich diesem Ansinnen nicht.

Der Präsidierende erkundigte sich vertraulich nach Äußerungen der Gesandten über die Garantie, empfing aber noch keine Antwort¹⁹⁶⁾. Die Lage war also keine günstige. Doch erhielt sie durch die jetzt eintreffenden, beifälligen Instruktionen der Großen eine vorteilhafte Wendung, die es Both erlaubte, in der Sitzung vom 18. August die Garantierung zu beantragen¹⁹⁷⁾. Die meisten Gesandten erklärten sich für die Proposition. Weil aber Sachsen und Württemberg noch nicht instruiert waren, verschob man die Beschlußfassung bis zur ersten Sitzung nach den Ferien¹⁹⁸⁾. Der Herzog fügte sich notgedrungen, wollte aber, um sich gegen mögliche Vorwürfe Bontincks zu sichern, den Grund der Verzögerung festgesetzt haben¹⁹⁹⁾. Both erwartete von Stuttgart und Dresden keinen nachdrücklichen Widerstand mehr und glaubte namentlich an günstige Einwirkung des russischen Gesandten in Stuttgart²⁰⁰⁾. In dieser Hoffnung auf einen befriedigenden Bescheid jener Mächte sah Both sich nicht getäuscht²⁰¹⁾. Nur wollte Sachsen in dem Beschluß Sicherheiten gegen Folgerungen aus dieser Vereinbarung in bezug auf die Angelegenheiten Dritter festgestellt sehen und man vermutete am Bundestage als Ursache dieser Äußerung die noch schwebende Streitigkeit Sachsens mit dem Hause Schönburg.

Als dann verlautete, Bayern, Württemberg und Baden würden Sachsens Vorbehalt unterstützen, gab Both, zur Beseitigung der in Sachsens Abstimmung ausgedrückten Besorgnisse, auf Verlangen Münchs eine vom Herzog genehmigte Erklärung ab. Hierauf legte der Präsidierende den Entwurf des Beschlusses vor, der allgemeine Billigung fand²⁰²⁾. Damit war diese Angelegenheit der Garantie beendet.

¹⁹⁵⁾ Both an den Herzog, 2., 3. August 1825.

¹⁹⁶⁾ Both an den Herzog, 12. August 1825.

¹⁹⁷⁾ Both an den Herzog, 20. August 1825.

¹⁹⁸⁾ Both an den Herzog, 19. August 1825.

¹⁹⁹⁾ Both an den Herzog, 20. August 1825.

²⁰⁰⁾ Both an den Herzog, 27. Dez. 1825.

²⁰¹⁾ Both an den Herzog, 28. Jan., 4. Febr. 1826.

²⁰²⁾ Both an den Herzog, 10. März 1826. — Bayern stimmte mit dem Gesichtspunkt der Vermittler, Ordnung des bisher unbestimmten Verhältnisses Anspausens, überein, doch besorgte man eine Oberhoheit über manche Kleinstaaten auf Grund dieses Abkommens, das nämlich hierfür zum Vorbild dienen könnte und begrüßte deshalb die sächsische

Rückblickend auf diese Verhandlungen meinte Both, in einem Schreiben an den Herzog, sie zu den interessanteren rechnen zu müssen, wegen ihrer „Singularität“ und wegen so mancher „direkt“ oder „indirekt“ in Betracht kommender Fragen²⁰³). Daß Both mit der Singularität auf das Abkommen selbst hindeutete, welches in der Tat einen besonderen Fall darstellte²⁰⁴), und nach der Ansicht des Herzogs eine Lücke in dem Bunde nicht gleichgültigen Verhältnissen ergänzt habe²⁰⁵), dürfte kaum zweifelhaft sein. Die mit der Garantie unmittelbar zusammenhängende Frage der Mediatifirten hoben wir schon hervor. Oldenburg mußte sich wegen dieser Übereinkunft in diesem Falle den Großen anschließen und bewies dadurch selbst, wie haltlos jene anfangs auch auf seiten Oldenburgs erwogenen Triasideen gegenüber der politischen Wirklichkeit waren. Allerdings hatte Oldenburg den Bestrebungen der Mediatifirten niemals schroff ablehnend gegenüber gestanden, sondern für die Erhaltung der ihnen in der Bundesakte zugesicherten Rechte sich ausgesprochen²⁰⁶).

Aber es fragt sich doch, ob Oldenburg gegen jene mittleren Staaten sich erklärt haben würde, wenn Preußen und Oesterreich das Problem der Mediatifirten aufgerollt hätten, ohne daß ein solcher den Herzog unmittelbar angehender Konflikt vorhanden gewesen wäre. Schon im Hinblick auf die von Oldenburg unbedingt vertretene Souveränitätsidee möchten wir eine derartige Haltung als unwahrscheinlich bezeichnen.

Doch erscheint uns überhaupt dieser Fall kaum denkbar. Denn ein solches Vorgehen der Großen, ohne die zwingende Veranlassung durch die Bentincksche Angelegenheit, mußte gerade zu dieser Zeit sehr ungünstige Wirkungen haben, wo eine Spannung zwischen den Großen und den Mittleren, namentlich Bayern und Württemberg, wegen der Festungssache herrschte²⁰⁷).

Klausel. (Bayr. Geh. Staatsarch. München, M. A. II 491. Ruster an Rechyberg, 27. Juli 1825; Lerchenfeld an den König, 21. 2. 1826; D. Reg. an Lerchenfeld, 3. 3. 1826.)

²⁰³) Both an den Herzog, 11. März 1826.

²⁰⁴) Treitschke, a. a. O., 2. Bd., S. 481 f.

²⁰⁵) Der Herzog an Both, 14. Juli 1825.

²⁰⁶) Allgemeine Instruktion für den Bundestagsgesandten vom 27. Nov. 1815.

²⁰⁷) Both an den Herzog, 29. Juli 1825. — Ein Hinweis auf diese Verhandlungen liegt vielleicht in Boths Äußerung über Bayerns Stellung zur Garantiefrage. Er hielt Münchens Ansicht hierüber nicht un-

Man könnte hier nun entgegenhalten, daß eben zu der Zeit die Titulaturfrage der Mediatisirten zur Verhandlung stand, also doch ein solcher von uns oben als wenig glaubhaft hingestellter Fall vorhanden war. Wir meinen aber, diese Angelegenheit, die nur den Charakter einer Förmlichkeit hatte, nicht als so wichtig ansehen zu können, daß man sie aus politischen Rücksichten hätte aufheben oder wenigstens verschieben müssen.

Man konnte im Gegenteil sogar auf seiten der minderen Staaten die Lösung dieser Frage begrüßen, bot sie doch eine günstige Gelegenheit, durch ein den Großen beifälliges Botum deren Geneigtheit für andere diese kleineren Souveräne angehende Zwecke zu erreichen oder zu erhalten. Jedenfalls betrachtete der Gesandte Oldenburgs die Angelegenheit unter diesem Gesichtspunkt und riet dem Herzog, der wegen der Ventincks der Titulaturfrage ablehnend gegenüberstand, im gleichen Sinne zu verfahren²⁰⁸). Wir glauben nicht fehlzugehen, wenn wir die Ursache dieser Rücksichtnahme auf die Großen in dem noch ungelösten Problem der Contingenzverminderung für die Mindermächtigen erblicken.

c) Der Ventincksche Erbfolgestreit.

Die Veranlassung zu dieser Frage war folgende. Der uns aus dem Vorherigen bekannte Graf Ventinck hatte ein unebenbürtiges Mädchen gehehlicht, und nun bestritten nach dem Tode dieses Grafen die Söhne seines Bruders den aus dieser Ehe entsprossenen Nachkommen die Erbberechtigung²⁰⁹).

Die Kläger hatten schon zur Zeit der Garantieangelegenheit, damals noch unter Führung des Bruders von Ventinck, versucht, dem Bundestage die Streitfache zu übergeben. Man hatte sie jedoch an das oldenburgische Gericht verwiesen²¹⁰).

Aber sie hatten nicht abgelaßen, von der Bundesversammlung wegen ihres Anliegens einen Entscheid zu verlangen²¹¹), und es gelang ihnen, die Unterstützung Oesterreichs und Preußens zu gewinnen, die nach Boths Ansicht, und wie die preussischen und öster-

günstig für Oldenburg, glaubte aber auch nicht, Bayern werde hier in dieser Garantiefrage gegen Württemberg gehen. (Both an den Herzog, 2. August 1825.) (Die bayr. Akten bestätigen es allerdings nicht.)

²⁰⁸) Both an den Herzog, 22., 29. Juli 1825.

²⁰⁹) Rütthing, a. a. O., S. 593.

²¹⁰) Both an den Herzog, 28. Febr., 11. März 1826.

²¹¹) Both an den Herzog, 25. Juli 1828, 30. März 1841.

reichischen Akten beweisen²¹²⁾, um des monarchischen Prinzips willen für die Kläger Partei ergriffen²¹³⁾. So kam der Streitfall trotz Boths Widerstreben vor den Bund²¹⁴⁾.

Zunächst handelte es sich darum, zu dem Verlangen dieser Bentincks nach Hochadligkeit Stellung zu nehmen. Oldenburg leugnete entschieden einen Anspruch der Bentincks auf diese Würde und betrachtete den Bund überhaupt als nicht kompetent in dieser Frage, sondern wollte das Urteil hierüber, unter Berufung auf das Berliner Abkommen vom Jahre 1825, dem Oberappellationsgericht in Oldenburg vorbehalten wissen. Sollte der Bund aber dennoch eine Entscheidung fällen, so verlangte der Herzog, da in diesem Falle *jura singulorum* vorlägen, gemäß Artikel 15 Stimmeneinhelligkeit für die Beschlußfassung²¹⁵⁾.

Diese Auffassung fand auf seiten Osterreichs und Preußens keine Beistimmung. Der Wiener Hof erklärte sich für die Hochadligkeit der Bentincks und glaubte sie durch den Hinweis auf die durch kaiserliches Privileg vom Jahre 1653 dem aldenburgischen Geschlechte zuerkannte Reichsstandschaft nachgewiesen zu haben²¹⁶⁾. Oldenburgs Einwurf, daß die Rechte der Oldenburgs den Bentincks²¹⁷⁾ nicht ohne weiteres zuzuerkennen seien, ließ man nicht gelten. Auch lehnte man des Herzogs Ansicht über die Unzuständigkeit des Bundes ab, mit dem Bemerken, daß der Artikel 14 der Bundesakte die Kompetenz der Bundesversammlung in diesem Falle hinreichend gewährleiste. Die preußische Regierung vertrat im wesentlichen den gleichen Standpunkt und wandte sich gegen die Forderung Oldenburgs auf Einstimmigkeit, da es sich hier nur um die Ausführung eines beschlossenen Gesetzes handele²¹⁸⁾.

²¹²⁾ Preuß. Geh. Staatsarchiv, Ausw. Amt, Sekt. I, Rep. 5 Nr. 251. — Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien. Staatskanzlei. Kleinere Be-
treffe, Fasc. 3 a; Deutsche Akten, Fasc. 2 a, 2 b.

²¹³⁾ Both an den Herzog, 16. Mai 1843.

²¹⁴⁾ Both an den Herzog, 27. April 1843.

²¹⁵⁾ Both an den Herzog, 6., 20. Juli 1843. — Protokoll der
Sitzung vom 9. Januar 1845.

²¹⁶⁾ Nach dem strengen Recht betrachtete man in Wien die Ben-
tincks nicht als hochadlig, entschied sich aber für die Kläger aus
„höheren staatsrechtlich politischen Ausichten“. Memorandum d. Reg.
über d. Bentincks 16. Juli 1842. Staatsarchiv Wien, Dtsch. Akten,
Fasc. 2 a, 2 b.

²¹⁷⁾ Die Bentincks erwarben durch Heirat den Besitz des alden-
burgischen Geschlechts.

²¹⁸⁾ Protokoll der Bundestagsitzung vom 9. Jan. 1845.

So befand sich Oldenburg in dieser Frage in einem scharfen Gegensatz zu den beiden Großen, der um so bedeutsamer erscheinen mußte, als der Herzog erklärt hatte, einen Spruch der Bundesversammlung in dieser Angelegenheit immer als einen Gewaltakt ansehen zu müssen²¹⁹⁾ und in einem solchen Beschluß eine Vereinträchtigung des am Oberappellationsgericht in Oldenburg schwebenden Successionsstreites erblickte²²⁰⁾.

Damit berühren wir dasjenige Moment, welches uns auch in dieser Frage wieder am meisten beschäftigen wird, die Idee nämlich der Souveränität.

Sie stand für Oldenburg auch hier wiederum im Vordergrund des Interesses, und in dem Widerstreit dieser Souveränität des Einzelstaates gegen die Forderungen des Bundes erkennen wir den eigentlichen Kern des Bentinckschen Problems. Diesen Konflikt sah man auf seiten Oldenburgs schon im Anfange der Unterhandlungen am Bunde voraus, denn Both machte den Präsidialgesandten wiederholt auf „Verwicklungen“ aufmerksam, die aus dieser Angelegenheit erwachsen könnten²²¹⁾, und auch Oesterreich verkannte die größte Bedeutung dieser Streitsache nicht. Es betonte seine Zuversicht auf die föderative Gesinnung des Herzogs, die es ihm nicht gestatten werde, einem gesetzmäßig gefaßten Bundesbeschlusse zu widerstreben und dadurch das alle Bundesstaaten schützende Band zu lockern²²²⁾.

Sedoch entsprach das Verhalten Oldenburgs dieser Hoffnung keineswegs. Es widerstrebte auch weiterhin dem Antrag auf Hochadligkeit und fand hierin die Unterstützung der 15. Kurie²²³⁾. Bayern stand insofern auf seiten Oldenburgs, als es Stimmeinhelligkeit verlangte²²⁴⁾. Sonst aber erklärten sich die meisten für die Bentincks im Sinne der Großen, so vor allem Dänemark und die Niederlande, die beide aus dynastischen Gründen Oldenburg in dieser Frage entschieden entgegentraten. Für Dänemark handelte es sich um die Erbrechte des Augustenburgerz, und die Niederlande erblickten einmal in den Bentincks ein einheimisches Grafengeschlecht, stammten sie doch aus Holland, und andererseits war der eine der

²¹⁹⁾ Both an den Herzog, 4. Juli 1844.

²²⁰⁾ Protokoll der Bundestagsitzung vom 9. Jan. 1845.

²²¹⁾ Both an den Herzog, 29. Juli 1843.

²²²⁾ Protokoll der Bundestagsitzung vom 9. Jan. 1845.

²²³⁾ Both an den Herzog, 21. Mai, 12. Juni 1845.

²²⁴⁾ Both an den Herzog, 24. Mai 1845.

Klagenden Bentincks niederländischer Kammerherr²²⁵). Eine bemerkenswerte Haltung nahm Sachsen ein. Es befürchtete in einem für die Bentincks günstigen Beschluß eine Kompromittierung des Bundes²²⁶). Müßte sich die oldenburgische Behörde, so erklärte man, nach dem Beschluß richten, so sei dieses Vorgehen für Oldenburg „präjudicierlich“ und andererseits setze eine Nichtbefolgung der Bundesentscheidung durch Oldenburg das Ansehen des Bundes herab²²⁷).

Jedenfalls stand Oldenburg nicht allein in seinem Widerstand gegen das Bestreben der Großen, und es sprachen sich insgesamt 5 Stimmen gegen Preußen und Oesterreich aus, als in der Sitzung vom 12. Juni 1845 der Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt wurde²²⁸). Both hatte vor der Sitzung Münch erklärt, daß Oldenburg sich einem Majoritätsbeschlusse widersetzen werde. Er gab dann auch eine Verwahrung zu Protokoll nach der Beschlußfassung, in der Oldenburg seinen bisherigen Standpunkt ausdrücklich wieder hervorhob. Bayern schloß sich diesem Vorgehen an, während Sachsen, Baden und die 15. Gesamtstimme sich ohne ausdrückliche Verwahrung auf ihre früheren Abstimmungen²²⁹) bezogen²³⁰).

Auf seiten Oldenburgs gedachte man sich zunächst passiv zu verhalten, namentlich gegenüber der jetzt in den Vordergrund rückenden Frage der Publikation. Both riet dem Herzog, wegen der Publikation des Beschlusses weitere Ansinnen abzuwarten²³¹). Von der Ausführung einer Gegenpublikation, mit der Both oft gedroht hatte, stand er jetzt aus förderativen Rücksichten ab. Auch erschien es ihm zweifelhaft, ob der Bund die Publikation von Oldenburg begehren werde, und selbst, wenn diese Forderung an Oldenburg

²²⁵) Both an den Herzog, 17. Mai, 2. Sept. 1847.

²²⁶) Both an den Herzog, 5. Juni 1845.

²²⁷) Protokoll der Bundestagsitzung vom 5. Juni 1845.

²²⁸) Both an den Herzog, 12. Juni 1845.

²²⁹) Württemberg fand den Bund schon auf Grund der Garantie von 1826 zuständig und hielt eine analoge Anwendung des Artikels 14 auf diesen Fall für gerechtfertigt. Einen Vergleich betrachtete man als wünschenswert, wollte aber nicht direkt, sondern unter der Hand durch das Präsidium darauf hinwirken. (Die Regierung an den Bundestags-Gesandten, 19. Mai 1845, 23. Mai 1845, 4. Mai 1845.) Württembg. Staatsarch. Stuttgart. Rep. Dtsch. Bund.-Verzeichnis 40, Fasc. 28.

²³⁰) Both an den Herzog, 12. Juni 1845.

²³¹) Ursprünglich hatte Oldenburgs Verwahrung eine Weigerung zur Publikation enthalten. Da aber Münch, Oldenburg und Bayern hierin nachgebend, den Passus der öffentlichen Publikation in den Entwurf nicht mit aufnahm, ließ Both diese Bemerkung fallen.

gerichtet und der Herzog sie ablehnen würde, glaubte Both nicht, eine Bundesexekution befürchten zu müssen, da eine solche Tat, wie er meinte, der „Partei der Bewegung“ in und außer Deutschland nur willkommen sein könnte.

Jedoch riß den Herzog eine neue Eingabe der klagenden Bentincks aus seiner Passivität heraus. Diese wünschten einen Bundesbeschuß, der Oldenburg zur Bekanntmachung und zur Befolgung des Beschlusses über den Hohen Adel auffordern sollte. Man verwies auf Betreiben Münchs diese Erklärung an die Reklamationskommission, gegen den Widerstand Dänemarks, das sie dem Exekutions-Ausschuß übergeben sehen wollte.

Wir sehen, die Frage der Exekution rückte schon näher, doch brauchte man auf seiten Oldenburgs vorerst keine Befürchtungen zu hegen, denn Osterreich dachte nicht daran, wegen dieser Frage Gewalt gegen Oldenburg anzuwenden, und, wie Münch Both erklärte, sei auch in Berlin die Lage nicht mehr so ungünstig für Oldenburg. In der Tat hatte man auf seiten Preußens und Osterreichs die allgemeine Bedeutung dieser Streitsache schon erkannt und ein weniger unbedingtes Vorgehen für getaten gefunden²³²⁾. Nach der Erreichung des Majoritätsbeschlusses war Münch bestrebt, so äußerte er Both gegenüber, und die preußischen Akten beweisen es²³³⁾, Oldenburg durch Vorstellungen und moralische Gründe zur Anerkennung jenes Beschlusses zu bewegen²³⁴⁾.

Hier aber schien man nicht zur Nachgiebigkeit gewillt. Both würde in der Annahme jenes Beschlusses einen Widerspruch gegen die Grundsätze Oldenburgs gesehen und den Vorwurf der Inkonsistenz durch Regierungen, die sich zu denselben Prinzipien bekannten, befürchtet haben. An die Möglichkeit einer Exekution glaubte er kaum. Er meinte spottend, man würde auch dann noch Zeit zu einer entsprechenden Entschließung haben, da bis zur Fassung des Beschlusses leicht „Jahr und Tag“ vergehen könnten²³⁵⁾. Aus dieser Bemerkung erkennen wir deutlich die Skepsis Boths gegenüber der Gewalt des Bundes.

Doch sollte dieser Optimismus nicht von langer Dauer sein.

²³²⁾ Preuß. Geh. Staatsarchiv, Ausw. Amt, Sekt. I, Rep. V Nr. 251. Canitz an den König, 24. Sept. 1845.

²³³⁾ Preuß. Geh. Staatsarchiv, Ausw. Amt, Sekt. I, Rep. V Nr. 251. Bericht Westphalens, 11. Febr. 1846.

²³⁴⁾ Both an den Herzog, 4. Sept. 1845.

²³⁵⁾ Both an den Herzog, 9. Nov. 1845.

Münch forderte Both in einer vertraulichen Unterredung auf, von dem Widerspruch gegen jenen Beschluß abzulassen, um ihn nicht zu einem entschiedeneren Vorgehen gegen Oldenburg zu zwingen. Both verharrete jedoch auf seinem bisherigen Standpunkt und erklärte bei verschiedener Gelegenheit, daß der Herzog es auf exekutorische Maßregeln ankommen lassen, dann aber das bisherige Schweigen brechen würde. Immerhin erschien es ihm aber ratsam, eine ausdrückliche Abstimmung über die Gültigkeit jenes Beschlusses nicht zu „provokieren“, und er riet dem Herzog, in der vom Bunde verlangten Erklärung Oldenburgs über die letzten Eingaben Bentincks die Frage der Nichtanerkennung jenes Beschlusses nach Möglichkeit nicht zu berühren, sondern für jetzt nur die erforderliche Selbständigkeit der Gerichte besonders hervorzuheben.

Denn die Sachlage war nicht günstig für Oldenburg. Die bisherigen Verbündeten ließen nach Boths Ansicht von ihrer Standhaftigkeit ab. Zum andern erblickte er in dem neuerlichen Verhalten Oesterreichs einen nochmaligen Versuch, dem Bunde die ihm fehlende Haltung nach außen und innen wiederzugeben.

Aus diesen Gründen übersandte er dem Herzog den Entwurf einer Erklärung, die er unter dem obigen Gesichtspunkte abgefaßt hatte ²³⁶). Der Vorschlag fand die Billigung des Herzogs und, in der Sitzung vom 28. Januar 1847, gab Both diese Erklärung zu Protokoll, worin Oldenburg hinsichtlich der Anerkennung des Beschlusses am bisherigen Standpunkt festhielt, das Schwergewicht aber in die Frage der Publikation legte und hier eine geschickte Wendung fand. Man behauptete, daß der Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 gar nicht die Aufforderung an Oldenburg zur Publikation enthielte. Und wenn die Bundesversammlung wirklich auf den Wunsch der Bentincks eingehen sollte, dann müßte zunächst eine neue Abstimmung darüber erfolgen, ob Oldenburg zur Publikation des Beschlusses genötigt werden könnte.

Man überwies diese Erklärung dem Reklamationsausschuß ²³⁷). Both äußerte sich dem Herzog gegenüber sehr befriedigt über den Erfolg der Erklärung. Nach seiner Meinung hatte sie allgemein einen guten Eindruck gemacht ²³⁸). Both glaubte Oldenburgs An-

²³⁶) Both an den Herzog, 31. August 1846.

²³⁷) Both an den Herzog, 28. Jan. 1847, Protokoll der Sitzung des Bundestags vom 28. Jan. 1847.

²³⁸) Both an den Herzog, 31. Jan., 5. Febr. 1847.

sehen vollkommen wieder hergestellt. Wie er annahm, war das von ihm gewünschte Ziel, Oldenburg seinen „Mitständen“ gegenüber „eklatant“ zu rechtfertigen, hiermit erreicht, und da zur selben Zeit unter Vermittlung des Herzogs Vergleichsverhandlungen zwischen den streitenden Parteien angebahnt wurden, auch die Vertreter Preußens, Hannovers²³⁹⁾, Dänemarks und Badens um einen gütlichen Ausgang sich bemühten²⁴⁰⁾, schienen Oldenburgs Aussichten wieder erfolversprechend zu sein²⁴¹⁾.

Jedoch zerfielen sich jene Besprechungen über einen Vergleich²⁴²⁾, und die Stellung Oldenburgs wurde sehr schwierig. Auf der Gegenseite war man bereit, energisch vorzugehen. Preußen in Verbindung mit Dänemark und Hannover beklagte sich über die Unterlassung der Publikation von Bundesbeschlüssen in einzelnen Bundesstaaten und forderte die Aufstellung des Grundsatzes, daß alle Bundesbeschlüsse, besonders die in Frankfurter Blättern offiziell bekanntgemachten, in allen Bundesstaaten auch ohne besondere Publikation als Gesetz anzuerkennen seien. Der Antrag richtete sich offenkundig gegen Oldenburgs Haltung und man empfand auch auf seiten Oldenburgs das Vorgehen Preußens in diesem Sinne. Man sah aber von einer Entgegnung ab, da man eine sofortige Beschlußfassung darüber für unwahrscheinlich hielt²⁴³⁾. — England wollte die Angelegenheit Bentinck in jeder zulässigen Weise

²³⁹⁾ Zunächst gegen die Kompetenz des Bundes, hat sich Hannover nach dem Kommissionsvortrag für die Kläger entschieden. (D. Reg. an Strahlenheim, 14. Dezbr. 1835, Falk an den König, 4. Mai 1843.) Pr. Staatsarchiv Hannover. Hann. Def. 16. B. Nr. 39, Vol. I u. II.

²⁴⁰⁾ Both an den Herzog, 12. März, 20. März 1847.

²⁴¹⁾ Both an den Herzog, 23. Febr. 1847.

²⁴²⁾ Both an den Herzog, 2. Juni 1847.

²⁴³⁾ Both an den Herzog, 4. März 1847. Man könnte vermuten, Preußens energisches Vorgehen gegen Oldenburg fände seinen Grund auch in Gegensätzlichkeiten in anderen politischen Fragen, namentlich in militärischen Problemen. Der preußische Gesandte Dönhof hat auch auf diese Beziehung hingewiesen, „ob denn Oldenburg in irgendwelcher anderen Beziehung nichts von Preußen oder Oesterreich zu wünschen, zu hoffen oder zu fürchten hat, was man als moyen de négociation oder d'action der oldenburgischen Nachgiebigkeit gegenüber in Anrechnung bringen könnte“ (Dönhof an Canitz, 10. Sept. 1845). Aber die preußische Regierung ist auf diesen Hinweis anscheinend nicht weiter eingegangen. Wenigstens geben uns die Akten keinen Anhalt dafür. Preuß. Geh. Staatsarchiv, Ausw. Amt, Sekt. I, Rep. V Nr. 251.

beim Bunde unterstützen²⁴⁴), einer der Ventinäs hatte in englischen Diensten gestanden; Holland gedachte, wenn die Vergleichsverhandlungen ergebnislos verlaufen würden, beim Bunde den Antrag auf Publikation jenes Beschlusses vom Jahre 1845 durch Oldenburg zu stellen, und Osterreich stimmte diesem Vorhaben ausdrücklich zu²⁴⁵). Der für Both substituierte Gesandte von Fritsch hatte der oldenburgischen Regierung über diese Haltung Osterreichs und Hollands berichtet²⁴⁶), und dem Herzog konnte nach der Zerschlagung der Vergleichsverhandlungen die Schwierigkeit der Lage nicht zweifelhaft sein. Man sah sich gezwungen, den Bestrebungen der Gegner zuvorzukommen und eine rasche Entscheidung zu fällen. Auch hier gelang es wiederum Both, einen geschickten Ausweg zu finden und den Herzog in persönlicher Besprechung in Oldenburg zur Annahme seines Planes zu bewegen. Ihn leitete dabei vor allem der förderative Gesichtspunkt, das Bemühen, die Spannung zwischen der Souveränität Oldenburgs und dem Bunde nach Möglichkeit zu lösen²⁴⁷).

In der Sitzung vom 14. Mai 1847 erklärte Both, daß Oldenburg zur Publikation des Beschlusses und zu seiner Mitteilung an das Oberappellationsgericht in Oldenburg, zur Publikation allerdings nur in Kniphausen bereit sei, auf Grund seines, am 9. März 1826 in der Bundesversammlung abgegebenen Versprechens, die „Beobachtung der Bundesbeschlüsse“ in Kniphausen bewirken zu wollen. Im übrigen hielt man an dem bisherigen Standpunkt hinsichtlich der Kompetenz der Bundesversammlung und der Wahrung der Unabhängigkeit der Justiz fest und glaubte, hiermit die Angelegenheit am Bundestage als beendet ansehen zu dürfen²⁴⁸).

Nach Boths Meinung hatte man diese Erklärung allgemein befriedigt aufgenommen²⁴⁹), Münch lobte Oldenburgs förderatives Verhalten²⁵⁰), und der preussische Gesandte brachte sein Einver-

²⁴⁴) Both an den Herzog, 20. März 1847.

²⁴⁵) Both an den Herzog, 3. April 1847.

²⁴⁶) Both an den Herzog, ebenda.

²⁴⁷) Both an den Herzog, 2. Juni 1847.

²⁴⁸) Protokoll der Bundestagsitzung vom 14. Mai 1847, Both an den Herzog, 14. Mai 1847.

²⁴⁹) Both an den Herzog, 14. Mai 1847.

²⁵⁰) Both an den Herzog, 17. Juni 1847.

nehmen mit der letzten Wendung der Angelegenheit Both gegenüber zum Ausdruck²⁵¹⁾. Im gleichen Sinne hatte Dönhof sich zu Blittersdorf geäußert, indem er hier jedoch den bemerkenswerten Zusatz machte, daß mehr wohl nicht zu erlangen sein würde²⁵²⁾.

Diese Bemerkung erscheint uns einigermaßen aufschlußreich über die jetzt eingetretene Lage. Die Gegner hatten demnach das Gewünschte nicht völlig erreicht, und in der Tat lag in jener Erklärung Oldenburgs keine Anerkennung des Beschlusses von 1845. Man hatte wieder einmal das Problem der Anerkennung durch die Publikationsfrage verdeckt und hatte den eigenartigen staatlichen Charakter Kniphaußens benutzt, um sich aus der schwierigen Lage zu retten.

Dieses Ziel hatte Oldenburg dann auch im wesentlichen erreicht. Die Bundesversammlung überließ die endgültige Lösung des Streites dem oldenburgischen Gericht, hat darauf noch einmal den Herzog ersucht, ein gütliches Übereinkommen zwischen den Parteien durch Vermittlung zu erreichen²⁵³⁾, bis dann in Verbindung mit dem Fidejcommissvertrag vom Jahre 1853 auch diese Angelegenheit erledigt wurde, und Kniphaußen durch Vermittlung Preußens auf dem Wege des Kaufes in den Besitz Oldenburgs überging²⁵⁴⁾.

Drei Faktoren erkennen wir in dieser Frage als wichtig: den Bund, die Souveränitätsidee und den Liberalismus. Aus ihrer Zusammenwirkung erklären sich der Gang und die Lösung des Problems. Osterreich und Preußen begründeten ihre Haltung mit dem Artikel 14 der Bundesakte. In ihren Augen handelte es sich hier um die weitere Ausgestaltung eines organischen Gesetzes des Bundes. Oldenburg glaubte in dem Ansinnen der Bundesversammlung eine Verletzung seiner Souveränität zu erblicken. Es beklagte in jenem Mehrheitsbeschuß ein Überwiegen der Politik, „Convenienz“ und Begünstigung einzelner Individuen zu Ungunsten von Recht und Gerechtigkeit.

Also unbedingte Erhaltung der Souveränität als Grundlage für den Bund auf der einen Seite, das Streben nach Unterwerfung

²⁵¹⁾ Both an den Herzog, 2. Juni 1847.

²⁵²⁾ Both an den Herzog, 17. Mai 1847.

²⁵³⁾ Both an den Herzog, 21. Juli 1848.

²⁵⁴⁾ Rütthing, a. a. O., S. 593.

der Minderheit unter die Beschlüsse der Majorität, als wesentlich für das Dasein des Bundes betrachtet, auf der andern Seite.

Odenburg wie seine Gegner wollten dasselbe Ziel. Aber der Weg dahin war ein anderer. Die endgültige Lösung war nur auf dem Wege der Politik, nicht auf dem einer rein juristischen Entscheidung möglich. Und hier hätte, so will es uns scheinen, Odenburg viel weniger hartnäckig verfahren dürfen, wenn nicht ein Element vorhanden gewesen wäre, das im Gegensatz sowohl zur Souveränitätsidee des Einzelstaates wie zum Bund stand, der Liberalismus.

Die Rücksicht auf diesen gemeinsamen Gegner zwang Odenburg und seine Widersacher zur Nachgiebigkeit und zur Lösung der Streitfrage in der Form eines Kompromisses. Dieser Ausgang war notwendig. Denn beides, die Exekution sowohl wie die offenkundige Nichtanerkennung eines Bundesbeschlusses von seiten eines einzelnen Gliedes oder einer Minderheit hätte die Brüchigkeit des Bundes dem Liberalismus deutlich gezeigt. Sie zu verdecken, mußten Odenburg und die Großen aus Selbsterhaltungstrieb gleichermaßen bestrebt sein. Mochte es für diesen Fall auch gelungen sein, der liberalen Bewegung die Schwäche des Bundes zu verhüllen, so erhebt sich jedoch die Frage, welche Rückwirkung diese Angelegenheit auf Odenburgs Ansicht über den Bund gehabt hat.

Wir erkannten schon bei der Erörterung der Pressefrage Odenburgs Skeptizismus hinsichtlich der Lebenskraft des Bundes und wir glauben, daß diese Haltung durch das Bentinck-Problem nur noch verstärkt worden ist, wie auch die von uns im Vorhergehenden angeführten Äußerungen beweisen und wie es in der folgenden Bemerkung Boths deutlich zum Ausdruck kommt, daß nämlich selbst das Vertrauen des treuesten Patrioten erschüttert werden mußte, wenn die Aufgabe der Bundesversammlung in Zukunft nur in der Ausführung des von den großen Höfen bereits Beschlossenen bestehen sollte ²⁵⁵).

²⁵⁵) Both an den Herzog, 3. Febr. 1845.

B. Oldenburg und das Bundesheerwesen.

1. Die Bundeskriegsverfassung ²⁵⁶).

Man erkannte auf seiten Oldenburgs die Wichtigkeit und Notwendigkeit einer Bundeskriegsverfassung ²⁵⁷), war aber demungeachtet nicht gewillt, in dieser Beziehung irgendwelche Lasten zu übernehmen, die man als zu bedrückend für den eigenen Staat ansah. Von vornherein vertrat Oldenburg diesen Standpunkt ²⁵⁸), und der Herzog beharrte bei ihm mit der uns schon bekannten Zähigkeit seines Wesens. Er ließ der Bundesversammlung erklären, nicht mehr als 1% der Bevölkerung für das stehende Heer und $\frac{1}{4}$ % für die Reserve übernehmen zu wollen ²⁵⁹), auch sollten der Troß, die Bäcker und die Sanitätser, da auch sie auf der Bevölkerung lasteten, in diesen Prozentsatz einbezogen sein ²⁶⁰). Und falls der Bund auf der Gleichheit in der Verteilung der verschiedenen Waffenarten ²⁶¹) bestünde, verlange man eine Verminderung selbst dieses Friedensstandes ²⁶²).

²⁵⁶) Im Jahre 1818 hatte man den Entwurf zu einer Bundeskriegsverfassung in großen Umrissen niedergelegt. Er sah eine nach dem Maßstab der Bevölkerung erhobene und auf fünf Jahre festgesetzte Matrikel vor. Zu diesem Entwurf fügte 1821 die Bundesversammlung nähere Bestimmungen hinzu. Danach sollte das Kontingent der einzelnen Bundesstaaten 1% der Bevölkerung ausmachen, die Reiterei $\frac{1}{7}$ des Bundesheeres bilden und auf je 1000 Mann Infanterie 2 Geschütze kommen. Oldenburg nun und die übrigen Mindermächtigen verwahrten sich gegen die Stellung der Reiterei und Artillerie und forderten Befreiung von diesen Waffengattungen. Die Verhandlungen hierüber zogen sich bis 1830 hin. Oldenburg genoß während dieser Zeit völlige Befreiung von Kavallerie und Artillerie, indem es diese beiden Waffenarten überhaupt nicht einrichtete. Andere Mindermächtige hatten mit größeren Staaten Vertretungsabkommen wegen ihrer Reiterei und Artillerie abgeschlossen. Erst am Ende des Jahres 1830 wurde diese Erleichterungsfrage endgültig geregelt. Der Bund gewährte Oldenburg Befreiung von der Kavallerie, nicht aber von der Artillerie. An Stelle eines Kavalleristen hatte es drei Infanteristen zu halten, so daß sich fortan sein Kontingent auf 2800 Mann belief, während es nach der Kriegsverfassung von 1821 ursprünglich 2178 Mann zählte. (Fischer, a. a. O., S. 201 ff., 225 ff.; Protok. d. Bds. v. 12. 4. 1821, Beilage 3. Protok. d. Bundesversammlung v. 14. 12. 1830.)

²⁵⁷) Berg an den Herzog, 5. Jan. 1818, 18. Jan. 1818, 12. März 1818, 20. Febr., 21. März 1821.

²⁵⁸) Berg an den Herzog, 12. April 1818.

²⁵⁹) Berg an den Herzog, 5. März 1819.

²⁶⁰) Berg an den Herzog, 5. April 1821.

²⁶¹) Kavallerie und Artillerie waren diejenigen Waffenarten, die man auf seiten Oldenburgs (s. Anm. ²⁵⁶) als die „kostbaren“ bezeichnete.

²⁶²) Berg an den Herzog, 7. Sept. 1820.

Der Herzog nämlich erstrebte im Grunde eine gänzliche Befreiung von den „kostbaren“ Waffenarten²⁶³), oder wollte, im äußersten Falle, einen Ersatz der Reiterei durch erhöhte Infanteriestellung beistimmen²⁶⁴).

Oldenburg ging dabei von der Auffassung aus, daß man die Größe der Kontingente nicht nur gemäß der Bevölkerungszahl, sondern auch in einer den Kräften des Landes angemessenen Weise festsetzen müßte²⁶⁵) und verlangte die Erleichterung bei der Stellung des Truppenteils als sein gutes Recht²⁶⁶). Man bemühte sich, auch die übrigen Mindermächtigen zu dieser Auffassung zu bewegen, fand allerdings hier nicht die gehoffte Unterstützung. Bergs Bestrebungen um eine Einheitsfront der kleineren Staaten in dieser Frage scheiterten²⁶⁷). So war Oldenburg in seinem Widerstand gegen die vorgeschlagene Bundeskriegsverfassung ziemlich vereinzelt.

Aber die Gegenseite arbeitete einen Präsidialvorschlag aus, der Oldenburg doch noch für den Entwurf gewinnen sollte²⁶⁸) und der Herzog gab insofern nach, als er die Frage der Erleichterung nicht mehr zugleich mit der Annahme der Bundeskriegsverfassung gelöst sehen wollte, jedoch auf seiner Forderung bestand, daß die dreijährige Dauer des Beschlusses ausdrücklich hervorgehoben würde.

Die Bundesversammlung ließ sich durch Bergs Einwand, daß ohne die Zustimmung aller ein Beschluß im Plenum nicht gültig sei, dazu bewegen, die vom Herzog gewünschte Fassung der Matrikel anzunehmen. Berg glaubte hierdurch Oldenburgs Ziel erreicht zu haben und stimmte zu²⁶⁹).

Diese Haltung gegenüber der Matrikelfrage hat man in Oldenburg auch in den folgenden Jahren nicht aufgegeben, man war hier der Meinung, daß die Angelegenheit der Matrikel mit jener der Erleichterung in enger Verbindung stünde²⁷⁰) und hat sich deshalb

²⁶³) Berg an den Herzog, 21. März, 14. April 1821, Both an den Herzog, 16. Januar 1824.

²⁶⁴) Berg an den Herzog, 21. März 1821.

²⁶⁵) Berg an den Herzog, 12. April 1818, 17. Sept. 1819, 19. März 1821.

²⁶⁶) Berg an den Herzog, 17. Sept. 1819, 21. März 1821, Both an den Herzog, 16. Januar 1824.

²⁶⁷) Berg an den Herzog, 5. März, 5. Sept. 1819, 17. Januar 1821.

²⁶⁸) Berg an den Herzog, 24. März 1821.

²⁶⁹) Berg an den Herzog, 11. April 1821.

²⁷⁰) Both an den Herzog, 16. Januar 1824.

gegen alle Bestrebungen, die auf eine definitive oder auf eine unbestimmte Verlängerung der provisorischen Matrikel zielten, mit Nachdruck verwahrt.

Prüfen wir die Klage des Herzogs über die bedrückende Last des Heerwesens auf ihre Stichhaltigkeit, so läßt sich in der That die allgemeine Nothlage des Landes, verursacht durch die Zeiten Napoleons, nicht verkennen. Auch mag die gerade in dieselbe Zeit fallende endgültige Aufhebung des Weserzolls die Haltung Peters mitbestimmt haben. Aber Verluste ähnlicher Art hatten alle Bundesstaaten erlitten. Sie konnten keine genügende Veranlassung bilden, gegen den Entwurf in jener Weise vorzugehen. Wir glauben, daß die tieferen Beweggründe zu dem Verhalten des Herzogs einmal in der Rücksicht auf die Abneigung seines Volkes gegen den Militärdienst²⁷¹⁾ lagen, wie ja auch Both einmal die Beziehung seines Benehmens zu der Stimmung des Volkes ausdrücklich erwähnte²⁷²⁾. Dann aber vor allem in dem Charakter des Herzogs selbst, der seiner Wesenshaltung nach bürgerlich und militärischen Dingen abhold war²⁷³⁾. Vielleicht spielte noch ein anderes Moment in dieser Frage eine Rolle, deshalb nämlich, weil selbst Herzog August trotz seines Interesses für das Heerwesen der Matrikel gegenüber dieselbe Haltung wie sein Vater eingenommen hat.

Es scheint nämlich die Besorgnis vor der Ausschreibung neuer Steuern und vor dem hierdurch in der Bevölkerung erzeugten Unwillen gewesen zu sein, die bei dem Verhalten Peters mitwirkte und dann für seinen Nachfolger von höherer Bedeutung wurde. Denn eine solche Erregung würde zu leicht Verfassungswünsche und damit Beschränkung der Souveränität zur Folge gehabt haben. Ein Bestreben, dem, wie wir sahen, die Regierung nicht hätte entsprechen können²⁷⁴⁾.

2. Die Erleichterungsfrage.

Über das Maß seiner Forderung war sich Oldenburg, wie wir schon im letzten Abschnitt erkannten, noch nicht eindeutig klar geworden. An der Grundansicht über diese Angelegenheit hielt der

²⁷¹⁾ Pleitner, a. a. O., 1. Bd., S. 92, 271.

²⁷²⁾ Both an den Herzog, 23. Januar 1823.

²⁷³⁾ Rütthing, a. a. O., S. 352, 454. Pleitner, a. a. O., S. 11, 92, 352 (1. Bd.).

²⁷⁴⁾ Der Herzog mußte auf Rußland und Dänemark Rücksicht nehmen.

Herzog auch weiterhin unbedingt fest. Man wollte die Frage der Erleichterung nicht als Vergünstigung behandelt wissen, sondern ihre grundsätzliche Anerkennung erreichen²⁷⁵). Darum war man nicht einverstanden mit Einzelverhandlungen, mit allem selbständigen Vorgehen einzelner Kleinstaaten wie Nassau, Anhalt-Cöthen und Braunschweig²⁷⁶).

Durch eine Zusammenfassung aller Kräfte hoffte Oldenburg, die Schwierigkeiten, die sich den Bestrebungen der Kleineren nach Erleichterung entgegensetzen würden, zu überwinden. Denn man dachte auf Seiten Oldenburgs nicht optimistisch in bezug auf die Erfüllung dieses Wunsches²⁷⁷). Man betrachtete die Mittelstaaten als Gegner in dieser Frage und bezweifelte eine Unterstützung durch die Großen gegen den Widerspruch jener mittleren Mächte²⁷⁸).

Den Großmächten gegenüber bestrebte man sich, ihre Gunst durch Entgegenkommen in anderen Fragen zu befestigen. So in dem Verhalten gegenüber der Zentral-Untersuchungs-Kommission²⁷⁹), und in den Angelegenheiten der Bundesfestungen²⁸⁰), in dem Konflikt zwischen Hannover und Braunschweig²⁸¹), und bei der Frage der Veröffentlichung des Protokolls über die Erleichterung²⁸²).

Auch der Beitritt Oldenburgs zum neutralen Handelsverein 1828 widersprach nicht dem eben geschilderten Verhalten. Ganz abgesehen von der Notwendigkeit zum Anschluß an jenen Verein infolge der geographischen Lage des Staates wandte Oldenburg sich damit ja nicht gegen beide Großen, sondern konnte hierdurch von Österreich sogar eine stärkere Begünstigung erhoffen; daß aber Preußen Erleichterungs- und Zollproblem in Beziehung bringen, sich deshalb vielleicht Österreich widersetzen würde, mußte die oldenburgische Regierung für wenig wahrscheinlich halten, auch wenn man nicht das sachliche Interesse Preußens an der Erleichterung kannte²⁸³).

²⁷⁵) Both an den Herzog, 16. Januar 1824.

²⁷⁶) Both an den Herzog, 2. Sept., 10. Dez. 1821, 27. Juni, 5. Dez. 1824.

²⁷⁷) Both an den Herzog, 25. März 1824.

²⁷⁸) Both an den Herzog, 16. Januar 1824.

²⁷⁹) Both an den Herzog, 12. August 1825.

²⁸⁰) Both an den Herzog, 25. Dez. 1824, 7. April 1826.

²⁸¹) Both an den Herzog, 3. August 1829.

²⁸²) Both an den Herzog, 2. Juli 1824.

²⁸³) Einmal hielt Preußen diese Wünsche der Minderen wegen deren beschränkter Verhältnisse für billig (Schreiben der Regierung an

Doch wollte eine rasche, endgültige Entscheidung dieser Frage nicht gelingen, und so blieb auch die Organisation des Bundesheeres immer noch unvollendet. Denn wie Oldenburg einer definitiven Matrikel nicht beistimmen wollte, bevor es die Erleichterung erreicht hätte, so glaubte es auch, der Organisation des Heeres, insbesondere der Einrichtung des 10. Corps bis zur Erlangung der Erleichterung widerstreben zu müssen²⁸⁴). Nur geschah es in diesem Falle nicht in der offenen Weise wie bei der Matrikel, sondern im wesentlichen durch das uns schon öfter begegnete dilatorische Verfahren²⁸⁵).

Erst als die Julirevolution und die aus ihr entstehenden Verwicklungen die Gefahr eines Krieges herbeiführten, vollzog sich auch bei dieser Frage in der oldenburgischen Politik eine Wandlung.

Man erkannte die Notwendigkeit rascher Maßregeln²⁸⁶), und so nahm Herzog August, persönlich ein Militärfreund, und mit dem retardierenden System seines Vaters nie ganz einverstanden²⁸⁷), die preußischen Erleichterungsvorschläge an. Danach stellte Oldenburg fortan 3 Infanteristen statt 1 Kavalleristen. Die Artillerie war ihm dagegen nicht erlassen²⁸⁸).

Die Zustimmung Oldenburgs zu dieser Kontingentstellung bedeutete eine nicht unbeträchtliche Einschränkung seiner früheren Wünsche. Der Herzog Peter hatte doch im Grunde eine ersatzlose Befreiung von Kavallerie und Artillerie erhofft²⁸⁹). Selbst, als er die Mehrstellung von Infanterie in Erwägung gezogen, hatte er dem Anerbieten Cöthens widersprochen, anstatt eines Artilleristen und Kavalleristen 3 oder 4 Infanteristen zu stellen²⁹⁰) und nun hatte man sich für eine Erweiterung in dem vorher abgelehnten Maße erklärt, sogar unter Stellung der Artillerie.

Golz, 21. Sept. 1819) und andererseits stand man diesem Verlangen nicht unfreundlich gegenüber auf Grund der Meinung, daß „ihre Kavallerie und Artillerie doch schlecht sein würde“ (Wolzogens Bericht an die Regierung, ohne Datum). Preuß. Geh. Staatsarchiv, Ausw. Amt, Sekt. I, Rep. V. Nr. 38, Vol. VI, VII.

²⁸⁴) Both an den Herzog, 1. März 1824.

²⁸⁵) Both an den Herzog, 4. Juni, 30. Okt., 11. Dez. 1824.

²⁸⁶) Both an den Herzog, 20. Sept. 1830.

²⁸⁷) Mosle, Aus dem Leben des Generals Wardenburg, S. 120.

²⁸⁸) Both an den Herzog, 16. Sept., 14. Okt., 28. Okt. 1830.

²⁸⁹) Berg an den Herzog, 21. März, 14. April 1821; Both an den Herzog, 16. Jan. 1824, 13. Juni 1830; Der Herzog an Berg, 12. März 1821. — Siehe Seite 111, Anm. ²⁶³).

²⁹⁰) Both an den Herzog, 22. Juni 1824.

3. Die Kontingentvereinigung²⁹¹⁾.

Während der Herzog dem Vorschlag Eybens, des dänischen Gesandten, mit Holstein und Mecklenburg eine Kontingentunion einzugehen, sich nicht verschloß²⁹²⁾, lehnte er eine Verbindung in dieser Hinsicht mit den Hansestädten von vornherein ab²⁹³⁾. Es bestimmte ihn hierbei vor allem eine allgemeine Abneigung gegen das Militärwesen der Freien Städte. Dann aber auch der Groll über Bremens Verhalten in der Zollsache²⁹⁴⁾. Um dieser Vereinigung zu entgehen, wünschte Oldenburg eine Verbindung des Kontingents von Lippe-Waldeck mit der 2. Division des 10. Armeekorps²⁹⁵⁾, um es dann mit dem herzoglichen Truppkörper zu vereinigen. Als diese Pläne sich zerschlugen²⁹⁶⁾, bemühte sich Oldenburg um das Recht auf eine selbständige Halbbrigade. Wie bei der Erleichterungsfrage, so brachte auch hier die Julirevolution die endgültige Lösung. Die Kriegsgefahr ließ auch auf seiten Oldenburgs die völlige Organisation des 10. Korps als notwendig erscheinen²⁹⁷⁾. Man gab die bisherige verschleppende Taktik auf, erklärte sich für eine gemeinsame Vertretung der Division²⁹⁸⁾ und kämpfte nicht länger gegen eine Vereinigung mit dem Kontingent der Hansestädte²⁹⁹⁾, welche dann auch verwirklicht wurde³⁰⁰⁾.

²⁹¹⁾ Die Kontingente der Bundesstaaten sollten 1% der Bevölkerung ausmachen. Die Bundestruppen waren in 10 Armeekorps eingeteilt. Osterreich und Preußen stellten je drei, Bayern eins; Württemberg, Baden, Großherzogtum Hessen wiederum eins; Königreich Sachsen, Kurhessen, Nassau, Luxemburg und Limburg bildeten ebenfalls ein Corps und Hannover, Braunschweig, Holstein-Lauenburg, beide Mecklenburg, Oldenburg, Lübeck, Bremen, Hamburg waren im 10. Armeekorps vereinigt. Die noch übrigen 19 Kleinstaaten hatte man in einer Reserve-Infanterie-Division zur Ergänzung der Besatzungen der Bundesbefestigungen zusammengefaßt. (Fischer, Nation und Bundestag, S. 229.)

²⁹²⁾ Berg an den Herzog, 7. Juni 1818.

²⁹³⁾ Berg an den Herzog, 3. Februar 1819.

²⁹⁴⁾ Rühning, a. a. O., S. 452 f. Mosle, Aus dem Leben des Generals Wardenberg, S. 124.

²⁹⁵⁾ Both an den Herzog, 10. Juli 1821, 2. Januar 1822.

²⁹⁶⁾ Both an den Herzog, 16. Februar, 15. Mai 1822.

²⁹⁷⁾ Both an den Herzog, 15. Februar 1831.

²⁹⁸⁾ Both an den Herzog, 1. März 1824.

²⁹⁹⁾ Both an den Herzog, 15. Februar 1831.

³⁰⁰⁾ Both an den Herzog, 20. Juni 1831, 10. April 1834. — Den Hauptanstoß zu der Vereinigung gab zweifellos die gespannte politische Lage. Aber vielleicht dürfen wir annehmen, daß der bewegliche Charakter des Herzogs August die Angelegenheit immerhin rascher beendigte, als es sein Vater unter gleichen Umständen getan haben

Das Ergebnis ist also, daß Oldenburg wegen der Frage der Erleichterung und der Kontingentvereinigung in nicht geringem Maße bestrebt gewesen ist, eine rasche, endgültige Formierung des 10. Korps zu verhindern und erst durch die Folgen der Revolutionsjahre 1830 sich zu einer Änderung seiner Stellungnahme entschloß.

4. Die Luxemburg-Expedition.

Hatte Oldenburg in den Angelegenheiten, die in den drei vorhergehenden Kapiteln behandelt wurden, den bundesgesetzlichen Standpunkt in der Hauptsache für seine eigenen partikularen Interessen benützt, so mühte es sich hier um die Wahrung des gesetzhafsten, föderativen Momentes zum Vorteil des Bundes. Allerdings spielte auch die Sorge um die Erhaltung des eigenen Staates in diesem Falle eine Rolle³⁰¹⁾ aber das Schwergewicht der oldenburgischen Politik lag hier doch auf dem allgemeineren Streben nach Bewahrung des Bundesansehens.

Wesentlich für das Verständnis dieser Haltung ist eine Berücksichtigung der gleichzeitigen europäischen politischen Zustände des Revolutionsjahres 1830 und seiner Nachwirkungen. Daß übrigens der in bezug auf militärische Verpflichtungen anders als sein Vater denkende Herzog August einen für diese Haltung maßgebenden Einfluß ausgeübt hat, ist wohl als sicher anzunehmen, zumal er persönlich an der Luxemburgfrage regen Anteil nahm³⁰²⁾. Man hielt eine Unterstützung der Niederlande von Bundes wegen für notwendig und einen etwaigen Krieg in dieser Angelegenheit für gerecht.

Man widerstrebte nicht der als Bundespflicht erkannten Anforderung, sein Kontingent zur Exekution nach Luxemburg auszurüsten³⁰³⁾. Die 15. Kurie erklärte sich für eine energische Vertretung der Bundesinteressen auf der Londoner Konferenz³⁰⁴⁾. Es ist deshalb nicht überraschend, daß der oldenburgische Gesandte den

würde. Ferner mag die wegen der geplanten Luxemburg-Expedition tatsächlich geschehene Zusammenziehung beider Kontingente zu der endgültigen Vereintigung mitgewirkt und endlich auch Gründe finanzieller Art eine Rolle gespielt haben, die jedenfalls für Both in dieser Angelegenheit im Vordergrund standen. (Both an den Herzog, 24. November 1832.)

³⁰¹⁾ Both an den Herzog, 8. Januar 1834.

³⁰²⁾ Both an den Herzog, 16. Mai 1836.

³⁰³⁾ Both an den Herzog, 19. März 1831.

³⁰⁴⁾ Both an den Herzog, 25. August 1831.

Austritt Luxemburgs aus dem Bunde bedauerte, den er schon aus Bundesgründen nicht billigte³⁰⁵). Es war darum nur folgerichtig, im Hinblick auf den Grundsatz der Unverletzlichkeit des Bundesgebietes, daß sich die oldenburgische Regierung für eine Entschädigung einsetzte³⁰⁶). Wandte es sich hiermit aus föderativen Rücksichten gegen die Niederlande³⁰⁷), so trat es wiederum aus denselben Beweggründen für den holländischen König ein bei den Verhandlungen über die Erstattung der Exekutionskosten durch Holland.

Es lehnte zwar Luxemburgs Ersatzforderung ab, anerkannte aber auch nicht das Recht, den Niederlanden die Kostenerstattung der ganzen Exekution aufzubürden³⁰⁸).

Oldenburg behauptete von vornherein einen weniger partikularistischen Standpunkt als Hannover, Mecklenburg und die Hansestädte. Wohl erklärte man eine vorherige Regelung des Kostenpunktes für angebracht, wollte aber nicht wie jene Staaten den Ausmarsch des Kontingents von dieser Bedingung abhängig machen³⁰⁹). Im Gegensatz zu den übrigen Teilhabern des 10. Korps verzichtete man auf jegliche Kostenerstattung, falls die Expedition unterbliebe, lehnte aber dafür Matrifular-Beiträge zur Entschädigung anderer Staaten ab. Diese nach der Ansicht des oldenburgischen Gesandten „föderative“ Äußerung erregte, wie Both dem Herzog schrieb, „Sensation“ und fand bei der Mehrzahl großen Beifall³¹⁰). In der Tat lobte der preußische Vertreter dieses Verhalten Oldenburgs³¹¹). Österreich und Bayern sprachen sich im gleichen Sinne aus³¹²) und der Bund entschloß sich dann auch zur Annahme dieses Begehrens³¹³). Doch war dem Verlangen Oldenburgs nicht ohne Widerstreben der übrigen zu der Expedition bestimmten Bundesglieder, insbesondere Hannovers, stattgegeben worden. Dieses verwahrte sich im Namen der Ersatzfordernden gegen Oldenburgs Weigerung hinsichtlich eines Matrifular-Beitrages³¹⁴),

³⁰⁵) Both an den Herzog, 14. Novbr. 1833.

³⁰⁶) Both an den Herzog, 18. August 1836.

³⁰⁷) Both an den Herzog, ebenda.

³⁰⁸) Both an den Herzog, 16. April 1840.

³⁰⁹) Both an den Herzog, 18. Juni 1831.

³¹⁰) Both an den Herzog, 1. Sept. 1831.

³¹¹) Both an den Herzog, 20. Oktober 1831.

³¹²) Die Vermutung, Bayern habe Oldenburg wegen des hann. Verfassungskonfliktes hier unterstützt, wird durch die Akten nicht bestätigt. Bayr. Geh. Staatsarchiv, K. Nr. 30, L. 6.

³¹³) Both an den Herzog, 23. Sept. 1839.

³¹⁴) Both den Herzog, 8. Januar 1835.

und man betonte auf dieser Seite, daß Oldenburg sich einer solchen alle Glieder verpflichtenden Umlage nicht entziehen könnte³¹⁵). In der That läßt sich diesem Einwurf nicht jede Berechtigung absprechen.

Denn Oldenburg, das sonst so unbedingt an dem Bundesgesetzhaften festhielt, und gerade in dieser Angelegenheit das föderative Moment entschieden hervorhob, außerdem, wir sahen es in der Erleichterungsfrage, keine Ausnahmen dulden wollte, forderte hier für sich eine Besonderheit. Daß man auch auf seiten Oldenburgs eine gewisse Gegenfälligkeit zu den Bundesgesetzen empfand, zeigt eine Anfrage Boths an den Herzog, ob auch er den Weg der anderen einschlagen sollte, wenn die Annahme der oldenburgischen Forderung aus Rücksicht auf grundgesetzliche Bestimmungen Schwierigkeiten fände³¹⁶).

Nun liegt allerdings in dem Verzicht Oldenburgs auf die Vergütung seiner eigenen Auslagen trotz jener Bedingung ein föderatives Moment, aber auch dieses scheint uns bei genauerer Prüfung der Akten an Bedeutung zu verlieren.

Denn hiernach ergibt sich, daß die Kosten für die Mobilmachung der Truppen von der Art waren, daß sie nach Boths Meinung zu einer Ersatzforderung nicht geeignet erschienen³¹⁷). Der Herzog hatte mit dem wirklichen Zusammenziehen der Soldaten gezögert³¹⁸), und so die, wie er meinte, bei einer Mobilisierung hauptsächlich in Frage kommenden Ausgaben, Einberufung der Beurlaubten, Auszahlung von Mobilmachungsgeldern und Ankauf von Pferden, gänzlich vermieden. Dennoch berechnete er den Schaden, durch das rasche Anschaffen verursacht, auf 10 000 Reichstaler, aber er hielt deswegen eine Ersatzforderung nicht für angebracht³¹⁹).

Wir sehen, der Verzicht war in materieller Hinsicht nicht groß, und man hielt auf seiten Oldenburgs eine Vergütung nicht einmal für gerechtfertigt, wie man es auch am Bundestage selbst andeutete³²⁰). Demnach erscheint uns doch jene Bedingung nicht gerade föderativ. Oldenburg hätte, wenn einmal die Anerkennung des Ersatzes ausgesprochen wäre, sich gemäß seiner sonstigen Haltung gegenüber den Bundesgesetzlichen, von der Umlage nicht aus-

³¹⁵) Both an den Herzog, 4. März 1839.

³¹⁶) Both an den Herzog, ebenda.

³¹⁷) Both an den Herzog, 27. Juli 1831.

³¹⁸) Both an den Herzog, 25. Mai 1831.

³¹⁹) Der Herzog an Both, 14. Juni 1831.

³²⁰) Protokoll der Bundestagsitzung vom 3. Novbr. 1831.

schließen dürfen, ohne Rücksichten auf die Berechtigung dieses Erlasses. Es hätte also den Verzicht aussprechen, nicht aber so bestimmt jene Klausel hinzuzufügen dürfen.

Das ist aber auch der einzige Punkt, an dem man Oldenburg in dieser Angelegenheit unföderative Gesinnung nachweisen könnte. Wir haben die föderative Stellung des Herzogs in dieser Frage schon näher bezeichnet und möchten hierzu nur noch bemerken, daß wahrscheinlich jene Bedingung Oldenburgs gleichfalls föderativer Gesinnung, die ja im Verzicht selbst ohne Zweifel vorhanden ist, entsprang, in der Hoffnung nämlich, durch jene Einschränkung die übrigen auch zum Verzicht zu bewegen. Wie denn Herzog August jenen Gedanken der allgemeinen Verzichtleistung auf die Kosten-erstattung gehabt hat ³²¹).

5. Die Reserve-Infanterie-Division.

Obgleich Oldenburg nicht zu dieser Reserve-Infanterie-Division kam ³²²), verfolgte es die Angelegenheiten dieser Truppe mit regem Interesse. Stand es ja durch den Kuriatvertrag mit Anhalt und Schwarzburg in naher Beziehung zu dieser Frage. Das Verhalten der oldenburgischen Regierung bestimmte hierbei der Gedanke der Souveränität und der mit dieser Idee innerlich verbundene Gesichtspunkt der Mindermächtigen-Politik. Die Souveränitätsidee erschien vor allem in dem Bemühen um eine möglichst allgemeine Fassung der Richtlinien für die Inspektions-Offiziere ³²³), damit diese Verhaltensmaßregeln nichts das Ansehen der betreffenden Staaten Verletzendes enthielten ³²⁴), und in dem Streben nach Vertretung dieser Heeresabteilung bei der Militärkommission ³²⁵).

Man erstrebte aber auch, im Interesse aller Mindermächtigen, möglichste Schonung dieser Bundesmitglieder in materieller Hinsicht. Trotz seines Mißfallens über die Ausschreitungen des Lippe-Waldeck'schen Kontingents ³²⁶) verteidigte Both nachdrücklich ihren Anspruch auf Entschädigung und hob im Bericht, wie öfters noch in dieser Frage, das Mindermächtigen-Motiv, das ihn hierbei

³²¹) Both an den Herzog, 26. März 1839.

³²²) Both an den Herzog, 3. Februar 1831.

³²³) Both an den Herzog, 10. August 1831, 1. Septbr. 1841.

³²⁴) Both an den Herzog, 10. August 1831.

³²⁵) Both an den Herzog, 28. Februar 1839, 25. April 1844.

³²⁶) Both an den Herzog, 28. Juli 1831.

leitete, offen hervor³²⁷⁾. Für Anhalt setzte er einen Beschluß durch, daß man dessen Militär nicht in den Herbstmonaten mustern solle, um Störung in der Landbewirtschaftung zu vermeiden³²⁸⁾ und 1848 ist man auf seiten Oldenburgs für eine Verzögerung des Ausmarsches der Division in die Festungen eingetreten³²⁹⁾.

Es kann uns nicht überraschen, wenn bei dieser Haltung Oldenburgs das Verhältnis zu Preußen von Bedeutung wurde. Welcher Art dieses war, ging schon aus Boths Klage über die lästige Bevormundung der Reserve-Infanterie-Division durch Preußen hervor³³⁰⁾. Diese Spannung herrschte während der ganzen Angelegenheit. Eine Lösung war auch nur schwer möglich, denn Preußen mußte, wie es auch Both selbst vorauszusehen schien³³¹⁾, vor allem darauf bedacht sein, die Reserve-Infanterie-Division in ihrer Eigenschaft als Festungsstruppe schlagfähig zu machen und sie sich gefügig zu erhalten, damit es in Zeiten der Gefahr auf sie rechnen konnte. So stand denn Preußen, abgesehen von der Entschädigungsfrage³³²⁾ der Lippe-Waldecker³³³⁾, deren Begünstigung mit seiner allgemeinen Ansicht über die Liquidation im Einklang zu bringen war, bei dieser Angelegenheit im Gegensatz zu Oldenburg³³⁴⁾. Oesterreich jedoch, wie es bei dessen Stellung zur Souveränität der Kleineren nicht verwunderlich ist, empfand Both als viel nachsichtiger und „föderativer“ in dieser Frage³³⁵⁾.

Oldenburg bewies also zu einer Zeit, als es die Notwendigkeit zu Opfern um des Bundes willen betonte, und auf ein gutes Verhältnis zu den Großen bedacht sein zu müssen glaubte³³⁶⁾, in der Angelegenheit der Reserve-Infanterie-Division eine große Hartnäckigkeit gegenüber den Anforderungen des Bundes, weil es in jenem Ansinnen den Grundsatz der Souveränität verletzt sah, und wir mögen aus der Tatsache, daß man trotz der in den Fragen der

³²⁷⁾ Both an den Herzog, 8. Dez. 1831, 5. Okt. 1837.

³²⁸⁾ Both an den Herzog, 29. Okt. 1835.

³²⁹⁾ Both an den Herzog, 1. März, 11. April, 25. April 1848.

³³⁰⁾ Both an den Herzog, 11. März 1841.

³³¹⁾ Both an den Herzog, 23. Septbr. 1828.

³³²⁾ Es handelte sich hier um die Entschädigung für die Exekutionskosten nach Luxemburg.

³³³⁾ Both an den Herzog, 8. Dezbr. 1831.

³³⁴⁾ Both an den Herzog, 13. Februar 1840, 25. April 1844, 14. Mai 1846.

³³⁵⁾ Both an den Herzog, 19. März 1840.

³³⁶⁾ Both an den Herzog, 16. Sept. 1830, 19. Nov. 1831.

Luxemburg-Exekution, der Korpsseinrichtung und der Kontingentsunion gezeigten förderativen Gesinnung hier gegen die Großen und den Bund schritt, die hohe Bedeutung der Souveränitätsidee für Oldenburg entnehmen.

Ein Widerspruch zu der sonstigen gerade um diese Zeit betonten und betätigten förderativen Gesinnung liegt hierin nicht, wenn wir uns Oldenburgs Auffassung von der Beziehung zwischen dem Bewahren der Souveränität und der Erhaltung des Bundes vergegenwärtigen.

6. Die Musterung.

Auch diese Angelegenheit betrachtete man auf seiten Oldenburgs von vornherein unter dem Gesichtspunkt der Souveränität³³⁷⁾ und betonte ihn in der ganzen Frage³³⁸⁾. Man nahm Anstoß an der geplanten Inspektion durch Offiziere größerer Mächte³³⁹⁾, erblickte hierin einen Eingriff in die Rechte der kleinen Staaten, den Anschein von „Suprematie“³⁴⁰⁾. Im Grunde lehnte die oldenburgische Regierung eine Musterung überhaupt ab³⁴¹⁾. Both hoffte auf die Abwendung der jährlichen Inspektion; die gänzliche Beseitigung dieser geplanten Einrichtung hatte er schon aufgegeben³⁴²⁾.

Eine solche Auffassung war auch wohl nicht mehr haltbar seit den Ausschreitungen der Lippe-Waldecker. Both selbst erkannte jetzt die Notwendigkeit einer Musterung wenigstens der Reserve-Infanterie-Division.

Die Angelegenheit im allgemeinen erfuhr im Verlauf der 30er Jahre keine bedeutenden Fortschritte, erst die Kriegsgefahr des Jahres 1840 ließ diese Frage wieder stärker hervortreten und brachte sie einer Entscheidung näher. Man gewährte Oldenburg, soweit es möglich war, die Erfüllung seiner Wünsche³⁴³⁾, gab ihm das aktive

³³⁷⁾ Both an den Herzog, 11. August 1831.

³³⁸⁾ Both an den Herzog, 10. Mai 1841, 7. Dez. 1842, 2. Mai 1844.

³³⁹⁾ Both an den Herzog, 3., 13. März 1831.

³⁴⁰⁾ Both an den Herzog, 13. März 1831.

³⁴¹⁾ Both an den Herzog, 30. März 1831.

³⁴²⁾ Both an den Herzog, 30. März 1831.

³⁴³⁾ Wahrscheinlich steht dieses Entgegenkommen mit dem Problem der Kontingent-Bereithaltung in Verbindung und sollte den Zweck haben, Oldenburgs Opposition gegen jene Anträge der Militärkommission zu mildern. Both jedenfalls riet zur Annahme wegen dieser Konzeptionen. (Both an den Herzog, 20. Mai 1841.)

Recht auf Musterung, bestand nicht unbedingt auf eine dauernde Einrichtung dieser Art ³⁴⁴⁾ und forderte eine Besichtigung der Truppen nur im vollen Friedensstande, nicht in Kriegsstärke.

Both glaubte hiermit die Rechte Oldenburgs gewahrt ³⁴⁵⁾, und der Herzog erklärte seine Zustimmung ³⁴⁶⁾.

Als Ergebnis mögen wir vor allem festhalten, daß Oldenburg in den Fragen der Reserve-Infanterie-Division und der Musterung aus Gründen der Souveränitätsidee rasche, notwendige Beschlüsse hemmte, oder jedenfalls zu verzögern suchte, zu einer Zeit, da es selbst die Opferwilligkeit forderte und sie auch in den Angelegenheiten der Presse, der Kontingentsunion, der Korpsbildung, der Kostenerstattung und der Bundesfestungen bewies.

7. Die Bundesfestungen.

Auch hier tritt wie im letzten Abschnitt die Souveränitätsidee in Erscheinung, doch nimmt sie in diesem Falle nicht die beherrschende Stellung wie bei der Behandlung der Inspektion ein, sondern steht hinter den mit ihr verbundenen Fragen der Bundesgesetzmäßigkeit zurück. Stärker zur Wirksamkeit gelangt hingegen das Motiv der Überlastung. Der Gesichtspunkt der Souveränität begegnet uns in dem Bestreben, die Bundesfestungen dem Bunde auch wirklich zur Verfügung zu stellen, weil man sie in der Hand der Großen als zu abhängig von diesen ansah ³⁴⁷⁾. Ferner in dem Widerstand gegen einen Mehrheitsbeschluß in der Frage der Festungsdotations ³⁴⁸⁾.

Aus föderativen Rücksichten wandte man sich 1831 gegen den Verbleib des Frankfurter Kontingents in der Stadt zum Schutze der Bundesversammlung, weil man hierin eine einseitige Begünstigung sah und forderte mit Preußen die Entsendung dieser Truppe nach Landau ³⁴⁹⁾. Ebenfalls föderative Gründe verursachten Oldenburgs Eintreten für eine Entschädigung des Großherzogtums Hessen wegen Einquartierung von Festungstruppen bei den Mainzer Bürgern, und den Widerstand der oldenburgischen Regierung gegen

³⁴⁴⁾ Both an den Herzog, 10. Mai 1841.

³⁴⁵⁾ Both an den Herzog, 20. Mai 1841.

³⁴⁶⁾ Der Herzog an Both, 11. Juni 1841.

³⁴⁷⁾ Berg an den Herzog, 18., 30. Januar 1818.

³⁴⁸⁾ Both an den Herzog, 4. Mai, 8. Juli 1825.

³⁴⁹⁾ Both an den Herzog, 13. März 1831.

Badens Brückenpläne, deren Verwirklichung nach ihrer Ansicht die Sicherheit Deutschlands gefährden könnte³⁵⁰). Überhaupt bezeichnete man Badens und Württembergs Verhalten in der Festungsangelegenheit als „wenig föderativ“³⁵¹). Wir sehen, Oldenburgs Stellung in dieser Hinsicht erscheint durchaus einheitlich. Dennoch glauben wir in Boths Äußerung dem Herzog gegenüber zum Bau einer 4. Festung, wenn nicht ein Verlassen des föderativen Standpunktes, so doch immerhin eine gewisse vorsichtige Zurückhaltung gegenüber den gerade sonst von Both so entschieden vertretenen föderativen Erfordernissen zu entdecken. Er spricht hier von den weiter entfernten und daher an dieser Frage weniger interessierten Staaten und rät zur Verzögerung der Abstimmung bis nach dem Entschluß der Großen³⁵²).

Unseres Erachtens hätte man hier von vornherein aus dem föderativen Grunde der Sicherung des Bundesgebietes, den Berg oft betont hatte³⁵³), den Bau nachhaltig befürworten müssen, wie man den Brückenplan 1836 aus demselben bundesgemäßen Grundsatz ablehnte. Aber wir werden wohl nicht fehlgehen, wenn wir in diesem Falle die Furcht vor neuen Ausgaben als die Ursache dieser Zurückhaltung annehmen. Denn man legte auf diesen Punkt von Anfang an großes Gewicht³⁵⁴). Oldenburgs Streben ging hier auf eine möglichste Beschränkung der Lasten³⁵⁵).

Doch ist es wegen dieses Gegenstandes nicht zu einem Widerstande gegen die Großen, die hier die entscheidenden Schritte unternahmen, gekommen. Aus Rücksicht auf das Erleichterungsproblem stimmte man den Festungsbeiträgen zu. Dieselbe Stellung hat man bis 1830 innegehalten: für die Unterhaltungskosten der Festungen zu stimmen, solange keine Überschreitung dieser Summen stattfand³⁵⁶). Als dann die Verwicklungen des Jahres 1830 doch erhöhte Ausgaben hervorriefen, fügte man sich in Erkenntnis der für den Bund und den Einzelstaat gefährlichen Lage³⁵⁷).

³⁵⁰) Both an den Herzog, 24. Juli 1831, 1. Septbr. 1836.

³⁵¹) Both an den Herzog, 23. März 1843.

³⁵²) Both an den Herzog, 11. Dezbr. 1834.

³⁵³) Berg an den Herzog, 30. Oktober 1819.

³⁵⁴) Both an den Herzog, 21. August 1824.

³⁵⁵) Both an den Herzog, 17. März 1826, 7. März 1828.

³⁵⁶) Both an den Herzog, 13. Juli 1826, 28. März 1828, 27. Mai 1830.

³⁵⁷) Both an den Herzog, 18. August, 16. Septbr., 30. Septbr., 4., 28. Oktober 1830.

Doch gab man den früheren Standpunkt, die Lasten nach Möglichkeit zu beschränken, nicht vollständig auf. So wollte man für den Bau einer 4. Bundesfestung die hierfür bestimmten frcs. 20 Millionen nicht überschritten sehen, obschon man die Notwendigkeit dieser Festung erkannte³⁵⁸). Herzog Peter hatte sie allerdings noch für nicht unbedingt notwendig gehalten³⁵⁹).

Both wandte sich im Bericht an den Herzog gegen übertriebene Forderungen von Seiten der an den Festungsbauten zumeist interessierten Staaten, wahrscheinlich hier Württemberg vor allem bekämpfend. Er führte nämlich gerade dessen Einnahmen an, um die Fähigkeit dieser Staaten zur Übernahme besonderer Leistungen für jene Festungen zu beweisen³⁶⁰).

In dem Streit, ob Ulm oder Rastatt als Festung zu wählen sei, riet Both seinem Hofe zum Anschluß an die Großen³⁶¹), wie denn überhaupt Oldenburg in dieser ganzen Angelegenheit sich im engen Einvernehmen mit den beiden Großmächten befand³⁶²).

Die Gründe hierfür lagen einmal in der Rücksichtnahme auf Preußen und Osterreich wegen der Erleichterungsfrage, dann 1830 und 1840 in der Sorge um das Dasein des Bundes und des eigenen Staates, und endlich in der Erkenntnis, daß im Notfalle den Großen die Aufgabe des Schutzes zumeist zufallen würde, ihnen daher auch in den Fragen der Verteidigung Deutschlands das Hauptgewicht gebühre³⁶³).

8. Die Schleswig-Expedition.

Obgleich Oldenburg energisch seine Erbfolgerechte auf Schleswig vertrat, sich gegen den „Offenen Brief“ verwahrte und die Angelegenheit, weil man sie als eine rein deutsche, nicht als europäische ansah³⁶⁴), vor den Bund brachte, hat es sich doch nicht, als der Bund die Frage von sich aus zu lösen versuchte, und den Krieg gegen Dänemark beschloß, mit der gleichen Entschiedenheit am Kampfe beteiligt. Es hat in der Frage der völligen Mobilmachung

³⁵⁸) Both an den Herzog, 22. Juni 1837, 18. Februar 1841, 16. Juli 1840, 25. Februar 1841.

³⁵⁹) Der Herzog an Both, 4. Juli 1823.

³⁶⁰) Both an den Herzog, 25. Februar 1841.

³⁶¹) Both an den Herzog, 22. Juni, 5. Juli 1837.

³⁶²) Both an den Herzog, 7. April 1826, 11. Dez. 1834, 25. Febr. 1841.

³⁶³) Both an den Herzog, 22. Juni 1837.

³⁶⁴) Both an den Herzog, 4. August 1846.

seines Kontingents eine zögernde Haltung eingenommen, die es in einen Widerstreit mit den Großen, dem Bunde und dem Liberalismus geraten ließ.

Man könnte dafür verschiedene Gründe anführen. Einmal hatte der Herzog eine Abneigung gegen die Volkserhebung in Schleswig-Holstein³⁶⁵), denn er wünschte die Angelegenheiten des Bundes mit dem Auslande durch die Souveräne und auf diplomatischem, friedlichem Wege behandelt zu sehen³⁶⁶). Er befand sich mit diesem seinem Verhalten in Übereinstimmung mit der Legitimitätsidee, die Oldenburg stets beobachtet hatte³⁶⁷). Dann verwarf man auch diesen Krieg mit der Begründung, daß er außerhalb Deutschlands geführt würde und ein Eroberungskrieg sei³⁶⁸), während Oldenburg ja immer den defensiven Charakter des Bundes hervorgehoben hatte. Ferner klagte man über den Niedergang des oldenburgischen Handels und der Schifffahrt durch diese Ereignisse. Endlich war der Herzog erbittert über die nach seiner Meinung unverhältnismäßige Last des Krieges, die man dem 10. Korps aufgebürdet, dabei nicht einmal ihre besondere Stellung als Küstenländer berücksichtigt und nicht ein Versprechen auf Schadloshaltung gegeben hatte³⁶⁹).

Wir sehen hieraus, daß auch in diesem Falle das Lastenproblem in Erscheinung trat. Die einzelnen Beweggründe nun ihrem Werte gemäß einzuordnen, wird nicht auf den ersten Blick möglich sein. Doch glauben wir, jener Abneigung gegen den Volkskrieg, der Klage über seinen offensiven Charakter und über die Stockung im Handel und Seeverkehr, keine das Verhalten Oldenburgs in bezug auf die Mobilmachung entscheidende Bedeutung beimessen zu können. Denn ein Bundeskrieg war erklärt und Oldenburgs Teilnahme aus föderativem Grundsatz notwendig. Auch die Handelsverluste werden nur Oldenburgs Neigung auf baldigen Frieden verstärkt haben; zu jener zögernden Mobilmachung gaben sie keinen dringenden Anlaß,

³⁶⁵) Der Herzog an Mosle, 21. Juni 1848, Rütthning, a. a. O., Seite 570.

³⁶⁶) Der Herzog an Mosle, 11. Mai 1848.

³⁶⁷) Mit der Ausnahme vielleicht des Bentindischen Streites, in dem Legitimitäts- und Souveränitätsidee sich gegenüberstanden und der Herzog sich auf die Seite der letzten stellte, auch damit wieder beweisend, daß für Oldenburg der Gedanke der Souveränität höher als alle andere Ideen stand.

³⁶⁸) Der Herzog an Mosle, 21. Juni 1848.

³⁶⁹) Ebenda.

stellte doch auch bisher Oldenburg föderative Rücksichten höher als geldliche Opfer.

So bleiben nur noch die Fragen des Küstenschutzes und der Ueberlastung durch die Auslagen einer völligen Mobilmachung zu erörtern und ihr Einfluß auf das Verhalten Oldenburgs zu untersuchen.

Sie nehmen auch in den Berichten und Reskripten über diese Angelegenheiten den größten Raum ein. Dem Antrage auf Mobilmachung des ganzen 10. Korps hatte man sich auf seiten Oldenburgs von Anfang an widersetzt und als Gründe die beiden Momente der Lasten und des Küstenschutzes angeführt³⁷⁰⁾. Waren sich in dieser Haltung Both und der Herzog einig gewesen, so widerstrebte der Nachfolger Boths³⁷¹⁾, Oberst Mosle, diesem Vorgehen seiner Regierung.

Mosle stand den liberalen Anschauungen nahe³⁷²⁾, mißbilligte den Partikularismus der Kleinstaaten³⁷³⁾, und verlangte Hintanzetzung aller Einzelinteressen gegenüber den nationalen Forderungen³⁷⁴⁾. Diese Auffassungen vertrat er mutig, energisch, offen und schreckte nicht davor zurück, seine eigene Regierung zu tadeln³⁷⁵⁾.

Das Argument des Küstenschutzes lehnte er ab und meinte „die Klausel wegen Küstenbewachung sei erst später hinzugekommen“, wenn Wrangel nicht alle Truppen nötig hätte³⁷⁶⁾. Er versagte sich dem Befehl des Herzogs, in der Bundesversammlung auf die Untunlichkeit einer sofortigen, völligen Mobilmachung hinzuweisen. Immer wieder mahnte er den Herzog in seinen klaren und knappen Briefen an dessen Verpflichtung zur völligen Mobilmachung auf Grund der Beschlüsse vom 15. April und 10. Mai des Jahres³⁷⁷⁾. Er hob die Notwendigkeit hervor, sich jetzt als einen Staat zu bewähren, der den Willen und die Mittel habe, seine Pflicht gegen das Ganze zu erfüllen und keinesfalls den Frankfurter amtlichen

³⁷⁰⁾ Both an den Herzog, 1. Mai 1848.

³⁷¹⁾ Both hatte gemäß dem Verlangen der Volksvertreter auf Amtsentfernung derjenigen Männer, die zu den Ausnahmegesetzen beigetragen, seinen Abschied genommen (Both an den Herzog, 3. April 1848).

³⁷²⁾ Mosle an den Herzog, 30. Mai, 8. Juni 1848.

³⁷³⁾ Mosle an den Herzog, 8. Juni 1848.

³⁷⁴⁾ Mosle an den Herzog, 15. Juni 1848.

³⁷⁵⁾ Mosle an den Herzog, 23., 30. Mai 1848.

³⁷⁶⁾ Mosle an den Herzog, 8. Juni 1848.

³⁷⁷⁾ Mosle an den Herzog, 16. Mai 1848, 8. Juni 1848, Protokoll der Bundestagsitzung vom 15. April und 10. Mai 1848.

und nichtamtlichen Kreisen in ihrer Behauptung Recht zu geben, die Kleinstaaten seien unfähig, zum Schutze Deutschlands nach außen beizutragen. Denn von diesem Punkt aus griff man dort jene Mindermächtigen an und stellte „gelegentlich ihre künftige Existenz“ in Frage³⁷⁸⁾.

Unter dem Eindruck der Erregung der Öffentlichkeit und der Nationalversammlung³⁷⁹⁾, gedrängt durch einen neuen Bundesbeschuß über die Verpflichtung zur Mobilmachung der Kontingente, wobei übrigens immer noch das Moment des Küstenschutzes wie schon früher³⁸⁰⁾, seine Berücksichtigung fand³⁸¹⁾, und endlich durch die vom Bunde angeordnete Absendung zweier Kommissare an die Regierungen des 10. Korps in dieser Angelegenheit³⁸²⁾, sandte endlich Oldenburg ausreichende Verstärkung nach dem Kriegsschauplatz.

Man könnte vielleicht einwenden, daß Mosle aus militärischem Tatendrang zu einseitig den Feldzug in Schleswig befürwortete und die Berechtigung des Küstenschutzes nicht genügend beachtet hat. Doch erscheint uns eine solche Vermutung nicht begründet, denn es waren unleugbar wichtige politische und rechtliche Momente, die Mosle vorbrachte. Die Gefahr für die eigene Existenz hatte auch Both in ähnlichen Zeiten 1831 und 1841 betont, und die Beschlüsse vom 15. April und 10. Mai forderten in der That eine sofortige völlige Mobilmachung. Vielmehr könnte man umgekehrt in Mosles, eines Fachmannes, Ablehnung des Küstenschutzes einen stärkeren Beweis für die geringe Erforderlichkeit dieser Maßnahme sehen.

Jedoch hielt der Herzog an seiner Ansicht über die Notwendigkeit des Schützens der Küste beharrlich fest, auch nach der ausreichenden Truppenendung³⁸³⁾, und in der Rücksicht auf den Küstenschutz in den Bundesbeschlüssen vom 19. und 30. Mai 1848 lag immerhin eine gewisse Rechtfertigung seines Tuns. Außerdem hatte Preußen, wenigstens im Anfang, der Meinung Oldenburgs in bezug auf völlige Mobilmachung und auf den Küstenschutz zugestimmt³⁸⁴⁾.

³⁷⁸⁾ Mosle an den Herzog, 16. Mai 1848.

³⁷⁹⁾ Mosle an den Herzog, 5. Juni 1848.

³⁸⁰⁾ Mosle an den Herzog, 19. Mai 1848.

³⁸¹⁾ Mosle an den Herzog, 30. Mai 1848.

³⁸²⁾ Mosle an den Herzog, 5. Juni 1848.

³⁸³⁾ Der Herzog an Mosle, 21. Juni 1848.

³⁸⁴⁾ Both an den Herzog, 4. Mai 1848.

Würde man demnach die retardierende Haltung bei der Mobilmachung wegen des Küstenschutzes verstehen können, so ist die Begründung dieses Vorgehens durch die Kostenfrage weniger begreiflich. Denn beide Momente haben mitgewirkt. Daß nämlich die Geldfrage nur zum Vorwand für die des Küstenschutzes dienen sollte, erscheint uns ziemlich ausgeschlossen. Einmal würde man hierdurch das Argument des Küstenschutzes geschwächt haben. Dann mußte sich auch Oldenburg über die Gefahr eines solchen Eingeständnisses der geldlichen Unfähigkeit zum Schutze Deutschlands, auch ohne jenen Hinweis Mosles, klar gewesen sein. Deshalb ist ein Benutzen dieses Beweggrundes ohne zwingenden Anlaß kaum glaubhaft. Eher könnte man eine Verursachung oder wenigstens eine Bewirkung des Küstenschutzproblems durch diese Geldfrage annehmen. Doch läßt sich das Verhältnis beider Momente aus den uns vorliegenden Zeugnissen nicht eindeutig ableiten, und wir müssen uns mit der Feststellung, daß beide ihren Einfluß ausübten, begnügen.

Auch läge in einer Entscheidung darüber kein besonders großer Wert für uns. Denn uns beschäftigt vor allem die Tatsache, daß überhaupt die Lastenfrage hier als ein Motiv jener zögernden Mobilmachung angegeben wird.

Steht doch ein solches Verhalten im Gegensatz zu der sonst von Oldenburg eingenommenen Stellung. Denn wir sahen, wie man in jenen gespannten Zeiten um 1830 und 1840 geldliche Rücksichten unbedingt den allgemeinen föderativen Interessen unterordnete, und die Ereignisse des Jahres 1848 gaben doch erhöhte Veranlassung zu bundesgemäßem Handeln. Bisher hatte der Bund einem Kriege noch ausweichen können. Nun aber war er ausgebrochen, und Oldenburg hätte seinen Grundsatz, in Zeiten drohender Gefahr gern Gut und Blut einsetzen zu wollen³⁸⁵⁾, befolgen müssen. Daß man es nicht im gewünschten Maße tat, erscheint uns rätselhaft und möchte nur durch eine Verbindung dieser geldlichen Frage mit anderen prinzipieller Natur zu erklären sein.

Da bringt uns vielleicht Oldenburgs Abneigung, 1831 sein ganzes Kontingent nach Luxemburg marschieren zu lassen³⁸⁶⁾, der eigentlichen Veranlassung näher. Wenn auch hier die damals noch nicht ganz vollendete Bildung des Kontingents mitwirkte, so mochte

³⁸⁵⁾ Both an den Herzog, 22. April 1841.

³⁸⁶⁾ Both an den Herzog, 19. Januar 1831.

doch überhaupt der Herzog das Schicksal des ganzen Kontingents prinzipiell nicht wollen und deshalb den Beschluß vom 15. 4. auch nicht so streng aufgefaßt haben. Denn Both hätte sich in der Sitzung vom 1. und vom 4. Mai dem Beschluß auf völlige Mobilmachung wohl nicht widersetzt, wenn man auf seiten Oldenburgs den Antrag vom 15. April von vornherein im obigen Sinne ausgelegt hätte. Dann hätte auch der Herzog wohl nicht, noch nach Beendigung des Streitfalls, Mosle gegenüber betont, daß er mehr Truppen gesandt hätte als seine Verpflichtung ihm vorgeschrieben³⁸⁷⁾.

Diese Haltung würde uns nicht einmal als neu überraschen, denn einen Widerstand gegen Geldforderungen, die nach Oldenburgs Ansichten unüberlegt und überspannt waren, und die man nicht als verpflichtungsgemäß ansah, bemerkten wir selbst in Fragen, bei denen der Herzog im allgemeinen die Geldauslagen nicht gescheut hatte. Es sei nur an die Stellungnahme gegenüber dem 4. Festungsbau erinnert.

Dennoch erscheint uns die Kostenfrage in dieser Angelegenheit zu sehr betont, und es mag, wie es das Reskript vom 21. Juni vermuten läßt, jene eingangs erwähnte Abneigung gegen diesen Krieg das stärkere Hervorheben dieser materiellen Seite beeinflusst haben. Einwandfrei läßt sich Oldenburgs Verhalten zu der Mobilmachung nicht ergründen. Wir glauben der Wahrheit am nächsten zu kommen, wenn wir die zögernde Haltung zumeist auf den Küstenschutz und die Überlastung zurückführen und der Abneigung des Herzogs gegen den Feldzug eine verstärkende Wirkung jener beiden Momente zuschreiben.

Wir mögen uns auf die Feststellung der Tatsache beschränken, daß Oldenburg den Beschluß des Bundes hinsichtlich der Mobilmachung nicht gleich streng und im Sinne der Mehrheit erfüllte, die Bundesversammlung sogar zur Absendung von Kommissaren nötigte. Eine Maßnahme, welche den lebhaften Unwillen des Herzogs hervorrief, weil er hierin eine Verletzung seiner Souveränität erblickte, indem er meinte, daß die Öffentlichkeit hierin eine Exekutivkommission sehe³⁸⁸⁾.

So war denn jene Exekution, die uns schon im Bentinckstreit beschäftigte, hier immerhin mehr Wirklichkeit geworden. Wie denn

³⁸⁷⁾ Der Herzog an Mosle, 21. Juni 1848.

³⁸⁸⁾ Der Herzog an Mosle, 21. Juni 1848.

überhaupt die Erörterung des Feldzuges nach Schleswig in manchem eine Ähnlichkeit mit dem Bentinckschen Konflikt besitzt und zugleich eine Steigerung jener Spannung darstellt. In beiden Fällen ein Widerstreit zwischen Einzelstaat und Bund, eine starke Gegensätzlichkeit zwischen Oldenburg und den Großen, zwischen ihm und Preußen, die in der letzten Frage noch durch den Abfall Oldenburgs vom preussischen Standpunkt in der Embargoforderung sich verschärfte³⁸⁹⁾.

Gesteigert ward jene Spannung durch den Widerstand Oldenburgs gegen den Bund zu einer Zeit, als dieser sich in höchster Gefahr befand, gesteigert ferner durch die offene Erregung des Volkes über jene Haltung, während noch bei der Bentinck-Angelegenheit der Liberalismus nur als Gegner im Hintergrunde des Geschehens stand.

Hatte man sich im Bentinck-Konflikt in Erkenntnis der sowohl dem Bund als auch dem Einzelstaat drohenden Gefahr zu einem Kompromiß entschlossen, so war in diesem Falle noch mehr Grund zum Nachgeben auf Seiten Oldenburgs vorhanden, denn die Beforgnis um den eigenen Staat mußte angesichts der verschlimmerten allgemeinen Lage noch gewachsen sein.

In beiden Fragen waren es die Gesandten, die im klaren Erfassen der für Oldenburg unheilvollen Lage entweder die Lösung fanden oder tatkräftig auf den Weg hinwiesen, welcher das Dasein des eigenen Staates sichern konnte. Und wir glauben, daß das Bestreben, Oldenburgs Verhalten in dieser Angelegenheit der Mobilmachung wieder gut zu machen, das Ansehen des Staates im Bunde und in der öffentlichen Meinung wiederherzustellen, bei dem Entschluß des Herzogs zur Erhöhung des Kontingents auf 2 Prozent mitgewirkt hat, so die plötzliche Abweichung von der bis zuletzt eingehaltenen Linie gegenüber den Militärfragen erklärend.

Ferner sind wir der Meinung, daß auf die Bereitwilligkeit Oldenburgs zum Jade-Vertrag, neben anderen Gründen, auch das Küstenschutzproblem seinen Einfluß gehabt hat. Denn es mußte Oldenburg nach den unangenehmen Erfahrungen mit dem Küstenschutz in diesem Feldzuge willkommen sein, von der Sorge um diesen

³⁸⁹⁾ Der Herzog an Mosle, 17. Mai 1848, 17. Juni 1848. — Preußen belegte nach Ausbruch des Krieges mit Dänemark die in seinen Häfen befindlichen dänischen Schiffe mit Embargo. (Protokoll der Bundestagsitzung vom 29. April 1848.)

Gegenstand befreit zu werden, so daß also die Verpflichtung Preußens in jenem Vertrage, die Küsten Oldenburgs zu schützen³⁹⁰⁾, auch politischer Wirklichkeit entsprungen ist, in dieser Angelegenheit ihre tatsächliche Voraussetzung fand.

Wir berühren mit der Erwähnung des Fide-Abkommens (Oldenburg trat hierin, 1853, an Preußen ein Stück Land an der Jade zur Gründung eines Kriegshafens ab. [Rüthning, a. a. O. S. 589 ff.]) die in den Revolutionsjahren sich anbahnende, dauernde Wendung Oldenburgs zu Preußen und möchten zu diesem Ereignis noch bemerken, daß unserer Meinung nach jener Umschwung in der oldenburgischen Politik sich nicht 1848 plötzlich vollzogen hat, sondern in den Jahren 1845—48 auf eine Weise vorgebildet wurde, daß es nur noch eines kräftigen Anstoßes, wie ihn dann die Revolution 1848 darstellte, bedurfte, um Oldenburg auf die Seite Preußens zu führen.

Es sind vor allem die Fragen des Bentinckschen Erbfolgestreites, der Presse und der Schleswig-Expedition, die hierfür bedeutsam wurden. Weil die letzte schon in die Zeit der Revolution fällt, werden wir sie nur zur Verstärkung der in den beiden anderen uns beengenden Momente heranziehen.

Wenn man Österreichs Einladung zur Fortführung des Bundestags ausschlug und bei der preussischen Union verharrete, der alten Form des Bundestages damit die Lebensfähigkeit absprechend und Österreichs Führerschaft nicht mehr anerkennend, so handelte man unseres Erachtens nicht zum wenigsten auf Grund der Erfahrungen in der Bentinck- und in der Presse-Frage.

Jene hatte dem Herzog vor allem die Schwäche des Bundes³⁹¹⁾, diese Österreichs Tatenlosigkeit und geringe politische Schöpferkraft offenbart³⁹²⁾.

In beiden Fällen hatte sich Preußen als die aktivere, ideenreichere Macht erwiesen und Oldenburg ist dies nicht verborgen geblieben³⁹³⁾, selbst wenn es sich hier im Gegensatz zu ihm befunden hat. Ja, es mußte ihm gerade wegen dieses Widerstrebens um so deutlicher zum Bewußtsein gekommen sein.

³⁹⁰⁾ Erdmann, Geschichte des Vertrages vom 20. Juli 1853. Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg, 1900, S. 42.

³⁹¹⁾ Both an den Herzog, 21. Juli 1845, 31. August 1846.

³⁹²⁾ Both an den Herzog, 30. April, 21. Juni 1846.

³⁹³⁾ Both an den Herzog, 21. Juni 1846, 4. März 1847.

Man hatte auf seiten Oldenburgs erkannt, daß der Bund immer mehr zum Werkzeug der Großen geworden und daß von den Großen sich Preußen wieder als die stärkere, tätigere Macht erwiesen³⁹⁴), wie man es dann in der ersten Zeit nach Ausbruch der Februar-Revolution ganz unumwunden aussprach³⁹⁵).

Ihm mußte es sich also anschließen, wenn Gefahr für den eigenen Staat drohte. Sie entstand in der Revolution von 1848 und wurde, wir sahen es, für Oldenburg besonders groß wegen seiner Haltung im Schleswigischen Feldzuge. Es war in diesem Falle in einen scharfen Gegensatz zum Liberalismus geraten und mußte auch von hier zum Anschluß an Preußen sich bewegen finden. Weiterhin glauben wir, daß zu den verschiedenen Motiven Oldenburgs bei dem Fado-Vertrag auch sein Bestreben gehört hat, das namentlich durch das Mobilmachungsproblem gefunkene Ansehen Oldenburgs beim Liberalismus wieder herzustellen.

In dem Bentinckstreit hatte Oldenburgs strenges Festhalten an der Souveränitätsidee zur Aufdeckung der Schwäche des Bundes (diese Schwäche ruhte ja schon in der Souveränität der Bundesstaaten, kam aber hier zu besonders deutlichem Ausdruck) geführt, und wir sind geneigt, des Herzogs Bereitwilligkeit, wie er sie 1849 äußerte, zur Rückgabe eines Teiles seiner Souveränitätsrechte, nicht zum mindesten aus der Erfahrung jenes Erbfolge-Prozesses herzuleiten, die ihm wohl schon die Unvereinbarkeit einer kräftigen Zentralgewalt mit der Souveränitätsidee der Bundesstaaten klar werden ließ und ihn um so mehr befähigte, nach 1848 den Hauptgrundsatz der früheren Politik, die unbedingte Souveränitätsbewahrung aufzugeben.

C. Die politischen Tendenzen der oldenburgischen Bundespolitik 1815—1848.

1. Die Souveränitätsidee.

Die Souveränitätsidee war in der Tat das oberste Prinzip der oldenburgischen Bundespolitik in unserem Zeitraum gewesen. Wir sahen es in allen Fragen dieser Politik, wenn auch in verschiedener Stärke, in Wirksamkeit: in Oldenburgs Streben nach unbeschränkter

³⁹⁴) Both an den Herzog, 3. Februar 1845, 12. März 1846.

³⁹⁵) Both an den Herzog, 7., 18. März 1848.

Raumhoheit, wie im Birkenfeld-Konflikt, nach Wahrung der Militärhoheit, vor allem in der Frage der Musterung, und endlich nach Aufrechterhaltung der Gerichtshoheit im Bentindstreit. Oldenburg verteidigte sie entweder um ihrer selbst willen, wie im letzten Falle, oder benutzte sie auch zugleich für die Durchsetzung dinglicher Forderungen, wie bei der Verhandlung über die Kriegsverfassung. Stets war man bedacht, abgesehen von einer einzigen, zudem noch zweifelhaften Ausnahme, diese Idee der Souveränität gegen jede auch noch so geringe Verletzung zu schützen. Man bemühte sich um ihre Erhaltung einem anderen Bundesgliede, der Gesamtheit des Bundes und dem Liberalismus gegenüber, wandte sich nicht nur gegen Mißachtung der eigenen Souveränität, sondern auch gegen die jedes anderen Bundesstaates, vor allem eines mindermächtigen. Um ihretwillen ließ man sonstige politische Rücksichten außer acht und widerstand den Wünschen der Großen selbst in Zeiten, wo man deren Gunst als notwendig für das eigene Dasein ansah und um der Sicherung des Bundes und des eigenen Staates willen in anderen Dingen große Opferfähigkeit bezeugte. Damit bewies Oldenburg, daß ihm die Idee der Souveränität höher als die Erreichung eigener materieller Interessen, höher als die Verpflichtung zum Schutze des Bundes stand, eben, weil es in der strengen Verfechtung dieses Gedankens die erste Gewähr für das Bestehen des Bundes erblickte.

2. Oldenburg und die Großen.

Die vom Herzog Peter trotz seiner Triashoffnungen als notwendig erkannte Rücksicht auf die Großen¹⁾ wurde durch das Erleichterungsproblem in einem Grade Wirklichkeit, daß es Oldenburg in Gegensatz zu den Hauptstaaten des dritten Deutschlands brachte. Diese Frage bestimmte, bis zu ihrer Lösung 1830, Oldenburgs günstiges Verhalten den Großen gegenüber. Es fügte sich in diesen Jahren ihren Wünschen mit Ausnahme des die Souveränitätsidee berührenden Anhalt-Preußen-Konfliktes, in dem es allerdings zumeist gegen Preußen stritt, wie es denn mit seinem Beitritt zum neutralen Handelsverein nur gegen den Berliner Hof, nicht gegen den Wiener sich wandte. Die schon vor 1830 bestehende Verbundenheit festigte sich durch die Revolutionsereignisse des Jahres 1830²⁾,

¹⁾ Der Herzog an Berg, 31. Mai 1816.

²⁾ Both an den Herzog, 24. Juli 1831. — „Auf jeden Fall sind die

und wurde an ihrer Vollenbung nur durch Oldenburgs Widerstand in den Fragen der Reserve-Infanterie-Division und der Musterung gehindert. Sie dauerte auch im folgenden Jahrzehnt an, bestimmt durch allgemeine politische Gründe und vielleicht auch durch Oldenburgs besondern Wunsch nach Erstattung der Kosten der Luxemburg-Expedition. Einschränkungen erfuhr sie auch hier, sobald die Idee der Souveränität dazwischen trat, wie bei der Frage des badischen Preßgesetzes und des Zollkonfliktes zwischen Hannover und Kurhessen, ein Punkt, in dem Oldenburgs Bemühungen sich wiederum nur gegen Preußen richteten. Einen Sonderfall bildete Oldenburgs Stellung zum hannoverschen Verfassungskstreit, indem es hier aus Gründen der Souveränität zunächst gegen die Großen auftrat und dann schließlich aus demselben Motiv im wesentlichen für Osterreich und Preußen sich entschied. Auch im letzten Jahrzehnt unseres Zeitraumes berücksichtigte Oldenburg in seinen Entschliefungen die Wünsche der Großen, so in den Verhandlungen über die Bundesfestungen und über die Presse. Jedoch gab es noch mehrere andere Fragen, die mit der Idee der Souveränität oder sonstigen grundsätzlichen Momenten verhaftet waren und um deretwillen Oldenburg den Großen widerstrebte.

So erscheint uns im Ganzen das Verhältnis zwischen Oldenburg und den beiden Großmächten, es sei nur an den Bentindstreit erinnert, in diesen Jahren gespannter als früher, namentlich zu Preußen, gegen das sich Oldenburg in der Presse-Frage schließlich für Osterreich aussprach.

Oldenburgs Stellungnahme zu dem Dualismus zwischen Osterreich und Preußen, — den man auf seiten Oldenburgs übrigens gerade hier deutlich empfand und beklagte³⁾ — erkannten wir auch im Vorhergehenden bei der hannoverschen Zollbeschwerde und sahen, wie Oldenburg sich in beiden Fällen Osterreich anschloß, dem es in dieser ganzen Zeitspanne mehr zuneigte als Preußen.

3. Oldenburg und Osterreich.

Der Grund lag vor allem in der stärkeren Rücksicht der österreichischen Regierung gegenüber der Souveränität der Kleinstaaten, ein Verhalten, das man auf seiten Oldenburgs des öfteren lobend

Opfer, welche der deutsche Bund bis jetzt zu bringen in dem Fall war, auch nicht entfernt so groß wie die der Großen zur Friedenserhaltung“.

³⁾ Both an den Herzog, 12. August 1847.

hervorhob ⁴⁾. „Es ist nicht zu verkennen, daß sich der kaiserliche Hof in den Bundesverhältnissen stets conciliant bezeigt hat“ ⁵⁾.

Doch trotz dieser Hinneigung scheute Oldenburg im Prinzipiellen, wie wir sahen, nicht vor einem Widerstand gegen die Wiener Regierung zurück, der namentlich über die Frage der Stimmeneinhelligkeit bei mehreren Gelegenheiten ausbrach ⁶⁾. Wegen der Bewahrung dieses Grundgesetzlichen hielt der Herzog auch dann noch zu Osterreich, als sich sein Verhältnis zu ihm schon verschlechtert und man auf seiten Oldenburgs begonnen hatte, Osterreichs Mangel an Energie und Interessenlosigkeit, dem Bunde gegenüber, vertraulich einer scharfen Kritik zu unterziehen.

4. Oldenburg und Preußen.

Begrüßte man Osterreichs Rücksicht auf die Souveränität der Bundesglieder, so warf man Preußen das Streben nach Beeinträchtigung dieser Souveränität vor. Um die Wahrung der Selbständigkeit der Bundesstaaten kämpfte Oldenburg in all den Spannungen zwischen ihm und Preußen während dieser Restaurations-Epoche, angefangen vom Birkenfeld-Konflikt, über den anhaltischen Zollstreit, über jene Beschwerde Hannovers gegen Kurhessen bis zu den Problemen des Manövers und der Presse.

Weil diese Spannungen zwischen den beiden Staaten im ganzen Zeitraum auftraten, läßt sich eine Entwicklung in beider Verhältnis schwer feststellen. Man kann nur soviel sagen, daß in den Jahren 1816 bis 1822 ungefähr, die Konflikte zahlreicher und schärfer gewesen sind als in der Folgezeit bis 1840, daß sie im letzten Jahrzehnt wieder an Zahl und Stärke zunahmen bis zu der hohen Steigerung des Gegensatzes in der Schleswig-Expedition, um dann nach 1848 in einem äußerlich jähen Umschwung Oldenburgs zu Preußen, dessen innere Begründung wir zu geben versuchten, ihr Ende zu finden. Aber trotz dieser Zwiespältigkeiten hat Oldenburg schon in diesem Zeitraum die Kräfte und Verdienste Preußens nicht verkannt. Berg rühmte Preußens Verhalten gegenüber Frankreich

⁴⁾ Both an den Herzog, 25. Dezbr. 1824, 20. August 1829, 19. März 1840.

⁵⁾ Both an den Herzog, 15. Oktober 1830.

⁶⁾ Berg an den Herzog, 10. Novbr. 1820, Both an den Herzog, 11. Juni 1841.

in der Frage der Liquidation der Kriegskosten⁷⁾, man verhehlte sich nicht Preußens Bedeutung für den Schutz der Westgrenze⁸⁾ und als die Revolutionswirren begannen, mehrten sich die lobenden Äußerungen über die Berliner Regierung⁹⁾.

Diese Wendung zu einem der Großen offenbarte zugleich die endgültige Abkehr von den Hoffnungen auf ein drittes Deutschland.

5. Oldenburg und die Trias.

Man wird auf seiten Oldenburgs innerlich schon länger ihnen entsagt haben, denn die politische Wirklichkeit entsprach jenen Gedanken keineswegs. Gewiß hatte man wohl nicht an ein Zusammengehen in allen Fragen geglaubt, auch den unabwendbaren Einfluß der Großen in der Politik nicht übersehen, aber nicht einmal in ihrem eigentlichen Ziel, dem Streben nach „Verfolgung der Bundeszwecke“, worunter man gemäß den Ausführungen von Bergs vor allem die Erhaltung der Souveränität verstand¹⁰⁾, war man einig und erfolgreich gewesen. Die Bentindsche Angelegenheit scheint uns ein deutliches Beispiel dafür zu sein, wie wenig jene Theorien mit dem politischen Geschehen übereinstimmten. Dem oldenburgischen Garantiegesuch widerstrebte eine Anzahl von Mittelstaaten aus Furcht vor unangenehmen Auswirkungen dieser Erscheinung auf ihre eigene Souveränität, und als im Erbfolgestreit der Herzog um die Wahrung seiner Souveränität kämpfte, gehörte auch ein mittlerer, reindeutscher Staat zu seinen schärfsten Gegnern und erwiesen sich manche andere nicht als Bundesgenossen.

Überhaupt war der Begriff: Verfolgung der Bundeszwecke, Erhaltung der Souveränität, ein sehr weiter. Man konnte auch den Grenzschutz, und damit auch die Frage der Bundesfestungen, als mittelbar wirkend für die Erhaltung der Souveränität ansehen und sich demgemäß verhalten, wie es auch Oldenburg, besonders im Gegensatz zu Württemberg, in den Zeiten der Krise tat.

Nach allem wird man vermuten dürfen, daß Oldenburgs Triasneigung schon verhältnismäßig bald geschwächt wurde. Eine Auffassung, die auch in Boths Bemerkung über den 4. Festungsbau

7) Berg an den Herzog, 25. Novbr. 1817.

8) Both an den Herzog, 9. Juli 1842.

9) Both an den Herzog, 4., 7. März 1848, Mosle an den Herzog, 15. Juni 1848.

10) Berg an den Herzog, 5. Novbr. 1819.

liegen mag, daß nämlich diese Forderung, wie so manche andere, eher den Anschluß an die Großen als an die Mittleren bedinge¹¹⁾).

Zusammenfassend ließe sich vielleicht sagen, daß man auf seiten Oldenburgs, abgesehen von den anfangs gehegten Erwartungen, noch einmal zur Zeit des anhaltischen Zollkonfliktes auf die Kraft des dritten Deutschlands vertraut hat, dann aber ihm keine bedeutende Rolle mehr zugeschrieben und in den letzten Jahren seine Machtlosigkeit erkannt hat.

Stärker dagegen hat Oldenburg an die Einheit der kleinen, deutschen Staaten geglaubt und hat sich auch energisch um diese bemüht.

6. Oldenburg und die Mindermächtigen.

Wir begegnen diesem von Anfang an betonten Gesichtspunkt¹²⁾ in allen wichtigeren Fragen der Bundespolitik, bei den Verhandlungen über Kriegsverfassung, über Erleichterung und über Inspektion, bei der Erörterung der Luxemburg-Frage, bei der Angelegenheit der Bundesfestungen und schließlich 1848 bei dem Problem des Verhältnisses von Einzelstaat und Zentralgewalt, als nämlich Mosle der Gefahr einer Nichtberücksichtigung der Kleinen durch die provisorische Regierung zu begegnen suchte¹³⁾.

Doch ist dieses Bemühen Oldenburgs um eine Einheit der Mindermächtigen nicht gerade sehr erfolgreich gewesen. Weder zur Kriegsverfassung noch zur Erleichterung haben sie die gleiche Stellung eingenommen und bei der Frage der Inspektion sich erst später Oldenburg angeschlossen. Both hat deshalb auch mehrfach in seinen Berichten über mangelnde Energie und geringes Interesse vieler Mindermächtigen geklagt¹⁴⁾, namentlich über die 16. Kurie. Von ihr meinte er, sie möchte „hinsüro mehr Selbständigkeit und Energie und Teilnahme für die wahren Interessen der mindermächtigen Staaten zeigen, als sie bisher an den Tag gelegt hat“¹⁵⁾.

Kann man deshalb auch nicht von einem unbedingten Führertum Oldenburgs über die Mindermächtigen reden, so läßt sich doch seine, im Vergleich zu den übrigen Kleinstaaten, größere Tatkraft

¹¹⁾ Both an den Herzog, 22. Juni 1837.

¹²⁾ Der Herzog an Berg, 13. Februar 1816.

¹³⁾ Mosle an den Herzog, 14. Juli 1848.

¹⁴⁾ Both an den Herzog, 31. Januar 1833, 1. Septbr. 1836.

¹⁵⁾ Both an den Herzog, 2. Januar 1842.

und Beharrlichkeit in Beziehung auf die Interessen der Minderen, man denke nur an die Fragen der Kriegsverfassung, der Erleichterung und der Inspektion, nicht in Abrede stellen.

Freilich wird man zugeben müssen, daß viele jener Kleinen durch andere Momente, wie Zugehörigkeit zum preußischen Zollverbände, in ihrem Vorgehen behindert waren. So nahm Both z. B. auf diese Tatsache Rücksicht, als er in der Beschwerdeangelegenheit gegen Kurhessen nur für Oldenburg, nicht für die Kurie, abstimmte¹⁶⁾.

7. Oldenburgs Ansicht über den Bund.

Schon in den ersten Jahren des Bundes tadelte man seine Geist- und Leblosigkeit, spottete über seinen „schmachtenden“ Zustand und war voll Mißtrauen gegenüber den Absichten der Großen, namentlich seit Karlsbad¹⁷⁾. Auch von den Wiener Zusammenkünften befürchtete man hegemoniales Streben Preußens und Osterreichs¹⁸⁾, der dortigen Ministerialkonferenz schrieb man eine Schwächung der „Eintracht“ und des Vertrauens im Bunde zu¹⁹⁾, und die in Verbindung mit der Veroneser Note entstehende Spannung zwischen den Großen und Württemberg wird das Mißtrauen nur noch verstärkt haben. Dieses Gefühl trat in den folgenden Jahren weniger in Erscheinung, brach aber bei auch nur geringer Veranlassung sofort wieder durch²⁰⁾. Ein Jahrzehnt später war man sich des steigenden Einflusses dieser Großen auf den Bund und dessen sinkender Bedeutung bewußt geworden²¹⁾, nachdem schon vorher die Luxemburg-Frage Oldenburgs nie stark gewesene Hoffnungen auf die „Einigkeit und Kraft“ des Bundes erheblich geschwächt hatte²²⁾.

Seit 1845 kam dann diese Erkenntnis, wie schon ausgeführt, zu immer größerer Klarheit, und der von Anfang an vorhandene Zweifel an der Dauerhaftigkeit des Bundes macht Oldenburgs Umschwung zu Preußen noch mehr verständlich.

¹⁶⁾ Both an den Herzog, 6. Dezbr. 1832.

¹⁷⁾ Berg an den Herzog, 10. Oktober 1819.

¹⁸⁾ Berg an den Herzog, 27. Oktober 1819.

¹⁹⁾ Both an den Herzog, 19. Januar 1823.

²⁰⁾ Both an den Herzog, 19. Juni 1832.

²¹⁾ Both an den Herzog, 12. Mai 1842.

²²⁾ Both an den Herzog, 14. Juni 1831.

Da man nun aber sehr gut um die enge Verbindung zwischen dem Bestehen des Bundes und dem des eigenen Staates wußte²³⁾, so war man trotz dieser Auffassung vom Bunde aus Selbsterhaltungstrieb gezwungen, für seine Grundlage, die Befolgung seiner Gesetze beharrlich einzutreten.

Oldenburg hat dies auch getan. Und von hier aus gesehen, erscheint uns seine Politik als eine durchaus folgerichtige und einheitliche, eine Linie, von der es, wie wir sahen, selbst bei der Charakterverschiedenheit der beiden Herrscher nicht abgewichen ist.

Diese Beständigkeit ist vielleicht der hervorstechendste Charakterzug der oldenburgischen Politik in unserem Zeitraum. Sie war beständig in der Betonung der Bundesgesetzlichkeit und der partikularen, eigenen Interessen, so bei den Verhandlungen über die Kriegsverfassung, über die Erleichterung, über Inspektion und über die Ventind's. Es erscheint in dieser steten Kampfbereitschaft zugleich die Aktivität der oldenburgischen Politik, durch die man auch zu jenem „Mindermächtigen“-Standpunkt kam. Klares Erfassen der Sachlage, Entschlossenheit zum Widerstand, rasches Bemühen um Sammlung aller Kräfte zu diesem Zweck und hartnäckiges Festhalten an dem einmal gestellten Ziel, das alles erscheint uns kennzeichnend für den Charakter der oldenburgischen Politik. Dabei gab man sich nicht einem überstürzten Draufgängertum hin, sondern das klare Erkennen der Lage bestimmte andererseits Oldenburgs wandlungsfähiges Verhalten. Geschicktes Hinausschieben einer widrigen Entscheidung, Nachgiebigkeit, wenn die Umstände es notwendig forderten. Passivität in Fällen, wo offenes Vorgehen nur schädlich sein konnte, wie zu Zeiten beim Weserzoll und bei der Korpsbildung, Aktivität, wenn Aussicht auf Erfolg vorhanden war. Dieser ist dann auch nicht gänzlich ausgeblieben.

8. Erfolg der oldenburgischen Politik.

Man denke nur an das Ergebnis der Erörterungen über die Kriegsverfassung, an die Fragen der Erleichterung, der Luxemburg-Expedition und der Musterung. Selbst in dem Streit um den Weserzoll und in dem Konflikt mit den Ventind's war die Lösung kein unbedingter Mißerfolg Oldenburgs. Sogar in einem Akt der

²³⁾ Both an den Herzog, 8. Januar 1834.

europäischen Politik, nämlich in der Übernahme Limburgs in den deutschen Bund, hatte es immerhin die Freude, seinen Wunsch verwirklicht zu sehen.

9. Oldenburgs Stellung zum Auslande.

Sein energisches Vorgehen in bezug auf eine Entschädigung für den Austritt Luxemburgs aus dem Bunde beruhte auf seinem allgemeinen Grundsatz der Bundesgesetzlichkeit. Von diesem Standpunkt der Sicherung, Erhaltung des Bundesgebietes hätte man auch einen Krieg gebilligt²⁴⁾, dagegen verwarf man, gemäß der Auffassung Oldenburgs vom Bunde als dem „ruhenden Pol in der Europamitte“²⁵⁾, jegliche erobernde Tendenz, wollte Deutschland nicht wieder zur „Kennbahn der europäischen Kriegsmächte“ werden lassen²⁶⁾.

Mit aus diesem Grunde war Herzog August dem Feldzug nach Schleswig abgeneigt²⁷⁾. Aber zum offenen Widerstand gegen diesen Krieg schritt er nicht. Wahrscheinlich infolge der Ansicht, den Großmächten, in richtiger Erkenntnis der eigenen Bedeutungslosigkeit in der europäischen Politik, in solchen Fragen die Initiative und eigentliche Entscheidung überlassen zu müssen²⁸⁾. Handelte es sich allerdings um verhältnismäßig geringere Streitfragen, wie unberufene Einmischung des französischen Gesandten am Bundestage in innerdeutsche Verhältnisse, dann scheute man nicht vor einem Protest in der Bundesversammlung zurück²⁹⁾. Dabei sahen wir jedoch, daß Oldenburg, namentlich im Anfange unseres Zeitraumes, aber auch noch später in der Venedig-Frage³⁰⁾, das Ausland zu Hilfe nahm oder nehmen wollte, um partikularer oldenburgischer Interessen willen. Es sei nur auf das Problem des Weserzolls und jenen Streit um die Kompetenz des Bundestages hingewiesen.

Gerade dies läßt die Frage nach der deutschen Politik Oldenburgs auftauchen.

²⁴⁾ Both an den Herzog, 18. Novbr. 1830.

²⁵⁾ Berg an den Herzog, 12. Februar 1818.

²⁶⁾ Der Herzog an Berg, 31. Mai 1816.

²⁷⁾ Der Herzog an Mosle, 21. Juni 1848.

²⁸⁾ Berg an den Herzog, 17. März 1819, Both an den Herzog, 21. Januar 1825.

²⁹⁾ Both an den Herzog, 9. Mai 1833.

³⁰⁾ Both an den Herzog, 20. Juli 1843.

10. Die deutsche Politik Oldenburgs.

Hierbei ist von vornherein festzuhalten, daß Oldenburg in bezug auf Deutschland nicht staatschöpferisch sein konnte. Einmal war es nicht imstande, die Großen zu neuen Maßnahmen irgendwie zu zwingen, und man ist sich auf seiten Oldenburgs der eigenen passiven Rolle bewußt gewesen³¹⁾.

Aber man konnte auch nicht freiwillig um neuer Formen willen Hoheitsrechte aufgeben, wollte man nicht sein Dasein überhaupt gefährden. Wir müssen uns deshalb auf die Frage nach dem Verhalten Oldenburgs zu der gegebenen Form deutscher Staatlichkeit, dem deutschen Bunde, beschränken.

Da ist es wohl unleugbar, daß Oldenburg in jenem oben berührten Kompetenzstreit beim Weserzoll und in der Verschleppungstaktik hinsichtlich der Militärangelegenheiten vor 1830 wenig allgemein deutsches Interesse bekundete. Auch in Oldenburgs Stellung zur Kontingent-Bereithaltung und zur Schleswig-Expedition überwogen zu sehr partikuläre Gesichtspunkte.

Dagegen ist Oldenburgs deutsche Politik in seinem unermüdlischen Streben nach Wahrung der Bundesgesetze und dadurch nach Erhaltung dieser Einheitsform Deutschlands nicht zu bestreiten. Freilich konnte diese deutsche Staatlichkeit nicht auf die Dauer genügen, und Oldenburg bewies, nach dem Zusammenbruch des Bundes 1848, dann auch in dem Bereitsein für eine neue Form wiederum seine nationale Gesinnung.

³¹⁾ Both an den Herzog, 5. März 1832, 18. August 1836.

Patronate Lüneburgischer Fürsten um 1445.

Von

DDr. Edgar Henneke.

In den erhaltenen Lehenbüchern verschiedener welfischer Fürsten aus dem 14. bis 16. Jahrhdt. handelt es sich um Güterübertragungen an adlige Personen, ohne daß Pfarr- oder Kirchenlehen in der Regel namhaft gemacht würden¹⁾. Doch finden wir z. B. im Lehnbuch des Herzogs Otto von 1318 die Erwähnung solcher eingestreut, ebenso im Lehnbuch der Herzöge Magnus und Ernst von Braunschweig 1344/65²⁾. Ein förmliches Verzeichnis der kirchlichen Benefizien, die Herzog Friedrich im Bereich des Herzogtums Braunschweig 1388/1400 zu vergeben hatte, zählt eine weit größere Reihe von Kirchen und Kapellen landesherrlichen Patronates auf nach Maßgabe ihrer Zugehörigkeit zu verschiedenen Bannen (Archidiafonaten) der Diözesen Halberstadt und Hildesheim³⁾, und zwischen beiden: In aduocacia Gifhorne Ecclesiam in gifhorne Vallerleue ysenbutle⁴⁾ Witmershagen Soluelde Edzenrode Wenthusen Vlechdorpe Swelber Wenden Stenhorst. Dazu gesellt sich nun ein anderes Patronatsverzeichnis aus dem nördlicheren Gebiete des Fürstentums Lüneburg unter der gemeinschaftlichen Regierung der Herzöge Otto und Friedrich, also aus den Jahren 1434—46 (Todesjahr Ottos), genauer um 1445 (s. unten zu Lüneburg), das noch un-
deröffent-

¹⁾ Lehnbuch der Herzöge Otto und Wilhelm (seit 1330), mitgeteilt von v. Hohenberg in v. Lenthes Archiv IX (1863) 1 ff.; des Herzogs Magnus von 1369 Sudendorf III, 420; des Herzogs Friedrich von 1383/85 Sudendorf VI, 61; später des Herzogs Ernst von 1529—1542, 1544 Hann. Staatsarchiv Cop. IX 120, dazu 125 v. J. 1549; Herzogs Erich II. von Calenberg 1555—1558 ebenda Cop. III 13; der grubenhagenschen Herzöge im 16. Jahrh. ebenda Cop. V 59.

²⁾ Sudendorf I, 303; II, 79.

³⁾ Sudendorf VI, 237.

⁴⁾ ysenbutle ist durchstrichen, und zur Seite erwähnt, daß diese Kirche dem Kloster in Iphenhagen zugeeignet wurde (das geschah schon 1265 herzoglicherseits, UB. des Hochstifts Halberstadt II, 1114, und ebenso 1381 die förmliche Inkorporation, Iphenhager UB. 329 ff.).

licht ist und hier zum Abdruck gelangen soll (womit zugleich ein von A. Brenneke im vorigen (36.) Jahrgang der Zeitschr. der Gesellschaft für nieders. Kirchengeschichte S. 337 geäußertes Desiderium zur Erfüllung gelangt). Eine Vergleichung des näheren Inhalts der verschiedenen Urkunden wirft zugleich ein Licht auf die jeweilige Zugehörigkeit bestimmter Landesteile zur Landesherrschaft genannter Fürsten, was hier jedoch nicht näher untersucht werden soll. Der Nachdruck wird vielmehr auf die Angaben fallen, die auch in dieser Urkunde über die kirchliche Zugehörigkeit zu Archidiaconaten der beiden genannten Diözesen, dazu der Dz. Minden und vor allem der Diözese Verden, vorliegen. Da für die letztere als einzige der „niedersächsischen“ Diözesen ein förmliches Archidiaconatsverzeichnis fehlt, erweisen sich die Aufschlüsse, die die Urkunde bietet, auch in dieser Richtung, und zumal im Hinblick auf die östlichen Präropticien des Bistums⁵⁾, als außerordentlich wertvoll.

Die Urkunde, die uns hier beschäftigen soll, wird durch ein Pergamentblatt steilen Formats (sogen. Rotulus) geboten, das der Hf.-Nr. XXIII, 1006 der vormals königlichen und Provinzialbibliothek zu Hannover entspricht und in Breite von 8,6 cm und Höhe von 35,5 cm auf beiden Seiten mit recht kleinen Buchstaben, dazu starken Abkürzungen, beschrieben ist, so daß die Entzifferung nicht leicht fällt. J. D. Gruber († 1748) hat auf beigelegten Blättern Abschriften gegeben, die Hilfe bieten können, aber nicht durchweg zutreffend sind; denn die Lesung wird noch durch Abreibung des Blattes an manchen Stellen erschwert (Gruber: *fugientibus literis scripta*).

Sachlich ist zu bemerken, daß die den beiden Lüneburgischen Fürsten unterstehenden Patronate⁶⁾ in der Überschrift nach mittelalterlichem, an das germanische Lehnsrecht angeschlossenen Sprachgebrauch (wie in der Urk. von 1388—1400) als *Benefizien*

⁵⁾ Vgl. die genannte Zeitschrift 31 (1926), S. 27 A. 2.

⁶⁾ über die Patronatsverhältnisse in Hannover im allgemeinen unterrichtet G. Arndt Zeitschr. für niedersächs. KG. 31 (1926), S. 32 ff. Soweit Patronate des vormaligen Bistums Hildesheim in Betracht kommen, haben wir einen weiteren Anhalt an dem Archidiaconatsregister von 1481 ebenda 34/35 (1929), S. 166 ff. (vgl. 168 A. 3 und 432 f. J. Ahlhaus); für die drei anderen Bistümer sind wir in dieser Beziehung auf frühere oder spätere Urkunden und nachreformatorische Verzeichnisse angewiesen. Doch kommt zur Vergleichung mit dem Inhalt der nachfolgenden Urkunde ein Verzeichnis bald nach 1520 in Betracht, das in der Celler Kanzlei aufgestellt sein muß und

bezeichnet werden: beneficium bedeutet das mit einem Kirchenamt an Kirchen, Kapellen und Nebenaltären (Vikarien) verbundene Stelleneinkommen und heißt b. curatum, wenn es eine Seelsorge-stelle, also Vollpfarrei, betrifft. Die cura animarum erteilte der kirchliche Obere (Bischof, Archidiacon bzw. Propst) mit der „Einsetzung“ (rechtlichen Übertragung) in das Kirchenamt (i n s t i t u - t i o). In der Urkunde erfolgt die Aufzählung unter den Obertiteln der betreffenden Vogtei (advocatia), deren Inhaber die Herzöge waren. Wir geben zunächst den Wortlaut:

(Vorderseite:)

Beneficia principum Ottonis et Friderici.

Curatum ville Zinstorpe prope hiduelde in aduocatia
horborg & in Banno hiduelde ecclesie Verdensis

- In aduocatia Winsen vp der lu ecclesia parochialis ibidem
(8. 5) XV 3 vicarie ibidem 1. Altare sancti georgii, dominus nr.(?)
30 2. altare beate marie magdalene
30 3. altare Cosme & Damiani, habet dominus Jo(hannes)
treptow, non est confirmatus
XV Item capella ibidem sancti georgii prope winsen In banno
soltzenshuß in ecclesia Verdensi
(10) Hanstede curatum ville in eodem banno soltzenshuß
Dyoniß curatum ville institutio est prepositi Bardew(icensis)

von mir S. 41 oben des vorigen Jahrgangs derselben Zeitschrift angeführt ist (die archidiaconale Eingliederung ist nur ansatzweise vollzogen und nicht durchgeführt); Näheres s. u.

Zeile 5: Gruber liest domino nostro; es handelt sich augenscheinlich um den Altarinhaber, dessen Name in dem nr. (?) steckt. — Zeile 7: Cosme et Damiani non anderer, anscheinend späterer Hand nachgetragen. — confirmatus betrifft die kirchliche Bestätigung; unrichtige Lesung Grubers. — Zeile 31: der Name von Gruber nicht erkannt. — Zeile 36: primo, Gruber liest ipsa. — Zeile 38: moll(er?), Gruber liest mott. — Zeile 61: Knesbeck, Gruber liest Friesbeck. — Zeile 62: . . . Gruber liest Honsen ibidem, was fraglich erscheint. — Zeile 65: in eadem, Gruber liest ibidem und läßt est (? oder sancte?) vor marie aus. — Zeile 78: est (?), Gruber liest ibidem und statt confir(matus) — vgl. oben zu Zeile 7 — consummatum. — Zeile 80: Gruber liest Donige. — Zeile 83: Gruber läßt die Zeile aus. — Zeile 105: Gruber läßt die Zeile aus.

- Notentorpe curatum ville, institutio prepositi in ebbekestorp
In Luneb(org) in banno Modestorp
Capella sancti lamberti
- (15) XII vicaria ibidem in armario habet hoc (?) Droste, altare
Item Due vicarie in ecclesia sancti Ciriaci extra muros
vna altare
2. altare
Item dicitur capella beate gertrudis eciam extra muros
prepositure adtinere
- (20) Etiam dicitur dominos nostros habere vnam vicariam in
ecclesia sancti Johannis ibidem
in aduocatia blekede
Curatum Blekede in eodem banno Modestorp
Item Berscampe curatum ville eiusdem banni
In Banno Beuensen
- (25) Hidsacker curatum
Luße curatum
In aduocatia Dannenbergk
prepositura institutio est episcopi Verdensis
Langendorp
- (30) Dopnatze curatum } institutio est prepositi
quickborne }
3 vicarie in Dbg. vna altare sancti cruoris
2. altare beate marie virginis
3. altare sancti Andree
sub
- (35) In aduocatia Luchowe prepositura ibidem
primo prepositura institutio est domini episcopi Verdensis
due vicarie in ecclesia ibidem vna altare petri & pauli
2. altare beate marie virginis habet dominus Jo(hannes)
moll(er?)
in capella ibidem in Luchow est eciam altare
X milium militum.
- (40) In Bozele eciam due vicarie vnam habet prepositus in
ebbek(estorp)
Altare
alteram habet dominus luderus altare

Curata villarum parochie Lenegow, institutio est prepositi
in soltzw(edel)

- (45) Item polcze siue trebele vp der gartower heide
Wolterstorpe Krumazel } institutio est prepositi in luch(ow)
Reuestorpe wifetze }
Bozele Kusten }
-

- (50) Item Clentze in aduocatia werbeke curatum
Item Snege prepositura institutio episcopi Verdensis
Item Bergen institutio prepositi in snege
-

In aduocatia Clotze

Clotze curatum institutio est prepositi in soltzw(edel)
Item curatum Kokerbecke institutio est prepositi bardew
(icensis)

In aduocatia Bodendike

- (55) Bodendike
Stederdorpe curatum institutio est prepositi in vlleß(en)
Suderborg
& vna vicaria in ecclesia bodendike altare trium
regum
-

- (60) In dicta aduocatia eciam Kneße(beke)
witinge & Knesbeck curata
institutio est commissarii . . .
in ecclesia Halb(erstadensi)
-

Brome curatum

(Rückseite:)

- (65) In aduocatia Gifhorne
Gifhorne et altare in eadem ecclesia est (?) marie virginis
vallersleue }
Zoleuelde } institutio est commissarii banni
witmershagen } Meynem in . ecclesia halb(erstadensi)
Edzenrode }
- (70) Swulber }
Steynhorst } in banno smedenstede in ecclesia hild(esemensi)
Warnholte }

In aduocatia tzell

(75) Tzelle } institutio prepositi in winhuß
 oldetzelle }
 & 3 vicarie in ecclesia Tzell vna est altare sancte crucis
 2. altare sancti Johannis Baptiste
 3. altare est (?) ad petitionem confir(matus)
 s(ive) altare X milium mil(itum)

(80) Essche
 Honige }
 Borchtorpe }
 Wetmar } banni Smedenstede
 Mellentorp }

(85) Hermensborg }
 Dorpmark } in banno alden in ecclesia
 Helen alternatim } Minden(si)

In aduocatia Springe
 primo ecclesie in Spring in ecclesia Mindensi
 Volkerß(en)

(90) Rod
 Wasle

In aduocatia Lauwenstein
 Esbeke banni Eltze in ecclesia Hild(ese mensi)
 Dorhagen banni Wallenß(en)

(95) In aduocatia gronde in banno ozen in ecclesia
 Mindensi Borge de neddernkerken
 3 vicarie in Bodenwerdere seu Kemnaden
 ecclesia in Barkle in aduocatia artelß(en) etiam
 banni Ozen in ecclesia Mindensi

(100)

Item ecclesia in Tunderen

(105) vnder euerstein

Die Aufzählung erfolgt in der Reihenfolge der Bistümer Verden—Halberstadt—Hildesheim—Minden. Außer den Pfarrkirchen kommen auch Kapellen in Frage, d. h. gottesdienstliche Stätten ohne selbständiges Pfarrrecht, ebenso Nebenaltäre (Vikarien) an einzelnen Kirchorten.

Um mit der Vogtei Gifhorn zu beginnen, so entspricht die Aufzählung einigermaßen, doch nicht völlig, der von 1388—1400 (oben S. 142). Es fehlen Ißenbüttel (s. o.), Wendhausen, Flechtorf, Wenden, von denen die drei letzten im Braunschweigischen liegen, so daß ihre Auslassung sich wohl durch territoriale Abspaltung erklärt⁷⁾. Gifhorn, Fallersleben, Sülfeld, Wettmershagen, Essenrode begegnen in beiden Urkunden; sie gehörten, wie Ißenbüttel, zum Banne Meine der D. z. H a l b e r s t a d t, dessen Kommissar (ein Domherr) in Halberstadt wohnte. Das Gleiche gilt von dem Kommissar des Bannes Wittingen für Wittingen, Knefesebeck und Brome, die der Vogtei Bodenteich angeschlossen waren. Von den drei übrigen Ortschaften der Urkunde: (Gr.-)Schwülper, Steinhorst, Wahrenholz fehlt die letztere in dem älteren Lehnregister⁸⁾; sie fielen in den Bereich der D. z. H i l d e s h e i m, speziell des Bannes Schmedenstedt, der zu jenen Zeiten auch Kirchorte anderer Banne mit umfaßte⁹⁾. Das Gleiche gilt von Ortschaften der folgenden Gruppe: Vogtei Celle, nämlich Eschede, Hohne, Burgdorf, Wettmar, Mellendorf, von denen Hohne und Mellendorf im Archidiaconatsregister 1481 fehlen¹⁰⁾, während Celle und Altencelle in unserer Urkunde zutreffend dem Propst-Archidiacon in Wienhausen zugewiesen werden. Von den aufgeführten Kirchen des Bistums erscheinen jedoch 1481 Burgdorf und Wettmar vielmehr dem Bischof unterstellt, so daß hier Übergriffe der Herzöge um 1440 vorliegen müssen. Auch die beiden Kirchen der Vogtei Lauenstein: Esbeck und Dorchagen (= Marien-

⁷⁾ Sie fehlen auch im Pfründenverzeichnis des Amtes Gifhorn von 1534 (K a y s e r, Die reformatorischen Kirchenvisitationen, S. 513—516, vgl. 454 A. 931; siehe dagegen 1542 ebenda S. 168 und anderseits S. 510).

⁸⁾ über Wahrenholz vgl. Zeitschr. der Gesellschaft für nieders. RG. 34/35, S. 185 A. 7; die betreffende Lehnsübertragung wird aber vielmehr auf die Herzöge zurückgehen und mit dem Wegfall oder dem Aufgehen der von Bischof Bernward gegründeten Kapelle zu rechnen sein.

⁹⁾ ebenda S. 179.

¹⁰⁾ ebenda S. 171 betreffend Mellendorf. In H o h n e wurde 1329 am Jakobitage der Kirchherr (rector) mit einem Hofe „begiftiget“, um daselbst zu wohnen (St. A., Hann. Def. 83 IV B II 5 a, S. 7 v).

hagen)¹¹⁾, gehörten zum Bistum Hildesheim, ersteres 1481 unter dem Patronat Herzogs Erich (für Dorchagen fehlt die Angabe).

Die drei letztgenannten Kirchen der Vogtei Celle, nämlich Hermannsburg, Dorfmark, (Gr.-)Fehlen fielen innerhalb des Bannes Ahlden der Mindener D.; in Gr.-Fehlen alternierte die Besetzung¹²⁾. In der Vogtei Springe, deren Bezirk dem der früheren Grafschaft Hallermund entsprach, unterstanden die Kirchen Springe und Bülfsen 1588¹³⁾ (und auch schon um 1520) dem Patronat der Calenbergischen Herzöge. Für die in der Hs. beigefügten Ortschaften Rod und Wasle vermag ich keine Erklärung zu liefern; Kirchrode und Wassel in der Gegend von Sarstedt können nicht gemeint sein, doch gibt es bei Bülfsen mehrere auf —rode endigenden Orte, ohne daß in ihnen noch eine Kirche nachweisbar wäre. Die Schlußzeile der Hs. weist für die den Vogteien Grohnde und Urzen zugehörigen Kirchen auf die vormalige Herrschaft der Grafen von Everstein, woher, wie 1588 ausdrücklich berichtet wird¹⁴⁾, der Herzog von Lüneburg das Patronatsrecht über die Kirche von (Gr.-)Berfel besaß. Gleiches gilt also wohl für die Unterkirche in Börny¹⁵⁾, die Vikarien in Bodenwerder-Kemnade und die Kirche in Lündern; sie unterstanden sämtlich dem sehr ausgedehnten Banne (Kirch-)ohsen der Mindener Diözese.

Am aufschlußreichsten sind, wie schon bemerkt, die Angaben der Hs. für die ehemalige Diözese Verden¹⁶⁾, die die Vogteien

¹¹⁾ „Unsere Heimat. Das Land zwischen Hildesheimer Wald und Jth“, herausgegeben von W. Barner, Hildesh.-Leipzig 1931, S. 279, 392.

¹²⁾ Hier war 1248 das Patronatsrecht von den Edeln v. Meinerfen zur Hälfte an die Herzogin Agnes, Schwiegertochter Heinrichs d. 2. und Gründerin des Klosters Wienhausen, zur andern Hälfte an dieses Kloster entfallen (herzogl. Bestätigung s. Manecke, Besch. der Städte usw. im Fürstenthum Lüneburg, 1858, II 334).

¹³⁾ Gen.-Kirchenvisitation Zeitschr. der Ges. für niederfäch. RG. 8, S. 206, 209.

¹⁴⁾ ebenda S. 204; vgl. St.A., Celle Def. 48, II, 10.

¹⁵⁾ Die Kirche in Ober-Börny unterstand 1288 dem Patronat des Klosters Corvey (Westf. UB. IV, 1986), wohl von Kloster Kemnade her, das 1147 jenem einverleibt war. So noch um 1500 (laut Nachtrag im sogenannten cod. Wibaldi) mit einigen Nachbarkirchen, darunter Lündern!

¹⁶⁾ Für das folgende kommt außer v. Hohenberg, Verdener Geschichtsquellen (1. Heft, Hann. 1852, 2. Heft Celle 1857) und dem UB. von St. Mich.-Lüneburg (1861 ff.), hauptsächlich A. F. Riedels vielbändiger Codex diplomaticus Brandenburgensis (1838 ff.) in Betracht; ferner ein „Diplomatarium Verdense“ (DV) gesammelt von Büttner, in der vorm. Königl. und Provinzialbibliothek Hannover XXIII, 1132.

Harburg, Winsen a. d. Luhe, Bleckede, Dannenberg, Lüchow, Warpfe, Klöße (Altmark), Bodenteich namhaft macht und hinter Winsen die Stadt Lüneburg erwähnt. Drei von ihnen waren aus vormaligen Grafschaften gebildet, die 1303 (Dannenberg, linkselbischer Teil) und 1320 (Lüchow und Warpfe; Hauptort für die letztere — schon vor 1190 mit Lüchow vereinigt —: Schnega) kurz vor oder nach dem Aussterben der Grafen an das Haus Lüneburg gekommen waren; auch 1371 wieder Hitzacker, das schon ehemals herzoglich gewesen war. An den Hauptorten der drei Grafschaften befand sich schon während des 13. Jahrh. (für Schnega erst Anfang des 14. Jahrh. nachweisbar) ein Propst, dem als erstem Geistlichen das Aufsichtsrecht über die übrigen Kirchen und Geistlichen mit den Amtsbefugnissen und -rechten, die sonst den Archidiaconen des Bistums zukamen, zustand. Dasselbe war in dem benachbarten Gebiets-teile der brandenburgischen Markgrafen der Fall in Salzwedel (an der Hauptkirche St. Marien) und Dähre, anderseits in Schnadenburg, das als Zollstätte in wechselndem Besitz der Markgrafen und der welfischen Herzöge gewesen ist (hier auch schon 1284; 1317 erscheint der Propst neben einem ostelbischen Klosterpropst als markgräflicher Kaplan). Der Bann des Propstes von Salzwedel war der umfangreichste des ganzen Bistums Verden; er umfaßte über 70 Kirchen und übertraf an Einkünften alle übrigen geistlichen Aufsichtsstellen der Diözese. Daß es sich in allen diesen Fällen nicht um Stifts- oder Klosterpropste handelt, deren einigen sonst auch archidiaconale Befugnisse zuerkannt waren (Bardowiek, Ebstorf), will beachtet sein, ebenso, daß für die vormalig gräflichen Propsteien ausdrücklich das Einsetzungsrecht des Bischofs betont wird.

Mit Ülzen hat es eine besondere Bewandnis. Hier erscheint an der städtischen Kirche, die ihre Pfarrechte erst 1292 vom Bischof und Domkapitel dadurch erhalten hatte, daß die entsprechenden Rechte der benachbarten Klosterkirche Alt-Ülzen (Oldenstadt) auf sie übertragen wurden¹⁷⁾, 1312 und 1313 der Pleban oder Kirchherr (rector) zugleich als Archidiacon, während im Jahre darauf der Propstitel auftaucht, 1323 in Verknüpfung mit richterlichen Befugnissen, also der entsprechenden archidiaconalen Gewalt. Das Besetzungsrecht scheint hier das Domkapitel gehabt zu haben; in einer Urkunde von 1406 wird die Stelle als *praepositura ruralis* be-

¹⁷⁾ v. Hoderberg in Zeitschr. des Hist. Vereins für Niederf. 1852, S. 36 f.

zeichnet (wieviel Älzen längst städtische Rechte hatte) — zum Unterschied von den am Hochstifte ansässigen Pröpsten und Archidiaconen.

Der Propstitel ist an der Mehrzahl der erwähnten Stellen nach der Reformation verloren gegangen — auch in Lüneburg, wo durch Abspaltung von dem Archidiaconat Modestorp, dessen Mittelpunkt die dortige Johanniskirche war, vermöge päpstlicher Genehmigung von 1444 die geistliche Gerichtsbarkeit über die Parochianen dieser Hauptkirche an den auf Veranlassung der Stadt eingefetzten und von ihr dem Bischof zu präsentierenden städtischen Propst (bisherigen Rektor der Kirche) fiel, dem sie am 15. März 1446 auch übergeben wurde; die Bestätigung folgte 1447¹⁸⁾, also erst nach Abfassung unserer Urkunde, in der der betreffende Titel schon vorkommt. Nur in Lüchow und in Älzen hat er sich bis zur Gegenwart erhalten¹⁹⁾.

Von den Stifts- und Klosterpröpsten kommen als Archidiaconatsinhaber, um hier vom Dompropst und dem Propst von St. Andreas-Verden abzusehen, die von Bardowiek und Ebstorf in Betracht, von denen jener schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrh. mit hohem Range begegnet; das entsprach der Bedeutung von Bardowiek als ursprünglichen Zentrums der Diözese Verden, deren langgestreckter Bereich von Westen nach Osten so auch am besten begreiflich wird. Sein Bann war nur geringen Umfangs und

¹⁸⁾ Pfannkuche, Die ältere Geschichte des vormaligen Bisthums Verden (1830), S. 250 ff.

¹⁹⁾ N. Hilling im Archiv f. kath. Kirchenrecht 1900, S. 652, hatte auf das Bestreben der welfischen Landesherren seit dem 13. Jahrh. verwiesen, „die geistliche Gerichtsbarkeit nur von Einheimischen verwalten zu lassen“, aber irrtümlich die betreffenden Pröpste als Pfarrer oder Pröpste von Kollegiat- oder Konventualkirchen bezeichnet. In Schleswig-Holstein stand die Einrichtung von Propsteien vor Ende des Mittelalters in gewissem Zusammenhang mit Kollegiat- und Klosterämtern, was auf die Zeit nach der Reformation fortwirkte; in Mecklenburg wurde die Präpositurordnung nachträglich (1671) in die Superintendenturverfassung eingebaut; in den nordischen Ländern stehen die Pröpste als Mittelglieder da zwischen den Stiften (Bistümern) und Pastoraten oder Gemeinden (vgl. die betreffenden Artikel in: Religion in Geschichte und Gegenwart). Was aber den Amtstitel Archidiacon betrifft, der an einigen der erwähnten und anderer städtischer Kirchen des Fürstentums Lüneburg (z. B. in Älzen, Lüchow) bis in die Neuzeit auftaucht, so ist er ohne Zusammenhang mit dem mittelalterlichen Titel, sondern erst im 17. Jahrh. für den ersten Geistlichen nach dem Propst oder Superintendent nachträglich geschaffen. Er begegnet auch an 3 Kirchen des Landes Hadeln, zwischen Pastor und Diakon (St. A., Celle Def. 104 c, VIII Consistorialia), und in Harburg 1756, 1790 (Hannov. Prov. Bibl. Sf. XXIII, 889).

umfaßte u. a. das nahegelegene St. Dionys. Wegen der geringen Einkünfte wurde diesem Propst und Verdener Domherrn der ebenfalls gering dotierte Bann Kuhfelde (Altmark) 1365 zugewiesen²⁰⁾, weshalb auch der Ort Kakerbeck (Altmark) seiner Aufsicht unterstand. Dem Klosterpropst von Ebstorf war schon bei der Stiftung der Kirche durch Bischof Hermann (1148—67) der domherrliche Bann zugesprochen²¹⁾, zu dem außer Ratendorf, wie wir anderweitig wissen, auch Suderburg gehört hat. Daß er zu Biesel im Lüchowschen eine Vikarie innehatte, hat nichts mit dem Archidiaconatrecht zu tun.

Für die übrigen westlich der Ilmenau gelegenen Banne bestätigte der Bischof 1231 die Verfügung des Domkapitels vom Jahre 1205, daß sie, voran die Bardowiek Propstei, nur mit Verdener Domherren besetzt werden sollten. Dahin gehören aus unserer Urkunde die Bannorte Hittfeld, Salzhausen, Modestorp (s. o., der reichste Bann nach Salzwebel), Bevensen, und als herzogliche Patronatsstellen zu ersterem: Sinstorf, zu Salzhausen: Winsen a. L. und Hanstedt, zu Modestorp: Lüneburg (s. o.), Bledede, Barskamp, zu Bevensen: Hitzacker und Luffe²²⁾; dazu in Winsen 3 Vikarien²³⁾ und die Georgskapelle vor dem Ort; in Lüneburg speziell die „Kapelle“ St. Lamberti nebst einer Vikarie; 2 Vikarien in der außerhalb der damaligen, eingezogenen Stadtmauern diesseits des Burgberges, unter dem bis 1371 jenseits das Michaeliskloster gestanden hatte, gelegenen Cyriakuskirche; die Gertrudkapelle vor dem Roten Tor²⁴⁾, und angeblich eine Vikarie in der Hauptkirche St. Johannis (Modestorp).

Im übrigen bestanden herzogliche Patronate in der Propstei Dannenberg außer Dannenberg zu Langendorf, Damnaß, Quickborn

²⁰⁾ Hann. St. A., Urk. Bardowiek 280. Daß Bardowiek der ursprüngliche Ort des Bistums Verden gewesen sein wird, vertritt mit Recht auch Joh. Meyer, Zeitschr. f. nieders. RG. 26 (1921), S. 24.

²¹⁾ Vorchling in Zeitschr. des Hist. Vereins für Nieders. 1905, S. 398; hiernach ist die Angabe von Hoogeweg, Verz. der Stifter und Klöster Niedersachsens (1908), S. 30, über die Entstehung des Klosters zu berichtigen. Der unrichtige Schluß von L. A. Gebhardi († 1802), daß Holdenstedt der ursprüngliche Bannort des Archidiaconats gewesen sei, ist von andern Forschern ohne Prüfung wiederholt, bedarf aber der ausdrücklichen Zurückweisung.

²²⁾ 1534: Luße (Loiße) lag vor der Göhrde, „Kapelle“. 1533 abgebrochen und zu Kiebrau gebaut (Kaysler a. a. O. 549 Anm.).

²³⁾ Ebensoviele Vikarien 1534, Kaysler a. a. O. 520.

²⁴⁾ Alle drei Kirchen oder Kapellen nicht mehr vorhanden: St. Lamberti, ein größerer Bau, stand neben der alten Saline, als Kapelle

und 3 Vikarien in Dannenberg²⁵); in der Propstei Lüchow zu Lüchow nebst 2 Vikarien und einem Kapellenaltar, in Böfel 2 Vikarien, ferner polcze siue trebele (Gr.-Trebel), Wolterzdorf, Nebenstorf, Böfel, Trummasel, Witzeizen, Rüsten; zur Propstei Salzwedel: Lenegow („Hohe Kirche“ bei Predöhl) und Klöke (Alt.); zur Propstei Schnega: Schnega, Bergen a. D. und wohl auch Clenze; zur Propstei Ülzen: Stederdorf und vielleicht auch Bodenteich, nebst einer Vikarie.

Nicht alle aufgeführten Kirchen waren von Anbeginn herzogliche Patronatskirchen gewesen, wie auch in dieser Diözese bei einigen nachzuweisen ist. In Winsen a. d. L. hatte die Kirche, welche Filial von Pattensen war, bis 1233 dem Lüneburger Michaeliskloster gehört und wurde in diesem Jahre gegen die Kanutzkapelle (wohl im Kloster) von der Herzogsfamilie eingetauscht²⁶). Den Kirchenpatronat von Bleede hatte der Herzog 1272 vom Kloster Ülzen (Oldenstadt) gegen den von Molzen eingetauscht²⁷), diesen also zuvor besessen. In Bodenteich besaßen die gleichnamigen Edeln das Patronatsrecht mit einem Teil des Schlosses (Realpatronat) und überließen 1323 beides dem Herzog²⁸). Für Quickborn war 1377 und 1385 die Präsentation an den Herzog von Sachsen erfolgt²⁹), was in dem damaligen Kriegszustand begründet sein mochte. Im Bereich des Bistums Halberstadt war das Kirchlehn von Wettmershagen (s. v.) mit der dortigen Burg kaufweise durch die Ritter von Campe

bezeichnet, weil von St. Johannis abhängig, schon 1327 unter herzoglichem Patronat (DV Fol. 141, vgl. 158 v. J. 1334); St. Cyriaci war Pfarrkirche der Altstadt Lüneburg (gegen den Burgberg, im Unterschied von Modestorp = St. Johannis, dessen Archidiaconat sie aber unterstand), vom letzten Billunger († 1106) dem Michaeliskloster geschenkt (UB. Stadt Lüneb. I, 12), wieder an die Herzöge beim Neubau durch Bischof Tammo (1180 ff.; vgl. Schöpke, Chronicon . . . des Stifts Bardewick, 1704, S. 222, dazu S. 234, 239 f.), wiederum bei St. Mich. Lünebgr. UB. VII, 76. 107 a; Kapelle St. Gertrudis, vom Stadtrat errichtet (DV Fol. 272 v. J. 1399), 1358 bezeugt (UB. Stadt Lüneb. I, 533), als Friedhofskapelle 1382 (ebenda 970), welche Vikarie in St. Johannis gemeint ist, wird nicht gesagt (vgl. G. Matthaei, Die Vikarief Stiftungen der Lüneburger Stadtkirchen, Studien zur Gesch. Niederachsens 4, 1928), es bestanden dort außer dem Hauptaltar 38 Vikarien, wie cod. 95 der Trierer Dombibliothek v. J. 1513, Fol. 21, vermeldet.

²⁵) Diese mit gleicher Benennung zwischen zahlreichen anderen noch 1534, Kayser a. a. O. 545 f.

²⁶) Zeitschr. der Gesellschaft für niederächs. RW. 31, S. 126 A 2.

²⁷) Sudendorf I, 75.

²⁸) ebenda 371, vgl. 444 v. J. 1328.

²⁹) ebenda V, 91 und VI, 117.

1337 an die Herzöge gekommen, während in der Filia Essenrode der Herzog das Patronatsrecht schon 1334 besaß³⁰⁾.

Vergleichen wir nun mit dem Verzeichnis von 1445 zunächst das jüngere nach 1520 (oben S. 143, Anm. 6), so fehlen darin die Kapellen und Vikarien der Stadt Lüneburg (inzwischen augenscheinlich vom Stadtrat in Anspruch genommen) und die Kirche in Burgdorf sowie sämtliche Kirchen der südlichen Vogteien Springe usw. (inzwischen an die Calenberger Herzöge gekommen); Lohne ist wenigstens von jüngerer Hand hinzugefügt, Sinstorf und „Neuland“ (= Neuland?)³¹⁾ sind durchstrichen (weil nach 1527 zum Sonderfürstentum Harburg gehörig), dagegen hinzugefügt: Almerhorn (?) und Grafleghe (= Grassel, in der vormaligen Dz. Halberstadt), ferner (in der vorm. Dz. Hildesheim:) Burgwedel, Obershagen, Harber, Döhren (bei Hann.), Meinerfen, und von jüngerer Hand Hohnhorst und Beedenbostel (letzteres in der Nebenliste unter den ausländischen Patronaten), vielleicht auch Wathlingen („Wathendorf“), (in der vorm. Dz. Minden:) Müden (a. D.), Fallingbostel, Düşhorn, während in Gr.-Fehlen die Besetzung nicht mehr alterniert, (in der vormaligen Dz. Verden:) Marschacht, alternierend mit dem Herzog zu Sachsen (-Lauenburg), und Munster. Alle übrigen Kirchen des Verzeichnisses stimmen mit dem älteren überein³²⁾.

Eine weitere Kontrolle bietet sodann J. H. Hofmanns sorgfältige Notitia eccl. d. L. vor 1680³³⁾, womit eine Aufstellung über anderweitige Patronatspfarren von 1644 zu vergleichen ist³⁴⁾. Der Stand ist, an dem Verzeichnis nach 1520 gemessen, in der Hauptsache noch der gleiche, doch mit folgenden Unterschieden: in Trebel sind Patronatsherren die v. Bernstorf, in Brome (schon 1644) die v. Bartensleben, in Essenrode J. v. Bülow, in Hohnhorst (Fil. von Eldingen) die v. Hohnhorst, in Munster der Abt von St. Mich.-Lüneburg; Sinstorf erscheint (nach dem Aufhören des Sonderherzogtums) wieder, dagegen fehlen die zu (der Propstei) Dannenberg gehörigen Kirchen, da dieser welfische Landesteil damals zum Herzogtum Wolfenbüttel gehörte.

³⁰⁾ ebenda I, 620; 569.

³¹⁾ In Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächs. RG. 36, S. 324, Absatz 2 Zeile 4, handelt es sich gleichfalls um die Kirche in Neuland.

³²⁾ Für die Kirchen des Amtes (der Propstei) Lüchow liegt um 1543 weitere Bestätigung vor bei Ranfer a. a. O. 534 ff.

³³⁾ Vgl. Zeitschr. der Gesellschaft für nieders. RG. 36, S. 53 A. 2.

³⁴⁾ St. A., Celle Def. 48 II 9.

Das ältere Verfassungsrecht der südoldeburgischen Städte.

Von

Professor Dr. Dietrich Kohl.

Inhaltsangabe.	Seite
Die stadtrechtlichen Anfänge der Städte	156
Die Ratsverfassung bis zum 16. Jahrhundert	164
Der Rat vom 16. Jahrhundert bis 1811	167
Die Bürgerchaft. Sondergemeinden	173

„Südoldeburg“ ist der Bezirk der Territorien, die dem Herzogtum Oldenburg durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 zur Entschädigung für die Aufhebung des Elzflether Weserzolls überwiesen wurden: der münsterschen Ämter Kloppenburg und Bechta, des hannoverschen Amtes Wildeshausen. Darin lagen die Städte Friesoythe (in Amt Kloppenburg, später selbst Amtssitz), Kloppenburg, Bechta und Wildeshausen. Bei der Städtereform, die Herzog Peter Friedrich Ludwig nach den Freiheitskriegen in seinem Lande einleitete, erhielten die südoldeburgischen Städte an Stelle ihrer bisherigen Sonderverfassungen 1820 eine gemeinsame „Stadtordnung“, nachdem man von den Verfassungseinrichtungen, die vor der Einführung der französischen Mairieverfassung (1811) in Geltung gewesen und 1814 einstweilen wiederhergestellt worden waren, mit Hilfe von Amtsberichten eine förmliche Bestandsaufnahme gemacht hatte. Die dabei zu Tage getretenen Eigentümlichkeiten reizten mich, als ich sie in den Akten des Oldenburger Landesarchivs¹⁾ kennen lernte, zu Studien in älterem Quellenmaterial²⁾. Es entrollte sich dabei das Bild einer Entwicklung, die für das

¹⁾ Landesarchiv Oldenburg i. O. (LAD.), Abt. Oldenburger Landesarchiv, Aa. Kabinettsregistratur O. 9—8—12: Einrichtung u. Kommunalverfassung der Städte 1815—1820.

²⁾ Ebenda, Aa. Münsterland, Aa. Wildeshausen (nach 1803 an O. übergeben), ferner Depots der Städte Friesoythe und Wildeshausen. G. Rütthing, Oldenburgisches Urkundenbuch (OUB.) V: Südoldeburg (bis etwa 1550). 1930.

Arbeitsgebiet unserer Historischen Kommission vielleicht einiges Interesse beanspruchen dürfte.

Die stadtrechtlichen Anfänge der Städte.

Das südliche Oldenburg liegt heute außerhalb der großen Verkehrslinien. Zu den vier alten Städten, die sich seit 1815 kaum über den Ackerbürgertyp erhoben haben, ist nur noch Lohne (1907) hinzugekommen, während im Norden des Herzogtums die Urbanisierung des Landes durch das Anwachsen der drei alten Städte, besonders Oldenburgs und Delmenhorsts, sowie durch das Emporkommen neuer Städte (Elsfleth, Brake, Nordenham, Barel, Rühringen — nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung) stärkere Fortschritte gemacht hat. Im Mittelalter dagegen durchzogen mehrere wichtige Heer- und Handelsstraßen unser Gebiet. Die große Straße von Lübeck—Hamburg—Bremen nach den Niederlanden überschritt die Hunte bei Wildeshausen, die Soeste bei Kloppenburg und zog über Lönningen an der Hase auf Haselünne zu. Diese Straße wurde in Kloppenburg von der Linie Osnabrück—Quakenbrück—Essen—Friesoythe, wo auf der Soeste der friesischer Schiffsverkehr begann, in Wildeshausen von der Straße Osnabrück—Bechta—Oldenburg—Fever gekreuzt ³⁾.

Die strategische und handelspolitische Bedeutung der Straßenkreuzungen und Flußübergänge ist bereits von den großen Herrengeschlechtern erkannt worden, die etwa seit der Mitte des 12. Jahrhunderts um die Herrschaft in den Bezirken des Hunte- und Emsgebietes rangen. An solchen Stellen legten sie ihre Burgen an. Die Egilmarischen Grafen erkoren Oldenburg und Wildeshausen zu ihren Residenzen und versahen sie mit zeitgemäßen Burganlagen. Die Ravensberger erbauten die Burg Bechta, die Tecklenburger die Burgen Essen und Oythe, eroberten später das ganze Soestebiet mit Barfel und der Schnappenburg bis zur friesischen Grenze und errichteten zur Verstärkung dieser Stellung die Kloppenburg (1296). Inzwischen war aber schon Bechta mit allem Zubehör 1252 aus der Hand der letzten Ravensbergerin durch Kauf an das Bistum Münster übergegangen, das damit den ersten Fuß in diese Gegenden setzte. Im Jahre 1400

³⁾ Karten: G. Sello, Die territoriale Entwicklung des Herzogtums Oldenburg. 1917. Atlas, Blatt V. H. Dörries, Entstehung und Formenbildung der niedersächsischen Stadt. 1929. Abb. 6.

konnte es diesen Besitz zu einem größeren Komplex abrunden, indem Graf Nikolaus II. von Tecklenburg nach dem unglücklichen Ausgang mehrerer Fehden mit den verbündeten Bistümern Osnabrück und Münster zugunsten des letzteren auf alle seine Besitzungen im Emslande und westlichen Südooldenburg verzichtete (DUB. V, 548). So entstand das Niederstift Münster, zusammengesetzt aus den Ämtern Bechta, Kloppenburg und Meppen, worin allerdings die Kirchenhoheit bis 1667 bei Osnabrück verblieb. Von 1523 bis 1634 und von 1675 bis 1699 war auch die Herrschaft Wildeshausen, die nach dem Aussterben der Grafen von Oldenburg-Wildeshausen 1270 zunächst an das Erzstift Bremen gefallen war, in münsterscher Hand ⁴⁾. Der Name Münsterland haftet in Oldenburg aber nur an den heutigen Ämtern Bechta, Kloppenburg und Friesoythe ⁵⁾.

Nur die Anfänge von Burg und Stadt Kloppenburg lassen sich urkundlich genau verfolgen. Die Burg (castrum, quod dicitur Cloppenburg) hat Graf Otto III. von Tecklenburg 1296 auf dem Grund und Boden eines Bauernhofes in (der Bauernschaft?) Hemesburen errichtet (DUB. V, 250, U. v. 7. Jan. 1297).

⁴⁾ über vorstehende Gebietsveränderungen vgl. Sello a. a. O., Atlas Bl. IV, V u. VI.

⁵⁾ Die jahrhundertelange Verbindung mit dem westfälischen Zentralbistum hat diesem Gebiet den westfälischen Typus bewahrt. Unzweifelhaft gehört es mit den ehemals münsterschen Nachbarbezirken zu dem historischen Westfalen. Das Gebiet der früheren Grafschaft Oldenburg-Desmenhorst kann aber, obgleich es von 1512 bis 1806 einen Bestandteil des niederrheinisch-westfälischen Reichskreises gebildet hat, nicht wohl zum „Raum Westfalen“ gerechnet werden, wie es in dem bekannten Werke der westfälischen Provinzialverwaltung (1931) geschieht. Deutlich unterscheiden die Grafen von Oldenburg in ihrem Verträge mit Bremen 1243 (DUB. II, 85) *cives nostros*, also Oldenburger, burgenses Bremenses, Frisones und Westfalos. In den Westfalen sehen sie *Fremde*, die sich auf den Märkten der Stadt Oldenburg mit Bremern und Friesen treffen sollen. Die Grafschaft ist geschichtlich mehr mit Friesland, Bremen und Braunschweig-Lüneburg verflochten gewesen als mit Westfalen. Schon nördlich der Linie Wildeshausen-Abhorn-Friesoythe begegnet ein anderes Volkstum, das am reinsten in den Ammerländern ausgeprägt ist. Der breite Seide- und Moorgürtel, der diese Linie begleitet, dürfte wohl am besten als Grenze zwischen Altoldenburg und Altwestfalen und somit zugleich zwischen dem Raum Niedersachsen und dem Raum Westfalen anzusehen sein. Von diesem Standpunkte aus muß man freilich zugeben, daß Dörries a. a. O. den Begriff Niedersachsen zu weit nach Süden ausgedehnt hat, wofür ihm die nordwestdeutschen Städteforscher jedoch nur dankbar sein können.

Als Graf Nikolaus II. 1400 seine Besitzungen an Münster abtrat (DUB. V, 548) erwähnte er neben der Burg noch keine Stadt (bei Friesoythe „borgh und stadt“): Erst Bischof Otto von Münster ließ 1411 vor dem „flote tor Cloppenborch“ ein „wibold begrypen“ und verlieh diesem „wibold“ und den darin wohnenden „borgern“ alle Rechte, „der andere unse und unses gestichtes wibold und borgere in den wibolden wonende bructet und to bruckene plegen“ (DUB. V, 582). Da „begrypen“ einfriedigen, abgrenzen heißt, so handelt es sich hier um die künstliche Gründung eines Weichbildes nach westfälischer Art. Nach F. Philippi⁶⁾ sind Weichbilde Orte, in denen man Hausplätze zu dem Recht der bürgerlichen Erbzinleihe (ius civile, Weichbild) an Neusiedler mit vorwiegend gewerblicher Beschäftigung ausgegeben und Selbstverwaltung durch gewählte consules, Ratmannen, eingeführt hat. Dadurch sollten Handwerker und Kleinhändler, deren die Burgbesatzung oder auch eine größere kirchliche Stiftung benötigte, um wenigstens den regelmäßigen Bedarf an Geräten, Kleidungs- und Rüstungsstücken, Kramwaren u. dgl. zu decken, angelockt werden, meist mit Erfolg, da den Ansiedlern hier außer erleichtertem Bodenerwerb persönliche Freiheit, Schutz und Verdienstmöglichkeiten winkten. Auch das Weichbild Kloppenburg erhielt solchen Zuzug, daß es schon 1435 von Bischof Heinrich auf eine höhere Stufe erhoben werden konnte durch Ausstattung mit dem vollem Stadtrecht nach dem Recht der münsterschen Stadt Haselünne, deren Rat in Zweifelsfällen Rechtsbelehrung geben und Berufungsurteile fällen sollte. Während das Weichbild noch dem Landgericht unterstanden hatte, war die Stadt davon eximiert und erhielt ihren eigenen Richter, der aber vom Stadtherrn eingesetzt wurde. Ein Kloppenburger Richter wird zuerst 1447 (DUB. V, 227) genannt. Die Urkunde von 1435, in der auch zum ersten Mal Bürgermeister und Rat angeführt werden, wurde 1467 von Heinrichs Nachfolger bestätigt. In keiner dieser Urkunden ist von einem Jahrmarkt die Rede. Kloppenburg scheint einen solchen vor 1668 nicht gehabt zu haben, es fehlt jegliche urkundliche Hindeutung darauf. Eine Abschrift des Haselünner

⁶⁾ Zur Verfassung der westfälischen Bischofsstädte, 1894. „Weichbild“, Hanfsche Geschichtsblätter, Jahrg. 1895. Die bürgerliche Erbleihe gestattete dem Leihenehmer die freie Vererbung und sonstige Veräußerung des Grundstücks ohne Zustimmung des Leihherrn und entzog diesem auch das Recht der direkten Pfändung ohne gerichtliche Klage bei verfallenem Zins.

Stadtrechts hat sich in Kloppenburg ebensowenig vorgefunden, wie irgend eine von Haselünne aus erfolgte Rechtsbelehrung. Auch das *Formulare electionis* der Stadt Haselünne, das in Kloppenburg noch im 17. und 18. Jahrh. bei den Ratswahlen gebraucht wurde, sowie ein Protokollbuch von 1640, das Niemann für seine Geschichte des münsterischen Amtes Kloppenburg (1873) noch benutzen konnte, haben sich nicht erhalten.

Die Anfänge der Burgen und Städte Bechta, Friesoythe und Wildeshausen sind urkundlich nicht so einwandfrei zu ermitteln wie im Falle Kloppenburg. Auch die beiden Stufen Weichbild - Stadt zeichnen sich in der Entwicklung der Orte nicht deutlich ab. Die ersten Privilegierungen haben bei Bechta und Wildeshausen vermutlich in der ersten, bei Friesoythe in der zweiten Hälfte des 13. Jahrh.s stattgefunden. Als wichtige Zoll- und Münzstätten mit vielbesuchten Jahrmärkten tragen sie im 14. und 15. Jahrh. die Merkmale des vollen Stadtrechts, werden aber in manchen Urkunden als Weichbilde bezeichnet, und zwar auch von ihren eigenen Ratskollegien (Wildeshausen 1417, *UW. V.*, 599). In Kloppenburg kommt letzteres schon 5 Jahre nach Verleihung des Haselünner Stadtrechts vor (1440, *UW. V.*, 691); es wird ebenso späterhin fast immer Weichbild (*wigbold*) genannt⁷⁾. Fast scheint es, als ob die rechtliche Unterscheidung zwischen Weichbild und Stadt verloren gegangen wäre; wenigstens ist man sich des Unterschiedes nicht immer bewußt gewesen. Das Wort Weichbild hat ja auch einen starken Bedeutungswandel durchgemacht: ursprünglich im Sinne von bürgerlichem Erbzinsrecht gebraucht, wurde es auf die unter diesem Recht stehenden Grundstücke, auf den damit beliebten Ort und endlich auf das zu dem Ort gehörige Landgebiet ausgedehnt. Heute ist es in der Gemeinsprache nur noch in letzterem Sinne üblich⁸⁾.

Die Burg Bechta mag von den Grafen von Calveslage-Ravensberg im 12. Jahrh. angelegt sein. Gegen 1200 wird hier

⁷⁾ Die heutigen Marktflecken Essen und Lönningen im ehemaligen Münsterlande scheinen früher Weichbildrecht besessen zu haben. Essen heißt im 14. Jahrh. *fogar civitas und oppidum*, 1571 *wik*, 1702 *wigbold*, 1790 *wik*, Lönningen 1426 *wik und dorp*, im 15. Jahrh. *wigbold*, 1502 *wik*. Lönningen hatte ein Bürgergericht, einen Rat und „Bürger“ (nach Sello, Dörries und Niemann). *Wik* = befestigter oder geschlossener Ort, = bild = Recht, (engl. *bill*), hochd. noch in *Unbill*, *billig*).

⁸⁾ Amtlich ist es heute noch Titel für Bramsche, Emsbüren, Osterkappeln, Westerkappeln (Dörries a. a. O., S. 95).

schon eine Münz- und Zollstätte erwähnt (Osnabr. UB. II, 65). Ob hier damals auch ein Ort mit Weichbildverfassung war? Die Erteilung des Stadtrechts fällt entweder in die Zeit des Grafen Otto von Ravensberg (1217—1244), der die Burg (zuerst genannt 1237, OUB. V, 97) zu seinem dauernden Wohnsitz gemacht zu haben scheint⁹⁾, oder in die ersten Jahre nach dem Übergang Wechta an das Stift Münster (1252), denn 1269 gibt es bereits einen iudex civium neben einem iudex liberorum (wahrscheinlich nicht Freigraf, sondern Richter der Burgmannen), also ein Stadtgericht mit der Kompetenz des Landgerichts. Verleihungsbriefe irgendwelcher Art haben sich weder aus ravensbergischer noch münsterscher Zeit erhalten. Auch der Jahrmarkt (August, später auch Oktober) taucht plötzlich 1298 (OUB. V, 254) in dem ersten der Geleitsbriefe auf, deren Zahl im 14. Jahrh. stark anwächst. Rechtsbelehrungsgefuche von 1400, 1445 und 1483, sowie ein Bericht von 1564 beweisen, daß Wechta mit dem Osnabrücker Stadtrecht bewidmet war und der Rat zu Osnabrück die Berufsstanz für das Stadtgericht bildete¹⁰⁾. Ob Wechta ein Stadtbuch mit den Osnabrücker oder eigenen Statuten besessen hat, wissen wir nicht, jedenfalls ist keines mehr vorhanden.

Die Burg zu „Dythe“, d. h. in dem seit dem 9. Jahrh. nachweisbaren Kirchspiel Dythe (jetzt Landgemeinde Altenoythe), wird zwar erst 1400 mit der Stadt zusammen genannt, ist aber mindestens in der 2. Hälfte des 13. Jahrh.s von den Tecklenburger Grafen erbaut worden, die 1282 dahin ihre Residenz verlegten. Seit 1308 erscheint in ihren Geleitsbriefen zu den vom Februar bis Oktober fast monatlich abgehaltenen Jahrmärkten „Dytha“, 1314 opidum nostrum Oythe, manchmal zum Unterschiede von Dythe bei Wechta im Hinblick auf den regen Handelsverkehr auf der Soeste mit Friesland „Brysothe“ oder „Bresoythe“ genannt, von 1426 an als selbständiger Pfarrsprengel nachweisbar. Eine Stadtrechtsurkunde ist erst von 1535 (OUB. V, 994) vorhanden, worin auf frühere Verleihungsbriefe bis in die tecklenburgische Zeit hingewiesen wird, aber jede Hindeutung auf ein fremdes Stadtrecht fehlt; es heißt dort nur, daß Bürgermeister, Rat und Gemeinheit

⁹⁾ Engelke, Ein Beitrag zur älteren Verfassung der Stadt Wechta. Jahrb. f. d. Gesch. d. Herzogtums Oldenburg XIX (1911), S. 101.

¹⁰⁾ Engelke a. a. O., Anhang Nr. 6—8 u. 11 (ins OUB. V nicht aufgenommen).

„unser stadt Dyte“ sollen „gebruken aller fryheit und rechtz, des ze gehath hebben up dusse tyth van den greven van Teckeneborch und van unsen vorfaderen“ usw. Auch die Stadtartikel von 1545 (DUB. V, 1041) berufen sich nur auf „altes stattrecht unde gebruk“. Rechtsbelehrungsbriefe aus dem Mittelalter und dem 16. Jahrh. sind nicht erhalten. Erst 1626 taucht in Friesoythe die Meinung auf, daß die Stadt mit dem Lemgoer Stadtrecht bewidmet sei. Schon damals wurde dies von Lemgo in einer Antwort auf ein Rechtsbelehrungsgeſuch bestritten. Trotzdem erklärte der Friesoyther Magistrat 1628, daß er beschlossen habe, von den „Statuten und Privilegien der Stadt Lemgo in Lippe“, die schon vor etlichen 100 Jahren mit denen der Stadt Friesoythe gleich gewesen seien, nicht abzugehen. In einem neuerdings von G. Rütthing, dem Herausgeber des DUB. V, veranlaßten Gutachten des Lemgoer Stadtarchivs wird die Ansicht von der Rechtsverwandtschaft beider Städte als ein Irrtum betrachtet (Fußnote zu Nr. 1041). Auf Friesoyther Seite ist kein Statutenbuch vorhanden; das *Protocolum Civitatis Friesoythensis Anno 1627* (LAD, Depot Stadt Friesoythe) enthält nur Eidesformeln und Beurkundungen privater Rechtsgeschäfte bis 1698. Bei diesem Stand der Frage beruht es wohl auf einem Versehen, wenn auf der „Karte der stadtrechtlichen Verflechtung Westfalens“ im „Raum Westfalen“ Bd. I (1931) in der Verbindungslinie zwischen Friesoythe und Lemgo die Signatur für *s i c h e r e* Verwandtschaft gebraucht worden ist.

Beachtenswert sind auch die Beziehungen des Friesoyther Stadtrechts zu dem Sonderrecht des benachbarten *Saterlandes*¹¹⁾, dessen westfälisch-friesische Kolonistenbevölkerung sich eine freie Landesverfassung mit eigener Gerichtsbarkeit und selbstgewählten Beamten geschaffen hatte, aber im 14. Jahrh. den Grafen von Tecklenburg tributär wurde und 1400 mit deren übrigen Besitzungen unter die münstersche Landeshoheit kam. In späteren Zeiten behaupteten die Saterländer bei allen Angriffen auf ihre Privilegien, sie hätten mit der Stadt Friesoythe gleiches Recht, das sie nach friesischem Gebrauch von Karl dem Großen ableiteten. Mit Friesoythe hatten sie Handelsverkehr, dort lieferten sie den „Grafschatz“ ab, der dortige Richter (zuerst erwähnt 1404) nahm die

¹¹⁾ über das Saterland vgl. Sello a. a. O., § 206 ff., wo auch Sonderarbeiten von Sello und Broering angegeben sind. Karten in Sellos Atlas.

münsterschen Hoheitsrechte war. Unter den saterländischen Kommunalbeamten befinden sich, wie in Friesoythe, „Schüttmeister“, die mit ähnlichen Befugnissen wie die Friesoyther Schüttmeister ausgestattet waren. Aufgezeichnet ist das saterländische Partikularrecht erst 1587 in des „Sagterlandes Gerecht“ und einer Instruktion für die Schüttmeister. Von Friesoythe gibt es Stadtartikel aus dem Jahre 1545 und Schüttmeisterartikel aus derselben Zeit. Unter Hinzuziehung späteren Aktenmaterials wäre zu untersuchen, inwieweit die Behauptung der Saterländer zu Recht besteht, und welches von beiden Rechten das primäre ist. Letzteres wird allerdings schwer zu entscheiden sein. Die Gleichheit des Rechtes wird behauptet hinsichtlich öffentlicher und privater Rechte; so soll das Saterland das freiere städtische Güterrecht gehabt haben¹²⁾.

Die Burg **Wildeshausen** ist nach einer Urkunde des Grafen Burchard von Oldenburg-Wildeshausen von 1232 (DWB. V, 93) von ihm und seinem Bruder Heinrich — längere Zeit vorher — erbaut worden. Der Ort erscheint bereits 855 als *opidum* (ib. 7), wird aber von besser unterrichteten Urkundenausstellern 872 (ib. 8) und noch 1184 (ib. 39) als *villa* bezeichnet. In Verbindung mit dem Burgbau ist wahrscheinlich die Gründung eines mit Weichbildrecht versehenen Bezirks erfolgt. 1230 treten „*cives*“ als Zeugen in einer Urkunde auf (ib. 86). Die Wildeshausener müssen jedenfalls schon vor dem Heimfall an das Erzstift Privilegien besessen haben. Dieser fand auf Grund einer früheren Lehensübertragung nach dem Aussterben der Grafen 1270 statt. Erzbischof Hildebold erteilte damals dem Ort, der schon von *consules* verwaltet wurde, „*libertatem et ius Bremensis civitatis*“, wodurch Wildeshausen vom Landgericht eximiert wurde. Es erhielt einen eigenen Stadtrichter, den hier der Rat mit dem bremischen Amtmann gemeinsam einsetzte. Der Rat zu Bremen wurde Oberhof. Damit trat Wildeshausen als erstes Glied in die bremische Stadtrechtsfamilie ein, zu der später noch Oldenburg, Delmenhorst, Verden und der Flecken Harpstedt hinzukamen. Da die erste Kodifikation des Bremer Stadtrechts 1303 bis 1308 vorgenommen wurde¹³⁾, konnte Wildes-

¹²⁾ C. L. Niemann, Das oldenburgische Münsterland I (1889), S. 170.

¹³⁾ R. A. Eckhardt, Die mittelalterlichen Rechtsquellen der Stadt Bremen (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der freien Hansestadt Bremen, herausg. von Staatsarchivar Prof. Dr. Entholt im Auftrage der Bremer wissenschaftlichen Gesellschaft, Heft 5), Einleitung IV.

hausen sich 1270 noch keine Abschrift der Bremer Statuten verschaffen, wie es später Oldenburg noch vor seiner Widmung mit dem Bremer Recht (1345) getan hat¹⁴⁾. Aber auch nach 1308 hat Wildeshausen dies unterlassen. Das älteste Stadtbuch¹⁵⁾ (2. Hälfte 14. Jahrh.) enthält nur selbständige Statuten der Stadt Wildeshausen, die trotz mancher entfernten Anklänge an Bremer Statuten ein individuelles Gepräge tragen. Eine Eintragung auf Seite 50 beginnt zwar mit den Worten „Vortmer is eyn stades recht tho Bremen unde hir“, stellt sich aber bei der Vergleichung mit dem entsprechenden Bremer Statut (Eckhardt a. a. O. S. 55, II, 11), als eine dreifache Spezifizierung des darin behandelten Falles heraus, die wahrscheinlich eine gewohnheitsrechtliche Fortbildung des Statuts in Bremen darstellt und dem Rat von Wildeshausen durch eine Rechtsbelehrung bekannt geworden ist. Ein zweites Stadtbuch, Abschrift des 16. Jahrh. von einem vor 1429 verfaßten Original¹⁶⁾, enthält gleichfalls kein Bremer Stadtrecht, sondern nur „des rades und der borger tho Wildeshausen rebedelike sedge, rechte und olde wanheit“ in ihrem Verhältnis zum Erzbischof von Bremen und seinen Amtleuten. Als dritte größere Rechtsquelle ist eine um 1420 entstandene Aufzeichnung¹⁷⁾ über verschiedene Gerechtigkeiten und Besitzungen der Stadt Wildeshausen zu nennen mit einem Herwedekatalog am Schlusse, der sich weder mit bremischen noch oldenburgischen Verzeichnissen gleicher Art deckt. Rechtsbelehrungen in Briefen des Bremer Rates haben sich anscheinend nicht erhalten. Das 1437 in einer Verhandlung des Rates mit dem Kapitel erwähnte Statut über Verbot von Legaten an Geistliche (OUB. V, 631) steht auf Seite 4 des ältesten Stadtbuchs (nicht, wie das Register in OUB. V angibt, in Urkunde Nr. 617).

Die Stadt war im Mittelalter von einer Mauer umgeben (zuerst erwähnt 1282, Sello a. a. O., § 273), auch der Burg gegenüber. Von 1298 an ist der älteste Jahrmarkt (St. Ulrichstag)

¹⁴⁾ D. Kohl, Das Oldenburger Stadtrecht (Oldenburger Jahrbuch 1930).

¹⁵⁾ Perg.-Handschrift in folio, LHO., Manuscripta, Oldenburg, spec. Wildeshausen (Codex A).

¹⁶⁾ Papier-Handschr. LHO. a. a. O. (Cod. B). Gedruckt OUB. V, 617. Auch der Bestätigungsbrief des Amtmanns Fr. v. Schagen von 1366 (OUB. V, 452) enthält stadtrechtliche Bestimmungen zur Sicherung des Gerichtsstandes der Bürger und der städt. Freiheit überhaupt.

¹⁷⁾ LHO., Urkundenkopiar von Leverkusen, Stadt Wildeshausen, nach einem jetzt verschollenen Original. Im OUB. V nicht abgedruckt.

urkundlich belegt (DUB. V, 252). Am Tage vor St. Ulrich wurde das jährliche Freiding in Wildeshausen abgehalten, wahrscheinlich an derselben Stelle, wie sonst das Stadtgericht: auf dem Markte bei dem „großen Steine“ (DUB. V, 194: 1281 „in foro Wildeshausen apud magnum lapidem“). Ein zweiter Jahrmarkt wurde später am Tage Simonis et Judae abgehalten.

Die Ratsverfassung bis zum 16. Jahrhundert.

Im Mittelalter gab es keine systematischen Stadtordnungen. Die Stadtrechtsurkunden sprechen ganz allgemein von Weichbild- oder Stadtrechten, oft unter Anführung einzelner städtischer Rechte oder landesherrlicher Vorbehalte, vieles wurde als bekannt oder selbstverständlich vorausgesetzt. So ist meist bei der Stadtrechtsverleihung bereits der Rat, das Kommunalorgan, vorhanden, ein Hauptbeweis dafür, daß er bereits in den früheren Verhältnissen, mutmaßlich schon als Ausschuß der politischen Landgemeinde des Mittelalters, der Bauerschaft, bestanden hat¹⁸⁾.

Auch in den Urkunden unserer vier Städte ist nirgends von einer Einsetzung des Rates (der consules, scabini, in Landgemeinden auch jurati) die Rede. In Wildeshausen erscheint er zuerst 1270, in Bechta um 1300, in Friesoythe erst 1408, in Kloppenburg 1435. In Wildeshausen und Bechta besteht der Gesamtrat aus 24 Personen, von denen je ein Drittel ein Jahr lang die Geschäfte führt, um dann den Ratsthuhl mit dem nächsten Drittel zu tauschen. Die nicht im Stuhle des Rates sitzenden Mitglieder bilden die „Witheit“, die nur zu wichtigen Angelegenheiten hinzugezogen wird. An der Spitze jeder Abteilung steht ein Bürgermeister. In Friesoythe gibt es 16 Ratspersonen, die in zwei Abteilungen zerfallen. Der in Oldenburg übliche Name „Schof“ für die Ratsabteilungen findet sich in Süldoldenburg nicht, in Friesoythe heißt es 1545: de borgermeister, de in sinem eide sidt, mit sinen hulperen. Das Stadtbuch von Wildeshausen enthält Statuten über Verpflichtungen und Rechte der Ratsmitglieder, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann. Das Amt ist im 14. und 15. Jahrh. lebenslänglich, die Befetzung erledigter Stellen erfolgt

¹⁸⁾ Vgl. F. Philippi an den a. O., F. Reutgen, Ämter und Zünfte 1903, Kap. VI. über die Bauerschaftsverfassung in der Grafschaft Oldenburg s. G. Rütthning, Oldenburg. Geschichte, 1911, II, S. 45 ff.

durch Zuwahl. Von dem Kloppenburger Rat zeugt nur eine Urkunde von 1440, nach der er aus 1 Bürgermeister und 3 Ratleuten besteht.

Neben dem Rat wirkt die *universitas civium* oder *menheit*, aber nur auf Berufung, bei Beschlüssen, die die Gesamtheit betreffen, mit. Eine Repräsentation der Bürgerschaft durch einen von ihr gewählten Ausschuß läßt sich für das Mittelalter in Wildeshausen, Bechta und Kloppenburg nicht nachweisen. In Friesoythe wurden 1545 (DUB. V, 1042) „Artikulen von den schüttmeisters dieser stadt Friesoythe“ (erneuert 1638) aufgezeichnet, doch haben danach die Schüttmeister nur die Aufsicht über den Kleinhandel, besonders die Anwendung richtiger Maße und Gewichte, und setzen die Verkaufspreise für fremde Kaufleute fest, sind also kein Stadtparlament, sondern mehr ein Hilfsorgan des Rates. Sie sind wohl identisch mit den späteren „Vorstehern“ der vier „Straßenkorporationen“ (siehe unter „Bürgerschaft“). Von der Aufsicht über die Feldmark ist in den Artikeln aber nicht die Rede.

Der Landesherrschaft gegenüber hatte der Rat, bzw. die Stadt, eine ziemlich freie Stellung. Die Ratswahlen bedurften anscheinend keiner oberlichen Bestätigung. Die Städte konnten Bündnisse mit anderen Städten eingehen. Im „Raum Westfalen“ zeigt eine Karte Bechta und Friesoythe in 16 maliger Vertragsverflechtung mit westfälischen Städten. Bechta schloß 1375 und 1397 selbständig Verträge mit der Stadt Bremen, Friesoythe erscheint 1470 als Glied der Hanse (als einzige von den jetzt oldenburgischen Städten). Der Stadt Oldenburg war dagegen das Bündnisrecht durch den Stadtbrief von 1345 ausdrücklich vorenthalten. In ihren jeweiligen Territorien gehörten die südoldenburgischen Städte zu den Landständen, einer Einrichtung, die die Grafen von Oldenburg nicht haben aufkommen lassen. Wildeshausen (DUB. V, 617) brauchte dem bremischen Erzbischof nicht eher zu huldigen, als bis er die Privilegien der Stadt bestätigt hatte. Bei Streitigkeiten mit ihm sollten Kapitel und Rat zu Bremen entscheiden. Die Stadt war dem Erzstift Heeresfolge schuldig, konnte aber auch auf eigene Faust Krieg führen und hatte bei Überfällen Anspruch auf Schutz. Der bremische Amtmann, der das Schloß befehligte, mußte gleichfalls vor seiner Einsetzung die Privilegien beschwören, er durfte keine Feinde der Stadt in die Burg lassen und mußte abends zur festgesetzten Zeit zu Hause sein. Der Rat hatte das Geleite (die Sicher-

heitspolizei) in der Stadt und konnte die der Burg gegenüberliegenden städtischen Werke nach Belieben verstärken. Auch in Bechta willküren 1476 Bürgermeister und Rat, daß nach altem Herkommen der Amtmann zu Bechta über Bürger, Stadtgüter und Feldmark „theine pene noch vorboth“ habe (Engelke a. a. O., Anh. Nr. 13). In den Friesonther Stadtartikeln von 1545 heißt es am Schluß: „In allen dessen ingerumeten [rechten], wo vorgeschreven, daran hefft unse G. F. unde herr nichts“.

Über die Kompetenzen des Rates gibt es aus dem Mittelalter ebensowenig eine systematische Darstellung wie über die Stadtverfassung im ganzen. Wir führen hier einiges aus den Aufzeichnungen, die sich in Wildeshausen und Friesonthe erhalten haben, an. In Wildeshausen setzen Amtmann und Rat den Richter gemeinsam ein. Der Richter muß ein Bürger sein. Der Fronbote wird vom Rate allein ernannt. Für Klagen um Schuld ist der Rat erste Instanz. Außer dem Geleit hat er die Aufsicht auf Maß und Gewicht, den Kleinhandel und kann bei Teuerung die Preise festsetzen. Ohne seine Zustimmung darf der Amtmann niemanden pfänden und verhaften oder einen Verhafteten entlassen. Auch die Erteilung von Zunftrechten und deren Bestätigung erfolgt durch den Rat. Dagegen ist der Straßen- und Marktzoll herrschaftlich (DUB. V, 438). In Friesonthe hat bei Entschädigungs- und Schuldklagen der Rat die erste Entscheidung, niemand darf damit vor eine andere Stelle gehen. Bei solchen Klagen wirken sechs von der Gemeinde gewählte Bürger mit. Der Rat hat die Aufsicht auf Esch und Gemeinheit, die Bestrafung derer, die ihr Vieh an verbotenen Stellen weiden lassen. Er kann Bürger mit Geld strafen oder im Rathhaus gefangen setzen, die Bürger durch die Alarmlöcke zum Rathhaus rufen. Wer den regierenden Rat verklagen will, muß dies bei der nicht im Gide sitzenden Hälfte tun. Das Verhältnis des Ratsgerichts zum Stadtgericht wird in den Stadtartikeln von 1545 nicht berührt. Die Richter nennen sich „swaren richter to Dythe“ des Bischofs von Münster, nicht Stadtrichter; anscheinend war nur ein herrschaftlicher Richter da, der, wenn er ein Stadtgericht abhielt, das Gericht mit Bürgern besetzte (1520, Okt. 14 [DUB. V, 937]: 2 „Kornoten“, darunter ein Bürgermeister; 4 „Beiständer“ aus der Bürgerschaft, darunter 2 Handwerksmeister). Ähnlich war es in Kloppenburg. In Bechta gab es schon 1269 zwei Richter, wovon der eine Stadtrichter, gewöhnlich ein

Bürger, war. Beide wurden allein von dem Bischof eingesetzt. Mit dem Stadtrichter geriet der Rat in Kompetenzstreitigkeiten. 1339 (DUB. V, 340) wurde festgestellt, daß er das Recht der Überwachung des richtigen Bierauschanks nur in Gemeinschaft mit dem Richter vornehmen dürfe und ihm die etwaigen Strafgeelder demnach nur zur Hälfte gebührten. 1355 (DUB. V, 423) wurde der Versuch des Rates, auf „satinge“, also Pfändung, bürgerlicher Grundstücke (Weichbilde) wegen darauf haftender Schulden zu erkennen, auf Antrag der Burgmannen und Amtleute (Drost und Amtszrentmeister) zurückgewiesen. Das Stadtgericht hatte die Gerichtsbarkeit über Bürger und durchreisende Fremde; seit dem 14. Jahrh. fällt darin nicht der Umstand, sondern der Rat als Schöffenskollegium das Urteil (nach Engelse, ohne Beleg; 1355 war noch ein Umständler Urteilsfinder). In peinlichen Sachen war dieses Gericht auch für die Landbezirke kompetent. Neben dem Stadtgericht bestand in Bechta das Gericht für Burgmannen und das Landgebiet (Partgericht des Gogerichts auf dem Desum). Von dem Stadtgericht ging die Berufung an Osnabrück, von dem Gogericht an das Vollgericht auf dem Desum.

Die Kompetenzen der südoldenburgischen Stadträte im Mittelalter sind nur in diesen Bruchstücken überliefert.

Der Rat vom 16. Jahrhundert bis 1811.

In der Neuzeit beginnt die Landesherrschaft überall stärker in die inneren Verhältnisse der Städte einzugreifen. Unterstützt von dem wirtschaftlichen Rückgang der Städte, unterwirft sie dieselben mehr und mehr der staatlichen Bürokratie. Indem sie den Erbrat aufhebt, führt sie eine demokratischere Stadtverfassung ein.

In **W i l d e s h a u s e n** steht die erste Veränderung der Ratsverfassung mit der Katastrophe in Verbindung, die eine priesterfeindliche Bewegung in der seit 1523 münsterschen Stadt für sie herbeiführte¹⁹⁾. Auf die schändliche Ermordung eines Geistlichen durch den mit ihm verfeindeten Bürgermeister Vickenberg folgte 1529 die Verhängung der Reichsacht durch das Femgericht zu Recklinghausen über alle männlichen Einwohner Wildeshausens und die Übertragung der Vollstreckung des Urteils auf den Bischof Friedrich von Münster (DUB. V, 966). Münstersche Truppen besetzten die

¹⁹⁾ Vgl. S. Onken in „Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogtums Oldenburg“, Heft I (1896), Einl. S. 40 ff.

Stadt, Vickenberg mit seinen Helfershelfern wurde im Stadtgericht zum Tode verurteilt (ib. 967) und enthauptet. Aber auch die Stadt wurde bestraft durch Niederreißung ihrer Mauern, Auslieferung ihres gesamten Kriegsmaterials und Verlust ihrer Privilegien. Sie wurde ausdrücklich zum „Flecken“ degradiert und ihr die Verfassung der Flecken des Bistums Münster gegeben. An die Stelle des Rates der 24 mit 3 Bürgermeistern traten 2 Bürgermeister und 10 Ratmannen, deren Wahl den Bürgern überlassen wurde, aber unter Vorbehalt der Genehmigung durch den bischöflichen Amtmann. Die Einsetzung des Stadtrichters sollte fortan ohne Mitwirkung der Stadt erfolgen und der Rechtszug vom Stadtgericht nicht mehr an den Rat zu Bremen, sondern an den bischöflichen Landrichter auf dem Defum gehen (DUB. V, 969 u. 970). Damit war die Stadt vollständig mediatisiert. Auch die Kompetenzen des Rates scheinen damals auf die Verwaltung des Stadtvermögens und die Gewerbe- und Feldpolizei beschränkt worden zu sein, denn erst als Münster 1544 infolge übler Erfahrungen bei der Oldenburger Fehde (1538) dem Flecken die Errichtung einer geringen (Wall-) Befestigung erlaubte, erhielt der Rat wieder das Recht der Verhaftung von Bürgern und ihrer gefänglichen Aufbewahrung, aber auch jetzt nur im Einverständnis mit dem Amtmann (DUB. V, 1039).

Nach Akten von 1615 (LAD., Aa. Wildeshausen) war das Ratsherrenamt auch jetzt noch ein lebenslängliches. Die Hälfte des Rates saß jährlich im Eide und legte beim Ratswechsel Rechenschaft ab. Neu ist die Repräsentation der Gemeinde durch einen auf Lebenszeit gewählten Sechzehnerauschuß, der bei der Bürgermeistervahl mitwirkt und vom Rat in Stadtgüterfachen bei Verpachtungen, Veräußerungen und Belastungen mitgehört werden muß. Dazu treten fortan drei „Worthalter“ der Gemeinde, die jährlich unter Mitwirkung des Amtmanns neu gewählt werden und neben den Sechzehnern der Rechnungsablage des Rates bewohnen. In Stadtgüterfachen sollte auch die Bürgerversammlung befragt werden²⁰⁾. Diese demokratischen Einrichtungen sind hervorgegangen aus dem Mißtrauen der Gemeinde gegen die Rechnungsführung des Rates, dem Untreue und Wetternwirtschaft vorgeworfen wurden.

²⁰⁾ LAD., Urkk., Stadt Wildeshausen 1615, Juni 23 „Bechtaischer Rezejß“.

Neue Beschwerden führten 1631 zu einer einschneidenden Änderung der Verfassung ²¹⁾. Die Regierung löste den bestehenden „Erbrat“ auf und führte eine jährliche Neuwahl des Magistrats durch die Bürgerschaft ein. Am Tage nach dem Feste des h. Alexander (10. Juli), an dem die Rechnungsablage und der Rücktritt des vorjährigen Magistrats stattgefunden hatte, versammelten sich um 8 Uhr morgens die vier Viertel der Stadt: das Hunte-, Burg-, Lütke und Große Viertel, und wählten 12 Personen, aus jedem Viertel 3, die wieder aus jedem Viertel 2 Bürger zu Kurgenossen (Wahlherren) ernannten. Dieses aus 8 Mitgliedern bestehende Wahlkollegium wählte auf dem Rathause nach Beeidigung durch den herrschaftlichen Richter 2 Bürgermeister und 6 Ratsherren aus der ganzen Gemeinde, aber nur katholischer Konfession, die dann dem Drost (Amtmann) und dem Richter vorgestellt und von ihnen, falls sie keine Bedenken gegen die Personen hatten, angenommen und auf ihr Amt vereidigt wurden.

Nach Besitzergreifung des Amtes Wildeshausen durch Schweden 1634, bestätigt 1648, und Einverleibung des Amtes in das gleichfalls schwedisch gewordene Erzbistum Bremen, stellte der schwedische Statthalter in Wildeshausen Graf Gustav von Wasaburg bei der Konfirmation der Privilegien 1651 den Erbrat wieder her. Unter ihm und seiner Nachfolgerin, seiner Wittve, wurde das System aber mehrfach gewechselt, bis 1669 ein Kommissar der schwedischen Regierung den bisherigen Rat entließ und das Wahlreglement des Münsterschen Rezesses von 1631 erneuerte (LNO., Aa. Wildeshausen, XXIII B 8).

Nach dem Übergang des Amtes an das Kurfürstentum Hannover (1700 als Pfand) wurde 1710 durch eine Regierungsverordnung die Zahl der Ratsmitglieder, die im Verhältnis zu dem „kleinen Städtlein“ zu groß erschien, wesentlich herabgesetzt und ein auf Lebenszeit gewähltes Ratskollegium von 1 Bürgermeister, 2 Ratsherren, von denen einer Stadtkämmerer war, und dem Sekretär eingeführt. Bei Vakanz fand eine Neuwahl nach dem Reglement von 1631 statt ²²⁾. Seit 1710 ist auch der Sechzehnerausschuß nicht mehr vorhanden, an seine Stelle treten 1719 vier Deputierte, jährlich aus den 4 Quartieren gewählt, die nicht wie jener unmittelbar an das Geheimratskollegium in Hannover refer-

²¹⁾ Ebenda 1631, Aug. 2 „Münsterscher Recess“.

²²⁾ LNO. Aa. Wildeshausen XXIII B 11.

rieren konnten, sondern den Instanzenzug Rat—Amt innehalten mußten²³⁾. Diese Verfassung bestand bis 1811.

Weniger häufige Veränderungen erlebten die anderen drei Städte in ihrer Verfassung, da sie ja bis 1803 bei ihrer alten Landesherrschaft verblieben.

In *Bechta* wurde die mittelalterliche Verfassung erst 1633 dahin umgestaltet, daß an die Stelle des Vierundzwanzigerrates 2 Bürgermeister und 14 Ratsherren traten, aber gleichfalls auf Lebenszeit, mit jährlichem Wechsel der Hälfte in der Amtsführung (Engelke a. a. D., S. 104). 1683 wurde die Zahl weiter auf 1 Bürgermeister und 8 Ratsherren beschränkt, die fortan alljährlich am Tage nach Lichtmeß nach folgendem Modus neu gewählt werden sollten. Zwei Mitglieder des abgehenden Magistrats, denen beim Würfeln die meisten Augen zugefallen waren, wählten 16 Bürger²⁴⁾, die 8 andere Bürger zu Kurgenossen ernannten. Die Kurgenossen, vom Bürgermeister im Beisein des Amtsrentmeisters vereidigt, erkoren den neuen Magistrat aus der Bürgerschaft, ev. auch aus den bisherigen Ratsherren. Das Wahlprotokoll wurde versiegelt den wechtischen Beamten zugestellt, die es mit einem Bericht über die Qualitäten der Gewählten, wobei es besonders auf ihre katholische Qualifikation ankam, an die Regierung in Münster weiter leiteten. Erst nach dort erfolgter Genehmigung wurde der neue Magistrat von den Beamten vereidigt und der Bürgerschaft vorgestellt. Die von den 2 Ratsmitgliedern ausersehenen 16 Bürger bildeten während des Jahres den Sechzehnerausschuß, der vom Rat in wichtigen Verwaltungssachen, besonders in Stadtvermögensangelegenheiten, zugezogen werden mußte²⁵⁾. 1683 wurde auch das Kämmereramt, das seit Anfang ein außerhalb des Rates stehender Bürger — abweichend von dem anderswo herrschenden Gebrauche — geführt hatte, einem der Ratmannen übertragen. Der frühere Stadtschreiber, jetzt Stadtssekretär genannt, wurde wie bisher vom Magistrat auf Lebenszeit ernannt, aber von der Regierung bestätigt und vom Amt vereidigt. Außer ihm wurden fortan auch sämtliche Magistratsmitglieder mit einem (geringen) Fixum und einigen Nebeneinnahmen besoldet. Dasselbe geschah 1710 in *Wildeshausen*. Im Mittel-

²³⁾ Ebenda B 14.

²⁴⁾ Wie in *Osnabrück*. Vgl. F. Philippi, *Zur Gesch. d. Osnabr. Stadtverfassung*. *Hanf. Geschichtsbll.* 1889, S. 157 ff.

²⁵⁾ Engelke a. a. D., S. 105. *Protokolle über die Wahlen, LAD., Aa. Münsterland 1684—1777.*

alter hatten die Ratsherren nur Freiheit von bürgerlichen Lasten gehabt, das Amt war wesentlich Ehrenamt gewesen.

Unter den Befugnissen des Bechtaer Magistrats, die Engelle a. a. O. Seite 107 aufzählt, findet sich noch eine Zivilgerichtsbarkeit über die Bürger, in Straffachen aber nur das Recht der Bestrafung mit Geldbußen und dem Bolzen bei kleineren Erzessen. Im Laufe des 18. Jahrh.s verlor er zunächst in der Pragis die Gerichtsbarkeit an das Amt, bis das münstersche Hofgericht 1780 urteilte, daß der Magistrat eine eigene Gerichtsbarkeit nicht mehr besitze, sondern in allen Sachen dem Amte unterstellt sei (Engelle S. 108). Die Berufung an Osnabrück war schon Ende des 16. Jahrh.s verloren gegangen. Diese Verfassungsverhältnisse wurden bis 1811 nicht mehr geändert.

In Friesoythe, wo es keinen herrschaftlichen Amtmann gab, hat sich die mittelalterliche Ratsverfassung bis gegen Mitte des 18. Jahrh.s gehalten. 1710 (LND. Urkunden, Stadt Friesoythe Juli 3) wurde dem Magistrat zunächst die Richtergewalt, die er dem münsterschen Richter streitig gemacht hatte, gänzlich entzogen und ihm nur die erste Instanz in Klagen um Schuld mit der Exekution in Schuldsachen, die er bereits im Mittelalter besessen, sowie die übliche Polizeigewalt (Aufsicht auf Maß und Gewicht, Sicherheitspolizei, Verhängung geringer Geldstrafen, Recht des ersten Angriffs, auch Aufsicht auf die wegen ihrer Sensenfabrikation bekannte Schmiedezunft und die Schützengilde) gelassen. Neben dem Rat, der noch aus zwei Bürgermeistern und 10 Ratleuten, lebenslänglicher Amtsdauer, bestand, werden 4 Deputierte der Bürgerschaft erwähnt. Im Jahre 1746 (Verordnung vom 17. Nov., LND. Aa Münsterland I. IX. C 5 III, Nr. 70) wurde auf Antrag der Bürgerschaft eine neue Ratsverfassung mit Wahlmodus nach Kloppenburger und „anderer Orte“ Vorbild eingeführt. Die vier Straßenkorporationen (Korporalschaften) der Bürgerschaft versammelten sich alljährlich zu Lichtmess und bestimmten durchs Los je 2 Kurgenossen. Die 8 Kurgenossen wählten nach ihrer Vereidigung durch den Bürgermeister 1 Bürgermeister, 2 Ratmänner und aus jeder Korporalschaft 2 Deputierte. Ein Amtskommissar aus Kloppenburg vereidigt die Magistratsmitglieder und verpflichtet die Deputierten auf ihren Bürgereid. Eine oberliche Bestätigung (wie in Bechta und Wildeshausen) ist nicht vorgeschrieben. Der Bürgermeister ist zugleich Stadtkämmerer und legt im Januar

vor Magistrat und Deputierten Rechnung ab. Der Stadtschreiber ist städtischer Beamter. Die Verfassung von 1746 ist vor 1811 nicht mehr geändert worden.

Das vorgenannte Kloppenburger Wahlreglement stammt aus der Stadt Haselünne. Deren Formulare electionis wurde in Kloppenburg noch im 17. und 18. Jahrh. der Rats- und Ausschuswahl zugrunde gelegt. Auch hier fand die Wahl jährlich am 2. Februar statt. Die ganze „Bürgerei“ versammelte sich dann auf dem Rathause und bestimmte, da sie hier aus 3 Straßenkorporalschaften bestand, je 3, also im ganzen 9 Kurgenossen durchs Los. Diese wurden hier nicht vom Bürgermeister, sondern vom Richter vereidigt und wählten dann auf der Ratsstube in Klausur einen Bürgermeister und 2 Ratleute, wie in Friesoythe, aber statt acht 12 Deputierte. Die 3 Magistratspersonen, die 12 Deputierten und der vom Rat angestellte Stadtschreiber wurden zusammen die Sechzehner genannt. Die Gewählten wurden vom Richter bestätigt und vereidigt und ihre Namen vom Stadtschreiber verkündet. Eine Genehmigung durch die münstersche Regierung war auch hier nicht vorgeschrieben. Das im 30jährigen Kriege fast vernichtete Städtchen, das damals auch wohl den größten Teil seiner Archivalien verloren hat, wenn auch manches erst im 19. Jahrh. durch Unachtsamkeit weggekommen zu sein scheint, wurde durch den tüchtigen Bischof Bernhard von Galen gleichsam neu gegründet. Er erbaute ihm 1668 ein neues Rathaus und verlieh ihm zwei Jahrmärkte, die ersten urkundlich nachweisbaren. Noch wichtiger wurde die Wiederbelebung des Verkehrs auf der Straße Hamburg—Amsterdam, auf der Kloppenburg Station der neu errichteten Thurn- und Taxis'schen Reitpost wurde. Der wieder zu Kräften gekommenen Stadt bestätigte Bischof Heinrich 1686 ihre Privilegien mit dem Bemerken, daß sie die Rechte der anderen münsterschen „Wigbolde“ haben solle²⁶⁾. Das Stadtrecht von Haselünne war anscheinend vergessen. Nach einem Aktenstück, das Niemann 1873 noch im Archive der Stadt vorgefunden hat, hatte der Rat nur noch die erste Instanz in kleinen Bürgerstreitigkeiten (1818: in Grundstücks- und Feldstreitigkeiten), die Feuer- und Straßenpolizei, die Aufsicht auf Maß und Gewicht, das Beurkundungsrecht, die Verwaltung des Stadtvermögens und die Markengerichtsbarkeit. Die nächst höhere Instanz war das Amt.

²⁶⁾ Niemann, Gesch. des münsterschen Amtes Kloppenburg. 1873.

1818 wurde berichtet, daß Kloppenburg in früheren Zeiten unmittelbar unter dem münsterschen Geheimratskollegium gestanden hätte.

Sämtliche vier Städte haben in der Neuzeit an Hoheitsrechten eingebüßt, es sind „amtsfähige“ Städte geworden. Neu ist auch, daß der Stadtkämmerer in seinem Bezirk zugleich die Hebung der Landessteuern für den Staat zu besorgen hat, während im Mittelalter bei Landesbeden jede Stadt einen Pauschalsatz zahlte und diesen durch Umlegung auf die Bürger einbrachte.

Die Bürgerschaft. Sondergemeinden.

Die Bürgerschaft (*universitas civium, mente, menheit*) deckte sich nicht mit dem Begriff der Einwohnerschaft einer Stadt. Es gab darin außerdem Personen höheren Rechts (Adelige, landesherrliche Beamte, Geistliche u. a.) und Personen niederen Rechts (Nichtansässige, Leute unehrlichen Standes, Juden usw.), „Bürger“ war nur, wer das Bürgerrecht erworben und damit neben gewissen Sonderrechten auch bestimmte Pflichten übernommen hatte. Die übrigen waren „Beisassen“.

Mittelalterliche Nachrichten über die Bedingungen für den Erwerb des Bürgerrechts in den südoldenburgischen Städten finden sich nur in Bechta. Nach einer Urkunde des Bischofs Florenz von 1372 (Engelke a. a. D., Anhang Nr. 4) ist es der Stadt erlaubt, Dienstleute, Freie und losgekaupte Freie als Bürger aufzunehmen, „alsoverne also unse aigene gut binnen unfer herschop von der Bechte darmede unverwostet und unverblotet blive“. Der Zusatz bedeutet m. E., daß nur Eigenbehörige des Bischofs aus dem Amte Bechta von der Aufnahme als Bürger ausgeschlossen sein sollen. Die Ansicht Engelkes (a. a. D., S. 102), daß in Bechta der Grundsatz: Stadtlust macht frei, nicht gegolten habe, wäre demnach nicht zutreffend. An dem Verbot der Niederlassung von Unfreien anderer Herren hatte der Stadtherr kein Interesse; übrigens verbürgten die Städte einem hörigen Bewohner die Freiheit erst dann, wenn sein Herr ihn nicht binnen Jahr und Tag zurückgefordert hatte. Ausdrücklich werden noch die Bechtaer Burgnamen, die ihr eigenes Recht und ihren eigenen Richter haben, ausgenommen. Außer diesen sollen aber alle, die im Burgbezirk Bechta auf Bürgerwehren wohnen, das Bürgerrecht erwerben und Bürgerdienste tun (wie die innerhalb der Stadtgrenze ansässigen Bürger). Daß Bürgerrecht und Bürger-

pflicht an dem Besitze bestimmter Häuser haften, wird durch die Ermittlungen unter Herzog Peter bestätigt, wonach in den Städten für die Ausübung des Bürgerrechts der Besitz eines bürgerlichen Hauses erforderlich ist. In Friesoythe waren Bürgersöhne von der Zahlung eines Bürgergeldes für die Eintragung in das Bürgerregister befreit, Fremde bedurften einer Magistratserlaubnis für die Niederlassung und erlegten 10 Rt. an die Stadtkasse. In Wildeshausen betrug das Bürgergeld 8 Rt. für einen Mann, 4 Rt. für seine Ehefrau (1669), Ermäßigungen konnte der Rat bewilligen. In Kloppenburg und Bechta zahlten die Bürgersöhne ein geringes Sportelgeld für die Aufnahme, andere aber ein hohes „Gewinn-geld“, in Kloppenburg 10—30 Rt., je nach Befinden des Magistrats, in Bechta 50 Rt., in Fällen von Verheiratung mit einer Bürgertochter aber weniger. Die Registrierung und Vereidigung erfolgte durch den Magistrat (in Bechta früher durch den Stadtrichter) und setzte selbstverständlich eheliche Geburt und bisherige Unbescholtenheit voraus.

„Erstlich mag hier keinmand nering don, ehe und bevoren, daß er die burgerschaft gewonnen hefft“. So beginnen die Schüttmeisterartikel in Friesoythe um 1545 (DUB. V, 1042) und bezeichnen damit das wichtigste Vorrecht des Bürgers, daß außer ihm, der die bürgerlichen Lasten trägt, niemand ein sephaftes bürgerliches Gewerbe in der Stadt betreiben darf. Nur an den freien Märkten darf auch der fremde Händler seine Waren in der Stadt feil halten. In den übrigen Zeiten ist es ihm nur mit Erlaubnis der Schüttmeister auf 3 Tage gegen eine Gebühr und nach einem von diesen festgesetzten Tarif erlaubt. Mit seinem Gewerbe verbindet der Bürger den Besitz von Ackerland auf dem Esche und Anteil an der gemeinen Mark, doch darf er hier das Gemeintwohl nicht durch sein Vieh schädigen. Er muß im Reihedienst die Wache an den Stadttoren übernehmen und auf das Zeichen der Marmglocke sofort zur Bürgerversammlung antreten. Pflichtver säumnisse seiner Nachbarn muß er dem Bürgermeister oder dem Stadtdiener anzeigen. So heißt es in den Stadtartikeln von 1545 (ib. 1041). Selbstverständlich ist Teilnahme an den öffentlichen Arbeiten (Festungsbau, Instandhaltung der Stadtgräben usw.) und an der Stadtverteidigung. Das Ganze bezeichnet man als Bürgerwerk.

Die Bürgerschaft war organisiert, sie zerfiel in räumliche Bezirke, deren Mitglieder eine Korporation bildeten. Nach diesen

Korporationen geordnet traten die Bürger bei den Bürgerversammlungen, z. B. bei Musterungen zur Aufstellung der Mannzahlregister, bei den Amtswahlen, bei Beschlußfassungen, an. In Kloppenburg gab es die Oster-, Mittel- (früher Klingenhamen-) und Wahlstraßenleute²⁷⁾, auch in Friesoythe waren sie nach den Straßen (Moor-, Längen-, Wasser- und Kirchstraße) benannt. Wildeshausen war in 4 Quartiere (das Burg-, Hunte-, Lütke und Grote Viertel) und diese wieder in je 4—5 Rotten geteilt. In diesen drei Städten haben wir das Auftreten der Organisation bereits bei den neuzeitlichen Rats- und Ausschufswahlen kennen gelernt. Auch in den Berichten an Herzog Peter werden sie noch erwähnt. Als gänzlich unpolitisch werden darin aber die sog. 5 „Pfungsten“ in Bechta bezeichnet, wo die Wahlen ja auch nicht von der Bürgerversammlung, sondern vom abgehenden Räte eingeleitet werden. Von 1820 gibt es aber eine Eingabe der „4 Nachbarschaften“ von Bechta an den Herzog in Sachen der Stadtverfassung.

Bei diesen „Nachbarschaften“, von denen es heißt, daß sie nur mit der gemeinsamen Beschaffung von Feuergerätschaften und der Totenbestattung zu tun hätten, handelt es sich offenbar um die seit heidnischer Zeit nachweisbaren Verbände, „deren Aufgabe es war, in besonders schwierigen Lebenslagen, die der einzelne zu überwinden nicht die Kraft besaß, besonders bei Kindesnöten, Krankheits- und Todesfällen, Feuergefahr, Ausrüstung der Hochzeit, Bau eines neuen Hauses, sich gegenseitig Hilfe zu leisten“, wie sie sich der moderne Mensch durch Sozial- und Privatversicherungen aller Art zu verschaffen sucht. Gefellige Zusammenkünfte bei den großen Festen, vornehmlich zu Pfungsten, Mittsommer, Wittwinter oder zu Fastnacht hielten die Genossen zusammen²⁸⁾. So haben die Bechtaer Verbände zu Pfungsten ihre Hauptversammlung

²⁷⁾ Alter Stadtplan in Riemann, Gesch. des oldenb. Münsterlandes I (1889).

²⁸⁾ Vgl. F. Philippi, Handwerk und Handel im deutschen Mittelalter, Mitteil. d. Instituts f. österr. Geschichtsforschung, XXV. Bd., Sonderabdr. S. 10 ff., wo auch Literatur über die Nachbarschaften in Osnabrück, Werden, Recklinghausen, Dorsten, Halberstadt angegeben ist. Im ehemaligen Herzogtum Nassau sind solche Nachbarschaften noch heute wirksam; hier und in verschiedenen Rheinstädten, wie Lorch, Loppard, Andernach, bestehen sie in der Form von Brunnengesellschaften, deren Statuten in „Bornbriefen“ festgelegt sind (Fr. Ullius, Die Nachbarschaft in der Volkssitte Nassaus. „Alt-Nassau“, Beilage des Wiesbadener Tagblatts 1929, Nr. 19).

(Pfungstbier) gehabt und daher ihren Namen „die Pfungsten“ bekommen. In Kloppenburg und Friesoythe ist die soziale Hilfe wohl Angelegenheit der Straßenkorporationen gewesen, in denen ja die Nachbarn vereinigt waren. In Wildeshausen und Friesoythe gab es auch bedeutende Handwerksämter und Schützengilden, die bekanntlich zugleich Notgemeinschaften waren und für ihre Mitglieder die Hilfe von Nichtgenossen entbehrlich machten oder ergänzten.

Auffallend ist die Doppelstellung der Friesoyther Korporationen. Die vier Straßenkorporationen bilden einerseits die untersten Wahlkörper für die Magistrats- und Ausschufswahlen und müssen unter den Deputierten bezirksweise vertreten sein (1746). Außerdem haben sie aber noch je zwei vom Magistrat unabhängige Vorsteher oder Straßenverordnete, deren Amt jährlich im Reihedienst der Straße wechselt (1818). Neben ihrem Platz innerhalb der städtischen Gesamtinteressen besitzen sie also eine Art kleinster lokaler Selbständigkeit, die sich vorwiegend in der Verwaltung eines besonderen der Straße eigentümlichen Bezirks auf der gemeinen Mark geäußert zu haben scheint. In dieser Beziehung werden sie auch Markenkorporationen (1818) und ihre Vorsteher Schüttmeister (1786: Kirchstraßer Schüttmeister) genannt, da sie das Recht haben, fremdes Weidevieh, das sie auf der Mark ihrer Straße antreffen, zu schütten, d. h. als Pfand für ein zu erhebendes Strafgeld einzusperren. Außer den 4 Straßen haben aber auch 2 benachbarte Bauerschaften, Klauen und Schwaneburg, ihre eigenen Bezirke auf der Friesoyther Mark mit Selbstverwaltungsrechten. Im 17. und 18. Jahrh. treten diese 6 Markenkorporationen nebeneinander selbständig auf, geben sich Statuten und führen gegeneinander und gegen benachbarte Markengemeinden beim Hofgericht in Münster, einmal sogar beim Reichskammergericht, Prozesse²⁹⁾. Um 1818 gibt es aber, weil die Langen- und Wasserstraßer, sowie die Klauener und Schwaneburger ihre Marktbezirke zusammengelegt haben, nur noch 4 Markenkorporationen, neben denen die 4 Straßenkorporationen aber in anderen Beziehungen getrennt weiter bestehen. An den städtischen Wahlen z. B. sind die beiden Bauerschaften nicht beteiligt. Diese zellenartige Struktur von Friesoythe erinnert an ähnliche Verhältnisse in den Städten Osnabrück, Münster und Soest

²⁹⁾ Akten über Markenstreitigkeiten. LND., Aa. Münsterland, Abt. I, Tit. XII G. 1/2. Siehe auch dort Depot der Stadt Friesoythe, Papierbogen, dat. vom 10. Aug. 1656.

und die Bedeutung der dortigen Unterbezirke (Laischaften, Tie) für die Entstehung der Städte³⁰⁾. Ist auch Friesoythe aus kleinen Sondergemeinden (Bauerschaften) entstanden?

Weniger hypothetisch ist die Sondergemeinde Zwischenbrücken in *W i l d e s h a u s e n* auf dem rechten Hunteufer. Der Name rührt daher, daß Zwischenbrücken ursprünglich im Osten von einem zweiten, später versandeten Huntearm umschlossen wurde, also zwischen zwei Brücken lag; in der neuzeitlichen Befestigung, die Zwischenbrücken mit einem Graben umschloß, wiederholte sich diese Lage (Stadtplan von 1651). Schon 855 wurde es (ohne Nennung des Namens) zu Wildeshausen gerechnet, denn Wildeshausen lag in *utraque parte fluminis, quod vocatur Hunta* (DUB. V, 7). Zwischenbrücken gehörte zum Immunitätsbezirk und Kirchensprengel des St. Alexanderstifts. Im Stadtbuch von Wildeshausen aus dem 14. Jahrh. (S. 3) erklärt ein Statut des Gesamtrats und der Gemeinde von Wildeshausen: „*Daß so scal men ninen geßlikken luden Twischen den brughen oder binnen der muren tho Wildeshusen erve vorkopen, wedden eder geven. We dat dot, sin lif und sin god scal ston in des stades wolt*“ (DUB. V, 617, Fußnote). Zwischenbrücken lag also als Vorstadt außerhalb der städtischen Befestigungen, wurde indes von der Stadt zum Stadtrechtsbezirk gerechnet. Graf Moritz von Oldenburg-Delmenhorst beklagte sich aber 1463 (DUB. V, 785), daß ihm die Zwischenbrücker „*van vorbedinge des rades to Wildeshusen*“ das Gokorn vorenthielten, obwohl sie doch dem ihm gehörigen Gogericht zu Harpstedt unterworfen seien. Der Graf setzte seine Ansprüche nicht durch; unter den Kornoten des peinlichen Gerichts, das 1529 zu Wildeshausen über den Bürgermeister Lidenberg gehalten wurde, erscheint auch „*Ribbecken Schoemaker Tuschbrugen*“. Eine Sonderverfassung von Zwischenbrücken läßt sich erst aus dem von 1638 an erhaltenen Archiv der „Zwischenbrücker Gesellschaft“ zu Wildeshausen nachweisen. Nach einer Erneuerung ihrer Privilegien durch Bürgermeister und Rat von 1673 durften sich die Zwischenbrücker alle Jahr zu Fastnacht 2 Vorsteher (Swaren) wählen, die von der Gemeinde in feierlichem Zuge zum Rathause geleitet, dort von der Stadtbehörde bestätigt wurden. Die Zwischenbrücker nahmen an allen Vorrechten der Stadt teil, waren aber von den gewöhnlichen Stadtdiensten befreit. Für die Aufnahme in ihre

³⁰⁾ F. Philippi, Die Osnabrücker Laischaften. 1896.

Gemeinde durften sie eine Gebühr erheben. Sie besaßen eigenes Vermögen und allerhand Nutzungsrechte. Dafür waren sie u. a. zur Unterhaltung der in neuerer Zeit um die Vorstadt gelegten Festungswerke verpflichtet. Die beiden Geschworenen hatten die Verwaltung³¹⁾. Anzunehmen ist, daß die Sonderverfassung schon im Mittelalter bestanden hat und auf eine ursprüngliche Bauerschaftsverfassung zurückzuführen ist. 1911 erinnerte nur noch die Zwischenbrücker Gesellschaft mit ihrem Archiv und einigen festlichen Gebräuchen an die einstige Sondergemeinde.

Auch Kloppeburg hatte noch um 1815 eine Art Vorstadt: Krapendorf, zu dem zur Zeit der mittelalterlichen Befestigung das Krapendorfer Tor hinausführte. Krapendorf läßt sich aber nicht als städtische Sondergemeinde auffassen, da es nicht dem Kloppeburger Stadtrecht unterworfen gewesen ist. Es war der ältere Ort. Seine Kirche, schon 855 als Tochterkirche von Bisbeck erwähnt, wurde auch die Pfarrkirche des 1411 in der Nähe gegründeten Wigbolds Kloppeburg. Das Kirchdorf (Krapendorf) entwickelte sich in der Neuzeit zum Flecken, der eine eigene sehr stadähnliche Verfassung hatte. Ein Magistrat (1 Bürgermeister und 2 Ratleute) und ein Ausschuß von 8 Bürgern wurden alljährlich von 8 Kurgenossen, die aus allen Besitzern bürgerlicher Häuser durch Los bestimmt waren, neu gewählt. Die Stadtordnung von 1820 ließ Krapendorf als selbständige Gemeinde bestehen. Durch die Gemeindeordnung von 1855 wurde es der Stadt Kloppeburg einverleibt, behielt aber seinen Namen als Bezirksbezeichnung bis 1866; von da an unterschied man amtlich nur einen inneren und äußeren Stadtbezirk. Kloppeburg hat nie, wie Bechta und Friesoythe schon im Mittelalter, eine eigene Pfarrkirche erhalten, seine Hauptkirche steht heute noch in dem einstigen Krapendorf, doch wird jetzt die Pfarre nach Kloppeburg benannt.

Die Verschmelzung der Stadt mit dem älteren Kirchdorf ist bei Bechta - Langförden und Friesoythe - Altenoythe wegen des größeren Zwischenraums nicht eingetreten.

In der Verfassungsgeschichte der vier süddoldenburgischen Städte sind gemeinsame Züge wahrzunehmen. Die landesunmittelbare Stellung, die sie im Mittelalter eingenommen haben, verlieren sie in der Neuzeit und geraten unter die untersten staatlichen Verwal-

³¹⁾ G. Rütthing, Zwischenbrücken, eine Sondergemeinde der Stadt Wildeshausen. Jahrb. f. d. Gesch. d. Hsgt.s Oldenb. XIX (1911), S. 138 ff.

tungs- und Gerichtsinstanzen. An die Stelle des lebenslänglichen durch Kooptation ergänzten Rates treten jährliche Neuwahlen durch die jedesmal aus der Bürgerschaft erlosten Wahlkollegien. Die Finanzverwaltung des Rates, im Mittelalter ziemlich unbeschränkt, wird außer durch die landesherrlichen Beamten durch gewählte Bürgerausschüsse überwacht.

Es ergeben sich auch Beziehungen zu den Nachbargebieten. Das Weichbildrecht und die Stadtrechte des Münsterlandes — Friesoythe nur unter Vorbehalt eingeschlossen — sind westfälischen Ursprungs. Der Kloppeburger Wahlmodus, der 1746 auch in Friesoythe eingeführt wurde, stammt aus Haselünne. Der in Wildeshausen 1631 durch Münster eingeführte ist ihm ähnlich. Das 1683 in Bechta verordnete Wahlsystem, bei dem die ersten Kurgenossen nicht durch die Bürgerschaft, sondern durch 2 aus dem alten Rat ausgeloste Personen ernannt werden, gleicht dagegen dem seit 1348 schon in Osnabrück üblichen Wahlverfahren. Die Beteiligung der Gesamtbürgerschaft an der Ratswahl scheint sich in Westfalen überhaupt von alters her gehalten zu haben. Die Lebenslänglichkeit des Ratsherrenamts mit Zuwahl durch den Rat bei freigewordenen Stellen, die wir bis 1631 in Wildeshausen, bis 1683 in Bechta, bis 1746 in Friesoythe gefunden haben, hat ihr Seitenstück in Bremen, Oldenburg, Delmenhorst, also in niedersächsischen Städten, zu deren Stadtrechtsfamilie Wildeshausen gehörte. Die zellenartige Zusammensetzung Friesoythes dagegen erinnert wieder an Osnabrück, Münster und Soest.

Durch die Stadtordnung von 1820 wurde überall in den vier Städten die gleiche Verfassung eingeführt. Magistrat, Bürgerausschuß und Bürgerversammlung blieben die Träger der kommunalen Gewalt, aber die Ämter wurden durch direkte Wahl seitens der Bürgerversammlung besetzt. Der Staat bestätigte die Gewählten und beauftragte namentlich die Finanzverwaltung. Der Magistrat war zugleich landesherrliches Polizei- und Steuerorgan. Die Rechtsprechung fiel ausschließlich den staatlichen Gerichten zu.

Die Stadttore des mittelalterlichen Hilbesheim¹⁾.

Von

P. J. Meier.

Mit einer Tafel.

In der Vorarbeit über die Siedlungsgeschichte der Stadt Hilbesheim, die der betreffenden Abteilung des Niedersächsischen Städteatlas zugute kommen soll, spielen die Stadttore, deren es hier im ganzen am Ende des Mittelalters nicht weniger als 34 gegeben hat, eine große Rolle. Diese ungewöhnlich hohe Zahl erklärt sich aus den verschiedenen Sonderfiedlungen, die sich z. T. mit der Altstadt (im engeren Sinne) zu einem Gemeintwesen verbanden, z. T. aber in scharfen Gegensatz zu ihr stellten, dann aber auch aus dem Umstand, daß diejenigen Tore, die durch die Stadterweiterungen in das Innere verwiesen, also eigentlich überflüssig wurden, keineswegs deshalb sofort dem Abbruch verfielen, sondern z. T. noch für eine lange Zeit mit Wachmannschaft besetzt wurden. Und da nun einige der Tore verschiedene, andererseits verschiedene Tore auch die gleiche Benennung haben (s. unten), so ist es nicht immer leicht, sie auseinander zu halten und ihre Lage mit Sicherheit zu bestimmen. Es wird deshalb gut sein, erst einmal die Tore, bei denen ein Zweifel ausgeschlossen ist, aufzuzählen. Die D o m b u r g, der älteste befestigte Teil der Stadt, besaß ursprünglich wohl nur das Peters- und das Paulstor, die A l t s t a d t (im engeren Sinne) auf der Ostseite das Ostertor (in der Richtung nach Braunschweig), im Norden das Almerstor (in der Richtung nach Hannover), auf der Westseite das Hagen- und das Erchmekertor (nach dem Michaeliskloster, bzw. der Marktfiedlung, dem „Alten Markt“, durch den eine Zeit lang wohl die Heerstraße vom Rhein her lief), im Süden das hl. Kreuztor (in der Richtung

¹⁾ Der Aufsatz war ursprünglich für die Zeitschrift „Alt-Hilbesheim“ bestimmt, wurde dann aber vom Niedersächsischen Jahrbuch übernommen, das im Jahrgang 1931 S. 116 ff. bereits einen Aufsatz des Verfassers über die Siedlungsgeschichte der Stadt gebracht hatte. Vgl. auch den dort beigegebenen Stadtplan.

auf Frankfurt a/M.). Dazu kamen dann bei der Erweiterung der Altstadt im Jahre 1167 das äußere Hagentor im Norden (nebst der Kuhpforte), die Süsternpforte (als Zugang zur Bischofsmühle wohl schon vor Gründung des Maria Magdalenenklosters, also vor 1235 bestehend) und das Pantaleonstor (dieses zur Aufnahme der Heerstraße vom Rhein) im Westen, die Stinkende Pforte (als Verbindung der Domburg mit dem Godehardikloster) und das Brühlstor (auch Honsertor genannt, das nun seinerseits die Straße von Frankfurt aufnahm) im Süden, das hl. Kreuztor „auf dem Efelstiege“²⁾ (auch Fresentor genannt) im Südosten. Die Anlage eines äußeren Grabens an der Ost- und Nordlinie der Altstadt (im engeren Sinne) in der Mitte des XIV. Jahrh. verlangte auch die Errichtung eines äußeren Fresen- (später Cyriacitor genannt), Oster- und Almerstores. Sehr lehrreich ist die Urkunde (U. B. VII 398³⁾) von 1460, die u. a. die Besatzung der Tore der erweiterten Altstadt angibt. Wenn sie zuerst das Oster-, hl. Kreuz-, Brühl-, Damm-, Hagen- und Almerstor, sowie sie örtlich aufeinander folgen, aufzählt, am Schluß alle diese noch einmal, aber mit anderer Besatzung wiederholt und hier zwischen das Brühl- und das Dammtor

²⁾ Der Name Efelstiege, der später nur dem heutigen Friesenstiege zukam, ist im Mittelalter auch für die westliche Hälfte der Friesenstraße gebraucht worden; denn das hl. Kreuztor auf dem Efelstiege ist da anzusetzen, wo bei der Stadterweiterung von 1167 die neue Stadtmauer im Süden etwas weiter ausholte, als die alte, um auch das hl. Kreuzstift mit zu umfassen. So kann auch Henni Arneken (Harzeitschrift 1912, S. 208) sagen, daß auf Grund des Vertrages von 1583 sofort die Flügel aller Tore zwischen beiden „steteten“ auf dem Efelstiege, das sind aber das hl. Kreuz- und das Kempentor, abgenommen sind. Daher wird der transitus asinorum 1401 (II 18) auch als via publica bezeichnet. Dazu passen auch folgende Angaben: wenn der Graben hinter dem Efelstiege genannt wird (VI 371 von 1427), wenn die Stadtmauer beim Efelstiege gestopft (VI 745 von 1448) oder ein Fangedamm in dem bynneren stadgraben (auch als alter Stadtgraben hinter dem Ratshofe bezeichnet) zwischen dem Efelstiege und dem Ostertore (VII S. 629 von 1455) geschlagen wird, so paßt das alles nur auf die Fresenstraße in ihrem westlichen Teil. Vgl. ferner den Hof des Moritzstifts zwischen dem Efelstiege und dem Ostertor — das Stift hatte 1286 (I 412/3) vom Dompropst ein Haus und 8 Gärten für arme Stiftschüler auf der Fresenstraße juxta Hildesheim (also außerhalb des Tores) oder extra muros civitatis erworben —, die Lage von zwei Häusern auf dem Efelstiege vor Hildesheim beim Walle nach dem Ostertor, die Wohnung im äußersten Tore am Efelstiege (III 900, 978) und das Haus auf dem Efelstiege nächst dem Bergfried genannt das Fresentor (IV 332 von 1439).

³⁾ Das Urkundenbuch der Stadt Hildesheim wird im Aufsatz nur mit der Zahl des Bandes und der Urkunde angeführt.

die Stinkende Pforte, zwischen das Damm- und das Hagentor die Süsternpforte einschleibt, so ist klar, daß die 6 Tore, die zweimal auftreten, auch in Wirklichkeit doppelt vorhanden waren und daß die an zweiter Stelle genannten die besonders wichtigen Außentore sind, die deshalb meist auch eine stärkere Besatzung von drei oder (das Hagentor) sogar vier Mann tragen und höhere Ausgaben verlangen; so wurden auch 1398 (V S. 167) für die Wacht auf dem (inneren) Almerstor nur 4 Sch., für die auf dem „butersten Almersstor“ aber $6\frac{1}{2}$ Sch. 4 Pfg. in der Rechnung aufgeführt. Wenn nun 1460 das äußere Kreuztor auf dem Eselstieg gleich den inneren Toren nur zwei Mann Besatzung hat, so findet dies darin seinen Grund, daß es noch das mittlere (später St. Cyriaci-) und das äußerste Fresentor vor sich hatte, die von der Neustadt besetzt wurden (s. gleichfalls unten). Beim (äußeren) Brühlstor, das sich gleichfalls mit zwei Mann Besatzung begnügen mußte, kann man schwanken, ob es sich um das Altstädter Tor handelt, das sich als Sperrtor vor das gleichnamige Neustädter Tor (s. unten) legte, oder um ein Tor im Südwesten des Godehardiklosters, wo später das Lange Gewölbe verzeichnet ist; jedenfalls läßt sich aus der schrägen Richtung der Neustädter Torstraße, des Geilen Sterts, der Schluß ziehen, daß der Übergang über den Fluß nach Honser zu sich ursprünglich an jener Stelle befand. In der Tat wird bereits 1184 (U. B. Hochstift I 431) die Brücke über die Innerste als Grenze des Klosterbezirks erwähnt. Für beide Tore würde sich die Besatzung mit nur zwei Mann erklären lassen; das erste war ja nur gegen die Neustadt gerichtet, das zweite wäre durch die damals gewiß schon beschlossene Erbauung des Neuen Honser Torres (1461; s. unten) überflüssig geworden. Wenn dann der Umstand, daß die Stinkende Pforte 1460 mit drei Mann besetzt war, daß sie also mit dem äußeren Oster-, Almers- und Dammstor gleich gewertet wurde, doch zu dem Schluß zu zwingen scheint, daß 1460 der Brühl zwischen dem (inneren) Brühlstor und dem Kloster gegen außen noch nicht geschützt war, daß also das äußere Brühlstor nur als Sperre gegen das Neustädter Brühl- oder Honser Tor gedacht war, so ist doch andererseits zu erwägen, ob nicht das „buter Honserdor“ (1446 [VI S. 722] zuerst bezeugt; es wurde damals gedeckt), ein einfacher Brückenschutz war, und ich möchte mich schließlich für diese Annahme entscheiden, weil dem Sperrtor wohl der Name Brühlstor, aber nicht der Name Honser Tor zukommt. — Die Süsternpforte, die auch

nur von zwei Mann bewacht wurde, lag zwar an der Außenmauer, hatte jedoch nur örtliche Bedeutung.

Als auch das Gebiet zwischen dem Brühlstor und dem Godehardtkloster mit zur Altstadt gezogen werden sollte, baute man, wie bereits gesagt, das sog. Neue (Honser) Tor beim Lappenberg östlich des Godehardtklosters, und dieses erteilte in demselben Jahre dem Altstädter Rat die Erlaubnis, einen neuen Graben hinter dem Kloster aus der Innerste bis an das (neue) Honser Tor auszuheben (VII S. 644 f. und Nr. 408).

Auch die Marktsiedlung, die sich mit der Straße Alter Markt deckt und wenigstens eine Hagenbefestigung besessen haben wird, muß am westlichen und östlichen Ausgang je ein Tor gehabt haben, doch sind uns deren Namen nicht überliefert.

Die Dammstadt besaß bis zu ihrer Zerstörung 1332 je in der Mitte ihrer vier Seiten ein Tor, im Süden als Ausgang nach dem Dorfe Lucienförde (wüßt) das Steintor (I 237 von 1254. 798 von 1329), im Westen als Ausgang für die Heerstraße das Bergtor, dessen Name zufällig niemals in Urkunden vorkommt, aber aus dem Namen der Bergbrücke zu erschließen ist, im Norden das Beiersche Tor (I 766 von 1324. 815 von 1330), an dessen Stelle später das Breite Tor (IV S. 279 von 1440) getreten ist, das gleichfalls im Bereich der Nikolaipfarre, also in der nördlichen Hälfte der Dammstadt lag. Das wichtigste Tor aber war das gegen die Altstadt gerichtete Dammtor an der Ostseite. Die Mauer, in deren Flucht es lag, wurde 1288 (I 421) recurvatim circa litus Industrie, d. h. dem gekrümmten Ostufer der Insel sich anschmiegend aufgeführt. Als bei der Zerstörung der Dammstadt auch die Stadtmauer geschleift wurde, blieb offenbar das Dammtor — und selbstverständlich auch die ganze Ostmauer — bestehen, wurde nun aber von der Altstadt als westliches Außentor benutzt, ohne daß jedoch sonst eine Veränderung eintrat. Wir erfahren das aus einer Urkunde von 1433 (IV 205), nach der eine Stätte auf der linken Seite, wenn man aus dem Dammtor geht, bei der Mauer hin zur Innerste als Gasthaus URZ. für die NACHENFAHRER benutzt werden soll, von dem genannten Tore beim Steinwege her $7\frac{1}{2}$ Ellen lang und so wieder nach der Innerste, zugleich aber das Pforthaus vor (d. h. außerhalb) desselben Tors an das Johannisstift übergeht und bei dieser Gelegenheit der Schlagbaum (homeide) und Zingel, die vor dem Tore hängen, auf dessen andere Seite, wohin sie ja

auch eigentlich gehören, gehängt werden, so daß sie an die Mauer des Kirchhofs schlagen. Daraus ersehen wir, daß das Dammtor genau so geblieben ist, wie es die Dammstadt einst gegen die Altstadt erbaut hatte. Man hat es aber doch für nötig erachtet, daß da, wo die Dammbrücke an das rechte Ufer des Hauptarms der Innerste stieß, noch ein Bergfried, wenn auch ohne anschließende Mauer lediglich als Brückenschutz erbaut wurde. Das wird erst 1384 (V S. 75) geschehen sein, als verschiedene Ausgaben in der Höhe von 2 Pfd. 4 Sch. für den Bergfried auf der Dammbrücke gebucht wurden. 1430 (IV 93A) wird „zwischen unsern Toren“ vor dem Dammtor, also offenbar auf der Dammbrücke, ein Pferd geraubt und 1442 (IV 464) droht ein Ritter beim Ausreiten aus der Stadt den Pförtner im freien Pforthaus vor (= außerhalb) dem Dammtor zu erstechen. 1465 scheint eine Erneuerung des Tors erfolgt zu sein (VII S. 657), wie die Ausgaben für Mauersteine, Maurerarbeit und Wölbung des Tors zeigen und bei dieser Gelegenheit hat auch Heinrich Westfeld ein Marienbild am Dammtor gemalt. Auf der Vogelschau W. Hollars, um 1650 gestochen⁴⁾, sind zwei Dammtore dargestellt; wie es scheint, ist aber nur das Brückentor am rechten Ufer des Flusses das alte, während das ursprünglich äußere, das wir uns ziemlich dicht am rechten Ufer der Insel zu denken haben, einem Neubau gewichen sein muß, der weiter hinausgeschoben wurde, als die neue Außenbefestigung mit Bastionen und breiten Gräben am Ende des XVI. Jahrh. ausgeführt wurde.

Die Neustadt öffnete sich an ihren vier Ecken in je einem Tore, von denen zunächst nur das Braunschweigische im Nordosten und das Goschen-, d. h. Goslarische im Südosten genannt seien, da über die beiden anderen und ein später hinzugekommenes fünftes noch eine Untersuchung erforderlich ist.

Der südwestliche Ausgang, der ebenso, wie die im Nordwesten und Südosten, schräg, in der Diagonale läuft, ist das Neustädter Brühl- oder Honser Tor. 1320 (I 717) wird ein Grundstück (domus et area) in Nova civitate vulgariter in der Ketelerstraten in meridiana parte quinta a valva Brulonis contra vicum, qui respicit ad cimiterium s. Lamberti erwähnt

⁴⁾ Hollars Stich deckt sich bezüglich der Stadt selbst, sogar einschließlich der Namen und ihrer Nummern, mit dem Stich in Merians Topographia Saxoniae inferioris von 1653, der im UB. der Stadt Bd. IV wiedergegeben ist.

und in einer Urkunde von 1378 (II 422) dieses Brühltor nochmals genannt, aber auf der Rückseite der Urkunde von einer Hand des XV. Jahrh. als Honser Tor bezeichnet.

Hiermit kommen wir aber bereits auf das Gebiet mit den Befestigungen zwischen Altstadt und Neustadt, das in mannigfacher Beziehung noch ungeklärt ist. Als schriftliche Quellen liegen hier die Bestimmungen des Vertrages vom 15. August 1583 (UB. VIII 964) und die Aufzeichnungen Joachim Brandis' d. J. (Diarium, herausgeg. von Buhlers) und Henni Arneckens (Harzzeitachr. 1912, 165 ff.) vor; sie gewinnen aber erst volle Klarheit durch eine im Stadtarchiv aufbewahrte Federzeichnung (s. Tafel) mit der Ansicht der Altstadt zwischen dem Brühl- und dem hl. Kreuztor auf dem Eselstiege im Hintergrund sowie der gegenüber liegenden Neustadt im Vordergrund. Die Zeichnung ist aller Wahrscheinlichkeit nach vom Turm der Lambertikirche aus aufgenommen, und, wie sich erweisen läßt, im Jahre 1572 zu dem Zweck angefertigt, die neuen Festungsanlagen, die die Altstadt damals begonnen hatte, darzustellen, und so ist sie eine äußerst wichtige Quelle für den erbitterten Streit der beiden Schwesterstädte gegeneinander, der erst durch den Vertrag von 1583 ein Ende fand.

Ehe wir auf diesen Streit selbst eingehen, lohnt es sich, die Zeichnung, die vielleicht dem Cort Rotermunt zugeschrieben werden darf, der auf Befehl des Rates 1575 (Harzzeitachr. 1912, S. 178) die Altstadt und die Neustadt „im Grunde abreißen“ sollte, näher zu betrachten. Sie zeigt von links her, wo die Bezeichnung „Suden“ steht, einen Zaun aus Flechtwerk, der das Grenzgebiet der beiden Städte etwa da abschließt, wo die Neue Straße (s. unten) sie jetzt verbindet. Dann wird im Hintergrund, im „Westen“ die meist aus Fachwerk und nur beim Brühltor in Hausstein ausgeführte Mauer der Altstadt dargestellt, die durch einfache, wohl als Hintergebäude der Grundstücke im äußeren Brühl gedachte Häuschen unterbrochen wird. Eine feste Mauer hat die Altstadt hier niemals besessen, da das Gebiet ja erst lange Zeit nach der Gründung der Neustadt mit zur Altstadt gezogen wurde. — Sodann folgt das „Bruelthor“, ein viereckiger, anscheinend später um ein Stockwerk erhöhter und mit spitzem, kegelförmigem Helm versehener Bau, an den sich unmittelbar eine Haussteinmauer anschließt bis an das hl. Kreuztor auf dem Eselstiege, das auf der Zeichnung näher bezeichnet wird als „Das thor, so auß der Altenstadt nach der Newstadt gehett“. Über

die Mauer hinweg sehen die Giebel von Häusern, die am inneren Brühl zu denken sind, ferner aber, als „Templum s. crucis“ bezeichnet, der Turm der hl. Kreuzkirche, der mit der domus belli⁵⁾ zusammenfällt, die beim Bau der Kirche durch Bischof Sezilo 1079 in eine domus pacis verwandelt wurde, aber jetzt nach dem Umbau des XVIII. Jahrh. äußerlich nicht mehr zu sehen ist.

Daß das bereits erwähnte Tor von der Altstadt nach der Neustadt wirklich das hl. Kreuztor auf dem Eselstiege ist, wird durch die Darstellung des hl. Andreas auf der Zeichnung erwiesen; denn 1403 werden „den Gleden enen sten to dem belde vor dat hilge Cruces dor“ 2 Pfd., „den, de den sten beschieden to dem belde“, 4 $\frac{1}{2}$ Sch., „Mester Peter vor sunte Andreas belde to homende“ 4 Pfd. 7 Sch. 4 Pfg. und nochmals 4 $\frac{1}{2}$ Sch., 5 Pfg., „vor her, do men dat belde up want“, 3 Sch., „vor dat belde vor den hilghen Crucesdor to malende“ 3 $\frac{1}{2}$ Sch. gezahlt (U. V. S. 215 f.). Das Tor gleicht dem Brühlstor, zeigt aber noch auf dem kegelförmigen Helm zwei Reihen von Dachluken. Da das hl. Kreuztor in der nahen Altböckerstraße, das freilich noch lange nachher bestand und selbst noch 1460 mit Wachmannschaft versehen war, im Grunde keinen Zweck mehr hatte, das neue Tor auf dem Eselstiege aber ebenso dicht an das hl. Kreuzstift zu liegen kam, so erhielt es die gleiche Bezeichnung, nur meist mit dem Zusatz „auf dem Eselstiege“. An sich gehören, wie wir sahen, das Brühl- und das hl. Kreuztor auf dem Eselstiege schon der Stadterweiterung von 1167 an, die Bauten aber, wie sie die Zeichnung wiedergibt, zeigen bereits gotischen Stil, so daß auch hier eine Erneuerung der Tore stattgefunden haben muß. — Der aus dem hl. Kreuztor kommende Weg der Zeichnung geht an einer Reihe von Häusern vorbei, die zwar Wohnhäuser andeuten, aber weder Tür noch Fenster besitzen, und führt zu einem zweiten Tor, das als „dat new gebeuwets thor Sancti Ciriaci genant“ bezeichnet wird. Dies Tor ist ein ganz schlichter, an der Längswand nur in Fachwerk aufgeführter, einstöckiger Bau, dessen Rundbogentor von ein- und ausspringenden Quadern eingefasst ist und sich dadurch als ein Bau der Renaissance erweist, eine An-

⁵⁾ Ich möchte darunter eine Warte verstehen, die gerade da errichtet war, wo die von der Domburg kommende Rhein—Elbestraße in der Richtung auf den ursprünglichen Okerübergang bei Ohrum mit der Frankfurt—Lüneburger Südnordstraße sich kreuzte. Vgl. Nieders. Jahrb. 1931, S. 117.

nahme, die zu der Bezeichnung des Tores als neu erbaut vortrefflich paßt. Derselbe Bau ist auf der von W. Hollar um 1650 gestochenen Vogelschau wiedergegeben, nur ist hier noch ein ebenso schlichter Bau nach außen hin angefügt. Es ist das Tor, das am äußeren Graben des XIV. Jahrh. liegt und den äußeren Oster- und Almers-
tor entspricht, aber das Tor, wie es sich uns auf der Zeichnung gibt, ist nicht der erste Bau an dieser Stelle. Vielmehr hat die Altstadt hier nach der Rechnung des Jahres 1412 den Bergfried oder das Fresentor erbaut⁶⁾, das (auch zum Unterschied zu dem hl.

⁶⁾ V S. 447 ff. werden folgende Ausgaben für das neue Fresentor gebucht: Den luden to drankghelde, de dat holt to deme berchfrede brachten vor dat Breyndore 16 d. — Den tymmerluden, de den berchfrede dale breken vor dem Breyndore 23½ s. 1 d. — Den steynbrekeren up dem Galghberge, dede breken to der Breyenstrate 16 s. — Den meynen arbenyderen, de dat fundament groyven to dem berchfrede vor dem Breyndore (einschl. der Säuberung des Hagenbeeks) 2 p. 5 s. 5 d. — Den tymmerluden, dede richteten den berchfreden vor dem Breyndore 2 p. 1 d. — Den steynwertten, de de grunde undermurden an dem berchfrede vor dem Breyndore 29 s. 8 d. — Gegeven to drankghelde deme, de deme rade den berchfrede koffte vor dem Breyndore, 5 s. — Vor bome to prekelen (mit Stacheln zu versehen) 3 s. — Vor ledderbome 3 s. 2 d. — Den tymmerluden, de den berchfrede richteten vor dem Breyndore, 2 p. 10 d. — Den steynwertten, de de grunde undermurden an dem zulven berchfrede (einschl. Mauerarbeit am Osterstoben) 21 s. 5 d. Marquarde Kannengeter vor veer unde drittlich punt blyes, darmen mede lodede vor dem Breyndore, vor dem Hilgencrucesdore 17 s. — Hern Jane Remen vor steyn, quam in dat fundament vor dem Breyndore (einschl. für Steine, die für andere Stellen bestimmt waren) 11 p. unde om vor kalk 9 p. 4 s. — Vor den berchfrede to deckende vor dem Breyndore 4½ p. — Vor veer hintener blyes, quam to dem knopen uppe den berchfrede vor dem Breyndore (usw.) 7½ p. 6 d. — Olrike Kannengeter vor bly to theynde 18 s. — Den clemeren (die die Fache mit Lehm ausstrichen) vor ir dingtal (d. h. gemäß dem Abkommen), dat se clemeden unde donnekenen (d. h. tünchten) den berchfrede vor dem Breyndore 3½ p. und darto vor spuntnegele 3 p. unde darto vor steinnegele 2 p. 15 d. — Hansse Peters vor hespen, quemen uppe den berchfrede vor dem Breyndore (usw.) 15½ s. 4 d. — Dem zulven (Vorcharde Debelwes) vor de erkenerre to murende an dem berchfrede des Breyndores 7½ s. — 1415 (V S. 559) arbeiten die Zimmerleute noch am Tore auf dem Eselstiege. Die Eintragungen in der Rechnung von 1412 richten sich nicht nach der zeitlichen Folge der Arbeiten, sondern nach der der Bezahlungen oder eben der Eintragung. — Unter einem Bergfried verstehen die Hildesheimer Rechnungen ebenso gut Warten für die Landwehren, Tor- und Mauertürme aus Stein als solche aus Holz, insbesondere auch Bau- und sonstige Gerüste aus Holz; die Baugerüste werden bisweilen von einem Bau zum anderen übergeführt, z. B. VI S. 80 (1418): Den, de de sant groven unde den berchfrede van dem marketbornen hulpen bringhen vor des rades hoff, 32½ s.; der Bergfried, dar men de buffen

Kreuztor auf dem Eselstieg, das bisweilen ebenfalls Fresentor genannt wird) als neues oder äußeres, ja selbst als äußerstes (s. unten) und (zum Unterschied zum hl. Kreuz- und dem wirklich äußersten Tor an dem Verbindungsgraben im Zuge der heutigen Gartenstraße) als mittleres bezeichnet wird. Aus den genauen Angaben der Rechnung ergibt sich, daß es nur im Erdgeschoß aus Stein errichtet und hier mit Brustwehren versehen war, dagegen im Oberteil aus Fachwerk bestand, trotzdem hier eine Mietwohnung⁷⁾ und ein Unterkommen für einen Wachmann angebracht war. Als dann Bischof Magnus 1440 (IV S. 267) eine lange Reihe von Klagen gegen die Altstadt erhob, darunter auch solche über das Tor, erwiderte diese (IV S. 358), daß ihr steinernes Tor — das war es ja wenigstens im Erdgeschoß — in der Fresenstraße am eigenen Aufwurf des Hochgrabens (dieser, auch Sand- oder Langer Graben genannt, ist der äußere Stadtgraben vom Ostertor her), und zwar an der Stelle erbaut sei, wo sie über manches Jahr „holtene veste und hingel“ gehabt hätte. Es hat demgemäß auch hier, wie beim Oster- und Almerstor ein Außentor im Zuge des äußeren Grabens des XIV. Jahrh. bestanden, und wenn es weniger stark war, als die anderen, so wird dies daran liegen, daß die Straße, die zu ihm führte, seit der Verlegung der Braunschweiger Straße an Bedeutung verloren hatte; zudem stand wohl schon seit langer Zeit weiter hinaus, wo 1512 (VIII 525) der Quergaben im Zuge der heutigen Gartenstraße mündete, ein hoher Bergfried aus Stein mit Brustwehr, der 1450 wenigstens mittelbar als äußerstes Tor bezeichnet wird, insofern als damals von einem mittleren Fresentor die Rede ist⁸⁾. Der Bergfried wird die-

mede up unde aff lecht, und für den die Zimmerleute 2 p. 9 d. erhalten (VI S. 9, 1416), ist selbstverständlich ein Holzgerüst. So erklären sich die zahlreichen, durch die Stadt verstreuten Bergfriede sehr einfach. Vgl. auch Pieper, Burgenkunde, 3. Auflage, S. 173.

⁷⁾ In der Rechnung von 1419 (VI S. 111) zunächst auch nur zu Michaelis mit 8 Sch., 1420, 1423, 1425, 1426 (VI S. 137 f., 240, 285, 344) aber regelmäßig mit halbjährlich 1 Fering, 1450 mit 10 Sch. (VI Seite 764) als Einnahme bezeugt; 1421 (III 978) noch einmal zu denselben Bedingungen vermietet. 1419 und 1421 wird das Tor als „buterstes“ Tor am Eselstiege bezeichnet. Erst 1421 (VI S. 179) „machten“ die Zimmerleute das Wächterhaus vor dem Fresentore.

⁸⁾ Der Ausdruck „äußerstes“ oder „buterstes“ Tor kommt mehrfach vor, wo nach strengem Sprachgebrauch der Komparativ richtiger wäre, so daß „das äußerste Tor“ noch keine entscheidende Bedeutung hätte; indessen ist in der Rechnung von 1450 (VI S. 767) die Rede von dem „middel Bresendore“, das doch auf drei Tore dieses Namens schließen läßt.

selbe Bedeutung gehabt haben, wie später der Graben, nämlich rechtzeitig zu verhindern, daß Feinde in den gefährlichen Winkel zwischen der Altstadt und der Neustadt hindrangen. Zu W. Hollars Zeit war übrigens sowohl das alte hl. Kreuztor auf der Düböterstraße wie das neue auf dem Eselstieg bereits verschwunden; nur steht hier noch auf der Strecke zwischen dem Tor und dem Bergfried die Zahl 22, die als „Esel dyt (statt: Eselstieg) thor“ erklärt wird. Aber im XV., vielleicht sogar noch im XVI. Jahrh. waren an dieser Stelle, bis man die Altstadt (im engeren Sinne) erreichte, nicht weniger als vier Tore hintereinander zu durchschreiten, und um das Maß voll zu machen, hatte auch die Neustadt hier ein eignes Tor, das Kempentor, vor das schließlich die Altstadt noch ein Sperrtor stellte; von diesen beiden soll gleich die Rede sein.

Die Neustadt ist auf unsrer Zeichnung mehr angedeutet, als nach ihrer wirklichen Erscheinung dargestellt. Wichtig ist nun, daß sie das — soviel ich sehe, ausschließlich hier seiner Stelle nach bezugte — Kempentor als einfachen Durchlaß wahrscheinlich noch aus der Gründungszeit der Neustadt und daher mit einem romanischen Rundbogen ausgestattet zeigt, und daß die Mauer, die die Neustadt im Westen abschließt, aus Fachwerk, z. T. sogar nur aus Flechtwerk besteht. Innerhalb des Kempentors teilt sich der Weg, aber die Wollenweber- und die Braunschweiger Straße, die offenbar gemeint sind, entbehren, zum mindesten, was ihre Befestigung mit Wohnhäusern betrifft, der Wirklichkeit. Denn es kommt ja dem Zeichner nur darauf an, die neuen Befestigungen genau nach der Natur darzustellen, und damit hat es folgende Bewandtnis.

Während die verschiedenen Sonderfiedlungen auf dem Boden der seit 1167 und dann noch einmal 1461 erweiterten Altstadt sich, trotzdem sie verschiedenen Grund- und Gerichtsherren gehorchten, ohne wesentliche Reibungen zu einer Gesamtgemeinde zusammenschlossen, weil besondere Befestigungen nach der Altstadt (im engeren Sinne) fehlten, konnten Reibungen mit den Sonderfiedlungen, die sich dicht vor die Altstadt gelegt und sich gegen diese mit Tor, Mauer und Graben abgeschlossen hatten, gar nicht ausbleiben. Unbekannt ist ja der Streit der Altstadt mit der Dammstadt, der zu jenem furchtbaren Überfall am hl. Abend 1332 führte. Aber dieselben Gegensätze entstanden auch zwischen der Altstadt und der dompropsteilichen Neustadt, der jene die Bezeichnung Neustadt, nämlich Hildesheim verweigerte und nur den des an ihrer Stelle

früher gelegenen Dorfes Lofebeck zugestehen wollte. Wenn hier der offene Ausbruch der Feindschaft länger hinausgeschoben wurde und dann auch nicht die erbitterten Formen des Jahres 1332 annahm, so wird das darin seinen Grund gehabt haben, daß sich die Neustadt nicht gleich der Dammstadt so unmittelbar vor ihre Ausgänge gelegt hatte. Die Altstädter konnten nach Osten und Süden in die Ferne ziehen, ohne die Neustadt irgendwie zu berühren. Aber das Verlangen der Neustädter, auch ihrerseits den Gewandschnitt zu betreiben, den die Altstädter als ihr alleiniges Vorrecht betrachteten, und der Wettbewerb in den Erzeugnissen des Handwerks brachten die erbitterte Altstadt doch dahin, daß sie sich im Jahre 1400 (II 1148) die Erlaubnis vom Bischof erwirkte, zum Zwecke der Stadtbefestigung, wie sie angab, auf dem Eselstieg ein hölzernes Tor zu errichten, daß sie nun aber dieses Tor quer vor den nordwestlichen Ausgang der Neustadt, d. h. an das Ende des heutigen Friesenstiegs setzten und so jeden Verkehr der Neustädter auf dieser Seite abschnürten. Denn das ergibt sich ohne weiteres aus der Klage, die der Dompropst beim Abt des Agidientlosters in Braunschweig 1401 (III 18) einreichte. Aber erst im Vertrage von 1411 verstand sich die Neustadt dazu, den Gewandschnitt (soweit es sich nicht um Göttinger Tuch und den Gewandschnitt im eigenen Hause, d. h. für Angehörige und Angestellte handelte) und auch den Wettbewerb in den Erzeugnissen des Handwerks aufzugeben (U. III 485). Es ist, da die Urkunde nicht den Vertrag zwischen beiden Städten betrifft, sondern nur das Einlenken der Neustadt, nicht ausdrücklich davon die Rede, aber es ist selbstverständlich, daß die Altstadt gleichzeitig das Sperrtor abbrach; nur wird damals zugleich das Abkommen getroffen sein, daß nunmehr das Neustädter Kempentor einen doppelten Verschluss erhielt, einen äußeren, der den Altstädtern, und einen inneren, der den Neustädtern unterstand, ein Abkommen, von dem uns freilich erst der Vertrag von 1583 Kunde gibt.

Sodann aber führt Bischof Magnus 1440, wie wir schon sahen, darüber Klage (IV S. 269), daß die Altstadt an seiner Kirche Erbe und Eigentum und in seiner Kirche Gericht, nämlich in der Friesenstraße jenen steinernen Turm ohne Erlaubnis der Kirche gebaut hätte. Wenn nun auch dies äußere Fresentor — trotz der Klage — nicht abgebrochen wurde, so scheint es doch fast, als ob der Streit dahin entschieden worden sei, daß sowohl das

Tor selbst als die Straße zwischen ihm und dem hl. Kreuztor auf dem Efelstieg dem Dompropst als dem Grundherrn der Neustadt zugesprochen wurde. Denn erstens erscheint das Tor von 1412, für das noch 1444 (VI S. 694) Maurerarbeiten an der Brustwehr in der Altstädter Rechnung gebucht sind, plötzlich unter dem Namen des Cyriacitors, der von der 1492 auf Neustädter Grund und Boden, wie es scheint am nördlichen Ausgang des heutigen Friesenstiegs, jedenfalls außerhalb des Neustädter Kempentors errichteten Cyriacikapelle übertragen war⁹⁾. Zweitens erklärt es sich, daß 1460 von einer Befestigung dieses Tors seitens der Altstadt nichts erwähnt wird; die Besitzübertragung an die Neustadt auf Grund wohlberechtigter älterer Ansprüche mußte also zwischen 1444 und 1460 erfolgt sein. Und drittens versteht man nur unter der obigen Annahme, wenn in der Urkunde von 1501 (VIII 433) die Anwälte des Dompropstes eine Übertragung der Vogtei auf dem Efelstiege von dem Neustädter (d. h. Kempen-) Tore an, die Straße entlang um die (rechte) Ecke bis an das Cyriacitor und von da (an der Nordseite der Straße entlang) bis an das hl. Kreuztor vornehmen. Darnach macht der Dompropst Anspruch nicht bloß auf die Straße vor dem Kempentor, sondern auch auf einen Teil der alten Heerstraße, der von der Altstadt beansprucht worden war. Es wird damit zusammenhängen, wenn der Dompropst 1476 (VII 864) die Vogtei über 8 Häuser auf dem Efelstieg als Lehen ausgibt und dieselbe dompropsteiliche Vogtei auf dem Efelstieg im XVI. Jahrh. Lehen ter Brandis ist (Joach. Brandis' d. J. Diarium S. 34, 3. 460, 7). Auch das äußerste Fresentor, das auf der Hollarischen Vogelschau dargestellt ist, wird nirgends als Besitz der Altstadt genannt, ist also wohl von der Neustadt erbaut worden, wenn auch vielleicht mit Einverständnis der Altstadt. Denn dieser tief einspringende Winkel brachte ja beiden Städten die größte Gefahr, und so versteht man es auch, wenn sie 1512 gemeinschaftlich den hohen Wall beim Fresentor gegen den Ripenbrink, wo die Neustadt ganz schwach war, aber wohl auch den dazu gehörigen neuen Graben vom Fresentor bis an das Ostertor, zu dem die Neustädter von der Altstadt gezwungen zu sein behaupten (VIII 525, 527), im Zuge der heutigen Gartenstraße anlegten. Mit dieser Sicherung steht es über offenbar im engsten Zusammenhang, wenn die Hildes-

⁹⁾ VII 232 (1492). Die Cyriacikapelle wurde 1572 von den Altstädtern niedergelegt; vgl. Gebauer, Geschichte der Stadt Hildesheim II 14.

heimer (d. h. die Altstadt) 1514 (VIII 533) den großen neuen Graben hinter St. Godehard zu machen beginnen und das Neue Tor, das die Heerstraße aufnimmt, mit Zwinger versehen, die Neustädter dagegen den Graben beim Godehardkamp und den vom Braunschweiger Tor nach dem Fresentor hin vier Ellen tiefer ausheben, als sie bisher waren.

Das gute Einvernehmen, das sich in diesem gemeinsamen Werke ausspricht, hielt aber nicht lange vor. Außer den wieder auflebenden Streitigkeiten der Handwerker Gilde war es, wie Gebauer in der Harzeitschrift 1911, 222 ff. ausführt, vor allem die Ausübung des Braugewerbes, das sich die Neustädter wenigstens für den Gebrauch im eigenen Hause von der Altstadt nicht nehmen lassen wollten. Wie sie es schon 1400 versucht hatte, schloß diese jetzt (1564) tagelang dem feindlichen Nachbarn die Tore und ließ kein Bier durch, was eine Klage des Bischofs und Dompropstes in Sachen der Neustadt vor dem Reichskammergericht in Speyer wegen Friedensbruchs zur Folge hatte. Als dann vollends im Jahre 1572 ein Streit wegen der Einfriedigung einer Wiese ausbrach, griff die Altstadt zu dem gewaltsamen Mittel, gegen die Neustadt hin große Festungswerke aufzuführen, von denen aus sie die Nebenbuhlerin leicht in Grund und Boden schießen konnte, was selbstverständlich eine neue Klage in Speyer hervorrief. Wie uns nun Henni Arneken (Harzeitschr. 1912, 176) mitteilt, wurden die Festungswerke, die man im Frühjahr begonnen hatte, bis zum Sommer 1572 vom Cyriaci- bis zum Brühlstor fertig gestellt. Damit ergibt sich, daß unsere Zeichnung, die ja das neue Werk noch unvollendet wiedergibt, etwa im Mai angefertigt sein muß, und zwar als Unterlage für den Rechtsstreit, wie die Eintragung „Mandati sine clausula novi operis nunciationis“ ergibt. In der Tat bezeichnen die Akten des Streites die Festungswerke als novum opus, d. h. als ein Werk, das die Altstadt ohne ausdrückliche Genehmigung des Bischofs gar nicht vornehmen durfte.

Joachim Brandis berichtet S. 133 ff. zum Jahre 1576 zusammenfassend, daß die Hildesheimer in den vergangenen Jahren viele schwere Bauten fertiggestellt, vornehmlich den ganzen langen Graben zwischen der Alt- und Neustadt. In der Tat ist wohl der Wassergraben zuerst angelegt, auf den sich die Bemerkung auf der Zeichnung bezieht „hir ist ein newer graue vber den wegk — d. h. über den Weg vom hl. Kreuztor nach dem Kempentor — ge-

macht worden“; das Wasser kommt nach der Zeichnung hinter dem Cyriacitor im Bogen herum und geht dann in gerader Linie bis zu dem Zaun in der Gegend der Neuen Straße, während der Graben in Wirklichkeit in einem Bogen oder Winkel gebrochen gewesen sein muß, um auch zwischen Brühl und Neustadt laufen zu können. Sodann sieht man südlich neben dem Cyriacitor „das newe aufgeworffen Erdthauß (d. h. eine Bastei) Silffen ellen hoich“ und bemerkt ferner, daß die Altstadtmauer in der Nähe der hl. Kreuzkirche durchgebrochen und dafür eine mächtige Bastei in Angriff genommen ist, die eine doppelte Bezeichnung zeigt: hinten links „Ein new Erdthauß mit einer dicken mauren“, vorn rechts „Maur sechs Ellen hoich“. Da nun Henni Arneken (a. a. D. S. 174) von steinernen Posteien (Basteien) vor dem Cyriacitor und hinter dem hl. Kreuz an d r e i unterschiedenen Orten spricht, so darf man vielleicht links eine doppelte Bastei mit etwas eingezogenem Obergeschoß annehmen, die Arneken als zwei Basteien ansah.

Die Altstadt ließ sich aber durch die Klage in der Vollendung ihres Werks nicht stören, setzte vielmehr, wie uns wieder Arneken erzählt, die Festung von der gefestigten Bastei an nach dem Neuen Tor und Lappenberg fort und sorgte auch für die Bestückung der Basteien; die Gilden mußten 10 Rohre bei Hans Pelcking gießen lassen, deren Lafetten der Rat übernahm. Bis 1576 war alles fertig.

Schließlich war die Neustadt so vernünftig, sich nochmals in gütliche Verhandlungen mit der Altstadt einzulassen; aber es dauerte doch noch eine ganze Reihe von Jahren, bis endlich am 15. August 1583 (VIII 964) der Vertrag zu Stande kam, dessen Bestimmungen uns weitere Aufschlüsse über die zwischen den beiden Städten errichteten Tore geben. Zuerst wurde, wie uns Arneken (a. a. D. S. 208) berichtet, dem Ratsbaumeister befohlen, ungesäumt die Flügel aller Tore zwischen beiden Städten auf dem Eselstiege — damit kann nur das hl. Kreuz- und das Kempentor gemeint sein — abzunehmen, wie es in der Tat auch geschehen ist. Noch genauer erzählt Brandis 1583 (S. 201), daß von Stund an die Flügel unter dem hl. Kreuztor (auf dem Eselstiege) und vor der Brücke unter dem neuen Tor (s. unten) sowie von dem Schwibbogen (d. h. dem Kempentor) hart vor der Neustadt (mit seinem uns schon bekannten doppelten Verschuß) und unter den beiden Toren vor dem Lappenberg, „so darnach alle vier ganz fortgenommen sind“.

Diese Angaben und die Bestimmungen des Vertrages ergänzen sich auf das Beste. Im Vertrage heißt es, daß das Kempentor allernächst der Neustadt und das neue Kempentor „mit der Zugbrücke“ abzutragen, das Brühlstor vor der Neustadt, das die Neustädter, und das andere neu erbaute Tor, das die Hildesheimer schließen, sowie das Tor allernächst Melchior Kracke nach dem hl. Kreuz (das kann nur das innere Brühlstor sein) allezeit offen zu halten seien, freilich erst, wenn das Gebiet hinter St. Godehardi über die Benedig bis an das Dammtor mit Wall und Graben versehen sei, was also vorher noch nicht geschehen war. Allem Anschein nach muß darnach das Neustädter Brühlstor (das den Geilen Stert, bzw. die Kesslerstraße abschloß und den Zugang zur Neustadt bis zur Errichtung der genannten Festungswerke ebenso zu hüten hatte, wie das andere Brühlstor den zur Altstadt) vorläufig noch stehen gelassen sein; dazu würde stimmen, daß Brandis, der 5 Tore aufzählt, nur davon spricht, daß „alle vier“ fortgenommen seien. Wenn der Vertrag vom Kempen-, dem neuen Kempentor und von einem dritten Tore nach Hildesheim, da man das Weggeld sammelt, spricht, so kann mit dem letzten nur das hl. Kreuztor auf dem Eselstiege gemeint sein, und wenn er für dieses bestimmt, daß seine Flügel entfernt werden sollen, obwohl nach Arneckens und Brandis' Angabe die Flügel sämtlicher Tore zwischen den Städten *s o f o r t* ausgehängt wurden, so möchte ich hier einen Hinweis darauf erkennen, daß das hl. Kreuztor selbst nicht gleich dem Kempentor sofort zu beseitigen war.

Für die örtliche Ansetzung des neuen Kempentors mit der Zugbrücke (nach Brandis: das Tor vor der Brücke) gibt uns wieder der Vertrag ein Mittel zur Hand, wenn er unmittelbar nach Nennung des neuen Kempentors sagt: „der Graben solle mit erster Eile zugefüllt, die Wälle an beiden Seiten eingezogen und an der Stelle, wie zuvor gewesen, Wohnhäuser erbaut werden“. Das kann sich doch nur auf die Neue Straße beziehen, und dazu stimmt wieder ausgezeichnet die Angabe bei Brandis (S. 228, 30) zum August 1585, daß die bereits bestehende Twerstraße im Brühl, so auf St. Pauli-Kirchhof stößt, zu einer Straße gemacht und die Häuser sowohl im Brühl wie in der Wollenweberstraße, unter Entschädigung der Besitzer, niedergelegt, das heißt, daß die frühere Twerstraße verbreitert werden sollte. Hier muß demgemäß das neue Kempentor gesucht werden, und zwar auf seiten der Neustadt, da ja die Altstadt den Verkehr mit der Neustadt nach Kräften abstellen wollte,

und schon die Bezeichnung als Kempentor läßt darauf schließen, daß es an die Stelle des eigentlichen Kempentors treten sollte. Wann es erbaut ist, wird nicht gesagt, aber man darf vielleicht vermuten, daß es geschah, als das Gebiet zwischen Brühltor und Godehardskloster noch nicht zur Altstadt gezogen, das ursprüngliche Kempentor aber durch die Altstadt gesperrt war.

Weiter bestimmt der Vertrag, daß die Wälle auf dem Lappenberg und vor dem Cyriacitor „zu Haufen gerückt“, auch bei der ersten Gelegenheit die Bauten zwischen beiden Städten vom Neuen Kempentor an hinter dem Brühl bis an das neue (Honser) Tor über dem Lappenberg dem Boden gleich gemacht und fortgeschafft werden, damit dadurch Raum zur Anlage einer neuen Straße (des heutigen Lappenberg) gewonnen würde; die Angabe, daß hier Grenzsteine der beiden Städte gesetzt seien, entspricht der Tatsache, daß die westliche Seite der Straße zur Altstadt, die östliche zur Neustadt gehörte. Nur die Bestimmung des Vertrages, daß weitere neue Straßen durch den Brühl und andere passende Orte auf der Neustadt zu legen seien, ist niemals erfüllt worden.

Es empfiehlt sich, am Schluß die Tore noch einmal zusammenzustellen, die verschiedene Namen, oder die mit anderen Toren die gleichen Namen haben. 1. Das hl. Kreuztor als südlicher Abschluß der Altstadt engeren Sinnes; wohl am Ende der Altböterstraße anzusetzen. Die Zeit seines Abbruchs ist nicht bekannt. — 2. Das hl. Kreuztor als südöstlicher Abschluß der Stadterweiterung von 1167, meist durch den Zusatz: auf dem Eselstieg, aber auch bisweilen als (inneres) Fresentor näher bezeichnet. Das hl. Kreuztor wird 1568 noch genannt (VIII 934; vgl. dazu Joach. Brandis a. a. D., S. 309, 18 und 504, 39), aber, da die beiden Tore dieses Namens in der Nähe des damals entstehenden „Platzes“ lagen, so ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden, welches von ihnen gemeint war. Nr. 1 und 2 fehlen auf der Vogelschau. — 3. Das mittlere Fresentor bei dem äußeren Graben vom Ostertor her (um 1350), erstmal von der Altstadt als hölzerner Bau ausgeführt, dann 1412 mit steinernen Erdgeschosß erneuert, zwischen 1444 und 1460 wahrscheinlich in den Besitz der Neustadt übergegangen, von dieser mit dem Namen St. Cyriacitor belegt und am Ende des XVI. Jahrh. im Stil der Renaissance als einfacher Abschluß erneuert. In dieser Gestalt sowohl auf der Zeichnung von 1572 als auf der Vogelschau dargestellt. — 4. Das äußerste Fresentor als steinerner Bergfried

vielleicht schon im XIII. Jahrh. von der Neustadt an der Stelle erbaut, wo später (1512) der Quergaben zwischen dem Ostertor und der Neustadt ausgehoben wurde. Auf der Vogelschau dargestellt. — 5. Das (innere) Brühlstor als südlicher Abschluß der erweiterten Altstadt von 1167, zugleich auch als (altes) Honser Tor bezeichnet. Auf der Vogelschau dargestellt. — 6. Das Brühl- oder Honser Tor im Südwesten der Neustadt. Fehlt auf der Vogelschau, weil nach dem Vertrag von 1583 zum Abbruch bestimmt. — 7. Ein Altstädter Brühlstor, als Sperre von Nr. 6 gedacht und gleichfalls nach dem Vertrag von 1583 abgebrochen, so daß es auf der Vogelschau fehlt. — Das Altstädter (äußere) Brühl- oder Honser Tor vermutlich südwestlich des Godehardiklosters als Brückenkopf anzunehmen. Das Neustädter Neue Honser Tor beim Lappenberg, von 1461. Noch auf dem Stadtplan von 1719 (Beverinsche Bibliothek) dargestellt. — Über die verschiedenen Dammtore ist das Nötige bereits auf Seite 183 f. bemerkt.

Kurfürst Joachim I. von Brandenburg und die Stadt Hildesheim.

Von

J. H. Gebauer.

Mit äußerster Anspannung ihrer Kräfte, ja mehr noch, mit einer an Fanatismus grenzenden Leidenschaftlichkeit hatte die Bürgerschaft von Hildesheim während der großen Stiftsfehde um den Sieg ihres Bischofs Johann IV. gegen die Braunschweiger Herzöge — den Wolfenbüttler Heinrich d. J. und den Calenberger Erich I. — gerungen. Allein am Schlusse des Jahres 1522 mußte auch ein Blinder erkennen, wogegen die Sehenden bisher gewaltsam die Augen verschlossen hatten, daß nach dem Abfall aller sonstigen Bundesgenossen ein Triumph der von Kaiser Karl V. geächteten Hildesheimer Partei unmöglich sei, und daß man schwere Opfer um den Frieden werde bringen müssen. So kamen Verhandlungen in Fluß, die, namentlich in Goslar geführt, die Besiegten bald belehrten, daß die Welfen ihre große Beute fest in Händen behalten und den Unterlegenen nichts als einen kümmerlichen Rest zurückerstatten wollten. Die Lage für die Hildesheimer war demnach äußerst trostlos, als sich jetzt doch noch das Reichsregiment zu Nürnberg aus seiner bisherigen Untätigkeit aufrastete, seinerseits zwei fürstliche Vermittler für den Friedensschluß bestellte, und damit bei den Bedrängten neue Hoffnungen erregte. Um das Regiment zu seinen Gunsten zu beeinflussen, schickte daher im Februar 1523 Bischof Johann mehrere Domherren in die Hauptstadt Frankens, und in gleicher Weise versuchte nunmehr auch der Rat von Hildesheim, durch eine Abordnung — den Bürgermeister Dietrich Pining und den Stadtschreiber Bölling — an Ort und Stelle für die eigene Sache zu wirken. Denn nicht allein, daß die Zertrümmerung des Stiftes auch Hildesheim als dessen Hauptstadt wirtschaftlich schwer schädigen mußte: man hatte auch noch eine andere Gefahr zu bannen. Denn unlängst war von Bischof und Kapitel der Gemeinde Amt und Burg Peine als Entschädigung für ihren großen

Aufwand zugestanden worden, und diesen Pfandbesitz dem ländergierigen Welfen gegenüber nun im Friedensschluß zu behaupten, war für Hildesheim in seinen gegenwärtigen Nöten eine Lebensfrage.

Man wußte bei uns von vornherein, daß man in Nürnberg auch einen einflußreichen Freund besaß, den Kurfürsten Joachim I. von Brandenburg, der als bestalltes Mitglied des Reichsregimentes jetzt gerade für einige Zeit persönlich dort anwesend sein mußte. Er hatte aus seinen Sympathien für die Sache der nunmehr unterlegenen Partei niemals ein Hehl gemacht. Bereits am Vorabend der großen Fehde hatte er dem Herzoge von Lüneburg, dem Bundesgenossen der Hildesheimer, für seine Rüstungen ein ansehnliches Stück Geld¹⁾ vorgestreckt, und dann 1521 so offenkundig die Ächtung Johanns durch den Kaiser als Gewalttat verurteilt, die allen Fürsten „einen erschrecklichen Eingang“ machen müsse,²⁾ daß der Bischof beim Wiederausbruch des Krieges auf tatkräftige Unterstützung durch den Brandenburger rechnen zu dürfen glaubte. Diese zwar war ausgeblieben, daß aber Joachim dem jungen Kaiser gründlich gram und ihm, wo immer er nur konnte, entgegen war, das piffen alle Späßen von den Dächern: ganz bewußt antikaiserlich hatte sich die brandenburgische Politik jetzt eingestellt, weil sie gerade jetzt im Wettbewerbe mit dem Spanier selbst nach hohen Zielen strebte.

Großes war ihr ja bereits während der letzten Jahre gelungen. Saß nicht ein fränkischer Hohenzoller in Königsberg als Hochmeister des deutschen Ordens, ein Mann voller Klugheit und Ehrgeiz, von dem das brandenburgische Haus sich einen starken Zuwachs an Macht und Ansehen versprechen konnte? Und welcher Erfolg im Wettbewerbe mit andern deutschen Dynastien, daß Joachims Bruder Albrecht trotz seiner Jugend nicht nur den Erzstuhl von Magdeburg und den Sitz von Halberstadt inne hatte, sondern auch den Kurhut von Mainz und den roten Hut der Kardinalc? Und Joachim selbst! Hatte er nicht bei der jüngsten Kaiserwahl im Geiste selber nach der Krone der Ottonen gegriffen und war es nicht aus seinem Drange nach einer großen politischen Rolle heraus geschehen, daß er in jenem Jahre 1519 für seinen Erben, den Kurprinzen, um die Hand von Karls V. Schwester Katharina angehalten? Daß man sie ihm versagt, war ohne Zweifel auch

¹⁾ Rossmann-Doebner, Die Hildesheimer Stiftsfehde, S. 852.

²⁾ Ebenda, S. 815.

zum Teil schuld daran gewesen, wenn er nun beständig dem Habsburger im Reiche Widerpart hielt. Und wie mit dem Kaiser, so stand Joachim trotz naher Verwandtschaft damals auch mit den Welfen von Wolfenbüttel und Calenberg auf gespanntem Fuße, weil ihm deren in der Hildesheimer Fehde sichtbar gewordener Ausdehnungsdrang für die eigenen Ziele offenbar gefährlich war; wir lesen noch aus dem Winter 1522/23, daß die braunschweigischen Bettern ihn der Förderung des Ritters Johann von Malzan ziehen, der im Solde des Franzosenkönigs Truppen warb und diese nun, wie man zu wissen glaubte, in dessen Auftrage den bedrängten Hildesheimern zuführen sollte.³⁾ Eine Stärkung seiner mitteldeutschen Stellung, die das Haus Brandenburg in so erfreulicher Weise zumal durch die Erwerbungen des Erzbischofs Abrecht mit dessen halberstädtischen und eichsfeldischen Landen gegründet hatte, war somit auch den Welfen gegenüber hoch willkommen, und für sie bedeutete eine enge Freundschaft mit den Hildesheimer Bürgern desto mehr, als diese allgemein im Rufe ausnehmender militärischer Tüchtigkeit standen und ihn auch in der jüngsten Fehde aufs neue glänzend bewährt hatten.

Das Band, durch das Fürsten und fremde Städte ihre Interessen enger zu verknüpfen pflegten, war damals der Schutzvertrag, den besonders die Bürgerchaften als politische Rückendeckung in gefährdeter Lage gern suchten, den aber auch das aufstrebende Fürstentum längst als ein Mittel zur Erweiterung seines Einflusses zu würdigen gelernt hatte. Dergleichen Abkommen waren hin und her während der letzten beiden Jahrhunderte auch von den Hildesheimern abgeschlossen worden, insonderheit wenn es Sicherung gegen Anschläge ihres bischöflichen Landesherrn galt, der in den Mauern der Stadt zwar völlig ohnmächtig dastand, doch aber immer wieder Versuche unternahm, die Freiheit der Gemeinde zu verkürzen. Es entsprach der Lage der Dinge, wenn Hildesheim solche Verträge beinahe durchweg mit einem der welfischen Herren vereinbart hatte, da in der Nachbarschaft ja andere Fürstenhäuser schwerlich wirksamen Beistand leisten konnten. Auch jetzt lief noch im Grunde solch ein Schutzabkommen: man hatte sich im Jahre 1512 den Herzog Erich von Calenberg zum Schirmherren auf dessen Lebenszeit erkoren, ihm aber 1519 den Vertrag gekündigt,

³⁾ Ebenda, S. 1101 f.

als der Welfe mit dem Wolfenbüttler Better gemeinsame Sache machte und dem Bischof unbarmherzig Land und Leute verdarb. Der Calenberger verfocht nun allerdings die Meinung, daß der Vertrag zu Unrecht aufgekündigt sei, und bei Sonderverhandlungen mit der Stadt im Sommer des verflossenen Jahres 1522 hatten die beiden Welfen darauf angetragen, daß Hildesheim in gemeinsamen Schutz von Calenberg und Wolfenbüttel trete.⁴⁾ Allein schon damals hatte sich gezeigt, daß Hildesheim von solchem Plane ganz und gar nichts wissen wolle; hatte sein Gegenvorschlag doch vielmehr auf Anerkennung der Reichsunmittelbarkeit gelaute, die es gleicherweise dem Bischof wie den Welfen entzogen hätte. Und nachdem inzwischen die Herzöge das Stift fast völlig unterworfen hatten, lehnte man sich erklärlich genug gegen eine welfische Schutzherrschaft noch stärker auf, teils weil man dann den Räuber zum eigenen Schirmherrn nehmen und sich an ihn hätte binden müssen, teils auch, weil man aus dem Anerbieten des Gesamtschutzes mit Recht das Streben des Welfen herauslas, aus dem bisher stets freiwillig und auf Zeit gesuchten Schutzverhältnis Hildesheims einen für die Gemeinde lästigen erblichen Anspruch des Fürstenhauses zu konstruieren.

Es erhellt, daß aus dieser mißlichen Lage, da es auf Bewilligung der Reichsfreiheit doch schwerlich rechnen durfte, nunmehr auch Hildesheim einen wünschenswerten Ausweg in dem Gewinn eines kurbrandenburgischen Schutzes erblickte, und daß sich Joachim und die städtischen Vertreter sehr rasch fanden, als Bürgermeister Pining am 2. März 1523 zum ersten Male im Reichsregiment vorsprach; und es kommt wenig darauf an, ob schließlich der Gedanke eines Schutzabkommens zuerst von den Brandenburgern oder den Hildesheimern in die Debatte geworfen wurde. Jedenfalls begannen nähere diesbezügliche Besprechungen bereits im März und anscheinend hat Joachim selbst die Angelegenheit auch mit dem Bürgermeister erörtert. Der Kurfürst zeigte sich bereit, die Bürgerschaft von Hildesheim auf 10 Jahre in seinen Schutz zu nehmen, wobei, wie üblich, vereinbart wurde, daß er ihrer bei Streitigkeiten „zu Rechte mächtig“ sein solle, d. h. die Streitpunkte mit ihren Widersachern statt mit dem Schwerte auf dem Wege gültlicher Verhandlung schlichten dürfe. Über die Höhe der dafür

⁴⁾ Gebauer, Geschichte der Stadt Hildesheim, I S. 162.

von Hildesheim zu übernehmenden Gegenleistung sollte der Rat weitere Vorschläge machen.⁵⁾

Der erste Bericht des Bürgermeisters weckte in der Heimatstadt ein freudiges Echo, und dies wohl um so mehr, als trotz der nahe gerückten Friedensverhandlungen die Fehde nicht enden wollte, da beide Parteien offenbar aus neuen Erfolgen für sich noch diesen oder jenen Vorteil für den Abschluß zu gewinnen hofften. So dankte denn der Rat am 2. April dem Markgrafen für sein gnädiges Erbieten, das man „mit möglichstem Dienst verdienen“ wolle. Als „Geschenk“ für den verheißenen Schutz erbot er sich, jährlich 100 Gulden zu entrichten, einen Betrag, der erheblich hinausging über die früher bei solchen Verträgen gebräuchliche Leistung und also auch hierin kundtat, welche Bedeutung man dieser Abkunft beimaf. Gleichwohl nannte man dies bescheiden eine geringe Gegengabe, bei der der Kurfürst indes die augenblicklich sehr bedrängte Lage der Gemeinde und den harten Druck der Zeit erwägen möge; fürs erstemal wollten sie überdies dem Herren noch einen Hengst verehren — das gewöhnliche Ehrengeschenk der Städte an befreundete Fürsten.⁶⁾

Das Hildesheimer Schreiben wird den Zollern schwerlich noch in Nürnberg angetroffen haben; sein Mandat als Besitzer beim Reichsregimente war mittlerweile abgelaufen, und etwa am 8. April hatte er dementsprechend die Pegnitzstadt wieder verlassen.⁷⁾

Erst 5 Wochen später bekamen die Hildesheimer aus Tangermünde die Antwort. Sie verhieß der Gemeinde „Schutz, Schirm und Vorsprechung“, sobald der Kaiser die auf ihr noch lastende Acht aufgehoben hätte. Auf die Mitteilung dieser Tatsache werde der förmliche Schutzbrief dem Räte zugestellt werden; einen guten, geschickten, braunen Hengst möge man gleich schicken.

Inzwischen war wirklich am 13. Mai 1523 zu Quedlinburg der Friede unterzeichnet, der endlich die Tore hinter der unendlichen Verwüstung der Stiftsfehde schloß. Das Stift wurde auf etwa ein Viertel seines Bestandes zugunsten der welfischen Sieger beschränkt, aber Peine wenigstens gerettet. Doch merkwürdig genug: eine der Friedensbestimmungen erklärte auch das Schutzverhältnis

⁵⁾ Briefbuch der Altstadt Hildesheim 1523 (Handschr. d. Altstadt Hildesheim Nr. 71, Bl. 236 f.).

⁶⁾ Ebenda, Donnerstag nach Judica.

⁷⁾ Rothmann-Doebner, S. 1118.

der Stadt Hildesheim zu Herzog Erich als wieder aufgelebt und gab ihm überdies noch einen schmerzhaften Stachel in dem Zusatz, die Gemeinde habe sich über das rückständige Schutzgeld der letzten Jahre mit dem Calenberger zu vergleichen. Man sieht: die Bürgerschaft war ohne festes Abkommen mit dem Brandenburger außerstande gewesen, diesen Artikel von sich abzuwehren, der ihren Wünschen und Bestrebungen gar nicht entsprach.

Die Fäden, die man nach Berlin gesponnen hatte, waren aber deshalb keineswegs zerrissen. Offenbar hatte man auch den Brandenburger bereits in Nürnberg darüber verständigt, daß man unter Umständen einen welfischen Schutz hinnehmen müsse und daher den brandenburgischen dann ebenso als eine zweite Schutzversicherung erstrebe, wie ja die Welfen 1522 einen wolfsbüttelschen Schutz neben den kalenbergischen hatten setzen wollen. Jedenfalls verhinderte oder verzögerte der aufgezwungene Welfenschutz so wenig weitere Verhandlungen mit Brandenburg, daß des darauf bezüglichen Quedlinburger Friedensparagraphen Berlin gegenüber gar keine Erwähnung geschah und der Rat am 20. Mai dem Kurfürsten versicherte, er werde sich bemühen, die schwebenden Verhandlungen möglichst rasch zum Abschlusse zu bringen.⁸⁾

Allein bis die Bedingungen Joachims, die Lösung der Gemeinde von der Acht, erfüllt wurde, verstrichen Monate, obwohl schon die fürstlichen Vermittler als kaiserliche Kommissare zu Quedlinburg deren vorläufige Kassierung verfügt hatten; es scheint, als habe namentlich der Wolfsbüttler Herzog Heinrich sein Bestes getan, um die kaiserliche Entscheidung hinauszuschieben. Erst im Hochsommer ist wohl diese Frage endgültig gelöst.

Da wollte es der Zufall, daß gerade im August Kurfürst Joachim persönlich in Hildesheims Nähe kam, und sich damit für unsere Stadt Gelegenheit bot, die seit drei Monaten nicht weiter fortgesponnenen Fäden wieder aufzunehmen. Denn durch Vermittlung des jüngst vom Throne gestoßenen Dänenkönigs Christian II. war am 2. August eine Ausöhnung zwischen den Welfen und dem Zollern erfolgt,⁹⁾ und es wird zur Bekräftigung dieses neuen Friedensstandes, der sogar zu einem gegenseitigen Erbabkommen führte, geschehen sein, wenn nun Joachim gegen die Mitte des

⁸⁾ Briefbuch 1523, Bl. 246 f., feria 4 p. Exaudi.

⁹⁾ Roßmann-Doebner, S. 1149 ff.

Monats auf Burg Calenberg, der Residenz des Herzogs Erich, weilte.

Diese Gelegenheit nun ergriff der Rat von Hildesheim, um durch einen alten „Stiftsgenossen“, den Ritter Heinrich von Saldern, der jetzt in markgräflichen Diensten stand, den Brandenburger erneut um Vollzug des Schutzvertrages anzugehen. Er bat zu diesem Zwecke um Empfang von städtischen Vertretern, die dem Kurfürsten auf dessen Rückreise, etwa in Hohenhameln — 3 Stunden von Hildesheim — aufwarten könnten.¹⁰⁾ Joachim willigte „gern“ ein; nur schlug er, da er einen anderen Weg zu nehmen gedanke, an Stelle von Hohenhameln das diesem benachbarte Dorf Hoheneggelsen — halbwegs auf der Strecke Hildesheim—Braunschweig — als Treffpunkt vor. Hier besprachen sich in der Tat am 14. August zur Mittagszeit die Hildesheimer Bevollmächtigten mit dem Kurfürsten.¹¹⁾ Wir wissen darüber nichts genaueres; doch ohne Zweifel wird der Brandenburger gerade jetzt der Einigung mit Hildesheim um so geneigter gewesen sein, als der rührige Herzog von Wolfenbüttel in den nämlichen Tagen einen Schirmvertrag mit der Bürgerschaft von Magdeburg abschloß¹²⁾ und dergestalt dem Hohenzollern gegenüber eine Position gewann, die diesem an der Elbe und im Machtbereiche seines erzbischöflichen Bruders sicher äußerst ungelogen war. So wird es in Hoheneggelsen vermutlich leicht zu einer Verständigung gekommen und ein Schutzvertragsentwurf, der sich im Hildesheimer Stadtarchiv findet,¹³⁾ der Niederschlag dieses hoffnungsvollen Tages sein.

Unmittelbar darauf sehen wir in Hildesheims Mauern kurfürstliche Abgesandte einreiten. Es waren neben Heinrich von Saldern der Marschall Philipp Meisebug, der unseren Bürgern gleichfalls kein Unbekannter war, ja ihnen wohl als ein besonders vertrauenswürdiger Unterhändler erschien; hatte doch Meisebug im September 1521 die bischöfliche Feste Hunnesrück äußerst tapfer, wennschon am Ende erfolglos, gegen den welfischen Ansturm verteidigt¹⁴⁾ und auch später wacker seinen Mann gestanden, bis er unweit Hildesheim in Gefangenschaft geraten war; erst vor weni-

¹⁰⁾ Schreiben in Akten CLVII 23 des Stadtarchivs.

¹¹⁾ Reisekostenrechnung in der Stadtrechnung von 1523.

¹²⁾ Roßmann-Doebner, S. 1148 f.

¹³⁾ Entwurf in Akten LVIII 9.

¹⁴⁾ Roßmann-Doebner, S. 790.

gen Wochen hatten ihn die Freunde seiner Haft entledigt.¹⁵⁾ Einer besonders freundlichen Aufnahme waren die beiden Ritter demnach von vornherein bei den Hildesheimern sicher.

Der Auftrag der Junker zielte nach ihrem Beglaubigungsschreiben allerdings nicht auf den Schutzvertrag; sie sollten vielmehr in Joachims Namen ein Fürwort einlegen für Fritz von Oberg als den einstigen Pfandinhaber von Burg und Amt Peine, der sich bei Übertragung dieser Pfandschaft von den bösen Hildesheimern arg betrogen glaubte und nun ein Heer von adligen und fürstlichen Freunden und Gönnern aufbot, um die Städte seinen Forderungen gefügig zu machen und sie, wenn möglich, aus dem kostbaren Besitz wieder zu verdrängen. Sicherlich aber galt, da Obergs Sache doch ohne Zweifel keine eigene Botschaft erheischte, die Reise Meisebugs und Salberns auch, ja vorzugsweise unserem Schutzvertrage, der nur vertraulicher behandelt werden mußte; und dementsprechend hat man dann hildesheimischerseits auch erst zu Anfang September in der obergischen Frage den Abgesandten eine schriftliche Antwort zugestellt, die selbstverständlich alle Ansprüche Obergs leugnete.¹⁶⁾

So versah man sich im Hildesheimer Rathause jedenfalls eines nahen guten Endes der Schutzverhandlungen, als plötzlich in Berlin der Wind völlig umschlug und Joachim gänzlich unerwartet den Bürgern eine glatte Absage erteilte. Das markgräfliche Schreiben vom 23. Sept.,¹⁷⁾ das diese Bitterkeit enthielt, schob zwar die Schuld den Städten zu, die bei der Fassung des Schutzbriefes und ihrer eigenen Verpflichtung sich nicht an frühere Abreden gebunden hätten. Daß diese Behauptung aber im Grunde nur ein Vorwand war, ließ doch das weitere Schreiben selbst erkennen, indem es „fürgefallene bewegliche Geschäfte und Ursachen“ als entscheidend für den Nichtvollzug des Abkommens bezeichnete, die Bereitwilligkeit der Gemeinde dankbar anerkannte und für die Zukunft auch den eigenen guten Willen Joachims, den Hildesheimern förderlich zu sein, betonte.

Über die tieferen Gründe des Gesinnungswechsels in Berlin läßt uns zum Glück ein Brief des Philipp Meisenbug, der sich unserer Stadt in dieser Sache dauernd treulich angenommen hatte,

¹⁵⁾ Ebenda, S. 909 f.

¹⁶⁾ Briefbuch 1523, Donnerstag nach Aegidii.

¹⁷⁾ In Akten LVIII 9.

allerlei erraten.¹⁸⁾ Hiernach hatte der Kurfürst, als er den Marschall gleich nach dessen Ankunft in Berlin empfing, zunächst sehr freundlichen Bescheid gegeben. „Awerst“, so fährt der Schreiber fort, „will ju nicht bergen, dat ic den Konning von Dennemargk thom Berlyn gefunden. Dem hebben S. chf. Gn. des morgens solcke Hendl erdecket. Do ist syner chf. G. von Kön.Werde esodannes widderraden und hefft Kon. W. seiner chf. G. sodans tho fulltende nicht staden willen. Dardorch miß von m. gft. h. od ganz abgefacht worden. Sust wan de Konningk nicht wer hie gewesen, hedde ic meg vorsehen, de ding alles na Juven beger tho erlangen und utorrichten.“ Die Schuld an dem jähem Abbruch unserer hildesheimisch-brandenburgischen Schutzverhandlungen trug hiernach der entthronte Dänenkönig Christian.

Die Tatsache dieses erfolgreichen Eingreifens eines fremden Fürsten ist auch vom Standpunkte der brandenburgischen Politik so merkwürdig, daß sich der Versuch ihrer Erklärung wohl lohnt.

Man wird sich da zuerst vergegenwärtigen müssen, daß König Christian des Kaisers Karls V. Schwager war und sich während der Stiftsfehde bereits aus diesem Grunde stets im Lager von Hildesheims Gegnern hatte finden lassen; selbst mit der Achtsvollstreckung gegen Bischof Johann und die Seinigen war er vom Kaiser ausdrücklich beauftragt worden und hatte dem Gemahle seiner Schwester, unserem Brandenburger, zweifellos deshalb gegrollt, als er sich mit seinen Sympathien unverhohlen auf die Seite der Verfolgten stellte. Und weiter! So lange er den dänischen Thron besaß, war König Christian nie ein Land und niemals eine Stadt so planvoll feindselig begegnet wie die Herrscherin der Ostsee Lübeck, das bereits vor Jahren die Erhebung des Schweden Gustaf Wasa gegen ihn gefördert und neuerdings abermals der dem Könige so verhängnisvoll gewordenen dänisch-holsteinischen Revolution seine Unterstützung zugewendet hatte. Und nun gehörte doch auch dieses Hildesheim zu dem verhassten Bunde der deutschen Hanse, an dessen Spitze Lübeck stand, und wer mochte wissen, ob nicht auch Hildesheimer Geldmittel in dessen Schatz geflossen waren, um Christian aus seinem Reiche zu vertreiben! Andererseits hatte man den hansischen Vertreter bei den göslarischen Vorverhandlungen zu Hildesheims Gunsten eintreten ge-

¹⁸⁾ Meisenbug an den Rat am 26. 9. 1523 in Akten CLVII 23.

sehen! Schließlich aber wird eine dritte Erwägung für des Dänen Widerstand gegen den Hildesheimer Schutzvertrag den Ausschlag gegeben haben. Der König, der soeben schon in Brüssel am kaiserlichen Hofe um Hilfe für seine Wiedereinsetzung geworben hatte, kam jetzt auch nach Berlin vor allem in der Absicht, seinen brandenburgischen Schwager ebenfalls für seine eigenen Rachepläne zu gewinnen. Diesem Ziele galt sein ganzes Sinnen, seine ganze Tatkraft; und hauptsächlich in der Hoffnung, hier ein schweres Hindernis für seine Sache aus der Welt zu schaffen, wird er soeben den Zwist der Welfen mit den Hohenzollern ausgeglichen haben, die er nun vereint vor seinen Wagen spannen wollte; er buchte es jedenfalls als ganz besonderen Erfolg, als endlich auch gerade in den letzten Tagen der dem Brandenburger am wenigsten freundlich gesinnte Heinz von Wolfenbüttel seine Unterschrift unter diese Ausöhnung setzte.¹⁹⁾ So träumte er in diesen Wochen schon von einem großen Plane, der die Kräfte aller seiner Freunde zusammenfassen und gegen das aufrührerische Dänemark mobil machen sollte: bei Berleberg hoffte er 30 000 Mann zu vereinigen und damit sein Reich zurückzuerobern. Nimmermehr also durfte da Joachim den Hildesheimer Schutzvertrag abschließen, der offenbar das ganze Werk gefährdete, weil die Sache den Welfen desto ärgerlicher sein mußte, je weniger die Gemeinde Hildesheim Miene machte, den im Quedlinburger Frieden vorgesehenen Vertrag unter Dach und Fach zu bringen, und für dessen Nichtvollzug nun allen Anschein nach eine Rückendeckung bei dem Brandenburger suchte.

Und der Markgraf? Was veranlaßte ihn, jetzt plötzlich aus den Bahnen einer Politik zu weichen, die er seit vier Jahren anscheinend so zielbewußt getrieben hatte? Bekam er etwa Angst vor seiner eigenen Kühnheit, die ihn bis hierher geführt? oder war es Mangel an Festigkeit, die man auch sonst wohl an seiner Politik rügte und die den Schwachen jetzt ein rasches Opfer des eifernden und rücksichtsloseren Verwandten werden ließ? In Wahrheit lag die Sache wohl so, daß auch Joachim einsah, wie wenig ratsam es in diesem Augenblicke war, sich mit Hildesheim festzulegen und dadurch die eben mühsam hergestellte Freundschaft mit den Welfen wieder zu gefährden. Schien doch überdies der neue Dänenkönig Friedrich in dieser Zeit dem Märker selber ernste

¹⁹⁾ Roßmann-Doebner, S. 1149 ff.

Schwierigkeiten schaffen zu wollen, da man vernahm, er habe dem Herzoge von Pommern, Brandenburgs altem Feinde, 5000 Mann Kriegsvolk zugesagt, damit er in die Kurmark falle.²⁰⁾ Da hieß es in der Tat, die Kräfte nicht zersplittern und die Bundesgenossen nicht vergrämen. Und dürfen wir nicht vermuten, daß in jenen Tagen auch Kurfürstin Elisabeth einmal in die Politik des Gatten ihre persönliche Note trug, daß auch sie des Bruders Bemühungen nachhalf, von der wir wissen, daß sie damals ihre Kleinodien verpfändete, um Christians Rüstungsgelder zu verstärken?²¹⁾

Philipp Meisenbug berichtet, daß er nach der ersten Absage durch Joachim in den nächsten Tagen noch wiederholt versucht habe, den Sinn seines Gebieters umzustimmen; und wir werden es dem Manne, den sicherlich schon seine eigenen Erfahrungen mit den Welfen den Brandenburger Vertragsabschluß hätten begrüßen lassen, wohl glauben können, daß er in unserer Hildesheimer Angelegenheit bis zuletzt sein Bestes tat. Doch traurig und entsetzend muß er zum Schlusse erklären: „idt hz my ganz afgeslagen und unbedegen²²⁾ geweest“. Der vereinigten Front von Dänen und Welfen war er nicht gewachsen gewesen.

So hat der früheste Versuch, die Stadt Hildesheim mit dem Hause Brandenburg in engere Beziehungen zu bringen, mit einem Fehlschlage geendet, und im September 1524 hat die Gemeinde dann wirklich den Schutzvertrag mit Erich von Calenberg besiegelt, von dem sie im Grunde so wenig wissen wollte.

Viele Jahrzehnte hindurch hat man fortan in Berlin den Welfen den Schutz über Hildesheim nicht zu bestreiten gewagt, den diese nun, wenn nicht der Form nach, so doch in Wahrheit allmählich wie ein Erbrecht für die Dynastie gewannen. Seitdem aber unter Friedrich Wilhelm dem Großen Kurfürsten der Zollernstaat das Halberstädtische Land erwarb und mit Minden und Ravensberg schon an der Weser horstete, seitdem erwachte an der Spree wie an der Innerste doch abermals der Wunsch nach näherer Verbindung mit einander. Wiederum erwog man in Hildesheim den Eintritt in den brandenburgischen Schutz,²³⁾ und obgleich der Gedanke aufs neue fallen gelassen wurde, hat doch die Berliner Politik seit diesen Tagen nie-

²⁰⁾ Droysen, Geschichte der preußischen Politik, II 2, S. 117.

²¹⁾ Ebenda, S. 111.

²²⁾ erfolglos.

²³⁾ Gebauer, II S. 111.

malz unsere Gemeinde aus den Augen verloren, hat mit Zähigkeit alle Anschläge der Welfen gegen ihre Selbständigkeit abgewehrt und selbst in jeder Weise der Bürgerschaft Beistand geleistet. So gelang es Preußen schließlich im Jahre 1802, das der Säkularisation verfallene Stift Hildesheim nebst seiner Hauptstadt dem kurhannoverschen Staate zum Troß an sich zu bringen, und wenn wir aus dieser Zeit erfahren, daß sich die Bürger im allgemeinen freudig unter ihre neue Herrschaft beugten, so mag aus ferner Vergangenheit hierbei auch eine Erinnerung mitgeklungen haben an jene ersten freundlichen Beziehungen und Erwartungen aus den Tagen Kurfürst Joachims I.

Bücher- und Zeitschriftenchau

1. Besprechungen.

1. Dahlmann-Waig, Quellenkunde der deutschen Geschichte. 9. Auflage, unter Mitwirkung von 54 Fachgelehrten herausgegeben von Hermann Haering. Leipzig, R. F. Koehler, 1931. XL + 1292 Seiten (S. 993—1292 Registerband). Gebietet RM. 52,—, Leinenbände RM. 60,—.
2. Jahresberichte für deutsche Geschichte. Bd. V (1929) Leipzig, R. F. Koehler, 1931. XIV + 773 Seiten. Gebietet RM. 34,—, Leinenband RM. 40,—.

Der neue Dahlmann-Waig, der nach 19 jähriger, schmerzlichst empfundener Pause herausgekommen ist, steht mit Zug und Recht am Anfang auch unserer landesgeschichtlichen Bücherschau. Denn immer und immer wieder wird ja auch die Landesgeschichte für das Studium der historischen Hintergründe und Zusammenhänge auf diese unentbehrliche Übersicht der Quellen und Darstellungen der allgemeinen deutschen Geschichte angewiesen sein. Die Initiative des Kuratoriums der Gesellschaft „Jahresberichte für deutsche Geschichte“ unter Albert Brackmanns zielbewußter Leitung, die unermüdlige Tatkraft des Herausgebers, der Fleiß der großen Helferschar, der opferfreudige Wagemut des rühmlichst bekannten Verlages haben im glücklichen Verein der deutschen Geschichtsforschung ihr vornehmstes und unentbehrlichstes Hilfsmittel in erneuerter Gestalt wiedergegeben. Ihnen allen gebührt der Dank jedes einzelnen Benutzers. Die Not der Zeit zwang das Unternehmen zu größter Wirtschaftlichkeit, ja Knappheit in der äußeren Form. Diese Beschränkung geht aber nicht auf Kosten des sachlichen Gehalts, dessen Vollkommenheit man immer wieder bewundernd anerkennen muß. Die Bibliographie umfaßt die gesamte deutsche Geschichte bis zum Versailler Diktat 1919, das Schrifttum darüber bis 1930/31. Die Straffheit und lakonische Kürze in der Aufnahme und technischen Anordnung der Abschnitte und Titel wird die Feuerprobe der tausendfachen Kritik im täglichen Handgebrauch der deutschen Geschichtsforschung nicht zu scheuen haben. Uns Landeshistorikern aber bietet das große Werk, dessen Preis seinem Umfang und der gewohnt guten Ausstattung angemessen, wenn auch für weitere Kreise heute kaum erschwinglich ist, wichtige Fundbehelfe für unser

landesgeschichtliches Schrifttum, dessen Hauptwerke — sowohl Bücher als Aufsätze — im Dahlmann-Waiß durchweg erscheinen. Er ist infolgedessen, solange wir der eigenen modernen Bibliographie noch entraten müssen (vgl. *Nds. Jb.* 1930, S. 321 ff.), auch für unser begrenztes Arbeits- und Interessengebiet in ganz besonderem Maße das, was er für das weite Meer der geschichtlichen Literatur sein will: ein Leuchtturm. Die territoriale Gliederung der einzelnen Unterabschnitte erleichtert das planmäßige Auffuchen des landesgeschichtlichen Schrifttums in erwünschter Weise.

Einen besonderen Abschnitt „Niederachsen“ (S. 459—465) haben wie üblich die „Forschungsberichte“ der „Jahresberichte für deutsche Geschichte“ auch in dem soeben erschienenen V. Band aufzuweisen, bearbeitet von F. Busch, der hier das landesgeschichtliche Schrifttum des Jahres 1929 in gewandter und umsichtiger Weise zusammenstellt. Möge ihm, dem Bearbeiter unserer niederländischen Bibliographie der Jahre 1908—1930, das Erscheinen und der Erfolg des neuen Dahlmann-Waiß Ansporn und Omen sein zur Vollendung seines Sammelwerkes, dessen die niederländische Forschung mit der gleichen Ungeduld harret wie die deutsche Historikerschaft auf den nunmehr wiedergekommenen Dahlmann-Waiß gewartet hat!

Hannover.

G. Schnath.

Robert Muthoff, Brandenburg-Preußen und das Haus Braunschweig-Lüneburg von den Friedensschlüssen des Jahres 1679 bis zum Abschluß der Defensivallianz vom 2/12. August 1684. VIII + 99 Seiten. Göttingen 1931.

Seit mehreren Jahren selber mit Vorarbeiten zu einer Darstellung der Beziehungen zwischen den Häusern Brandenburg und Braunschweig 1648—1714 beschäftigt, konnte ich das Erscheinen dieser Göttinger Dissertation, die einen der wichtigsten Abschnitte meiner Arbeit vorwegnimmt, wie ich offen zugeben muß, nur mit etwas gemischten Gefühlen begrüßen. Um so mehr freut es mich, daß ich den Wert dieser ungemein fleißigen Erstlingsarbeit neidlos anerkennen kann. Vf. hat sich durch das ausgedehnte und spröde Quellenmaterial der Archive in Wolfenbüttel und Hannover — die Berliner und Pariser Überlieferung boten ihm im wesentlichen die „Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Großen Kurfürsten“ — mit großer Gewissenhaftigkeit hindurchgearbeitet, die vielverschlungenen Fäden der braunschweigischen Hauspolitik in ihrer Bindung an die verschiedensten Mit- und Gegenspieler besonnen und umsichtig entwirrt und über alledem den großen zeitgeschichtlichen Hintergrund nicht vergessen, vor dem alle diese Beziehungen erst ihre rechte Plastik bekommen. Was für M.'s Arbeitsweise besonders einnimmt, ist die sichere Beherrschung der Methode, die ständige Fühlung mit den Quellen und der nüchterne Verzicht auf jede Konstruktion. Außer einer Verwechslung von Sophie

Dorothea mit Sophie Charlotte (S. 54) sind mir irgendwie erhebliche Versehen nicht aufgefallen. Auch in der Beurteilung der allgemeinen Situation, der Ziele und Wege der brandenburgischen und braunschweigischen Politik möchte ich dem Vf. durchweg zustimmen, das Eingehen auf Einzelheiten aber der demnächst vorzulegenden eigenen Darstellung vorbehalten, die die Vorarbeit Multhoffs dankbar anerkennen und nur unwesentlich ausgestalten wird. Dies letztere gilt etwa für das dynastische Element, die persönlichen Beziehungen und Einwirkungen der beteiligten Fürstlichkeiten, die in M.'s Darstellung zwar erkannt, aber m. E. nicht ganz ausreichend bewertet sind. Schließlich wäre auch noch einiges über die raumpolitische und militärische Seite der Machtspannungen zwischen den beiden norddeutschen Mächten zu sagen, die ja auf dem Wege zu dem Bündnis von 1684 mehrfach durch die unmittelbare Gefahr kriegerischer Zusammenstöße hindurchgegangen sind.

Hannover.

G. Schnath.

Georg Schnath, Hannover und Westfalen in der Raumgeschichte Nordwestdeutschlands (= Beiträge der Wirtschaftswissenschaftlichen Gesellschaft zum Studium Niedersachsens, Heft 19). Mit 19 Karten und 4 Tabellen. 55 Seiten. Braunschweig (Westermann) 1932. Broschiert RM. 3,—.

In der Besprechung der westfälischen Denkschrift „Der Raum Westfalen“ Bd. 1 wurde an dieser Stelle (Rdf. Jb. 1931, S. 215) darauf hingewiesen, daß der Widerspruch, den die geschichtlichen Ausführungen jener Denkschrift in hannoverschen Fachkreisen zum Teil nachgerufen haben, demnächst in größerem Zusammenhang vorgetragen werden sollte. In der oben angezeigten kleinen Schrift, über die ich nach altem Brauch als Schriftleiter und Verfasser nur einer Selbstanzeige Raum geben möchte, ist das nunmehr geschehen, nicht im Sinne einer unfruchtbaren polemischen Kritik des westfälischen Standpunkts, sondern als Versuch einer Synthese der sich widerstreitenden Auffassungen. Das ist dadurch bewirkt worden, daß in diesem Heft, welches als Gelegenheitschrift eines Einzelnen weder an Ausstattung noch an geistigem Gewicht mit dem umfangreichen und gediegenen westfälischen Sammelwerk verglichen sein will, die Raumgeschichte Westfalens und Hannovers aus einer anderen Ebene betrachtet wird als in den hieben und drüben bisher erschienenen Denkschriften. Ich habe mich bemüht, zu zeigen, wie der heute in Erscheinung tretende Wettbewerb von Westfalen und Hannover um das Gebiet zwischen der mittleren Weser und der unteren Ems sich einfügt in die großen Zusammenhänge der gemeinsamen Vergangenheit des deutschen Nordwestens. Gegenüber dem westfälischen Raumbegriff, der vorwiegend auf schwer greifbaren kulturellen und wirtschaftlichen Ausstrahlungen aufgebaut ist und daher im Umriß notwendig unscharf bleibt, suche ich nachzuweisen, daß die eigentliche Dynamik der Gebietsgeschichte mindestens vom

Hochmittelalter ab zunehmend mehr bestimmt wurde durch den Ausdehnungsdrang der Territorialstaaten. Diese aber sind wiederum im stärksten Maße abhängig von der Politik der großen Dynastien und Mächte, auch des Auslandes, deren Einwirkung auf die Raumgeschichte Nordwestdeutschlands in der bisherigen Diskussion kaum ausreichend berücksichtigt worden ist. Ihr gilt daher ein besonderes Kapitel meiner Darstellung. Auf diese Weise rückt allerdings die Territorientwicklung Westfalens in ein anderes Licht. Es ergibt sich, daß sie viel stärker als die Geschichte Braunschweig-Hannovers mit ihrem traditionsstarken staatlichen Eigenleben abhängig ist von auswärtigen machtpolitischen Einflüssen. Erst diese haben letztlich dazu geführt, daß die Splittermasse der westfälischen Territorien nicht aufgeteilt wurde, sondern 1815 in der Provinz Westfalen zum ersten Male einen festen politischen Rahmen bekam, außerhalb dessen das altwestfälische Land schon längst von neuen staatlichen Bindungen überdeckt worden war. Das gilt ganz besonders für Hoya, Diepholz, Osnabrück und andere Teile Hannovers links der Weser, die als Niedersachsens Strom, nicht Niedersachsens Grenze gelten muß.

Ich gebe meinem anspruchslosen Büchlein den Wunsch mit auf den Weg, daß es zur vorurteilsfreien, wahrhaft wissenschaftlichen Klärung der in ihm behandelten Fragen beitragen möge. Wie weit ihm im Hinblick auf eine kommende Neugliederung des Reiches praktische Bedeutung beizumessen ist, ist bei dem gegenwärtigen Stand der Dinge eine offene Frage. Um so mehr habe ich danach gestrebt, die Schrift in der Darstellung, den Tabellen und den 19 Übersichtskärtchen so auszugestalten, daß sie auch über den besonderen Zweck und Anlaß hinaus dem Benutzer ihre Dienste leisten kann.

Hannover.

B. Schnath.

Ernst Dieterichs, Geschichte des niederfächsischen Geschlechtes Dieterichs. Göttingen (Selbstverlag) 1932. XIII + 446 Seiten. Gebd. RM. 25,—.

Nicht nur eine persönliche Beziehung — das väterliche Haus des Referenten in der Marktstraße zu Hannover war um 1600 im Besitz der Dieterichs und trägt noch heute auf der Hofseite ihr Wappen — führt mich zu einer Besprechung dieses Buches, sondern die Freude an dieser tüchtigen und ehrlichen Arbeit eines Familienforschers, der seine mit großer Gewissenhaftigkeit und unermüdelichem Fleiß zusammengetragenen genealogischen Ergebnisse bewußt in landes- und kulturgeschichtliche Zusammenhänge stellt. Es hätte allerdings nichts schaden können, wenn er die hierauf bezügliche Einleitung einer sachmännischen Durchsicht unterbreitet hätte; dann wären wohl eine Anzahl kleiner, aber störender Bersehen unterblieben.

Der älteste nachweisbare Ahn der Familie war Hermann Dieterichs, Bürger und Ratmann zu Neustadt a. R. in der Zeit, da Herzog Erich I. dort Hof hielt. Sein Sohn Heinrich (I.) D. zieht nach Hannover

und kommt zu Reichtum und Würden; dessen Enkel, der cellische Geheime Rat Heinrich (III) D. (1604—1669) ragt schon in die Schicht der höchsten Bürokratie des Landes hinein. Diese soziale Höhenlage hat das Geschlecht, das sich dann in 3 Linien teilte (Helfrich, Heinrich, Reinhard), durch das 18. und 19. Jahrhundert im ganzen gehalten und als eine der „hübschen“ Familien dem hannoverschen Staat hervorragende Beamte gestellt, darunter den Oberamtmann August Leonhard D., † 1868, nach dem die Dieterichsstraße in Hannover benannt ist. Etwa seit der Mitte des 19. Jahrh. zerstreut sich die Familie durch Auswanderung (auch nach Böhmen und Nordamerika) und stellt nun vorwiegend Landwirte und Offiziere, darunter auch den Vf. der Familiengeschichte, Oberstleutnant a. D., der sich schon vorher als Historiker seiner Regimenter (J. R. 82 und 467) schriftstellerisch versucht hat. Das umfangreiche, auch mit Bildern und Tabellen gut ausgestattete Buch ist das Werk nicht nur seines Arbeitsfleißes, sondern auch seines Opferfinns.

Hannover.

G. Schnath.

1. Erich Rosendahl, Niedersächsische Literaturgeschichte. Hildesheim und Leipzig (W. Lag) 1932. IV + 302 Seiten. Preis geh. RM. 5,00, geb. RM. 6,50.
2. Heinrich Ludens Gespräche mit Goethe. Herausgegeben von Erich Rosendahl. Hildesheim und Leipzig (W. Lag) 1932. IV + 82 Seiten. Preis geh. RM. 1,50.

Obwohl nicht eigentlich dem Arbeitsgebiet unseres Jahrbuches zugehörig und nach des Verfassers eigenem Zugeständnis überhaupt nicht für Fachgelehrte bestimmt, verdient Erich Rosendahls „Niedersächsische Literaturgeschichte“ einen kurzen Hinweis an dieser Stelle als ein Versuch, den gebildeten Laien „rasch in großen Zügen über den Anteil Niedersachsens an der geistigen Entwicklung Deutschlands zu unterrichten“. In die geistige Entwicklung faßt R. außer der Literatur auch die Wissenschaften, insbesondere die Geisteswissenschaften, und die Musik mit ein, bietet also in dieser Hinsicht mehr als der Titel verrät. Niedersachsen begrenzt er mit dem Arbeitsgebiet unserer Historischen Kommission, aber unter Einbezug von Lippe (das nicht, wie Vf. S. 283 anzunehmen scheint, zu jenem gehört!) und Hamburg. Daß diese rein politisch-historisch begrenzte Einheit für die Erfassung und Darstellung stammesmäßig gebundenen Geisteslebens keinen sehr brauchbaren Rahmen abgibt, ist dem Vf. selbst nicht unbewußt geblieben; er überschreitet ihn auch mehrfach — von Eike von Reggow bis Klopstock und Gleim. Im übrigen sind es auch nicht die großen Leitlinien, die den Charakter des Buches bestimmen. Es ist weniger eine Geschichte des Geisteslebens als eine (oft recht lockere) Aneinanderreihung von Biographien seiner Vertreter; auf dem Dichter ruht der Nachdruck, während die Dichtung nicht selten im unbefriedigendem Halbdunkel bleibt. Namentlich für

die neuere Zeit fällt störend auf, daß große und kleine Vertreter der Dichtung in unausgeglichenem Gemenge vorgeführt werden, ohne daß die Namen von bleibender Bedeutung von den literarischen Eintagsfliegen richtig distanziert sind. Über den literargeschichtlichen Wert des Buches muß der Fachwissenschaft das Urteil überlassen bleiben. Daß es nicht einhellig günstig ausfallen dürfte, ändert nichts an der auch hier mit Dank festzustellenden Tatsache, daß R. als erster den schwierigen Versuch gewagt hat, die wichtigsten Daten der Geistesgeschichte in dem oben bezeichneten Gebiet planmäßig zusammenzustellen und mit einer reichen Fülle von Orts- und Personenangaben zu begleiten. Die Stärke des Buches ruht namentlich in den älteren Epochen. In den neueren begegnet man leider auf allen Gebieten bedauerlichen Flüchtigkeiten und Auslassungen, von denen eine an dieser Stelle sozusagen in eigener Sache angemerkt werden muß: wie kann man der Historischen Kommission gedenken, ohne — neben Paul Zimmermann u. a. — ihren Gründer und langjährigen Vorsitzenden, den niedersächsischen Historiker Karl Brandt, auch nur zu nennen!

In seiner im gleichen Verlag und Jahr erschienenen kleinen Schrift „Heinrich Ludens Gespräche mit Goethe“ will Erich Rosendahl einen niedersächsischen Beitrag zur Literatur des Goethejahres bieten. Denn gleich Eckermann war auch der Jenenser Historiker Heinrich Luden, der nach R.'s Feststellung 1778 (nicht 1780!) in Loxstedt geboren wurde, ein Sohn Niedersachsens. Seine Gespräche mit dem Olympier, die R. aus Ludens Lebenserinnerungen neu herausgibt und mit einem umsichtigen Kommentar versehen, berühren allerdings niedersächsische Dinge kaum, überliefern aber unvergängliches Geistesgut und bieten namentlich dem Historiker durch Goethes Äußerungen über sein Verhältnis zur Geschichte („Dichter und Historiker“, „Herzog Bernhard von Weimar“) und zum Geschehen seiner Zeit („Goethes deutsche Weisagung“) einen überaus wertvollen Schatz. Druck und Ausstattung beider Schriften sind solide.

Hannover.

G. Schnath.

Albert Neukirch, Kloster Wienhausen. Norddeutsche Kunstbücher, Bd. 4. Niedersächsisches Bildarchiv. Celle 1927.

Der äußeren Form nach nur 20 Seiten Text zu den zwölf schönen Lichtbildern, durch die die verborgenen Kostbarkeiten des alten Heide- und Herzogsklosters Wienhausen in die Reihe der „Norddeutschen Kunstbücher“ gestellt werden, — inhaltlich weit mehr, nämlich eine auf Quellen erster Hand (Urkunden des Klosterarchivs und handschriftliche Chronik des 17. Jahrh.) gegründete und mit meisterhafter Technik erzählte Geschichte des Klosters Wienhausen, das durch seine einzigartigen Teppiche seit kurzem endlich den Ruhm erlangt hat, der ihm als einer alten, an Denkmälern und Überlieferungen reichen Kulturstätte schon längst gebührte. Neukirch läßt die Vergangenheit dieses Konvents mit seinem Gefühl für das Stimmungsmäßige und sicherer Beherrschung der großen landes- und kulturgeschichtlichen Zusammenhänge an dem Leser vor-

überziehen wie eine Reihe schöner Miniaturen, die sich der Kenner mit ähnlichem Genuß betrachten mag wie die Bildfolgen der Tristan-teppiche. Eine ausgezeichnete Leistung, der man gern einen größeren Rahmen gönnen möchte als das bescheidene Heftchen, mit dem sie herausgegeben ist! (Görge-Spehr III 43—47 bringt nur einen ganz knappen Auszug daraus).

Hannover.

G. S c h n a t h.

Rudolf von Bruch: Die Ritterfeste des Fürstentums Osnabrück. Verlag Ferd. Schöningh, Osnabrück 1930. 535 Seiten mit 435 Abbildungen.

1894/99 erschien die gründliche, doch nicht voll abgerundete Arbeit von Frh. v. d. Horst über die Minden-Ravensbergischen Ritterfeste, 1912 das äußerlich stattlichere, aber recht ungleichartig und unverbindlich durchgeführte Calenberg = Göttingen = Grubenhagen'sche Rittergüterbuch. Westwärts anschließend nimmt das vorliegende Werk dies lange vernachlässigte Thema auf. Es gilt der Daseinsgrundlage einer Korporation, die nach Stüves Wort einst „die Klasse der wirklichen Staatsbürger im Stift“ dargestellt und später in keinem Geringeren als Justus Möser ihren getreuesten Sachwalter besessen hat. In einer Form, die solcher Tradition würdig ist und jene Vorgänger weit überbietet, hat der Verfasser, Medizinalrat in Osnabrück, diesen prachtvollen, reichbebilderten Großquartband vollenden können, als Ergebnis jahrzehntelangen hingebenden Bemühens und großer persönlicher Opfer. Daß unter den archivalischen Quellen, aus denen er überwiegend geschöpft hat, etwa 40 ländliche Privatarchive sind, mag für den in ähnlichen Aufgaben Erfahrenen das Maß der Leistung und des neuerschlossenen Stoffes kennzeichnen. Es ist ein Standardwerk eindringender Heimatgeschichtsforschung, wie es nicht viele deutsche Landschaften aufzuweisen haben werden.

Mit den Rittergütern dringt immer wieder — das ist einer der Reize des Themas — stärkeres geschichtliches Leben auch bis in ver-gessene Winkel des flachen Landes. Wir sind in ihrer rechts- und siedelungsgeschichtlichen Beurteilung zuletzt durch Pröve (vgl. Niedersächsisches Jahrbuch 1930, S. 336) erheblich weiter gekommen, nicht ebenso in der Erfassung ihrer individuellen historischen Erscheinungen und Beziehungen. Diesen in erster Linie ist das neue, sichtlich wieder von romantischer Grundstimmung getragene Werk gewidmet. Die vollzähligen, oft sehr schönen Bilder der altersgrauen, grünumsponnenen, im Wasser sich spiegelnden Herrenhäuser — zum besten Teil von zwei Photographen Lichtenberg und vom Verfasser selber aufgenommen — gewinnen jedes seinen besonderen, vielfältig belebten geschichtlichen Hintergrund. Das Hauptziel des Verfassers, möglichst lückenlose Feststellung der Ursprünge und Besitzerfolgen, ist erstaunlich weitgehend erreicht und verspricht seinem Wunsch, „eine willkommene Grundlage für weitere Forschungen zu schaffen“, reiche Erfüllung. Man wird gern einverstanden sein, daß die inventarmäßige Aus-

breitung des vielverzettelten Stoffes doch durch lockere, erzählende Form und mit mancher glücklichen Wendung auch größere Leserkreise anzuziehen sucht.

Ob allerdings — um einige Benutzerschmerzen nicht ganz zu unterdrücken — nicht doch vieles tabellarisch und damit kürzer und übersichtlicher zu geben gewesen wäre? Eine einzige Stammtafel ist eingestreut, aber ohne Jahreszahlen. Das umfangreiche, von Heinz Hungerland im ganzen sorgfältig bearbeitete Namen-Register erleichtert die Orientierung nicht hinreichend. Am schwersten verzeihlich: das Fehlen einer Übersichtskarte, doppelt empfindlich in diesem Land der unzähligen Einzelhöfe, und bei der sonst so glänzenden Ausstattung schlechthin unverständlich. Bern würde man dafür viele der kleinen, eng ausgeschnittenen und schematisch skizzierten „Lagepläne“ missen, statt deren einige charakteristische, historisch-topographisch durchgearbeitet und die Dorfmarkung mitumfassend, nützlicher wären. Wenn die Abbildungen alle „bemerkenswerten Denkmäler“ festhalten wollen und ebendeshalb „auch die einfachsten Herrenhäuser mitberücksichtigt“ haben, so mag man die vom Sachlichen abliegenden Gründe dafür begreiflich finden. Um so willkommener sind die kunstgeschichtlichen Bilderbeigaben, wie die Reihe von etwa 20 meist neu veröffentlichten Renaissanceepitaphien, aus der z. B. in den Abbildungen Nr. 69/94 und Nr. 307/342 zwei hervorragende Meister um 1595 und 1615 (Stenelt?) erkennbar werden. Auf baugeschichtliche Angaben ist regelmäßig Wert gelegt, wenn auch nicht immer in ganz befriedigendem Maße.

Auf alle Fälle ist der Gewinn unschätzbar, den eine so vollständige und gewissenhafte Durcharbeitung schwer zugänglichen Materials bedeutet; es ist eine schier unererschöpfliche Fundgrube. Einige Ergebnisse und Beobachtungen deutet die Einleitung bereits an. Bündiger, als da hervorgehoben, widerlegt sich auch hier Wittichs These von der überwiegend späten Entstehung der Rittergüter: fast 60% sind vor Mitte des 15. Jahrhunderts, dem allgemeinen Einsatzpunkt zahlreicherer Neugründungen, nachweisbar. Für den Zusammenhang mit den Meierhöfen (im Sinne von Villicationen) scheint u. a. das „Hausgenossenrecht“ von Neu-Schledehausen interessant. Gesamtverteilung und Standortsbedingungen — gelegentlich wird auf Pässe und Heerstraßen hingewiesen — bleiben mangels kartographischer Übersicht ungeklärt; bemerkenswert aber die regelmäßig seitab vom Dorf geschaffene Anlage oder die noch im 14. Jahrhundert vorherrschende, einmal sogar von einem alten Modell belegte Befestigungsform der Rundburg; der vermutlich uralte Zweck des Bergfrieds oder Steinwerks als Kornspeicher tritt mehrfach ans Licht. Im heutigen Gesamtbild dominieren stärker als etwa in Calenberg schlichte, schwere, stattliche Barockanlagen, im Westen mit etwas bewegterem münsterländischen Einschlag (Leye, Loxten, Eggermühlen). Die Entwicklung der öffentlich-rechtlichen Geltung verläuft ohne die sonst hervortretenden scharfen, grundsätzlichen Konflikte im späteren 16. Jahrhundert; doch hatten nur 2 Güter das hohe Gericht. Die alten Burgmannschaften, denen

zuliebe der Verfasser sehr mit Recht die landesherrlichen Schlösser mitbehandelt, haben merkwürdige Reste genossenschaftlicher Formen noch lange hinterlassen, in Quakenbrück verkörpert durch ihr Renaissance-Kirchengestühl, im Original noch hübscher als in der Abbildung.

Das Hauptinteresse darf doch der sozialgeschichtliche Ertrag beanspruchen, einschließlich Bewegungstendenzen und Werdegang der einzelnen Geschlechter, deren Auf- und Absteigen, Kommen und Gehen ja keineswegs nur zufällig und wohl selten so vielseitig und umfassend wie hier offengelegt ist. Aber da die Güter meist Runkellehen waren, darum unübersehbar häufig weibliche Erbfolge und Besitzwechsel eintrat, auch die territoriale Abgrenzung organische, nämlich genealogische Zusammenhänge fortwährend zerreißt, wird man nicht ganz leicht in diesem pittoresken Gewirre die leitenden Fäden auffinden, zumal hierfür einprägsames Anschauungsmaterial, wie Porträts und Wappen, gänzlich fehlt. Das eine oder andere Naheliegende sei noch flüchtig gestreift. Etwa die uralt-feste ständische Führerstellung, die von einer Moorbürgerschaft im Angelpunkt des Stifts her die Erbdrosten Bar behaupten; das merkwürdige Quellgebiet kräftiger Geschlechterströme im ravensbergischen Nachbarwinkel bei Bünde, woher die Ledebur, Pladise, Bincke und von dem Busche stammen, wahrscheinlich auch die Schelen, mit ihrem dramatischen Geschick und ihrer stolzen Wasserburg, dem Stützpunkt des Protestantismus und des Welfenhauses; das auch hier blühende Söldnerführerwesen der Renaissancezeit, mit gleichzeitigen bedeutsamen Anknüpfungen des darin freilich überlegenen Weseradels (zu berichtigen die Verwechslung v. Halle = Holle, S. 444/46), die ein Denkmal wie den Bau der Amelungen zu Gesmold hinterlassen; der höfische Import nobilitierter Kanzler, Juristen, Offiziere, Abenteurer, wobei das niederländische Kriegswesen, auch das ostfriesische Element, eine Rolle spielt; das imposante Hinüberwachsen der v. d. Busche ins Welfenland und umgekehrt der v. Hammerstein dorthier, worauf u. a. die im Haupttext nicht erwähnten Barockumbauten des wichtigen Gesmold (1667), des nobeln Hünnefeld (1740?) zurückgehen; das Lavieren zwischen Katholizismus, Welfenhaus, preußischer Flankstellung — eine Schule der Diplomaten und Generäle, von der, nicht erst mit Gf. Münster einsetzend, der unverhältnismäßige Osnabrücker Einfluß im Königreich Hannover sich herschreiben mag. Durch- und Ausblicke, wie diese knapp und diskret gefaßten Guts geschichten noch viele anregen könnten. — Zum Schluß ein vielsagendes Gegenbild zu den berühmten Adelshöfen des benachbarten Münster: in der Stadt Osnabrück sind sie allmählich verkümmert, womit ein halbes Jahrtausend eigenwüchsigster, vielfach auch die Landgüter ergreifender Auseinandersetzung zwischen Bürgertum und Landadel ausklingt. Mößers leider verschwundenes Wohnhaus steigt dabei noch einmal auf. Der Verfasser hält hier liebevolle, sehr verdienstliche Nachlese, die nicht erwarten ließe, daß unter den im Vorwort gerühmten Förderern seines Werkes die Stadt Osnabrück fehlt.

Niedersächsisches Münzarchiv. Verhandlungen auf den Kreis- und Münzprobationstagen des Niedersächsischen Kreises 1551—1625 von Dr. Max v. Bahrfeldt (Honorarprofessor an der Universität Halle). IV. Band 1602—1625 mit 15 Münztafeln, Halle (Saale) 1930. Verlag der Münzhandlung A. Riechmann & Co. 4°. 626 Seiten.

Die ersten drei Bände dieses nunmehr abgeschlossenen Werkes sind als Veröffentlichung unserer Historischen Kommission erschienen; der letzte nicht. Das bedarf eines Wortes der Erklärung und Rechtfertigung. Als das Werk vor dem Kriege in Anregung gebracht und nach dem Kriege wirklich in Angriff genommen wurde, lautete der Plan auf drei Bände. Auch das Vorwort des ersten Bandes (1927) gliederte danach noch die Gesamtdisposition. Der Umfang der Bände sollte von dem Material bestimmt werden, dieses selbst aber in der für Veröffentlichungen zur neueren Geschichte gebotenen Zusammendrängung gegeben werden. Schon beim ersten, vollends beim zweiten Bande, der nur zehn Jahre umfaßte, entstanden Befürchtungen wegen des Umfangs, zumal die Darbietung auch nebensächlicher Akten in ziemlicher Breite erfolgte. Gleichwohl befürwortete die Kommission bei der Provinzialverwaltung von Hannover auch noch für den dritten Band den sehr bedeutenden Zuschuß, da sie mit ihm den Abschluß des Ganzen erwartete. Für weitere Bände schien das nicht mehr zu verantworten. Natürlich ist es zu begrüßen, daß der Herr Herausgeber zusammen mit dem Verleger anderweitig Mittel und Wege gefunden hat, das Werk trotzdem bis zu dem ursprünglich geplanten Endtermin zu führen. Denn 1625 fanden die niedersächsischen Kreis- und Probationstage ihr vorläufiges Ende. Erst lange nach dem dreißigjährigen Kriege, 1681, setzten sie wieder ein.

Der vierte Band umfaßt also die Zeit von 1602 bis 1625. Das Rückgrat des urkundlichen Materials bilden die Akten der jährlichen Münzprobationstage mit den Prüfungen der Fahrbüchsen oder Probierbüchsen mit den eingelegten Münzproben durch die Münzwardeine. Dazwischen sind eingeschoben Reichstagsakten von 1603, Regensburg (auch schon gedruckt in der Neuen und vollständigen Sammlung der Reichstagsabschiede III, 498), und von 1607, Kreistagsakten von 1605 (Halberstadt), 1606 (Goslar), 1614 (Halberstadt), 1616 (Lüneburg), 1617, 1622—25 (Braunschweig und Lüneburg), Hanseakten (1619) und andere Sonderakten der Städte und der Fürsten.

Der eigentliche Inhalt aller dieser Veranstaltungen ist der Kampf gegen die schlechten Münzen, wilden Münzstätten, die Unfruchtbarkeit aller gut gemeinten Reformpläne und Beschlüsse. Man votiert immer, wie in der Instruktion des Herzogs Karl zu Mecklenburg vom 8. April 1605, daß zu wünschen, „wann die Reichsdeputations- und Kreisabschiede, Münzordnungen und Edikte in gebührende Aufsicht genommen, darob festiglich gehalten und die Übertreter mit denen in gedachten Edictis verordneten Strafen ernstlich angesehen und dann die böse ungültige valvierte große und kleine Münzsorten gar und

ganz verboten und ausgeschaffet würden“. Die Prüfung umlaufender oder in den Probierbüchsen vorliegender Münzen nach Schrot und Korn, d. h. nach Gewicht und Feingehalt erfolgt in immer neuen, für uns natürlich lehrreichen Listen. Aber dem Übel war in der Wurzel nicht beizukommen. Es wird bemerkt, daß die fremden Münzen „anfänglich zum Teil gut gemest, hernacher am Korn und Schrot je länger je mehr geringert, bis es leztlich zu dem geraten, daß man viel unterschiedliche Münzsorten findet, die gegen der rechten Reichsliga bis in 50, 60 und 70 pro cento zu gering seien. Aus diesem ist auch gefolget, daß die guten gerechten Münzen sich je länger je mehr verlohren und die Ausfuhr der guten Sorten in fremde Lande überhand genommen, welche Ausfuhr nicht allein unmöglich zu verhüten, sondern auch wegen der Commerzien gar nicht ratsam sein sollen“. Dasselbe Bedenken von 1607 klagt auch, was „die bösen Münzen für großen Aufschlag in Waren, Viktualien und allem, was der Mensch nur immer bedarf und haben muß, verursachen; daher auch der Kriegsmann mit dem Gold nicht gefolgen und bestehen kann, sondern notwendig denselben steigern müsse“ (S. 100 ff.).

Periodisch raffen sich einzelne Fürsten und Städte zu eigenen Maßregeln auf, wenn alle kaiserlichen oder Kreisedikte und Ratsschlüsse nichts gefruchtet haben, das Übel nur immer schlimmer geworden ist. Aber es gelingt weder, die wilden Münzstätten zu beseitigen, noch einzelnen Münzherren, die über großen Anhang verfügen, ihr Handwerk zu legen. Die Einschränkung der Münzstätten führt nur zu leidenschaftlichen Protesten der Betroffenen, z. B. Göttingens, Hannovers, Northeims, Hamelns, die sich am 12. Mai 1612 heftig wehren (S. 243). Wie ohnmächtig man sich dem ganzen Unwesen gegenüber fühlte, zeigte noch einmal der Abschied des Deputationstages zu Lüneburg vom 14. Juli 1616, wo wieder an der Spitze der Ermägungen steht, „woher das hochschädliche, die Intran den allenthalben unerträglich schwächende, Handel und Wandel steuernde und die Gerichte überhäufende Münzunwesen eigentlich rühre“. Als man im Herbst 1617 in Braunschweig feststellte, daß „der Stadt Lübeck Münzmeister Claus Jäger Goldgulden vermünzet, und in der Prob befunden, daß die Mark um 4 Grän zu geringe ausbracht“, erklärten die Gesandten von Lübeck, „daß von diesem unrichtigen Wert nit mehr dann 10 Stück wärn ausgegangen, die anderen Goldgulden aber wieder in Tiegel gestoßen“.

So monoton nun diese Akten mit ihren Ausreden und stumpfen Widerständen auch sein mögen, und so drückend die Einsicht in ein unaufhaltbares Hinabsinken auch wirkt, so ergibt sich doch im einzelnen eine Fülle von interessantem Material, und das sehr gute und ausführliche Register erschließt es auch für den flüchtigen Benutzer nach den allerverschiedensten Richtungen. Wenigstens für 25 Jahre niederländischer Münzgeschichte ist hier eine breite quellenmäßige Grundlegung geboten. Hoffen wir, daß nun auch die Ausbeute für die Münzgeschichte wie für die Wirtschaftsgeschichte nicht ausbleibt.

Dr. Anneliese Krenzlin, Die Kulturlandschaft des hannoverschen Wendlandes (= Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, 28. Band, Heft 4). 100 Seiten mit 19 Textkarten und einer farbigen Karte. Stuttgart 1931. J. Engelhorn. Mk. 8,—.

Diese an der Berliner Universität entstandene Dissertation bedeutet eine äußerst wertvolle Bereicherung unserer heimatkundlichen Literatur. Die Verfasserin will die Abhängigkeit der Morphologie der wendländischen Kulturlandschaft von den drei gestaltenden Kräften — den natürlichen Verhältnissen, wirtschaftlichen und soziologischen Formen — untersuchen. Zunächst wird eine Übersicht über die geographische Grundlage der geschichtlichen Entwicklung des Wendlandes gegeben. Die Darstellung erinnert mehrfach an Gedankengänge, wie wir sie in A. v. Hofmanns „Deutsches Land und deutsche Geschichte“ finden. Man wird hier nicht mit allem unbedingt einverstanden sein. Es scheint so, als ob die Verfasserin die Landschaft etwas zu sehr von der Berliner, und zu wenig von der Lüneburger Seite geschaut hätte. Recht gut gelungen ist das nächste Kapitel „Die Naturlandschaft“. Besonders die Darstellung der Urlandschaft, in der der Unterschied zwischen dem ursprünglich dicht bewaldeten Teekeltal und der niederen Geest zu der fast walddlosen, aber immerhin parkähnlichen Landschaft der hohen Geest herausgearbeitet wird, verdient Anerkennung. Es erfahren dann die einzelnen Siedlungsräume eine nähere Untersuchung, einmal die niedere Geest, die unterhalb der 40 m Höhenlinie liegt, und durchweg oberflächliche Entwässerung zeigt, mit ihrer vornehmlich slavischen Besiedlung, sodann die deutschen Kolonisationsdörfer östlich Lüchow und Dannenberg, ferner die Siedlungen im Lemgo und in der Marsch. Schließlich erstreckt sich die Untersuchung auch noch auf die hohe Geest, die Höhen des Dravehns. Es ist ganz selbstverständlich, daß die Verfasserin bei dieser Untersuchung an der Rundlingsdörfer-Frage nicht vorübergehen kann. Allerdings ist dieses der schwächste Punkt der ganzen Arbeit.

Die Verfasserin sieht in den Rundlingen eine ursprünglich slavische Siedlungsform. Die Folge ist, daß sie dazu neigt, auch in jedem slavischen Ortsnamen einen Rundling zu vermuten. Es sind aber z. B. die auf der hohen Geest liegenden Ortschaften sicher keine Rundlinge. Ortspläne der hohen Geest haben nur Wert, wenn die Lage im Gelände sich durch beigelegte Höhenlinien klar erkennen läßt. Die Ortschaften Gohlesanz und Collase (Abbildungen 11 u. 19) stellen weder Rundlinge noch Halbrundlinge — wie die Verfasserin meint — dar. Zur Klärung der Rundlingsfrage ist überhaupt das hannoversche Wendland ein viel zu kleines Gebiet. Auch ist es ganz unmöglich, alle in runder Form gebaute Dörfer dieser Gegend als Rundlinge anzusprechen. So müssen die Dörfer, die zwischen Hitzacker und Dannenberg in der Marsch liegen, als reine Wurten-Siedlungen aufgefaßt werden, die in ihrer Anlage mit den Rundlingen der niederen Geest überhaupt nichts gemeinsames haben. Zur Beurteilung der Rundlingsfrage ist es notwendig, die ganze Linie von der Ostsee bis zum

Fichtelgebirge zu untersuchen. Man wird dann feststellen können, daß vielfach echte Rundlingsdörfer gerade in solchen Gegenden gefunden werden, die von slavischer Besiedlung frei geblieben sind, daß andererseits gerade Gebiete, die sicher im frühen Mittelalter eine durchweg slavische Bevölkerung aufwiesen, keine Spur von Runddörfern zeigen. Leider sind der Verfasserin die Arbeiten von Folkers, Klostock, offenbar erst nach Abschluß ihrer Arbeit bekannt geworden. Meines Erachtens hat Folkers schon überzeugend nachgewiesen, daß der militärische Gedanke einer Festung bei den Rundlingen vollkommen ausscheiden muß. Wenn man sich die Größe eines echt wendländischen Rundlinges und die zur Verteidigung eines solchen Dorfes zur Verfügung stehende Einwohnerzahl klar zu machen versucht, dann wird man ohne weiteres zu dem Schluß kommen, daß eine Verteidigung bei feindlichen Angriffen vollkommen ausgeschlossen erscheint. übrigen haben sich in solchen Fällen wohl überall und stets die Bauern mit ihrem Vieh in die Wälder zurückgezogen. über den echten wendländischen Rundling sagt die Verfasserin nun selbst auf Seite 23: „Die Grundlage der Flurverfassung ist die deutsche Hufe. Von einer andersartigen Aufteilung, die als slavischer Überrest angesehen werden kann, findet sich bei den echten Rundlingen keine Spur“. Da nun der echte wendländische Rundling sich nur in ganz flachen Wiesentälern findet, die ursprünglich mit Urwald bestanden waren, so liegt die Annahme nahe, wie es Folkers für eine Reihe Dörfer im Süden des Sachsenwaldes nachgewiesen hat, in den Rundlingen eine besondere Form von Rodungsdörfern zu sehen. So kommt man durch eingehendes Studium der äußerst lehrreichen Karte der Dorfformen (Abb. 9), die die Verfasserin auf Seite 38 bringt, doch wohl zu der Lösung, daß gerade hier im Wendland die verschiedenen Siedlungsarten — echter Rundling, unechter Rundling, Halb-Rundling, Sackgasse, zweiseitiges Reihendorf, einseitiges Reihendorf, Hausendorf —, daß all diese Formen, in erster Linie durch Landschaftsgrundlage und Wirtschaftsform bedingt, anzusehen sind.

Der besondere Wert der Arbeit liegt nun keineswegs in der Erörterung der Rundlingsfrage, die auch von der Verfasserin nur verhältnismäßig kurz behandelt wird, sondern er liegt darin, daß uns die ganze Entwicklung der Wirtschaftsform und des agrargeographischen Landschaftsbildes vom Mittelalter bis in die Neuzeit gezeigt wird. In reichem Maße sind hier die zahlreich vorhandenen alten Flurkarten, die Lehnregister der Lüneburger Herzöge aus dem 14. Jahrhundert, ferner das Wilsener Schatzregister von 1450, sowie manche Amtsbücher durchgearbeitet worden. Eine mit farbigem Aufdruck versehene Reichskarte der Kreise Lüchow und Dannenberg gibt insbesondere die Veränderungen im 19. Jahrhundert an. Da es heute nur noch ganz vereinzelt Häuser im Wendland gibt, die aus der Zeit des 30-jährigen Krieges stammen, so beruht natürlich vieles, was über die älteste Anlage der Dörfer und der Häuser gesagt wird, auf Vermutungen. Bei dem eingehenden Studium des Buches erkennt man, daß noch eine ganze Reihe von Problemen geographischer und histo-

rischer Art in dieser eigenartig abgelegenen Landschaft der Lösung harren. Bei aller Kritik bildet aber die vorliegende, auf großem Fleiß beruhende Arbeit eine gute Grundlage, um darauf weiterbauen zu können. — Wie wir der Verfasserin für ihre Arbeit dankbar sind, so sind wir es auch dem Herausgeber der „Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde“ dafür, daß er diese wertvolle Arbeit in die Sammlung aufgenommen hat.

Lüneburg.

Hermann Wagner.

Ruth Hildebrand, Studien über die Monarchie Heinrichs des Löwen. Philosoph. Dissert. Berlin 1931. 74 Seiten.

Nicht wenige Leser dieser Schrift werden sich beim Aufschlagen in den Erwartungen, die der Titel erweckt, enttäuscht fühlen; denn sie enthält, was der Titel nicht verrät, nur den ersten Teil der gesamten Arbeit, der sich mit den bayerischen Interessen des Löwen befaßt. Seine sächsische Territorialpolitik soll erst ein in Aussicht genommener zweiter Teil zum Gegenstand haben. Auf sie fallen diesmal nur erst Streiflichter, die erkennen lassen, daß Fräulein Hildebrand sie in einen gewissen Gegensatz zu der von Heinrich in Bayern betriebenen Politik stellt, wenn auch in anderer Weise, als nach der Auffassung von Weiland und Riezler. Während nach diesen das Machtstreben Heinrichs sich auf seine Herzogsgewalt stützte, der sie in Ostfachsen einen mehr territorialen, in Westfalen und auch in Bayern einen mehr idealen Charakter zuschrieben, betont Hildebrand die methodische Notwendigkeit, Territorialpolitik und herzogliches Amt als zwei ihrem Wesen nach verschiedene Aufgaben anzusehen. „In einer einzigartigen Vereinigung beider Elemente“ sei „das Wesen der Monarchie Heinrichs des Löwen zu suchen“ (S. 16 f.).

In der bayerischen Politik Heinrichs, glaubt sie, seien wirtschaftliche Motive wirksam gewesen; ihr habe ein umfassender Plan zugrundegelegen, der darauf hinauslief, das gesamte bayerische Salzwesen unter seinen Einfluß zu bringen, um mit den Erträgen die Kosten der norddeutschen Territorialpolitik bestreiten zu können. Zu diesem Ziel bemühte sich der Herzog, die Herrschaft über das bayerische Salzstraßensystem in die Hand zu bekommen. Auch die Städte- und die Klosterpolitik standen im Dienst dieses Strebens und seien darum von der in Sachsen und von anderen Fürsten betriebenen wesentlich verschieden gerichtet. Keine der bayerischen Maßnahmen Heinrichs, behauptet H. schließlich, sei unmittelbar aus seiner herzoglichen Machtstellung herzuleiten; nur in indirekter Weise habe diese die Durchführung fördernd beeinflusst. Damit scheint mir ihre Bedeutung für Bayern doch zu gering eingeschätzt. Gerade was man von H. über Heinrichs Interessen an den Verkehrswegen erfährt, gibt zu denken; zählen doch eben unter den herzoglichen Rechten diejenigen zu den realsten, die wie Straßenschutz, Zoll und Geleit in enger Verbindung mit dem Verkehrsleben stehen.

Heinrichs bayerische Politik verrät nach H. „ein monarchisches Streben größten Stils“ (S. 72), das von der Idee der einheitlichen Herrschaft über ein ganzes Stammesgebiet getragen gewesen sei. Um dieser Idee und ihrer Verbindung mit wirtschaftspolitischen Zielen willen gehöre Heinrich in eine Reihe mit Monarchen wie Roger II. von Sizilien und Heinrich II. von England, — Parallelen, die den meisten Lesern nach der Lektüre der Arbeit noch reichlich unermittelt kommen dürften. Um so mehr darf man dem Abschluß der Studien mit einigen Erwartungen entgegensehen.

Münster.

J. Bauermann.

Widukind, Sächsische Geschichte. Neu übertragen und bearbeitet von Paul Hirsch (Die Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit, 2. Gesamtausgabe Bd. 33). 5. Aufl., Leipzig, Dyksche Buchhandlung 1931. XLIII, 208 Seiten. Preis geh. 8,55 RM.

Es ist gemäß etwas Außerordentliches, wenn die Überetzung eines mittelalterlichen Autors es auf fünf Auflagen hat bringen können; in der Reihe der „Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit“ teilt Widukinds Werk diesen Ruhm nur mit einem einzigen andern, dem des Rithard. Freilich liegen zwischen dem Erscheinen der ersten Auflage (1852) und dem der fünften fast volle 80 Jahre. Der Charakter des Buches hat sich in dieser Zeit aber wenig verändert. Wattenbach, der 1882 zum ersten Mal eine Neuauflage zu veranstalten hatte, ließ den Text der Überetzung seines Vorgängers Schottin fast unberührt; auf ihn geht hauptsächlich die Vermehrung der Anmerkungen und die Anfügung eines Anhangs mit inhaltlich verwandten Quellenberichten zurück. Die weiteren Auflagen (1891 und 1913) waren so gut wie unveränderte Nachdrucke. Paul Hirsch, dem auch die Bearbeitung der neuen Textausgabe des Widukind in den *Scriptores rerum Germanicarum* übertragen ist, mit deren baldigen Erscheinen wir rechnen dürfen, hat sich dem vorgefundenen Überetzungstext gegenüber immer noch sehr stark konservativ verhalten, so daß man von einer Neuübertragung nicht gut sprechen kann. Man hätte gründlichere Arbeit machen und sich von dem Deutsch Schottins wie auch von dem Latein Widukinds weniger beeinflussen lassen sollen. Denn überetzen heißt, in der Sprache des Überetzers das sagen, was der Autor seinen Lesern sagen wollte ¹⁾.

Der Anmerkungsapparat ist leider ebensolch Flickwerk. Er ist zwar, wenn auch in bescheidenem Maße, erweitert; aber als Grundstock sind Wattenbachs Noten stehen geblieben, und nur bisweilen sind sie mit großem Zartgefühl etwas revidiert worden ²⁾. Daß ver-

¹⁾ erectis signis wird man künftig, nach den Forschungen Herb. Meyers über die Standarte, nicht mehr durch „mit wehenden“ bzw. „fliegenden Fahnen“ wiedergeben dürfen (S. 52 u. 124).

²⁾ Daß Runibergun „vermutlich Ronnenberg bei Hannover“ sei, hätte nicht wiederholt zu werden brauchen (S. 16 Anm. 1); mit der

altete Literaturangaben beseitigt wurden, wird man billigen, die spärliche Einfügung von neuen verstehen können³⁾.

Am selbständigsten ist der Nachtrag, den Hirsch zu der wieder abgedruckten Einleitung Wattenbachs geschrieben hat (S. XV—XLIII); er führt in die in neuerer Zeit mehrfach erörterten Probleme der Lebensgeschichte Widukinds und der Entstehungs- und Überlieferungsverhältnisse seiner Sachsengeschichte ein. Dabei hat H. die Skizze Gerda Krügers über Widukind (Westf. Lebensbilder Hauptreihe I, 1930, S. 179 ff.) anscheinend noch nicht benutzen können. Eine erhebliche Erweiterung hat der Beilagenanhang erfahren. Zu der Schrift *De origine gentis Suevorum* und zu den Auszügen aus der *Translatio S. Alexandri* und aus den *Quedlinburger Annalen* sind neu hinzugekommen ein Stück aus der *Vita Lebuini antiqua* (über die Markloer Stammesversammlung; vgl. neuestens M. Vinzel, *Sachsen u. Anhalt* 7, 1931, S. 76 ff., dazu *Ab. Hofmeister, Neues Archiv f.ält. dtisch. Geschichtskunde* 49, 1932, S. 653 ff.), drei Stellen aus dem *Poeta Saxo*, Auszüge aus den vor einigen Jahren aufgefundenen *Salzburger Annalen* und schließlich ein Bruchstück vom *Bayernherzog Arnulf*. Wattenbachs Übertragung des Reiseberichts von Ibrahim ibn Jaqub ist durch die (1927 selbständig erschienene) Verdeutschung von G. Jacob ersetzt; in einem besonderen Vorwort hierzu tritt Jacob erneut für 973 als Entstehungsjahr des Berichts ein.

Der Preis des Buches ist leider so hoch, daß vielen die Anschaffung unmöglich sein wird, eine Erscheinung, wie sie ebenso bei der *Parallelsammlung der Scriptorum rerum Germanicarum* zu beklagen ist.

Münster.

J. B a u e r m a n n.

Johannes Meßler S. J., P. Johannes Arnoldi S. J., *Blutzeuge der norddeutschen Diaspora (1596—1631)*. Paderborn, Bonifacius-Druckerei 1931. XVI, 230 Seiten. Preis geh. 6,60 RM., gebd. 8,80 RM.

Im selben Jahr, in dem der deutsche Protestantismus der 300. Wiederkehr des Schreckenstages der Zerstörung Magdeburgs gedachte, ruft ein Historiker der deutschen Jesuitenprovinz das Gedächtnis an einen vergessenen Blutzeugen seines Ordens wach, der ebenfalls vor 300 Jahren im Bistum Verden von der Hand evangelischer Bauern den Tod erlitt. Schwerlich wäre ohne dies gewaltsame Ende der 35 jährige Pater Arnoldi einer eigenen Biographie für wert befunden worden. Daß es geschehen ist und in solch ausführlicher Form, müßte

Lagebezeichnung für den Nordthüringgau „zwischen Bode und Saale“ (S. 38 Anm. 5, von Hirsch zugefügt) wird praktisch wenig anzufangen sein.

³⁾ Ein allgemeiner Hinweis auf die „*Untersuchungen zur Geschichte der alten Sachsen*“ von Martin Vinzel (*Sachsen u. Anhalt* 3—8, 1927—1932) wäre gemäß am Platze gewesen, ebenso bei der Stelle über die *agrarii milites* ein solcher auf das biblische Vorbild (*Rehemta* 11, 1; vgl. S. Vormahl, *ZSWMiedf.* 86, 1921, S. 135 f.).

als arge Verkennung der geschichtlichen Bedeutung seiner Persönlichkeit angesehen werden, wenn man nicht den Eindruck hätte, daß mit dem Buch noch bestimmte aktuelle Ziele verfolgt werden.

Der Lebenslauf Arnoldis ist im ganzen bar an außerordentlichen Momenten oder Leistungen. Aus Warburg im Fürstbistum Paderborn gebürtig, erhielt er auf dem Paderborner Gymnasium und auf der dortigen Universität, beide Neugründungen des Bischofs Dietrich von Fürstenberg, beide unter der Leitung des Jesuitenordens, seine Ausbildung, mit deren Abschluß er selbst als Novize der Gesellschaft Jesu beirat. Nach weiteren Studien- und den vorgeschriebenen Probejahren in Fulda, Bamberg und Speyer hat er, jeweils nur für kurze Zeit, den Jesuitenmissionen in Sinsheim, Emmerich, Bocholt und Quakenbrück angehört, bis er 1629 in das von Tilly eroberte Stift Verden entsandt wurde. Hier hat ihn schon nach 2 Jahren, auf der Rückkehr aus dem ihm zugeteilten Kirchspiel Bisselhövede, das Verhängnis ereilt, als die Lage der Verdener Jesuitenniederlassung infolge des schwedischen Sieges von Breitenfeld ohnehin unhaltbar geworden war.

Bietet sonach Arnoldis Leben auch keine erheblichen biographischen Probleme, so ist es doch von einigem typischen Interesse. Durch eindringliche Erforschung und Schilderung der ganzen Zeitverhältnisse und der Umwelt, der örtlichen Bedingungen und sonstigen Voraussetzungen, die Arnoldi an den verschiedenen Wirkungsstätten antraf, hat Mezler in der Tat der Biographie den Charakter eines historischen Zeitbildes verliehen, das in instruktiver Weise die Auswirkungen der politischen und kirchlichen Restitutions- und Restaurationspolitik des Katholizismus im Anfang des 17. Jahrhunderts und besonders nach den militärischen Erfolgen des ersten Dezenniums des Dreißigjährigen Krieges vor Augen führt. Ist diesen Bestrebungen im Bistum Verden wie in andern protestantischen Gebieten Norddeutschlands auch nur geringer, vürübergehender Erfolg und die Rolle einer Episode beschieden gewesen, an die man sich kaum noch erinnert, so verdienen sie doch des Historikers ernste Beachtung, und zwar gerade die scheinbar unwichtigen lokalen Einzelzüge sind es, die eine deutliche Sprache von der Zielbewußtheit reden, mit der jene Politik schonungslos in die Tat umgesetzt wurde, freilich auch von den Schwierigkeiten, die sich ihr in den Weg stellten. Der Mangel an ausgebildeten katholischen Geistlichen war eine der größten; deswegen die Sorge, die man der Klerusbildung widmete und die in den zahlreichen Schulgründungen Ausdruck fand, daher die Bedeutung und die Macht, die dem Jesuitenorden zufiel. Mezler hat sich mit besonderer Liebe in diese Einzelzüge versenkt und selbst Kleinstes zusammengetragen; besonders reiche Aufschlüsse bringt er aus den Akten der einstigen nieder-rheinischen Provinz seines Ordens. Das macht sein Buch dem Forscher wertvoll, wenn er auch sonst daran manches zu bemängeln finden wird, an der Darstellung, die sich in Janssen-Pastorscher Manier bewegt, wie am historischen Urteil, das doch zu sehr das richtige Augenmaß für die Scheidung und Abwägung von Wichtig und Nichtig vermissen

läßt. Eine typische Jesuitenbiographie! Der Verführung, Lücken der Kenntnis durch allgemeine Phrasen zu verhüllen und zu überbrücken, ist der Verfasser nicht immer entgangen; besonders herhalten mußten sie, wo es galt, die innere Entwicklung Arnolds zu malen. Vielen Lesern wird auch unklar bleiben, was für eine Bewandnis es eigentlich mit dem Bistum Verden hatte. Wo Mezler von seinem Umfang spricht (S. 100 u. 125), da denkt er an die alte mittelalterliche Diözese, die bis an die Milde in der Utmarsk reichte. Das war aber nicht das Gebiet, auf das sich die gegenreformatorischen Bemühungen des 1630 zum Bischof ernannten Franz Wilhelm von Wartenberg (seit 1625 schon Bischof von Osnabrück) erstreckten. Ihm unterstand nur das recht bescheidene Stiftsterritorium! Zu gern wird übersehen, daß die katholische Reorganisation der gegenreformatorischen Epoche ebenso vom Territorialprinzip beherrscht war wie die evangelischen Landeskirchen. Nicht nur durch den Zwang der Verhältnisse kam es häufig zu einem Zusammenfallen von Diözese und Territorium bei den geistlichen Fürstentümern; gelegentlich wurde es absichtlich herbeigeführt (z. B. durch Vertrag zwischen Münster und Osnabrück 1667).

Der Zusammenbruch der katholischen Bestrebungen in Verden i. J. 1631 war noch nicht endgültig. Im Jahre darauf kehrten die Jesuiten noch einmal für kurze Zeit zurück. Dann hat wieder 1676 im Gefolge des streitbaren Bischofs Christoph Bernhard von Münster ein Jesuit die Stadt betreten. Eine katholische Gemeinde aber entstand erst wieder im 19. Jahrh. So war seit 1632 Verden der katholischen Kirche verloren. Wie die übrigen protestantischen Länder Norddeutschlands und Skandinaviens, die zu keiner Diözese gehörten, wurde es zu den „Nordischen Missionen“ gerechnet, über deren Organisation und Entwicklung derselbe Verfasser, auf den Spuren von Otto Mejer (Die Propaganda und ihr Recht II, 1853, S. 248 ff.), 1919 in einem besonderen Werke (Die apostolischen Vikariate des Nordens, ihre Entstehung, ihre Entwicklung und ihre Verwalter; Paderborn, Bonifacius-Druckerei) berichtet hat, auf das hier zum Schluß hingewiesen sei; es führt in eine nur wenigen vertraute Welt.

Münster.

J. B a u e r m a n n.

Artur Brabant, Das Heilige Römische Reich deutscher Nation im Kampfe mit Friedrich dem Großen. 3. Band: Der Kampf um Kursachsen 1759. Dresden, Verlag der Buchdruckerei der Wilhelm und Bertha v. Baensch Stiftung, 1931. 601 Seiten. 8°.

Der Band verdient hier eine kurze Anzeige, weil B. auch die Unternehmungen des preußischen Feldmarschalls Herzog Ferdinand von Braunschweig im Jahre 1759 behandelt, die den Kampf Friedrichs II. gegen das Reichsheer beeinflusst haben, so u. a. die Kämpfe des Herzogs gegen Abteilungen des Reichsheers im März, vor allem den Vorstoß eines Detachements unter seinem Neffen, dem braunschweigischen Erbprinzen Karl Wilhelm Ferdinand von Kassel bis Fulda, der dazu beitrug, die Versammlung des Reichsheeres bei Saal-

feld zu verhindern, und den Marsch des vom Herzog zu Ende des Jahres zur Unterstützung der preußischen Truppen nach Sachsen entsendeten Korps unter dem Erbprinzen, dessen Eintreffen den König ermutigte, trotz der Mißerfolge auf dem östlichen Kriegsschauplatz auszuhalten. Diese Operationen bieten wertvolle Beiträge zur Beurteilung der Feldherrntätigkeit des auf dem westlichen Kriegsschauplatz führenden Herzogs Ferdinand und der militärischen Führertätigkeit des Herzogs Karl Wilhelm Ferdinand. Auch die Behandlung der Vormundschaft des Herzogs Karl I. von Braunschweig für seinen minderjährigen Großsohn Herzog Karl August von Weimar, der vormundschaftlichen Verwaltung des Landes und der dadurch verursachten Streitigkeiten (S. 61—72) berühren niedersächsische Interessen.

Wolfenbüttel.

S. Voges.

Das Feldartillerie-Regiment von Scharnhorst (1. Hannoversches) Nr. 10 im Weltkrieg. Herausgeber und Hauptbearbeiter: Oberregierungsrat Friß Schneider, Hauptmann d. R. Mit zahlreichen Bildern, Karten und Skizzen im Text und als Sonderheft. Hannover 1930, Verein der Offiziere des ehemaligen Feldartillerie-Regiments von Scharnhorst (1. Hannoversches) Nr. 10, e. V. Seiten 1—6, I—X u. 7—601. 8°.

Das späte Erscheinen ist auf besonders schwierige Verhältnisse bei der Bearbeitung zurückzuführen. Der im Titel angekündigten Darstellung geht eine „Geschichte des Regiments von der Gründung bis zum Weltkrieg 1803—1914“ auf 20 Seiten voraus, ein Abschnitt „Das Regiment nach dem Weltkrieg“ bis zur Überführung in die Reichsmehr, in der die 1. reitende Batterie des 6. (Preuß.) Art.-Rgts. in Verden die Tradition des alten hannoverschen Regiments fortsetzt, auf 22 Seiten bildet den Schluß. Der Hauptteil behandelt den Weltkrieg und zerfällt in eine Darstellung der Erlebnisse und Taten des Regiments und eine solche der Reitenden Abteilung entsprechend ihrer gesonderten Verwendung während des ganzen Krieges. Das Buch erfüllt nicht nur die Aufgabe, die es sich gestellt hat, „die Schicksale und Taten des Regiments im Weltkrieg festzustellen im Rahmen der großen Kampfhandlungen“, sondern auch die Aufgabe, zu deren Erfüllung die Regimentskriegsgeschichten in erster Linie berufen sind, nämlich Einzelheiten, besonders die Leistungen und Leiden von Offizieren und Mannschaften festzustellen und so der Vergessenheit zu entreißen und späteren Geschlechtern zu überliefern. Hinsichtlich Darstellung und Ausstattung freilich vermag die Regimentskriegsgeschichte der Scharnhorster einen Vergleich mit der hier angezeigten entsprechenden Arbeit über das JR. 79 (Niederf. Jb. Bd. 8 S. 260 ff.) und der besonders guten über das JR. 92 (a. a. O. Bd. 7 S. 350 f.) nicht auszuhalten.

Wolfenbüttel.

S. Voges.

R. Lilienthal, Jürgen Christian Findorffs Erbe. Ein Beitrag zur Darstellung der kolonisations- und kulturellen Entwicklung der Moore des alten Herzogtums Bremen. 1931. Verlag: Buchdruckerei H. Saade, Osterholz-Scharmbeck. 446 Seiten, 7,50 RM.

Mit der vorliegenden Arbeit bietet der Verfasser eine von Sachkenntnis und eingehendem Quellenstudium zeugende Darstellung jenes erfolgreichen Innenkolonisationswerkes, welches der Kurstaat Hannover im 18. Jahrhundert mit der Besiedelung der Moore im Herzogtum Bremen unternahm.

Über die „vorstaatliche“, teils von den Klöstern Osterholz und Lilienthal, teils von den Geeststranddörfern ausgehende Besiedelung des Kurzen Moores, des Teufelsmoores und der Gegend um den Weyerberg (Worpsmede usw.) wird in eingehender und namentlich für das 16. und 17. Jahrhundert viel Neues bringender Darstellung berichtet.

Im übrigen wird die vorhannoversche Zeit nur kurz gestreift. Die Siedlungstätigkeit der Erzbischöfe veranschlagt der Verfasser nicht allzu hoch. Auch für die Zeit der schwedischen Herrschaft stellt er keine erwähnenswerten Ansätze zu staatlicher Kolonisierung fest. Ebenso werden die ersten Jahrzehnte der hannoverschen Herrschaft nur kurz behandelt; sie sind noch arm an staatlicher Siedlungstätigkeit, dienen vielmehr der Vorbereitung des großen Kolonisationswerkes durch Gutachten, Grenzregulierungen, Vorschläge und Entwürfe.

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts setzt dann die eigentliche Kolonisationsarbeit ein. Ihr Träger ist die kurhannoversche Domänenkammer mit den ihr unterstehenden Ämtern Ottersberg, Lilienthal, Osterholz und Bremervörde. Die Seele aber des ganzen Werkes ist der Moorkommissar Findorff, jener aus dem Handwerkerstande hervorgegangene, von einsichtsvollen Behörden an die rechte Stelle berufene und mit außerordentlichen Vollmachten ausgestattete „Halbbeamte“, dessen 4 Jahrzehnte lang währende Wirksamkeit vom Verfasser in den Mittelpunkt der Darstellung gerückt wird. Im Verlaufe seiner Arbeiten, so sagt der Verfasser in der Einleitung seines Buches, sind ihm „zwei Feststellungen zum Erlebnis geworden. Je tiefer er in die Grundlagen der bremischen Kolonisation eindrang, um so mehr wurde ihm die historische Größe und der hinreichende Schwung dieser hannoverschen staatlichen Siedlungsaktion (1750—1800) zum Bewußtsein gebracht. Durch das ganze Werk leuchtete ihm die starke sittliche Kraft entgegen, mit der die für seine Ausführung und Vollendung verantwortlich gemachten Korporationen ein durch kein inneres und äußeres Staatsbedrängnis notwendig gemachtes, freiwillig begonnenes landeskulturelles Unternehmen förderten, das jenseits aller dynastischen und sonderständischen Interessen (freilich vom Geist des Merkantilismus beeinflusst) nur dem Wohle zufriedener, aus eigenen Kräften sein Dasein sichernder Untertanen dienen sollte. Diesem Erlebnis gesellte sich ein anderes zu. In der Mitte der großen Kulturunternehmungen stand als schöpferisch sinnende und gestaltende Kraft ein Mann aus

dem Volke, der mit souveräner Beherrschung der technischen Mittel das durch den Umfang und Inhalt der Arbeiten sich tausendfältig komplizierende Werk in die Einheit eines normartig schaffenden Geistes rückte und seinem Verlauf so die einzig zum Erfolg führende Richtung gab: Jürgen Christian Findorff.“

Man darf ohne Vorbehalt sagen, daß es dem Verfasser gelungen ist, dies Erlebnis, von dem er spricht, auch dem Leser nahe zu bringen. Zwar gibt er keine in sich geschlossene abgerundete Darstellung. Die in einer bildhaften, oft ins Epische gesteigerten Sprache geschriebene Arbeit ist aus verschiedenen, hier und da in der heimatischen Presse veröffentlichten Aufsätzen hervorgegangen und verleugnet auch im äußeren Aufbau diesen Ursprung nicht. Abschnittsweise zusammen gefaßte Schilderungen des Findorff'schen Schaffens wechseln ab mit Kapiteln, in denen einzelne, zum Teil auch spätere Siedlungsepochen, ferner die Entstehungsgeschichte von Einzelsiedlungen, agrarrechtliche und siedlungstechnische Fragen, Volkstum, Sitten, Gebräuche und Sagen behandelt werden. Eingefügt sind außerdem Abschnitte, in denen die ältere und neuere Geschichte einzelner am Kolonisationswerk besonders beteiligter Ämter (Lilienthal, Osterholz, Bremervörde) dargestellt wird.

Wenn es somit auch an einer in sich geschlossenen, nach zeitlichen und sachlichen Gesichtspunkten geordneten Darstellung fehlt, so erhält der Leser doch ein lebendiges und eindrucksvolles Bild von dem Ablauf des großartigen, im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts allmählich abklingenden Kulturschaffens, das im Verlauf von 80 Jahren nicht weniger als 90 blühende Moordörfer entstehen ließ, in denen mehr als 12 000 Einwohner auf annähernd 100 000 Morgen urbar gemachten Moorlandes ein gesichertes Dasein in harter aber erfolgreicher Arbeit gemannen. Der Verfasser hat die Quellen, die ihm in den Akten der Ämter und der Regierung zu Stade in reichem Maße zugänglich gewesen sind, gründlich ausgeschöpft und bringt durchweg urkundlich belegte Angaben. Wir erfahren viel Neues über die früheren agrarrechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in den Moorgebieten vor und nach der Kolonisation; über Auswahl, Herkunft und Stand der Siedler; über die späteren Schicksale ihrer Familien und ihrer Höfe; über die Tätigkeit der Ämter und der Beamten usw. So ist der Ertrag des Buches an neuen Erkenntnissen für die Wirtschafts-, Bevölkerungs- und Verwaltungsgeschichte, namentlich des 18. Jahrhunderts, nicht unerheblich.

Einzelne Angaben bedürfen allerdings der Berichtigung. So war der Stammsitz des Geh. Rats Benedikt von Bremer (1717—1779), dessen große Verdienste um die Kolonisation, soweit ich sehe, hier zum ersten Male ihre gebührende Würdigung finden, nicht Catlenburg am Harz (S. 115), sondern Cadenberge a. d. Elbe, lag also im Herzotum Bremen. Bedenklich ist auch die Ableitung des Wortes „Weinkauf“, das nicht mit „Wein“ (S. 146), sondern mit „win“ = gewinnen (Gewinnkauf, zeitlich beschränkter Nuzungskauf, im Gegensatz zu erblichem Eigentumskauf) in Zusammenhang zu bringen ist. Derartige

Ausstellungen können natürlich den Wert der Arbeit, die übrigens reich mit Abbildungen, Plänen, Karten und tabellarischen Übersichten ausgestattet ist, nicht mindern.

Im übrigen geht das Buch nicht nur den Geschichtsfreund, sondern ganz besonders auch den Siedlungspolitiker an. Der Verfasser bringt zahlreiche wortgetreue Auszüge aus den Akten, durch die er die Siedler und die Förderer des Siedlungswerks unmittelbar zum Leser sprechen läßt. So verschafft er einen tiefen Einblick in das innerste Getriebe des Kolonisationswerkes. Wir sehen, wie faustischer Schaffensdrang und zäher Wagemut im Verein mit planvoller Vorbereitung und großzügiger Gestaltung alle Hindernisse überwindet und zum Erfolg führt. Heute steht das Problem der Innensiedlung als staatliche Aufgabe mehr denn je im Vordergrund politischer und volkswirtschaftlicher Erörterungen. Namentlich die Fragen der Durchführbarkeit und der Zuständigkeit sind angesichts mancher Mißerfolge Gegenstand des Meinungskampfes unserer Tage. Da kann das Beispiel der Vorfahren, wie der Verfasser es uns nahe bringt, richtungweisend sein, und gerade das in seinem Buche gezeigt zu haben, ist ein besonderes Verdienst des Verfassers.

Alt-Schwarmstedt.

Gebhard v. Lenthe.

„Der Speicher“, Heimatbuch für den Landkreis Celle. Mit Unterstützung des Landrats Heinichen und des Kreis Ausschusses und in Verbindung mit Schulrat Behrens, Celle, herausgegeben von Friedrich Helmke, Lehrer in Höfer, und Heinrich Hohls, Rektor in Bergen. Selbstverlag des Kreis Ausschusses Celle — 1930 — 10 RM.

Das vorliegende Werk behandelt in einer Reihe von Einzeldarstellungen den Landkreis Celle in seinen vergangenen und gegenwärtigen Beziehungen. Zahlreiche kundige Mitarbeiter, zumeist der Lehrerschaft angehörig, haben sich zusammen gefunden, um Geschichte und Kultur, Land und Leute ihres Heimatkreises in gemeinverständlicher Weise zu schildern, und so ist es den Herausgebern gelungen, eine große Anzahl von wertvollen heimatkundlichen Beiträgen in einem stattlichen Bande zu vereinigen.

Es ist eine dankbare Aufgabe, die Geschichte und den Zustand gerade dieses aus sechs ehemals selbständigen Amtsvogteien zusammengewachsenen Kreises in seiner Verbundenheit mit dem übergeordneten Ganzen und daneben auch in seiner landschaftlichen und volkstumsmäßigen Besonderheit darzustellen und zu einem wahren Heimatbuche zu gestalten. Man darf sagen, daß die Herausgeber diese Aufgabe in vorbildlicher Weise gelöst haben.

Zunächst wird in einer Reihe von Einzeldarstellungen der Landkreis Celle als Ganzes geschildert. In guten, reich mit Abbildungen versehenen Kapiteln unterrichten uns H. Miffelhorn über den geographischen, und der Mitherausgeber Helmke besonders lehrreich über den geologischen Aufbau und die Entstehung der reichen Boden-

schätze des Kreises. A. Lüdcke gibt eine brauchbare Übersicht über Stand und Ergebnisse der urgeschichtlichen Forschung im Kreise und es folgen dann in zeitlich geordneten Abschnitten durchweg vortrefflich gelungene Darstellungen aus der Geschichte des Kreises Celle. Mittelalter (F. Varenshöer); Reformationszeit (Sup. Röbbelen); 30 jähriger und 7 jähriger Krieg (Rektor Brelling); Franzosenzeit (F. Behne); 19. Jahrh. und Weltkrieg (Kreisoberinsp. Stolze), mit allen ihren Auswirkungen auf Land und Leute im Kreise, ziehen in lebendiger und farbiger Darstellung an unserm Auge vorüber. In lehrreichen, stets die neuesten Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung berücksichtigenden Abrissen werden wir über die Entstehung der Ämter und Amtsvogteien (W. Kruse), über ihre Entwicklung zum Landkreise (Landrat Heinichen) und über dessen Verwaltung (Kreisauschuß-Sekretär i. R. Bullermann) unterrichtet. Neben der Verwaltungsgeschichte findet auch die Agrargeschichte Berücksichtigung in ausgezeichneten Aufsätzen von Dr. Bröve über „Berechtigungen und Ablösungen“ und über „die Güter im Kreise Celle“ sowie in einem Abriss über „die Realgemeinden des Landkreises Celle“ (Bullermann). Zwei weitere Kapitel über „das Klima unserer Heimat“ (Landwirtschaftsrat Korfhage) und über „die Entstehungsgeschichte der Heide“ (Dr. Rüggeberg) geben reiche Aufschlüsse über Bewirtschaftungsweise und Pflanzenbedeckung unseres Gebietes in neuer und alter Zeit und beschließen diesen ersten, den Landkreis als Ganzes behandelnden Teil des Werkes.

Das so gewonnene Gesamtbild wird sodann durch „Bilder aus den Landschaften des Kreises“ vertieft und ausgestaltet. In zahlreichen Einzeldarstellungen wird das, was an erwähnenswerten Besonderheiten auf dem Boden der alten Amtsvogteien gewachsen und geworden ist, behandelt, aber auch hier in sorgsamer Auswahl und unter Hervorhebung des Wesentlichen und für die heimatliche Eigenart Wertvollen. Hier findet das dörfliche und bäuerliche Leben mit seinen besonderen Wirtschaftsformen (Sut und Weide, Gemeinheitsteilungen usw.), Sattierungen (Imkereei, Spinnen und Weben), Rechtsgebräuchen (Sagengericht zu Nienhagen, Manthorner Kornzehnten) und Volkssitten seine maßvolle, alle überflüssige Breite vermeidende Darstellung. Hier werden die Pflegestätten alter und neuer Kultur (Kloster Wienhausen, Missionsanstalt und Volkshochschule zu Hermannsburg) in ihrer Wirksamkeit gewürdigt; hier werden Ortschaften und Gegenden von besonderer landschaftlicher Bedeutung und Eigenart (Müden, Matheide, Lüß) geschildert. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang auch ein nachdenklicher, viel grundsätzliches über Heimatbewegung und Heimatschutz enthaltender Aufsatz über den Lönsstein (Otto Heineke). Vor allem aber vermitteln die hier vereinigten Einzeldarstellungen ein überraschendes und eindrucksvolles Bild von einem früh entwickelten überaus regen Wirtschaftsleben, das unter dem Einfluß der Herzogsstadt ringsum in den Amtsvogteien vor Jahrhunderten entstand und sich in zum Teil noch heute blühenden Industrien, in lebhaftem Handel und Verkehr und in mancherlei eigenartigen Gewerben offenbarte.

Letztere behandelt der Mitherausgeber *Hohl* in einem reichhaltigen Kapitel. Daneben werden in besonderen Abschnitten unter anderm dargestellt: die Papierfabrikation in Lachendorf (seit 1538); die herzogliche Ziegelei in Wohlenrode (seit ca. 1521/30); die seit dem 14. Jahrhundert nachweisbare Saline in Sülze; das gleichfalls schon im Mittelalter an den großen Durchgangsstraßen erblühende Frachtfuhrwesen, von dem ganze Dörfer des Kreises sich nährten; die Holzflößerei und die Schifffahrt auf der Aller; die Perlenfischerei in der Lachte; die Teichwirtschaft im Amte Winsen; der Entenfang bei Boye und manches andere mehr. In ausführlichen und lehrreichen Darstellungen werden auch die großen neuen Industrien behandelt, die seit mehreren Jahrzehnten dem Wirtschaftsleben des Kreises sein besonderes Gepräge gegeben haben, nämlich die Erdölwerke in Wieze und Nienhagen, die Kalischächte in Wathlingen und Höfer, ferner die Kieselgurgruben im Sothriethal; sehr gelungene Abhandlungen über das Waidwerk in herzoglicher Zeit (*W. Otten*s), über die herzogliche Schäferei, den Kaninchengarten und die Jägerei bei Celle, alte Zeugen früherer herzoglicher Jagdfreuden (*Rektor Breling*), über die frühere Herzogsresidenz zu Altencelle (*Pastor Kittel*) vervollständigen neben manchen anderen Aufsätzen das Bild.

Es ist unmöglich, auf diesem beschränkten Raume die Fülle des sonst noch Gebotenen auszuschöpfen oder auch nur die Namen aller Mitarbeiter zu erwähnen. Es sind durchweg nur wirklich sachkundige Bearbeiter zu Worte gekommen und die Beiträge bewahren nach Form und Inhalt durchweg eine erfreuliche Höhe. Unverbürgtes und Sagenhaftes, woran der Heimatforscher nicht immer vorübergehen kann, wird mit der erforderlichen Zurückhaltung vorgetragen. Daß hin und wieder die argen Raubritter auftauchen, mag hingehen; diese Legende ist unausrottbar. Aber die Ueberlieferung von dem Streit um die Kieselgur-lager zwischen der hannoverschen Regierung und den Ohebauern (S. 468) bedarf doch wohl einer Nachprüfung an Hand der sicherlich noch vorhandenen Akten. Es ist ganz ausgeschlossen, daß Regierung und Bauern so törichte und rechtlich unmögliche Maßnahmen zur Geltendmachung bzw. zur Verteidigung ihrer Rechte ergriffen haben sollten, wie dies heute an den Ufern der Sothrieth erzählt wird.

Das sind aber wohl die einzigen Ausstellungen, die zu machen sind. Die Herausgeber haben hier ein Werk geschaffen, das unbedenklich zu den erfreulichsten Veröffentlichungen auf dem Gebiet der Heimatgeschichte und Helmatkunde gerechnet werden kann. Ihnen und den verständnisvollen Förderern des Werks, Landrat, Schultat und Kreis-ausschuß, gebührt Dank und Anerkennung.

Alt-Schwarmstedt.

Gebhard von Lenthe.

Die Reformation in Lauenburg. Raßburg (H. S. C. Frenstakn) 1931. 143 Seiten.

Dem Gedächtnis an die vor 400 Jahren erfolgte Einführung der Reformation in Lauenburg ist die obengenannte kleine Schrift ge-

widmet. Sie umfaßt zwei Beiträge: von P. Fischer-Hübner, Raheburg, über „Anfang und Fortgang der Reformation in Lauenburg unter den Herzögen Magnus I. und Franz I. bis 1564“ und von Baring, Dresden, über: „Franz Baring, ersten Landessuperintendent von Lauenburg“. — Ausgedehnte Archivstudien haben es Fischer-Hübner ermöglicht, unsere Kenntnis von den äußeren Vorgängen bei der Einführung und Verbreitung der lutherischen Lehre im Lauenburger Land wesentlich zu erweitern, während über die innere Aneignung der neuen Lehre, über das Glaubensleben der führenden Männer in Staat und Kirche wie der breiten Volksschichten das neu erschlossene spröde Quellenmaterial leider nur geringen Aufschluß gewährt. Da der Verfasser seiner kurzen volkstümlichen Darstellung eine „historisch-wissenschaftliche Untersuchung“ folgen lassen will, seien hier nur einige Punkte angedeutet, an denen die weitere Forschung mit Erfolg wird ansetzen können. Da gilt es vor allem, die Kirchenpolitik der beiden Herzöge Magnus I. und Franz I. in noch engere Beziehung zu ihren sonstigen politischen Bestrebungen zu stellen, gilt es, unter Heranziehung und kritischer Verwertung aller Quellenzeugnisse, die Persönlichkeit der beiden Fürsten noch lebensvoller zu schildern und zu charakterisieren. Zur Physiognomik wird der Historiker nicht gern seine Zuflucht nehmen (S. 21/22). So verdient auch der Streit des die Kirchenhoheit beherrschenden Herzogs Magnus mit Bischof und Kapitel von Raheburg eingehender untersucht und in seiner tieferen historischen Bedingtheit gewürdigt zu werden. Und andererseits: bei dem weitreichenden Einfluß, den die Ritter- und Landschaft damals besaß, wird, wenn es die Quellen gestatten, ihre Stellungnahme zu allen auftauchenden Fragen der Zeit in noch höherem Maße berücksichtigt werden müssen. Der Ausblick auf weitere Forschungsaufgaben soll jedoch die Tatsache nicht verdunkeln, daß die Arbeit Fischer-Hübners einen an wertvollen Ergebnissen reichen Beitrag zur lauenburgischen Geschichte bedeutet. — Die zweite Arbeit des Büchleins bildet gewissermaßen die Fortsetzung der ersten. 1564 wurde Franz Baring als Erster zum Superintendenten von Lauenburg ernannt. Seine bis 1581 währende Wirksamkeit in dieser Stellung und seine Persönlichkeit sind in der historischen Literatur vorwiegend ungünstig beurteilt worden. Deshalb hat Baring in der vorliegenden Biographie seines Vorfahren es sich besonders angelegen sein lassen, die Stichhaltigkeit der für die bisherige Beurteilung maßgebenden Gründe kritisch zu prüfen. Und es ist ihm im ganzen gelungen, das Ungerechtfertigte in den gegen Baring erhobenen Vorwürfen nachzuweisen. Das Bild dieses nicht eben willensstarken, sondern zu melanchthonischer Versöhnlichkeit neigenden, seines Amtes gewissenhaft waltenden Mannes wird in Zukunft hellere und lichtere Züge zeigen.

Kiel.

G. E. Hoffmann.

W. Hweg: Verzeichnisse Northeimer Bürger und Bürgerhäuser. Sonderdruck Nr. 3 der „Heimatblätter“ des Museumsvereins Northheim i. S. 101 + 13 Seiten und 1 Karte. Preis: 2 RM.

Glaubte Hweg noch 1928 sagen zu müssen, daß dem Northeimer Neubürgerbuch von 1338 ff. bis zum Einsetzen der Kirchenbücher i. J. 1650 kein gleichwertiges Quellenmaterial über die Zusammensetzung der Northeimer Bürgerschaft an die Seite zu setzen sei, so kann er schon 1930 verschiedene Listen bekanntgeben, die für die Geschichte der Stadt Northheim äußerst wichtig sind. Diese von Hweg im Staatsarchiv Hannover aufgefundenen Register sind zusammen mit einer „Specification derer Heuser in der Stadt und deren Possessores und Antecessores“, die ums Jahr 1790 abbricht, als Sonderdruck Nr. 3 der Northeimer Heimatblätter herausgegeben. Ein glücklicher Fund sind die Pfahlszinsregister des Stiftes St. Blasien über die Stadt Northheim aus den Jahren 1478, 1564, 1610 (S. 55—82). Gefunden sind sie in Prozeßakten des Northeimer Stiftes (Hann. Def. 94. 23. Stift Northheim A. III. Nr. 2). Leider ist das älteste Verzeichnis nur zur kleineren Hälfte erhalten, die beiden andern Register sind vollständig und geben 536, bzw. 548 Hausbesitzer an. Es folgt ein „Modus contributionis dero Stadt Northheim“ vom 24. Sept. 1627 (S. 85—91) und schließlich die schon erwähnte Spezifikation, die zu Anfang des 18. Jahrhunderts beginnt und ums Jahr 1790 abbricht (S. 1—54). Zwei Verzeichnisse, aufgestellt von H. Renziehausen, eine Liste der Northeimer Bürgerhäuser und ein Plan der Stadt Northheim aus dem Jahre 1780 erleichtern die Benutzung der Register. Von ihnen ist am wertvollsten die Liste der Northeimer Bürgerhäuser (S. 93 ff.); sie ist geradezu als Schlüssel zu den verschiedenen Verzeichnissen zu bezeichnen, indem sie die Brücke schlägt von den Einzelverzeichnissen zu der heutigen Zeit. Es werden aber nicht nur für die Häuser der Register die heutigen Hausnummern, sondern auch die Bauzeit der so ermittelten, heute noch stehenden Häuser mitgeteilt, ein trocken aussehendes Zahlenregister, das äußerst wertvolle Nachweise gibt. Alles weitere über die Lage der Häuser ist aus dem beigelegten Stadtplan zu ersehen.

Der Herausgeber hat sich also die größte Mühe gegeben, die Benutzung der Register einfach und verständlich zu gestalten und das Material den Forschern so übersichtlich wie möglich in die Hand zu geben. Wir erfahren die Namen der Northeimer Bürger und die Lage ihrer Häuser, aber auch die der Stadt, der Kirche und den Gilden gehörenden Häuser werden aufgeführt. So können wir in die Namen der Straßen und Familien interessante Einblicke tun und feststellen, wie sich die Straßennamen wandeln, wie die Bevölkerung rasch wechselt, und wie kriegerische Händel Einfluß haben auf die Zusammensetzung der Bevölkerung, so 1627, wo unter 446 Besitzern 94 Witwen, 6 Frauen und 30 Erben gezählt werden. Für Namenforscher, Familienforscher und für den Historiker, besonders für den Lokalhistoriker, enthalten die Listen viel Wissenswertes, das durch die Verzeichnisse und Gegenüberstellungen bequem zugänglich und leicht benutzbar gemacht ist.

Einbeck.

Otto Fahlbusch.

U. d. H u e g: Stadtdorf Hammenstedt und Wüstung Husen. (Sonderdruck Nr. 4 der Heimatblätter für Northeim und Umgebung.) 56 Seiten. Preis: 1,25 RM.

In diesem Sonderdruck sind drei Arbeiten zusammengefaßt, von denen sich zwei mit dem Stadtdorf Hammenstedt und eine mit der Wüstung Husen südlich Hammenstedt beschäftigen. Die erste stammt aus der Feder des um die Geschichte der Stadt Northeim hochverdienten Senators Frieße und ist im Jahre 1841 für den Pastor Friedrich Bauermeister zu Hammenstedt niedergeschrieben. Frieße ist sich klar, daß er nur lückenhafte Bruchstücke bieten kann oder, wie er in § 84 sagt, „ein Konglomerat von Bruchstücken, die mehr durch die Fäden des Buchbinders, als durch eigenen Zusammenhang verbunden, zu einer Mosaik geworden sind, deren Bindemittel der Einband ist“. Auch die Schlußworte seiner Arbeit mögen hier Platz finden, da sie Zeugnis ablegen von seiner Besinnung und seiner Eigenart: „Du aber, mein teurer Freund, dessen Herzen ich bald näher stehen werde, nimm das flüchtig gezeichnete bunte Bild freundlich an, und wenn du es würdig erkennst, so lege es getrost in den Altar der Kirche nieder. Mir ist es eine freudige Genugtuung gewesen, dem Sohne meines würdigen Seelsorgers weil. Sen. ministerii Bauermeister in Northeim, einen, wenn auch nur dürftigen Beitrag zum Andenken der schönen Erweiterung der Kirche bieten zu können.“

W. Z i m m e r m a n n teilt die Flurnamen der Feldmark Hammenstedt mit und liefert die dazu gehörende Karte der Feldmark. U. H u e g bringt Nachrichten über das ehemalige Dorf Husen (Husum) und liefert damit den wissenschaftlich wertvollsten Beitrag dieses Festes. Ueber das ehemalige Dorf Husen ist wenig zu sagen, mehr dagegen über die verschiedenen, in der Feldmark Husen im 15. Jahrhundert, von 1449 bis 1498, angelegten elf Teiche und über den Häuserberg. Ich möchte allerdings annehmen, daß die erste Nachricht über das Dorf Husen nicht erst aus dem Jahre 1347 stammt. Sudendorf I Nr. 303 erwähnt schon zum Jahre 1318: Ludolfus de Gittelde miles advocaciam in Hulen. Da die Besitzungen der Herren von Gittelde in Northeim und Umgegend liegen, so ist diese Erwähnung auf unser Dorf Husen zu beziehen. Aufgeräumt wird mit der Deutung „Häuserstraße“ = Husenerstraße, d. h. mit der Auffassung, als ob sich in dieser Straße der Stadt Northeim die Bewohner des Dorfes Husen angesiedelt hätten.

Einbeck

Otto J a h l b u s c h.

Dr H e i n r i c h H u n k e, Landschaft und Siedlung im L i p p i s c h e n L a n d e. Wirtschaftswissenschaftliche Gesellschaft zum Studium Niedersachsens, E. V., Reihe B der Veröffentlichungen: Forschungen, Heft Nr. 9, Hannover 1931. 128 Seiten. Kommissionsverlag: Niedersächsische Verlagsbuchhandlung Carl Bäckmann, Bad Pyrmont.

Das Lipperland zieht durch seine Berge und Wälder, seine alten Städtchen und Schlösser und nicht zuletzt durch die Erinnerung an die

Hermannschlacht — von Teudt zu Schweigen — alljährlich Tausende von Fremden an sich. Da ist eine Arbeit wie die vorliegende, die eine Art wissenschaftlicher Einführung in die Verhältnisse des Landes bringt, willkommen.

Zunächst werden die natürlichen Bedingungen vom Standpunkt der Geologie, des Klimas und der Bodenverhältnisse dargestellt, die auf dem engen Raume des Landes recht verschiedenartig sind, je nach dem, ob es sich um den durchgehenden Gebirgszug des Osning oder Teutoburger Waldes im SW, das Berg- und Hügelland im N und O oder das fruchtbare Tiefland im NW handelt. Es folgt ein Versuch, die Urlandschaft in der jüngeren Steinzeit zu rekonstruieren, wobei die Gradmannsche Methode angewandt, mithin der Urwald als siedlungsfeindlich, die Steppe als siedlungsfreundlich betrachtet wird. Der Verf. kommt zu dem Ergebnis, daß in Lippe die vorgeschichtliche Besiedlung und die Verbreitung der Steppenpflanzen sich decken. Angesichts der begründeten Zweifel, die ein Sachkenner wie Tüxen in diesem Jahrbuch, Bd. 8, in seinem Aufsatz „Die Grundlagen der Urlandschaftsforschung“ zur Gradmannschen Steppenheidetheorie geäußert hat, können die Ausführungen Hunkes allerdings nicht überzeugen. Ebenso ist die Annahme, daß die steinzeitlichen Erbauer der Erd- und Steinhügelgräber (1900—1400 v. Chr.) Kelten gewesen seien, reichlich kühn.

Der nächste Abschnitt behandelt die Besiedlung in geschichtlicher Zeit. Im Gegensatz zu Martiny kommt Verf. zu dem m. E. zutreffenden Ergebnis, daß die Ortschaften auf —dorf überwiegend noch der frühgeschichtlichen Zeit angehören. Interessant ist, daß mitten durch das Lipperland sich in nord-südlicher Richtung eine Grenzscheide zieht: Im O finden sich zahlreiche Wüstungen (über 50), im späteren Mittelalter ausgegangene Dörfer, deren Einwohner in die benachbarten Städte und Dörfer gezogen und ihre Flächen seitdem von dort aus bebaut haben. Im W dagegen fehlen Wüstungen und findet sich statt dessen die über die ganze Feldmark sich ausdehnende westfälische Streusiedlung. Die Wüstungen sind bekanntlich eine allgemein deutsche Erscheinung, die doch wohl mit den mittelalterlichen Fehden und dem dadurch hervorgerufenen Schutzbedürfnis im Zusammenhang steht. (Verfasser setzt die ärgste Fehdezeit in das 15. Jahrh. — S. 65 —, doch liegen aus dieser Zeit wohl nur genauere Nachrichten vor als aus den früheren, schwerlich friedlicheren Jahrhunderten.) Für die Entstehung der Streusiedlung weiß der Verf. keinen Grund zu finden. Anderwärts in den auf Grünlandwirtschaft angewiesenen Gegenden hat die starke Viehhaltung es dem Bauern vorteilhaft erscheinen lassen, mit seinem Gehöft inmitten seiner geschlossenen Besitzung zu sitzen. In dem lippschen Einzelhofgebiet mit seinen fruchtbaren Ackerböden wird dies kaum mitgesprochen haben, vielmehr scheint die Sitte der westlichen Nachbarschaft maßgebend gewesen zu sein und daneben als psychologisches Motiv die dem Westfalen angeborene Neigung, sich auf sich selbst zu stellen, möglichst unabhängig vom Nachbarn zu sein.

Leider sind in dem Abschnitt über die geschichtliche Besiedlung, sowie dem folgenden über die Siedlungsformen Versehen des Verf. nicht eben selten. So führt er im Literaturverzeichnis die Westfälischen Ortsnamen von Jellinghaus in 1. Auflage 1896 auf und kennt nicht die wesentlich vermehrte 3. Auflage von 1923, die für Westfalen und Nachbarschaft auf dem Gebiete der Ortsnamenforschung führend ist. Er hätte dort annehmbare Ableitungen für ihm unerklärliche Ortsnamen gefunden. Den Ortsnamen Kohlstedt (Colstidi im 12. Jahrh.) bringt er in die Gruppe der Wörter auf —ithi statt auf —stedt; was Detmold (Theotmalli) mit —aha oder lar zu tun haben soll (S. 45), ist unerfindlich. Daß aus dem 14. Jahrh. nur zwei ländliche Adelsitze im ganzen Lipperland bekannt sein sollen (S. 68), ist kaum glaublich, daß im M.-A. „die freien Burgbesitzer der Umgebung“ in die Stadt gezogen seien, eine kindliche Ausdrucksweise. Ob an der Stelle der um 1200 gegründeten Stadt Lemgo vorher ein Dorf gelegen hat, ist dem Verf. unsicher; dabei war Lemgo 1231 Sitz eines der sechs Archidiaconate des Bistums Paderborn (W. UB. IV 204), so daß das Alter seiner Kirche und damit des Ortes bis in die Bekehrungszeit hinaufgeht. Die auch für die Siedlungsgeschichte wichtigen kirchlichen Verhältnisse und die alte Baueinteilung hat Verf. überhaupt nicht berücksichtigt. Seine Auffassung, daß die sächsischen Markgenossenschaften in die altsächsische Zeit hinaufgehen (S. 72) und durch die Franken maßgebend beeinflusst seien (S. 79, unter Berufung auf Mübel), wird heute kaum noch Anhänger finden.

Der fünfte Abschnitt, die wirtschaftlichen Typen der Siedlung, bringt Tabellen über die landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebsgrößen der Gegenwart und Karten über die Verbreitung der Industrie und des Fremdenverkehrs. Ein letzter Abschnitt unterrichtet über die Hausform.

So sehr man dem Hauptteil, der Siedlungsgeschichte, Vertiefung wünscht, so erfüllt Verf. doch seine Aufgabe, einen Ueberblick über die wirtschaftliche Struktur des Landes in ihrer genetischen Entwicklung zu geben. 30 Abbildungen, darunter die Pläne aller lippischen Städte, auch einige gute Fliegeraufnahmen, Ansichten und Grundrisse typischer Stadt- und Landhäuser sind eine willkommene Ergänzung. Ebenso drei mehrfarbige Karten, an denen freilich auszusetzen ist, daß bei zweien die Ortsnamen durch Zahlen ersetzt sind, sodaß man sie nur mit Hilfe von Ortschaftsverzeichnissen benutzen kann.

Berfenbrück.

S. R o t h e r t.

Carl Baasen, Niedersächsische Siedlungskunde. VII + 187 Seiten.
Verlag Ad. Littmann, Oldenburg i. D.

Seinem in Band 5 S. 240 besprochenen Buche über das Oldenburger Ammerland hat der Verf. ein weiteres folgen lassen, um seine früheren Forschungsergebnisse für ein erheblich weitgestrecktes Gebiet nutzbar zu machen. Durch praktische Kenntnis der Landwirtschaft und auf-

merkfame Beobachtung in Dorf und Flur gefchult, gibt er ein an= fchauliches Bild von der Befiedelung Niedersachfens, immer ausgehend von den ihm bekannten Verhältniffen des Ammerlandes, die freilich doch wohl nicht immer als maßgebend für das größere Gebiet gelten dürfen. Man kann das Buch als erste Einführung in das Gebiet der Siedlungskunde warm empfehlen, zumal es fich nicht auf die alte Zeit befchränkt, fondern mit der Befchreibung der Fehn- und Hochmoor= kolonifation bis in die Gegenwart reicht. Pläne und Abbildungen, 77 an der Zahl, unterftützen wirkungsvoll das gefchriebene Wort.

Im einzelnen kennzeichnet der Verf. treffend den Unterschied zwifchen alter und neuer Zeit dahin, daß man früher die Aecker eingefriedigt und die Weide offengehalten hat, während es heute umgekehrt ift. Interessant ift die Abbildung eines Bodenauffchluffes aus dem Osterschepfer Eſch, wo 23 mit Kulturerde ausgefüllte Gräben von 45×45 cm in regelmäßigen Abftänden von 2 m unter der dicken Kulturschicht liegen (S. 39). Ich glaube aber nicht, daß diese Gräben durch Rigolen entstanden find, wir haben hier vielmehr die uralte deutsche Feldaufteilung in Ackerbeete von etwa 6 Fuß Breite vor uns, die durch tiefe Ackerfurchen oder Gräben getrennt wurden und den Eſch in ganzer Länge durchmaßen, vergleiche Meißen, Siedlung und Ackerwesen, Band I S. 84. Wertvoll ift ferner die Feftstellung, daß in Westerlo nicht nur die beiden Hauptefche, fondern alle kleinen Nebenefche im Jahre 1332 schon vorhanden gewesen find (S. 48). Wenn Verf. freilich daraus, daß dies ganze Eſchland zehntpflichtig war, folgert, daß es auch um das Jahr 800 schon in gleicher Größe vorhanden gewesen sei, fo ift dieser Schluß doch sehr kühn, denn noch im 13. Jahrhundert wurden Neurodungen der Regel nach von der Zehntpflicht erfaßt, wie die zahlreichen urkundlichen Zehntbefreiungen aus jener Zeit beweifen.

Ebenfowenig kann ich dem Verf. folgen, wenn er die vollerbigigen Einzelhöfe für ebenso alt, wie die Dorffiedlungen mit Eſch oder Gewannflur erklärt; der Gegenbeweis ift in zahlreichen Fällen urkundlich zu führen, fo für Grönloh Gr. Mimmelage, vgl. meine Befiedlung des Kreifes Verfenbrück, S. 65 ff. Verf. verbaut fich mit feiner Auffassung vollkommen die Möglichkeit, die rege mittelalterliche Siedlungstätigkeit von der altfächfischen zu unterscheiden. Interessant ift seine Feftstellung, daß in Oldenburg bis um 1800 den neu entstehenden Röttereien der Häuserbau in der Mark aus jagdlichen Rücksichten von der Landesherrschafft verboten war (S. 134); im Osnabrückischen hat ein derartiges Hindernis nicht bestanden und deshalb ift hier die Streusiedlung der kleinen Leute weit früher erfolgt und demgemäß weiter fortgeschritten.

Auch was der Verf. über Waldpflege beibringt, namentlich, daß die Eiche in früheren Jahrhunderten mit Rücksicht auf die Mast künstlich als Hauptbaum erhalten wurde, ift recht bemerkenswert. Allerdings wird seine Auffassung, daß die in Ortsnamen zahllos vorkommenden Waldbezeichnungen auf intensive Holzkultur, nicht auf Rodetätigkeit deuten, schwerlich Anklang finden.

Widersprechen muß ich dem Verf. endlich, wenn er aus dem unveränderten Fortbestehen der Hofesnamen seit mindestens 500 Jahren — manche Hofesnamen im Osnabrückischen gehen bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts zurück — folgert, daß auch die betreffenden Bauerngeschlechter ebenso alt seien. Bekanntlich hat der Bauer bei uns bis zum Bürgerlichen Gesetzbuch immer wieder den Namen seines Hofes angenommen, nicht nur, wenn er einheiratete, sondern auch, wenn er den Hof kaufte; niemand kann sagen, wie oft in längst vergangenen Jahrhunderten eine neue Familie vom Gutsherren auf ausgestorbene oder durch Abmeierung infolge schlechter Wirtschaft erledigte Höfe gesetzt worden ist.

Aber all diese Beanstandungen tuen dem Werte des hübschen, äußerlich gut ausgestatteten Buches keinen Abbruch.

Berfenbrück.

S. Rothert.

Die Entwicklung des ländlichen Siedlungs- und Flurbildes in der Grafschaft Diepholz. Von Dr. Ulrich Koshop. Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, herausgegeben vom Historischen Verein für Niedersachsen, Band 39. 104 Seiten und zahlreiche Pläne. Preis: 5 RM. Hildesheim und Leipzig 1932. Aug. Vag.

Unter den zahlreichen, nicht immer gleichwertigen Arbeiten der letzten Jahre, die die Siedlungsgeschichte kleinerer Gebiete zum Gegenstande haben, verdient die fleißige, mit Liebe und Verständnis geschriebene Arbeit Koshops mit Anerkennung genannt zu werden. Ihr Gegenstand ist die alte Grafschaft Diepholz, die sich im wesentlichen mit dem heutigen Kreise deckt, ein dünnbesiedeltes Flachland, das sich aus Geest-, Bruch- und Hochmoorflächen zusammensetzt und deshalb, wie auch wegen seiner verhältnismäßigen Unberührtheit durch die moderne Entwicklung, für viele Gebiete Nordwestdeutschlands zum Probebeispiel eignet.

Einer Darstellung der physikalischen Verhältnisse folgt eine Rekonstruktion der Urlandschaft, wobei der Verf. allerdings der Gradmannschen Theorie zum Opfer gefallen ist, daß die Geest „gänzlich wald- und gestrüppfrei“ gewesen sei und nur in den Flußniederungen sowie an den Rändern der schwachen Bodenwellen der Wald sich in schmalen Streifen gehalten habe (S. 19).

Im Hauptteil werden die Anlage und der Aufbau der Dörfer dargestellt: zunächst die ältere Eschiederung, wobei die Aecker sich im Gemenge über die meist wenig ergiebigen Anhöhen erstrecken und die zugehörigen Gehöfte dorfweise an deren Saume liegen, sodann die jüngeren Kampfsiedlungen, die als Einzelhöfe oder in lockeren Verbänden sich über die Niederung zerstreuen, während die Gehöfte doch meist am Rande der vorhandenen Dörfer Platz gefunden haben, um die Viehtrift in der gemeinen Mark nicht zu beeinträchtigen. Das Ergebnis kommt also mit dem Bilde, das man heute allgemein von der Besiedlung Nordwestdeutschlands links der Weser hat, überein.

Nur darin vermag ich dem Verf. nicht beizustimmen, wenn er auch eine Anzahl bäuerlicher Einzelhöfe bis in die altfächfische Siedlungsperiode hinaufrückt, die allerdings nicht erst mit dem Jahre 1000, sondern mit der Eroberung des Sachsenlandes durch die Franken ihr Ende erreicht. Die Erbesqualität solcher Einzelhöfe kann nicht als Beweis dienen, da nachweisbar in zahlreichen Fällen, z. B. im Kreise Verfenbrück, auch im Mittelalter entstandene Höfe Voll- oder Halberben geworden sind. Ebenfowenig erlaubt der Umstand, daß sich bronzezeitliche Hügelgräber in der Nähe finden, einen Schluß auf die Besiedlung in altfächfischer Zeit, weil nicht weniger als 2000 Jahre dazwischen liegen und ein Einzelhof in dieser langen Zeit sehr wohl wieder zur Einöde werden konnte. Ein vom Verf. als altfächfisch angesprochener Einzelhof, das heutige Dorf Lohaus (1549 dat Lohus), kennzeichnet sich schon durch den vorangestellten Artikel als sicher spätmittelalterlich.

Eine größere Anzahl gut wiedergegebener Karten und Pläne erläutern die Darstellung in willkommener Weise; im Text ist die Entstehung der jüngeren Höfe aus den älteren an der Hand der Flurkarten in durchaus einleuchtender Weise dargelegt. Bemerkenswert ist noch, daß die Teilung der Erbenhöfe von der Landesherrschaft begünstigt wurde, während anderwärts, z. B. im Hochstift Osnabrück, für die letzten Jahrhunderte das Gegenteil festzustellen ist.

Verfenbrück.

S. R o t h e r t.

Dr. Friedrich Trilling, Die Landwirtschaft im Kreise Norden. Arbeiten zur Landeskunde und Wirtschaftsgeschichte Ostfrieslands. Siebentes Heft. Aurich. A. S. J. Dunkmann. 1931. 141 Seiten.

Vor reichlich 100 Jahren erschien ein dreibändiges Werk „Ostfriesland und Jever in geographischer, statistischer und besonders landwirtschaftlicher Hinsicht“ von Friedrich Arends. In ihm ist ein für jene Zeit ungemein reichhaltiges und vielseitiges Material zu trefflicher Verarbeitung gelangt. Seitdem hat die ostfriesische Landwirtschaft als Ganzes eine auch nur annähernd so eingehende Bearbeitung nicht wieder gefunden. Erst in neuester Zeit sind wieder einzelne der hierher gehörenden Fragen von den Gesichtspunkten der Siedelung, des Genossenschaftswesens und der landwirtschaftlichen Betriebslehre aus einer gründlichen Bearbeitung unterzogen worden. Als Ganzes ist bisher nur der Landkreis Emden behandelt, während der Kreis Aurich nur nach dem Gesichtspunkte der Moorkultur bearbeitet ist, für die auch allgemeine Arbeiten vorliegen.

So ist es mit Freuden zu begrüßen, daß nun auch der Kreis Norden, über den in landwirtschaftlicher Hinsicht bisher keine zusammenfassende Arbeit vorlag, im neuesten Heft der vom Staatsarchiv Aurich herausgegebenen Arbeiten zur Landesk. u. Wirtschaftsgesch. zu Worte kommt. Ein einleitendes Kapitel gibt einen Ueberblick über die geschichtliche, genauer gesagt, die wirtschaftsgeschichtliche Entwicklung des Kreises Norden. In einem weiteren werden Bevölkerungs- und

Berufsverhältnisse sowie diejenigen des Warenverkehrs erörtert. Der überwiegende Teil der Arbeit ist den landwirtschaftlichen Betriebsverhältnissen im Kreise Norden gewidmet.

Mit der den Anforderungen moderner landwirtschaftlicher Betriebslehre entsprechenden Sorgfalt werden hier die einzelnen Gebiete der Bodennutzung, Viehhaltung, Arbeitsverfassung und Produktenverwertung besprochen. Ein übersichtlich geordnetes, bis in die 80er Jahre zurückreichendes Zahlenmaterial ist beigegeben. Die ausführlichen Tabellen, die den Darlegungen zum Beweise dienen, konnten nicht mit zum Abdruck gebracht werden. Sie sind aber an zugänglichen Stellen, im Institut für Betriebs- und Landarbeitslehre in Göttingen, im Staatsarchiv in Aurich und in der Landwirtschaftlichen Schule in Norden hinterlegt worden. Die meisten beginnen mit den 80er und 90er Jahren. Eine Einwohnertabelle reicht bis 1652, eine Viehhaltungstabelle bis 1817 und eine Schifffahrtstabelle für Kornausfuhr- und -einfuhr bis 1840 zurück.

Es ist besonders zu begrüßen, daß auch die Verhältnisse in den benachbarten niederländischen Gebieten und deren einschlägige Literatur mit herangezogen sind. Ein beigelegtes Schriftenverzeichnis gibt einen guten Ueberblick über das entsprechende Schrifttum für Ostfriesland und die Nachbargebiete.

Spiekeroog.

Reimers.

Wilhelm Linke (weiland Landesamtman in Hannover): Katalog der Leichenpredigten und sonstigen Personalschriften des Staatsarchivs zu Hannover. Nebst Ergänzungen zu des Verfassers Niedersächsischer Familienkunde. (Sonderveröffentlichung Nr. 7 der Ostfälischen Familienkundlichen Kommission). Leipzig, Degener & Co., Jnh. Oswald Spohr, 1931. 276 Seiten, 8°. Preis: 23 RM.

Der am 29. November 1929 leider viel zu früh verstorbene Verfasser der „Niedersächsischen Familienkunde“ (eines 1912 auf 420 Seiten erschienenen biographischen Verzeichnisses der Leichenpredigten und sonstigen Gelegenheitschriften der Königlichen Bibliothek und der Stadtbibliothek in Hannover) hinterließ bei seinem Tode ein Manuskript über die im Staatsarchiv zu Hannover vorhandenen Leichenpredigten und Gelegenheitschriften. In dies Verzeichnis sind gleichzeitig Ergänzungen aus den Sammlungen verarbeitet, die das 1912 erschienene Werk umfaßt. Die Wichtigkeit dieser biographischen Sammlungen für die allgemeine und namentlich die Ortsgeschichte wird immer mehr anerkannt und es ist daher neuerdings das Bestreben der familienkundlichen Gesellschaften, möglichst viele Verzeichnisse derartiger Sammlungen zu veröffentlichen, weil manche Stücke solcher Sammlungen nur noch in einzelnen Exemplaren vorhanden sind. Die „Ostfälische Familienkundliche Kommission“ hielt es für ihre Ehrenpflicht, die Arbeit ihres verstorbenen Mitgliedes dem

Druck zu übergeben. Der Vorsitzende der D.F.K., Dr. Max Burchard, leitete die Arbeit mit einem Vorwort ein, ließ aber sonst das Manuskript in der vorliegenden Form bestehen aus Pietät zu dem verstorbenen Verfasser. Da das Manuskript nicht völlig druckreif war, wirkt sich dieser Umstand nicht immer sehr vorteilhaft aus. Das Manuskript war in Form eines Zettelkatalogs angelegt, der es ermöglicht hätte, die zahlreichen Verweise, die bei weitem den meisten Platz einnehmen, in ein besonderes Verzeichnis zu bringen. Dann würde die ganze Veröffentlichung bedeutend weniger Raum beansprucht haben. Ein Vorzug vor Linkes „Niederfächischer Familienkunde“, die im übrigen von allen niederfächischen Forschern sehr fleißig benutzt wird und sich für dies Gebiet unentbehrlich macht, ist hier, daß meistens Geburtsorte, manchmal auch Sterbe- und Heiratsorte, sowie die in den Leichenpredigten und sonstigen Gelegenheitschriften erwähnten Ahnennamen, auch Namen der Ehegatten angegeben sind. Daher rühren auch die vielen Verweistellen. Es macht allerdings den Eindruck, als wenn die Bearbeitung nicht ganz gleichmäßig erfolgt wäre, z. B. fehlen diese Zusätze fast durchweg bei den Nachträgen aus der Stadtbibliothek. Da die Namen derjenigen stets fehlen, denen die Leichenpredigten gewidmet sind, sowie von denen, welche den Leidtragenden Trauer- und Trostgedichte gemeiht haben, so kann der Forscher nicht umhin, die Schriften selbst durchzuarbeiten. — Wenn wir hier einige Schwächen der Veröffentlichung hervorgehoben haben, die eben darauf beruhen, daß der Verfasser sein Manuskript nicht mehr umarbeiten konnte, Herausgeber und Verlag aber nichts an dem überlieferten Manuskript ändern wollten, so soll doch voll anerkannt werden, daß das vorliegende Werk eine recht wertvolle Ergänzung der schon vorhandenen biographischen Literaturnachweise für Niedersachsen ist, wofür der Dank der veröffentlichen „Ostfächischen Familienkundlichen Kommission“ und dem Verlage gebührt.

Stift Fischbeck (Weser). Werner Konstantin von Arnswaldt.

Wilhelm Bornhardt (Berghauptmann i. R. in Goslar): Geschichte des Rammelsberger Bergbaues von seiner Aufnahme bis zur Neuzeit. Auf Anregung und mit Unterstützung der Unterharzer Berg- und Hüttenwerke G.m.b.H. in Oker. Mit 11 Tafeln und 22 Abbildungen. Herausgegeben von der Preußischen Geologischen Landesanstalt. Berlin 1931. XII und 366 Seiten. Gr. 8°. Beheftet 15 RM.

Während in den letzten Jahrzehnten die Entwicklung Goslars von den verschiedensten Seiten her, besonders von der Siedlungs-, Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte aus, von neuem durchforscht und zum Teil auf eine ganz andere Grundlage gestellt ist, hat seit dem Jahre 1892, wo Neuburg sein Werk „Goslars Bergbau bis 1552“ erscheinen ließ, die Geschichte des Bergbaues im Rammelsberge keine allgemeine Darstellung mehr gefunden. Wohl erschienen auch

hier sehr tüchtige Sonderarbeiten, die besonders die rechtlichen, aber auch wirtschaftliche und technische Fragen des Rammelsberger Bergbaues einer kritischen Betrachtung unterzogen oder zumindest durch eine ganz neue Fragestellung die Schwierigkeit der hier noch zu lösenden Probleme aufwiesen.¹⁾ Aber fast alle diese Arbeiten beschränkten sich, ebenso wie das Buch Neuburgs, auf die Verhältnisse des Mittelalters und des 16. Jahrhunderts; außerdem gingen die gewonnenen Ansichten weit auseinander, und so war eine Darstellung, die, unter Voranstellung der bergmännischen Belange, auch die Ergebnisse der anderen Forschungsgebiete kritisch sichtet, zugleich den Stoff möglichst erschöpfend behandelte und die Entwicklung bis in die jüngste Gegenwart verfolgte, allmählich zu einer dringenden Notwendigkeit geworden. Zum Glück fand sich in dem Verf. ein Bearbeiter, der, infolge seiner langjährigen Tätigkeit in leitender Stellung, mit der technischen und wirtschaftlichen Seite der Aufgabe aufs innigste vertraut war. Zugleich gaben ihm aber auch sein lebhaftes historisches Interesse und der angeborene Blick für geschichtliche Zusammenhänge die Möglichkeit, überall die mannigfaltigen Verflechtungen klarzulegen, durch die der Rammelsberger Betrieb, von jeher die eigentliche Lebensader Goslars, mit der siedlungs- und verfassungsgeschichtlichen Entwicklung der Stadt, mit ihrem sozialen und wirtschaftlichen Leben aufs engste verbunden war. Bei solch gleichmäßiger Heranziehung der verschiedensten Disziplinen, die m. E. unter den zahlreichen Vorzügen des Buches mit an erster Stelle zu nennen ist, war es von vornherein zu erwarten, daß die Darstellung nicht nur aus der bisherigen geschichtlichen Forschung Nutzen zog, sondern daß auch umgekehrt auf zahlreiche historische Fragen, die mit den Mitteln der geschichtlichen Betrachtungsweise nicht einwandfrei zu lösen waren, ein klärendes Licht fallen mußte. So ist, um nur ein Beispiel zu nennen, nach dem, was Verf. vom bergmännischen Standpunkte aus über den ursprünglichen Zustand am Ausgehenden des Alten Lagers mitteilt (S. 7 ff., S. 10), die gelegentlich im Schrifttum immer wieder auftauchende Vermutung hinfällig geworden, daß hier etwa schon in ur- oder frühgeschichtlicher Zeit Bergbauversuche angestellt seien; vielmehr bleibt es dabei, daß der Bergbau in Goslar erst um 970, also zu der Zeit, die man nach dem Zeugnisse Widukinds von Corvey schon immer angenommen hat, begonnen ist. In ähnlicher Weise wird noch manche andere, bislang heiß umstrittene Frage geklärt. Während der Verf. für die Zeit des Mittelalters und die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts, namentlich was die Bergwerkspolitik des Rates anbetrifft, sich auf eine verhältnismäßig reiche Literatur stützen kann oder sich mit ihr kritisch auseinandersetzen muß, wächst, je mehr er

¹⁾ Es genügt jetzt, hinzuweisen auf Frölich, Stand und Aufgaben der Goslarer Geschichtsforschung (Zeitschr. des Harz-Vereins für Gesch. und Altertumskunde, 64. Jahrgang, 1931), wo der Verf. eine kritische Uebersicht über die gesamte Goslar betreffende Forschung seit dem Anfang des 18. Jahrh. gibt und S. 18, 24, 30 auch das den Bergbau behandelnde Schrifttum bespricht.

sich der Neuzeit nähert, die Bedeutung der originalen Quellen. Das gilt auch schon für die Zeit des späteren Mittelalters. Hier kommt die Arbeit des Verf. vor allem dem Goslarer Bergrechte des 14. Jahrhunderts zugute, von dem er eine hochdeutsche Uebersetzung mitteilt und dessen Bestimmungen er eingehend erläutert. Im 16. Jahrhundert kommt ein bedeutendes Aktenmaterial hinzu, das Verf. in den Archiven zu Goslar, Hannover und Wolfenbüttel und auf dem Oberbergamt zu Clausthal in mühsamer Arbeit durchforscht hat. Neben den Persönlichkeiten der beiden Herzöge Heinrich d. J. und Julius, deren Stellung gegenüber Goslar durch die bisherige Forschung noch nicht in allen Punkten geklärt war, schildert er vor allem die Bedeutung, die in dieser Zeit der Oberverwalter Christoph Sander nicht nur für den Rammelsberg, sondern für das Berg- und Hüttenwesen des gesamten braunschweigischen Harzes gehabt hat. Ihm stellt sich in späterer Zeit das Wirken des Oberbergmeisters Johann Christoph Roeder (1763—1810) mindestens ebenbürtig zur Seite. Roeder schuf an Stelle der teilweise veralteten Einrichtungen für den Rammelsberg die Form des Betriebes, die bis zur Einführung der Dampfkraft und der Elektrizität sowie der modernen Bohr- und Schießarbeit sich glänzend bewährt hat. Durch die Auf- findung des Neuen Lagers im Jahre 1859 wurden neue reiche Schätze erschlossen. Deshalb schließt auch — trotz der augenblicklichen traurigen Wirtschaftslage, die auch den Betrieb des Rammelsberges in Frage stellt — der Verf. doch mit der zuversichtlichen Hoffnung, daß nach Ueberwindung der gegenwärtigen Krise „sich dem Rammelsberger Berg- bau nach der Natur seines Erzvorkommens noch auf lange Zeit günstige Aussichten darbieten werden“.

Zahlreiche Abbildungen, Raumbilder, Profile und Grundrisse erhöhen den Wert des Buches. Der Anhang enthält ein sehr übersichtliches alphabetisches Verzeichnis der Rammelsberger Grubennamen nebst der Angabe der Zeit ihres Vorkommens und dem Versuch, sie sprachlich zu deuten; ferner die hochdeutsche Uebersetzung der Berg- ordnung Herzog Albrechts von 1271 und des Goslarer Bergrechtes aus dem 14. Jahrhundert. Sorgfältige Register und ein Verzeichnis der be- nutzten Schriften erleichtern den Gebrauch des Werkes.

Nicht nur die eigentlichen Fachgenossen, sondern auch die Geschichts- forscher sind dem Verf. für sein Buch, das den oft spröden Stoff mit Leichtigkeit meistert und namentlich in der „Zusammenfassung“ des 11. Abschnittes sich zu geradezu klassischer Darstellung erhebt, zu inni- gem Danke verpflichtet.

Bad Harzburg.

W. Lüders.

Sermann Bollnow, Die Grafen von Werl. Genealogische Unter- suchungen zur Geschichte des 10. bis 12. Jahrhunderts. Diff. Greifswald 1930. 109 Seiten, 5 Tafeln.

Die Familie von Werl hat das besondere Interesse der Forschung erweckt, weil der sächsische Annalist ihr im Gegensatz zu Wipo die

Kaiserin Gisela zurechnet und eine Reihe berühmter sächsischer Familien von ihr abstammen läßt. In der Mitte des vorigen Jahrhunderts hat J. S. Seibertz in seiner „Diplomatischen Familiengeschichte der alten Grafen von Westfalen zu Werl und Arnsberg“ die Familie eingehend behandelt. Vollnow untersucht, welche Grafen von Werl sich nachweisen lassen und wie sie untereinander und mit andern Familien zusammenhängen. Er kommt dabei zu dem Ergebnis: „Die Grafen von Werl sind wohl sicher die Vorfahren der Grafen von Arnsberg. Ob die Grafen von Werl mit den Grafen im Westfalengau identisch sind, unterliegt starken Bedenken. Der Anschluß weiterer Familien an die Grafen von Werl ist völlig unsicher, z. T. sicher haltlos. Der Zusammenhang der anderweitig bezeugten Grafen von Werl mit den übrigen Werler Geschwistern des Sächsischen Annalisten und den Saliern ist ungewiß, aber nicht ganz auszuschließen.“ Richenza, die Gemahlin Ottos von Northeim, war in erster Ehe mit Hermann von Werl vermählt. Ihre Tochter aus dieser Ehe, Oda, war die Gemahlin Markgraf Udos von Stade. Von Richenza stammen also sowohl die Northeimer wie die Stader Grafen ab. Auf die Geschichte beider Familien geht B. kurz ein. Kaiserin Gisela ist keine Gräfin von Werl, sondern eine Tochter Hermanns II. von Schwaben. Sie war nicht in erster, wie der sächsische Annalist angibt, sondern in zweiter Ehe mit Bruno von Braunschweig verheiratet, und muß spätestens 985 geboren sein, obgleich die in den Kaisergräbern zu Speyer unter dem Kopfe der Gisela gefundene Bleitafel 999 als Geburtsjahr nennt.

Sorgfältige Quellenbenutzung und vorsichtige Folgerungen verleihen den Resultaten Bs. einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit; Sicherheit ist bei der Dürftigkeit der Quellen und den Widersprüchen in ihren Angaben häufig nicht erreichbar. Besonders wichtig scheint es mir, daß B. immer wieder nach dem Alter der Personen fragt und sich dabei bemüht, Grenzwerte festzustellen, wodurch sehr viel klarer als beim Rechnen mit Durchschnittswerten hervortritt, welche verwandtschaftlichen Beziehungen schlechthin unmöglich sind. Zu den Ehen Heinrichs von Stade mit Eupragia von Rußland, Runigundes von Orlamünde und Ida von Elsdorfs Tochter Oda mit russischen Fürsten ist jetzt zu vergleichen: Raissa Bloch, „Verwandtschaftliche Beziehungen des sächsischen Adels zum russischen Fürstenhause im XI. Jahrhundert“. (Brachmannfestchrift 1931. Seite 184 ff.)

Berlin-Wilmersdorf.

Lotte H ü t t e b r ä u k e r.

Wilhelm Jager, Straßen und Straßenwesen im Fürstbistum Hildesheim. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte der geistlichen Staaten. 8°, XIV + 105 Seiten. Dissertation d. wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Frankfurt a. M., gedruckt bei Rennebohm & Hausknecht, Bielefeld 1932.

Die genauere Kenntnis der mittelalterlichen Verkehrswege Mitteleuropas liegt noch sehr im Argen, wie jeder weiß, der mit den viel benutzten und oft zitierten kleinmaßstäbigen Straßenkarten, die Fried-

rich R a u e r s 1907 veröffentlichte, in irgendeiner deutschen Landschaft zu arbeiten versucht hat. Historisch-geographische, wirtschafts- oder verkehrsgeschichtliche Untersuchungen, die mit modernen Forschungsmethoden das ältere Wegenez einer Landschaft möglichst exakt rekonstruieren und kartographisch in genügend großen Maßstäben fixieren, liegen meines Wissens bislang leider nur erst ganz wenige vor. So arbeitete über Thüringen Konrad Niemann (1920), über Südhannover Albert Herbst (1926), über Oberhessen R. Th. Ch. Müller (1928), über die Pfalz Daniel Häberle (1931), über die nordöstliche Schweiz Fritz C. Moser (1931) und über Brandenburg Joh. Mundt (1932). Angesichts dieser Sachlage ist die hier anzugebende wirtschaftsgeschichtliche Dissertation über das ältere Straßenwesen des ehemaligen Fürstentumes Hildesheim zu begrüßen, zumal ihr Untersuchungsgebiet räumlich sich ganz gut nach Norden hin der Göttinger Dissertation von Albert Herbst anschließt. Es liegt somit das niedersächsische Bergland von der oberen Weser und oberen Leine bis zur Innerste und Fußse verkehrsgeschichtlich bearbeitet nunmehr vor, wenn auch ungleichmäßig. Ist das Interesse des historischen Geographen Herbst mehr der Gesamtentwicklung des älteren Wegenezes unter dem Einfluß der natürlichen Bedingungen und geschichtlichen Wandlungen zugewendet, so beschränkt sich der historisch interessierte Volkswirtschaftler Jager mehr auf Straßen und Straßenwesen der neueren Jahrhunderte und erörtert gleichzeitig wirtschafts- und handelsgeschichtliche Grundlagen.

Die Dissertation Jagers stützt sich auf ungedrucktes Quellenmaterial (Staatsarchiv Hannover), in der Hauptsache Akten seit dem 17. Jahrhundert. Die neue, streng quellenmäßige Darstellung der Entwicklung des Hildesheimer Territoriums (Heft 13 der „Studien und Vorarbeiten zum Histor. Atlas Niedersachsens“) von Walter Klewiz (1932), der die neuerdings in der Staatsbibliothek zu Berlin wieder aufgefundenen, unter Scharnhorst 1798 im Maßstabe 1 : 64 000 vermessene Uebersichtskarte des damaligen Hildesheimer Gebietes beigegeben werden konnte, stand Jager leider noch nicht zur Verfügung. Eine kurze Einleitung (18 Seiten) charakterisiert die wirtschaftliche Struktur des Gebietes (Landwirtschaft, Gewerbe, Handel) in der Neuzeit; Agrarprodukte waren Hauptgüter des heimischen Verkehrs, allein der Eigenhandel des Stiftes blieb stets bescheiden und konnte den Verlauf wichtigerer Wege nicht zwingend beeinflussen. Der „die Straßen als Vermittler des Güterausstausches“ behandelnde Hauptteil (86 S.) bietet erstens eine Entwicklung des Straßennetzes in Mittelalter und Neuzeit, zweitens eine nähere Beschreibung der Verhältnisse und Zustände auf den Verkehrswegen (überwiegend in der Neuzeit) und drittens eine eingehende Würdigung der Wegebaupolitik im 17. und 18. Jahrhundert. Vor allem die beiden letzten Abschnitte enthalten eine Fülle interessanter Einzelheiten und neue Beiträge zur grundsätzlichen Veränderung der Verkehrslage Hildesheims und des Hildesheimer Gebietes seit dem frühen 18. Jahrhundert infolge des raschen Aufblühens und der zeitigeren, planmäßigeren Straßenbaupolitik der benachbarten Welfenresidenz Hannover.

Nur mit lebhaftem Bedauern stellt der Leser dieses erfreulichen Beitrages zur niedersächsischen Wirtschafts- und Verkehrsgeschichte fest, daß der Dissertation keinerlei Karte beigegeben ist. Wenn vielleicht die Beigabe einer farbigen Karte im Maßstab 1 : 200 000 mit genauer Eintragung der mühsam festgestellten Straßenzüge (nach dem Vorbilde der Arbeit von A. Herbst über Südhannover) aus finanziellen Rücksichten unmöglich war, so hätte gewiß eine einfarbige Karte im Maßstab 1 : 300 000 für das Hildesheimer Gebiet genügt, um dem wissenschaftlichen Leser die höchst erwünschte kartographische Anschauung zu vermitteln. Notgedrungen wird dieses in einer künftigen Untersuchung nachgeholt werden müssen, die, in nördlicher Fortsetzung der Arbeiten von Herbst und Jäger, das alte Straßennetz im Lüneburgischen auf historisch-geographischer Grundlage rekonstruieren sollte. Solche eindringenden Forschungen, die Archivarbeit und Geländestudium verbinden, haben nicht nur für die Geschichte im weiteren Sinne des Wortes Bedeutung, sondern auch für die Urgeschichte (vgl. Ernst Sprockhoff, Handelsgeschichte der german. Bronzezeit, Berlin 1930) und die historische und prähistorische Geographie.

Göttingen.

Hans Dörries.

Hermann Herbst, Das Benediktinerkloster Klus und die Bursfelder Reform (Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance, herausg. von W. Goetz, Heft 50). Leipzig, B. G. Teubner, 1932. Preis: 5,80 RM.

Nachdem Herbst schon in einer Untersuchung des letzten Bandes der Zeitschr. für niedersächs. Kirchengeschichte die geringe Zuverlässigkeit bekannter Schriftsteller (Trithemius, Joh. Busch) über die Anfänge der Bursfelder Kongregation gegenüber der Chronik des Kluser Mönchs Henricus Bodo aus den Jahren 1523—1539 nachgewiesen hatte, gibt er aus dieser nun ausführliche Berichte und druckt in einem Anhange eine streckenweise gleichlautende jüngere Schrift desselben Verf. „über die Einrichtung der Bursfelder Reformation“ ab, die auch den Niedergang durch Zerstörung von Klöstern unter den mit Luthers Reformbewegung zusammengebrachten Bauernunruhen beschreibt, vor allem aber eine wertvolle Zusammenstellung sämtlicher an die Bursfelder Reform angeschlossenen deutschen und niederländischen Klöster enthält (S 106 f.). Daß das kleine, in Abhängigkeit vom Frauenstift Wandersheim stehende Kloster Klus in der Person des 1430 gewählten Abts Johannes Dederoth aus Münden die eigentlichen Anfänge der ansehnlichen Bewegung in sich barg, dem 1433 auch die Abtei Bursfelde „gaudens privilegio et omnium regimine“ zufiel, ist nun vollauf bestätigt, und es wird zugleich klar, daß er seinen Antrieb in Italien, speziell in Padua, empfing, wo sich bereits 1412 eine derartige Kongregation von Benediktinerklöstern zusammengeschlossen hatte. Ein Schüler von ihm reformierte in Reinhausen, Northeim und Abdinghof (Paderborn), und Dederoths Nachfolger in Bursfelde, der Abt Johannes

von Hagen (1439—68) hat mit Unterstützung des Baseler Konzils das Netz der Organisation über ganz Deutschland geworfen. Von Interesse ist, hier wie sonst, die zu beobachtende landesherrliche Mitwirkung bei den Reformen wie schon bei der Abtswahl. Im engeren Bereich des Klosters Klus, dessen innere und äußere Wiederherstellung seit 1430 in der Untersuchung vorwiegend verfolgt wird, wurde die Bautätigkeit belebt und die Büchererwerbung vermehrt, worüber sorgfältige Nachweise aus Hff. der Wolfenbütteler Bibliothek gegeben werden (es handelt sich freilich in der Hauptsache nur um geläufige dogmatisch-polemische und asketische Literatur). Aus den nördlichen Seestädten flossen reiche Geldmittel zu (S. 39 f., vgl. 36 über einen wohlhabenden Donaten, d. h. Laienbruder mit Gelübde). Gegen die Verfehlung der Patronatskirche in Kleinfreden durch Mönche (S. 47) sehe ich aber keine Bedenken; Evingerode (S. 62) ist Everode, das S. 27 Anm. 4 erwähnte Regidienkloster doch aller Wahrscheinlichkeit nach das in Braunschweig; der Wechselname Angelonius für Bodo (S. 20) erklärt sich aus Gräzifizierung (Bodo, als „Bode, Bote“ genommen, durch Anhängung einer Endung an Angelus).

Für die ganze Bewegung ist außer der Neubelebung der Liturgie die Erweckung des historischen Sinnes, zunächst zur Sicherung des Klosterbesitzes, weiterhin auch in Gestalt der Abfassung von Chroniken in diesen Benediktinerklöstern überall bemerkenswert. Daß Bursfelde hierin eine Ausnahme gebildet haben sollte (S. 11 f.), trifft doch nicht zu (S. 68 f.), und sowohl in ersterer Hinsicht wie für den Verlauf der ganzen Bewegung wäre aus den zahlreichen Kopieren des Klosters, die im Staatsarchiv Hannover unter der betreffenden Abteilung (III) vorliegen (Herbst erwähnt nur zwei Kopiare aus Marienstein) gewiß manches zu erheben gewesen. In dieser Hinsicht bedarf die Untersuchung zweifellos einer Ergänzung, die niemand besser als der Verf. wird liefern können, nachdem P. Volk 1928 bereits eine Arbeit von grundlegender Bedeutung geleistet hat.

Betheln.

E. Hennecke.

Hans Eberhardt, Die Anfänge des Territorialfürstentums in Nordthüringen. Nebst Beiträgen zur Geschichte des nordthüringischen Reichsgutes. Jena: Gustav Fischer 1932, 82 Seiten und 1 Karte 8°. (Beiträge zur mittelalterlichen und neueren Geschichte, herausg. von Friedrich Schneider, Band 2.) Preis 4,50 RM.

Die engen Beziehungen, welche Nordthüringen, d. h. die Landschaft zwischen dem Südrande des Harzes und der Hainleite, mehrere Jahrhunderte hindurch mit dem sächsischen Stamme verbanden, sichern dieser sorgfältigen Untersuchung, einer Jenaer Dissertation, hier ein besonderes Interesse. Der Verfasser geht aus von den Ereignissen des Jahres 531, die das Ende der Unabhängigkeit Thüringens bedeuteten, wenn auch die eigentliche Eingliederung des Landes in das fränkische Reich offenbar erst erheblich später erfolgte. Die schriftliche Ueberliefe-

zung dieser Vorgänge ist dürftig, lediglich auf Grund der Ortsnamen schließt der Verfasser auf eine ziemlich umfangreiche fränkische Besitznahme. Ueber Gaueinteilung und Grafschaftsverfassung läßt sich nur wenig beibringen. Deutlich ist nur zu erkennen, daß sich die im ganzen nicht umfangreichen Gaue vorwiegend den Niederungen der Flußläufe anschließen. Die Anfänge der Grafschaftsverfassung liegen im Dunkel. Immerhin ist hervorzuheben, daß bereits 780, also etwas früher als in Sachsen, in Nordthüringen die ersten Grafen auftauchen.

Folgt der Verfasser zu Beginn seiner Darstellung stillschweigend der Ansicht, welche eine Beteiligung der Sachsen an der Unterwerfung Thüringens durch die Franken als Erfindung der späteren sächsischen Historiographie bestreitet, so läßt er andererseits Anfänge und Ursprung des sächsischen Eindringens in Nordthüringen, das mit der beherrschenden Stellung der Ludolfinger in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts äußerlich in Erscheinung tritt, unerklärt. Im 10. Jahrhundert ist Thüringen völlig dem sächsischen Einfluß unterworfen. Das Schwergewicht dieses Einflusses aber, der sich bei der Besetzung der Grafenämter geltend machte, lag in Nordthüringen. Der anscheinend unter Ludolfingischem Einfluß erfolgende Aufstieg des Hauses Weimar, das zu Beginn des 11. Jahrhunderts die gesamte Grafengewalt in Nordthüringen wohl erblich in seinen Händen vereinigte, blieb Episode in der Geschichte des Territorialfürstentums. Nachdem es 1046 die Nachfolge der Eckehardiner in der Markgrafschaft Meißen angetreten hatte, schied es bald in Nordthüringen aus. — Mit dem Aufstieg der Salier zur königlichen Macht wird Nordthüringen ein hervorragender Schauplatz jener königlichen Güterpolitik, die unter Heinrich IV. ein Hauptgrund der sächsischen Erhebung gewesen ist. Die enge Verknüpfung Nordthüringens mit Sachsen jedoch überdauerte lezt hin alle entgegengesetzten Maßnahmen der Salier. Inwieweit die Kämpfe des Königtums mit Sachsen dem Emporkommen der neugräflichen Geschlechter in Nordthüringen Vorschub geleistet haben, ist kaum zu entscheiden.

Für die weitere politische Entwicklung Nordthüringens war es nun von entscheidender Bedeutung, daß das Königtum im 12. Jahrhundert seine auf dem Reichsbesitz begründete Stellung dort zugunsten Heinrichs des Löwen aufgab. Bei seinem Bestreben, die Verfügungsgewalt über die Burgen der einzelnen Grafengeschlechter in Nordthüringen zu gewinnen, ist der Welfe teilweise erfolgreich gewesen. Darüber hinaus aber nimmt der Verfasser mindestens bei den Grafen von Schwarzfels und von Honstein Lehnsabhängigkeit vom Herzoge an. Der Sturz des Löwen und weiter der Sieg Friedrichs II. über Otto IV. bedeutet auch den endgültigen Zusammenbruch und das Ausscheiden des sächsischen Einflusses in Nordthüringen. An die Stelle des Herzogs tritt der Landgraf, der es verstanden hatte, sich im richtigen Augenblick der siegreichen staufischen Sache anzuschließen. Soweit sich für die Grafengeschlechter Nordthüringens nicht eine welfische Lehnsabhängigkeit nachweisen bzw. wahrscheinlich machen läßt, wie bei denen von Schwarzfels und von Honstein, wurden sie ohne Ausnahmen Vasallen des Landgrafen.

Von besonderem Interesse ist die Entwicklung, die das nordthüringische Krongut in dieser letzten Epoche vom 12. zum 13. Jahrhundert nimmt. Nach dem Sturze des großen Welfen haben dem Anschein nach Barbarossa und Heinrich VI. eine Reorganisation des Reichsgutes versucht. In den Kämpfen des Interregnums treten weitgehende Entfremdungen ein, ohne daß sicher zu entscheiden wäre, wem die Verschleuderung der Reichsbesitzungen vor allem zuzuschreiben ist. Der gewinnende Teil war indessen nicht der Landgraf, sondern die Grafengeschlechter.

Von den am Schluß des Buches gegebenen drei Exkursen sei der letzte hervorgehoben, der in wünschenswerter Ergänzung des Hauptteils die Herkunft der nordthüringischen Grafengeschlechter zu klären sucht. Eine Kartenskizze, Namensregister sowie ein Quellen- und Literaturverzeichnis vervollständigen in willkommener Weise die im ganzen wohlfundierten Ausführungen.

Hannover.

R. Grieser.

Valeriu Marcu, Das große Kommando Scharnhorsts.
Die Geburt einer Militärmacht in Europa. Mit zahlreichen Bildern. Paul List Verlag. Leipzig (1928). 346 Seiten, 8°. Geb. 4,80 RM.

Keine Biographie im landläufigen Sinne, vielmehr versucht der Verfasser die geistigen Voraussetzungen aufzuzeigen, die Spannungen zu deuten, aus denen letzten Endes das Reformwerk Scharnhorsts erwachsen ist. Der Gefahr, die in dieser Blickrichtung liegt, daß die zentrale, vorwärtsweisende Persönlichkeit hinter einer allzu breiten Schilderung der Zeittendenzen verschwimmt, ist allerdings Marcu nicht immer entgangen. Der blendende, schillernde Stil, in dem das Buch geschrieben ist, schließt gelegentliche Unebenheiten, ja Plattheiten nicht aus. Wendungen wie die folgende über Danton sind nicht vereinzelt: „Ihr (der Welle des losgelassenen Volkes) hat er (Danton) zu danken, wenn er jetzt für die kurze Zeit, die die Menschen Ewigkeit nennen, dort wohnt, wo man keine Miete zahlt: im Pantheon der der Geschichte“ (S. 62).

Der Wunsch nach wirksamen Antithesen, spitzen Formulierungen verführt den Verfasser offenbar bisweilen zu Urteilen und Schlüssen, die einer näheren Kritik nicht standhalten. Ebenso wenig wie man Herzberg als „einzig bedeutenden Minister Friedrichs II.“ bezeichnen möchte, ist es ganz abwegig, den Einfluß Rousseauscher Gedanken auf den Grafen Wilhelm von Lippe mit seinen frühen Genfer Jugendjahren zu verknüpfen. Rousseaus Stern ging erst beträchtlich später auf. Damals irrte er noch völlig unbekannt in der Fremde umher. — Bei aller Anerkennung der Bedeutung Berenhorsts darf das Urteil dieses persönlich Gekränkten, der dem Kreise des Prinzen Heinrich angehörte, soweit es sich auf Friedrich d. Gr. bezieht, nicht vorurteilslos übernommen werden. Die unbestritten großen Verdienste der Re-

former können die gewaltige Leistung des Königs nimmer verdunkeln. Gerade ein Blick auf die Gegenwart, die — wenn nicht alles täuscht — im Zeichen einer neuen grundlegenden Wandlung im militärpolitischen Denken steht, sollte davor bewahren, Wahrheit und Wert unserer Erkenntnisse auf diesem Gebiet allzu absolut zu sehen. — Alles in allem: Wenn Marcus Buch auch nicht gerade neue Erkenntnisse vermittelt und in seinen Ergebnissen über das nun fast ein halbes Jahrhundert alte Werk Max Lehmanns kaum hinausführt, stellt es doch einen reizvollen Versuch dar, der Aufmerksamkeit verdient. Hervorzuheben ist die bei dem mäßigen Preise recht ansprechende Ausstattung des Bandes.

Hannover.

R. Grieser.

Christian Krollmann, Politische Geschichte des Deutschen Ordens in Preußen. Königsberg i. Pr.: Gräfe & Unzer. 1932. 205 Seiten 4°. (Ostpreußische Landeskunde in Einzeldarstellungen, Band 3.) Leinen 8 RM.

Von jener durch Bremer und Lübecker Kaufleute erfolgten Hospitalsgründung in Akkon, der bald darauf der Deutsche Orden entsproß, bis zu dem reichen Strom niedersächsischen Volkstums, der sich in das vom Orden erschlossene Land an der Ostsee ergoß, verknüpfen vielfache Fäden Niedersachsen und Ostpreußen. Gerade Bürger der jungen niedersächsischen Kolonialstadt Lübeck haben neben anderen Stammesgenossen hervorragenden Anteil an der Besiedlung des Preußenlandes genommen. Es darf aber auch daran erinnert werden, daß eine der glänzendsten Gestalten in der Reihe der Hochmeister des Ordens ein Sproß des welfischen Fürstenhauses gewesen ist: jener Herzog Luder von Braunschweig, gleich bekannt als großer Kolonisateur wie als feinsinniger Freund der Kunst. So mag es denn hinreichend gerechtfertigt sein, wenn auch an dieser Stelle auf das vorliegende Buch hingewiesen wird.

Christian Krollmann, selbst Niedersachse, bis vor kurzem Direktor der Stadtbibliothek in Königsberg, dem wir bereits eine ganze Reihe von wertvollen Arbeiten über die preußische Ordenszeit verdanken, hat es unternommen, auf 205 Seiten die politische Geschichte des Deutschen Ordens in Preußen darzustellen. Wer das neunbändige Werk von Johannes Voigt kennt, das als umfangreiches Tatsachenrepertorium und unentbehrlicher Schlüssel zu den reichen Schätzen des Königsberger Staatsarchivs trotz seines Alters und seiner vielfachen Mängel immer seinen Wert behält, wird die Bedeutung dieses Versuches zu würdigen wissen.

Der Mangel an einer für die weiteren Kreise der Gebildeten bestimmten und doch auf zuverlässiger wissenschaftlicher Erforschung der Quellen beruhenden Darstellung der älteren Geschichte des Preußenlandes war längst fühlbar, um so mehr als auch jede Beschäftigung mit den politischen Problemen des Ostens immer wieder den Blick auf die Geschichte der Ordenszeit lenkt, die das Schicksal Ost- und Westpreußens bis heute auf das entscheidendste bestimmt hat.

Das vorliegende, mit einer ganzen Reihe ausgezeichnete Abbildungen ausgestattete Werk ist in seiner klaren Disposition, in seiner rastlos fortschreitenden, sorgfältig durchdachten Darstellung wohl geeignet, Interesse für die Geschichte Altpreußens und Verständnis für die schweren Probleme des Ostens zu wecken. — Daß bei einer so konzentrierten Behandlung des Stoffes, bei dieser Einschränkung auf engsten Raum das große Kolonisationswerk des Ordens nur allzu kurz gewürdigt werden konnte, daß manche intimere, zur Charakteristik der verantwortlichen Persönlichkeiten wertvolle Einzelheit dem Zwang zu prägnanter Kürze geopfert werden mußte, wird niemand so sehr bedauern wie der Verfasser selbst. — Die entscheidenden Wendungen in der Geschichte des Ordensstaates treten indessen überall plastisch hervor. Hinzuweisen ist hier besonders darauf, daß die Darstellung nie im Provinziellen stecken bleibt; ihren ganz besonderen Vorzug darf man gerade darin sehen, daß diese Geschichte des Deutschen Ordens in Preußen mit vollem Bewußtsein in den weiteren Rahmen der allgemeinen deutschen und der europäischen Geschichte gestellt wurde. Immer tritt uns die innige Verflechtung der Ordenspolitik in die der großen Mächte, vor allem Kurie und Kaisertum sinnfällig entgegen, ihre Abhängigkeit von den wechselnden politischen Konstellationen des ganzen mitteleuropäischen Ostens: Abhängigkeiten, deren Spuren sich in ihren Auswirkungen bis in die lebendige Gegenwart verfolgen lassen.

Daß die äußere Ausstattung des Werkes in Einband, Druck und Illustrationen sich des gediegenen Inhalts würdig zeigt und der guten Tradition des verdienten Verlages voll entspricht, sei zum Schluß noch erwähnt. Bei den Siegelabbildungen muß schließlich ein kleiner Irrtum berichtigt werden. Das Abb. 10 wiedergegebene Siegel ist nicht speziell das des Hochmeisters Konrad von Jungingen, sondern ganz allgemein das große Hochmeisteriegel, das unverändert seit 1324 bis 1497 von den Hochmeistern geführt wurde.

Hannover.

R. Grieser.

Haendle, Otto: Die Dienstmannen Heinrichs des Löwen. Ein Beitrag zur Frage der Ministerialität. (= Arbeiten zur deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte, herausg. von Joh. Haller, Phil. Heck und Arthur A. Schmidt. VIII. Heft). Stuttgart 1930.

Im Jahre 1927 hatte **L. Hüttenbräuer** unter dem Titel: Das Erbe Heinrichs des Löwen (Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens, 9. Heft) eine ausgezeichnete Untersuchung über die territorialen Grundlagen des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg von 1235 veröffentlicht. Behandelt wurden insbesondere der allodiale Grundbesitz und die Grafschaften; ausgeschlossen blieben die Ministerialen (S. 1). Die vorliegende Arbeit von **O. Haendle** über die Dienstmannen Heinrichs des Löwen bringt also eine willkommene Ergänzung zu der älteren Arbeit, mit der sie sich freilich weder an Gediegenheit noch an allgemeiner Bedeutung messen kann.

Es ist erstaunlich und nicht zu rechtfertigen, daß trotz des engen Zusammenhangs, in dem die beiden Themen zueinander stehen, dem Verfasser der jüngeren Untersuchung die ältere Veröffentlichung unbekannt geblieben ist. Bei Heranziehung des Hüttenbräukerschen Buches hätte Haendle seine Angaben über die Burgen und Güter, auf denen die Ministerialen saßen und nach denen sie sich nannten, sehr oft vervollständigend und berichtigen können. Allerdings ist für Haendle der Grundbesitz der Ministerialen nicht das Wesentliche; es kommt ihm vielmehr auf die Geschlechter als solche an, die er — überwiegend auf die Zeugenreihen der Urkunden gestützt — von ihrem ersten Auftreten bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts verfolgt. Da manches dieser alten Geschlechter heute noch blüht (so z. B. die Gustedt, Heimbürg, Medem, Medingen), ist die Arbeit zugleich ein wertvoller Beitrag für die zurzeit so gepflegte Familiengeschichte — die doch fast ausschließlich eine Geschichte der lebenden Familien ist! —, wertvoll namentlich dadurch, daß über sehr viele allzu gewagte Konstruktionen älterer genealogischer Forscher kühl hinweggeschritten wird.

In dem ersten (größeren) Teile des Heftes marschieren die einzelnen Ministerialenfamilien — in 2 Gruppen mit je 2 Untergruppen getrennt — in alphabetischer Folge auf. Die Trennung der Ministerialen in eine sächsische und eine bayerische Gruppe war als selbstverständlich gegeben. Die weitere Scheidung der sächsischen Gruppe in eine brunonische und eine northheimische wäre wohl besser vermieden worden. Einmal ist eine solche Trennung in vielen Fällen doch kaum sicher zu bewirken, wie denn auch Hüttenbräuker bisweilen anders entscheidet. Sodann aber würde das Auffinden eines sächsischen Ministerialengeschlechtes erleichtert, wenn nur in einem Alphabet nachgesucht werden brauchte. Etwas anderes ist es mit der Scheidung der bayerischen Dienstmänner in solche des welfischen Hauses und solche des Herzogtums. Hier liegt der Trennung eine wichtige rechtliche Verschiedenheit der beiden Gruppen zugrunde. Die Hausministerialen saßen auf welfischem Allod, mit dem sie von ihrem Herrn ausgestattet wurden. Die Ministerialen des Herzogtums dagegen saßen auf Reichsgut und wurden vom Kaiser zusammen mit dem Herzogtum selbst an den jeweiligen Herzog verliehen; sie stehen also den Reichsministerialen nahe und führen auch meist den Titel ministeriales regni. Die Hausministerialen finden sich dichter gedrängt am Lech, die Ministerialen des Herzogtums an Inn und Salzach. Wenn sich die gleiche Unterscheidung in Sachsen nicht findet, so hängt das damit zusammen, daß Sachsen ein Herzogtum im Rechtsinne im 12. Jahrhundert nicht mehr war.¹⁾ Hier auf sächsischem Boden findet sich aber gelegentlich eine verwandte Erscheinung: auf unzweifelhaftem Reichsgut sitzen welfische Hausministerialen. Haendle nimmt an, daß Lothar als König Reichsgut, das er besonders fest in seiner Hand haben wollte, bisweilen statt durch Reichsdienstmännern durch treu ergebene Hausministerialen verwalten ließ.

¹⁾ Allenfalls könnte die Familie von Weida (Reuß) eine zum Herzogtum Sachsen gehörige Ministerialenfamilie gewesen sein.

Die Dienstmannengeschlechter, die dann im Erbganze an die Welfen kamen, seien in der Folge auf ihrem Reichsgut sitzen geblieben, ein bei der Ohnmacht Konrads und dem Wohlmollen Friedrichs erklärlicher Zustand. So befindet sich die Reichsvogtei in Goslar in Händen der welfischen Ministerialenfamilie von Heimburg, die Reichsburg Herzberg bei den von Herzberg, die Reichsvogtei über Kloster Heiningen bei den von Wolfenbüttel.

Der zweite (kleinere) Teil des Buches sucht das für die einzelnen Ministerialenfamilien gesammelte Material für grundsätzliche Erörterungen auszuwerten: die Tätigkeit der Ministerialen, Ministerialität und Territorialstaat, die rechtliche Stellung der Dienstmänner — so lauten die Kapitel. Allzu ergiebig sind diese Abschnitte infolge der Dürftigkeit der Quellen nicht. Es sei folgendes hervorgehoben. Außerst wichtig für die Ministerialität ist einmal der Dienst bei Hofe (Hofämter, Gefolgschaftspflicht) und zum andern der Dienst auf den Burgen (namentlich als Befehlshaber). Fast alle als Zeugen genannten Dienstmänner fallen unter diese beiden Kategorien. Für den Stand als solchen sagt das aber nur aus, daß es in der Ministerialität eine Oberschicht gab, deren Angehörige in der angegebenen Weise beschäftigt wurden und die eben wegen ihrer bevorzugten Stellung auch als Zeugen Verwendung fanden. — Was die Herkunft des Standes anlangt, so entscheidet sich Haendle mit von Fürth gegen Wittich für das Aufsteigen aus der Altknechtschaft: die Begehung altfreier Geschlechter in die Ministerialität sei die seltene Ausnahme.²⁾ — Die Ministerialen sitzen dicht gedrängt da, wo das welfische Hausgut gelegen ist,³⁾ und sind eng mit der Scholle verbunden; als Heinrich sein Allod verliert, steigen sie zur Reichsministerialität empor, um bei Rückgabe des Allods an den Löwen wieder zu welfischen Dienstmännern zu werden. — Im ganzen zeigen sich noch starke Anklänge an die rechtliche Unfreiheit, aber schon ebenso deutliche Hinweise auf eine soziale Vorzugsstellung (wenigstens der Oberschicht).

Braunschweig.

Berner Spi e k.

Neukirch, Albert, Kleine Chronik der Stadt Celle. Celle, Schweiger & Pisk. 1931.

Seit 1928 erscheint in Lieferungen bei W. Ströher in Celle die grundlegende, auf 2 starke Bände berechnete „Geschichte der Stadt Celle“ von Clemens Cassel, deren Drucklegung der hochverdiente

²⁾ Mit Sicherheit gehören hierher nur die von Schiltberg.

³⁾ Ebenso stellt Klew i k: Studien zur territorialen Entwicklung des Bistums Hildesheim (= Studien und Vorarbeiten zum Histor. Atlas Niedersachsens, 13. Heft) S. 20 fest, „daß die Mehrzahl der — hildesheimischen — Dienstmannengeschlechter nach Orten benannt sind, die entweder in nächster Nähe Hildesheims oder doch in dem Gebiet des späteren Territoriums liegen“.

Geschichtsforscher nicht mehr erleben sollte.¹⁾ Neben diesem umfangreichen und daher nicht für jeden erschwinglichen Werke wird bei dem Fehlen einer kürzeren, noch im Buchhandel erhältlichen Stadtgeschichte die vorliegende „Kleine Chronik der Stadt Celle“ von Albert Neukirch sicher willkommen sein. Trotz der Bezeichnung Chronik bietet Neukirch keine dürre Aneinanderreihung von Begebenheiten in chronologischer Folge, sondern bringt — ungeachtet des knappen ihm zur Verfügung gestellten Raumes von nur 44 Seiten — eine zusammenhängende, gut lesbare Darstellung der Geschichte der Stadt. Abweichend von der üblichen Art, die ganze Fülle der Ereignisse auf allen Lebensgebieten in einem breiten Strome an uns vorüberfließen zu lassen, gliedert Neukirch in drei Kapitel, die die topographische Entwicklung, die politische und Wirtschaftsgeschichte und schließlich das geistige Leben schildern, jedesmal von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart.

Celle ist als Stadt immer unbedeutend gewesen, trotz seiner beherrschenden Stellung inmitten der Südheide, trotz seiner Lage an der wichtigen Nürnberg—Lübecker Verkehrsstraße²⁾ und trotz seiner Eigenschaft als Stapel für alle nach Bremen und ins hanfsische Ausland bestimmten Güter, die hier von der Achse aufs Schiff umgeschlagen werden mußten.³⁾ Die Bedeutung Celles liegt in seiner Eigenschaft als herzogliche Residenz (bis 1705) und späterhin als Sitz hoher Behörden, namentlich des Oberlandesgerichtes. Es hat sich daher hier das kulturelle, namentlich das geistige und gesellschaftliche Leben, stets besonders reich und bunt entfaltet, und das ist es zweifellos, was der Stadt ihr eigenes Gepräge gibt. Gerade auf diesem Gebiete aber ist der Verfasser bekanntlich besonders gut zu Hause. Doch auch sonst hat man das Gefühl, stets gut beraten zu sein. Alle Ereignisse von allgemeinerer Bedeutung dürften erwähnt sein, wenn sie naturgemäß auch oft nur ganz kurz gestreift werden konnten. — Das Verständnis für die topographische Entwicklung wäre durch Beigabe eines Stadtplanes sehr erleichtert worden.

Braunschweig.

Werner Spieß.

¹⁾ Vgl. die Anzeige des 1. Bandes durch J. Gebauer in Band 8 Seite 259 dieser Zeitschrift.

²⁾ Sie führte über Duderstadt, Braunschweig, Celle; Celle wie Duderstadt erhielten auf diesem Wege ihr Braunschweiger Stadtrecht.

³⁾ Umschlagsgut war namentlich das Getreide. Es wurde auf flache Rähne, Eken — einstmals ausgehöhlte Eichen — genannt, verladen. Die Celler Kornschiffer hießen Rielfahrer, von Rielle = Wasser, Fluß, von welchem Wort auch die Stadt Celle, einstmal Kiellu, ihren Namen hat.

Ortwin Meier, Der Brakteatenfund von Bokel bei Bavern, Kreis Bremervörde. Ein Beitrag zur Erforschung der mittelalterlichen, besonders der niedersächsischen Münzdenkmale aus der Zeit von etwa 1195 bis 1225. Im Selbstverlag des Vereins für Geschichte und Bevölkerungskunde der Stadt Hannover. 1932. IV und 160 Seiten. Mit vielen Abbildungen.

Es ist außerordentlich zu begrüßen, daß die Stadt Hannover den großen Brakteatenfund von Bokel erworben sowie eine wissenschaftliche Bearbeitung und deren Veröffentlichung in der vorliegenden würdigen Form ermöglicht hat. Der Fund ist mit seinen rund 14 000 Fundstücken einer der größten, die je auf norddeutschem Boden gemacht worden sind. Aber die Bedeutung des Fundes beruht nicht allein auf seiner zahlenmäßigen Stärke. Er enthielt neben vielen längst bekannten Geprägten eine Reihe bisher völlig unbekannter Münzen und, was noch wichtiger ist, von neuen Münzherrn und Münzstätten. Zeitlich gehören die Fundstücke in die Zeit um 1195—1225. Der Lage des Fundortes entsprechend überwiegen die Gepräge der benachbarten wichtigsten und größten Münzstätten dieser Zeit: Lüneburg mit nahezu 10 000 Stück, Hamburg mit über 1800 und Lübeck mit etwa 1100 Stück. Vertreten sind ferner die herzoglich welfischen Münzstätten Hannover und Braunschweig, verschiedene kleine Grafen wie die von Lauenrode, Wölpe, Hallermund, Sternberg, Schauenburg, Regenstein, Lauterberg und andere, dann die askanischen Herzöge von Sachsen, die brandenburgischen Münzstätten Salzwedel und Stendal, ferner Mecklenburg, die Bistümer Hildesheim und Halberstadt, die Abtei Helmstedt, Erzbistum Magdeburg und die Reichsmünze in Goslar. Dazu kommen westfälische Gepräge aus Münster, Osnabrück, Paderborn und Minden, Wetterauer Brakteaten von Frankfurt und Münzenberg, bischöflich Utrechter Münzen und endlich dänische, schwedische und norwegische Pfennige sowie eine Almohadenmünze aus Spanien.

Wer nur je sich mit mittelalterlicher Münzkunde beschäftigt hat, weiß, wie unsicher wir oft mangels urkundlicher Ueberlieferung den vielen schriftlosen Münzdenkmalen noch gegenüberstehen. Der Verfasser war als guter Kenner der niedersächsischen Mittelaltermünzen gewiß in erster Linie für diese Fundbeschreibung berufen. Daß er bei der Zuteilung vieler Münzen immer das Richtige getroffen hat, wird trotz der Vorarbeiten von Grote, Buchenau, P. J. Meier, Engelke, Menadier u. a. niemand verlangen, geschweige denn das Gegenteil beweisen können. So hat die verfochtene Trennung zwischen den in Bremen und Hamburg-Altstadt geprägten Brakteaten der Erzbischöfe von Hamburg-Bremen immer etwas Willkürliches, zumal das Bestehen einer erzbischöflichen Münze in Hamburg neben der des dänischen Statthalters nach 1202 mir noch durchaus nicht als gesichert gelten will (vgl. meinen „Wendischen Münzverein“ S. 42 und Zt. d. Ver. f. Hamburg. Ges. XXIV 217 ff.). Aus der dänischen Zeit Lübecks bringt der Fund 20 neue Gepräge zu den aus den Funden von Bünstorf, Cutin u. a. schon bekannten etwa 30 Typen. Die Aufteilung der welfischen Gepräge unter die Münzstätten Braunschweig und Lüneburg ist durch den verschiedenen

Münzfuß gesichert, wobei die Ergebnisse meiner Untersuchungen über den auch in Lüneburg herrschenden leichteren lübischen Fuß durch das sehr reichhaltige Material des Bokeler Fundes in allem Wesentlichen eine Bestätigung erfahren. Auch die zeitliche Reihenfolge der welfischen Löwenbrakteaten ist durch die stilistischen Merkmale oder den Namen des Münzherrn (Otto IV. und Wilhelm von Lüneburg) im großen und ganzen ziemlich sicher festgestellt und bedeutet eine wesentliche Verbesserung zu Fialas für das Mittelalter recht unzulänglichem welfischem Münzwerk. Die Zuteilung einiger Pfennige mit dem Namen Hannovers an den Pfalzgrafen Heinrich war bereits bekannt. Problematisch bleiben die nach Stade verwiesenen welfischen wie bremischen Gepräge.

Am weitaus wichtigsten ist eine kleine im Funde vertretene Gruppe von zusammengehörigen Pfennigen der welfischen Lehnsgrafen von Roden, Wölpe, Hallermund, Sternberg und der Vogte des Klosters Walsrode. Von den beiden erstgenannten waren beschriftete Gepräge seit längerer Zeit bekannt, doch hat der Fund uns als neu den Namen der Wölper Münzstätte Neustadt a. Rbge. überliefert. Völlig neu sind im Funde die Gepräge der Grafen von Hallermund aus der Münzstätte Pattensen, der von Sternberg und der dem Vogt des Klosters Walsrode zugeschriebene Pfennig. Bemerkenswert ist, daß alle diese nach dem Muster eines Löwenpfennigs Ottos IV. und offenbar nach dessen Sturz um 1213—15 entstandenen Pfennige bis auf die Umschriften und verschiedenen Wappensymbole unter dem Löwen völlig gleichförmig geprägt sind. Unter Ablehnung einer weitergehenden Vermutung von P. J. Meier, der in diesen Pfennigen den Versuch Ottos IV., eine Art „Reichsmünze“ zu schaffen, sehen möchte, stellt sich der Verfasser auf den Standpunkt, daß es sich um selbständige Gepräge der Grafen handelt, die durch den welfischen Löwen ihre Lehnsabhängigkeit bezeugen. Allerdings ist für die Grafen von Hallermund und Sternberg für diese Zeit ein solches Lehnsverhältnis urkundlich noch nicht nachgewiesen, doch nimmt O. Meier — grundsätzlich ohne Frage mit Recht — für unsere Münzdenkmale urkundliche Geltung in Anspruch. Daß daneben eine Anlehnung an die Gepräge eines großen Münzherrn sich aus praktischen Gründen empfahl, ist nicht zu vergessen. Der für einen Grafen von Wölpe als Vogt des Klosters Walsrode in Anspruch genommene Pfennig mit WAES gibt noch Rätsel auf. Neu und interessant ist auch ein Brakteat des Grafen Adolf III. von Schauenburg-Holstein (aus Rinteln?), sowie ein Gepräge der Grafen von Lauterberg-Scharzfeld mit 2 Löwen, der mit den schon bekannten welfischen Doppellöwen-Pfennigen (vgl. P. J. Meier, Niedersf. Jahrb. II, S. 138 ff.) zusammengeht und vielleicht nach Bittelde am Harz gehört.

Der Raum verbietet, diesen u. a. Zuteilungen kritisch nachzugehen. Ohne Frage hat uns der Fund und seine Beschreibung für die mittelalterliche niederfächische Münzgeschichte einschließlich der Niederelbe und Mecklenburgs wertvolle neue Aufschlüsse gebracht, für die wir dem Verfasser dankbar sein wollen. Eine etwas knappere Darstellungsart

wäre zu wünschen und die Erörterungen über den Besitzer des Schatzes entbehrlich. Erfreulich ist die reichliche Ausstattung der Fundbeschreibung mit Münzabbildungen fast aller Typen. Die in Zeichnung wiedergegebenen Stücke vermögen freilich trotz aller Sorgfalt stilistisch weniger zu befriedigen.

Braunschweig.

W. J esse.

Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen. Heft 7: Die bremischen Gold- und Silberschmiede. Die bremischen Zinngießer. Bremen 1931, 91 Seiten.

Die beiden Arbeiten von G. Dettmann und A. Schröder über die bremischen Gold- und Silberschmiede und von Eva Meyer-Eichel über die bremischen Zinngießer sind höchst dankenswerte Monographien zur Geschichte des deutschen Handwerks und Kunstgewerbes, wie wir sie überall zur Ergänzung und Vertiefung der Werke von Marc Rosenberg über die deutschen Goldschmiede und von E. Hinze über die Zinngießer nötig haben und wie sie für manche Städte bereits vorliegen. Die umfangreichere Arbeit von Dettmann (S. 1—59) untersucht zuerst die Geschichte des Goldschmiedehandwerks in Bremen. Wenn auch von den drei norddeutschen Hansestädten Bremen in der Goldschmiedekunst gegenüber Lübeck und Hamburg nie eine führende Rolle gespielt hat, so befinden sich doch unter den noch erhaltenen etwa 450 Arbeiten recht ansehnliche Leistungen, namentlich aus dem 17. und 18. Jahrhundert. Vom älteren Ratssilber freilich, das um 1680 noch 266 Stücke zählte, ist kaum noch etwas erhalten, dagegen besitzen die bremischen Kirchen noch manches alte Silbergerät, einiges auch das Haus Seefahrt, der Schütting und die Zünfte. Der Geschichte des Amtes und der Uebersicht über seine Leistungen folgt eine Tafel mit 112 Meistermarken sowie eine Tabelle der stilistisch recht verschiedenen Stadt-Beschaumarken mit dem Schlüssel von 1652—1856, dazu ein Verzeichnis von 100 aus den Marken sicher geedeuteten Meisternamen, denen in einem späteren Abschnitt nach Jahrhunderten geordnet die Namen aller überhaupt urkundlich bekannten Bremer Meister von 1294 bis zur Auflösung des Amtes 1861 folgen. Die höchste Zahl war 1737 mit 21 Meistern, freilich ohne die Freimeister, erreicht. Eine besondere kunstgewerbliche Untersuchung ist dem aus dem Bremer Dom stammenden Cosmas- und Damianschrein gewidmet, der sich heute in der Michaeliskirche in München befindet. Es darf mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden, daß wir es hier mit einer Bremer Arbeit zu tun haben, die nach urkundlichen Nachrichten im Jahre 1400 begonnen wurde. Der Arbeit Dettmanns angehängt sind einige Urkunden zur Geschichte des Amtes, Verzeichnisse des Ratssilbers von 1428 und 1632, sowie ein Inventar des Silberschatzes des Hauses Seefahrt, aus dem 1701 37 Stücke gestohlen wurden. Auf einigen guten Tafeln ist eine Reihe von bremischen Goldschmiedearbeiten abgebildet, darunter der erwähnte Schrein mit getriebenen Figuren, Kelche und

anderes kirchliches Gerät aus Kirchen- und Museumsbesitz, namentlich aus dem Fockemuseum.

Die ähnlich angelegte und ebenso sorgfältige Arbeit von Eva Meyer-Eichel behandelt die Geschichte des Zinn- oder „Schartgießeramts“ auf Grund der erhaltenen Urkunden und Akten und gibt zugleich einen hübschen kulturgeschichtlichen Einblick in das Zunftleben, die Lehr- und Gesellenzeit, Meisterwerdung usw. Eine Markentafel bringt, leider reichlich klein, 112 Meistermarken, sowie die Namen von 106 mit noch erhaltenen Zinnarbeiten nachweisbaren Meistern. Der erste bremische „kanegeter“ wird bereits 1301 erwähnt. Auch das Zinngießeramts wurde 1861 aufgelöst.

Braunschweig.

W. J esse.

C. Köhler, *Ulfelder Regesten*. Auszüge aus den Urkunden des ehemaligen Prämonstratenser-Klosters Ulfeld am Harz. Aus dem Nachlaß des Verfassers herausgegeben von Walter Brandt. Im Eigenverlag der Klosterschule Ulfeld. Kommissionsverlag Gustav Winters Buchhandlung, Franz Quelle Nachf., Bremen 1932. IV, 324 Seiten.

Für das Gebiet des Südharz und seines Vorlandes besitzen wir so gut wie gar keine Urkundenpublikationen, wenn wir von den sehr bescheidenen und zum großen Teil veralteten Editionen Förstemanns und anderer absehen, ein Mangel, den die landesgeschichtliche Forschung schon lange schmerzlich empfunden hat und heute schmerzlicher denn je empfindet, zumal eine direkte Benutzung des ungedruckten Materials wegen seiner wohl beispiellosen Zerstreuung kaum möglich ist. Es ist daher gar nicht hoch genug anzuschlagen, daß mit dem vorliegenden umfassenden Regestenwerk ein verheißungsvoller Anfang gemacht wird, die erwähnte Lücke zu schließen. Es hat zwar zunächst ein bedauerlicher Unstern über dem von R., dem Vater eines alten Ulfelders, bei seinem Tode 1912 fast druckfertig hinterlassenen Manuskript geschwebt, doch ist es erfreulicherweise der Opferfreudigkeit und den tatkräftigen Bestrebungen der in erster Linie an der Drucklegung des Werkes interessierten Kreise gelungen, die nicht geringen Schwierigkeiten zu beseitigen und die R.'sche Arbeit zum Abschluß zu bringen, wofür nicht zum mindesten W. Brandt, dem Herausgeber, ein wesentliches Verdienst gebührt.

Absicht des Bearbeiters war es, alle auf das Prämonstratenserstift (nicht Prämonstratenser-Kloster) bezüglichen urkundlichen Nachrichten zusammenzutragen und in kurzer Regestenform zu veröffentlichen. Daß R., übrigens nicht Historiker, sondern Mediziner von Beruf, es mit dieser seiner Aufgabe sehr ernst genommen und keinerlei Mühe gescheut hat, zeigt allein schon ein Blick auf die stattliche Liste der von ihm benutzten Archive, von denen natürlich die zu Hannover, Nordhausen, Stolberg und Wernigerode am ergiebigsten waren. Doch haben daneben auch die Archive in Ulfeld, Sondershausen, Rudolstadt, Mar-

burg, Wolfenbüttel und besonders Dresden manchen wertvollen Beitrag geliefert, während Magdeburg hingegen nicht berücksichtigt worden zu sein scheint, obgleich es sicher auch noch die eine oder andere Nachricht geliefert hätte (z. B. Kop. 754 fol. 55 v. Zfeld für das Kloster Hunsburg, 1485 Jan. 25.) So nimmt es denn nicht wunder, daß der Band alles in allem 875 Regesten aufweist, denen, wie noch besonders hervorgehoben zu werden verdient, eine eingehende und wertvolle Beschreibung der Quellen vorausgeschickt ist. Wir besitzen somit jetzt eine zuverlässige und solide Grundlage für eine quellenmäßige Geschichte des um 1190 von Graf Eiger von Hohnstein begründeten Stifts, für die bislang nur Leuckfelds *Antiquitates Ilfeldenses* und E. G. Förstemanns *Monumenta rerum Ilfeldensium* neben den *Addamenta* vorlagen. Darüber hinaus erhalten wir aber auch interessante Aufschlüsse über den Prämonstratenserorden im allgemeinen, über die Reformationsgeschichte des Südharztes usw.

Was nun die Editions-methode selbst betrifft, so hat man wohl versucht, die dafür geltenden Grundsätze nach Möglichkeit zu befolgen; doch ist natürlich in dieser Beziehung noch mancher Wunsch unerfüllt geblieben, vor allem der nach Mitteilung des unaufgelösten Datums, das grundsätzlich fortgelassen ist, so daß man leider nicht die Möglichkeit der Nachprüfung hat. Wie nötig aber eine solche Nachprüfung ist, erhellt aus der Tatsache, daß verschiedene Daten im Urkundentext falsch aufgelöst worden sind. So muß es beispielsweise Nr. 262 November 8 statt November 10 (vgl. Schmidt-Rehr, *Päpftl. Urk. Joh. XXII. Nr. 262*), Nr. 742 März 27 statt April 4 und Nr. 774 März 12 statt März 8 heißen. Weiterhin hätte auch in der Benutzung der Literatur etwas mehr getan werden können, wenn auch zugegeben werden soll, daß die allgemeine Literatur zur Geschichte des Prämonstratenserordens ausgiebig herangezogen ist. Hier wären vornehmlich zu nennen Geß, Akten und Briefe zur Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen, die schon oben zitierten päpstlichen Urkunden und Regesten von Schmidt-Rehr, das U. B. u. L. Fr. in Magdeburg (besonders Nr. 159) und Mühlverstedts *Regesta archiepiscopatus Magdeburgensis* (besonders II Nr. 491). Wünschenswert wäre ferner eine einheitliche Zitierung (z. B. Nr. 768 Originalperg.-Urk., Nr. 769 Orig.-Perg.-Urk., S. 308 Magdeburg Erzbischof Albert und Albrecht usw.) sowie eine korrektere Schreibung der Ortsnamen gewesen (z. B. Nr. 194, 221 usw. Tschaburg statt Tscheburg, Nr. 488 Raßeburg statt Razeburg). An weiteren Richtigstellungen, die mir beiläufig aufgefallen sind, bringe ich noch folgende: Nr. 5 Gardolphus statt Cardolphus; der Nr. 193 genannte Johannes war nicht Generalvikar, sondern Weihbischof des Erzbischofs von Mainz, daselbe gilt für den S. 298 unter Halberstadt genannten Bischof Johann von Akkon. Der S. 291 erwähnte Albert von Weichlingen war auch nicht Weihbischof von Hippus, sondern Bischof von S. und Weihbischof des Erzbischofs von Mainz. An der Spitze des Stifts u. L. Fr. in Magdeburg stand ein Propst und nicht ein Abt (Nr. 287). Nr. 791 muß es Kloster b. Marie und nicht b. Maria heißen. Im Register ist zu verbessern S. 298 Hoyme in Hoym, Dassel in Dassel. Im übrigen wäre

es übersichtlicher gewesen, wenn bei den Namen der Stiftsgeistlichkeit die Stiftszugehörigkeit vermerkt worden wäre. Der S. 293 mit einem Fragezeichen versehene Kurfürst von Brandenburg ist Joachim II. Daß das Register nicht absolut zuverlässig ist, zeigen einige Nieten (Nr. 638 Ursula Breitenbuch, Nr. 657 der Magdeburger Kanoniker Ludwig, Nr. 731 Arnstadt).

Den Beschluß des Regestenwerkes macht endlich ein Verzeichnis der Ipfelder Äbte, in dem es aber zu Nr. 23 Propst von St. Wiperti in Quedlinburg statt Halberstadt heißen muß, sowie eine Stammtafel der Grafen von Hohnstein, der die K.'schen Stammtafeln (Harzzeitachr. 1909) zugrunde gelegt sind, bei der man jedoch jegliche Jahresangabe vermißt.

Wenn auch die soeben aufgezeigten Mängel der Ipfelder Regesten nicht ganz unerheblich und unwesentlich sind, so bedeutet dieses Werk, dessen Wert vor allem in der Sammlung des Materials besteht, trotzdem für uns eine erfreuliche Bereicherung unserer landesgeschichtlichen Literatur, für die wir den Verfassern und den Herausgebern aufrichtigen und großen Dank schulden.

Magdeburg.

A. Die st e l k a m p.

Karl Helm, Die bremischen Holzarbeiter vom 16. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen, Heft 8). Bremen (G. Winters Buchhandlung Fr. Quelle Nachf.), 1931. 160 Seiten.

In ihrer Arbeit über die Zünfte Bremens im Mittelalter hatte E. Thikötter bereits in einem besonderen Abschnitt u. a. ebenfalls die Holzarbeiter (Bau- und Möbeltischler, Böttcher und Drechsler) eingehend behandelt. Während sich jedoch ihre Ausführungen dem von ihr gewählten Thema entsprechend nur auf die Zeit des Mittelalters beschränken, liefert jetzt K. Helm für die folgenden Jahrhunderte bis zum Jahre 1861, dem Zeitpunkt der Einführung der Gewerbefreiheit, in seiner auch als Göttinger Dissertation erschienenen Untersuchung eine gute und brauchbare Darstellung der Organisation und Gewerbepolitik der bremischen holzverarbeitenden Handwerke und damit auch gleichzeitig einen interessanten und nicht unerwünschten Beitrag zur Geschichte des späteren, schon durch zahlreiche Verfallerscheinungen gekennzeichneten Zunftwesens, das leider im allgemeinen von den Wirtschaftshistorikern nur sehr mangelhaft oder überhaupt nicht berücksichtigt wird. Da Verf. das gedruckte und ungedruckte Quellenmaterial in denkbar weitestem Umfange verarbeitet und überaus sorgfältig und gründlich ausgewertet hat, ist es ihm gelungen, seiner Aufgabe in jeder Beziehung gerecht zu werden und uns ein anschauliches Bild von den z. T. einzigartigen Verhältnissen der Holzarbeiter Bremens in der angegebenen Periode zu entwerfen.

Was nun die Darlegungen H.s im einzelnen betrifft, so beschäftigen sie sich nach einer knappen, hauptsächlich auf der Arbeit von Thikötter

beruhenden Schilderung der Entwicklung der Holzgewerbe bis zu ihrer zünftigen Organisation, die im Gegensatz zu der der anderen Handwerke erst verhältnismäßig spät erfolgt ist (vom 15.—17. Jahrhundert), zunächst mit den Grundzügen der zünftlerischen Verfassung, bezüglich der allerdings keine wesentlich neuen Ergebnisse vorgetragen werden. Denn im großen und ganzen verhielt es sich in Bremen genau so wie in wohl sämtlichen anderen Städten um die gleiche Zeit, daß nämlich alle Bestrebungen der Zunft darauf hinausliefen, sich in engherziger Weise gegen die Vergrößerung ihrer Mitgliederzahl zu wehren und nach Möglichkeit den numerus clausus einzuführen. Nicht minder eifrig war man aber auch darauf bedacht, die eigenen Kompetenzen gegenüber den anderen Innungen abzugrenzen und sie nach Möglichkeit auf Kosten der letzteren zu erweitern, Maßnahmen, denen Verf. übrigens erfreulicherweise sein besonderes Interesse zugewendet hat, was um so mehr zu begrüßen ist, als gerade in dieser Beziehung neue, auch für die allgemeine Wirtschaftsgeschichte wertvolle Erkenntnisse zu geminnen waren, im vorliegenden Falle noch ganz besonders deshalb, weil die Gewerbepolitik der Holzarbeiter sich ebenfalls auf den Handel (Selbstversorgung mit Holz) und das mit ihm auf das engste zusammenhängende Stapelrecht erstreckte.

An holzbearbeitenden Gewerben in Bremen nennt H. folgende großen Gruppen: 1. die Böttcher, zu denen die Tonnenmacher und Rimker, welche letztere nur Tonnen mit einem Boden herstellen durften, gehörten, 2. die Tischler (Ristenmacher, Schnitker und Tischler), 3. die Drechler, 4. die Rade- und Stellmacher und endlich 5. die Zimmerleute einschließlich der Schiffszimmerer. Ein näheres Eingehen auf die verschiedenen Kompetenzstreitigkeiten, die sowohl zwischen den großen als auch den Untergruppen bestanden, ist leider mit Rücksicht auf den Platz nicht möglich, würde im übrigen wohl auch zu weit führen. Nichtsdestoweniger soll aber wenigstens ein Hinweis auf die z. T. heute noch vorhandenen Besonderheiten hinsichtlich der Stellung der Zimmergesellen an dieser Stelle gebracht und betont werden, daß gerade der diesbezügliche Abschnitt der H.schen Arbeit viel Neues und Interessantes enthält und dementsprechend ganz besondere Beachtung verdient. Zum Schluß unterrichtet uns Verf. dann noch in großen Zügen über die letzten Jahrzehnte vor der Einführung der Gewerbefreiheit, in denen bereits eine bedeutende Lockerung der Zunftverfassung eintrat, und gibt endlich als Beilage eine Liste der Alt- und Jungmeister in den einzelnen Aemtern, die teilweise bis in das 16. Jahrhundert zurückreicht.

Magdeburg.

A. Die st e l k a m p.

S e r m a n n E n t h o l t, Vom altbremischen Handwerk. Ein Vortrag. Bremen (G. Winters Buchhandlung Fr. Quelle Nachf.), 1931. 24 Seiten.

Ein erhebliches Verdienst an dem starken Aufschwung, den die Erforschung der bremischen Gewerbegeschichte gerade in den letzten Jahren genommen hat, gebührt dem derzeitigen Leiter des Staatsarchivs der

freien Hansestadt Bremen, S. Entholt, auf dessen Anregung mehr oder weniger die in dem vor- und diesjährigen Bande unseres Jahrbuches angezeigten Arbeiten von E. Thikötter (über die Zünfte Bremens im Mittelalter), R. Helm (über die bremischen Holzarbeiter), G. Dettmann und A. Schröder (über die bremischen Gold- und Silberschmiede) zurückgehen. Es ist daher außerordentlich zu begrüßen, daß E. auf Grund der genannten Spezialarbeiten nun den Versuch unternimmt, in gedrängter Form eine zusammenfassende Darstellung des altbremischen Handwerks zu liefern, die zwar keineswegs das Thema erschöpfen will, die aber trotzdem die wesentlichsten Züge der bremischen Zunftverfassung gut herausarbeitet, wobei allerdings, wie noch kurz bemerkt sein möge, das Hauptgewicht auf die kulturgeschichtliche Seite gelegt ist. So erfahren wir denn in bunter Reihenfolge von den Festen der verschiedenen Zünften, von den einzelnen Handwerksgebräuchen, vom Pfingstschießen, von den sozialen Einrichtungen der Zünfte, von der Organisation der Ämter usw., und zwar für die Zeit von etwa 1400 bis zur Einführung der Gewerbefreiheit 1861, während die früheren Jahrhunderte nahezu unberücksichtigt geblieben sind. Alles in allem jedenfalls eine lebendige und treffliche Schilderung deutschen Handwerkergeistes und Handwerkerlebens, bei der man lediglich die wissenschaftlich doch heute nicht mehr zu haltende Bezugnahme auf die hofrechtliche Herkunft der Handwerker gern missen würde.

Magdeburg.

A. Die st e l k a m p.

Die Kunstdenkmäler der Provinz Hannover, III. Regierungsbezirk Lüneburg. 4. Kreis Gifhorn, Heft 18 des Gesamtwerkes, bearbeitet von Oskar Rieker und Hans Lütgens. Mit 325 Abbildungen. Hannover 1931. 8°. Preis: 12,70 RM.

Das neueste Heft der Hannoverschen Kunstdenkmäler unterscheidet sich sehr zu seinem Vorteil von den meisten früheren Heften auch dadurch, daß hier bei den einzelnen Ortschaften die geschichtlichen Quellen ausgiebig benutzt, und daß nicht bloß die Grundrisse der beiden Städte Gifhorn und Fallersleben, sondern auch die der Dörfer in großer Zahl abgebildet werden, sehr zum Nutzen der städtischen und bäuerlichen Siedlungsgeschichte; so heben sich z. B. die eigentümlichen wendischen Rundlingsanlagen mit der strahlenförmigen Anlage der Höfe, Gärten und Acker, die sich auch bei den Dörfern des benachbarten braunschweigischen Amtes Borsfelde findet, aus den anderen wirkungsvoll heraus, und bei Gifhorn läßt sich die Beobachtung machen, daß der Grundriß der kleinen Stadt in geradezu verblüffender Weise mit dem der Stadt Königsutter übereinstimmt, die gleichfalls um 1300 als solche gegründet ist, so daß derselbe Feldmesser für beide tätig gewesen sein muß. — Unter den Kirchen des Kreises sind die zu Ochendorf und Rhode auch im Langhaus romanisch; beachtenswert sind aber auch die saarartigen Kirchen in Gifhorn (vom Landbaumeister v. Bonn in Hannover 1734/44)

und Fallerleben (vom Hofbaumeister Langwagen in Braunschweig 1804), jene zwar etwas nüchtern, aber doch in dem prächtigen Kanzelaltar von 1744 die künstlerische Wirkung fest zusammenfassend, diese mit einer Vorhalle in Gestalt eines antiken Antentempels. Gute Kanzelaltäre des Barocks, der in Großschwülper vom Braunschweiger Bildhauer Gleibstein, 1709/11, des Rokoko, ja sogar des Empires sind überhaupt häufig anzutreffen. — Unter den weltlichen Bauten nimmt das Schloß in Bishorn den ersten Platz ein, ein stattlicher, im Einzelnen freilich reichlich nüchterner Bau des Meisters Michael Claren, aber mit beachtenswerter lutherischer Kapelle von 1547 sowie mit dem ausgezeichneten Wappen des Schloßherrn Herzog Franz und vorzüglichen Rundmedaillons. — Die Herrenhäuser, meist aus dem 18. Jahrhundert, sind wohl schlicht gehalten, besitzen aber z. T. gute Stuckdecken, das in Dieckhorst sogar gute Wandmalereien auf Leinwand; das in Ißenbüttel ist ein Fachwerkbau des 16. Jahrhunderts und ihm gesellen sich die Bürgerhäuser in Bishorn und Fallerleben sowie eine Anzahl von sächsischen Einhäusern auf den Dörfern. Bishorn besitzt auch ein gutes Erkerhaus in Stein von 1540. — Als tüchtige Bildhauerarbeiten sind zu nennen: aus der Reihe der zahlreichen spätgotischen Schnitzaltäre der in Sülzfeld mit der trefflichen Darstellung des Jüngsten Gerichts und der leider unvollständig erhaltene aus Bishorn mit Malerei auf den Flügeln, ein Werk der plämisches Schule. Ganz hervorragend sind die aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts stammenden Reste eines lebensgroßen Triumphkreuzes mit Maria und Johannes aus Rethen und eine Muttergottes mit reizvollem Kinde in Beienrode, Schnitzwerke, deren entscheidendes Merkmal die manirierte, aber ungemein wirkungsvolle Gestaltung von Haar und Bart sind, wie sie nur in einer bestimmten Werkstatt oder Schule möglich ist. Werke dieser Art finden sich in Braunschweig, Hildesheim und Enger i. W. (Schnitzaltar des Hinrik Staffoer von 1525), und in Braunschweig, dessen Nähe und Kulturhöhe sich für den Kreis Bishorn besonders in den zahlreichen Goldschmiedegegenständen und Glocken, aber auch in Bauten und Bildhauerwerken auswirkt, suche ich auch den Meister jener Schnitzwerke des Kreises; vielleicht ist die ausgezeichnete gotische Kanzel in der Kreuzlosterkirche dort ein älteres Werk desselben. So darf die schöne Kreuzigungsgruppe in Walle dem Meister des Hochaltars der Petrikirche in Braunschweig von 1649 zugewiesen werden, dessen Name freilich noch nicht festgestellt ist. An Grabdenkmälern sind hervorzuheben. die ausgezeichneten Grabgestalten Herzog Franz' († 1549) und Herzogin Clara in der Schloßkapelle zu Bishorn, das gemalte Hartwigs v. Garßenbüttel und Frau (von 1601 mit den guten Bildnissen des Ehepaares) in Essenrode (vielleicht gleich dem Bildnis eines Pastors in Leiferde von Adam Offinger), das Asches von Marenholz aus Stein von 1613 in Großschwülper, eines anderen Marenholz (von Georg Steiger in Quedlinburg 1608) geschnitzt in Hattorf und das Joachims v. d. Wense von 1726 in Holz ebendort, vermutlich von dem Braunschweiger Anton Deslev Jenner. Der stattliche Kanzelaltar der Pfarrkirche in Bishorn von 1744 erweist sich durch stilistischen Ver-

gleich mit dem urkundlich beglaubigten Kanzelaltar im Elisabethstift in Braunschweig als ein Werk des dortigen Bildhauers Vincenz Georg Saborg. — Das Gishorner Heft schließt sich in vielen Dingen, wie der Unterzeichnete zu seiner Freude feststellen konnte, an die braunschweigischen Bau- und Kunstdenkmäler an, übertrifft sie aber nicht unerheblich an durchweg guten Abbildungen. Man kann nur wünschen, daß die weiteren Bände des großen Unternehmens ebenso tüchtige Bearbeiter finden.

Braunschweig.

P. J. Meier.

2. Zeitschriftenüberblick für 1931.

A. Allgemeine Zeitschriften.

Historische Zeitschrift begründet von H. v. Sybel. Band 145. München und Berlin 1931/2.

§. 1—18: U. Brackmann, Die Wandlung der Staatsanschauungen im Zeitalter Kaiser Friedrichs I. (mit wertvollen Hinweisen auf die „Monarchie“ Heinrichs des Löwen; vgl. auch oben §. 222 f.)

Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. 49. Band. Berlin 1931/2.

§. 10—55: Alfred Otto, Beiträge zur Textgeschichte des Adam v. Bremen.

§. 56—85: Helene Wieruszowski, Neues zu den sog. Weingartener Quellen der Welfengeschichte (vgl. Besprechung in diesem Jahrbuch 8 [1931], §. 269 f.)

§. 86—114: Paul Rehr, Die älteren Urkunden für Helmarshausen und das Helmarshäuser Kopialbuch.

§. 115—125: Joh. Bauermann, Zur Ueberlieferung der Urkunde Lothars III. für Gebhard v. Loctum vom 13. Juni 1129.

§. 183—188: Martin Lingel, Der Poeta Saxo als Quelle Widukinds von Corvey.

§. 193—200: J. H. Gebauer, Die [wiedergefundene] Stiftungsurkunde des St. Johannishospitals zu Hildesheim von 1161.

§. 470—523: F. Güterbodt, Nochmals die Gelnhäuser Urkunde.

Historische Vierteljahrschrift, 26. Jahrgang (1931).

§. 536—572: Karl Fiehn, Albertus Stadensis. Sein Leben und seine Werke.

§. 787—839: Eugen Franz, Preußens Kampf mit Hannover um die Anerkennung des preuß.-franz. Handelsvertrages von 1862.

Prähistorische Zeitschrift, 22. Band (1931).

§. 77—88: W. Adrian: Die Tardenoisienstation Darlatenmoor bei Uchte (Hann.).

Der Deutsche Herold, 62. Jahrgang (1931).

Otto v. Cossel, Die du Plat, eine hannoversche Offiziersfamilie (vgl. Besprechung in diesem Jahrbuch Band 8 §. 271).

Archivalische Zeitschrift, herausgegeben durch das Bayerische Hauptstaatsarchiv in München.

3. Folge 7. Band (der ganzen Reihe 40. Band).

S. 270—272: **Ernst Müller**, Der Wappenbrief des Osnabrücker Chronisten Ertwin Ertman (hierzu Titelbild).

Hanfsische Geschichtsblätter, herausgegeben vom Hanfsichen Geschichtsverein, 56. Jahrgang (1931).

S. 1—4: Ansprache des Bürgermeisters Dr. **Spitta** = Bremen an den Hanfsichen Geschichtsverein zu Bremen, 26. Mai 1931.

S. 5—82: **Herbert Meyer**, Freiheitsroland und Gottesfrieden.

S. 83—111: **Gottfried Wenz**, Der Prinzipat Jürgen Wullenwevers und die wendischen Städte.

S. 156—182: **Annemarie Müller**, Emdens Seeschiffahrt und Seehandel von der Besizergreifung Ostfrieslands durch Preußen bis zur Eröffnung des Dortmund-Emskanals (1744—1899). [Schluß.]

Korrespondenzblatt des Gesamtvereins deutscher Geschichts- und Altertumsvereine, 79. Jahrgang (1931).

20. Jahresbericht der Historischen Kommission zu Hannover 1929/30. (Nachdruck aus dem Niedersf. Jahrbuch.)

Niederdeutsche Monatshefte, 6. Jahrgang (1931).

S. 237—242: **Hermann Lübbing**, Blüte und Verfall der Bauernfreistaaten in den Nordseemarschen.

Niedersachsen, 36. Jahrgang (1931).

S. 22—26: **Otwin Meier**, Allgemeine Betrachtungen über das Wesen der Siegelkunde (mit besonderer Berücksichtigung der Siegel Heinrichs des Löwen und seiner Nachfolger).

S. 68—74: **Richard Uhden**, Die Kartenschätze der Herzog-August-Bibliothek zu Wolfenbüttel.

S. 82—85: **Hans Horstmann**, Oldenburger Staats- und Landesflaggen im Wandel der Zeiten.

B. Zeitschriften des Arbeitsgebietes

(Hannover, Braunschweig, Oldenburg, Schaumburg = Lippe, Bremen)
nach Erscheinungsorten.

Braunschweig.

Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte,
36. Jahrgang (1931).

S. 5—12: **Heinz Weidemann**, Carl Mirbt zum Gedächtnis.

S. 13—30: **Hermann Herbst**, Die Anfänge der Bursfelder Reform.

S. 31—34: **Adolf Brenneke**, Ein Brief des alten Reichtvaters Herzog Erichs d. Ä. von Calenberg über die religiöse Haltung Erichs d. J.

- S. 35—55: E. Hennecke: Zur Durchführung der Reformation in den welfischen Ländern. (Eine Quellennachlese.)
S. 56—71: Heidkämper: Eberhard David Hauber, Superintendent zu Stadthagen.
S. 72—178: Theodor Wotfchke, Pietistisches aus Ostfriesland und Niedersachsen.
S. 179—290: Rudolf Steinmeyer, Die Generalsuperintendenten von Harburg.
S. 322—325: E. Hennecke, Der Kirchenbezirk Harburg im Jahrhundert nach der Reformation.

Bremen.

Das **Bremische Jahrbuch**, Band 33 (1931) ist schon in unserem vorigen Jahrgang (S. 284 f.) ausführlich gewürdigt worden.

Bremerhaven.

Jahrbuch der Männer vom Morgenstern. 1931 nicht erschienen.

Bückeburg.

Mitteilungen des Vereins für Schaumburg-Lippische Geschichte und Landeskunde sind auch 1931 nicht erschienen.

Heimatblätter (Beilage zur Schaumburg-Lippischen Landeszeitung) Aus dem Inhalt:
Heidkämper, Gräfin Johanne Sophie von Schaumburg-Lippe (1673—1743).

Celle.

Der Sachsenpiegel.

Aus dem Inhalt:

Dr. Neukirch, Celler Stadtgründungsfragen.

Paul Wipers, Die Prinzessin von Ahlden in der deutschen Dichtung.

Duderstadt.

Unser Eichsfeld, Band 26 (1931).

W. Becker, Das 1000jährige Duderstadt und sein altes Recht.

H. Lücke, Streitige Ortschaften an der eichsfeldisch-hannoverschen Grenze.

K. Löffler, Die älteste Fassung der Sage vom Seeburger See.

Adolf Reccius, Zur Siedlungsgeschichte des Eichsfeldes.
Harald Busch, Die niederdeutsche Renaissance und der Maler Hans Raphon.

Einbeck.

14. Jahresbericht des Vereins für Geschichte und Altertümer der Stadt Einbeck und Umgegend 1931.

S. 23—32: D. Fahlbusch, Die Ratsapotheke in Einbeck.

S. 37—75: W. Feise, Nachrichten über die Schlacht am Ladmanns Graben und über die Fehde der Stadt Einbeck gegen

den Herzog Wilhelm d. J. von Braunschweig und den Landgrafen Heinrich von Hessen im Jahre 1479.

Hannover.

Hannoversches Magazin, herausgegeben vom Historischen Verein für Niedersachsen, 7. Jahrgang (1931).

S. 1—13: E. Rosendahl, Herzog Anton Ulrich und die Ritterakademie in Wolfenbüttel.

S. 21—27: P. J. Meier, Der Wechsel in der Herrschaft über Northeim im 12. und 13. Jahrhundert.

S. 33—53: G. Schnath, Die kurhannoversche Landesaufnahme 1764—1786. Bemerkungen und neue Funde.

S. 55—81: L. Schaar, Markt und Stadt Göttingen. (Mit einem Stadtplan.)

Hannoversche Geschichtsblätter, 32. Jahrgang, Schlußheft.

S. 210—296: Hilde Arning, Hannovers Stellung zum Zollverein.

S. 297—314: Anna Wendland, Otto Jürgens zum Gedächtnisse.

S. 315—352: Dr. H. Beyer, Inhaltsverzeichnis der Jahrgänge 1—32.

Neue Folge 1. Heft 5/6 (Schlußheft):

S. 193—195: R. F. Leonhardt, Honovere — Hanaburin [neue Namensdeutung].

S. 196—215: Derselbe, Das Wappen der Hauptstadt Hannover im Wandel der Zeiten [bespricht auch Farben, Wahrzeichen u. a.]

S. 231—236: D. Ulrich, Bevölkerungsstatistik und Gesundheitsverhältnisse der Altstadt Hannover im 18. Jahrhundert.

S. 241—254: H. Beyer, Aus einem alten Adreßbuch.

S. 255—272: D. Ulrich, Der Marienwerder Klosterpark.

Isenhagen-Hankensbüttel.

Isenhagener Kreistalender. Ein Heimatbuch auf das Jahr 1931.

Paul Ahrens, Aus Wittingens Vergangenheit.

Alfred Neukirch, Die alte Braunschweiger Heerstraße.

Dr. Schrader, Die Ebstorfer Weltkarte.

Desgleichen 1932:

Paul Ahrens, Die Einführung der Reformation in unserer Heimat.

E. W. Baulé, Alte kirchliche Kunst im Kreise Isenhagen.

Northeim i. H.

Northeimer Heimatblätter, 7. Jahrgang (1931).

Vielfache kleinere Arbeiten aus Northeim und Umgegend, u. a.:

Die Northeimer Erbschaften.

Oldenburg i. O.

Oldenburger Jahrbuch des Vereins für Altertumskunde und Landesgeschichte, 35. Band (1931).

- S. 1—63: **Helene Ramsauer**, Zur Wirtschaftsgeschichte der Oldenburger Wesermarschen im Zeitalter des Dreißigjährigen Krieges.

Osnabrück.

Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde zu Osnabrück. 53. Band 1932 (erschienen 1931).

- S. 1—116: **Heinrich Blömker**, Die Wehrverfassung der Stadt Osnabrück bis zum Westfälischen Frieden.
S. 117—228: **Friedrich Grolle**, Stüve und die Osnabrücker Stadtverfassung.

Stade.

Stader Archiv. Neue Folge Heft 21. Stade 1931.

Aus dem Inhalt:

- S. 6—27: **Holsten**, Die Geschichte des Stader Geschichts- und Heimatvereins.
S. 28—76: **Brambach**, Kirchenregiment und Kirchenpatronat in der Stadt Stade.
S. 77—102: **Mejne**, Stader Holzplastiken des 15. Jahrhunderts aus Hamburger Werkstätten.
S. 110—116: **Sparnecht**, Wittenberger Studenten aus Bremen-Verden 1502—1602.
S. 117—130: **v. Düring**, Von der altsächsischen Gauverfassung bis zur Neuzeit.
S. 131—134: **Wohltmann**, Auf den Spuren des alten Stade.

Wolfenbüttel.

Braunschweigisches Magazin, herausgegeben von Dr. Paul Zimmermann, 37. Band (1931).

Aus dem Inhalt:

- Hermann Voges**, Die Gefangennahme von Zivilpersonen des preuß. Hauptquartiers während der Kanonade von Balmby am 20. September 1792 und ihre Freilassung.
Hermann Voges, Die Enthebung des GM. Olfemann vom Kommando des aktiven Korps und ihre Vorgeschichte.
Heinrich Mack, Zur Geschichte der Messgewänder der Martini-Kirche in Braunschweig.

Mit dem vorliegenden Jahrgang stellt das „Braunschw. Magazin“ leider sein Erscheinen ein (Schlußwort Seite 81/82).

Jahrbuch des Braunschweigischen Geschichtsvereins. Herausgegeben von H. Voges. 2. Folge, Band 4, Heft 1. Wolfenbüttel 1931 (erschienen 1932).

- S. 5—15: **P. J. Meier**, Der Bildhauer Jürgen Spinnrad in Braunschweig.
S. 16—47: **Aug. Zink**, Herzog Ferdinand Albrecht I. von Braunschweig und die Kunstsammlungen von Bevern.

- S. 48—61: Heinrich Mack, Geschichtswissenschaftliche Streitfragen. Zeit- und Kulturgeschichtliches in den Briefen Ernst v. Meiers an seinen Bruder Heinrich.

C. Zeitschriften der Nachbargebiete.
(Nach Erscheinungsorten.)

Bielefeld.

Ravensberger Blätter, 31. Jahrgang (1931).

Aus dem Inhalt:

E. Schöneweg, Die Tagung der „Rogge“ in Osnabrück.

Halle a. d. S.

Thüringisch-sächsische Zeitschrift für Geschichte und Kunst.

19. Band, 2. Heft (1930).

S. 163—197: Walter Becker, Die Anfänge von Polizei und Polizeirecht im mittelalterlichen Goslarer Rechtskreis.

S. 203—210: Walter Stiekel, Die handelspolitischen Beziehungen Preußens zu Hannover und der Schleichhandel auf dem Eichsfelde vor 100 Jahren.

Hamburg.

Zeitschrift der Zentralstelle für Niedersächsische Familiengeschichte, 13. Jahrgang (1931).

Woldemar Beveköht, Bremer Familien 1338—1653.

(Auszüge aus 26 Originalurkunden im Privatbesitz.)

Wilh. Böning, Die französisch-reformierte Gemeinde in Hameln.

Eduard de Lorme, Ein Musterungsregister der Stadt Alfeld (Leine).

Ernst Reinstorff, Zum Lüneburger Schatzregister von 1540 und 1533. (Nachtrag zu Jahrgang 11.)

Hamburgische Geschichts- und Heimatblätter, 6. Jahrgang (46. Jahrgang der Mitteilungen des Vereins für hamburg. Geschichte).

Aus dem Inhalt:

Dr. Alfred Dreyer, Vom Schaumburger Zoll in Hamburg.

A. Heskell, Ein reichlich später Anspruch auf die Hinterlassenschaft des Seeräubers Klaus Störtebeker.

Kiel.

Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte.

60. Band (1931).

S. 519: Otto Scheel, Die älteste inschriftliche Erwähnung Saroniens.

S. 520: Derselbe, Ein historisches Wort zu den Ansgarfeiern.

Magdeburg.

Sachsen und Anhalt, Jahrbuch der Historischen Kommission für die Provinz Sachsen und für Anhalt. Band 7 (1931).

- S. 76—108: **Martin Linke**, Untersuchungen zur Geschichte der alten Sachsen VIII: Die Vita Lebuini antiqua.
- S. 277—340: **Adolf Diestelkamp**, Zur Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit in der Diözese Halberstadt am Ausgang des Mittelalters.
- S. 341—359: **H. Herbst**, Dr. Joh. Weidemann und seine Bibliothek [jetzt in der Herzog-August-Bibliothek zu Wolfenbüttel].
- S. 449—454: **Gottl. Seb. Düll**, Zur Lage der Hochseeburg.
- Zeitschrift des Vereins für Kirchengeschichte** der Provinz Sachsen und des Freistaats Anhalt. Jahrgang 26 (1930) und 27 (1931):
- W. Nordmann**, Die Eschatologie des Ehepaars Petersen. (Joh. Wilh. Petersen, geb 1649 in Osnabrück, war Superintendent u. a. zu Lüneburg. Bekannt durch seine Beziehung zu der Mystikerin Rosamunde Juliane v. d. Assenburg.)
- Jahrgang 27, S. 53—59:
- A. Diestelkamp**, Zur Geschichte der Halberstädter Diözesansynoden [betr. u. a. Sonderstellung des braunschweig. Bannes Meine].

Minden i. W.

Mindener Heimatblätter, 9. Jahrgang (1931).

Der reiche Inhalt beschränkt sich diesmal auf Stadt und Land Minden.

Münster i. W.

Westfälische Zeitschrift (für vaterländische Geschichte und Altertumskunde), 88 Band, 1. (Münsterische) Abteilung.

S. 113—130: **Buffo Peus**, Der westfälische Münzmeister Lambert Blemynck.

S. 131—186: **Eduard Schulte**, Begebenheiten in Stadt und Stift Münster 1553—1815.

Westfalen. Mitteilungen des Landesmuseums und des Vereins für Geschichts- und Altertumskunde Westfalens. 16. Jahrg. (1931).

M. Geisberg, Das Mindener Missale.

F. Langewiesche, Was ist's mit Teudts „Germanischen Heiligtümern?“

E. Meyer, Eine spätromanische Goldschmiedewerkstatt in Osnabrück.

F. Schnettler, Die „Grafen von Westfalen“ und die westfälischen Grafschaften.

E. Schulte, Steins Stellung zur oldenburgischen Ausdehnungspolitik auf dem Wiener Kongreß.

G. Wrede, Herzogsgewalt und kölnische Territorialpolitik in Westfalen.

Westfälisches Adelsblatt, 8. Jahrgang (1931).

S. 218—227: **Hermann Voges**, Die Entlassung des Oberjägermeisters Frhr. v. Sierstorpff aus dem braunschweigischen Staatsdienst im Jahre 1828.

Paderborn.

Westfälische Zeitschrift (für vaterländische Geschichte und Altertums-
kunde), 88. Band, 2. (Paderborner) Abteilung.

S. 1—93: Herbert Krüger, „Högter und Corvey“.

(Ausführliche Besprechung im nächsten Jahrbuch vorbehalten.)

Recklinghausen.

Westische Zeitschrift, 38. Band (1931).

S. 1—113: Joh. Gläßer, Die Grafen von Schaumburg-
Holstein und das West Recklinghausen.

Schwerin i. M.

Mecklenburgische Jahrbücher, 95. Jahrgang (1931).

S. I—XII: Hermann Grotefend zum Gedächtnis. Mit
Bildtafel.

Wernigerode.

Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde.
Herausgegeben im Namen des Vereins von dessen Vorsitzenden
Amtsgerichtsrat W. Grosse. 64. Jahrgang (1931). Wernigerode,
Selbstverlag des Vereins. Mit 12 Bildertafeln und 1 Karte im
Text. 184 Seiten.

Die Tatsache, daß 1931 der Todestag des großen Würzburger
Bildschnitzers Till Riemenhneider sich zum 400. Male jährte, kommt
auch in verschiedenen Aufsätzen der Zeitschrift des Harz-Vereins zum
Ausdruck; in ihnen nehmen die Verfasser (Habicht, Grosse, Stol-
berg) teils noch zurückhaltend, teils aber auch entschieden bejahend
auf Grund geschichtlicher oder kunstkritischer Erwägungen Stellung zu
der allerdings noch keineswegs einwandfrei geklärten Frage, ob R.
wirklich zu Osterode am Harze geboren sei. In dem Aufsätze des kürz-
lich verstorbenen Osnabrücker Geschichtsforschers Denker (Die Orts-
und Flurnamen des Oberharzes) ist besonders beachtenswert, was der
Verfasser über das mittelalterliche Forstling to sente Mathiese to der
Tzelle (bei dem heutigen Zellerfeld) und über die burgartigen Wohn-
sitze der im Oberharze angesessenen Erben ausführte. Die Geschichte
Goslar wird gleichfalls in mehreren Arbeiten behandelt: Borchers
schreibt über „Die Landwehren der Reichsstadt Goslar“ und liefert da-
mit einen wichtigen Beitrag zur Geschichte der mittelalterlichen Stadt-
befestigung; Frölich umreißt in einem Vortrage, der dem Andenken
des leider zu früh der Wissenschaft entrissenen Goslarer Archiodirektors
Wiederhold gewidmet ist, „Stand und Aufgaben der Goslarer Ge-
schichtsforschung“ und gibt damit zugleich eine sehr wertvolle kritische
Uebersicht über das seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts erschienene
Goslarer historische Schrifttum. Grosse prüft eingehend die Ueber-
lieferung über „Die Venetianischen Goldsucher im Harz“, und Bürger
führt seine Untersuchungen über die Baumannshöhle weiter bis in die
Zeit Goethes, dessen Besuch er bereits im Jahrgang 1928 geschildert
hatte, und damit zu einem vorläufigen Abschluß. So bietet auch dieser

Jahrgang 1931 der Zeitschrift ein erfreuliches Bild von der im Gebiet des Harzes gepflegten Geschichtsforschung.

Bad Harzburg.

W. Lüders.

D. Sonstige landesgeschichtliche Zeitschriften.

Breslau.

Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens. 65. Band.

S. 358—390: Josef Becker, Die Aufnahme der Leibniz-Molan-
schen kirchlichen Unionsbestrebungen in Schlesien.

Karlsruhe i. B.

Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Neue Folge.

Band 45 (1931).

S. 186—219: Friedrich Josef Krappmann, Johann
Philipp von Schönborn und das Leibnizsche Consilium Aegyptiacum.

Mannheim.

Mannheimer Geschichtsblätter, Jahrgang 32 (1931).

S. 85—92: Karl Eßelborn, Der [hannoversche] Turnvater
Franz Wilhelm Mey [in Darmstadt und Mannheim 1842/48].

S. 169—173: Ludwig Schmieder, Freilegung des Chores
des ehemaligen Zisterzienserklosters in Schönau.

[Ueber das hierbei wiederaufgefundene Grab Bischof
Konrads II. von Hildesheim vergleiche W. Hart-
mann in „Aus der Heimat“, Beilage der „Hildesheimer All-
gemeinen Zeitung“, Jahrgang 1931, Nr. 18 (S. 70—71).]

Stettin.

Monatsblätter der Gesellschaft für pommerische Geschichte.

45. Jahrgang (1931).

S. 145—150: Otto Grotefend, Pommern auf der Universi-
tät Helmstedt.

Geschichtsblätter der v. Hoff, Band 1 Heft 11 (Harburg 1932).

S. 161—176: Dr. Richard v. Hoff, Die Schlacht bei Sievershausen.

Nachrichten

Historische Kommission für Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Bremen.

22. Jahresbericht über das Geschäftsjahr 1931/32.
Mitgliederversammlung zu Braunschweig am 7. Mai 1932.

Eine einleitende zwanglose Zusammenkunft vereinigte eine stattliche Anzahl von Mitgliedern bereits am Freitag, den 6. Mai, nach der Sitzung des Ausschusses abends im Mummehaus. Der folgende Morgen war dem Besuch der Museen und verschiedenen Führungen vorbehalten, zu denen sich einheimische Freunde liebenswürdig zur Verfügung gestellt hatten. Am Nachmittage fand dann ab 4 Uhr im Hause der Öffentlichen Bücherei die Mitgliederversammlung statt. In seiner Eröffnungsansprache begrüßte der Vorsitzende, Geheimrat Prof. Dr. Brandt, die Vertreter der Staates, der Stadt und der Behörden und gab seiner Freude Ausdruck über den starken Besuch der Versammlung, den er gern vermerke als Zeugnis für das rege Interesse, das die Historische Kommission mit ihren Arbeiten und Zielen gerade in Stadt und Land Braunschweig von jeher gefunden habe. Geheimrat Dr. Zimmermann-Wolfenbüttel entbot den Gruß der Staatsregierung verbunden mit dem Dank für alle Förderung, die der heimischen Landesgeschichtsforschung zuteil wurde. Oberbürgermeister Dr. Böhm hieß die Erschienenen namens der Stadt Braunschweig, in der die Historische Kommission schon einmal im Jahre 1911 ihre erste Versammlung abgehalten habe, willkommen. Er wies auf die besondere Gabe hin, die den braunschweigischen Städten in dem Städteatlas geworden sei, und sprach die Hoffnung aus, daß trotz der Notzeit auch weiterhin solche und andere wichtige und wertvolle Arbeit geleistet werden könne. Nach Worten des Dankes für die freundliche Begrüßung verlas der Vorsitzende, nachdem sich die Anwesenden erhoben hatten, die Namen der aus dem Kreise der Mitglieder im letzten Jahr Abgeschiedenen mit ehrendem Nachruf. Es waren die Herren: Staatsarchivdirektor i. R. Dr. Grotfend-Schwerin, Geh. Rat Prof. Dr. jur. et phil. Frensdorff-Göttingen, Dr. jur. Börries Frh. von Münchhausen auf Apelern, Landeshauptmann a. D. Dr. jur. von Campe-Hannover, Studienrat i. R. Dr. phil. Reischel-Hannover, Studienrat i. R. Dr. phil. Denker-Osnabrück.

Als neue Mitglieder der Historischen Kommission waren die nachbenannten Herren vom Ausschuf vorgeschlagen worden, die darauf

gewählt wurden: Staatsarchivar Dr. von Lehe = Hamburg, Erster Staatsarchivar Dr. Graber = Osnabrück, Stadtarchivar Dr. Krieg = Minden, Studienrat Dr. Lübking = Oldenburg, Studienrat Dr. Prüfer = Bremen und Architekt Dr. h. c. Krüger = Lüneburg. Die Wiederwahl der satzungsgemäß ausscheidenden drei Ausschußmitglieder Generaldirektor Dr. Brandes = Hannover, Stadtarchivdirektor Prof. Dr. Mack = Braunschweig und Bibliotheksdirektor Dr. May = Hannover wurde bestätigt.

Für das nächste Jahr ist ein Besuch des Landes Schaumburg = Lippe, als Tagungsort Bückeburg (nötigenfalls im Wechsel mit Stadthagen), in Aussicht genommen.

Die seit dem Sommer vorigen Jahres immer schwieriger gewordene allgemeine Wirtschaftslage lastete auch auf den Finanzen der Kommission, wie der von Bibliotheksdirektor Dr. May vorgetragene Kassenbericht zeigte. Sie zwang den Vorstand, im Herbst eine außerordentliche Sitzung eines engeren Ausschusses anzuberäumen, in der der bereits mit einem Weniger gegen das Vorjahr aufgestellte Haushaltsplan einer gründlichen Prüfung unterzogen und z. T. erhebliche Abstriche auf der Ausgabenseite vorgenommen wurden. Der Rechnungsabschluß für 1931/32 gestaltete sich wie folgt: Einnahmen insgesamt 21 251,61 RM. (im einzelnen: Vortrag aus Rechnung 1930/31: 7833,67 RM.; Beiträge der Stifter 6200,— RM.; Beiträge der Patrone 4355,— RM.; andere Einnahmen [Zinsen und Kasse] 800,76 RM.; aus Verkauf der Veröffentlichungen 2062,18 RM.); Ausgaben: 10 309,30 RM. (im einzelnen: Verwaltungskosten 1528,10 RM.; Historischer Atlas 547,— RM.; Städteatlas 1708,15 RM.; Regesten der Herzöge von Braunschweig = Lüneburg 200,— RM.; Matrikel der Universität Helmstedt 300,— RM.; Geschichte der Klosterkammer 178,25 RM.; Regesten der Erzbischöfe von Bremen 655,30 RM.; Niedersächsisches Biographische Jahrbuch 2825,50 RM.; Brandenburg und Braunschweig 150,— RM.; von Salbernsches Urkundenbuch 1000,— RM.). Der Kassenbestand liegt zu einem erheblichen Teil schon fest und wird durch noch im Druck befindliche Arbeiten sehr bald beansprucht werden. Die Rechnungsprüfung hat keinen Anlaß zu Beanstandungen ergeben. Die Kassenverwaltung erhielt die beantragte Entlastung.

über die wissenschaftlichen Unternehmungen wurden folgende Berichte erstattet:

I. Von Privatdozent Dr. Dörries über den Historischen Atlas von Niedersachsen:

- a) Von den Studien und Vorarbeiten konnte Heft 13 (Walter Klemm, Das Fürstentum Hildesheim) auf der Tagung vorgelegt werden. Diesem Heft ist beigegeben eine Reproduktion der unter Scharnhorst 1798 aufgenommenen Landesvermessung des Fürstentums im Maßstab 1 : 64 000. Von Heft 14 (Werner Spieß, Das Amt Calenberg) soll das Manuskript nunmehr zum Satz gelangen. Eine Drucklegung von Heft 15 (Josef Prinz,

Das Fürstentum Osnabrück) kann gleichfalls schon ins Auge gefaßt werden.

- b) Der Vertrieb der Historisch-statistischen Grundkarten, der von der Atlas-Stelle an die Buchhandlung Schmorl & von Seefeld Nachf. = Hannover abgegeben wurde, ließ sich weiter günstig an. Es wurden 171 Blätter abgesetzt.
- c) Vom Neudruck der Topographischen Landesaufnahme des Kurfürstentums Hannover von 1764 bis 86 im Maßstabe 1:40 000 verkaufte die Vertriebsstelle zwei vollständige Lieferungen und 345 einzelne Kartenblätter. Wegen des notwendig gewordenen Nachdrucks verschiedener bereits vergriffener Blätter schweben Verhandlungen.
- d) Die Vorarbeiten an der geplanten Übersichtskarte der Territorien Niedersachsens um 1780 im Maßstab 1:200 000 in 16 Kartenblättern mußten wegen Mangel an Mitteln bis auf weiteres eingestellt werden und sind bislang nur erst privat vom Leiter der Atlas-Stelle betrieben worden.

II. Geh. Hofrat Prof. Dr. P. J. Meier = Braunschweig berichtete über die Fortschritte des Niedersächsischen Städteatlas. Die Veröffentlichung der Pläne und des Textes von Hannover durch Stadtarchivdirektor Dr. Leonhardt kann in wenigen Wochen erfolgen. Für Hildesheim sind die großen Schwierigkeiten in der Wiederherstellung der Karte der Stadtflur jetzt endlich behoben, so daß auch hier mit der baldigen Vollendung durch Professor Dr. Gebauer zu rechnen ist. Hameln ist durch den Herausgeber und Northeim durch Studienrat Hueg in Tafeln und Text soweit erledigt, daß der Druck sofort beginnen kann, wenn die Mittel bereit stehen. Einbeck wird durch Professor Zeise und Osnabrück durch den Herausgeber im Laufe des Jahres fertiggestellt werden, so daß die Auslieferung des ganzen Heftes innerhalb dieser Zeit als gesichert gelten kann.

III. über das Niedersächsische Jahrbuch für Landesgeschichte teilte dessen Schriftleiter Staatsarchivrat Dr. Schnath = Hannover mit, daß Bd. 8 leider erst im Dezember erscheinen konnte. Es ist beschlossen, daß von nun ab der Jahresband spätestens Mitte Oktober vorgelegt wird. Band 9 befindet sich schon im Druck. Der Absatz ist nach wie vor unbefriedigend und beschränkt sich fast ganz auf die leider von Jahr zu Jahr rückläufige Mitgliederzahl des Historischen Vereins für Niedersachsen. Zahlreiche Anregungen und Wünsche aus diesem Abnehmerkreise haben den Schriftleiter veranlaßt, eine Umstellung im Charakter des Jahrbuchs anzubahnen, die allerdings erst im übernächsten Bande (1933) voll in Erscheinung treten kann. Statt der weiterschweifigen Dissertationen und Fortsetzungsaufsätze sollen fortan kürzere Arbeiten aus verschiedenen Gebieten veröffentlicht werden, die wissenschaftlichen Gehalt mit lesbarer Form vereinigen und auf das Interesse nicht nur der Vereinsmitglieder, sondern auch weiterer Kreise hoffen dürfen.

Die in früheren Jahren als Sonderband des Jahrbuchs beschlossene Herausgabe einer Niedersächsischen Bibliographie,

vorbereitet von Bibliotheksdirektor Dr. Busch = Hannover, ist in der Bearbeitung zurückgeblieben, soll aber jetzt zum Abschluß gebracht werden. Es wird im Anschluß an Loewe das gesamte landesgeschichtliche Schrifttum des Arbeitsbereiches der Kommission von 1908—1932 aufgenommen werden.

IV. Nach Bericht von Bibliotheksrat Dr. Kindervater = Göttingen wurde die Sammelarbeit für die Niedersächsische Biographie fortgesetzt. Soweit es die Kassenlage gestattete, konnte sie bis ans Ende des Jahres — wenn auch in bescheidenem Umfange — durchgeführt werden. Alle Landesgruppen mit Ausnahme von Hildesheim sind nunmehr daran beteiligt. Der Plan, die „Lebensbilder“ für den in Aussicht genommenen ersten Band zu verteilen, mußte fallen gelassen werden, da über die geldliche Seite dieser Angelegenheit keine bindenden Beschlüsse gefaßt werden konnten. An der Zentralstelle in Göttingen ist weiter gearbeitet worden; das von den Landesgruppen eingehende Zettelmaterial wurde geprüft und in die Hauptkartei eingefügt. Daneben sind ständig alle biographischen Neuerscheinungen, Sammel- wie auch Einzelwerke, durchgearbeitet und Zeitschriften und Zeitungen verfolgt, wodurch mancher Name festgehalten wurde. Es wurde beschlossen, zunächst die Sammelarbeit fortzusetzen, der Berichtserstatter ferner ermächtigt, jetzt schon Bearbeiter für die einzelnen „Lebensbilder“ zu werben.

V. Der von Museumsdirektor Dr. Neukirch = Celle unter Mitwirkung von Prof. Dr. Steinacker = Braunschweig bearbeitete zweite Hauptteil der „Renaissanceschlösser Niedersachsens“ wurde im Manuskript abgeschlossen. N. behandelt unter Zurückstellung seiner umfangreichen Forschungen zur allgemeinen niederländischen Adelsgeschichte der Renaissancezeit jetzt entsprechend dem schon 1914 vollendeten Fürstenkapitel nur die adligen Schloßbauherren, die in fünf Gruppen und Persönlichkeiten nach ihren wichtigsten kulturgeschichtlichen Beziehungen charakterisiert werden. Das Erscheinen des Bandes darf für das laufende Geschäftsjahr in Aussicht gestellt werden.

VI. Die Herausgabe der Regesten der Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg, sogleich bei Begründung der Kommission begonnen, ist durch Ungunst der Verhältnisse leider noch immer ganz im Rückstand und wird wegen starker sonstiger Inanspruchnahme des Bearbeiters auch im laufenden Jahre wenig gefördert werden können.

VII. Geh. Archivrat Dr. Zimmermann = Wolfenbüttel teilte mit, daß die Vorarbeiten zur Herausgabe des zweiten Bandes der Helmstedter Universitätsmatrikel fortgesetzt und namentlich die Regierungsakten über die Universität, sowie die Dekanatsbücher und -akten der vier Fakultäten ausgezogen wurden. Die Verarbeitung des so gewonnenen Materials erfordert jedoch noch einige Zeit, sodaß vor Ende des Jahres an eine Drucklegung des Manuskripts nicht zu denken ist.

VIII. Für die Bearbeitung der Geschichte der Klosterkammer konnte ein neuer Mitarbeiter an Stelle des im Herbst 1931 nach Wiesbaden versetzten und deshalb ausgeschiedenen Staatsarchivrats Dr. Kühne noch nicht gewonnen werden. Staatsarchivdirektor Dr. Brenneke-Berlin hat seine Arbeit an dem von ihm noch übernommenen Abschnitt längere Zeit unterbrechen müssen, hofft aber in nächster Zeit wieder zu regelmäßiger Arbeit zu kommen.

IX. Infolge Krankheit konnte Bibliotheksdirektor Dr. May-Hannover seine Arbeit an den Regesten der Erzbischöfe von Bremen leider nicht bis zu dem Abschluß fördern, den er in seinem letzten Bericht vorgesehen hatte. Die geplanten Archibesuche in Oldenburg, Bremen, Hamburg und Stade wurden ausgeführt, auch die Aufnahme der Hauptmasse des Nachrichtenmaterials erledigt, aber der Besuch einiger kleinerer Archive und der Abschluß weiterer Restarbeiten steht noch aus, so daß voraussichtlich erst im Herbst das Manuskript soweit vorbereitet sein wird, daß mit dem Satz der zweiten Lieferung des ersten Bandes begonnen werden kann. Vorwort, Register, Literaturverzeichnis und Liste der Abkürzungen sollen in einer eigenen Lieferung folgen und den Band abschließen.

X. Nach dem Bericht von Museumsdirektor Dr. Pfeiler-Hannover ist vor kurzer Zeit die erste Lieferung des Volkstumsatlas von Niedersachsen bei der Braunschweiger Firma Georg Westermann in Auftrag gegeben worden. Der Inhalt dieser Lieferung umfaßt außer Titelblatt und Vorwort acht Karten und drei Blatt Text; mit dem Erscheinen ist noch im Laufe des Sommers zu rechnen.

XI. Die Arbeiten an der Herausgabe des Briefwechsels von Justus Möser konnten noch nicht beendet werden.

XII. An dem Unternehmen „Brandenburg und Braunschweig 1648—1714“ hat Staatsarchivrat Dr. Schnath-Hannover nur mit Unterbrechungen arbeiten können, die Durchsicht der Akten des Celler Brieffchaftsarchivs im Staatsarchiv Hannover aber doch zu Ende geführt, so daß nunmehr die Ausarbeitung des gesammelten Aktenstoffes in Angriff genommen werden kann.

XIII. Der Text des ersten Bandes des von Saldernschen Urkundenbuchs, von Staatsarchivdirektor Dr. Grotefend-Hannover bearbeitet, lag im Reindruck vor. Im Satz befinden sich Titelblatt, Vorwort sowie Orts- und Personenregister, so daß das Erscheinen des ganzen Bandes im Laufe des Jahres zu erwarten ist.

XIV. Druckkostenbeihilfen konnten im letzten Jahre, da die von der Provinz zunächst ausgesetzte Summe gesperrt wurde, nicht geleistet werden. Auch im neuen Geschäftsjahr wird nicht damit gerechnet werden dürfen. —

Nach der Pause, die den Berichten über die wissenschaftlichen Unternehmungen folgte, übermittelte der Vorsitzende eine Einladung zu dem Anfang August in Göttingen stattfindenden Deutschen Historikertag und erteilte darauf das Wort zu den auf dem Programm stehenden Vorträgen.

Stadtarchivdirektor Prof. Dr. Mack sprach über „Zukunftsaufgaben der stadtbraunschweigischen Geschichtsforschung“. Einleitend wies er darauf hin, daß die in den letzten Jahrzehnten aus dem Braunschweiger Stadtarchiv hervorgegangenen Veröffentlichungen an Bedeutung und Fülle hinter denen seines Amtsvorgängers Ludwig Hänfelmann entschieden zurückständen. Das liege sicherlich zum guten Teile in den hervorragenden Geistesgaben Hänfelmanns begründet, es sei dafür aber neben der erheblichen Lückenhaftigkeit der Archivbestände, die durch die Unterwerfung der Stadt im Jahre 1671 herbeigeführt sei, nicht zuletzt auch die Verkoppelung des Archivs mit der Stadtbibliothek verantwortlich zu machen: diese habe nach kleinen Anfängen als einzige geisteswissenschaftliche Bibliothek der Stadt immer größere Beachtung und stärkere Benutzung gefunden und nehme somit in stetig wachsendem Umfange die Kräfte der Beamten der Anstalt in Anspruch, insbesondere die ihres Leiters, der dadurch wohl oder übel gezwungen sei, sich zu zersplittern. Zu seinem eigentlichen Thema übergehend stellte der Redner ein Programm der nach seiner Meinung besonders dringlichen Veröffentlichungen zur Geschichte Braunschweigs auf, wobei er zuerst auf die Editionen, dann auf die Darstellungen und Abhandlungen einging. An Editionen wurden die Fortführung des Urkundenbuchs der Stadt bis etwa 1445, eine Ausgabe der Rämmererechnungen gemeiner Stadt bis 1671, der Druck des zum großen Teil schon fertig vorliegenden Inventars der braunschweigischen Hanseakten von 1531—1670 sowie Ausgaben der Chronik der Stadt von Andreas Schoppius vom Ende des 16. Jahrhunderts und des mit der Reformation Braunschweigs einsetzenden, von dem Pastor zu St. Aegidien Anton Hustedt († 1609) verfaßten *Catalogus ministrorum verbi in ecclesia Brunsvicensi* gefordert, an Darstellungen eine Arbeit über die Gerichtsverfassung der Stadt mindestens bis zur Rezeption, eine Geschichte der Entwicklung ihres Landgebiets, eine solche ihrer Verfassungsverfassung bis 1671, ferner eine gleichmäßig die religiösen, politischen und wirtschaftlichen Momente berücksichtigende Reformationsgeschichte der Stadt, endlich und mit besonderem Nachdruck eine ganz ausführliche und eindringliche Behandlung der Unterwerfung Braunschweigs durch die Herzöge und der Folgen dieser Katastrophe, unter denen die Stadt noch heute erheblich zu leiden habe. So würde einer streng objektiven Bearbeitung des letztgenannten Themas neben der wissenschaftlichen auch große aktuelle Bedeutung zukommen, weil sie die maßgebenden Stellen vielleicht mit dazu bestimmen könne, den Lebensnotwendigkeiten der Stadt mehr als bisher Rechnung zu tragen.

Der Vortrag von Geheimrat Prof. Dr. P. J. Meier über die Siedlungsgeschichte von Königslutter sollte auf den Ausflug am folgenden Tage vorbereiten. Der Redner stellte zunächst kurz zusammen, was er früher schon über die Stadt veröffentlicht hatte: wie das Dorf Lutter in den ersten Jahren des 14. Jahrhunderts zu einer kleinen Stadt auf dem Boden des bisherigen Dorfes, aber in ganz neuer Anlage erhoben wurde, die Bauern zu Bürgern wurden,

wie schließlich die Brauerei des an das stark kalkhaltige Wasser des Lutterbaches gebundenen Ducksteins, bisher nur für den eigenen Bedarf betrieben, zu einem bürgerlichen Gewerbe und damit zur eigentlichen Grundlage für das wirtschaftliche Gedeihen der Stadt gemacht ward. Sämtliche Grundstücke der Stadt — mit Ausnahme von Pfarre, Rathaus, Taverne, Stoben, Mühlen, adligen Höfen und der aus Zerlegung ehemaliger Grundstücke später entstandenen Teilstücke —, im ganzen 38, wurden mit Braurecht ausgestattet. Die allmähliche Veräußerung der Ländereien und die dadurch herbeigeführte Abhängigkeit in der Beschaffung des zum Brauen nötigen Weizens von den benachbarten Dörfern veranlaßte um 1450 die Aufnahme der 36 Hofbesitzer von Schoderstedt in die Stadt. Für die Erteilung des Braurechts an diese erfolgte als Gegenleistung der Anfall der Flur des Dorfes Schoderstedt, in der auch die des alten Dorfes Lutter aufgegangen war, an die Gesamtstadt. Als neue Forschungsergebnisse konnten mitgeteilt werden: erstens die völlige Übereinstimmung von Königslutter im Grundriß mit der gleichaltrigen Stadt Gifhorn und die damit gesicherte Anlage durch denselben Feldmesser, und zweitens das Auf-tauchen eines um 1170 in der Art der braunschweigischen Brakteaten Heinrichs des Löwen geschlagenen Brakteaten mit dem Wille und dem Namen des hl. Petrus, aber auch mit dem Namen Lutter, der sich dadurch als Gepräge der 1135 von Kaiser Lothar gegründeten, vielleicht schon damals mit Markt- und Münzrecht versehenen Abtei zu S. Peter und Paul erweist. Als Pfarrkirche dieser, freilich nur kurze Zeit bestehenden Marktsiedlung Lutter muß die Clemenskirche angesehen werden, die dicht bei der Stiftskirche lag.

Beide Vorträge, mit lebhaftem Beifall aufgenommen, gaben der Versammlung würdigen Abschluß. —

Der Vormittag des Sonntags vereinigte eine größere Anzahl der Mitglieder mit Gästen zu einer Autofahrt über Königslutter in den lenzgrünen Elm, die leider durch kühle und regnerische Witterung etwas beeinträchtigt wurde. In Königslutter führte Geheimrat P. J. Meier durch Stadt- und Stiftskirche und erläuterte das Stadtbild; am Reitling rastete man zu Mittag an ländlicher Gasthaustafel und besichtigte darauf eine der nahen Volksburgen. Die Heimfahrt am Nachmittag wurde in Lucklum unterbrochen, wo man der alten Ordenskommende noch einen Besuch abstattete.

Die Tagung, von den Braunschweiger Freunden trefflich vorbereitet und hingebend betreut, wird allen Teilnehmern in bester Erinnerung bleiben.

W.

Veröffentlichungen

der Historischen Kommission für Hannover, Oldenburg, Braunschweig,
Schaumburg-Lippe und Bremen.¹⁾

- I. **Renaissanceschlösser Niedersachsens.** Bearb. von Dr. Albert Neukirch und Diplom-Ing. Bernhard Niemeyer. Hannover, Selbstverlag d. Histor. Kommission (Th. Schulzes Buchhandlung). 2°. Tafelband (84 Tafeln in Lichtdruck). Textband, Hälfte 1: Anordnung und Einrichtung der Bauten. Von Bernhard Niemeyer. Mit 168 Textabbildungen. 1914. Vergriffen. Textband, Hälfte 2 im Druck.
- II. **Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas von Niedersachsen,** Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, gr. 8°.
- Heft 1. Rob. Scherwatsch: Die Herrschaft Blesse. Mit 1 Karte. 1914. 5,— *RM.*
- Heft 2. Ad. Siedel: Untersuchungen über die Entwicklung der Landeshoheit und der Landesgrenze des ehemaligen Fürstbistums Verden (bis 1586). 1915. 5,— *RM.*
- Heft 3. G. Sello: Die territoriale Entwicklung des Herzogtums Oldenburg. Mit 3 Kartenskizzen im Text, 1 Karte und einem Atlas von 12 Tafeln. 2°. 1917. Vergriffen.
- Heft 4. Fr. Mager und Walter [richtig Werner] Spieß: Erläuterungen zum Probeblatt Göttingen der Karte der Verwaltungsgebiete Niedersachsens um 1780. Mit 2 Karten. 1919. 4,50 *RM.*
- Heft 5. Günther Schmidt: Die alte Grafschaft Schaumburg. Grundlegung der histor. Geographie des Staates Schaumburg-Lippe und des Kreises Grafschaft Hinteeln. Mit 2 Kartentafeln. 1920. 7,20 *RM.*
- Heft 6. Martin Krieg: Die Entstehung und Entwicklung der Amtsbezirke im ehemaligen Fürstentum Lüneburg. Mit 1 Kartentafel. 1922. 7,20 *RM.*
- Heft 7. Georg Schnath: Die Herrschaften Everstein, Homburg und Spiegelberg. Grundlegung zur historischen Geographie der Kreise Hameln und Holzminden. Mit 1 Kartentafel und 3 Stammtafeln. 1922. 6,30 *RM.*
- Heft 8. Erich von Lehe: Grenzen und Ämter im Herzogtum Bremen. Altes Amt u. Zentralverw. Bremerbörde, Land Wursten und Gogericht Achim. Mit 3 Kartenbeil. 1926. 19,80 *RM.*

¹⁾ Die Preise sind laut Notverordnung vom 8. Dez. 1931 um 10 v. H. gesenkt worden, was in den hier mitgeteilten Preisen bereits zum Ausdruck kommt.

- Heft 9. Lotte Hüttebräuer: Das Erbe Heinrichs des Löwen. Die territorialen Grundlagen des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg. Mit 1 Ahnentafel u. 1 Kartenbeilage. 1927. 11,70 *RM*.
- Heft 10. Gertrud Wolters: Das Amt Friedland und das Gericht Leineberg. Beiträge zur Geschichte der Lokalverwaltung und des welfischen Territoriaalkaates in Südhannover. Mit 1 Kartentafel. 1927. 7,20 *RM*.
- Heft 11. Heinrich Probe: Dorf und Gut im alten Herzogtum Lüneburg. Mit 9 Kartenbeilagen. 1929. 10,80 *RM*.
- Heft 12. Karl Maßberg: Die Dörfer der Vogtei Groß-Denkte, ihre Flurverfassung und Dorfanlage. Mit 6 Tabellen, 19 Dorfgrundrissen und 3 Karten. 1930. 10,80 *RM*.
- Heft 13. H. W. Klewiz: Studien zur territorialen Entwicklung des Bistums Hildesheim. (Mit der Scharnhorstischen Karte von 1798) 1932. 7,50 *RM*.

III. Topographische Landesaufnahme des Kurfürstentums Hannover von 1764—1786. Lichtdruckwiedergabe im Maßstab 1 : 40 000. Hannover, Selbstverlag der Historischen Kommission. qu.-gr. 2°.

Vertrieb durch die Buchhandlung Schmorl & v. Seefeld Nachf., Hannover 1 M, Bahnhofstraße 14.

156 Blatt. Einzelpreis 2,— *RM*.

Übersichtskarte 1,— *RM*. Begleitwort von Hermann Wagner 2,— *RM*.

In Lieferungen:

Neue Folge 1. Lieferung (alte 2. Lief.) Südhannover	22 Blatt, 25,00 <i>RM</i> .
Neue Folge 2. Lieferung (alte 3. Lief.) Calenberg, Hoha, Diepholz	40 Blatt, 40,00 <i>RM</i> .
Neue Folge 3. Lieferung (alte 4. Lief.) Bremen = Verden	38 Blatt, 40,00 <i>RM</i> .
Neue Folge 4. Lieferung (alte 5. Lief.) Lüneburg Nordhälfte, Lauenburg	34 Blatt, 35,00 <i>RM</i> .
Neue Folge 5. Lieferung (alte 6. Lief.) Lüneburg, Südhälfte	25 Blatt, 25,00 <i>RM</i> .
Das ganze Werk einschließlich Übersichtsblatt und Begleitworte	165,00 <i>RM</i>

IV. Historisch-statistische Grundkarten von Niedersachsen. Maßstab 1 : 100 000. Selbstverlag der Historischen Kommission. gr. 2°.

22 Blätter nebst Übersichtsblatt für Nordwestdeutschland mit Angabe der Bezugsstellen für die angrenzenden Gebiete. Zu beziehen durch die Firma Schmorl & von Seefeld, Hannover, Bahnhofstr. 14, Preis des Doppelblattes 1,— *RM* (lieferbar mit und ohne topographischen Unterdruck).

V. Niedersächsischer Städteatlas. Abt. I: Die braunschweigischen Städte, bearbeitet von P. J. Meier. 2. Aufl. Braunschweig, Berlin,

- Hamburg: Georg Westermann 1927. Mit 17 farbigen Tafeln sowie 13 Stadtansichten und 2 Karten im Text (50 S.). gr. 2°. 40,— *RM*.
- VI. **Karl Wilhelm Ferdinand, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg.** Von Selma Stern. Mit 4 Bildnissen. Hildesheim und Leipzig, August Lag. 1921. 8°. geb. 9,— *RM*.
- VII. **Beiträge zum Urkunden- und Kanzleiwesen der Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg im 13. Jahrhundert.** Von Friedrich Busch. Teil I. Bis zum Tode Ottos des Kindes (1200—1252). Wolfenbüttel 1921. Zul. Zwißlers Verlag in Komm. gr. 8°. 3,— *RM*.
- VIII. **Jahresberichte 1—21 über die Geschäftsjahre 1910/11—1930/31.** Die Jahresberichte 2, 3, 13 und 14 sind vergriffen. Zu beziehen durch die Geschäftsstelle, Hannover, Am Archive 1.
- IX. **Album Academiae Helmstadiensis.** Bearb. von Paul Zimmermann, Bd. I. 1574—1636. Hannover, Selbstverlag d. Hist. Komm. 1926. (Kommissionsverlag für Deutschland: August Lag, Hildesheim, für das Ausland: Otto Harrassowitz, Leipzig.) 4°. 31,50 *RM*.
- X. **Niedersächsisches Münzarchiv.** Verhandlungen auf den Kreis- und Münzprobationstagen des niedersächsischen Kreises 1551—1625. Bd. I. 1551—1568; Bd. II. 1569—1578; Bd. III. 1579—1601. Bearbeitet von Max v. Bahrfeldt. Halle (Saale): A. Neumann & Co., 1927, 1928 und 1929. Mit 7, 8 und 8 Tafeln Münzabb. 4°. gebd. 60,— *RM*, 70,— *RM* und 60,00 *RM* abzüglich 10 % (lt. Notverordnung).
- XI. **Regesten der Erzbischöfe von Bremen.** Von Otto Heinrich Mah. Bd. I, Lieferung 1 (bis 1101). Hannover: Selbstverlag der Histor. Kommission. Kommissionsverlag: Gust. Winters Buchhandlung, Fr. Quelle Nachf., Bremen 1928. 4°. 9,— *RM*.
- XII. **Vor- und nachreformatorische Klosterherrschaft und die Geschichte der Kirchenreformation im Fürstentum Calenberg-Göttingen.** Von Ad. Brenneke. (Geschichte des hannoverschen Klosterfonds. Erster Teil: Die Vorgeschichte.) 2 Halbbände. Hannover, Helwingsche Verlagsbuchhandlung, 1928 und 1929. 4°. Geheftet 27,— *RM*, gebunden Halbleder in 1 Bd. 32,— *RM*, in 2 Bd. 37,— *RM*.
- Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte.** (Mit: Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte.) (Neue Folge der Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen.) Band 1 ff. Hildesheim, August Lag, 1924 ff. 8°. Band 1: 7,— *RM*, Band 2—4: je 4,50 *RM*, Band 5: 5,40 *RM*, Band 6: 6,30 *RM*, Band 7: 6,30 *RM*, Band 8: 7,— *RM*.

Von den **Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas von Niedersachsen** ist **Heft 3** (Sello: Die territoriale Entwicklung des Herzogtums Oldenburg) vergriffen. Das Heft wird mit oder ohne Atlas von der Historischen Kommission oder dem Verlag (Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen) zurückgekauft. Angebote erbeten!

Historischer Verein für Niedersachsen zu Hannover.

Der Bericht über das 96. Vereinsjahr 1931/32 ist in dem vom Verein herausgegebenen Mitteilungsblatt „Hannoversches Magazin“ Jg. 8 Nr. 2 (S. 42—44) veröffentlicht.

Braunschweigischer Geschichtsverein.

Bericht über das Geschäftsjahr 1931/32.

Die Hauptversammlung — die 282. Sitzung des Vereins — fand am 11. Mai 1931 im Schulmuseum in Braunschweig statt. Für die aus dem Ausschusse ausscheidenden Herren Oberstudientrat Dr. Benze und Studienrat Dr. W. Lüders wurden Dr. A. Fink und Archivrat am Stadtarchiv Braunschweig Dr. Dr. Spieß gewählt.

Der erste Ausflug führte nach Wendeburg und Sophienthal (6. 6. 1931). Bei der Besichtigung der Kirche in Melverode und des Schlosses Richmond am 12. 8. 1931, bei der Besichtigung der Brüdernkirche in Braunschweig am 26. 8. 1931 und bei der Besichtigung der Stadt Gifhorn, der dortigen Kirche und des Schlosses am 2. 9. 1931 führte Museumsdirektor i. R. Geh. Hofrat Prof. Dr. P. J. Meier. Bei der Wanderung durch den Ober und der Besichtigung der Ellenmolen- und Bungenstedter Landwehr führte der Vorsitzende (26. 9. 1931). Bei der Besichtigung der Andreaskirche in Braunschweig am 13. 4. 1932 übernahm für den erkrankten Geheimrat Dr. P. J. Meier Prof. Dr. Steinacker die Führung.

Im verfloffenen Winterhalbjahr fanden sechs Versammlungen in Braunschweig und vier in Wolfenbüttel statt, in denen folgende Vorträge gehalten wurden:

Dr. Aug. Fink sprach über einen geschichtlich wertvollen Fund im Kloster Michaelstein a. S., Dr. W. Flechsig über „Die Anfänge der Wolfenbüttler Hofkapelle und ihren ersten bedeutenden Kapellmeister Thomas Mancinus (1550—1611)“, Bibliotheksrat Dr. Herbst über „Niederländische Geschichtsschreibung unter dem Einflusse der Bursfelder Reform“, Privatdozent Studienrat Dr. Lange über die Frage: „Wollte Bismarck Braunschweig annectieren?“, Studienrat Dr. Lindemann führte in einem Lichtbildervortrage die Geschichte des Dorfes Elper vor. Stadtarchivdirektor Prof. Dr. S. Mack sprach über „Wissenschaftliche Fragen und Zeitgeschichtliches in den Briefen des Geheimen Oberregierungsrats Dr. Ernst v. Meier an seinen Bruder Oberst a. D. Heinrich Meier“, Mittelschullehrer R. Maßberg über „Die Wüstung Klein Freden bei Lichtenberg, eine siedlungsgeschichtliche Untersuchung“, Museumsdirektor i. R. Geh. Hofrat Prof. Dr. P. J. Meier sprach über „Die Siedlungsgeschichte von Hameln“ (mit Lichtbildern), Archivrat Dr. Dr. Spieß über den „Erwerb der Landeshoheit zwischen mittlerer Weser und mittlerer Leine“, Archivdirektor Dr. S. Boges über „Die Enthebung des Herzogs Karl Wilhelm

Ferdinand von Braunschweig vom Oberbefehl über die preußische Armee am Rhein im Jahre 1794“.

Die Herausgabe des Braunschweigischen Magazins mußte mit dem Schlusse des Jahres 1931 eingestellt werden, da das Staatsministerium die dem Verein bisher für das Magazin gewährte Unterstützung entzogen hat. Ein Jahrbuch konnte infolge der finanziellen Notlage des Vereins im Berichtjahre nicht herausgegeben werden.

Verein für Geschichte und Altertümer der Stadt Einbeck und Umgebung.

Der Jahresbericht 1931 ist in dem vom Verein herausgegebenen „14. Jahresbericht“ abgedruckt.

Geschichtsverein für Göttingen und Umgebung.

Der Verein vollendete mit dem Jahr 1931 sein 39. Vereinsjahr. Dasselbe umfaßte, einen Ausflug eingeschlossen, 9 Sitzungen, die 261. bis 269. Mit Ausnahme eines Lichtbildervortrages in der Anatomie wurden alle Sitzungen im Vereinslokal, dem „Schwarzen Bären“ abgehalten. Die Besucherzahl war erfreulicherweise ständig im Wachsen; sie betrug durchschnittlich rund 80 und erreichte in der Februarsitzung mit dem Lichtbildervortrag die Höchstzahl von rund 200.

Der Vorstand ist der alte geblieben, nur an die Stelle des verstorbenen 1. Schatzmeisters wurde der Buchdruckereibesitzer Grosse gewählt.

Folgende Vorträge wurden geboten:

In der Januarsitzung: Dr. Crome: Bruchstücke aus einer Familienchronik des Göttinger Chirurgen Dieterichs.

Dr. Wagner: Die Rechte der sogenannten Pfahlbürger.

In der Februarsitzung: Lichtbildervortrag von Dr. Krüger über Hörter und Corvey.

In der Märzszung: Bürgermeister a. D. Mag. Frh. von Stockhausen: Der Kriegszug des Landgrafen Wilhelm von Thüringen gegen Jühnde, Bramburg und Herstelle i. J. 1458.

Pastor i. R. Levin: Spuren germanischen Heidentums bei Göttingen (Fahberg bei Nikolausberg).

In der Aprilszung: Dr. Wagner: Die Stadt Göttingen unter Herzog Ernst 1345—1367.

In der Maizung: Dr. Crome: Zur Erinnerung an die Revolution in Göttingen vor 100 Jahren (1831).

Dr. Wagner: Die Kosten der Göttinger Revolution.

Prof. Dr. Trommsdorf: Der Philosoph Karl Christian Friedrich Krause und die Göttinger Revolution.

Im Juni fuhr der Verein mit rund 80 Mitgliedern in zwei Autobussen nach Högter und Corvey. In Neuhaus sprach Dr. Crome über das dort gegründete Kloster Corvey. Unter seiner sachkundigen Führung wurden Kirche und Schloß Corvey besichtigt. Durch die Stadt Högter mit ihren alten Häusern führte Landgerichtsdirektor Oppermann, der als Högterkind viel des Interessanten zu berichten mußte. Die Fahrt durch den Reinhardswald und durch den Solling bot den Teilnehmern reichen Naturgenuß.

In der Oktoberführung wurde die hessische Trachtenschau im hiesigen Altertummuseum besucht. Fräulein Wilmar aus Niederwellingmar führte und zeigte sich als gründliche Kennerin ihrer heimatischen Volkskrachten.

In der Novemberführung: Konrektor S. Deppe: Die Göttinger Flurkarte vom Jahre 1731.

Reichsbahn-Oberinspektor Schar: über Kaufhaus, Kaufhauswirth und Marktplatz von Göttingen.

In der Dezemberführung: Professor Bünsow: Die Göttinger Revolution im Jahre 1831.

Die Mitgliederzahl betrug zu Anfang des Jahres 332; sie ging infolge der wirtschaftlichen Nöte auf 324 zurück. Aus dem gleichen Grunde mußte in diesem Jahre von der Herausgabe eines Jahrbuches abgesehen werden, nachdem das „Neue Göttinger Jahrbuch“ Band I 1928 und Band II 1929 erschienen war.

Archive, Bibliotheken und Museen. im Arbeitsgebiet der Historischen Kommission.

Bergl. Band 8 Seite 309—316.

Murich.

Staatsarchiv. Im Berichtsjahre erschien Heft 7 der vom Staatsarchiv herausgegebenen „Arbeiten zur Landeskunde und Wirtschaftsgeschichte Ostfrieslands“: Dr. Trilling, Die Landwirtschaft im Kreise Norden.

Seit dem 1. X. 1931 ist Staatsarchivarat Dr. Kochendörffer hier als 2. Beamter tätig.

Braunschweig.

Bücherei der Technischen Hochschule. Bücherbestand am 1. Juni 1932: 90 000 Bände.

Herzog-Anton-Urich-Museum. Der bisherige Leiter, Prof. Dr. Fleckig, ist 1. 10. 1931 in den Ruhestand getreten, Museumsinspektor Dr. Fink mit der Leitung beauftragt. — Veröffentlichung: Kurzes Verzeichniß der Gemälde im S. A. U. Museum, Braunschweig 1932. — Neu-

erwerbungen der Gemäldegalerie: B. Francke, Bildnis Anton Ulrichs; S. Alerding, Bildnis Ferdinand Albrechts I. — Neu eingerichtet: Vortragsraum. — Ausstellungen u. a.: Graphik Hans Burgkmairs. Handszeichnungen Wilhelm Raabes. Der Beatrixfasten von Michaelstein. Kunst und Künstler in Goethes Leben. — Neue Öffnungszeit: täglich 11—1 Uhr. Sonntags, Montags, Mittwochs, Sonnabends freier Eintritt, Dienstags, Donnerstags, Freitags 0,50 RM.

Stadtarchiv und Stadtbibliothek. An Zugängen seien erwähnt: Das Archiv des in die Stadt Br. eingemeindeten Dorfes Beltenhof. — Akten des Rates, das br. Schützenwesen betr. — Akten, die Kriegswirtschaft der Stadt betr. — Akten des Hochbauamtes. — Das Archiv der Hutmacherinnung. — Archivalien und Handschriften der Anstalt lagen zugrunde u. a. bei folgenden Veröffentlichungen: Borch, Rud.: Ein unbekanntes Kirchenbuch der Stadt Br. Das Kirchenbuch der alten St. Johanniskirche (= Festgaben des Br. Genealogischen Abends Nr. 1). 1930. — Bruker, Ernst: St. Magni Gedenkbuch 1931 Die Geschichte der St. Magnikirche zu Br. in 9 Jahrhunderten. 1930. — von Glümer, Hans: Br. Bürgertestamente im späten Mittelalter (Aus: Magdeb. Zeitung. Montagsblatt Nr. 28—30). 1930. — Dersf.: Staatsbürgerliche Gesinnung und soziale Kultur im spätmittelalterlichen Br. (Aus: Niedersachsen. Juli). 1930. — Mack, Hr.: G. L. S. Spohrs und E. Heusingers Fehde über Heusingers Gedicht „Lessings Tod“ (= Veröffentlichungen des Br. Genealog. Abends zum Goethe-Lessing-Jahr 1929 Nr. 2). 1931. — Timme: Fritz: Die wirtschafts- und verfassungsgeschichtlichen Anfänge der Stadt Br. (Diss. Kiel). 1931.

Vaterländisches Museum. Das Museum brachte als Sommerausstellung: „Braunschweigische Bühnenbilder aus drei Jahrhunderten, zu August Klingemanns Gedächtnis“. Sie spiegelte die reiche Vergangenheit des heutigen Landestheaters, früheren Hoftheaters in Braunschweig wieder mit der Vorführung von gegen 300 Entwürfen zu Bühnendekorationen seiner Theatermaler seit 1686. Sie vermittelte daher zugleich eine Übersicht der Stilentwicklung vom Barock (Joh. Oswald Harms) über die strenge, sozusagen klassizistische Romantik (Friedrich Beuther) und die naturalistische Romantik der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts (Klippel und Rüger) bis zur Gegenwart (Pfitzner). August Klingemanns Tod vor 100 Jahren gleichwie die Berufung Beuthers durch ihn nach Braunschweig war Anlaß, auch seiner neben dieser Ausstellung zu gedenken, der seit 1814 das braunschweigische Theater geleitet hat, als Dramenschriftsteller und praktischer Organisator gleich erfolgreich. Wagte er doch zuerst im Jahre 1829 auch die Inszenierung von Goethe's Faust auf einer öffentlichen Bühne. — Eine zweite, kleinere Ausstellung galt der Jahrhundertfeier des Geburtstages von Wilhelm Raabe, und bei Beginn des Winters wurde der von den Erben Paul Walters († 1909), des Mitbegründers vom Vaterländischen Museum und unermüdlischen Förderers seiner Militärabteilung geschenkte umfangreiche Restbestand seiner eigenen Sammlung vorgeführt, namentlich Uniformbilder.

Bremen.

Staatsbibliothek. Bestand am 31. März 1932: 219 043 Bände; 66 003 kleine Schriften; 1271 Handschriften; 8832 Bände der bautechnischen Abteilung. Literatur: Bericht und Zugangsverzeichnis der Staatsbibliothek zu Bremen vom Rechnungsjahr 1931. Bremen 1932. — Ausstellung: Niederdeutsche Handschriften und Frühdrucke aus Anlaß der Pfingsttagung des Hanfischen Geschichtsvereins und des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung.

Göttingen.

Universitätsbibliothek. Bestand 31. 3. 1932: 807 000 Bände.

Bedeutende Schenkungen: eine umfangreiche Sammlung missionswissenschaftlicher und kolonialkundlicher Druckschriften aus dem Nachlaß des Geh. Konsistorialrats Professor D. Mirbt = Göttingen, der handschriftliche Nachlaß des Geh. Justizrats Professor Dr. Frensdorff = Göttingen, die besonders wertvolle Kopiensammlung mittelalterlicher Musiktexte aus dem Nachlaß des Professors Dr. Ludewig = Göttingen.

Am 31. 3. 1932 trat der Direktor Professor Dr. Fick nach 11jähriger Tätigkeit an der Universitätsbibliothek in den Ruhestand.

Hannover.

Staatsarchiv. A. Personalnachrichten: 1. Okt. 1931 an Stelle des nach Wiesbaden versetzten Staatsarchivrates Dr. Kühne Archivassistent Dr. Grieser aus Königsberg (Pr.) nach H. versetzt.

B. Wichtigere Zugänge der letzten Jahre: Die in den ersten Nachkriegsjahren eingetretene starke Vermehrung der Archivbestände hat sich seit 1924 in verlangsamtem Tempo, aber in erheblichem Umfang fortgesetzt. Neben großen Mengen neuerer Verwaltungsakten, die dem Archiv namentlich vom Oberpräsidium, den Regierungen und den Zoll- und Steuerbehörden überwiesen wurden, sind folgende Zugänge historisch wichtiger Archivalien zu verzeichnen: Bauakten vom Hochbauamt Celle 17.—19. Jahrh., ältere Akten der Landratsämter bzw. Ämter zu Celle, Clausthal, Einbeck, Giffhorn, Hameln, Ilfeld, Isenhagen, Lüchow, Marienburg, Nienburg, Rotenburg, Stolzenau, Syke; ältere Protokolle und Amtshandlungsbücher der Amtsgerichte zu Burgwedel, Celle, Dorum, Lauenstein, Syke; die Akten der sog. Welfenlegion 1867—70; der hannoverschen Hof- und Zivildienerwitwenkasse; Akten des Oberlandesgerichts zu Celle 18. Jahrh. bis 1885 (etwa 3000 Bände). Ältere Karten und Pläne wurden von der Regierung Hildesheim abgeliefert, vom Hauptstaatsarchiv Neustrelitz eingetauscht. Als Deposita sind hinzugekommen: das Frh. v. Münchhausensche Archiv aus Schwöbber, das Frh. v. Hake'sche Archiv aus Ohr, das Frh. v. Klenksche Archiv aus Wellingsbüttel. Der zunehmende Platzmangel in dem mit 50 000 Fächern schon nahezu voll belegten Magazin zwingt zu größter Raumausnutzung und erfüllt angeichts weiteren Zuwachses mit ernster Sorge um die sachgemäße Unterbringung künftiger Abgaben.

Bibliothek der Technischen Hochschule. Bestand am 1. April 1932: 114 142 Buchbinderbände.

Ein Überblick über die Entwicklung der Bibliothek aus der Feder ihres Leiters erschien in der Festzeitschrift „100 Jahre Technische Hochschule Hannover“ Hannover 1931. Der Leiter der Bibliothek Oberbibliothekar Dr. Trommsdorff wurde zum Honorarprofessor in der Fakultät für Allgemeine Wissenschaften ernannt und beauftragt, die technischen Bibliothekswissenschaften in Vorlesungen und soweit nötig in Übungen zu vertreten.

In den Anlässlich der Hundertjahrfeier der Hochschule von dem Ortsverein der Buchhändler in Hannover-Linden und vier Mitgliedern der Hannoverschen Hochschulgemeinschaft gestifteten Ausstellungsräumen veranstaltete die Bibliothek von Juni 1931 bis zum 31. März 1932 folgende Ausstellungen:

Erinnerungen an die ersten 100 Jahre der Technischen Hochschule, Glückwunschadressen Anlässlich der Hundertjahrfeier, Handzeichnungen und Holzschnitte von Hans Burgkmair in Erinnerung an seinen 400. Todestag,

Alphabete und Schönschreibbücher des 16.—19. Jahrhunderts.

Restner-Museum. Das Kupferstichkabinett veranstaltete vom 1. April 1931 bis 31. März 1932 folgende Ausstellungen aus eigenen Beständen:

Lithographien und Holzschnitte von Honoré Daumier, Radierungen, Lithographien und Handzeichnungen von Max Liebermann,

Das Bildnis vom 16. bis 20. Jahrhundert in den verschiedenen graphischen Techniken, und

zu Goethes Todestage im Verein mit der Vorm. Königlichen und der Staatsbibliothek,

Eine Ausstellung von Handschriften, Handzeichnungen und Erst-Ausgaben Goethes; hierzu erhielt das Museum als vorübergehende Leihgabe des Goethe-Schiller-Archivs zu Weimar den Briefwechsel Goethes mit Charlotte Buff und Joh. Christian Restner.

Die Zahl der Erwerbungen ist infolge des wirtschaftlichen Umschwunges stark zurückgegangen. Angekauft wurden zwei Sandsteinfiguren eines Epitaphs um 1600 aus Irmenseul von dem im 17. Jahrhundert ausgestorbenen Geschlechte derer von Stöckheim. Die Fayence-Abteilung wurde vermehrt um eine interessante Kasseler Terrine mit Namenszug des Landgrafen Friedrich und Datum 1732, verschiedene in dieser Form bisher nicht bekannte Pastetenbüchsen von Wisbergholz und eine in solcher Form noch nicht vertretene Potpourrivase mit aufgeförmten Blumen der Manufaktur Münden. Einige ägyptische Kleinfunde trugen zur Abrundung des Bestandes der Restner-Sammlung weiter bei. An braunschweig-lüneburgischen Münzen wurde eine Reihe von Seltenheiten, teilweise Unica wie ein zehnfacher Taler Friedrich Ulrichs, aus der ehemaligen Sammlung des Freiherrn von Knigge angekauft. Die Abteilung unserer Handzeichnungen wurde um verschiedene Blätter von Joh. Heinr. Ramberg aus seiner frühesten

Londoner Zeit vermehrt. Hinzu kam ein feines kleines Porträt des Berliner Ägyptologen Richard Lepsius in Ölmalerei von der Hand des hannoverschen Hofmalers Dsterley aus dem Jahre 1832. Einige geschnittene Lauensteiner Gläser und verschiedene Silbertreibarbeiten, u. a. ein Paar reizvolle Silberleuchter des bekannten Goldschmiedes Müller in Berlin, beschließen die wesentlichsten Neuerwerbungen.

Hildesheim.

Roemer-Museum, Kunstabteilung. Im Rahmen der Goethe-Gedächtnisfeier in Hildesheim wurde eine Goethe-Egloffstein-Ausstellung veranstaltet, in der ein großes Material an Gemälden, Zeichnungen, Handschriften und Erinnerungstücken aus öffentlichem und privatem Besitz in ganz Deutschland vereinigt war. Im Mittelpunkt stand die Malerin Gräfin Julie von Egloffstein, die in und bei Hildesheim gelebt hat und als Weimarer Hofdame entscheidende künstlerische Anregungen von Goethe erfahren hat. Als Nr. 36 „Mitteilungen aus dem Hermann Roemer-Museum“ erschien die Schrift „Goethe und der Goethekreis“ in Bildnissen der Hildesheimer Malerin Gräfin Julie von Egloffstein von Alfriede Marioth in Verbindung mit den in der Ausstellung vorgeführten Kunstwerken.

Die Bildnisammlung unseres Kupferstichkabinetts wurde vom Geh. Baurat a. D. Iken bearbeitet und für die Untersuchungen nutzbar gemacht, die bei der Ostfälischen Familienkundlichen Kommission in Braunschweig und bei dem Deutschen Ikonographischen Ausschuß in Leipzig unternommen werden. Im Zusammenhang hiermit fand am Ende des Winters eine Ausstellung ausgewählter Bildnisse mit besonderen Führungen statt.

Belizaeus-Museum. Am 19. April 1931 ist das Belizaeus-Museum in feierlicher Weise der Öffentlichkeit wieder zugänglich gemacht worden, nachdem vor das bisherige Gebäude ein neuer Vorbau als Stiftung von Dr. phil. h. c. Wilhelm Belizaeus gesetzt worden ist. Leider hat unser Stifter die Vollendung des Umbaues nicht mehr erlebt. Die Neugestaltung hat uns im Erdgeschoß eine Eingangshalle mit der Büste des Stifters gebracht; mit den dort aufgestellten 4 Steinsarkophagen des Alten Reiches (3 Jahrtausend v. Chr.), beginnen schon die Sammlungen aus der Pyramidenzeit mit den Ergebnissen der Ausgrabungen, die nunmehr in wirkungsvoller Ausbreitung aufgestellt werden konnten. Im I. Stockwerk ist ein neuer „Roter Saal“ entstanden, der die griechisch-römische Kleinkunst in eindrucksvoller Umformung vorführt. Im II. Stockwerk hat eine durchgreifende Änderung dieses Geschosses nunmehr die für die innere Arbeit des Belizaeus-Museums nötigen Räume geschaffen: Bibliothek und Sekretariat getrennt vom Direktorzimmer, einen Saal für magazinierte Altertümer und Gipsabgüsse, ein Zimmer als Magazin- und Packraum und zwei Räume für den Restaurator. Sogleich hat eine intensive Tätigkeit der Verwaltung eingesetzt, die zahlreiche Freunde des ägyptischen Altertums häufig zu eigener Arbeit in den Museumsräumen zusammen-

führt. Die Schausammlung ist nach ihrer Wiedereröffnung ein vielbesuchter Anziehungspunkt für Einheimische und Auswärtige geworden.

Die Deutsche Hermopolis-Expedition hat im Frühjahr 1932 wieder im bescheidenen Umfange, doch mit gutem Erfolge ihre Ausgrabungen fortgesetzt. Im heiligen Bezirk der Stadt Hermopolis (Mittel-Ägypten) wurde ein neuer kleiner Bezirk aus dem Mittleren Reich (um 2000 v. Chr.) festgestellt, der mit einer Umfassungsmauer umgeben ist und einen Tempelbau enthält.

Oldenburg i. O.

Oldenburger Landesmuseum für Kunst- und Kulturgeschichte: nachzutragen: Wissenschaftl. Hilfsarbeiterin: Dr. Eva Heye, unter Veröffentlichungen nachzutragen: Müller-Wulckow, Goethe in Rom mit den Augen Wilhelm Tischbeins gesehen. („Der Türmer“, März 1932).

Osnabrück.

Museum der Stadt Osnabrück. Mitte Mai 1931 wurde die in das wiederhergestellte fürstbischöfliche Schloß überführte Gemäldegalerie (Katalog von Dr. Karl Vogler liegt druckfertig vor) eröffnet. Doppelt so viel Raum wie für die Gemäldegalerie war im Schloß für die Darstellung der Osnabrücker Geschichte vorgesehen. Da wegen der Not der Zeit die Räume anderweitig benutzt wurden, fand in einem eigentlich für naturwissenschaftliche Sammlungen bestimmten Raume im Museumsgebäude selbst eine kleine Abteilung „Alt-Osnabrück“ Aufstellung.

Preussisches Staatsarchiv. Am 1. Oktober 1931 trat der Erste Staatsarchivarat Dr. Fink in den Ruhestand, die Leitung des Staatsarchivs übernahm der Erste Staatsarchivarat Dr. E. Graber (vorher am Staatsarchiv Breslau).

Die Bibliothek wurde teilweise neu aufgestellt. Aus den auf Osnabrück bezüglichen Druckwerken wurden vier neue Abteilungen: Hochstift Osnabrück, Regierungsbezirk Osnabrück, Stadt Osnabrück und Einzelne Orte gebildet.

Wolfenbüttel.

Herzog-August-Bibliothek. Personalbestand: Die zwei Stellen der bibliothekarischen Hilfsarbeiter sind am 1. 7. 1931, die Stelle des wissenschaftlichen Hilfsarbeiters ist am 1. 10. 1931 in Wegfall gekommen.

Ausstellung: März bis Herbst 1932 Goetheausstellung.

Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte

Schriftleitung:

Museumsdirektor Dr. Jacob = Friesen
Hannover, Provinzialmuseum

Nr. 6

1932

Die nordische Kultur in ihren Beziehungen zur Bandkeramik.

Probleme der Entstehung und Verbreitung
sowie relative und absolute Chronologie.

Von

Hermann Sch roller, Hannover.

Mit 21 Abbildungen im Text.

Inhaltsangabe.

Einleitung S. 1. — Die Linearkeramik S. 2. — Die Lengyel-Kultur S. 9. — Die Bükker Kultur S. 15. — Die Theiß-Kultur S. 18. — Die Dutmir-Kultur S. 21. — Die Wietenberg-Kultur S. 22. — Die Jordansmühler Kultur S. 22. — Der Münchshöfer Typus S. 23. — Die mittelseiebenbürgische bemalte Keramik S. 23. — Die Grösb-Priesterhügel-Gruppe S. 25. — Cucuteni S. 27. — Die Stichbandkeramik S. 28. — Die mitteldeutsche Tieftischkeramik S. 33. — Die nordwestdeutsch-niederländische Megalithkeramik S. 42. — Die nordische Megalithkultur S. 48. — Zusammenfassung und Schluß S. 51.

Einleitung.

Es ist bemerkenswert, daß in Fachreisen die Ansichten über das Alter der verschiedenen jungsteinzeitlichen Kulturgruppen noch stark auseinandergehen. Diese Tatsache liegt darin begründet, daß im allgemeinen die einzelnen Gruppen zu sehr für sich behandelt werden ohne genügende Berücksichtigung der Verhältnisse in den

Nachbargebieten. Nun befinden wir uns aber im Neolithikum bereits in einem solch späten Stadium der gesamten Menschheitsentwicklung, daß von reinen Gruppen im allgemeinen nicht mehr gesprochen werden kann. Durch Handels- und Kulturbeziehungen und auch durch Wanderungen haben sich die einzelnen Kulturkreise vielfach berührt und überschritten. Gerade in diesen Überschneidungen sehen wir den Weg zu einer festeren Datierung.

Naturgemäß müssen wir bei dieser Betrachtungsweise von dem Süden und Südosten ausgehen, wo aus dem fraglichen Zeitabschnitte schon historische Überlieferungen vorliegen, die den Anhalt zu absoluten Datierungen geben. Im Laufe der Untersuchung wird gezeigt, wie sich im Südosten (Siebenbürgen) ägäische mit danubischer und später auch nordischer Gesittung überschneiden, wie weiterhin diese Verhältnisse auf Böhmen-Mähren übertragen werden können und schließlich, wie diese für den Südosten und die Mitte Europas gewonnenen Erkenntnisse eine Datierung unserer nordeuropäischen Kulturen zulassen, wobei wir gleichzeitig zu neuen Anschauungen über die Entstehung der „nordischen“ Kultur gelangen.

Die Linearkeramik.

Die Bandkeramik ist schon seit langem als eine selbständige jungsteinzeitliche Kultur erkannt worden. Als ihre Heimat wird fast ausnahmslos das mittlere Donautal, bzw. das böhmisch-mährische Becken angenommen.¹⁾ Obwohl die stratigraphischen und typologischen Verhältnisse der Bandkeramik dieses Gebietes von einer großen Anzahl von Forschern — ich nenne nur die Namen Palliardi, Aramit, Buchtela, Červinka, Grodegh, Fira, Niederle, Rzehak, Simek, Schránil und Stocký — klargelegt wurden, ist man in der Frage über die Wurzeln der Bandkeramik noch zu keiner Einigkeit gelangt.

Als hauptsächlichliche Verzierungsmuster erscheinen die Spirale und der Mäander. Diese Ornamente zeigen oft bereits bei den ältesten Typen ein gewisses Auflösungsstadium, und man ist deswegen geneigt, ihre Herausbildung und Entstehung in einem anderen Ge-

¹⁾ Schuchardt, Alteuropa, 2. Auflage, S. 141.

Goernes-Menghin, Urgeschichte der bildenden Kunst in Europa. 1925, S. 774. — Hubert Schmidt, Vorgeschichte Europas. Aus Natur und Geisteswelt, Band 571, (1924.) S. 54.

bierte der Heimkunft zu suchen; so denken Kunkel²⁾ und Bremer³⁾ an das Flechthandwerk, während nach Schuchhardt⁴⁾ die bandkeramischen Gefäße und Muster ritzverzierten Kürbisformen nachgebildet sind. Menghin⁵⁾ und Ehilde⁶⁾ möchten die Brücke zum Paläolithikum schlagen, indem sie an einen jungpaläolithischen bis nach Mähren hineinreichenden Kulturkreis in Osteuropa erinnern, der nicht selten in Elfenbein eingeritzte Mäandermuster aufweist. Boehlau⁷⁾ zeigt, daß auch die Spirale der paläolithischen Kunst nicht fremd war. Wenn diese letzteren Versuche einer Verbindung des Paläolithikums mit dem Neolithikum auch nicht ganz von der Hand zu weisen sind, ist immer zu bedenken, daß wir über die mesolithischen Verhältnisse des böhmisch-mährischen Gebietes noch fast gar nichts wissen und deswegen über die genannten Beziehungen nur mit dem größten Vorbehalt sprechen können.⁸⁾

Die älteste Stufe der Bandkeramik wird gewöhnlich als ältere Linear Keramik bezeichnet,⁹⁾ deren früheste Phase, die Keramik vom sog. Protovicer Typ, nur in Böhmen-Mähren zu finden ist. Für diese Gruppe sind kalottenförmige Schüsseln ohne Bodenfläche (Abb. 1a)¹⁰⁾ oder auch konische Röpfe mit ausgebildetem Standboden (Abb. 1b)¹¹⁾ charakteristisch.

Die Hauptgruppe der älteren Linear Keramik ist bereits über Böhmen-Mähren, Schlesien, Polen, Mittel- und Süddeutschland verbreitet. Außer den genannten Schüsseln und Röpfen kennt sie noch den Rumpf, ein Gefäß mit kugeligem oder bombenförmigem

²⁾ Kunkel, Der Mäander. Marburg a. d. L. 1925. S. 31 ff.

³⁾ Bremer, Das technische Ornament in der steinzeitlichen bemalten Keramik. Prähist. Zeitschrift 1925, S. 13 ff.

⁴⁾ Schuchhardt, a. a. O., S. 141.

⁵⁾ Hoernes-Menghin, a. a. O., S. 774.

⁶⁾ Ehilde, G., The Danube in Prehistory. Oxford 1929. S. 110.

⁷⁾ Boehlau, J., Die Spirale in der Bandkeramik. Prähist. Zeitschrift XIX (1928), S. 56 ff.

⁸⁾ Franz macht darauf aufmerksam, daß in der folgenden Lengyel-Kultur und sogar noch in der schlesischen Stufe von Roswitz Tardenoisien-Einschlüge nachweisbar sind. (Franz: Bemerkungen zur Steinzeit Nordeuropas. Mitteilg. der Anthrop. Gesellschaft. Wien 1927 (LVII), S. 22 ff.)

⁹⁾ Man findet auch die Namen Mäanderkeramik, Linearbandkeramik oder einfach Bandkeramik usw.

¹⁰⁾ Balliardi, Die relative Chronologie der jüngeren Steinzeit in Mähren. Wiener Prähist. Zeitschrift I, 1914, S. 263, Abb. 9.

¹¹⁾ Škránil, Die Vorgeschichte Böhmens und Mährens. 1928. Tafel I, 6.

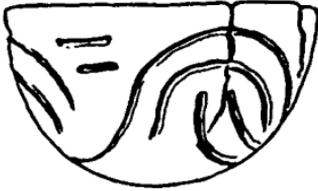


Abb. 1 a. Mähren.
ca. $\frac{1}{3}$.



Abb. 1 b. Böhmen.
 $\frac{1}{7}$.



Abb. 2 a. Böhmen.
 $\frac{1}{4}$.



Abb. 2 b. Böhmen.
 $\frac{1}{7}$.

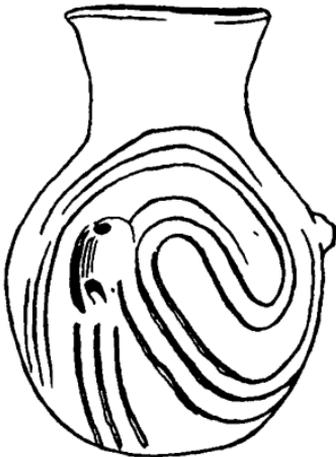


Abb. 3 a. Mähren.



Abb. 3 b. Böhmen.
 $\frac{1}{7}$.

gem Körper (Abb. 2a). Die Weiterentwicklung dieses Typus erfolgt auf diese Weise, daß der Rand einen Einzug erhält (Abb. 2b), und indem dieser noch weiter verlängert wird, gelangen wir zu einer neuen Form, der *F l a s c h e* (Abb. 3a). Durch ihren bauchigen Körper und den mehr oder weniger abgesetzten Hals erinnert die *B u t t e* (Abb. 3b) in ihrer äußeren Linienführung an die Flasche, sie unterscheidet sich jedoch von ihr durch die beträchtlichere Größe und das Vorhandensein von vier Henkeln auf der einen und einem Henkel auf der Gegenseite. Dieses Gefäß ist gewöhnlich aus einem stark quarzhaltigen Lehm gebildet, während sich die vorher beschriebene Keramik durch besonders feine Tonschlammung auszeichnet.

Die *O r n a m e n t e* werden flächenbedeckend angewandt; sie nehmen keinerlei Rücksicht auf die Form des Trägers und stehen dadurch im prinzipiellen Gegensatz zu den tektonisch gebundenen Mustern des nordischen Kreises. Hauptelemente der Verzierung sind auch jetzt noch *S p i r a l e* und *M ä a n d e r*, bzw. deren Derivate. Sie werden gewöhnlich in Ritztechnik hergestellt (Abb. 1, 3a), aber auch Fingernageleindrücke¹²⁾ oder aufgelegte Leisten (Abb. 2a) finden Anwendung.

Bemerkenswert ist das Auftreten von Gefäßbemalung im Rahmen der älteren Linearkeramik. Diese Ware, der sog. *S á r k a t y p u s*, ist dadurch gekennzeichnet, daß die ursprünglich ritzverzierten Gefäße mit farbigen Mustern ohne Rücksicht auf die schon vorhandenen Ornamente überzogen werden (Abb. 2b). Die zur Verwendung gekommenen Farben wurden mit einer pech- oder harzartigen Masse als Bindemittel anerieben, die sich teilweise bis auf den heutigen Tag erhalten hat, während der eigentliche Farbstoff von den Gefäßen abgewittert ist.¹³⁾ Nach Simek¹⁴⁾ fällt der Sárkatypus in den Übergang von älterer Linear- zur Stichbandkeramik, deren Gefäße auch manchmal in dieser Weise bemalt sind (Abb. 2b).

Der Übergang von der älteren zur jüngeren *L i n e a r k e r a m i k* ist fließend. An dem Aufbau letzterer Gruppe sind auch andere Kulturen, insbesondere die eben erwähnte Stich-

¹²⁾ Schráníl, a. a. O., Tafel I, 10.

¹³⁾ Schráníl, a. a. O., S. 42.

¹⁴⁾ Simek, Grundzüge der Urgeschichte Böhmens. Wiener Prähist. Zeitschrift I (1914), S. 32 f.

bandkeramik (S. 28) beteiligt, wie eine Betrachtung der bei Jacob-Friesen¹⁵⁾ wiedergegebenen Gefäße lehrt, doch äußert sich in Spuren auch der Einfluß eines weiter südöstlich gelegenen gefäßbemalenden Zentrums, der schon in der älteren Linearkeramik (Sarkatypus) fühlbar war.

Im folgenden seien die mir bekannten Belege einer jungsteinzeitlichen Gefäßbemalung in Deutschland aufgezählt, soweit sie in Beziehung zur bemalten Keramik gebracht werden: Jordansmühl in Schlesien,¹⁶⁾ Geuz, Kreis Rötten,¹⁷⁾ Groß-Gartach in Württemberg,¹⁸⁾ Repenow, Kreis Pyritz¹⁹⁾ und Zedmar-Ostpreußen²⁰⁾ (letztere Stelle nicht bandkeramisch). Über die Echtheit der Bemalung auf den Rhinower-Gefäßen²¹⁾ sind manche Zweifel geäußert worden;²²⁾ durch eine chemische Analyse könnte die Frage vielleicht entschieden werden. Nicht um Gefäßbemalung handelt es sich bei dem Scherben von Akum, Kreis Wolfenbüttel,²³⁾ wie ich bei Untersuchung des Originals feststellen konnte. Die Farbunterschiede dieses — übrigens frühkaiserzeitlichen — Stückes sind auf ungleichen Brand zurückzuführen. In den bandkeramischen Siedlungsgruben von Leipzig-Gutritsch hat Nabe flache Steinplatten mit Farbspuren („Schminktafeln“) und rote Farbpaste²⁴⁾ gefunden.

Ebenfalls aus dem Kreise der bemalten Keramik wird die *S d o l p l a s t i k* herzuleiten sein, die teilweise schon für die ältere

¹⁵⁾ Jacob-Friesen, Einführung in Niedersachsens Urgeschichte. 1931. Tafel 20, 2, 3.

¹⁶⁾ Seger, Die keramischen Stilarten der jüngeren Steinzeit Schlesiens. Schlesiens Vorzeit in Bild und Schrift. N.F. VII, (1916), S. 14 und Abb. 15.

¹⁷⁾ Schulze, Die jüngere Steinzeit im Rötthener Lande. Rötten 1930. Tafel 25, 1a.

¹⁸⁾ Schliß, Die Systeme der Stichverzierung und des Linienornaments innerhalb der Bandkeramik. Prähist. Zeitschrift II (1910), S. 105 ff., Tafel 29 a—e. (Tafel 29 d—e sind Proben von Wandbemalung).

¹⁹⁾ Kunkel, Bandkeramische Denkmäler in Pommern, Brandenburgta XXXIX (Kiebusch-Festschrift), S. 39.

²⁰⁾ Gaerte, Die steinzeitliche Keramik Ostpreußens. Königsberg 1927. S. 85 und Abb. 265.

²¹⁾ Sprockhoff, Die Kulturen der jüngeren Steinzeit in der Mark Brandenburg. Berlin 1926. S. 120, 121 und Tafel 52 h—l.

²²⁾ R u p k a in Beiträge zur Geschichte, Landes- und Volkskunde der Altmark. Band V, S. 237 f.

²³⁾ Boges, Die bemalte Scherbe von Akum. Nachrichtenblatt für Niedersachsens Vorgeschichte. N.F. III (1926), S. 42 f.

²⁴⁾ N a b e, Die steinzeitliche Besiedlung der Leipziger Gegend. 1908. S. 24.

Linearkeramik nachgewiesen ist,²⁵⁾ im wesentlichen aber der jüngeren Gruppe, bzw. verwandten Kulturen angehört. An menschlichen Idolen sind zu nennen: Ottitz, Kr. Ratibor,²⁶⁾ Mostwitz, Kr. Glogau,²⁷⁾ Birmenitz b. Lommatsch,²⁸⁾ Syrau i. Vogtl.,²⁹⁾ Rössen, Kr. Merseburg,³⁰⁾ Stößen, Kr. Weipensfels,³¹⁾ Wulfen, Kr. Rötzen,³²⁾ Diemarden, Kr. Göttingen,³³⁾ Stein, Prov. Maastricht³⁴⁾ und Lingolsheim i. Elsaß.³⁵⁾

Tieridole sind bekannt von Rothingeichendorf - Südbayern.³⁶⁾ Cochstedt, Kr. Quedlinburg,³⁷⁾ Erfurt,³⁸⁾ Leippen, Amt Weipen,³⁹⁾ Jordansmühl, Kr. Nimptsch.⁴⁰⁾ Auch die tierkopfformigen Henkelansätze von der Gottesbelohnungshütte bei Groß-Derner, Mansfelder Gebirgskreis und von der Röhrbreite bei Helfta, Mansfelder Seekreis⁴¹⁾ können hier aufgeführt werden.

An Steinwerkzeugen finden wir in der Bandkeramik den sog. Schuhleistenkeil, ein Gerät mit flacher Unter- und gewölbter Oberseite (Abb. 4a), das auch mit seitlicher Durchbohrung vorkommen

²⁵⁾ *Bildomec = Znaim*, Linearkeramische Idole. Subeta 1932. Heft 3, S. 72.

²⁶⁾ Schlesiens Vorzeit in Bild und Schrift, N.F., Band VII (1916), S. 8, Abb. 21. — Altshlesien, Band I (1926), S. 48, Abb. 15.

²⁷⁾ Schlesiens Vorzeit . . . , Band VII, S. 15, Abb. 52.

²⁸⁾ Deichmüller, Funde im Königreich Sachsen. Prähist. Zeitschrift, Band I (1909), S. 401, Abb. 1.

²⁹⁾ *Spek*, 1929, Tafel 4, zu Seite 102. (Das Idol ist aus Kulmsandstein.)

³⁰⁾ *Niklasson*, Steinzeitliche Tonidole aus Mitteldeutschland. Jahreschrift für die Vorgeschichte der sächsisch-thüringischen Länder. XII (Halle 1925), S. 73, Abb. 1 und 2.

³¹⁾ Derselbe, a. a. O., S. 74, Abb. 3.

³²⁾ Derselbe, a. a. O., S. 74 und Tafel 12/13 (ursprünglich sollen 12 Idole vorhanden gewesen sein).

³³⁾ *Buttler*, Die Bandkeramik in ihrem nordwestlichsten Verbreitungsgebiet. Marburg 1931. Abb. 12, 1—3.

³⁴⁾ Derselbe, a. a. O., Abb. 13, 13.

³⁵⁾ *Cahiers d'Archéologie d'Alsace*. 13 (1922) 15. Abb. D—G.

³⁶⁾ *Reinecke*, Die Stufe der neolithischen Spiralkeramik im rechtsrheinischen Bayern. Der Bayerische Vorgeschichtsfreund. Heft 8 (1929), S. 9. — *Buttler*, a. a. O., S. 38.

³⁷⁾ *Schulz*, Ein Tierkopfbuchstück von Cochstedt, Kr. Quedlinburg, Jahreschrift Halle, Band XV (1927), S. 29—31 und Taf. VIII, 1.

³⁸⁾ *Böke-Höfer = Zschiesche*, Die vor- und frühgeschichtlichen Altertümer Thüringens. 1909. S. 244 und Tafel III, 26.

³⁹⁾ Altshlesien, Band I (1926), Tafel XXIX, 1.

⁴⁰⁾ Ebenda, Tafel XXVII und XXVIII.

⁴¹⁾ *Rühmann* in Jahreschrift Halle, Band XV, S. 32—36 und Tafel IX.

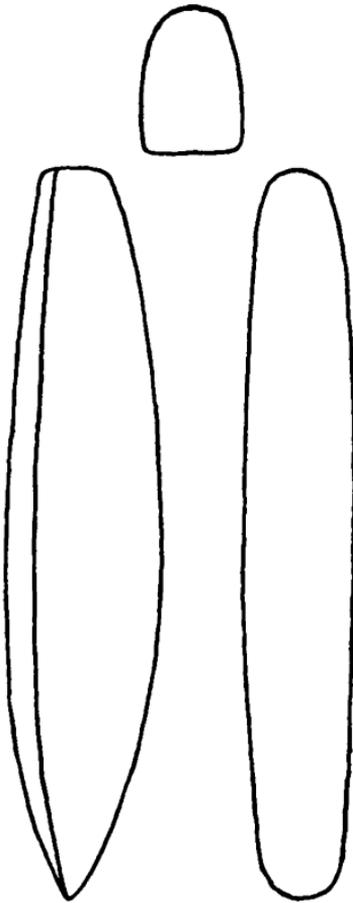


Abb. 4 a. Schuhleistenkeilschema.
ca. 1/2.

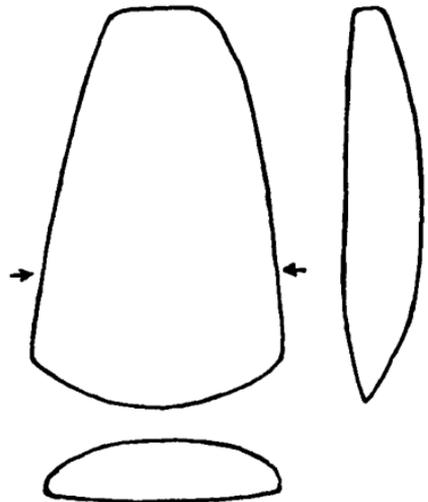


Abb. 4 b. Beilschema.
ca. 1/2.

kann.⁴²⁾ Formverwandt ist die Hacke, die sich durch größere Breite und geringere Wölbung der Oberseite auszeichnet (Abb. 4 b); mitunter weist sie senkrechte Durchbohrung auf.⁴³⁾ Schließlich ist noch eine scheibenförmige, durchbohrte Keule zu erwähnen (Abb. 5), die gar nicht so selten erscheint, aber bisher kaum beachtet wurde.⁴⁴⁾

⁴²⁾ Jacob-Friesen, Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte. 1924. S. 34, Form Nr. 23.

⁴³⁾ Schráníl, a. a. O., Tafel II, 18.

⁴⁴⁾ Palliardi, J., Die relative Chronologie der jüngeren Steinzeit in Mähren. Wiener Prähistor. Zeitschrift I (1914), S. 264, Abb. 10 b. — Buttler, Die Bandkeramik in ihrem nordwestlichsten Verbreitungsgebiet. 1931. S. 25 f.

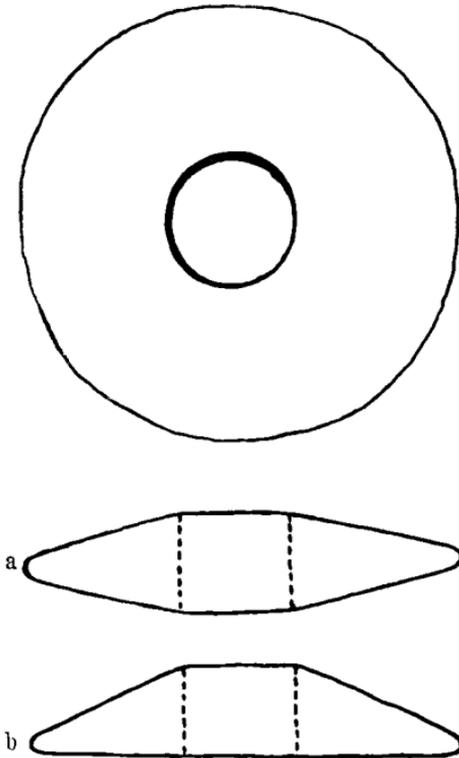


Abb. 5. Scheibenkeulenschema.
ca. $\frac{1}{2}$.

Sie kommt mit flacher Unterseite (Abb. 5b), aber auch symmetrisch gebildet (Abb. 5a) vor.

Die Lengyel-Kultur.

Schon in der Endphase der älteren Linearkeramik machten sich die Einflüsse einer neuen Gruppe bemerkbar, der sog. mährischen bemalten Keramik oder der Lengyel-Kultur,⁴⁵⁾ die auf handkeramischer Grundlage entwickelt, viele vorderasiatische Einflüsse aufgenommen hat und dann selbst zum Kulturmittler für zahlreiche Gruppen Mitteleuropas wird.⁴⁶⁾ Durch ihre südöstlichen

⁴⁵⁾ Nach einem bedeutenden westungarischen Fundorte in der Nähe von Tolna so genannt.

⁴⁶⁾ Der vorderasiatische Kreis hat auch auf den Balkan übergreifen, wo wir vorläufig zwei verschiedene sehr alte vorderasiatische Kulturgruppen feststellen können, nämlich die Sesklo-A-Gruppe in

Beziehungen gewinnt die Lengyel-Kultur für Mitteleuropa besondere Bedeutung, denn sie ermöglicht eine Parallelisierung der danubischen mit den ägäischen Kulturerscheinungen.

Die Lengyel-Kultur muß in Westungarn vorläufig als älteste neolithische Gruppe gelten, obwohl eine linearkeramische Vorstufe noch zu erwarten ist.⁴⁷⁾ In Niederösterreich berühren sich bemalte Ware und Linearkeramik direkt.⁴⁸⁾ Dasselbe ist nach den Beobachtungen von H. Mitscha-Märheim in der Slowakei der Fall,⁴⁹⁾ wo der genannte Autor linearkeramische Scherben mit Bemalungsspuren gefunden hat. In Mähren tritt die bemalte Keramik bereits in Mischlage mit Stichbandware auf,⁵⁰⁾ in Böhmen wird sie völlig durch diese ersetzt⁵¹⁾ und kommt nur durch die Ware vom Sárkátypus noch etwas zum Durchbruch. In Südwestpolen findet sie sich gelegentlich in Begleitung von Stichbandware, doch hat sie dieses Gebiet, Żurowskis⁵²⁾ Ansicht zufolge, erst nach der Stichbandkeramik erreicht. Aus diesen stratigraphischen Verhältnissen ergibt sich deutlich die südost-nordwestlich gerichtete Verbreitung der bemalten Keramik.

Das handkeramische Kulturinventar ist in ihr annähernd vollständig erhalten. Wir finden noch die Flasche⁵³⁾ und die Butte;⁵⁴⁾ unter den Mustern sind Spirale und Mäander häufig

Thessalien und Nordgriechenland (mit Chaeronea) und die Stufe von Vinča-I bei Belgrad. Verschiedene Erscheinungen der Mischkultur von Lengyel lassen sich jedoch aus diesen beiden Gruppen heraus nicht erklären, so daß wir auch auf das Hinterland selbst zurückgreifen müssen.

⁴⁷⁾ Für Nordungarn ist sie von Tompa nachgewiesen, s. Tompa, Die Bandkeramik in Ungarn. *Archaeologia Hungarica*. Band V—VI, Abb. 7 oben links.

⁴⁸⁾ Jenny, Zur Gefäßdekoration des donauländischen Kulturkreises. *Mitteilungen der Anthropologischen Gesellschaft Wien*. Band LXVII (1928), S. 28.

⁴⁹⁾ H. Mitscha-Märheim, *Prähistorisches aus dem unteren Orantal*. *Wiener Prähist. Zeitschrift* XI (1924), S. 105 ff.

⁵⁰⁾ Palliardi, J., Die relative Chronologie der jüngeren Steinzeit in Mähren. *Wiener Prähist. Zeitschrift* I (1914), S. 259 ff.

⁵¹⁾ Schráníl, Die Vorgeschichte Böhmens und Mährens. S. 50. — Hoernes-Menghin, *Urgeschichte der bildenden Kunst in Europa*. 1925. S. 782.

⁵²⁾ Żurowski, Neue Ergebnisse der neolithischen Forschung im südwestpolnischen Lößgebiet. *Prähist. Zeitschrift* XXI (1930), S. 7.

⁵³⁾ Schráníl, a. a. O., Tafel VI, 19.

⁵⁴⁾ Derselbe, a. a. O., Tafel VI, 9.

vertreten;⁵⁵⁾ die Steingeräte haben sich — von geringen typologischen Weiterentwicklungen abgesehen — auch nicht geändert.⁵⁶⁾ Neu erscheint jedoch die Fußschale, die mit niedriger (Abb. 6a)⁵⁷⁾ und mit hoher (Abb. 6b)⁵⁸⁾ Standröhre vorkommt. In Susa in Mesopotamien ist sie schon in den ältesten Schichten vorhanden,⁵⁹⁾

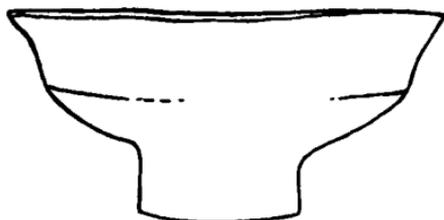


Abb. 6 a. Mähren.
1/8.

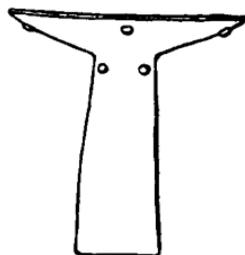


Abb. 6 b. Lengyel.
1/12.

Ägypten kennt sie auch bereits in frühdynastischer Zeit⁶⁰⁾ und auch in der zum vorderasiatischen Kulturkreis gehörenden Seflo-A-Ware von Thessalien ist sie vertreten.⁶¹⁾

Älter scheint der Typus mit einfach konischer Schüssel zu sein (Abb. 6b), während das Gefäß mit geknickter Schalenwandung zu den jüngeren Stücken mit geschwungenem Profil überleitet. Das Bombengefäß mit Standfuß (Abb. 7a) hat auch eine ausgesprochen südöstliche Verbreitung. Es ist von Phylakopi und Pelos auf Melos,⁶²⁾ von Troja I,⁶³⁾ Muntenien,⁶⁴⁾ Szeged,⁶⁵⁾

⁵⁵⁾ Tompa, F., Die Wandkeramik in Ungarn. Archaeologia Hungarica V/VI. Tafel LX ganz.

⁵⁶⁾ Palliardi, J., a. a. O., S. 264, Abb. 11.

⁵⁷⁾ Schránil, a. a. O., Tafel VI, 3.

⁵⁸⁾ Hoernes-Menghin, a. a. O., S. 257, oberste Reihe.

⁵⁹⁾ Jenny, Gefäßdekoration, S. 14.

⁶⁰⁾ Hoernes-Menghin, a. a. O., S. 250, Abb. 1.

⁶¹⁾ Τσουνας. *Αι προϊστορικά ἀκροπόλεις Διμηνίου καὶ Σέσκλου*. Athen 1908. Fig. 74, 76, 78. Fig. 76 besitzt denselben Umbruch der Schalenwandung wie unser Gefäß (Abb. 6a). Neu hinzugekommen sind die beiden gegenständigen Henkel.

⁶²⁾ Schmidt, Troja-Mykene-Ungarn. 3. f. Ethnologie. 1904. S. 656, Fig. 33, 34.

⁶³⁾ Derselbe, a. a. O., S. 655, Fig. 32.

ches et Découvertes archéologiques en Roumanie. Bukarest 1924. S. 161, Fig. 22/2.

⁶⁴⁾ Stefan, Gh., Les fouilles de Căscioarele. Dacia I. Recher-

⁶⁵⁾ Hubert Schmidt, a. a. O., S. 655, Fig. 31.

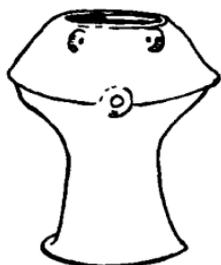


Abb. 7 a. Lenggel.
^{1/10}.



Abb. 7 b. Lenggel.

Nadrubale⁶⁶) und Lenggel (Abb. 7a)⁶⁷) bekannt. Auf einen bisher noch kaum beachteten Typus der Lenggelware, das d o p p e l - k o n i s c h e Gefäß (Abb. 7b), hat Childe aufmerksam gemacht.⁶⁸) In Vorderasien liegt es aus der ältesten Schicht von Anau vor.⁶⁹)

Unter den Ornamenten erscheinen neue Zierelemente, wie das Schachbrett, das Schrägssystem und das rechtwinklige Achsenkreuz, deren vorderasiatische Herkunft Jenny in seiner vorzüglichen stilanalytischen Arbeit⁷⁰) nachgewiesen hat. Auch der Geist der Verzierungen hat sich gewandelt; die Muster werden nicht mehr rein flächenbedeckend verwandt, sondern nach dem Raumprinzip angeordnet. Durch ein zentrales Achsenkreuz wird beispielsweise die Wandung in Felder eingeteilt, innerhalb deren die Muster wechseln.⁷¹) Das ganze Prinzip dieser Verzierung nennt Jenny durchaus vorderasiatisch.

Die Ornamente sind in Ritztechnik und Bemalung ausgeführt. Die Farbe wurde erst nach dem Brennen aufgetragen und haftet infolgedessen nur schwach an der Wandung; durch unvorsichtiges Reinigen, insbesondere unter Zuhilfenahme von Wasser, wird sie leicht abgerieben. Nach Art der Bemalung unterscheidet man zwei bzw. drei Stufen, deren Trennung auch zeitlich gerechtfertigt ist.⁷²)

⁶⁶) R o s k a, M., Az ősrégészet kézikönyve II. Az újabb kőkor. Kolozsvár. 1927, S. 405, Fig. 265/3. — S c h r o l l e r, J., Die Stein- und Kupferzeit Siebenbürgens. Zeitschr. f. Ethnologie 1931 (Jahrg. 62), S. 249, Abb. 2b.

⁶⁷) H o e r n e s - M e n g h i n, Urgeschichte der bildenden Kunst... Seite 257 oben.

⁶⁸) C h i l d e, G., The Danube in Prehistory. Oxford 1929. Fig. 50 links.

⁶⁹) S c h u c h h a r d t, C., Alteuropa, II. Aufl., Taf. XXIX, 11.

⁷⁰) J e n n y, Gefäßdekoration, S. 71.

⁷¹) J e n n y, a. a. D., S. 71.

⁷²) S c h r á n i l, a. a. D., S. 52. — J e n n y, a. a. D., S. 28.

In der ältesten Stufe sind die Muster häufig noch eingeritzt und dann mit mehreren Farben ausgefüllt; später werden die Muster nur aufgemalt und gleichzeitig wird die Mehrfarbigkeit abgebaut. Hierin zeigt sich schon, daß die Gefäßbemalung als etwas Fertiges in einen ursprünglich ganz anders gearteten Kreis hineingetragen wurde, und zwar ist sie aus Vorderasien herzuführen, wo sie zu den ältesten Kulturgruppen gehört (Anau I und Susa I).

Die Plastik ist durch menschliche und tierische Figuren vertreten. Unter ersteren überwiegen durchaus die weiblichen Darstellungen; sie können als die Äußerungen eines primitiven Fruchtbarkeitskultes gelten und sind daher als Idole zu bezeichnen. Die Technik ihrer Herstellung ist insofern bemerkenswert, als der Künstler häufig die beiden Körperhälften getrennt formte und dann erst zusammensetzte.⁷³⁾ Die tierischen Figuren sind meist so summarisch behandelt, daß man die Gattung nicht ansprechen kann; es finden sich Vierfüßler⁷⁴⁾ und Vögel⁷⁵⁾ dargestellt.

Der jüngsten Stufe der mährischen bemalten Keramik gehört das bekannte Hausmodell von Střelice II an.⁷⁶⁾ Es zeigt in vollkommener Naturtreue ein Rechteckhaus mit senkrechten Wänden und einem Satteldach, das von Firsträgern gestützt wird. Der Firstbalken endigt in einen Tierkopf; der Eingang liegt an der vorderen Schmalseite. Dieses Modell gibt den nordischen Haustypus wieder und zeugt von dem beginnenden nordischen Einfluß, der beispielsweise auch in den Steingeräten der jüngsten bemaltkeramischen Stufe fühlbar wird. Die Hausform des handkeramischen Kreises ist fixiert durch die Tonmodelle von Bohušic und Boskowitz.⁷⁷⁾ Wir sehen da Anlagen mit apsidenförmiger Rundung der Rückseite und tonnenförmig überwölbtem Oberbau ohne Gliederung in Dach und Wand. Das eine Modell von Bohušic ließ erkennen, daß es keinen gesonderten Fußboden besaß. Diese Modelle rufen den Eindruck hervor, als gäben sie nur den oberen Teil der halb in die Erde eingetieften Wohnanlagen wieder, die überall angetroffen werden, soweit die Wandkeramik reicht, und deren Oberbau aus gewölbartig zusammen-

⁷³⁾ Šchráníl, a. a. O., Taf. VII, 4.

⁷⁴⁾ Derselbe, a. a. O., Taf. VII, 10, 11, 14, 18.

⁷⁵⁾ Derselbe, a. a. O., Taf. VII, 17.

⁷⁶⁾ Derselbe, a. a. O., Taf. VI, 6 und 6 a.

⁷⁷⁾ Behn, Hausurnen, Vorgeschichtl. Forschungen, Heft 1 (Berlin 1926), S. 56 und Taf. 23.

gesteckten Zweigen oder anderem leichten Material bestanden haben muß, da Pfostenlöcher fast nie festgestellt wurden.

Ungeklärt ist der Zweck von würfelförmigen Tongegenständen, die Durchbohrungen in den vier Ecken aufweisen und in der Mitte der einen Fläche ein gewöhnlich etwa fingerhutgroßes Loch besitzen.⁷⁸⁾ Sie werden als Farbgefäße,⁷⁹⁾ Lampen⁸⁰⁾ oder Opfergefäße⁸¹⁾ gedeutet; zeitlich gehören sie dem älteren Abschnitte der Lengyel-Kultur an.

Bezeichnend für die älteren Stufen sind ferner Tonlöffel mit Griffstülp (Abb. 8), während die Löffel der jüngeren Stufe einen



Abb. 8. Mähren.
ca. ½.

vollen Hafengriff besitzen.⁸²⁾ Warzen und Spitzhantel scheinen erst auf der Tonware der jüngsten Stufe aufzutreten,⁸³⁾ in der auch Spinnwirtel und kleinere Kupfersachen⁸⁴⁾ vorkommen; letztere sind wohl aus Vorderasien eingeführt, von wo vermutlich auch der Muschelschmuck stammt. Obsidiangeräte sind nur in der älteren Stufe zur Verwendung gelangt;⁸⁵⁾ sie zeugen von einem Import aus Oberungarn.

Zeitlich datierbar sind die nur in der jüngsten Stufe vorhandenen sog. Pintaderas⁸⁶⁾ oder Farbstempel, von denen man annimmt, sie hätten zum Körperbemalen gedient. In Ägypten gehören sie nach Fimmen der Zeit von der 6. bis zur 11. Dynastie

⁷⁸⁾ Hoernes-Menghin, a. a. O., S. 257, Fig. 1 (rechts oben).
— Škráníl, a. a. O., Taf. VII, 12, 15.

⁷⁹⁾ Hoernes-Menghin, a. a. O., S. 786.

⁸⁰⁾ Škráníl, a. a. O., S. 52.

⁸¹⁾ Kapeller, Prähistorisches Opfergerät, Mitt. der Anthropol. Ges. Wien, LVII. Bd. (1927), S. 185 f.

⁸²⁾ Škráníl, a. a. O., Taf. VI, 18.

⁸³⁾ Škráníl, a. a. O., S. 52.

⁸⁴⁾ Menghin, Urgeschichte Niederösterreichs, Wien 1921, S. 12.

⁸⁵⁾ Menghin, a. a. O., S. 12.

⁸⁶⁾ Palliardi, Chronologie, S. 263. — Fimmen, Die krettsch-mykenische Kultur. 1924. S. 154.

(2540—2160 v. Chr.) an, während sie nach Newberry⁸⁷⁾ erst mit dem Ende der 6. Dynastie (2540—2350 v. Chr.) beginnen. Ihr Auftreten in Mittel- und Südosteuropa, wo sie einen scharf begrenzten Horizont bilden, fällt also in die Zeit um 2300 v. Chr. In Thessalien sind sie bezeichnend für die ältere vorderasiatische Sesflo-A-Stufe mit Rund- oder Ovalhäusern und Walzenbeilen, die von einer nordischen Welle mit dem Megaron-Haus und dem Beil mit rechteckigem Querschnitt in der weiteren Entwicklung abgeschnitten wird. In Siebenbürgen gehören sie nur der siebten, ältesten Erösd-Schicht mit Grubenwohnungen und Beilen mit halbovalem Querschnitt (wie Abb. 4b) an; bereits die sechste Schicht enthält Megaron-Häuser und Beile mit rechteckigem Querschnitt (s. S. 26). In Mähren trifft die nordische Bewegung früher ein und so erscheinen in der jüngsten Lengyelstufe Tonstempel, Rechteckhäuser und Beile mit rechteckigem Querschnitt (wie Abb. 9a) vereint.⁸⁸⁾ Unter dem Gesichtspunkte des vorderasiatischen Einflusses und der Abhängigkeit von Lengyel sind all jene bandkeramischen Mischkulturen zu betrachten, die sich um das westungarisch-niederösterreichisch-südwestmährische Gebiet gruppieren.

Die Bükker Kultur.

Die von Tompa in einem vorzüglichen Werke der Fachwelt vorgeführte nordungarische Bükker Kultur⁸⁹⁾ (benannt nach dem westlich Miskolcz gelegenen Bük-Gebirge) ist auch in diesem Zusammenhang zu betrachten. Tompa konnte zeigen, daß die ältere Linearkeramik in Nordungarn vorhanden ist und daß aus ihr durch gewisse „Übergangsformen“ die eigentliche Bükker Kultur hervorgeht, die sich in drei stilistisch zu trennende Stufen gliedern läßt. Schon unter den Übergangsformen wird die Fußschale erwähnt⁹⁰⁾ und zwar in jener klaren und strengen Form, die uns auch in Lengyel entgegengetreten ist. Unter den Übergangsformen findet

⁸⁷⁾ Newberry, Egyptian Antiquities. Scarabs. London 1906, Seite 57.

⁸⁸⁾ Wenn wir nach Menghins Vorschlag die Grenze zwischen Voll- und Jungneolithikum da ziehen wollen, wo der nordische Einfluß in Mitteleuropa fühlbar wird, dann kann als zeitlicher Fixpunkt hierfür die Zahl 2300 v. Chr. Geburt genommen werden.

⁸⁹⁾ Tompa, v. J., Die Bandkeramik in Ungarn. Archaeologia Hungarica. Band V/VI, Budapest 1929.

⁹⁰⁾ Tompa, v. J., a. a. O., S. 65, Formentafel VII, 1. Reihe rechts.

sich ferner ein bauchiges Gefäß mit zylinderförmigem Hals, der scharf gegen den Bauch abgesetzt ist oder auch fließend mit diesem verbunden sein kann.⁹¹⁾ Letztere Form erhält in der zweiten Büff-Stufe zwei kleine gegenständige Henkel, die ungefähr an der Stelle des Halseinzuges sitzen (a. a. D., 6. Reihe Mitte). Bemerkenswert für diese Stufe ist auch ein Pokal mit anthropomorphem Standfuß (a. a. D., 6. Reihe rechts) und die Verwendung der Ausgußstülle (a. a. D., 4. Reihe rechts). In der letzten Stufe kommen vierkantige Gefäße auf (a. a. D., 7. Reihe links).

Die Ornamente der ersten Büff-Stufe zeichnen sich durch vornehme Gestaltung aus; Hauptmuster ist ein mehrliniges eingeritztes Band, das senkrecht vom Boden aufsteigt, auf der Wandung einen Rundbogen beschreibt und dann wieder zum Boden hinabführt (a. a. D., Taf. II). Auf dieser Ware stellt Tompa bereits Einflüsse seitens der Stichbandkeramik fest (a. a. D., S. 30). Die zweite Stufe bringt schon eine Auflösung dieses klassischen Stiles; es werden neue Zierelemente in die Ornamentik hineingetragen und die alten werden zerrissen und zerstükt. Tompa sieht in der barocken Ausgestaltung der Muster bereits eine Verfallserscheinung. Auf nordischen Einfluß führt Tompa die in derselben Stufe auftretende Furchenstichtchnik zurück; er erwähnt auch, daß ein von ihm Rosette genanntes Ziermotiv, das sich verschiedentlich in der Büffer Kultur findet (a. a. D., Taf. IX, 7; XIV, 5), in derselben Weise auf der bekannten Fußschale von Mogenstrup in Dänemark auftritt⁹²⁾, die der älteren Ganggrabzeit angehört. In der dritten Stufe werden die bisherigen Motive kaum mehr verwendet; an ihre Stelle treten der schräge Mäander und die Zickzacklinie.

Bemalung ist bereits seit der ersten Büff-Stufe festzustellen. Aus der Aggteleker Barabla-Höhle stammt ein kumpfförmiges Gefäß, dessen Rand mit einem Bande von Hängbögen eingesäumt ist, während den Körper Spiralmuster bedecken (a. a. D., Taf. XLVI, 1). Randornamente, wie das aufgemalte Bogenband, widerstreben dem Charakter der älteren Linearkeramik, deren Ornamente ohne Rücksicht auf die Form des Trägers auf der Wandung angebracht werden. Das erwähnte Randornament findet jedoch seine genaue Vorlage auf bemalten Vasen von Chaeronea, die zur ältesten grie-

⁹¹⁾ Tompa, v. F., a. a. D., 1. Reihe rechts.

⁹²⁾ Sophus Müller, Oldtidens Kunst i Danmark. Steinalderens Kunst. Kopenhagen 1918, S. 33, Fig. 120.

chischen Keramik von Nordgriechenland (Sešklo - A) gehören.⁹³⁾ Form und Spiralornamente, sowie Ton und Maltechnik stimmen völlig mit der bemalten böhmischen Keramik überein und zwar mehr noch mit den Gefäßen von Prag-Bubeneč,⁹⁴⁾ als mit denen von Sárka selbst, die Tompa zum Vergleich heranzieht. Die Spiralen auf den genannten, gewöhnlich als Einzelerrscheinung aufgefaßten Gefäßen sind wohl am besten an die fortlaufenden, gemalten Spiralen von Lengyel (Tompa, ganze Taf. LX) anzulehnen. Jedenfalls findet sich auch für dieses Muster in der gesamten Bükker Keramik keinerlei Analogie. So bleibt nur der zwingende Schluß, daß die Gefäßbemalung aus dem vorderasiatischen bzw. Lengyelkreise auf die Bükker Kultur übertragen wurde. Für die Annahme einer autochthon entstandenen Gefäßbemalung ist nicht der geringste Beweis vorhanden. Die Bükker Kultur kann demnach bestenfalls gleich alt mit Lengyel sein, welche Ansetzung durch die Übereinstimmung der strenggeformten Fußschale in beiden Kulturen gestützt wird. Sie ist also an die ältere Linearkeramik anzuschließen, wo auch der Sárkatypus aus anderen Erwägungen heraus seinen Platz gefunden hat.

Das Ende der Bükker Kultur fällt mit dem Beginn der siebenbürgischen bemalten Keramik vom Grösb-Priesterhügel-Typ (siehe unten) zusammen, da in einer Kulturgrube mit früher Keramik dieser Stufe ein Gefäß vom Stile Bükf 3 vergesellschaftet war.⁹⁵⁾

Unter den Steingeräten finden wir die bandkeramische Flachhaxe und den hochrückigen Schubleistenkeil,⁹⁶⁾ als neues Moment in der Formgebung des ersteren Gerätes erscheint während der zweiten Stufe der rechteckige Querschnitt,⁹⁷⁾ der auf einen Einfluß seitens der nordischen Feuersteinbeile deutet.

Die Bükker Kultur ist hauptsächlich im nordost-ungarischen und anschließenden tschecho-slowakischen Bergland vertreten; ihre Süd-

⁹³⁾ Schmidt, H., Prähistorisches aus Ostasien. *J. f. E.* 1924, S. 138, Abb. 6 b, c. — Fimmen, Die kretisch-mykenische Kultur (1924), S. 70, Abb. 58.

⁹⁴⁾ Štráníl, Die Vorgeschichte Böhmens und Mährens, Taf. II, 2, 11, 17.

⁹⁵⁾ Kovács, J., A marosvásárhelyi őskori telep, skytha és népvándorlászori temető. *Dolgozatok, Klausenburg* 1915, S. 226 ff.

⁹⁶⁾ Tompa, a. a. D., S. 65, Abb. 7, Formentafel rechts seitlich, 2., 4. und 7. Reihe.

⁹⁷⁾ Tompa, a. a. D., 5. und 6. Reihe rechts seitlich.

grenze fällt ungefähr mit dem Südrande des namengebenden Büffelgebirges und mit dem Nordufer des Theißoberlaufes zusammen, südlich der Theiß kennt Tompa nur 4 Fundstellen (Tompa, a. a. D., Karte auf Tafel LXI).

Die Theiß-Kultur.

Die Theißkultur ist als eine östliche Stilvariante der Lengyelkultur zu betrachten. Sie beschränkt sich im wesentlichen, wie ihr Name sagt, auf das Flußgebiet der Theiß. Auf der Höhe der Sajomündung überschneidet sie sich verschiedentlich mit der Büffelkultur, findet sich aber nur dreimal nördlich der Theiß. Ihr Formenschatz zeigt mit demjenigen von Büffel weitgehende Übereinstimmung.

Die Theißkultur besitzt noch die Fußschale in der alten strengen Form, bestehend aus einer konischen Schüssel, die gegen den geradwandigen, nach unten sich gleichmäßig verbreiternden Fuß scharf abgesetzt ist (Tompa, S. 65, 10. Reihe Nr. 4) und der Form der Büffel Übergangsstufe völlig gleicht. Das Bombengefäß mit Standfuß kommt an der Theiß (Szeged) und in Madrubale, einem siebenbürgischen Ableger der Theißkultur⁹⁸⁾ ebenso vor, wie in Lengyel selbst (Abb. 7a). Gemeinsam mit der Büffel Übergangsstufe besitzt die Theißkultur das bauchige Gefäß mit Zylinderhals (Tompa, a. a. D., S. 65, 1. Reihe rechts und 9. Reihe Nr. 4). Das weich profilierte Gefäß mit zwei kleinen gegenständigen Henkeln (9. Reihe Nr. 5) stimmt mit den Formen der zweiten Büffel-Stufe (6. Reihe 2—4) ebenso gut überein, wie der Pokal mit anthropomorphem Fuß (10. Reihe 1, bzw. 6. Reihe 6). Auf die Theißkultur beschränkt sind hohe steilwandige Becher mit Ausguß (a. a. D., 10. Reihe 2); vierkantige Gefäße sind ebenfalls eine Sonderbildung der Theißkultur (8. Reihe 9, 9. Reihe 1), sie haben aber auch in Büffel Eingang gefunden (a. a. D., 7. Reihe 1); ein steiler vierkantiger Becher ist für die siebenbürgische Tordosgruppe, einen östlichen Ableger der Theißkultur, bezeichnend;⁹⁹⁾ drei- oder vierkantige wannenförmige Gefäßchen (a. a. D., 9. Reihe 3), manchmal mit hohen Beinen versehen, haben eine weite Verbreitung in der

⁹⁸⁾ Siehe Anmerkung S. 66.

⁹⁹⁾ Roska, M., Az ósrégészeti kézikönyve II. Az ujjabb kőkor. Kolozsvár 1927. S. 142, Fig. 74/8—10, 12. — Schroller, F., Die Stein- und Kupferzeit Siebenbürgens. Zeitschrift für Ethnologie. 62. Jahrgang, S. 250, Abb. 3a.

Bandkeramik¹⁰⁰⁾ und treten auch in der ägäischen Sesſlo-A-Kultur¹⁰¹⁾ und in der walachischen Boian-A-Kultur¹⁰²⁾ auf. Die schon lange bekannte Fundstelle von Tordos ist durch die Kontrollgrabungen von Roska zu erneuter Bedeutung gekommen, da Roska in Tordos drei Schichten feststellen konnte, die verschiedene Entwicklungsstufen der Theißkeramik zeigen.¹⁰³⁾ Bereits der ältesten Schicht gehören massive walzenförmige Stengel von Fußschalen an, die gewöhnlich einen gut haftenden fleischroten Farbüberzug besitzen.¹⁰⁴⁾ Weiter sind in Tordos Stülpdeckel mit Gesichtsdarstellungen vorhanden.¹⁰⁵⁾ Sowohl die roten Gefäßfüße wie die Stülpdeckel mit Gesichtsdarstellungen kommen in Vinča vor.¹⁰⁶⁾ Sie finden sich dort bereits in der ersten Schicht, die noch keine Spiralverzierung kennt, gehören aber auch noch der Schicht II a mit Spiralornamenten an,¹⁰⁷⁾ und so ist Tordos zumindest mit seinem älteren Teile dieser Schicht gleichzusetzen. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhange der Fund eines im Sesſlo-A-Stil bemalten Tongegenstandes in Vinča an der Grenze der Schichten II a und II b,¹⁰⁸⁾ der die schon oben festgestellte Gleichzeitigkeit mit dem älteren thessalischen Neolithikum auf diesem Umwege bestätigt. Die jüngste Schicht von Tordos enthielt einige Scherben der Diminigattung,¹⁰⁹⁾ welche also für diese Gruppe ebenso den Abschluß bedeuten, wie für die Sesſlo-A-Stufe in Thessalien.

¹⁰⁰⁾ Roska, M., a. a. O., S. 146, Fig. 78 (Tordos); S. 403, Fig. 264/5 (Nadruvale). — Schráníl, Die Vorgeschichte Böhmens und Mährens. Tafel VII, 19 (mährische bemalte Keramik). — Grbić Miodrag, Bločnik, Belgrad 1929. Fig. 61—63. — Radimská, Hoernes, Giala, Die neolithische Station von Butmir bei Sarajewo in Bosnien. 1898. Band II, Tafel VI, 9, VII, 7.

¹⁰¹⁾ Tsountas, Chr., *Αι προϊστορικά ἀκροπόλεις Αιμενίου και Σέσκλου*. Athen 1908. S. 181, Fig. 86.

¹⁰²⁾ Cristescu, B., Les stations préhistoriques du lac de Boian. Dacia II, S. 265, Tafel X, 14, bzw. S. 262, Tafel V, 1; Ebert, Reallexikon II, Tafel 95 b (Bulgarien).

¹⁰³⁾ Roska, M., a. a. O., S. 406.

¹⁰⁴⁾ Roska, M., a. a. O., S. 407, Fig. 266/12; in Nadruvale ohne Farbüberzug. — Derselbe, a. a. O., S. 403, Fig. 264/7.

¹⁰⁵⁾ Derselbe, a. a. O., S. 277, Fig. 171, 1—13. — Schmidt, S., Tordos, Zeitschrift für Ethnologie 1903, S. 455, Fig. 35a—c.

¹⁰⁶⁾ Bassits, M., Die Hauptergebnisse der prähistorischen Ausgrabung in Vinča. Prähist. Zeitschrift II, Tafel 11a, bzw. S. 30, Abb. 8.

¹⁰⁷⁾ Menghin, D., Weltgeschichte der Steinzeit. 1931. S. 52 f.

¹⁰⁸⁾ Derselbe, a. a. O., S. 54.

¹⁰⁹⁾ Roska, M., a. a. O., S. 411, Fig. 268, 6—9; ich nenne sie mittelfiebenbürgische bemalte Keramik.

Die Muster bestehen vorwiegend aus geradlinigen Ribbändern (Tompa, a. a. D., Taf. XLI), doch kommen auch linsenförmige Vertiefungen oder Fingernageleindrücke vor (a. a. D., Taf. XXXIX, 3, 4, bzw. 7); aufgelegte Warzen erscheinen auf der verzierten und glatten Ware (Tompa, a. a. D., Taf. XL, 1, 38, 11). Die aufgemalten Muster sind oft mit Ribbändern eingefasst (Tompa, a. a. D., Taf. L, LI); bemerkenswert ist die Übereinstimmung der netzgefüllten Muster von Paszab (a. a. D., Taf. XLIII) oder der aneinandergereihten Rhomben von Tiszapolgár (a. a. D., Taf. LVI) mit entsprechenden Mustern der Seszlo-Gruppe.¹¹⁰ In Madruvale begegnen wir Stichreihenverzierung.¹¹¹ Die auf dem Boden oder an der Gefäßwandung angebrachten schriftartigen Zeichen¹¹² finden sich auch in Troja, Ägypten und in der Ägäis,¹¹³ ferner in Vinča¹¹⁴ und in Vorderasien wieder.¹¹⁵

Tierische und menschliche Tonplastiken kommen in der Theißkultur vor (Tompa, a. a. D., Taf. XXXIX, 1, 8, 9; XLII, 3); bemerkenswert sind die Köpfe einiger Idole von Tordos,¹¹⁶ die in der Art ihrer Ausführung von der Lengyel-Kultur abweichen, dagegen völlig den Idolen von Vinča gleichen.¹¹⁷

Mehrere Hausmodelle von Tordos¹¹⁸ rufen durchaus den Eindruck von Hütten hervor, die in den schrägen Hang eingetieft sind. Mit ihrem gewölbten Ober- und vierkantigen Unterbau erinnern sie stark an ein Hausmodell von Kara-Cuhuk in Kleinasien,¹¹⁹ über dessen Eingang ein plastisch herausgearbeitetes Tier liegt, das sich auf dem einen Tordoser Modell etwas stilisierter

¹¹⁰ Wace and Thompson, Prehistoric Thessaly. Oxford 1912. Fig. 118. — Tsountas, Chr., *Ἀι προϊστορικαὶ ἀκροπόλεις Διμηνίου καὶ Σέσκλου*. Athen 1908. Tafel VII, 1 und 2.

¹¹¹ Roska, M., a. a. D., S. 405.

¹¹² Roska, M., a. a. D., Fig. 74/9, 261/2.

¹¹³ Schmidt, S., Tordos. Zeitschrift für Ethnologie. 1903. S. 459, Fig. 41.

¹¹⁴ Prähistorische Zeitschrift II, Tafel XVI.

¹¹⁵ Waddel, Sumerian writing on prehistoric danube pottery Greenock 1928.

¹¹⁶ Roska, M., a. a. D., Fig. 163/4, 5, Fig. 171/4.

¹¹⁷ Vassits, in Prähistorische Zeitschrift II, Tafel 9b, vgl. auch Grbić Miodrąg, Pločnik. Belgrad 1929. Fig. 80.

¹¹⁸ Behn, Hausurnen. Vorgeschichtliche Forschungen, Band I, Heft 1. 1924. S. 58 f.

¹¹⁹ Chantre, E., Mission en Cappadoce. 1893—1894. Paris 1898. Tafel IX, 1.

wiederfindet. In diesem Zusammenhange ist auch an das Hausmodell von Střelice II zu erinnern, dessen Firstbalken in einem Tierkopf endigt.¹²⁰⁾

Unter den Steingeräten finden wir die üblichen handkeramischen Flachhacken, einfach¹²¹⁾ und durchbohrt,¹²²⁾ und einfache¹²³⁾ und durchbohrte¹²⁴⁾ Schuhleistenkeile. Nordischen Einfluß verrät wohl der gelegentlich rechteckige Querschnitt (Tompa, a. a. D., S. 65, 9. und 11. Reihe rechts).

Die Theißkultur wird von Tompa in zwei Stufen eingeteilt, denen in Siebenbürgen ungefähr die Gruppen von Madrubale und Tordos entsprechen. Sie beginnt mit dem Ende der älteren Linearkeramik und läuft in Mitteleuropa mit den Kulturen von Lengyel und Bükk parallel, während ihr auf dem Balkan die erste thessalische Periode (Sesklo-A) und Vinča II entsprechen. Wie Sesklo wird die Theißkultur (in Tordos) durch Dimini, d. h. die mittelseiebenbürgische bemalte Keramik, überlagert. Diese ist gleichbedeutend mit der ältesten, siebten Schicht von Erösd, die noch einen roten Tordosfuß enthielt.¹²⁵⁾

Die Butmirkultur.

Durch prächtige aufgelegte oder ausgeschnittene Spiralen ragt die auf dem westlichen Balkan beheimatete *Butmirkultur*¹²⁶⁾ unter den neolithischen Keramikgruppen hervor. Sie besitzt die Fußschale mit hohlem und mit vollem Fuß (wie Vinča)¹²⁷⁾, und sie verfügt über eine hochentwickelte Idolplastik. Unter den Steingeräten finden wir die handkeramische Hacke, den Schuhleistenkeil und die scheibenförmige Keule¹²⁸⁾ wieder. Aufs engste verwandt mit ihr ist die slavonisch-serbische Lengyelkeramik,¹²⁹⁾ die noch gelegentliche Gefäßbemalung kennt.

¹²⁰⁾ Siehe Seite 13 u. Anmerkung 76.

¹²¹⁾ Roska, M., a. a. D., S. 90, Fig. 27/1—8, 13.

¹²²⁾ Derselbe, S. 99, Fig. 34/1, 2.

¹²³⁾ Derselbe, S. 90, Fig. 27/9, 10, 12.

¹²⁴⁾ Derselbe, S. 89, Fig. 26/3, 4.

¹²⁵⁾ Museum Klausenburg.

¹²⁶⁾ Radimsky, Hoernes, Jiala, Die neolithische Station von Butmir bei Serajevo in Bosnien. 2 Bände. 1895 und 1898.

¹²⁷⁾ a. a. D., Band 1, S. 17, Fig. 24—27.

¹²⁸⁾ a. a. D., Band 2, Tafel XV, 13.

¹²⁹⁾ Hoernes-Menghin, Urgeschichte der bildenden Kunst in Europa, 1925, S. 786—87.

Die Wietenbergkultur.

Die eigentlich bodenständige handkeramische Gruppe Siebenbürgens haben wir in der Wietenbergkultur zu erblicken.¹³⁰⁾ In meiner Arbeit über die Stein- und Kupferzeit Siebenbürgens¹³¹⁾ habe ich diese insbesondere durch ihre eleganten Muster auffallende Kultur ausführlich behandelt, es genügt daher, wenn hier nur ihre charakteristischen Züge betont werden. Die Wietenbergkultur besitzt die Fußschale und Idolplastik, dagegen mangelt ihr die Gefäßbemalung. In den Formen und Ornamenten weist sie zahlreiche Beziehungen zu Büff und Butmir auf, auch machen sich die stilistischen Einflüsse Vorderasiens bemerkbar; weiterhin sind Einwirkungen der altrumänischen Voian - A - Kultur festzustellen. Die Schlupphase der Wietenbergkultur ist durch das Auftreten von nordischen Erscheinungen gekennzeichnet, und schließlich wird sie durch nordische Gruppen in ihrer weiteren Entwicklung unterbunden. Sie nimmt also im wesentlichen denselben Zeitabschnitt ein wie die Theißkultur und hat deren nach Siebenbürgen ausgesandten Gruppen — Madrubale und Tordos — an einem weiteren Eindringen in das Innere des Landes verhindert.

Die Jordansmühler Kultur.

Die Jordansmühler Kultur (benannt nach dem Orte Jordansmühl, Kr. Nimptsch, in Schlesien) entspricht in Böhmen, Schlesien und Südwest-Polen dem mittleren und jüngeren Abschnitte der Lengyelkultur. Mit dieser hat sie gemein die Fußschale,¹³²⁾ Vasen mit kantig ausgebauchtem Körper und cylindrischem Halse,¹³³⁾ die Idolplastik¹³⁴⁾ und kupferne Spiralanhänger¹³⁵⁾. Auch die Bemalung ist dieser Gruppe nicht ganz fremd, wie die Bruchstücke

¹³⁰⁾ Namengebend war der eine bedeutende Fundstelle dieser Kultur tragende Wietenberg bei Schäßburg.

¹³¹⁾ Schröller, Die Stein- und Kupferzeit Siebenbürgens. 1932. S. 12—20 und Tafel 8—16.

¹³²⁾ Seger, H., Die keramischen Stilarten der jüngeren Steinzeit Schlesiens. Schlesiens Vorzeit in Bild und Schrift, Band VII, S. 3, Abb. 1. — Stocký, Právěk, Tafel LIII, 22; LVIII, 2, 5; LIX, 6. — Żurowski, Neue Ergebnisse der neolithischen Forschung im südwestpolnischen Völkgebiet. Prähist. Zeitschr. XXI (1930), S. 9, Abb. 6/1.

¹³³⁾ Seger, a. a. O., S. 4, Abb. 3.

¹³⁴⁾ Seger, a. a. O., S. 8, Abb. 21. — Żurowski, a. a. O., S. 10, Abb. 7.

¹³⁵⁾ Seger, a. a. O., S. 6, Abb. 19.

eines großen, mit senkrechten dunklen Streifen bemalten Gefäßes zeigen.¹³⁶⁾ In Schlesien geht sie teilweise der Stichbandkeramik, und zwar wahrscheinlich deren jüngere Stufe, dem Ptschanzer Typus (S. 30) parallel, wie die Scherbenfunde aus einigen Wohngruben von Jordansmühl beweisen.¹³⁷⁾

Der Münchshöfer Typus.

In Bayern wird die Lengyelkultur durch den Münchshöfer Typus (benannt nach dem Dorfe Münchshöfen im Bezirksamt Straubing) ersetzt, den Reinecke als lokale Sondergruppe aufgestellt hat.¹³⁸⁾ Mit Lengyel ist er verbunden durch die hohen Fußschalen, Bombengefäße, Buttenhenkel und Tonlöffel mit Stielloch.¹³⁹⁾ Bemalung und Idolplastik scheinen zu fehlen. Wahrscheinlich geht Münchshöfen dem mittleren und späten Lengyel parallel, während die Frühstufe durch Alt-Rössen ersetzt wird, wie sich an Hand von stratigraphischen Beobachtungen in der Galeriehöhle bei Kelheim zeigen ließ.¹⁴⁰⁾ Gleichzeitig mit Rössen erscheint auch verschiedentlich Stichbandkeramik.¹⁴¹⁾

Die mittelfiebenbürgische bemalte Keramik.¹⁴²⁾

Aus der Verbindung von Széklo-A und Lengyel und unter einer gewissen Beteiligung der nordostbalkanischen Voian-A-Kultur ist in Thessalien die sog. Diminikultur (benannt nach einem Dorfe am Golf von Volo) hervorgegangen, die für die zweite thessalische Steinzeitperiode charakteristisch ist. Kurz nach ihrer Entstehung setzt sich ein Teil dieser eigenartigen Mischgruppe nordwärts in Bewegung und dringt nach Siebenbürgen ein, wo er sich im Bereiche der Kupfer-, Gold- und Salzlagerstätten niederläßt und die sog. mittelfiebenbürgische bemalte Keramik bildet. Für Siebenbürgen bringt sie als neue Form

¹³⁶⁾ Seger, a. a. O., S. 5, Abb. 15a und b.

¹³⁷⁾ Seger, a. a. O., S. 19.

¹³⁸⁾ P. Reinecke, Der Münchshöfer Typus im rechtsrheinischen Bayern. Der Bayer. Vorgesch. Freund 1927/28 (Heft 7), S. 8—17.

¹³⁹⁾ a. a. O., S. 11, 12 und Tafel 1.

¹⁴⁰⁾ a. a. O., S. 10.

¹⁴¹⁾ P. Reinecke, Eine seltene handkeramische Gefäßform. Prähist. Zeitschrift VII (1915), S. 213 ff.

¹⁴²⁾ Siehe hierzu das ausführliche Kapitel in: Schroller, Die Stein- und Kupferzeit Siebenbürgens. 1932. S. 25—30 u. Taf. 22—25.

die aus der Lengyelkultur bereits bekannte Fußschale mit hoher Standröhre mit. Unter den Ornamenten treten u. a. die Spirale und der Mäander auf, doch werden diese Verzierungselemente nicht mehr flächenbedeckend verwendet, sondern nach den Prinzipien des vorderasiatischen Rahmenstils behandelt und in einen engen Rahmen gepreßt. Ferner erscheinen an vorderasiatischen Mustern¹⁴³⁾ das Schrägssystem, die ineinander geschachtelten Rhomben, das fortlaufende Rhombenband usw. Auf Vorderasien wird auch die Kenntnis des Töpferofens zurückzuführen sein.

Die Tonidole zeigen in der Technik ihrer Anfertigung dieselbe Methode wie die Lengyelstücke, indem die beiden Körperhälften getrennt geformt und erst nachher zusammengesetzt werden. Auf Lengyel gehen auch der noch in großen Stücken vorkommende Schuhleistenkeil (wie Abb. 4a) und das Flachbeil mit halbovalem Querschnitt (wie Abb. 4b) zurück, während die Tonstempel die Verbindung mit Seszlo und Lengyel schaffen.

Stratigraphisch ist das Alter dieser Gruppe völlig gesichert, denn Rosta fand sie in Mischlage mit der obersten seiner drei Tordoskeramik (= jüngere Theißkultur, bzw. jüngeres Lengyel) führenden Schichten in Tordos selbst.¹⁴⁴⁾ Ihr Aufenthalt im mittleren Siebenbürgen war nicht von langem Bestande; bald wurde sie durch nordische Scharen aus ihren reichen Wohnsitzen in die abgeschlossenen und durch keinerlei Bodenschätze ausgezeichneten Randbeckenlandschaften des südöstlichen Siebenbürgens abgedrängt und bildete dort die Gruppe vom Erösd-Priesterhügeltyp. Die nordische Gruppe traf im mittleren Siebenbürgen noch auf die Träger der Tordos-Kultur; so ergibt sich, daß die mittelsiebenbürgische bemalte Keramik in die kurze Zeitspanne zwischen Tordos III und den Einbruch der nordischen Völker gesetzt werden muß. Diese Beobachtung ist urgeschichtlich von allerhöchster Bedeutung, denn sie zeigt erstmalig, in welcher klarer Weise sich der ägäische, donauländische und nordische Kreis in Siebenbürgen überschneiden. Durch einen

¹⁴³⁾ über den Musterschatz und die Verzierungsweise des vorderasiatischen Kreises siehe: Jeny, Zur Gefäßdekoration des donauländischen Kulturkreises. Mitt. d. Anthrop. Ges. Wien. LVIII (1928), S. 64 ff.

¹⁴⁴⁾ R o s k a, Az ósrégészeti kézikönyve. Band II. Klausenburg 1927. S. 410

Tonstempel kann der Zeitpunkt dieser Überschneidung auf 2300 vor Christi Geburt festgelegt werden.

Die Grösd-Priesterhügelgruppe.¹⁴⁵⁾

Seit langem schon spielt diese erstmalig von Julius Teutsch behandelte und nach zwei in der Nähe von Kronstadt-Siebenbürgen gelegenen Fundstellen benannte Gruppe eine Rolle in der Wissenschaft, doch sind ihr die bisherigen Untersuchungen¹⁴⁶⁾ nicht gerecht geworden, weil sie die siedlungsgeographischen und stratigraphischen Verhältnisse nicht berücksichtigt haben. So sah man in dieser Gruppe immer eine Kultur von großer Ausstrahlungskraft, die die verschiedensten umliegenden Kulturen befruchtet oder gar den Ausgangspunkt für die Gefäßbemalung des ganzen Südostens gebildet haben soll.

Die Siedlungsgeographie zeigt jedoch klar, daß die Grösd-Priesterhügelgruppe eine Rückzugsstellung im südöstlichen Siebenbürgen inne hat. Besonders gut lassen sich diese Verhältnisse im siebenfachen Schichtkomplex von Grösd nachweisen, der durch den plötzlichen Tod seines Ausgräbers Dr. László Ferencz noch keine erschöpfende Ausbeutung erfahren hatte.¹⁴⁷⁾

Die Siedlung liegt auf einer über 60 m hohen steilen Bergnase, die durch ihre versteckte Lage einer weiteren Sicht entzogen ist. Dort haben die aus dem mittleren Siebenbürgen vor den nordischen Völkern zurückweichenden Träger der bemalten Keramik eine Zuflucht gefunden und durch einen doppelten Wall und tiefen Hals-

¹⁴⁵⁾ Ausführlich ist diese Gruppe behandelt bei H. Schroller, Die Stein- und Kupferzeit Siebenbürgens. 1932. S. 38—62 u. Taf. 32—49, wobei insbesondere auf die Siedlungskarten Tafel 32 und Tafel 49 verwiesen sei.

¹⁴⁶⁾ Menghin, Die ethnische Stellung der ostbandkeramischen Kulturen. Tocharer u. Gettiter. L'Académie des sciences d'Ukraine. Nr. 76. (Gruschewskij-Festschrift.) Kiev 1928. — Childe, Erösd and Dimini. Emlékkönyv a Székely Nemzeti Múzeum 50 éves jubileumára. Sepsişzentgyörgy (Rumänien) 1929, S. 338 ff. — Schmidt, Prähistorisches aus Ostasien. Zeitschrift für Ethnologie 1924, S. 133 ff.

¹⁴⁷⁾ Dr. László Ferencz, Háromszékvármegyei praemykenaei jellegű telepek. Dolgozatok az erdélyi nemzeti múzeum érem — és régiség-tárából. Klausenberg 1911. S. 179—259. — Derselbe, Ásatások az erödsi őstelepen. Dolgozatok . . . 1914. S. 279—417. — Derselbe, Les types des vases peints d'Ariuşd (Erösd). Dacia I, Seite 1—27. Bukarest 1924.

graben ihr Dorf zu schützen gesucht. Sie wohnten in Grubenwohnungen. Ihr keramisches Material stimmt in Form, Verzierungsweise und Technik noch völlig mit jenem der mittelsiebenbürgischen bemalten Keramik überein, mit der sie auch die Tonstempel und das unterseitig flache Steinbeil mit halbovalem Querschnitt (wie Abb. 4b) gemein haben, während der Schuhleistenkeil nicht mehr vertreten ist. Dies ist das Bild der untersten, siebenten Schicht.

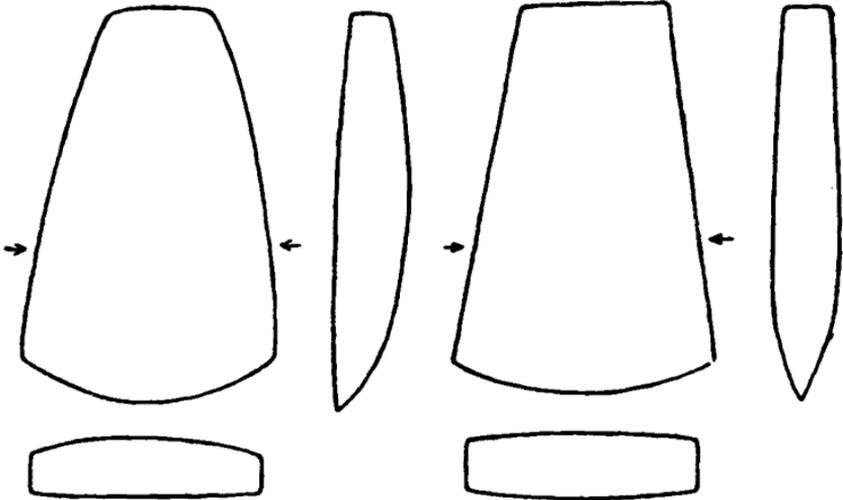


Abb. 9 a.

Abb. 9 b.

Schema der südosteuropäischen Mischform. Schema des nordischen Typus.

Der Inhalt der folgenden, sechsten, Schicht zeigt, daß sich die Flüchtlinge auch hier nicht lange ihrer Freiheit erfreuen durften, denn die Akropole ist dem Ansturm der nordischen Gruppen zum Opfer gefallen, die die Wälle zerstört und völlig eingeebnet hatten. An Stelle der Grubenwohnungen haben sie große, zweiräumige Rechteckhäuser vom Megarontyp errichtet. An keramischen Formen brachten sie doppelhenkliche Amphoren mit, die gewöhnlich unbemalt bleiben. Die unterseitig flachen Steinbeile mit halbovalem Querschnitt werden dem nordischen Geschmack angeglichen, indem sie rechteckigen Querschnitt erhalten (Abb. 9a)¹⁴⁸). Die schon vielen Forschern aufgefallene sinnlose Zerstückelung der aufgemalten Ornamente scheint mit dieser Schicht einzufsetzen. Sie findet darin ihre Erlä-

¹⁴⁸) Die Beilform Abb. 9a ist als Vermischung des handkeramischen Typus Abb. 4b mit dem nordischen Abb. 9b aufzufassen.

rung, daß die Sieger an der bunten Verzierungsweise Gefallen fanden und sie weiter pfl egten, ohne jedoch mit den komplizierten Mustern vertraut zu werden.¹⁴⁹⁾ Die Körperbemalung kommt nicht mehr vor (wenn man die bisher häufig gebrauchten Tonstempel als Instrument zum Körperbemalen deuten darf).¹⁵⁰⁾

In der vierten Schicht (Übergangsstufe) erfolgt ein erneuter nordischer Zuzug, der sich in einer fast hundertprozentigen Vermehrung der Ansiedlungen (von 14 auf 26) und im Abstoßen der Gefäßbemalung sowie Uebernahme der Steinbohrung erkennbar macht.

Schließlich legt sich in der Schneckenberg-Kultur (in Grösb oberste Schicht) eine abermalige, alles vereinheitlichende nordische Welle über das ganze Land, und so ist Siebenbürgen an der Wende zur Bronzezeit völlig indogermanisiert (vgl. S. 54, Anm. 264).

In unserem größeren Zusammenhange ist besonders das Zusammentreffen von ägäischer, handkeramischer und nordischer Kultur zu betonen, das um 2300 v. Chr. Geb. erfolgte und ein wichtiges Glied in der Kette des nordischen Zuges nach dem Balkan bildet. Ferner muß auf die stratigraphisch gesicherte Entstehung der Grösb-Priesterhügelgruppe aus der mittelseiebenbürgischen bemalten Keramik hingewiesen werden, da diese (bzw. Dimini) gewöhnlich aus Grösb abgeleitet wird.

Cucuteni.

Sehr wichtig für die östliche Gruppe der bemalten Keramik ist die von Hubert Schmidt untersuchte Siedlung von Cucuteni bei Jassy in Rumänien.¹⁵¹⁾ Hubert Schmidt konnte eine stratigraphisch ältere Stufe mit polychromer Gefäßbemalung (A-Keramik) und eine jüngere Stufe mit monochromer Bemalung (B-Keramik) feststellen. Letztere Stufe reicht, wie stratigraphisch und typologisch (auf Grund einer griechischen Orchomenos III Vase) gezeigt werden konnte, bis tief in die Bronzezeit hinein (nach Hubert Schmidt bis 1200

¹⁴⁹⁾ Als Analogerscheinung zu diesem Vorgang können die nordischen Brakteaten mit ihren wirren Mustern genannt werden, die augenscheinlich römischen Münzen nachgebildet sind.

¹⁵⁰⁾ über die Bedeutung dieses Pintaderas-Horizontes siehe auch Seite 15, sowie die Chronologie-Tabelle.

¹⁵¹⁾ Schmidt, Hubert, Cucuteni in der oberen Moldau, Rumänien. 1932.

v. Chr.). Gleichzeitig mit der B-Keramik kommt in Cucuteni eine ganz anders geartete Keramik mit Schnureindrücken, die sog. C-Keramik, vor, die ebenfalls als bronzezeitlich zu gelten hat.

Die Gefäßbemalung wird von Büff abgeleitet und zwar auf Grund des Aggteleker Gefäßes. Es wird ferner angenommen, daß Dimini aus einer Vermischung von Sesklo und Cucuteni A entstanden sei.

Bezüglich der Fragen einer Ableitung der Gefäßbemalung aus Büff verweise ich auf S. 17, wo gezeigt wurde, daß die genannte Form von Aggtelek in Büff selbst als eine Fremderscheinung zu gelten hat. Die Büffer Kultur schaltet demnach m. E. für eine Beurteilung von Cucuteni aus. Von größter Bedeutung für diese Fundstelle sind jedoch die siebenbürgischen Verhältnisse, ohne deren Berücksichtigung das Problem Cucuteni nicht zu lösen ist.

Cucuteni stimmt mit Grösd außerordentlich überein, doch ist es — wie auch Hubert Schmidt annimmt — als etwas jünger anzusetzen wie dieses. Aller Wahrscheinlichkeit nach handelt es sich bei Cucuteni um eine ursprünglich siebenbürgische Gruppe,¹⁵²⁾ die vor dem nordischen Stoße zurückweichend über die Karpathen nach der Moldau gelangt ist, wo sie sich ungestört zur B-Gruppe weiterentwickeln und als solche bis zum Verfall bestehen konnte. Die große Bedeutung von Cucuteni besteht also darin, daß es uns den ungestörten Kulturablauf einer bemaltkeramischen Gruppe vor Augen führt und dadurch eine Handhabe für die Datierung der östlichen bemaltkeramischen Stationen bietet, die gewöhnlich nur einen Ausschnitt dieser Entwicklung darstellen. Manche Anzeichen sprechen dafür, daß Cucuteni-A noch mindestens bis in den Beginn der nordischen spätkupferzeitlichen Schneckenbergkultur in Siebenbürgen heraufreicht.

Die Stichbandkeramik.

Die Stichbandkeramik schließt in ihren frühen Formen an die ältere Linearkeramik an. Ihre ältere Stufe ist in ziemlich gleichmäßiger Ausprägung über Böhmen, Süd- und Mitteldeutschland, Schlesien und Westpolen verbreitet. Die jüngere Stufe fehlt in Mittel- und Süddeutschland und in Polen, während sie in Böhmen und Schlesien zur Herausbildung von Sondergruppen geführt hat.

¹⁵²⁾ Es wäre noch zu erwägen, ob Cucuteni nicht ebenso in Alt-rumänien aus der Diminigruppe hervorgegangen ist, wie Grösd in Siebenbürgen.

An bekannten Typen finden wir noch das Gefäß mit kugeligem Körper¹⁵³⁾ und vor allem seit der jüngeren Stufe in Erscheinung tretend, die Flasche,¹⁵⁴⁾ aus deren Verbindung man sich den besonders in Böhmen zahlreich vorkommenden Becher¹⁵⁵⁾ entstanden denken kann. Das Kumpfgefäß hat sich zu einem birnenförmigen, häufig mit hornförmigen Ansätzen an der Bauchkante ausgestatteten Typus weiterentwickelt, der in Böhmen,¹⁵⁶⁾ Schlesiens,¹⁵⁷⁾ Westpolen,¹⁵⁸⁾ Mittel-,¹⁵⁹⁾ West-¹⁶⁰⁾ und Süddeutschland¹⁶¹⁾ vorhanden ist.

Die Schüssel hat gewöhnlich konische Gestalt und abgesetzten Standboden,¹⁶²⁾ doch kommen auch Übergänge bis zur Kallottenform vor.¹⁶³⁾

Die Fußschale ist aus der Lengyel-Kultur in die Stichbandkeramik übergegangen. Ihre Verbreitung in dieser Gruppe ist größer als gewöhnlich angenommen wird; sie erstreckt sich über Böhmen,¹⁶⁴⁾ Schlesiens,¹⁶⁵⁾ Südwestpolen,¹⁶⁶⁾ Mittel-¹⁶⁷⁾ und Westdeutschland.¹⁶⁸⁾

¹⁵³⁾ Schráníl, Die Vorgeschichte Böhmens u. Mährens. Taf. IV, 2.

¹⁵⁴⁾ Schráníl, a. a. D., Tafel V, 5.

¹⁵⁵⁾ Schráníl, a. a. D., Tafel V, 11, 12.

¹⁵⁶⁾ Schráníl, a. a. D., Tafel IV, 16.

¹⁵⁷⁾ Schlesiens Vorzeit in Bild und Schrift. N. F. 7, S. 23, Abb. 74.

¹⁵⁸⁾ Rożłowski, Leon, Młodsza epoka kamienna w Polsce. 1924. Tafel XII, 12.

¹⁵⁹⁾ Göze, Höfer, Zschiesche, Die vor- und frühgeschichtlichen Altertümer Thüringens, Würzburg 1909. Tafel III, 28. — Krone, Vorgeschichte des Landes Braunschweig. 1931. S. 57.

¹⁶⁰⁾ Schumacher, Carl, Stand und Aufgabe der neolithischen Forschung in Deutschland. VIII. Bericht der Röm.-Germ. Kommission 1913—15. Frankfurt 1917. S. 61, Abb. 7/5.

¹⁶¹⁾ Derselbe, a. a. D., Abb. 7/11.

¹⁶²⁾ Stoký, Pravěk země České. Prag 1926. Tafel XXXIX, 1, 15, 17.

¹⁶³⁾ Derselbe, a. a. D., Tafel XXXIX, 3—5.

¹⁶⁴⁾ Schráníl, Die Vorgeschichte Böhmens und Mährens. Tafel IV, 5.

¹⁶⁵⁾ Schlesiens Vorzeit in Bild und Schrift. N. F. VII, S. 19, Abb. 56; S. 21, Abb. 71.

¹⁶⁶⁾ Żurowski, Neue Ergebnisse der neolithischen Forschung im südwestpolnischen Lößgebiet. Prähistor. Zeitschrift XXI (1930), S. 5, Abb. 2.

¹⁶⁷⁾ Göze, Höfer, Zschiesche, a. a. D., Tafel III, 34.

¹⁶⁸⁾ Schumacher, Carl, a. a. D., S. 61, Abb. 7/6. — Roehl, Festgabe zur 34. Allgemeinen Versammlung der Anthropologischen Gesellschaft in Worms 1903; hier gehört sie dem sog. Hinkelsteintypus an,

Eine ausgesprochene Fremdsform im Bereiche der Stichbandkeramik ist der steilwandige *Becher* mit scharf abgesetztem Boden, der von Böhmen,¹⁶⁹⁾ Süd-¹⁷⁰⁾ und Westdeutschland¹⁷¹⁾ festgestellt ist, aber sicher auch im mitteldeutschen Material vorliegt und bisher nur nicht erkannt wurde (denn er hat sich in Mitteldeutschland bis in die Zeit der jüngeren Linearkeramik gehalten,¹⁷²⁾ die viele stichbandkeramische Einflüsse aufweist). Seine typologische Herleitung hat zweifellos aus der mitteldeutschen Tiefstichkeramik zu erfolgen (S. 36).

Die böhmische *Vase* mit Standfuß und Knubben am mehr oder minder weichen Umbruch¹⁷³⁾ gehört ausschließlich der jüngeren Stufe an; sie dürfte auf die Rössener Vasenform¹⁷⁴⁾ zurückgehen. In Schlesien hat sich gleichzeitig der *Wschanzer Typus* herausgebildet, der durch eine ähnlich gegliederte Vase, jedoch von weit aus edlerer Form¹⁷⁵⁾ und durch einen kleinen Becher mit zylindrischem Halse charakterisiert wird. Die Entstehung dieses Bechers aus der Kumpfform ist aus den von Seger beigegebenen Abbildungen¹⁷⁶⁾ gut zu erkennen.

In der Technik und Art der Verzierung unterscheidet sich die Stichbandkeramik grundsätzlich von der Linearkeramik. Ihre Muster werden durch aneinandergereihte Stiche — nicht mehr durch Einritzung — ausgeführt. In der Art ihrer Anordnung betonen sie die struktiven Gegebenheiten des Trägers, haben also rein tektonischen Charakter und stehen dadurch in völligem Gegensatz zu den selbstgefälligen flächenbedeckenden Mustern der Linearkeramik. Der Gefäßrand ist stets durch eine mehrfach umlaufende Stichreihe eingefasst. Als Grundmotiv in der Verzierung der älteren Stufe hat das „Winkelbandvertikalsystem“ zu gelten.

der nach K.s Beobachtungen als älteste bandkeramische Gruppe des Rheinlandes zu gelten hat und zeitlich wohl der älteren Stichbandkeramik in Böhmen parallel geht.

¹⁶⁹⁾ *Stoček*, *Pravěk*. Tafel XXXIII, 9, XLII, 4.

¹⁷⁰⁾ *Reinecke*, P., Eine seltene bandkeramische Gefäßform. *Prähistorische Zeitschrift* VII (1915), S. 213—215.

¹⁷¹⁾ Martinsberg bei Kreuznach, siehe *Buttler*, Die Bandkeramik in ihrem nordwestlichsten Verbreitungsgebiet. 1931, S. 51.

¹⁷²⁾ *Buttler*, a. a. O., S. 51.

¹⁷³⁾ *Stoček*, *Pravěk*. Tafel LXIX, untere Reihe. — *Schráníl*, Die Vorgeschichte Böhmens und Mährens. Tafel V, 12.

¹⁷⁴⁾ *Schuchhardt*, C., *AltEuropa*, 2. Aufl. Tafel XXVIII, 4, 5.

¹⁷⁵⁾ *Schlesiens Vorzeit in Bild und Schrift*. Bd. VII, S. 23, Abb. 79.

¹⁷⁶⁾ *Schlesiens Vorzeit in Bild und Schrift*. Band VII, S. 23.

Über die Variationen dieses Musters unterrichtet Stockys Zusammenstellung,¹⁷⁷⁾ der ich einige Darstellungen entnehme. Als typologischer Ausgangspunkt kann ein unterbrochenes, in mehreren Reihen untereinander angeordnetes W- oder M-förmiges Winkelband gelten, das beiderseits von lotrechten Bändern begrenzt wird und mit dem Scheitel an dem Randsaume ruht (Abb. 10a). Die Entwicklung geht in der Weise weiter, daß durch das Wellental dieses Winkelbandes eine dünnere lotrechte Linie geführt wird, wodurch nach unten offene Dreiecke abgegliedert werden (Abb. 10b). Bei dem folgenden Muster sind sämtliche senkrechten Linien in gleicher Stärke gezogen und reichen nicht mehr über die Basis der Dreiecke hinaus (Abb. 10c). Schließlich werden die Lotrechten auch durch die Scheitel der Dreiecke geführt (Abb. 10d). Der umgekehrte Entwicklungsgang kann zum Verkümmern der Vertikalen führen, die in Abb. 10e nur als Rudimente vorhanden sind und wenn auch diese wegfallen, entsteht ein geschlossen umlaufendes Winkelband (Abb. 10f).

Technik und Art dieser Verzierung haben rein „nordischen“ Charakter, und einen starken nordischen Einschlag sieht Jenny auch in dem „Auftreten der reinen Vertikalen, welche ganz nach megalithischer Auffassung als Betonung des Wandprofils, als Symbol des Aufstieges erscheint“.¹⁷⁸⁾ Unter den Mustern der jüngeren schlesischen Gruppe finden sich das Schachbrett, Schrägsystem, und der Mäander, die nach Jenny sämtlich auf lenglischeramischen Einfluß zurückzuführen sind. Auf Lengliseinflüsse deuten weiterhin die menschlichen¹⁷⁹⁾ und tierischen¹⁸⁰⁾ Idole; auch der aus dem Südosten stammenden Spondylus-Muschelschmuck¹⁸¹⁾ dürfte durch Vermittlung von Lengyel in die Stichbandkeramik Eingang gefunden haben. In der jüngeren Stufe kommen schwere Marmorarmringe¹⁸²⁾ auf, die von der einheimischen Bevölkerung hergestellt

¹⁷⁷⁾ Stocký, Pravěk. S. 69, Fig. 30.

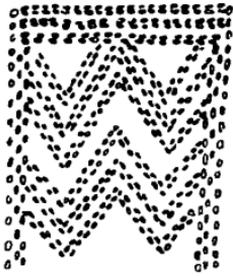
¹⁷⁸⁾ Jenny, in Mitteilungen der Anthropol. Gesellschaft Wien. 1928, S. 46.

¹⁷⁹⁾ Šchráníl, Die Vorgeschichte Böhmens und Mährens. Tafel IV, 7.

¹⁸⁰⁾ Derselbe, a. a. O., Tafel IV, 6.

¹⁸¹⁾ Derselbe, a. a. O., Tafel IV, 11. — Schulze, Die jüngere Steinzeit im Röhener Lande. Tafel 28, 2.

¹⁸²⁾ Šchráníl, Die Vorgeschichte Böhmens und Mährens. Tafel V, 6, 7.



a.



b.



c.



d.



e.



f.

Abb. 10 a—f. Stichbandkeramische Ornamente.

werden, wie die großen Bohrzapfen¹⁸³⁾ beweisen. Die Formen der Steingeräte sind die alten geblieben: Flachhacken,¹⁸⁴⁾ und durchbohrte¹⁸⁵⁾ oder undurchbohrte¹⁸⁶⁾ Schubleistenkeile.

Bemerkenswert ist eine Änderung im Bestattungsbrauch, da Leichenverbrennung schon in der älteren Stufe neben der üblichen Hockerbestattung festgestellt wird.¹⁸⁷⁾

Zusammenfassend läßt sich über die Stichbandkeramik sagen, daß ihr Formenschatz (Keramik und Steingeräte) im wesentlichen aus der älteren Linearkeramik übernommen und fortentwickelt wurde, während die Muster, ihre Technik und Anordnung, sowie der steilwandige Becher von einer „nordischen“ Gruppe stammen.

Es handelt sich also um eine ausgesprochene Mischkultur, und wir werden ihre Entstehung in das nördliche Mitteldeutschland zu verlegen haben, wo sich der „nordische“ und der bandkeramische Kulturkreis überschneiden. Im Laufe der Entwicklung finden noch andere Einflüsse in die Stichbandkeramik Eingang, welche wohl hauptsächlich aus der Lengyelkultur herzuleiten sind.

Die mitteldeutsche Tieftischkeramik.

Von höchster Bedeutung für die Herleitung der Stichbandkeramik ist die von Kupka in verschiedenen Arbeiten bekanntgegebene mitteldeutsche Langgrabkeramik,¹⁸⁸⁾ die leider bisher noch keine gebührende Beachtung gefunden hat. Diese Ware ist nach Kupka charakteristisch für die megalithischen Langgräber, er erwähnt jedoch selbst, daß sie in Tangermünde beispielsweise in Flachgräbern gefunden wurde und außerdem kommt sie in Hügelgräbern mit Stein-

¹⁸³⁾ Derselbe, a. a. O., Tafel IV, 18.

¹⁸⁴⁾ Stochý, Pravěk. Tafel XXXIII, 17, 19.

¹⁸⁵⁾ Derselbe, a. a. O., Tafel XXXIX, 19.

¹⁸⁶⁾ Derselbe, a. a. O., Tafel XXXIX, 20, 21.

¹⁸⁷⁾ Šchráníl, a. a. O., S. 46.

¹⁸⁸⁾ Kupka, Paul, V. B., Die Wurzeln der mitteldeutschen Steinzeittonware. Beiträge zur Geschichte, Landes- und Volkskunde der Altmark. Band IV, S. 364—384. — Derselbe, Bemerkungen zur Zeitbestimmung unserer jüngeren Steinzeitaltertümer; a. a. O., Band V, S. 61—81. — Derselbe, Die steinzeitliche Besiedlung Mitteldeutschlands. Chronologisches und Typologisches; a. a. O., Band V, S. 109—153. — Derselbe, Alter, Wesen und Verbreitung der mitteldeutschen Steinzeitkulturen. Nachträgliches und Ergänzendes; a. a. O., Bd. V, S. 201—262. — Derselbe, Zur Systematik der Groß-Steingräber des nordischen Kulturkreises, ihrer Feuersteinärzte und ihrer Tonware. Schumacher-Festschrift, Mainz 1930, S. 98—106.

setzung (Heessel, Kr. Neuhaus a. d. Oste) und mit Steinplattenkisten¹⁸⁹⁾ vor. Sie ist also nicht nur an die Langgräber gebunden, und daher finde ich Kupfals Benennung nicht ganz zutreffend und möchte den neutraleren Namen mitteldeutsche Tiefstichtkeramik vom Eutrikscher Typ (Abb. 11)¹⁹⁰⁾ vorschlagen, wobei die jüngere Walternienburger Keramik ausdrücklich von dieser Gruppe ausgenommen sein soll.



Abb. 11. Leipzig-Eutriksch.
¼

Bei der Nachprüfung der alten Museumsbestände wurde ihr Vorhandensein für mehrere Orte der Provinz Hannover nachgewiesen und zwar insbesondere in dem Raum zwischen Weser und Elbe. Es handelt sich um folgende Fundorte: Koldingen, Kreis Hannover (Baggerfunde); Klein-Hesebeck, Kr. Ülzen (aus einem Megalithgrabe); Klein-Bünstorf, Kr. Ülzen (Siedlung); Reddereitz, Kr. Lüchow (aus einem zerstörten Steingrabe); Heessel, Kr. Neuhaus a. d. Oste (aus einem zerstörten Hügelgrabe mit Steinsetzung); „Im Lüneburgischen“ Sammlung v. Estorff (wahrscheinlich Masendorf, Kr. Ülzen); „Im Lüneburgischen“ Thiemigische Sammlung.

¹⁸⁹⁾ Schulze, Die jüngere Steinzeit im Röhener Lande. Röhren 1930. Steinkiste von Blömnitz. Tafel 6, 8, 9.

¹⁹⁰⁾ Die von Kupka zuerst publizierte Tonscherbe von Leipzig-Eutriksch wurde im Jahre 1909 nicht etwa in der von F. Max Näbe beschriebenen Station von Leipzig-Eutriksch, sondern auf dem westlich davon gelegenen Gelände beim Krankenhaus-Neubau St. Georg durch R. S. Jacob-Friesen gefunden und durch die Bauleitung dem Leipziger Museum für Völkerkunde überwiesen; vgl. Verzeichnis der 1909 erworbenen Sammlungen Nr. 40 im 3. Band des „Jahrbuches des Städtischen Museums für Völkerkunde zu Leipzig“.

Die Muster sind fast durchweg im kräftigen Schnitt oder Furchenstich ausgeführt und lassen häufig noch die Spuren von weißer Inkrustation erkennen. Das hauptsächlichliche Verzierungsmotiv besteht aus M- oder winkelförmigen Linien, die von senkrechten Bändern gesäumt und unten von fransenähnlichen Strichen abgeschlossen werden (Abb. 11). Dies Muster wird von Kupka das nordische Grundmuster genannt, wobei K. augenscheinlich an eine Entstehung

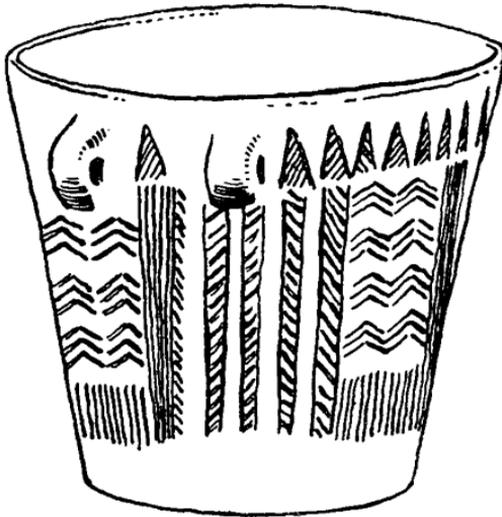


Abb. 12. Tangermünde.
¼

im dänisch-jütischen Kerngebiet der Megalithkeramik denkt. Es ist jedoch gleich hier festzustellen, daß dieses Motiv in seiner klarsten Ausprägung gerade in Mitteldeutschland (Leipzig-Eutrißsch, Abb. 11) zu treffen ist, während die von Kupka herangeholten nordischen Parallelen von Degenbjerg und Over Fersdal¹⁹¹⁾ zweifellose Auflösungsstadien desselben Musters darstellen und demnach als typologisch jünger zu bewerten sind. Auch sonst ist aus dem nordischen Kreise nichts vorhanden, was man dem Eutrißscher Stück an die Seite stellen könnte, doch lassen sich zahlreiche, schon auf dolmenzeitlichen Gefäßen vorhandene Motive als aus diesem Muster abgeleitet erkennen. Wir müssen uns also mit der Feststellung ab-

¹⁹¹⁾ Kupka, Paul, L. B., Stendaler Beiträge, Band V, S. 214, Abb. 1; S. 215, Abb. 2.

finden, daß uns hier in Mitteldeutschland eine neuartige und bisher kaum beachtete Verzierungsweise entgegentritt.

Der Formenvorrat dieser Gruppe ist ein verhältnismäßig großer. An erster Stelle ist ein steilwandiger *B e c h e r* zu nennen, den man wegen seiner beträchtlichen Ausmaße (Höhe ca. 25 cm) auch als *Eimer* bezeichnen könnte. In der Nähe des Randes sitzen zwei aneinandergerückte Schnurösen, die horizontal durchbohrt sind. Das ergänzte Exemplar von Langermünde (hier Abb. 12)¹⁹²⁾ zeigt das erwähnte Grundmuster, während der Rand mit einem Bande von stehenden, gestrichelten Dreiecken eingefast ist. Die Bruchstücke von Kolbingen, Kr. Hannover (Abb. 14 b), Reddereitz, Kr. Lüchow



Abb. 13 a.



Abb. 13 b.

„Aus dem Lüneburgischen“.

¼

(Abb. 18a) und „aus dem Lüneburgischen“ (Abb. 13a u. b)¹⁹³⁾ gehören auch zu diesem Typus, ebenso wie einige Scherben von einer Siedlung bei Klein-Bünstorf, Kr. Uelzen,¹⁹⁴⁾ die dadurch besonders erwähnenswert sind, daß hier die Randdreiecke durch eigenartige Stempleindrücke gefüllt sind, die uns sonst in derselben Technik bei der *R ö s s e n e r* Ware entgetreten, wo sie den gerauhten Untergrund der ausgesparten Muster bilden.

Die *A m p h o r e* (Abb. 14a) weist einen kegelförmigen Hals auf, der von einer mäßig breiten Schulter durch eine kräftige Kille

¹⁹²⁾ nach *R u p k a*, Stendaler Beiträge. Band IV, S. 367, Abb. 1.

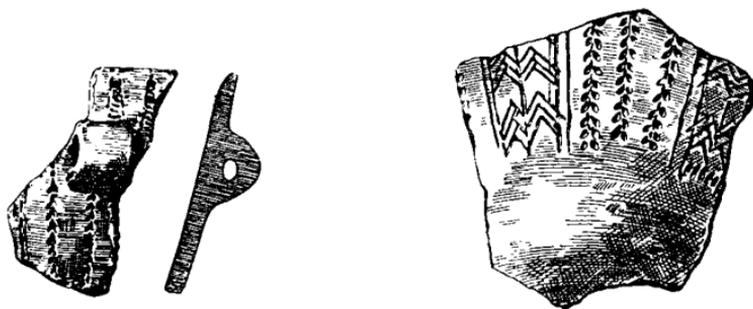
¹⁹³⁾ v. *E s t o r f f*, Heidnische Altertümer der Gegend von Uelzen im ehemaligen Bardengaue, Hannover 1846, bildet auf Tafel XV, 1 ein Gefäß von Masendorf, Kr. Uelzen ab, das die Katalognummer 11658/59, also dieselbe wie unsere Scherben, trägt, und von dem unsere Scherben gut herrühren könnten. Die genauere Herkunft derselben scheint demnach gesichert zu sein, doch ist die a. a. O. gegebene Rekonstruktion des Gefäßes zweifellos unrichtig.

¹⁹⁴⁾ Privatmuseum Schliekau-Bevensen, Kr. Uelzen und Provinzialmuseum Hannover.

deutlich abgesetzt ist. Der Umbruch ist scharf, das Unterteil konisch zulaufend. Der Hals-Schulteransatz wird von zwei kleinen gegenständigen Osenhelfeln überspannt. Über den Hals zieht sich ein wagerecht umlaufendes eingestochenes Band, von dem Frans-



a.



b.

c.

Abb. 14 a—c Koldingen, Landkreis Hannover.

$\frac{1}{4}$

gruppen herabhängen. Die Hauptverzierung ist auf der Schulter angebracht und greift über den Umbruch noch auf die Bauchpartie über. Sie zeigt das übliche Motiv der unten von Frans abgeschlossenen Winkellinien. Bemerkenswert ist ihre seitliche Abgrenzung durch breite kerbschnittartig vertiefte Bänder mit gerauhtem Grunde. Die Amphore von Koldingen ist glänzend schwarz poliert.

In Form und Verzierung ist sie dem Stücke von Wulfen-Mienburg¹⁹⁵⁾ sehr verwandt. Auch die Amphore von Tangermünde¹⁹⁶⁾ ist hier zu erwähnen. Das Gefäß von Bretsch, Kr. Osterburg¹⁹⁷⁾ vertritt schon einen mehr degenerierten Typus.

Die Amphore wird nachher zu einer Leitform der Walternienburger Kultur und ist dann stets durch eine größere Anzahl von Henkelösen gekennzeichnet. Außerdem verliert sie jetzt allmählich

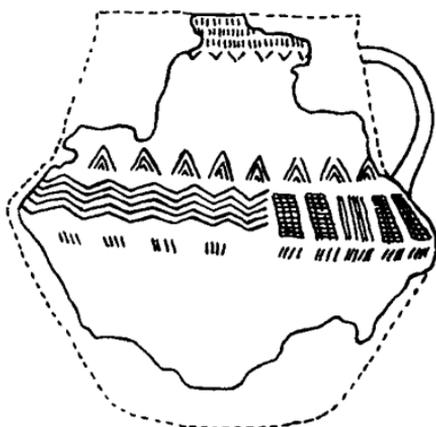


Abb. 15. Calbe a. S.
1/5

ihren klaren dreigliedrigen Aufbau, indem Hals und Schulter zu einer Einheit verschmelzen.

Der Schulternapf (Abb. 15)¹⁹⁸⁾ zeigt dieselbe Dreigliederung in Hals, Schulter und Bauch wie die Amphore und erinnert auch im Profil an diese Form. In den Proportionen ist insofern ein Unterschied vorhanden, als der konische Hals gedrückter und weitmündiger erscheint. Der Schulternapf pflegt mit einem breiten, meist verzierten Bandhenkel versehen zu sein, der sich von der Schultermitte bis nahe an den oberen Halsrand spannt (siehe

¹⁹⁵⁾ Schulze, Die jüngere Steinzeit im Röhener Lande. Tafel 8, 5. — Niklasson, Studien über die Walternienburg-Bernburger Kultur. Jahresschrift, Halle 1926. Band XIII, S. 54, Abb. 59/2.

¹⁹⁶⁾ Ruppka, P., Stendaler Beiträge, Band V, S. 69, Abb. 3.

¹⁹⁷⁾ Derselbe, a. a. O., Band IV, S. 370, Abb. 8.

¹⁹⁸⁾ Ruppka, P., Stendaler Beiträge, Band V, S. 70, Abb. 4.

Siehe auch Schulze, Die jüngere Steinzeit im Röhener Lande. Tafel 8, 4 und Tafel 10.

auch das Bruchstück von Heffel, Kr. Neuhaus a. d. Oste, Abb. 17b). Die Verzierung besteht gewöhnlich aus einem Bande, das den Mundsaum umzieht und aus dem üblichen Grundmuster, das die Schulter schmückt und über den Umbruch auf die Bauchpartie hinübergreift. Im weiteren Laufe der Entwicklung schwindet die Randverzierung entweder völlig, oder sie breitet sich über den ganzen Hals teppichartig aus,¹⁹⁹⁾ während die Schulterverzierung nicht mehr auf die Bauchfläche hinübergreift. Diese Entwicklung vollzieht sich nicht mehr in der mitteldeutschen Tieftischkeramik, sondern in ihren beiden Ablegern, der nordwestdeutsch-niederländischen Me-

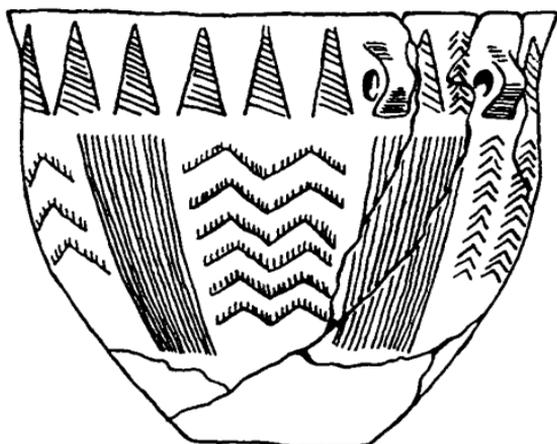


Abb. 16. Wulfen, Anhalt.
¹/₅

galithkeramik und der mitteldeutschen Walternienburger Kultur, die den Schulternapf als Hauptform beibehalten. Hand in Hand mit der Wandlung des Ornamentes geht eine Verkümmernng der Schulter und ein Kleinwerden des Gefäßes, das ursprünglich beträchtliche Ausmaße aufwies (Schulternapf von Galbe a. S. 25,2 cm hoch und 27,5 cm größter Durchmesser).

Die tiefe Schüssel mit geschweifeter Wandung (Abb. 16)²⁰⁰⁾ pflegt mit zwei aneinandergerückten Henkelösen ausgestattet zu sein, die nahe unter dem Rande sitzen. Ihre Verzierung zeigt das übliche Grundmuster, während der Rand wie bei den Bechern mit einer

¹⁹⁹⁾ Sophus Müller, Oldtidens Kunst i Danmark. Sten-
alderens Kunst. Kopenhagen 1918. S. 30, Abb. 103.

²⁰⁰⁾ R u p k a, B., in Schumacher-Festschrift, Tafel 9 E und
S c h u l z e, Köthen, Tafel XI, 1.

Reihe stehender Dreiecke gesäumt wird. Bemerkenswert ist die Anwendung von Getreideähren ähnlichen Motiven, die sich auf den Bruchstücken von Roldingen, Kr. Hannover (Abb. 14c und Stapel, Kr. Osterburg²⁰¹) finden.

Zu erwähnen sind noch verschiedene große Vorratsgefäße, die zusammen mit einer einfach konischen Schüssel und einem bezeichnenden Schulternapf in der Blömnitzer Steinkiste geborgen wurden.²⁰²)

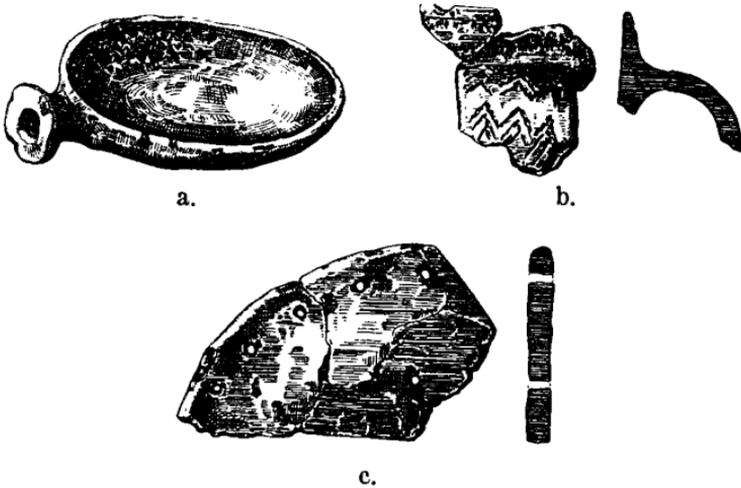


Abb. 17 a—c. Schüssel, Kreis Neuhaus a. d. Oste.
¼.

Aus einem Hügelgrabe bei Geessel, Kr. Neuhaus a. d. Oste stammen u. a. der Backteller mit zahlreichen Durchlochungen (Abb. 17c) und der Löffel mit Griffstülp (Abb. 17a). Die flache Schale dieses Löffels ist mit eingestochenen Rizlinien verziert. An dem Ende der Tülle sitzt ein breiter fragenartiger Ring. Diese Art von Löffeln ist für die älteste der 3 Stufen der bemaltkeramischen Lengyel-Ware charakteristisch, während sie in den folgenden Stufen fehlt (Abb. 8). Sie trägt bei zur Datierung unserer mitteldeutschen Tieftischkeramik, indem sie zeigt, daß schon zwischen dieser und der ältesten Lengyel-Ware Beziehungen vorhanden sind.

²⁰¹) R u p k a, P., Stendaler Beiträge. Band V, S. 65, Abb. 2.

²⁰²) S c h u l z e, Rötten, Tafel VIII, IX.

Das hohe Alter unserer Gruppe läßt sich auf stratigraphischem und typologischem Wege feststellen. Näbe teilt mit,²⁰³⁾ daß er in ein und denselben Herdstellen bei Leipzig-Eutritzsch linearkeramische und tieffstichverzierte Scherben gefunden habe. Kupka konnte beobachten,²⁰⁴⁾ daß diese Tieffstichware nur in den als älteste Stufe erkannten Langgräbern auftritt, und daß sie in den jüngeren Ganggräbern vollständig fehlt; letztere Grabformen sind mit der Keramik



Abb. 18 a.
Reddereitz, Kr. Lützen.
¼



Abb. 18 b.
„Im Lüneburgischen“.
¼

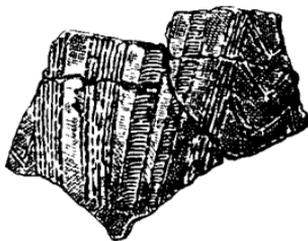


Abb. 18 c. Klein-Bünstorf, Kr. Uelzen.
¼

vom Walternienburg-Bernburger Stil erfüllt, der nichts anderes als eine Weiterentwicklung der mitteldeutschen Tieffstichware bedeutet.

Außerdem erwähnt Kupka, daß in der Nähe von Tangermünde Flachgräber dieser Gruppe bei Anlage von Gräbern mit havelländischer Tonware zerstört worden sind.

Zusammenfassend läßt sich über die Tieffstichkeramik sagen, daß es sich bei ihr um eine bodenständige mitteldeutsche Gruppe handelt, in die anscheinend von außen der megalithische Grabgedanke hineingetragen wurde, der sich aber nicht restlos durchsetzen konnte. Geographisch ist sie dem Nordrande der Linearkeramik vorgelagert und vermischt sich teilweise mit ihr nach Ausweis der Funde von Leipzig-Eutritzsch. Aus dieser Vermischung geht die Stichbandkeramik hervor, die von der mitteldeutschen Gruppe den großen Becher, den

²⁰³⁾ Näbe, Die steinzeitliche Besiedlung der Leipziger Gegend. 1908. Seite 40.

²⁰⁴⁾ Kupka, P., in Schumacher-Festschrift, S. 104.

Charakter der tektonischen Verzierungsweise, das Winkelband als Hauptmuster und die Technik der Sticheindrücke übernimmt. Aus der Vermischung von Tiefstich- und Linearkeramik scheint weiterhin die Rössener Gruppe hervorzugehen, während die nordwestdeutsch-niederländische Megalithkeramik und die mitteldeutsche Walternteburger Kultur reine Weiterentwicklungen der mitteldeutschen Tiefstichkeramik darstellen.

Die nordwestdeutsch-niederländische Megalith-Keramik.

Sehr häufig ist diese Keramik-Gruppe Gegenstand von Erörterungen gewesen,²⁰⁵⁾ wobei sie gewöhnlich aus dem dänischen Megalithgebiete hergeleitet wurde. Die These von ihrer dänischen Herkunft ist derartig zum Allgemeingut der Wissenschaft geworden, daß eine andere Entstehung kaum jemals erwogen wurde, obwohl die Formen und Verzierungen teilweise sehr stark von den dänischen abweichen, wie eine Betrachtung der niedersächsischen Stücke etwa bei Gummel²⁰⁶⁾ oder Jacob-Friesen,²⁰⁷⁾ bzw. der niederländischen bei van Giffen²⁰⁸⁾ zeigt. Jetzt, nach Aufstellung einer mitteldeutschen Tiefstichkeramik finden viele Fragen eine ungezwungenere Lösung, denn gerade die sog. Leitformen lassen sich auf jene zurückführen.

Zu den ältesten Typen gehört der *steilwandige Becher*, der insbesondere in der niederländischen Gruppe eine beträchtliche Größe (Höhe von ca. 23 cm) erreicht, so daß er von van Giffen direkt als *Eimer* bezeichnet wird. Diese Becherform weist gewöhnlich in der Nähe des Randes 2×2 nahe aneinandergerückte Henkelösen auf. Die Verzierung besteht aus den in Furchenstichtechnik hergestellten M- oder winkelförmigen Linien, die nach unten durch Transengruppen abgeschlossen sind, während sie seitlich von breiten, durch kräftige Eindrücke hergestellten Bändern begrenzt werden.²⁰⁹⁾ (Abb. 19.)

²⁰⁵⁾ Roffina, G., Entwicklung und Verbreitung der steinzeitlichen Trichterbecher, Krugensfläschchen und Kugelflaschen. *Mannus* Jahrgang 13 (1921), S. 13 ff. — Aberg, N., Das nordische Kulturgebiet in der jüngeren Steinzeit. 1918. S. 42 ff.

²⁰⁶⁾ Gummel, S., in Eberts *Reallexikon*, Band VIII, Tafel 25 bis 28, 30.

²⁰⁷⁾ Jacob-Friesen, R. S., Einführung in Niedersachsens Urgeschichte. 1931. Tafel 18, 1—7.

²⁰⁸⁾ A. E. van Giffen, *De Sunebedden in Nederland*. Atlasband. Utrecht 1926. Tafel 153, 154.

Im Laufe der Entwicklung wird der Becher kleiner und zeigt manchmal noch das alte Ornament;²¹⁰⁾ gewöhnlich aber besteht jetzt die Verzierung aus einfachen Horizontal-Vertikal-Gruppen und die zwei oder vier Henkelösen werden gegenständig angeordnet.²¹¹⁾ Häufig brachte man diese kleinen degenerierten Typen mit den Blumentopfbechern der jütischen Einzelgräber in Verbindung und glaubte auf Gleichzeitigkeit beider schließen zu können, doch unterscheiden



Abb. 19. Niederlande.
ca. $\frac{1}{6}$

sich die jütländischen Becher durch das Fehlen der Stenhenkel und durch eine Randkrempe von den Megalithbechern.

Der *Schulternapf* kommt in den Niederlanden gelegentlich auch in den gewaltigen Ausmaßen und in der klaren Gliederung vor,²¹²⁾ wie in der mitteldeutschen Tieffischerkeramik; meist aber ist diese Form kleiner und neigt zum Verkürzen der Schulter oder zu ihrem Verschmelzen mit dem Hals. Die Ornamente breiten sich gewöhnlich über den ganzen Hals aus. In der niederländischen Gruppe ziehen sie sich fast stets,²¹³⁾ in der hannoverschen nur gelegentlich,²¹⁴⁾ von der Bauchfläche zurück. Nicht selten werden bei den hannoverschen Stücken Ausgußtüllen angebracht, die im

²⁰⁹⁾ A. E. van Giffen, a. a. O., Tafel 153, Abb. 86. Siehe auch Band II, Textfigur 8/23 und 26 (photographische Wiedergaben).

²¹⁰⁾ Schuchhardt, *Alteuropa*. 2. Auflage, Tafel 24, 1.

²¹¹⁾ Jacob = Friesen, Einführung in Niedersachsens Urgeschichte, Tafel 18, 1.

²¹²⁾ van Giffen, A. E., *De Hunebedden*. Atlasband. Tafel 154, 83, 85.

²¹³⁾ van Giffen, A. E., a. a. O., Tafel 154, 65—67, 77—79.

²¹⁴⁾ Gummel, S., in Eberts *Reallexikon*, Band 8, Tafel 27. — Jacob = Friesen. Einführung . . . Tafel 18, 4.

rechten Winkel zum Henkel stehen.²¹⁵⁾ Man kann sich vorstellen, daß die Ausgußtüllen eine selbständige Erfindung des nordischen Kreises sind; trotzdem sei hier darauf verwiesen, daß sie u. a. charakteristisch für die handkeramische Lengyel- und Bücker Kultur sind, und der Gedanke einer Übertragung ist nicht von der Hand zu weisen, da noch weitere Beziehungen zwischen beiden Kulturgruppen aufgezeigt werden können.

Während die Ableitung des Schulternapfes aus der mitteldeutschen Tieffstichkeramik eine klare Entwicklungslinie zeigt, wäre es unmöglich, die großen streng profilierten niederländischen Stücke etwa aus den dänischen Formen²¹⁶⁾ hervorgehen zu lassen. Letztere geben sich vielmehr durch ihre stark verkürzte Schulter und den gedrückten Hals als typologische Endglieder der Schulternapfreihe zu erkennen und könnten eher aus den niederländischen Stücken abgeleitet werden, wenn nicht andere Erwägungen auf mitteldeutsche Herkunft deuteten.

Die konische Schüssel²¹⁷⁾ vertritt eine ziemlich häufige Form, der wir schon in der mitteldeutschen Tieffstichkeramik begegnet sind.

Aus dem dänischen Gebiet sind die Kragnenfläschchen²¹⁸⁾ und die Trichterrandbecher²¹⁹⁾ entlehnt.

Eine Fremdbform in dem hannoverschen Kreise dürfte die Standringvase mit geschweiftem Hals und abgesetzter gewölbter Schulter²²⁰⁾ sein. Sie findet sich oft und dabei in größeren Ausmaßen in der Rössener Gruppe.²²¹⁾ Außerdem sind ihre Muster nicht in dem üblichen Furchenstich, sondern in einer für Rössen charakteristischen Stempeltechnik hergestellt.

Unklar ist noch die Ableitung der Ranne mit weitem, leicht ausladendem Halse, kantigem Bauchumbruch und annähernd rechtwinklig geknicktem Henkel. Sie ist gewöhnlich mit den alten M-Motiven verziert.²²²⁾ Ihre Verbreitung ist groß, denn sie findet

²¹⁵⁾ Gummel, S., a. a. O., Tafel 28, 2, 3. — Jacob-Friesen, a. a. O., Tafel 18, 3.

²¹⁶⁾ Sophus Müller, Oldtidens Kunst i Danmark, Stenalderens Kunst. Kopenhagen 1918. Fig. 146—157.

²¹⁷⁾ Gummel S., in Eberts Reallexikon, Bd. 8, Tafel 26, 10—21.

²¹⁸⁾ Jacob-Friesen, R. S., Einführung . . . Tafel 18, 6.

²¹⁹⁾ Jacob-Friesen, R. S., a. a. O., Tafel 18, 7.

²²⁰⁾ Jacob-Friesen, R. S., a. a. O., Tafel 18, 5.

²²¹⁾ Schuchhardt, C., Alteuropa. 2. Aufl. Tafel XXVIII, 4, 5.

²²²⁾ Jacob-Friesen, R. S., a. a. O., Tafel 18, 2.

sich außer in Ostfriesland-Tannhausen²²²⁾ in Westfalen,²²³⁾ Schleswig-Holstein²²⁴⁾ und in den Niederlanden.²²⁵⁾ Jedenfalls ist hervorzuheben, daß diese Form in Mitteldeutschland unverzerrt als Ranne vom Baalberger Typus vorkommt, und daß sie verschiedentlich²²⁶⁾ in Steinplattentisten als Zentralbestattung unter mächtigen Erdhügeln gefunden wurde, die noch jüngere neolithische Nachbestattungen enthielten. Sie verfügt also in Mitteldeutschland über ein ziemlich beträchtliches Alter und es ist möglich, daß sie dort in die Gruppe der Tieffischkeramik übergegangen ist, von wo sie sich über das gesamte megalithische Gebiet verbreitet hat.

Ein anderer in Hannover und in den Niederlanden vorkommender Rannentypus zeichnet sich durch weiches Profil und gerundeten Henkel aus.²²⁷⁾ Er dürfte durch die Einwirkung der kräftig profilierten Ranne auf den Trichterbecher entstanden sein. Kersten glaubt ihn aus der Kugelflasche entwickeln zu müssen, doch steht dieser Annahme die Tatsache entgegen, daß sämtliche bisher bekannten Stücke außerhalb des Verbreitungsgebietes der Kugelflaschen gefunden sind.

Zweifellose Fremdformen innerhalb der niederländischen Megalithkeramik sind die Fußschalen,²²⁸⁾ die verschiedentlich aus Riesensteingräbern geborgen wurden. Sie erinnern so sehr an die Typen aus der jüngeren mährischen Lengyel-Keramik²²⁹⁾ bzw. der

²²³⁾ Altertümer unserer heidn. Vorzeit. Band I, Heft 3, Tafel IV, 2.

²²⁴⁾ Me s t o r f, J., Vorgeschichtliche Altertümer aus Schleswig-Holstein. Hamburg 1885. Fig. 135.

²²⁵⁾ v a n G i f f e n, A. E., De Sunebedden Atlasband. Tafel 153, 52, 87.

²²⁶⁾ H ö f e r, Baalberge. Jahresschrift für die Vorgeschichte der sächsisch-thüringischen Länder. Band I. Halle 1902. Tafel III, 9. — Derselbe, Der Pohlberg bei Latdorf, a. a. O., Bd. IV, Tafel IX u. XIX.

²²⁷⁾ K e r s t e n, R., Ein Kugelflaschenfund von Döse, Amt Ritzebüttel. Prähist. Zeitschrift. XXII. Band (1931), S. 196. Vielleicht gehört auch das eigenartige Gefäßbruchstück von Klein-Hesebeck, Kreis Ulzen, hierher (Ebert, Reallexikon, Band VIII, Tafel 30 c), welches Kupka als Unterteil einer Amphore ansieht. Im letzteren Falle stände es ganz vereinzelt in der niederländischen Megalithkeramik da.

²²⁸⁾ v a n G i f f e n, A. E., De Sunebedden Atlasband. Tafel 153, 70, 75. — S o l w e r d a, Die Niederlande in der Vorgeschichte Europas. Suppl. zu Band XXIII von „Int. Archiv für Ethnographie“, 1915, Tafel XVII, 72. Dieses Gefäß ist u. a. auch in der Prähist. Zeitschrift, Band V, 1913, auf S. 442 unter Abb. 7/228 wiedergegeben, doch sind dort keinerlei Einzelheiten zu erkennen.

²²⁹⁾ S c h r á n i l, Die Vorgeschichte Böhmens und Mährens. 1928. Tafel VI, 1, 5.

gleichaltrigen böhmisch-schlesischen Jordansmühler Kultur,²³⁰⁾ daß unbedingt an eine Herleitung aus diesem Gebiete gedacht werden muß. Als verbindender Fund aus dem Zwischengebiet ist Rössen zu nennen, wo Niklasson eine Fußschale²³¹⁾ und weitere Jordansmühler Keramik gefunden hat.

Über die Grabbauten liegen verschiedene Untersuchungen vor. Für die Niederlande ist das mustergültige und hervorragend ausgestattete dreibändige Werk von van Giffen: *De Hunebedden in Nederland*, Utrecht 1925—27, anzuführen, dem auf deutscher Seite nichts Ebenbürtiges gegenübergestellt werden kann. Für Niedersachsen sind die älteren wenig brauchbaren Sammelwerke von Wächter,²³²⁾ Müller-Reimers²³³⁾ und Ternes²³⁴⁾ sowie die ausgezeichnete Monographie von E. v. Estorff²³⁵⁾ zu nennen, denen sich in neuerer Zeit die sorgfältigen Detailuntersuchungen von Jacob-Friesen,²³⁶⁾ Krüger²³⁷⁾ und anderen²³⁸⁾ anschließen. Auf Grund der durch die Provinzialstelle für Urgeschichte (Sprockhoff, Schroll) durchgeführten Inventarisierung sämtlicher Megalithgräber Niedersachsens (über 200) hat Sprockhoff eine Sichtung des Materials vorgenommen.²³⁹⁾ Bezüglich der Grabformen ist zu erwähnen, daß in dem Gebiet westlich der Elbe Dolmen und Ganggräber mit langem

²³⁰⁾ Stoký, A., *Pravěk zéme České*. Prag 1926. Tafel LIII, 22; LVIII, 2, 5; LIX, 6.

²³¹⁾ Niklasson, *Neue Ausgrabungen in Rössen*. Mannus. Band 12, S. 321, Abb. 23.

²³²⁾ Wächter, *Statistik der im Königreiche Hannover vorhandenen heidnischen Denkmäler*. Hannover 1841.

²³³⁾ Müller-Reimers, *Die vor- und frühgeschichtlichen Altertümer der Provinz Hannover*. Hannover 1893.

²³⁴⁾ Ternes, F., *Die Steingräber der Provinz Hannover*. Hannover 1898.

²³⁵⁾ v. Estorff, *Heidnische Altertümer der Gegend von Ilzen im ehemaligen Bardengau*. Hannover 1846.

²³⁶⁾ Jacob-Friesen, R. S., *Die Megalithgräber des Kreises Ilzen und der Schuß der vorgeschichtlichen Denkmäler*. Nachrichtenblatt aus Niedersachsens Vorgeschichte, I (1920), S. 1—43.

²³⁷⁾ Krüger, Fr., *Megalithgräber der Kreise Bleckede, Dannenberg, Lüneburg und Winsen a. d. Luhe*. Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte, 1927, S. 4—79.

²³⁸⁾ Weitere Literatur hierüber siehe bei Gummel, *Hannoversche Urgeschichte im Schrifttum der Jahre 1893—1923*. Jahrbuch des Provinzialmuseums Hannover 1925/26. — Derselbe, *Art. Megalithgrab*. in Ebert, *Reallexikon*, Band VIII.

²³⁹⁾ Sprockhoff, E., *Zur Megalithkultur Nordwestdeutschlands*. Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte, Band 4 (1930), S. 1—55.

Gang scheinbar völlig fehlen und so kommt Sprockhoff zu der Feststellung, daß „das Ergebnis des Vergleiches der niedersächsischen Riesensteingräber mit den skandinavischen Megalithgräbern hinsichtlich eines engen Zusammenhanges zwischen beiden nur dürftig“ sei.

Dieses Urteil wirkt zunächst überraschend, aber es bestätigt den keramischen Befund, durch den ebenfalls von Norden nur geringere Einflüsse (Trichterrandbecher, Krügenflaschen) nachgewiesen wurden, während die meisten Formen auf die mitteldeutsche Tiefstichware zurückzuführen sind. Wichtig ist das Vorkommen der Rössener Standringwase und der lenglhelkeramischen Fußschale. Letztere gibt uns insofern einen Anhaltspunkt für die absolute Datierung, als die Megalithkultur vor 2300 v. Chr. — wahrscheinlich aber schon vor 2500 v. Chr. — begonnen haben muß. Wenn sie trotzdem von verschiedener Seite²⁴⁰⁾ für sehr jung gehalten wurde, so lag das daran, daß nur die jüngsten Funde zur Datierung herangezogen wurden. Es muß zugegeben werden, daß gerade im niedersächsischen Raume keine so alten Stücke gefunden worden sind, wie in den Niederlanden. Das ist aber m. E. darin begründet, daß das niederländische Material großen Teils aus systematischen Grabungen stammt, wobei auf sämtliche Scherben geachtet wurde. So konnten die typologisch ältesten Gefäße, die beim Hinzukommen neuerer Bestattungen einfach weggeräumt und zerstört worden waren,²⁴¹⁾ aus hunderten von kleinsten Scherben zusammengesetzt werden. Das niedersächsische Material dagegen stammt zum größten Teile aus Sammlungen, die vor 100 Jahren angelegt worden sind, und wir können uns vorstellen, daß damals nur auf die heilen (jüngeren) Gefäße, nicht aber auf die Reste der älteren geachtet wurde. Um diese Lücke in unserer Kenntnis des niedersächsischen Materials auszufüllen, ist es dringend erforderlich, eine Anzahl von Megalithgräbern nach den neuesten Grabungsmethoden etwa in der Weise

²⁴⁰⁾ Sprockhoff, E., a. a. O., S. 40. — Jacob-Friesen, R. H., Einführung . . . , S. 39. — Reinecke, B., Ein Kupferfund der Dolmenzeit aus Jütland. Mainzer Zeitschr. XXIV—XXV, 1929/30, Seite 58 ff.

²⁴¹⁾ Die Megalithgräber sind nämlich Anlagen, die längere Zeit von ein und derselben Sippe benutzt wurden. War die Kammer mit Toten gefüllt, so wurden diese beim Hinzukommen neuer Bestattungen einfach auf einen Haufen geschoben, oder die überreste auch wohl ausgeräumt. Siehe hierüber den Grabungsbericht von Jacob-Friesen über eine Untersuchung bei den Sieben Steinhäusern in „Einführung in Niedersachsens Urgeschichte“, S. 39 ff.

zu untersuchen, wie das Jacob-Friesen bei den Gräbern von Fallingbostel und Hammah, Kr. Stade, getan hat.

Die nordische Megalithkultur.

Nachdem die mitteldeutsche Tieftischkeramik als eine bedeutende, in sich gefestigte Kultur erkannt worden ist, die auch über eine große Ausstrahlungskraft verfügt, ist die Frage aufzuwerfen, wie sie sich zur dänischen Megalithkeramik verhält, bzw. mit ihr auseinandersetzt. Durch die Untersuchungen von Sophus Müller²⁴²⁾ und Nordman²⁴³⁾ sind wir über die Entwicklung der nordischen Megalithkultur gut unterrichtet. Wir sehen, wie die weithalsige Kugelflasche²⁴⁴⁾ (und vielleicht auch der Trichterbecher?) über einige Zwischenformen²⁴⁵⁾ aus den mesolithischen Kjökkenmødding-Gefäßen²⁴⁶⁾ hervorgeht, während die dritte dolmenzeitliche Form, die Krugflasche, einen selbständig entwickelten Typ darstellen dürfte. Die Verzierungen der Gefäße tragen einfachen Horizontal-Vertikal-Charakter.

Sehr auffällig ist in diesem Rahmen das Auftreten der tiefen Schüssel mit geschweifeter Wandung und Henkelösen in der Nähe des Mundsaumes. Der Körper des Gefäßes ist mit einem schlichten Horizontal-Vertikal-Muster bedeckt, während den Schüsselrand ein breites Band aus dreieckartigen Zaden umzieht.²⁴⁷⁾ Dieses Gefäß zeigt in Form und Ornament große Übereinstimmung mit der Schüssel von Wulsen (Abb. 16), und selbst wenn wir in diesem Falle die Frage der Herkunft offen lassen, sind die Beziehungen zu Mitteldeutschland schon jetzt zu erkennen. Eine Weiterentwicklung dieses Typus repräsentiert die Schüssel aus dem Kirchspiel Starp-

²⁴²⁾ Sophus Müller, Sønderjyllands Stenalder. Aarbøger for nordisk Oldkyndighed og Historie. 1913. S. 169 ff. — Derselbe Oldtidens Kunst i Danmark, Stenalderens Kunst. Kopenhagen 1918.

²⁴³⁾ Nordman, E. A., Studier öfver ganggrift-kulturen i Danmark. Aarbøger 1917. S. 221 ff.

²⁴⁴⁾ Sophus Müller, Oldtidens Kunst, Abb. 95—97. — Ebert, Reallexikon, Band IX, Tafel 77.

²⁴⁵⁾ Sophus Müller, a. a. O., Abb. 40/41. — Ebert, Reallexikon, Band IX, Tafel 55 f.

²⁴⁶⁾ Sophus Müller, a. a. O., Abb. 7.

²⁴⁷⁾ Sophus Müller, a. a. O., Abb. 98. — Ebert, Reallexikon, Band IX, Tafel 78 a.

falling,²⁴⁸) die wohl mit Recht als das schönste Gefäß Dänemarks bezeichnet wird.

Unter der Keramik der älteren Ganggräberzeit tritt uns ein weitmündiges flaschenartiges Gefäß entgegen,²⁴⁹) dessen schwach einwärts gezogener Hals, sowie die breiten Osenhenkel, den Gedanken an eine Beeinflussung seitens der mitteldeutschen Amphoren vom Typ Koldingen (Abb. 14a) nahelegen. Hals und Bauch sind mit dem bekannten „nordischen“ Grundmuster geschmückt, doch läßt die Anordnung desselben — der ganze Hals ist mit dem Muster bedeckt — erkennen, daß dieses sich bereits in einem gewissen Degenerationsstadium befindet, während die Technik des Furchenstiches auf mitteldeutsche Herkunft hinweist.

Für die Gruppe der *Schulternäpfe*²⁵⁰) liegt die Ableitung aus der mitteldeutschen Tiefstichkeramik auf der Hand. Es ist klar, daß diese schon als jüngerganggrabzeitlich geltenden Typen mit ihren verwachsenen Formen und dem aufgelösten Ornament nicht die Vorbilder für die kräftig profilierten und straff verzierten mitteldeutschen Schulternäpfe (Abb. 15) gewesen sein können. Dieses Urteil bezieht sich auch auf den bekannten zweihenkligen Schulternapf von Hagebrogaard,²⁵¹) der trotz seines scharfen Umbruchs durch den ausladenden, ganz mit Mustern bedeckten Hals niemals den Ausgangspunkt einer Entwicklungsreihe gebildet haben kann.

Auch von seiten der Bandkeramik ist die nordische Megalithkultur beeinflusst worden, wie die scharf profilierten Fußschalen mit einfach konischer Schüssel²⁵²) erkennen lassen, die sich in ihrer Form noch an die Typen der älteren Lengyelkultur anlehnen (Abbildung 6 b).

Das Randmuster der erwähnten Fußschale von Mogenstrup stimmt übrigens mit einem in der Bücker Kultur auftretenden Ornament²⁵³) auffallend überein. Die Verbindungen mit der Band-

²⁴⁸) Sophus Müller, a. a. O., Abb. 121. — Ebert, Reallexikon, Band IX, Tafel 82 c.

²⁴⁹) Sophus Müller, a. a. O., Abb. 104.

²⁵⁰) Sophus Müller, a. a. O., Abb. 146—157. — Ebert, Reallexikon, Band IX, Tafel 83.

²⁵¹) Sophus Müller, a. a. O., Abb. 103. — Ebert, Reallexikon, Band IX, Tafel 82 b.

²⁵²) Sophus Müller, a. a. O., Abb. 120. — Ebert, Reallexikon, Band IX, Tafel 82 d.

²⁵³) Tompa, v. J., Die Bandkeramik in Ungarn. Tafel IX, 7; XIV, 5.

keramik werden weiterhin dokumentiert durch die scheibenförmigen Steinkeulen²⁵⁴⁾ (vgl. Abb. 5) und durch die Tonlöfelfe mit Stielloch,²⁵⁵⁾ die im Donaugebiete dem älteren Abschnitte der Lengyelkultur angehören (Abb. 8), aber auch in die mitteldeutsche Tieftischware Eingang gefunden haben (Abb. 17 a).

Die megalithischen Grabformen weichen, wie schon betont wurde, von denen des nordwestdeutschen Gebietes wesentlich ab; bezüglich der Frage ihres Ursprunges ist wohl der Ansicht von Montelius²⁵⁶⁾ und Sophus Müller²⁵⁷⁾ beizupflichten, die sie als Kulturübertragungen aus dem Westen bzw. Süden auffassen.

Der nordische Kulturkreis erscheint nach den vorangegangenen Ausführungen nicht mehr als jene von der Umwelt völlig abgeschlossene Gruppe, für die er gewöhnlich ausgegeben worden ist. Es zeigte sich vielmehr, daß er aus einer bodenständigen mesolithischen Wurzel erwachsen ist, und daß sich ihm schon in der Dolmenzeit, stärker aber in der Ganggräberstufe, ein kräftiger mitteldeutscher Einschlag beigefellte, der für die weitere Entwicklung des nordischen Kreises von größter Bedeutung geworden ist. Als Kulturübertragungen sind der megalithische Grabgedanke und die handkeramischen Einflüsse zu werten. Letztere sind außerdem für die Datierung wichtig, denn sie zeugen von Beziehungen zwischen der Stufe der älteren Ganggräber und der älteren Lengyelkultur, wodurch wir für diese Zeit — in absoluten Zahlen gesprochen — zumindest in das Jahr 2500 v. Chr. Geburt kommen. Dadurch zeigt sich, wie wenig begründet Reinedes Ansicht von dem geringen Alter der Megalithgräber ist,²⁵⁸⁾ der die Dolmenzeit mit der süddeutschen Altheim-Stufe parallelisieren möchte, die noch jünger als die dem mittleren und jüngeren Lengyel entsprechende Münchshöfer Stufe ist.

Zu dem Bygholmer Funde, auf Grund dessen Reinede zu der oben zitierten Ansicht kommt, ist weiterhin zu bemerken, daß bisher noch kein — wenigstens allgemein zugänglicher Bericht vor-

²⁵⁴⁾ Ebert, Reallexikon, Band II, Tafel 184 c (Denghoog); Band IX, Tafel 73 a.

²⁵⁵⁾ Friis Johansen, De forhistoriske tider i Europa. II. Kopenhagen 1927. S. 122, Fig. 103.

²⁵⁶⁾ Montelius, O., Der Orient und Europa. I. 1899.

²⁵⁷⁾ Sophus Müller, Nordische Altertumskunde. I, S. 55 ff. 1897.

²⁵⁸⁾ Reinede, P., Ein Kupferfund der Dolmenzeit aus Jütland. Mainzer Zeitschrift XXIV/XXV (1929/30), S. 58 ff.

liegt, der die Auffindung, Lagerung der Stücke, Frage der Zusammengehörigkeit usw. behandelte. Außerdem schwanken die Meinungen über das Alter des Bechers außerordentlich. So hält ihn Reinecke (a. a. D.) für dolmenzeitlich, Nordman²⁵⁹) verlegt ihn in die Wende von Dolmen- zur Ganggrabzeit, Rydbeck²⁶⁰) teilt ihn der mittleren Ganggrabzeit zu, Sprockhoff²⁶¹) der älteren, meint aber, er könne auch der Kultur der Einzelgräber angehören und Langenheim²⁶²) schließt auf mittlere bis jüngere Ganggrabzeit.

Zusammenfassung und Schluß.

Die Bandkeramik ist im böhmisch-mährischen Gebiete entstanden und hat sich bereits sehr früh, noch während der Zeit der älteren Linear-keramik, über weite Strecken Mitteleuropas verbreitet. Dabei stieß sie im Südosten auf die Ausläufer des vorderasiatischen Kreises und vermischte sich mit ihm zu der sog. Lengyel-kultur, für welche als neue Errungenschaften Gefäßbemalung, die Fußschale auf hoher Standröhre sowie die Idolplastik (die Aufzierung eines primitiven Fruchtbarkeitskultes) charakteristisch sind. Rings um die Lengyelkultur sind gleichzeitig eine Anzahl von Randkulturen entstanden, die ebenfalls aus der Vereinigung von bandkeramischer und vorderasiatischer Gesittung hervorgegangen sind. Für unsere Betrachtung haben sie insofern eine Bedeutung, weil sie, wie gesagt, Elemente des danubischen und ägäischen Kreises in sich vereinen, und weil sie außerdem in Wechselbeziehungen mit dem nordischen Kreise stehen, bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkte von diesem in ihrer weiteren Entwicklung unterbunden werden und dadurch indirekt zur Datierung der nördlichen Erscheinungen beitragen.

Bei ihrem Vordringen nach Norden kam die ältere Linear-keramik mit einer „nordischen“ Gruppe in Berührung, die aber nicht etwa in Norddeutschland oder Dänemark zu suchen ist, wie bisher angenommen wurde. Es ließ sich vielmehr nachweisen, daß diese „nordische“ Gruppe, die mitteldeutsche Tiefstichkeramik vom Gutritscher Typ, im nördlichen Mitteldeutschland be-

²⁵⁹) Nordman, in Friis Johansen, a. a. D., S. 120.

²⁶⁰) Rydbeck, D., Stenåldershavets nivåförändringar och Nordens äldsta bebyggelse, Arsberet. 1927/28. K. Humanistika Vetenskaps-samfundet i Lund, S. 63. Lund 1928.

²⁶¹) Sprockhoff, E., Zur Megalithkultur Nordwestdeutschlands. Nachrichten aus Niederf. Urgeschichte Nr. 4, 1930, S. 40 bzw. 41.

²⁶²) Laut schriftlicher Mitteilung.

heimatet ist. Sie verfügt über eine charakteristische Verzierungsweise durch die streng tektonische Anordnung von Horizontalen, Vertikalen und Winkelbändern.

Die Grundelemente dieser Verzierung sind gemeinsam mit dem großen eimerförmigen Becher in das Inventar der sog. Stichbandkeramik übergegangen, einer Mischkultur aus Bandkeramik und mitteldeutscher Tieffstichware. Aus einer Vermischung derselben Gruppen ist auch die Rössener Kultur entstanden,²⁶³ deren Bedeutung für die norddeutsche Chronologie darin liegt, daß sie mit der nordwestdeutschen Megalithkeramik in Wechselbeziehung gestanden hat, und daß sie in Süddeutschland stets von der Münchshöfer Gruppe, einer Lokalvariante der mittleren und jüngeren Lengyelkultur, überlagert wird.

Aus der mitteldeutschen Tieffstichkeramik geht in Mitteldeutschland die Walternienburg-Bernburger Kultur und im nordwestdeutschen Raume die nordwestdeutscheniederländische Megalithkultur hervor. Letztere Gruppe nimmt auch aus der eigentlichen nordischen Kultur, der dänischen Megalithkeramik Einflüsse (Trichterbecher, Krugenschälchen) auf. Ihr Beginn kann durch gewisse handkeramische Einschläge festgelegt werden.

Die mitteldeutsche Tieffstichkeramik strahlt selbst bis in das Gebiet der nordischen Megalithkultur aus, deren Entstehung aus einer mesolithischen Wurzel beobachtet werden kann. Schon zur Dolmenzeit, insbesondere aber in der Ganggräberstufe sind die mitteldeutschen Einflüsse stark fühlbar und zwar dürften sie — wenigstens teilweise — von einer Völkerwelle getragen sein, die sich in das dänische Gebiet hineinschob. Als Kulturübertragung aus dem Westen und Süden ist dagegen der megalithische Grabgedanke zu werten.

Der ältere Abschnitt des Neolithikums ist dadurch gekennzeichnet, daß die handkeramischen Gruppen sich allenthalben in Mittel- und Südosteuropa festsetzen, so weit die Lößverbreitung reicht. Diese Gebundenheit an den Löß ist damit zu erklären, daß die Bandkeramiker als ausgesprochenes Ackerbauernvolk sehr vom Boden abhängig waren, und daß gute Erträge bei ihren naturgemäß pri-

²⁶³) Siehe hierüber auch die Ausführungen von Kupka in „Stendaler Beiträge“, Band V, S. 124 ff.

mitiven landwirtschaftlichen Methoden nur auf dem äußerst fruchtbaren Löß erzielt werden konnten. So sehen wir, daß in Nordwestdeutschland die Lößbodengrenze gleichzeitig eine ausgesprochene Kulturgrenze ist, indem sie handkeramische (südlich) von megalithischer (nördlich) Gefittung scheidet. (Abb. 20.)

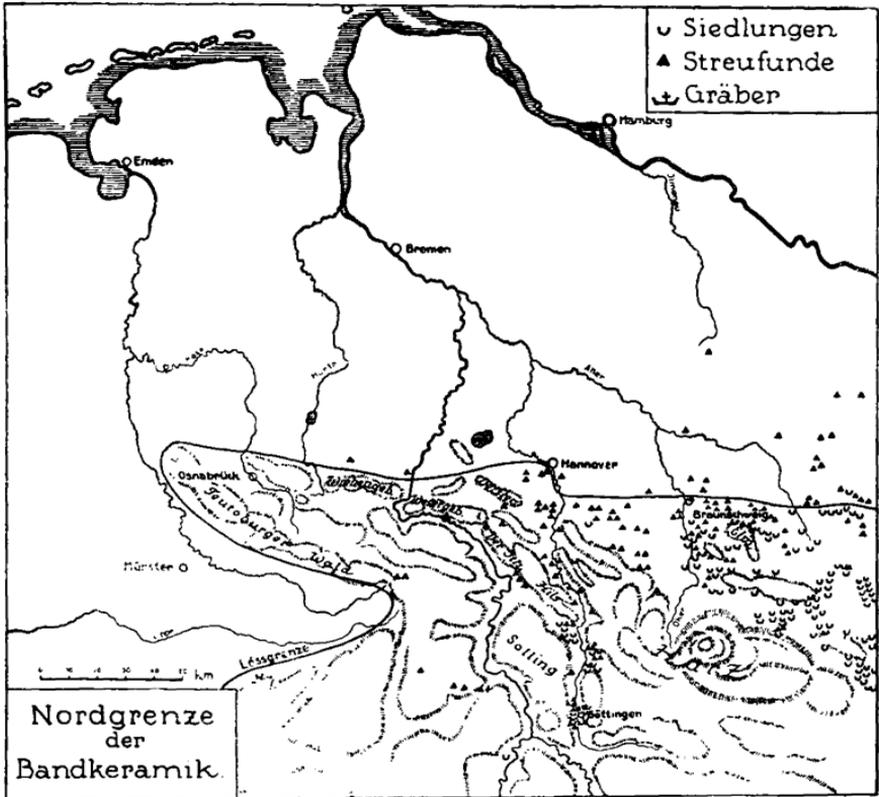


Abb. 20.

In Nord- und Mitteldeutschland haben sich gleichzeitig mit und kurz nach der nordwestdeutschen Megalithkeramik verschiedene „nordische“ Gruppen gebildet, die allmählich in Bewegung geraten und insbesondere nach Süden und Osten vordringen. Sie leiten das Jungneolithikum ein, jenen Kulturabschnitt, der durch das Unterliegen der handkeramischen Völker gegenüber den nordischen gekennzeichnet ist, unter welcher letzteren gewöhnlich die Indogermanen verstanden werden.²⁶⁴⁾

²⁶⁴⁾ Ich möchte annehmen, daß die „nordischen“ Gruppen Mittel- und Nordeuropas in ihrer Gesamtheit (von der nordischen Megalith-

Dies belegen für Westpreußen-Polen die Funde von Kulmsee,²⁶⁵⁾ während für Schlesien die diesbezüglichen Verhältnisse in Segers grundlegender Arbeit²⁶⁶⁾ und für Süddeutschland in Reinerths Untersuchung²⁶⁷⁾ geschildert sind. Der Hauptteil der nordischen Völker ergoß sich in das böhmisch-mährische Becken, wo er die jüngste Lengyelstufe erst beeinflusst und dann noch überlagert. Als Zeitpunkt des Eintreffens ist etwa das Jahr 2300 v. Chr. Geburt anzunehmen.²⁶⁸⁾ Von Böhmen-Mähren ging die Wande-

kultur bis zur Thüringer Schnurkeramik) als indogermanisch aufzufassen sind und dadurch auch in ethnischem Gegensatz zu den Trägern der Bandkeramik stehen.

Archäologisch schwach fundiert ist der Versuch, die Indogermanen aus dem Osten (Wahle, Deutsche Vorzeit, 1932) oder speziell aus Südrußland (Rosenberg, Kulturströmungen in Europa zur Steinzeit, 1931) herzuleiten. Wahle verzichtet auf eine genauere Beweisführung. Rosenberg zeigt, daß schon in der dänischen Dolmengruppe östliche Wickelschnureinflüsse vorhanden sind (die m. E. am einfachsten durch Kulturübertragung erklärt werden können). Diese Einflüsse werden auf die südrussische Duffatovagruppe zurückgeführt, die jedoch rein spätkupfer- bis bronzezeitlichen Charakter hat. Ihre Metallformen nachgebildeten Steinbeile, ferner die weiblichen Sitzidole, die Gefäße mit Randlochung oder mittels Stäbchen herausgedrückten Buckeln, die Schnurverzierung und die kleinen Metallpfriemen finden sich beispielsweise in der spätkupfer- bis frühbronzezeitlichen Schneckenbergkultur Siebenbürgens wieder. (Schroller, Die Stein- und Kupferzeit Siebenbürgens. 1932, S. 63—68 und Tafel 50—55), während der Dolch mit Mittelrippe gegenüber den Schneckenbergformen bereits ein jüngerer Entwicklungsstadium darstellt. Das bemalte Gefäß entspricht in seinem Stile der Cucuteni-B-Keramik, die etwa gleichzeitig mit der Schneckenbergkultur beginnend, bis tief in die Bronzezeit hineinreicht. In Cucuteni selbst findet sich diese Wickelschnurkeramik (C-Kultur) „in den oberen Schichten der prähistorischen Ablagerungen“ (H. Schmidt, Cucuteni, 1932, S. 42 f. und Tafel 22—24). Sie wird von H. Schmidt als gleichzeitig und jünger wie die B-Keramik angesehen. Aus diesen Gründen kann Duffatova unmöglich auf die wesentlich ältere dänische Dolmengruppe eingewirkt haben. Der künftigen Forschung bleibt es vorbehalten, im Osten jenes Zentrum zu finden, auf das die in Dänemark zu verzeichnenden kulturellen Ausstrahlungen, wie auch die Duffatovagruppe selbst zurückzuführen sind.

²⁶⁵⁾ von Richthofen, B., Zur bandkeramischen Besiedlung im Bereich der unteren Weichsel und Oder. Blätter für deutsche Vorgeschichte, Heft 7, S. 27 (1930).

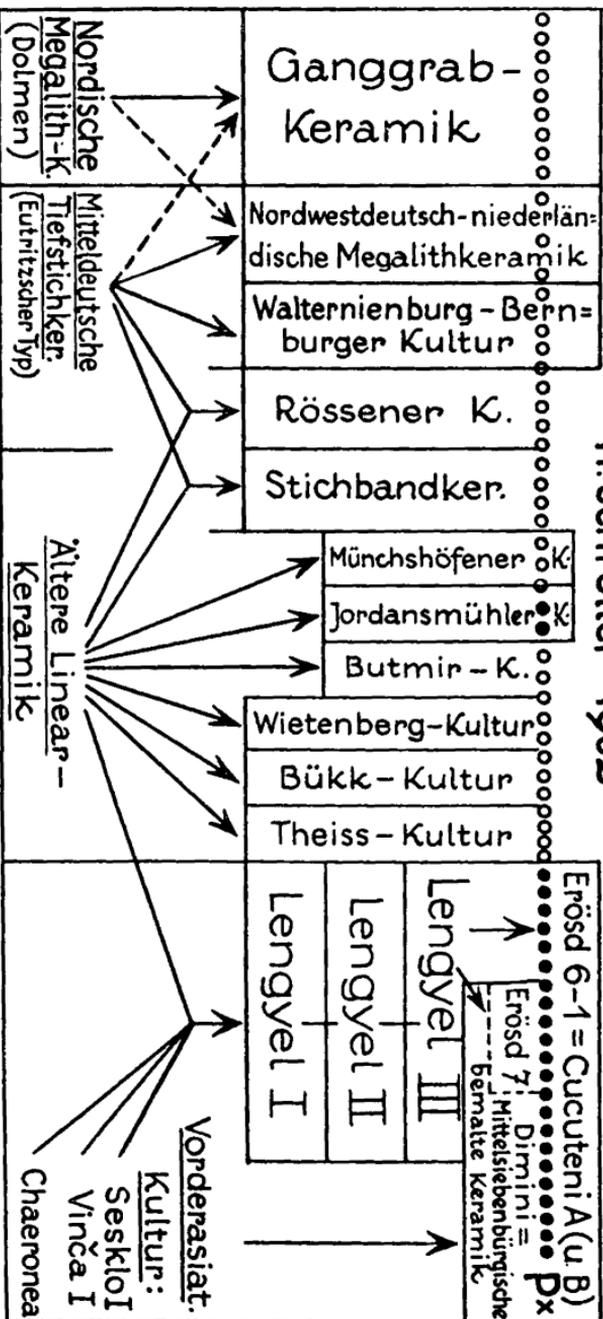
²⁶⁶⁾ Seger, H., Die keramischen Stilarten der jüngeren Steinzeit in Schlesien. Schlesiens Vorzeit in Bild und Schrift, Bd. VII, S. 1 ff.

²⁶⁷⁾ Reinerth, H., Die Chronologie der jüngeren Steinzeit in Süddeutschland. 1923.

²⁶⁸⁾ Schroller, H., Hausbau in der jungsteinzeitlichen bemalten Keramik. Tagungsbericht der Deutschen Anthropol. Gesellschaft in Köln. Leipzig 1928. S. 91 ff.

Entwicklung der älteren neolithischen Kulturen in Mitteleuropa.

H. Schrollner 1932



* **P** = Pintaderas-Horizont um 2300 v. Chr.; ist in ganz Mittel- u. Südosteuropa zu verfolgen, wird überall durch dieselbe nordische Welle überlagert.

- nachgewiesener, o durch Parallelen erschlossener Pintaderas-Horizont.

rung im geschlossenen Zuge nach Siebenbürgen, wo insbesondere die Gebiete der Kupfer- und Goldbergwerke und der reichhaltigen Salzlagerstätten besetzt wurden. Ihre Erwähnung hier ist von Wichtigkeit, weil sich die nordischen Gruppen bei dieser Gelegenheit mit verschiedenen handkeramischen und ägäischen Gruppen auseinandersetzen mußten und ihr Auftreten in der Geschichte dadurch wieder fester verankert wird. Siebenbürgen ist nicht die letzte Phase der nordischen Wanderung gewesen, diese hat sich hier vielmehr nur gesammelt, um den berühmten nordischen Stoß auf den Balkan durchzuführen, den Schuchhardt in seinem „Alteuropa“ eingehend geschildert hat.

Zwei altgermanische Trinkhörner mit Bier- und Metresten.

Von

Professor Dr. J. Gr ü ß, Friedrichshagen.

Das Staatliche Museum für Vor- und Frühgeschichte in Berlin ist im Besitz von zwei vollständigen Trinkhörnern, die in mehrfacher Hinsicht bedeutungsvolle Objekte und Funde aus grauer Vorzeit darstellen. An der Spitze des einen Hornes ist eine kunstvoll gearbeitete Bronzehülse noch erhalten, deren Form die Datierung in das 1. Jahrhundert n. Chr. ermöglicht.¹⁾

Die beiden Hörner wurden mir zur Untersuchung übergeben, um festzustellen, zu welchem Zweck sie ehemals gebraucht wurden. Obwohl die kunstvolle Bronzespitze darauf hinweist, daß es sich um ein Trinkgefäß handelt, so war doch die innere Beschaffenheit derartig, daß ein Unerfahrener leicht zurückschrecken konnte. Aber die Erfolge und Erfahrungen, die ich bei der Untersuchung der Bierkrüge aus den Grabstätten der Pharaonen²⁾ erlangen konnte, veranlaßten mich, den Inhalt der Trinkhörner eingehend zu durchforschen. Gerade rauhe Wandungen von Gefäßen sind dafür günstig und enthalten oft reichlich Spuren, die zur Erkenntnis führen. Nun, die inneren Hornwände waren reichlich gefurcht, von Rissen und Spalten durchsetzt und blätterten vielfach in Streifen ab. Schon aus diesem Grunde erschien es mir von vornherein möglich, daß Sedimente aus Flüssigkeiten zurückgehalten sein könnten, die weitere Aufschlüsse ergeben würden; und in der Tat, die Arbeit lohnte sich.

Bevor wir darauf eingehen, sei erst noch auf den immerhin merkwürdigen Umstand verwiesen, daß an einer und derselben Stelle gleich zwei Trinkhörner aufgefunden wurden, wofür man nicht

¹⁾ Derartige Trinkhornendbeschlüge sind auch in Niedersachsen wiederholt gefunden worden. Siehe Jacob-Friesen, Einführung in Niedersachsens Urgeschichte, Tafel 51, Abb. 10.

²⁾ Siehe darüber: „Tageszeitung für Brauerei“, Jahrgang XXVII Nr. 50, Nr. 110, Nr. 145 und Jahrgang XXVIII Nr. 22.

leicht eine Erklärung abgeben kann. Aus Unachtsamkeit oder im Jagdeifer kann ein Jäger wohl einmal sein Trinkhorn verlieren, doch nicht gleich zwei. Eine Auslegung, welche vielleicht zutreffen könnte, würde die sein, daß der Besitzer die Hörner für eine zeitlang in einem Versteck unterbringen wollte und nachher verhindert wurde, sein Eigentum zurückzuholen. Dafür spricht der Tatbestand, daß die Aufbewahrung mit aller Sorgfalt ausgeführt sein mußte, denn unter der Moorschicht, unter welcher sie lagen, ist das Sumpfwasser nicht in die Höhlung des einen der Hörner, welches die Bronzehülse trägt, eingedrungen, denn sonst hätten sich Moororganismen darin befinden müssen.

Das zweite Horn verhielt sich anders, denn es fanden sich am Ende unter der Spitze Bruchstücke von Diatomeen. Indessen wird das Wasser wohl erst nach längerer Zeit, nachdem sich die Risse gebildet hatten, hineingelangt sein.

Der Bericht, welcher den Hörnern beigegeben ist, lautet: „Trinkhorn, von Jens Otte 1890 gefunden, 2½ m tief im Torfmoor bei Stubstrup, Kirchspiel Schottburg, Kreis Hadersleben.

Nachdem das Horn gereinigt war, kamen angeblich mehrere Zeichen oder Zahlen zum Vorschein, die aber nunmehr leider verschwunden sind, weil man leider die äußeren Hornschichten als defekt entfernte und durch Kitt ergänzt werden mußten. Die Bronzespitze endigte ursprünglich in eine Kugel, die eine kleinere Kugel barg. Die größere Kugel barst in der Mitte, und die kleinere ging verloren.“

Dem zweiten Horn war der erste Teil dieses Berichtes beigegeben, ohne die Angabe über die Bronzespitze. Daß eine solche gleichfalls auf der Spitze gesessen hatte, folgt aus den Eindrücken sowie daraus, daß die Spitze durchbohrt war. Doch verlief der Bohrungskanal nicht durch die Hornhöhlung.

Aus dem Bericht geht hervor, daß der wertvollste Teil des Fundes durch unberufene Hände, welche man als solche schon aus dem mangelhaften Deutsch erkennen kann, vernichtet wurde. Nach der Angabe Jens Ottens sind zweimal leider — man kann getrost dreimal sagen — „Zeichen und Zahlen“ durch die sogenannte „Reinigung“ verschwunden. Das waren ganz zweifellos Runen, und mit der Zerstörung dieser Inschrift ist ein wertvolles Dokument zugrunde gegangen. Desgleichen hätte man verhindern können, daß

die große Kugel in der Mitte barst, und die kleinere verloren ging. Einige von diesen Runen waren am Horn II noch mit der Lupe zu erkennen.

Es sind Hörner vom Wisent (*Bison priscus*); ihre Länge beträgt 40 cm und der Durchmesser der Mündung $7\frac{1}{2}$ —8 cm.

Einem Glücksumstand bei der sogenannten „Reinigung“ ist es zu verdanken, daß sich genau ermitteln ließ, was für Flüssigkeiten in den beiden Trinkhörnern enthalten gewesen waren. Der Finder hat nicht die dünne Fettschicht entfernen können, mit welcher die sich auf der Innenwand befindlichen Furchen und Vorsprünge überzogen hatten.

Dieses Fett stammte aus den Stirnzapfen, und man kann wohl sicherlich annehmen, daß Flüssigkeitsreste in den Hörnern mehrmals eintrockneten. Dadurch blieben die Gärungsorganismen an der Wandung haften und wurden selbst beim Ausspülen mit Wasser — wenn solches überhaupt geschah — zurückgehalten.

Der Inhalt der beiden Hörner wurde nun eingehend mikroskopisch und mikrochemisch untersucht. Nähere Mitteilungen über die Analyse findet man in der Prähistorischen Zeitschrift XXII, Band 1931, pag. 180, und ich kann hierzu bemerken, daß eine Untersuchung dieser Art selten so erfolgreiche Ergebnisse hervorbrachte: Das Horn mit der Bronzehülse ist ehemals ausschließlich mit Bier angefüllt gewesen, das andere nur mit Met.

Was zunächst das Biertrinkhorn anbetrifft, so enthielten die Überreste alle möglichen Bestandteile einer Maische.

Das Hauptmaterial, die Stärke, war reichlich vertreten in Form kleiner, rundlicher, scheibenförmiger Körnchen, der Stärkekörner, von denen durchschnittlich 162 Millionen in einem Getreidekorn enthalten sind. Diese kamen in dem Horn in allen Stadien der Auflösung vor. Solche Körner nennt man korrodiert, und hervorgebracht wird die Korrosion durch ein lösendes und verzuckerndes Ferment, Diastase, das in den Getreidekörnern bei der Keimung gebildet wird.

Bei diesem Eingriff wird die Stärkesubstanz in Malzzucker oder Maltose umgewandelt.

Anderß verläuft der Verzuckerungsprozeß der Stärke, wenn man diese wie bei der Herstellung einer Biermaische in Wasser auf etwa 60 Grad erhitzt. Dann geht die Umwandlung schneller

vor sich, die Stärkekörnchen werden heller, durchsichtiger und schwinden allmählich. Charakteristisch bei diesem Vorgang ist eine Erscheinung, die darin besteht, daß sich in den Körnchen konzentrische Zonen ausbilden. Die Stärkesubstanz wird in diesem Falle stufenweise bis zur Maltose abgebaut, indem Zwischenprodukte, die Dextrine, entstehen, die also einerseits dem Malzzucker, andrerseits der Stärke ähnlich sind.

Nun, der durch das Fett in dem Trinkhorn und durch die Moordecke konservierte Maischenrest enthielt diese Bestandteile in allen Abbaustadien: korrodierte, gezonete und dextrinierte Stärkekörner; diese gewöhnlich in Flocken, in denen die Kornumrisse mehr oder weniger zu erkennen waren, und außerdem Bruchstücke von zertrümmerten Körnern.

Das allein würde schon genügen. Aber es fanden sich wie immer in diesen Fällen, so z. B. wie in den erwähnten Bierkrügen der alten Pharaonen Ägyptens, noch andere Beweisstücke: Teilchen der Spelzen oder Hüllblättchen der Blüten oder Früchte, und Zellgewebsstücke der Frucht- und Samenschalen vom Emmerkorn. Das ist eine Weizenart mit 2 Körnern in jedem Ährchen, die damals und schon in der jüngeren Steinzeit allgemein angebaut wurde, jetzt noch vereinzelt in Süddeutschland und der Schweiz.

Der in der Maische enthaltene Malzzucker wird, um Bier zu erzeugen, ganz oder doch zum größten Teil vergoren. Das ist eine Aufgabe, welche nur die Hefe zu lösen vermag. Sie ist ein einzelliger Pilz, der das Ferment Zymase enthält, das den Zucker in Alkohol und Kohlensäureerspaltet.

Die Hefe, die man im alten Germanien im Gebrauch hatte, war eine „wilde“ Hefe, d. h. eine solche, die auch frei in der Natur vorkam: auf Früchten, in den Nektarästen der Blüten und dergleichen. Gewöhnlich wurden die Bierreste gesammelt, in denen sich dann die wilde Hefe vermehrte. Das waren die ersten Anfänge der Hefezüchtung, die heute ihren Höhepunkt erreicht hat in der Reinzücht, in der Produktion der „Edelhefe“, die sich in Form, Größe und besseren Gäreigenschaften von ihren wilden Schwestern unterscheidet.

Der Überrest der vergorenen Maische in dem Trinkhorn war reichlich durchsetzt mit derartigen wilden Hefen, deren Abbildung in der oben zitierten Abhandlung zu sehen ist.

Das Bier der alten Germanen.

Um ein vollständiges Bild von der Bierbrauerei der alten Germanen zu gewinnen, müssen wir zur Ergänzung zu den vorstehenden Funden Einsicht in eine alte Urkunde nehmen, in die „Germania“ des römischen Schriftstellers Tacitus. Er sagt in Kapitel 15, daß der freie germanische Mann nur eine Beschäftigung kannte: Krieg und Jagd, und in Kapitel 22, daß Tag und Nacht durchzuziehen, keinem als Schande gelte.

Das Nationalgetränk ist seit der Urzeit *pior* = Bier im Althochdeutschen. Daß die Bereitung desselben den Frauen, Greisen, Unfreien und Schwächsten der Familie oblag, folgt aus dem angeführten Kapitel 15, und im Kapitel 23 heißt es übersetzt: „Als Getränk haben sie ein Gebräu aus Gerste oder Getreide — das nur Emmerkornweizen sein kann, Anm. d. Verfassers — das eine gewisse Ähnlichkeit mit verdorbenem Wein hat. Die Anwohner des Rheins kaufen auch Wein.“

Das wäre ein säuerliches Bier wie unser Weißbier, oder das Kwass der Russen, woraus sich ergibt, daß sie die Gärdauer reichlich verlängerten, um die Säuerung zu erzielen. Doch brauten sie mindestens zwei Bierforten, denn im Althochdeutschen kommt neben *pior* oder *bior* auch *alo* vor, welches an englische *ale* erinnert. Es soll mit Eichenrinde gewürzt oder haltbar gemacht worden sein. Den Zusatz von Hopfen kannte man erst seit dem 11. Jahrhundert, wahrscheinlich von den Osteten her übernommen, einem im Nordkaukasus ansässigem Volksstamm.

Was die Bierbereitung im allgemeinen anbetrifft, so sei darüber die gewiß zutreffende Ansicht von Dr. E. H u b e r³⁾ angeführt; er sagt in seiner Abhandlung „Bier und Bierbereitung bei den Babyloniern“: „Die Bierbereitung aus Zerealien ist so tief verwurzelt mit der Getreidekultur, daß der Herstellungsprozeß des Bieres aus dem Getreide von den ältesten Zeiten an bis auf unsere Tage in den Grundzügen fast ebenso unverändert geblieben ist, wie die Verarbeitung des Getreides und seiner Produkte zur menschlichen Nahrung als Brot. — Die slawischen Völker Rußlands z. B. bereiten ihren Kwass heute noch durch gleichzeitige saure und alkoholische Gärung von eingemaischten Weizen-, Gersten-, Roggen-

³⁾ Veröffentlichungen der Gesellschaft für die Geschichte und Bibliographie des Brauwesens. Berlin 1926.

und sonstigen Mehllarten oder diesen Mehlsorten entsprechenden Malzarten oder aus Brot von einem oder vom anderen Mehl oder einem Gemisch der genannten Getreidemehle. Diese Art des Bierbrauens ist nach Drosius bei den skythischen Völkern schon im 7. Jahrhundert v. Chr. bekannt gewesen — und hat sich ohne Änderung bis auf unsere Tage erhalten. Dieselben Völker backen ihr Brot genau so wie 7 Jahrhunderte v. Chr. — Es ist daher gar kein Zweifel, daß die Bierbereitung mit der Getreidekultur aufkommt und mit dieser von Volk zu Volk wandert.“

Dazu kann ich nunmehr ein greifbares Beweismittel beibringen, wodurch die Dunkelheit ein wenig gelichtet wird.

Bei Sipplingen in Württemberg hat Dr. Reinert in einem Pfahlbau einen Topf mit Speiseresten aufgefunden. Diese wurden mir durch Fr. Ida Hahn, die Schwester des bekannten Kulturhistorikers, zur Untersuchung übergeben.

Es sind schwarze, verkohlte Stücke, welche der Laie für Koks halten würde; sie stammen aus der Zeit 2000—1800 v. Chr. Einige Proben wurden mit stark oxydierenden Mitteln — mit Kaliumchlorat und Salpetersäure — erwärmt, wodurch der Kohlungsprozeß gewissermaßen rückgängig gemacht wurde. Da ließ sich die aufgehellte Masse schneiden, und aus dünnen Schnitten unter dem Mikroskop war leicht zu erkennen, daß es sich um ein aus Emmerkorn hergestelltes Bierbrot handelte.

Die Pfahlbauer haben den Gebrauch, Bier aus Bierbrot zu bereiten, bei ihrer Einwanderung aus Asien mitgebracht; sie haben ihn zweifellos von den Altassyrern übernommen, die ihn zuerst von allen Völkern befolgten. Dieses technische Verfahren fand auch den Weg nach Süden zu den Ägyptern, in deren Kleinbrauereien auf dem Lande noch heute nach dieser Vorschrift gearbeitet wird. Das ägyptische Bier, Bouza genannt, hat einen Niederschlagsatz von etwa 10 v. H. des Volumens und enthält im allgemeinen alle jene Arten der Bestandteile, die ich auch in dem Trinthorn habe finden können.

Das Bierbrot wurde oder wird ausschließlich aus gekeimtem und zerstampftem Getreide hergestellt, im Gegensatz zum Hausbrot, zu dem man das Mehl gemahlener Körner verwendet. Die Form des Bierbrotes im alten Ägypten war spindelförmig und 30—40 cm lang; es wurde nur schwach und oberflächlich angebacken, um das verzuckernde Diastaseferment nicht zu zerstören.

Danach nahm im alten Germanien (und auch in südlichen Gegenden) das Brauverfahren folgenden Gang:

Das Emmerkorn oder auch die Gerste wurde von den Spelzen befreit, angefeuchtet und zum Reimen angefeßt. Dieses Grünmalz wurde zerstampft und mit Wasser durchknetet, wodurch man eine Maische erhielt, die schwach auf 60 Grad erwärmt wurde, wie man dies aus den gezonten Stärkekörnern schließen kann. Dadurch kam leicht der Verzuckerungsprozeß in Gang. Die Hefe, welche man hinzusetzte, wurde entweder als Sauerteig oder im Absatz aus altem Bier kultiviert. Bisweilen wurde außerdem noch Honig zur Maische hinzugefügt, wenn man Biere mit hohem Alkoholgehalt brauen wollte, und so gelangten auch Honighefen (z. B. Neukaufs Blumenhefe) in die Menge der übrigen gebräuchlichen wilden Hefen.

Doch wird auch wohl das andere, umständlichere Verfahren befolgt worden sein, wonach die Maische aus einem schwach angeröstetem Bierbrot bereitet wurde.

Nach beendeter Gärung wurde das Bier in die Trinkhörner oder Becher übergefüllt. Auf Klärung der gegorenen Flüssigkeit dürften, wie heute noch in Ägypten die Fellachen, die alten Germanen nicht viel gegeben haben, wie dies aus dem reichlichen Inhalt des Trinkhorns hervorgeht.

Das Mettrinkhorn, dessen Bronzehülse verloren ging — man sieht noch die Eindrücke —, war stets mit Met angefüllt gewesen, denn es fehlten gänzlich die Biermaischerefte. Dagegen fanden sich der Wandung anhaftend und durch die Fettschicht geschützt alle derartigen Organismen, welche im Honig vorkommen. Als untrügliche Wahrzeichen erschienen zunächst die Pollenkörner oder Blütenstäubchen. Zwei der Arten ließen sich erkennen: von der wilden Rose und vom Leinkraut (*Linaria vulgaris*); die unbekannteren fanden ihre Gegenstücke oder Spiegelbilder in einem käuflichen Oldenburger Honig. Besonders ein Pollenkorn fiel dabei auf durch sein Stachelkleid und zwei Körnchen am Keimporus, wahrscheinlich von einer Komposite herrührend.

Der Honig wurde mit Wasser verdünnt und zur Gärung angefeßt. In diesem Fall braucht man keine Hefe zusetzen, denn der Honig enthält genügende Mengen von Gärorganismen.

Unter diesen spielen die Neukaufs Blumenhefen die Hauptrolle. Deren Eigenschaften habe ich näher studiert und diese wilde Hefe

nach ihrem Entdecker, dem Lehrer Reukauf, mit der wissenschaftlichen Bezeichnung *Anthomyces Reukaufii* benannt.

Dieser Pilz kommt in allen Blüten vor, die von Bienen besucht werden, denn durch seine charakteristische Form eines Fliegers verankert er sich leicht an den Härchen auf dem Rüssel und an dem Beinen der Biene, und wird stets mit dem Pollen im Honig zu finden sein.

Da frage ich nun, ist es nicht wunderbar? Der Lehrer Reukauf entdeckt diesen Pilz im Blütennektar, und ich finde ihn wieder in dem Mettrinkhorn und in den Bierkrügen der alten Pharaonen Ägyptens!

Als Schlußwort möchte ich noch anführen: Sollte einer unserer Leser einmal ein Fundstück aus grauer Vorzeit auffinden, so möchte er nie wie Jens Otte versuchen, dasselbe zu „reinigen“.

Der Schutz urgeschichtlicher Denkmäler im Kreise Stade.

Von

W. W e g e w i z, Harburg-Wilhelmsburg.

Der Kreis Stade ist außerordentlich reich an Denkmälern aus urgeschichtlicher Zeit. Von diesen machen die Hügelgräber die größte Zahl aus. Nach den bei der Landesaufnahme gefundenen Resten und nach Berichten der Ortsbewohner ist früher auch die Zahl der Großsteingräber bedeutend größer gewesen. Viele von ihnen sind in den letzten Jahrhunderten zerstört worden, weil die Steine der Grabkammern und der Steinumfassungen zu Wegebauten, Hafenanlagen und Grundsteinen für Häuser und Scheunen benutzt werden sollten. Da die Hügelgräber zum größten Teil auf größeren Heideflächen lagen, waren sie gesichert, soweit sie nicht von Neugierigen oder Raubgräbern nach Funden oder von den Besitzern nach Steinen durchwühlt wurden.

Noch in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts wurden die Heideflächen durch die Heidschnudenzucht wirtschaftlich ausgenutzt. Als Zeugen der reich entwickelten Schafzucht des Niederelbegebietes kann man noch heute hier und da die Schafställe beobachten, die aber leider immer mehr verfallen. Es wird nicht mehr lange dauern, dann wird man diese malerischen Fachwerkbauten mit dem Strohdach, die meistens in einer Gruppe von windzerzausten Kiefern lagen, nur noch von Bildern kennen. Als die Schafzucht immer mehr zurückging, weil sie sich wegen der Wolleneinfuhr aus dem Ausland nicht mehr lohnte, da wurden die Heideflächen zum richtigen „Obland“. Auch der Plaggenhieb wurde eingestellt, weil der Landwirt von der Heidestreu abging und seine Viehställe nach modernen Gesichtspunkten umbaute. Von jetzt ab waren die Heideflächen für die Landwirte unbenutztes, brachliegendes Land. Die Schönheiten der Heide, welche der Städter schätzt, die sah der Bauer nicht, sondern er betrachtete sein Heideland als den Schandfleck des Hofes, wie ich es selbst mehrfach hörte. Man

versuchte, die Heideflächen zu kultivieren. Bis jetzt waren die Hügelgräber durch die Schafweide und durch den Plaggenhieb nicht beschädigt worden. Bei der Kultivierung waren die Gräber hinderlich. Sie wurden abgegraben, um Wege, Vertiefungen oder nasse Geländestücke zu erhöhen, trotzdem in den meisten Fällen Sandkullen in nächster Nähe waren. Ein Beispiel planmäßiger Zerstörung ist die Vernichtung des Hügelgräberfeldes aus dem Ende der jüngeren Steinzeit mit 20 zum Teil recht stattlichen Gräbern in der Feldmark Wangerfen. Nicht nur der Sand wurde zum Verbessern des Bodens gebraucht, sondern aus den Steinkränzen und den Steinpackungen ließ sich mühelos Material zum Pflastern der Wege gewinnen. Von den Gemeindevorstehern wurde z. B. den einzelnen Hofbesitzern auferlegt, eine bestimmte Anzahl von Steinfudern für die Pflasterung der Ortsstraßen zu liefern. Durch diese Anordnung wurden viele Hügelgräber zerstört.

Eine weitere Zerstörung der Hügelgräbergebiete und Urnenfriedhöfe setzte nach dem Kriege ein. Es sollten überall neue Siedlungen geschaffen werden. Zum Teil wurden die Heideflächen auf Staatskosten mit Dampfpflügen herumgerissen. Bedauerlich war es, daß man überhaupt keine Rücksicht auf das Landschaftsbild nahm. Hügelgräbergebiete wurden überpflügt, Urnenfriedhöfe zerstört. Manche umgebrochenen Heidestücke waren mit Urnenscherben übersät. Das Umbrechen der Heide wurde zu einer „Modokrankheit“. So kultivierte man oft Flächen, die wirtschaftlich nicht auszunutzen waren, weil sie sich nach dem Pflügen in Flugsandgebiete verwandelten.

Im Kreise Stade wirkte die Deutsche Odlandkulturgesellschaft. Durch die Zerstörung eines landschaftlich wie urgeschichtlich äußerst interessanten Gebietes in den Feldmarken Ohrensen und Issendorf ¹⁾ i. J. 1925 kam für den Kreis Stade ein Wendepunkt. Durch das Eingreifen des Herrn Landrat Dr. Cornelsen wurde einer weiteren Zerstörung Einhalt geboten. Es wurde erreicht, daß die Döfkult mich in meiner Eigenschaft als Pfleger für kulturgeschichtliche Bodenaltertümer zur Begutachtung der Kultivierungsgebiete heranzog. Herr Landrat Dr. Cornelsen machte die Kreistags- und Kreisaußschußmitglieder

¹⁾ Wegemitz, W., Odlandkultivierung bei den „sieben Bergen“ in der Feldmark Ohrensen. Ein Bericht über die Besichtigung des Geländes am 2. September 1925. Der Heimatfreund. Wochenbeilage des Stader Tageblattes. Nr. 37 vom 8. September 1925.

auf die drohende Zerstörung des Denkmälerbestandes des Kreises aufmerksam und wußte das Interesse für den Schutz urgeschichtlicher Fundstätten soweit zu fördern, daß der Kreistag zum Ankauf von Hügelgräbern 8000 RM. bewilligte. Auch durch seine persönliche Einwirkung auf die Grundbesitzer suchte Herr Landrat Dr. Cornelsen den Schutz urgeschichtlicher Denkmäler zu erwirken. Er prägte das Wort: „Bauer sei stolz, wenn Du ein Hügelgrab auf Deinem Besitz hast!“

Für die bewilligte Summe wurden zwei Grundstücke erworben. Als erstes Schutzgebiet wurde in der Feldmark Goldbeck eine 7,5552 ha große Fläche mit 70 größeren und kleineren Hügelgräbern, welche der Endsteinzeit, der Bronze- und der frühen Eisenzeit angehören, erworben. Außerdem liegen auf der Fläche noch eine Anzahl von Hochäckern. Dieser Hügelgräberfriedhof macht auf den Besucher einen gewaltigen Eindruck. Zur Verschönerung des Geländes stellte der Kreis noch einen Betrag zur Anschaffung von Wachholderpflanzen zur Verfügung. Es hatte sich als notwendig erwiesen, von Zeit zu Zeit eine Anzahl der durch Samenflug gewachsenen Kiefern abzuholzen, sonst würde der aufwachsende Kiefernwald die Übersicht über das Gelände erschweren. Der Wachholderbestand belebt die künstlich kahl gehaltene Heidefläche.

Das zweite Schutzgebiet wurde in der Feldmark Ohrensen erworben. Das Geländestück ist 2,1300 ha groß und ist ein Ausschnitt aus dem bereits erwähnten Gebiet, das überpflügt wurde. Im Volksmunde heißt es „Die sieben Berge“. Wenn auch die neun verhältnismäßig flachen Hügelgräber auf den Besucher nicht einen so gewaltigen Eindruck machen, so ist dieses Gebiet so wertvoll, daß es unbedingt erforderlich war, es vor weiteren Eingriffen und besonders vor dem Bepflanzen mit Kiefern zu schützen. Die Hügelgräber liegen auf einem Wehsandgebiet am Moor. Der größte Hügel ist ein Langhügel, der eine Steinkammer enthalten hat, die leider schon im vorigen Jahrhundert zerstört ist. Bei der Nachgrabung wurden an der Stelle, wo die Kammer gewesen war, Reste von mehreren Tieftischgefäßen gefunden. Am Fuße der westlichen Hügel liegt ein Urnenfriedhof, von dem beim Umpflügen leider mehrere Gefäße zerstört sind. Wichtig ist das Gelände besonders dadurch, daß südlich von den Hügeln eine jungsteinzeitliche Siedlung liegt, die einen mittelsteinzeitlichen Siedlungsplatz überlagert.

Im Jahre 1926/27 führte ich eine Probegrabung aus, bei welcher Herr cand. praehist. R. Kersten behilflich war. Wegen anderer dringender Aufgaben mußte die Untersuchung, die sich auf drei Probegrabungen beschränkte, vorläufig eingestellt werden. Das Ergebnis der Grabung wurde im Stader Archiv veröffentlicht.²⁾ Durch die Erwerbung dieser beiden Kulturschutzgebiete hat sich Herr Landrat Dr. Cornelissen in der Geschichte der Heimatforschung ein dauerndes Andenken gesichert.

Da es außerhalb der Grenze der Möglichkeit liegt, sämtliche Hügelgräberfelder des Kreises durch Ankauf zu schützen, so läßt sich der Schutz urgeschichtlicher Denkmäler nur durchführen durch Mithilfe der gesamten Bevölkerung. Die Hügelgräber müssen von den Grundbesitzern für unantastbar erklärt worden. Wenn jeder Hofbesitzer sich die Gedanken des Herrn Landrat Dr. Cornelissen zu eigen macht, dann ist viel gewonnen. Durch das vorbildliche Beispiel des Herrn Major v. Holleuffer wurden auf seinem Rittergut Daudief 3 Hünenbetten und etwa 30 stein- und bronzzeitliche Hügelgräber unter persönlichen Schutz gestellt. Es handelt sich um recht gut erhaltene Hügel, welche durch ihre Größe das Landschaftsbild beherrschen. Leider soll beim Bau des geplanten Hansakanals eine Gruppe dieser Hügel, es sind die schönsten Hügelgräber Niedersachsens, trotz des Einspruchs des Besitzers zerstört werden, weil angeblich nur an dieser einen Stelle die Kanalschleufe angelegt werden kann!

Außer diesen neuen Schutzgebieten besitzt der Kreis Stade mehrere ältere. Die vier Hünenbetten in der Feldmark Bliedersdorf³⁾ wurden im Jahre 1905 vom Stader Geschichts- und Heimatverein und aus Mitteln der Provinzialverwaltung angekauft. Gelegentlich der Ausgrabungen von Herrn Prof. Dr. Jacob-Friesen in Hammah wurde das Steinkammergrab Nr. 1 von Hammah⁴⁾ durch Pachtvertrag unter Schutz gestellt.

²⁾ Kersten, R., Zur steinzeitlichen Besiedlung der Feldmarken Ohrenfen und Issendorf, Kr. Stade. Stader Archiv. Neue Folge, Heft Nr. 21, Jahrgang 1931, S. 135—151.

³⁾ Schuchhardt, C., Die Steingräber bei Grundoldendorf, Kreis Stade. Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen. Jahrgang 1905, S. 482—499.

⁴⁾ Jacob-Friesen, R. H., Die Steinkammern im Moore von Hammah (Kreis Stade). Prähistorische Zeitschrift, Band 15, 1924, S. 28—40.

Eine kleinere Kulturschutzstelle ist noch zu erwähnen, welche in der Feldmark Harsfeld liegt. Dort wurde ein Backofen aus der Zeit um Christi Geburt, den ich im Jahre 1927 untersuchte, in ursprünglicher Form erhalten und von dem Flecken Harsfeld dem Kreis zur Verfügung gestellt. Auf Kreisakosten wurde die Anlage mit einem Zaun umgeben und vor Zerstörung gesichert.

Der Kreis Stade stellte auch Geldmittel zur Verfügung, daß gefährdete Fundstellen untersucht werden konnten. Für die Zeit vom 1. August 1926 bis zum 1. Oktober 1928 und vom 16. November 1929 bis zum 31. März 1930 wurde ich auf Kreisakosten vom Schuldienst beurlaubt, so daß ich mich ganz der Kulturpflege widmen konnte. Der Kreis übernahm auch die Kosten der Grabungen. In den Jahren 1926—1930 wurden auf dem Urnenfriedhof Harsfeld (ältere Eisenzeit — frühe Kaiserzeit) 241 Urnen, in Bargstedt (ältere Eisenzeit — frühe Kaiserzeit) 304 Urnen und in Bliedersdorf (Völkerwanderungszeit) 51 Urnen ausgegraben. Außerdem wurden 9 Backöfen, mehrere Hügelgräber und steinzeitliche Siedlungsstellen untersucht.⁵⁾ Der Kreis stellte für diese Arbeiten jährlich eine größere Summe in den Etat ein. Nach meinem Weggange aus Stade konnten die Notgrabungen auch von meinem Nachfolger, Herrn Cassau zusammen mit Herrn cand. praehist. R. Kersten, trotz der Geldknappheit fortgeführt werden.

Der Kreis Stade dürfte zu den am besten durchforschten Gebieten gehören. Das ist vor allen Dingen dem vorbildlichen Interesse des Herrn Landrat Dr. Cornelisen und den Mitgliedern des Kreisakusses für die Urgeschichte der Heimat zu danken. Es ist mir eine angenehme Pflicht, allen Herren der Kreisverwaltung, welche meine Tätigkeit in den Jahren 1926 bis 1930 wohlwollend unterstützt haben, meinen innigsten Dank auszusprechen.

⁵⁾ Nachrichtenblatt für deutsche Vorzeit. Jahrgang 3, 1927, S. 99 bis 105; Jahrgang 4, 1928, S. 136—138; Jahrgang 5, 1929, S. 72—73; 173—174; Jahrgang 6, 1930, S. 83—84.

Drei bemerkenswerte Bronzen aus Niedersachsen.

Von

Ernst S p r o c h o f f in Mainz.

Mit 5 Abb. auf Taf. I u. II.

In der Nähe bei Catlenburg oberhalb Northeim ist im Jahre 1884 ein Griffzungenschwert von 43 cm Länge gefunden worden, dessen Form in Norddeutschland und Scandinavien, soweit diese Gebiete zum nordischen Kreise gehören, sonst unbekannt ist (Taf. Ib).¹⁾ Die gerade Zunge läuft am Knauf in zwei wagrecht fortgestreckte Arme aus, während das Heft schräge Schultern besitzt und mit einem scharf eingezogenen glatten Absatz gegen die Klinge begrenzt wird. Auf der Zunge, die modern zusammengelötet ist, befinden sich drei größere Nietlöcher, während das Heft jederseits ein Paar etwas kleinere trägt. Drei feine Rippen begleiten beiderseits die breite Mittelrippe der Klinge, deren Spitze schon in alter Zeit abgeschliffen ist (Taf. IIa). Bemerkenswert ist an der Klinge ferner, daß die Schneiden schräg abgesetzt sind.

Da das Schwert von Catlenburg nicht zu den nordisch-germanischen Typen gehört, läßt sich auch über seine Entstehung und sein Alter auf Grund des heimischen Materials nichts Endgültiges sagen, obwohl seine Zunge Verwandtschaft mit den Schwertern mit schmaler Zunge offenbart, die großen Nietlöcher mit den entsprechend schweren Nieten Beziehungen zu dem hinterpommerschen Typus mit geschlitzter Zunge verraten und die scharfe Einkerbung am Klingenansatz deutlich mitteleuropäische Einflüsse bekundet.²⁾

Die Heimat des Catlenburger Schwertes ist das südöstliche England nebst Nordfrankreich, wo die Form ihr Hauptverbreitungsgebiet besitzt.³⁾ Das schönste Exemplar dieser Art stammt aus der Themse (Taf. IIb). Es zeigt außerdem an der Klinge das typische Karpfenzungenende, das an dem Catlenburger Schwert abgeschliffen ist. Hier kommt der Typus auch in geschlossenen Funden vor, die die Zugehörigkeit der Catlenburger Schwertform zur IV. Stufe der

¹⁾ Provinzialmuseum Hannover, Inv.-Nr. 5884.

²⁾ S p r o c h o f f, Griffzungenschwerter, S. 32.

³⁾ Archaeologia LXXIII, 1923, S. 259 (Brewis). Antiquity 1930. S. 157 ff. (Estyn Evans) mit Karte.

westeuropäischen Bronzezeit belegen. Dem gleichen Zeitabschnitt gehören dort auch Antennen-, Möriger- und Aubernierschwerter an,⁴⁾ also Typen, die im nordischen Kreise Leitformen der V. Periode Montelius bilden, die mitunter auch das karpfenzungenförmige Ende der genannten Griffzungenschwerter besitzen.⁵⁾ Danach ist auch das Schwert von Catlenburg diesem Abschnitt zuzuweisen. Es gehört also in den Formenschatz der V. Periode in Nordwestdeutschland, in den es durch Handel oder bei einem Kriegs- und Beutezug geraten ist.

Ein anderes Schwert, dessen Heimat ebenfalls im westeuropäischen Kreise zu suchen ist, stammt von Höver im Kreise Uzen (Taf. Ia), gefunden „im Jahre 1868 bei Abtragung eines großen Hünen- oder Heidengrabes ungefähr in der Mitte in einer von vielen Steinen zusammengesetzten Kiste“.⁶⁾ Mit diesem Schwert soll noch ein Griffzungenschwert mit schmaler Zunge, der Unterteil der Klinge eines dritten Schwertes und eine Lanzenspitze gefunden sein,⁷⁾ die zum Typus II der Lüneburger Lanzenspitzen gehört. Daß es sich um einen Grabfund handelt, ist klar, es ist aber abgesehen davon, daß solche Grabinventare in der jüngeren Bronzezeit niemals vorkommen, auch aus zeitlichen Gründen unmöglich, daß alle die genannten Gegenstände Beigaben eines Grabes sind. Die Lüneburger Lanzenspitze Typus II ist eine Form vornehmlich der älteren Bronzezeit,⁸⁾ das Schwert mit schmaler Zunge gehört zu den Leitformen der IV. Periode, und das vorliegende Schwert ist offenbar noch jünger. Wesentlich an ihm ist einmal die Form der Zunge und zum andern die Gestalt des Heftes. Die Zunge ist geschlitzt und im unteren Teile ausgebaucht. Das Heft besitzt schräg abfallende Schultern, je zwei eng zusammenstehende Nietlöcher und einen halbkreisförmigen Ausschnitt. Zur Klinge wäre zu bemerken, daß sie mit einer glatten Einschnürung am Heft ansetzt und einen spitzovalen Querschnitt mit schwach abgesetzten Rändern besitzt. Die breite Mittelrippe verläuft allmählich abschmalend bis zu dem Zungenschlitz hinauf. Des Schwertes Länge beträgt 57 cm.

⁴⁾ Déchelette, Manuel d'archéologie préhistorique . . . II, 1. S. 207, Abb. 64.

⁵⁾ Montelius, La civilisation primitive . . . I, Tafel 31, 9.

⁶⁾ Bastian-Boß, Die Bronzeschwerter des Rgl. Museums zu Berlin. S. 49.

⁷⁾ ebenda und Tafel XI, 11, 14, 15.

⁸⁾ Mannus, Band 24, 1932, S. 63 (Tackenberg).

Suchen wir unter den heimischen Schwertern nach Anhaltspunkten zu einer Zeitbestimmung für diese sonst nicht wiederkehrende Form, so bieten wiederum die hinterpommerschen Schwerter mit geschlitzter Zunge hinsichtlich der Durchbrechung auf der Griffzunge Vergleichbares.⁹⁾ Das enge Zusammenrücken der Nietpaare ist an den Schwertern mit schmaler Zunge üblich,¹⁰⁾ während die Klinge mit der nach oben verlaufenden Mittelrippe und ihrem einfachen Querschnitt unter den bronzenen Hallstattschwertern Parallelen findet.¹¹⁾ Danach gehört das Schwert von Höver zweifellos der jüngeren Bronzezeit an, und es dürfte mit dem Schwert von Catlenburg gleichzeitig sein. Wahrscheinlich ist es auch aus demselben Gebiete gekommen, man müßte sonst annehmen, daß es im Lüneburgischen nach einem englisch-nordfranzösischen Vorbild von einem heimischen Handwerker gegossen worden ist. Doch haben wir für einen solchen Vorgang trotz des Fundreichtumes im Flußgebiet der Ilmenau noch keine Anzeichen. Die geschlitzte Zunge mit der Ausbuchtung im Unterteil, die schrägen Schultern des Hefses und die einfache Klinge mit den abgesetzten Rändern sprechen am ehesten für ein aus dem Kanalgebiet eingeführtes Stück. Es ist außerdem nicht das einzige, das sich am Elbstrom findet, denn ein sicher eingeführtes Stück stammt von Badegow in dem benachbarten Mecklenburg¹²⁾ und zwei weitere von Dresden¹³⁾ und Prag.¹⁴⁾

Zu den beiden Schwertern von Catlenburg und Höver stellen wir hier eine Stabdolchklinge von Apeldorn im Kreise Meppen. Diese Bronze, die schon lange Jahre ihren Dienst als Briefbeschwerer beim Landrat zu Meppen versieht, stammt dem Bernehmen nach aus einem Grabhügel bei Apeldorn. Näheres ist leider nicht mehr bekannt, und auch die Klinge selbst kann mit ihrer braunen Patina, die eher auf einen Moorfund schließen läßt, die alte Angabe nicht bekräftigen. Daß sie aber jedenfalls aus der Gegend dort stammt, scheint mir gewiß. Eine Stabdolchklinge war sie sicher auch und nicht nur eine einfache Dolchklinge, denn sie ist unsymmetrisch, wie es sich für eine echte Stabdolchklinge gehört. An der Ansatzstelle des

⁹⁾ S p r o c h h o f f, Die germanischen Griffzungenschwerter, Tafel XVIII, 7—8.

¹⁰⁾ ebenda, Tafel XII, 9.

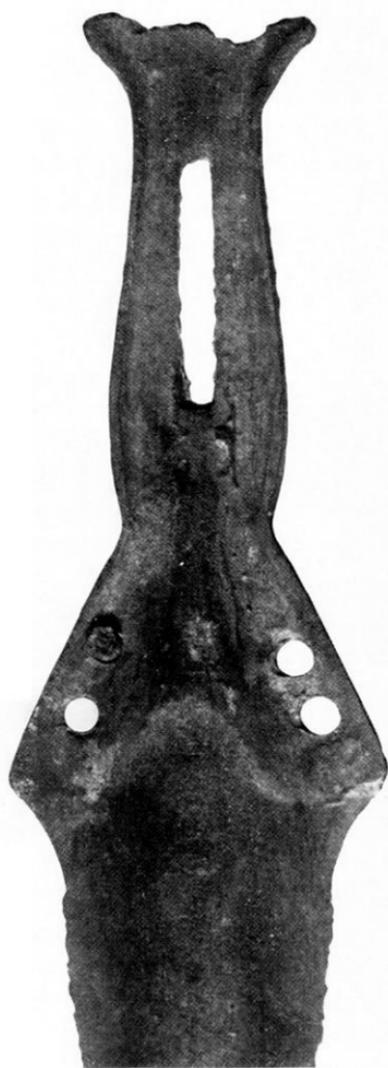
¹¹⁾ ebenda, Tafel XXII, 1, 3, 9.

¹²⁾ ebenda, Tafel XVII, 9.

¹³⁾ Nachbildung im Röm.-German. Zentralmuseum 1677.

¹⁴⁾ S c h r a n i l, Vorgesichte Böhmens u. Mährens, Taf. XXX, 4.

Tafel I.



a

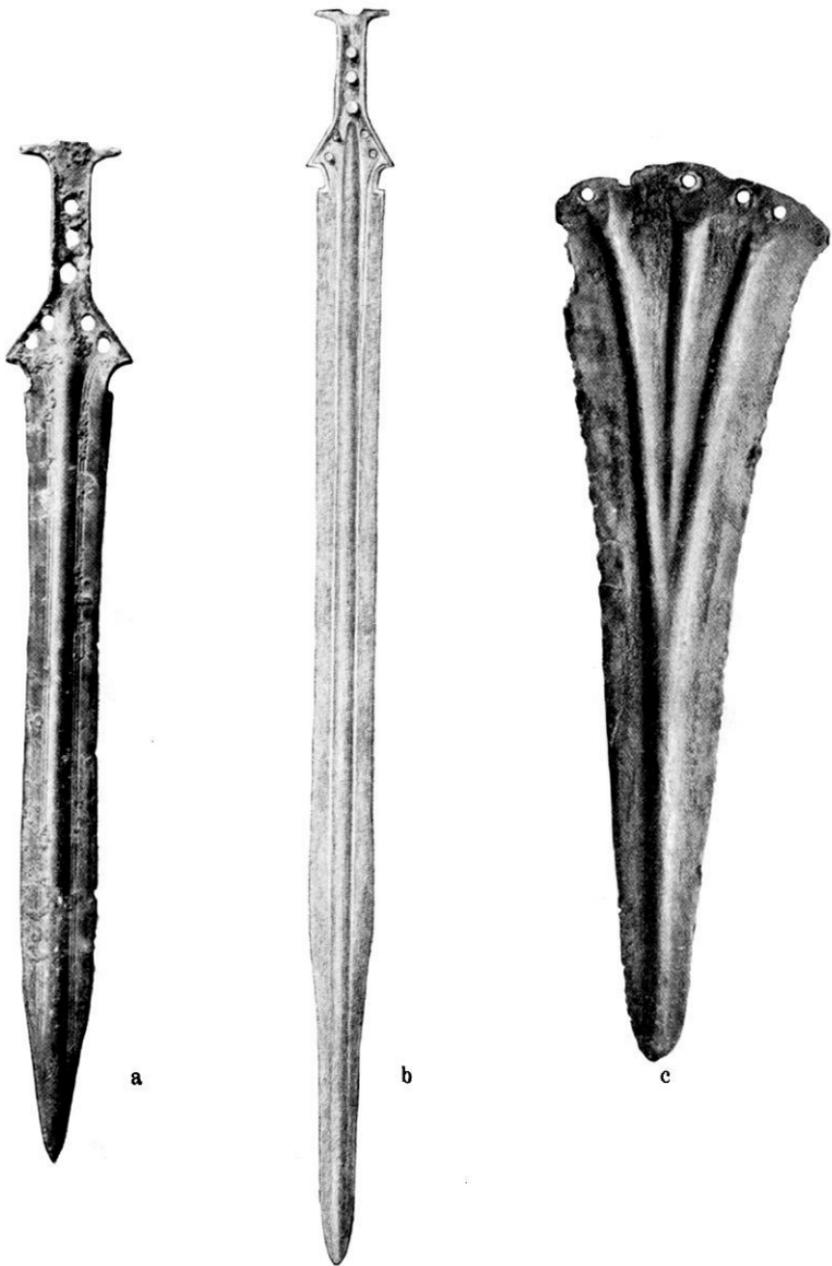
a Hüber Kr. Alzen
 $\frac{1}{1}$ nat. Größe



b

b Cattenburg Kr. Northeim
 $\frac{1}{1}$ nat. Größe

Tafel II.



a Gattenburg Kr. Northheim; b Ausz der Lhemse; c Apeldorn Kreis Meppen;
a und c $\frac{1}{3}$, b $\frac{1}{5}$ nat. Größe.

Griffes besitzt sie 5 verhältnismäßig kleine Nietlöcher, von denen eines ausgebrochen ist. Die breite, dreieckige, etwas eingezogene Klinge ist profiliert. Drei kräftige vom Griff ausgehende Rippen vereinigen sich in der Mitte zu einer, die dann bis zur Spitze durchläuft. Die Rückseite entspricht der Vorderseite. Der Festabschluß war gerade, wie an der Klinge noch deutlich zu sehen ist. Ihre größte Länge beträgt 32 cm (Taf. IIc).

Zeitlich gehört der Dolchstab von Apeldorn in die I. Periode der nordischen Bronzezeit. Wir werden annehmen dürfen, daß er mit den jüngsten Riesensteingräbern vollkommen gleichzeitig ist, doch ist die Klinge weder im Emßlande noch wohl überhaupt auf dem Festlande hergestellt worden. Offenbar stammt sie von den britischen Inseln bzw. von Irland, wo die Heimat dieser Stücke ist.¹⁵⁾ Auf den britischen Inseln gibt es, wenn auch nicht genau übereinstimmende Exemplare, so doch häufiger solche mit Rippen versehenen Klingen.¹⁶⁾

Stabdolche oder auch nur Klingen von solchen, deren Herkunft aus Hannover als gesichert gelten kann, besaßen wir bisher nicht. Die Klinge von Apeldorn, an deren Herkunft aus dem Emßlande man nicht zu zweifeln braucht, ist somit der erste Vertreter seiner Art, und darin beruht zunächst die Hauptbedeutung dieses einzigartigen Stückes.¹⁷⁾

Die drei vorgelegten Bronzegegenstände stammen aus ganz entgegengesetzten Teilen Hannovers: die Stabdolchklinge aus dem Emßlande, ein Schwert aus dem Lüneburgischen und das andere vom oberen Leinetal. Was sie aber eng verbindet, ist ihre Heimat. Alle drei stammen aus Westeuropa, sind vielleicht gar Engländer, und dadurch werden sie für uns besonders interessant, denn sie vermehren wesentlich die Gruppe von Gegenständen, die aus dem nordwesteuropäischen Kulturkreis eingeführt wurden.

Die Kulturbeziehungen, die Westeuropa, insbesondere die britischen Inseln während der Bronzezeit mit Norddeutschland unterhielten, sind bisher viel zu wenig gewürdigt worden. Es kann sich

¹⁵⁾ Ebert, Reallexikon, Band I, S. 298—299 (Bremer).

¹⁶⁾ Evans, Bronze Implements, S. 243 ff., Abb. 304, 306.

¹⁷⁾ Die Klinge ist durch das liebenswürdige Entgegenkommen des Herrn Landrats zu Meppen dem Röm.-German. Zentralmuseum zur Anfertigung einer Nachbildung überlassen worden, wofür auch an dieser Stelle noch einmal herzlich gedankt sei.

hier nicht um eine ausführliche Erörterung dieser Frage handeln, die bei anderer Gelegenheit angeschnitten werden soll, sondern nur um einen kurzen Hinweis auf den im allgemeinen zu wenig beachteten Tatbestand, daß wir in Hannover eine ganze Anzahl von Schmuckgegenständen und Waffen aus der Bronzezeit besitzen, die nordwesteuropäischer, insbesondere englisch-irischer Herkunft sind.

Für die ältere Bronzezeit sind hier an erster Stelle der schon lange bekannte goldene Halskragen von Schulenburg¹⁸⁾ und die eben erst im Rahmen ihres ganzen kulturellen Zusammenhanges gewürdigte Goldscheibe von Moordorf bei Aurich zu nennen.¹⁹⁾ Zu den eingeführten Gegenständen der älteren Bronzezeit gehören dann weiter die hier vorgelegte Stabbolchflinge und wohl auch Schwerter mit trapezförmiger Griffplatte und rapierartiger Klinge. Ein solches Stück ist z. B. bei Steinkirchen im Kreise Vork gefunden worden.²⁰⁾ Zweifellos dürften sich auch unter den Arten der älteren Bronzezeit eine ganze Reihe finden lassen, die westeuropäischer Herkunft sind. Es sei hier nur auf die beschädigte Art mit schwachen Rändern von der Sassenberger Heide hingewiesen,²¹⁾ und außerdem liefern die Depotfunde von Stade und Ihlesmoor mit ihren Serien von importierten Absatzbeilen für diese Handelsbeziehungen ein bereicheres Zeugnis.²²⁾

Aus der jüngeren Bronzezeit nennen wir dann besonders Formen von hannoverschen Tüllenärzten, deren Heimat in dem Gebiet zu beiden Seiten des Kanals zu suchen ist. Die eine Form besitzt bogenförmige Rippen als rudimentäre Verzierung in Erinnerung an die alten Schafklappen. Der Typus liegt in dem Depot von Cattenbühl mehrmals vor.²³⁾ Bei der zweiten Form sind die ehemals oberständigen Lappen ornamental noch völlig erhalten. Die

¹⁸⁾ H a h n e, Jahrb. d. Prov.-Museums Hannover 1911—12, S. 87.

¹⁹⁾ J a c o b - F r i e s e n, Ipek 1932, S. 25 ff.

²⁰⁾ Prähist. Zeitschrift, Band XVIII, 1927, S. 138, Abb. 11 zu vergleichen mit E v a n s, Bronze Implements, Abb. 313 ff.

²¹⁾ Landesmuseum Münster i. Westf.

²²⁾ R e g e w i t z, Der Stader Vieherfund aus der älteren Bronzezeit. In Rundschau, Blätter für Heimatkunde. Beilage zum „Volksblatt“ Nr. 8, 1929, und Vorgeschichtl. Samml. der Universität Göttingen. Abhandl. d. Götting. Ges. d. Wissenschaften. N. F., Band 16, Nr. 4. Berlin 1917. S. 58, Nr. 112, Tafel 19.

²³⁾ Vorzeitfunde Niedersachsens. Band A, Tafel Ii. Ein Exemplar abgebildet: J a c o b - F r i e s e n, Einführung in Niedersachsens Urgeschichte, S. 86, Tafel 32, 3.

Art von Suttorf zeigt ihre Ausbildung,²⁴⁾ doch bilden die Warzen hier besondere Zutaten. Die auffallendste Erscheinung an dem dritten Typus ist die Verzierung der Breitseiten durch ein dem Uhrpendel ähnelndes Muster.²⁵⁾ Ein solches Stück stammt von Freren, Kreis Lingen.²⁶⁾ Es verkörpert außerdem die vierte Form westeuropäischer Tüllenärzte, denn sie zeichnet sich durch eine fazettierte Tülle aus. Die letzte Gattung endlich, die durch ein Exemplar von Geestemünde vertreten ist,²⁷⁾ besitzt als kennzeichnendes Merkmal einen profilierten Hals.

Alle diese Artformen gehören in Westeuropa dem Endabschnitt der dortigen Bronzezeit an, die unserer jüngeren Bronzezeit, den Perioden IV und V von Montelius entspricht. Sie gehören also der gleichen Zeit und auch demselben Kreise an wie die oben vorgelegten beiden Schwertformen.

Mit den hier genannten westeuropäischen Formen wollen wir es in dieser kurzen Mitteilung genug sein lassen; ihre Verbreitung in Norddeutschland, ihre Einwirkung auf die heimische Bronzekunst und die Erfassung möglichst aller hier in Frage kommenden Typen mag bei anderer Gelegenheit erfolgen. Heute soll nur kurz noch ein Licht auf den Weg geworfen werden, den diese Einflüsse genommen haben.

Schon wenn man die wenigen hier genannten Fundorte heranzieht, fällt es auf, daß sich die Funde immer längs der Flüsse halten. Im vorliegenden Falle einmal der Ems entlang: M o r d o r f b. A u r i c h (die Goldscheibe), A p e l d o r n b. M e p p e n (die Stabdolchflinge), F r e r e n b. L i n g e n (eine fazettierte Tüllenart mit Uhrpendelmuster) bis hinauf nach S a s s e n b u r g bei Warendorf an der oberen Ems (ein englisches Flachbeil), und zum andern von der Wesermündung ins Land hinein bis in die deutschen Mittelgebirge: G e e s t e m ü n d e (eine Tüllenart mit profiliertem Halse), zwischen F a r g e und L e m w e r d e r (ein Tüllenbeil mit ornamentalen Lappen),²⁸⁾ S u t t o r f an der unteren Leine (das genannte Tüllenbeil), S c h u l e n b u r g bei der Marienburg (der goldene Halskragen), C a t l e n b u r g bei Northem (das jung-

²⁴⁾ S p r o c k h o f f, Depotfunde Niedersachsens, Tafel XVI k.

²⁵⁾ ebenda, Tafel XVI b.

²⁶⁾ Provinzialmuseum Hannover, Inv.-Nr. 6031.

²⁷⁾ Museum der Männer vom Morgenstern, Geestemünde.

²⁸⁾ Kolonialmuseum Bremen.

bronzezeitliche Schwert) und C a t t e n b ü h l bei Hann.-Münden (das Depot mit den Tüllenärzten, die statt der ornamentalen Lappen bogenförmige Leisten an den Breitseiten tragen).

Diese Verbreitung der westeuropäischen Einfuhrgegenstände längs der Flußtäler, die zum Meere führen, erweckt den Eindruck, als hätten die fremden Händler vom Meere her das norddeutsche Festland aufgesucht. Sie sind dann den Strömen gefolgt, lange Strecken hin vielleicht sogar zu Wasser, sicher wohl, wenn sie mit ihrem zweiten Gesicht als Krieger erschienen, und haben auf diesen Wegen ihre Güter abgesetzt. Wie dem auch im einzelnen gewesen sein mag, sicher ist jedenfalls, daß die westeuropäische Bronzezeitkultur nördlich und südlich des Kanals stärkere Spuren in Norddeutschland hinterlassen hat, als es bisher nach dem geringen Schrifttum darüber den Anschein hat, und es wäre wohl der Mühe wert, wenn man diesen Beziehungen im einzelnen mehr nachgehen würde, wozu die vorliegende Mitteilung einen kleinen Beitrag zusteuern möchte.

Bücherbesprechungen.

Andree, Julius. Beiträge zur Kenntnis des norddeutschen Paläolithikums und Mesolithikums. Nr. 52 der Mannus-Bibliothek. 8^o 112 Seiten mit 7 Textabbildungen und 61 Tafeln. Leipzig 1932. Verlag von Curt Rabitsch.

Die erfolgreichen Ausgrabungen, die J. Andree seit Jahren in den westfälischen Höhlen unternommen hat, veranlassen ihn, Vergleichsmaterial für seine Funde zu suchen, und so bietet er jetzt in dieser Arbeit seinen Fundstoff im Rahmen des norddeutschen Paläolithikums und Mesolithikums. Uns in Niedersachsen interessieren besonders die Untersuchungen über hannoversche Fundplätze, unter denen der von Lavenstedt eine besonders scharf umkämpfte Stellung einnimmt. Zog hatte 1930 Lavenstedt als neolithisch angesprochen. Andree glaubt, da in seinen Höhlen zur gleichen Zeit mesolithische Funde mit arktischer Fauna erscheinen, auch die Freilandsiedlung von Lavenstedt in die Zeit des mittelschwedischen Halts verlegen zu müssen. Also auch er kann ein von Müller-Brauel befürwortetes Paläolithikum nicht anerkennen, sondern entscheidet sich für Mesolithikum.

In seiner Zusammenfassung stellt A. für das Paläolithikum den Faustkeil-, Handspitzen- und Klingenkulturen Westeuropas die Handspitzen- und Klingenkulturen Mittel- und Osteuropas gegenüber. Er schuf eine „Balver-Stufe“, die er zu den Handspitzenkulturen rechnet und dem Moustérien IV gleichsetzt, sowie eine „Kriegsdorfer Stufe“ der Klingenkultur, die gleichzeitig mit der „Schaalsee-Gruppe“ der Handspitzenkultur in Mittel- und Nordwestdeutschland, sowie dem Magdalénien in Westeuropa sein soll. Als mesolithische Fortentwicklung der paläolithischen „Schaalseekultur“ führt er eine „Osning-Kultur“ ein, die zu den grobgerätigen und Handspitzen-Kulturen gehört.

Jacob = Friesen.

Beninger, Eduard. Der westgotisch-alanische Zug nach Mitteleuropa. Band 51 der Mannus-Bibliothek. 8^o, 132 Seiten mit 50 Abbildungen im Text. Leipzig 1931. Verlag Curt Rabitsch.

Die überaus verworrenen Verhältnisse der germanischen Kultur- und Stammeskunde während der Völkerwanderung in Mitteleuropa sucht B. wenigstens für die Westgoten an der Hand vor allem des donauländischen Fundmaterials zu lösen. Er nimmt — im Gegensatz zur Auffassung der Historiker — ein Westgotenreich von Ungarn bis nach Böhmen an. Als Typenschatz, der nur für die Westgoten kennzeichnend sein soll, stellt er die Silberblechfibeln, die Schuhschnallen, bestimmte Formen der Gürtelschnallen und die bikonischen Drehscheibenmäpfe, die Henkelkrüge und einige alanische Elemente auf. Hierfür

bietet er ein hochinteressantes, meist noch unveröffentlichtes Material, das uns aber zu so weit gehenden Schlüssen, wie sie der Verfasser magt, noch nicht ausreichend genug erscheint.

Jacob = Friesen.

Ele men, Carl. Urgeschichtliche Religion, Heft 4 der Untersuchungen zur Allg. Religionsgeschichte, herausgegeben von C. Elemen. Verlag Ludwig Röhrscheid, Bonn 1932

Der Verfasser ist Professor für vergleichende Religionsgeschichte an der Universität Bonn und als solcher wie kein zweiter geeignet über die Religion der Stein-, Bronze- und Eisenzeit zu urteilen. In sachlicher Weise erhalten wir auseinandergesetzt, was als Religionsäußerung aufzufassen ist, was mit Religion zusammenhängen könnte, wofür aber ein Beweis nicht gegeben werden kann, und was schließlich abzulehnen ist. Kritisch geht Elemen auf die Ausführungen der Forscher, vor allem der Prähistoriker, ein, die sich mit dem in Frage stehenden Gebiet beschäftigt haben, z. B. mit Menghin oder Almgren. Dabei kommt er oft zu ganz anderen Ergebnissen, so daß es für jeden Prähistoriker und Freund der Sache notwendig ist, das Werk zu kennen.

Der Religion des Paläolithikums sind 69 Seiten gewidmet; das Material ist vollständig erfaßt und erschöpfend behandelt. Auf die Ausführungen über das Neolithikum entfallen 16 Seiten, auf die der Bronzezeit 22 und die der Eisenzeit $4\frac{1}{2}$. Wenn auch die Eisenzeit nur bis Christi Geburt gerechnet wird, scheint mir die Religion dieser Zeit wie auch der Bronzezeit zu summarisch behandelt zu sein. So fehlt z. B. ein Hinweis auf die Figur von Dachselt, auf die Opferschächte von Loffow, auf Seelenlöcher in Urnen, auf Hausurnen und Waffen und Werkzeuge, die in zerstörtem Zustand mit ins Grab gegeben wurden. — Bisher ist nur der Textband erschienen; der Tafelband soll in Kürze folgen.

Erfreulich wäre es, wenn der Verfasser einmal mit der bei ihm bekannten Exaktheit eine Arbeit über die Religion des germanischen Nordens bis etwa 1000 n. Chr. vorlegte, um dem Treiben vieler Phantasten energisch Einhalt zu gebieten, die sich auf diesem Gebiet betätigen.

R. Tackenberg.

Frenzel, Walter. Vorgeschichte der Lausitzen, Land und Volk, insbesondere die Wenden. Mit Fundstatistik, 8 Fundkarten und 40 Tafeln, Band I der Reihe: Die Lausitzer Wenden, Forschungen zu Geschichte und Volkstum der Wenden. Herausgegeben von R. Röttsche. Verlag Julius Belz, Langensalza 1932.

Der Titel des Werkes scheint mir nicht richtig gewählt zu sein. Die urgeschichtlichen Zeiten der Ober- und Unterlausitz vom Mesolithikum bis zur Völkerwanderungszeit werden kurz und summarisch be-

handelt. Den slawischen Zeiten ist der Hauptteil des Buches gewidmet. Bei ihrer Behandlung stützt sich Frenzel aber nicht so sehr auf die erhaltenen Kulturreste, die Bodenaltertümer, sondern vor allem auf geschichtliche Quellen, so daß den meisten Raum eine Geschichte der Slawen in der Lausitz und nicht eine Vorgeschichte einnimmt. Auch das ist nur bedingt richtig; denn die Meldungen der Chronisten aus dem 10.—12. Jahrhundert über die Slawen und ihre Kultur beziehen sich höchst selten auf die Verhältnisse in der Lausitz selbst, sondern auf die der Slawen in Böhmen oder der Küstengebiete usw. Sie werden durch Frenzel mit Recht auf die Zustände in der Lausitz übertragen, gelten dann aber selbstverständlich auch für alle anderen slawischen Gebiete, zumal die bisher erfaßte Hinterlassenschaft der Slawen allenthalben recht einheitlich ist. Wir können also die Beschreibung der slawischen Kultur in der Lausitz auch ohne Weiteres auf die unserem Gebiet naheliegenden elbflawischen Stämme anwenden. Darin liegt die Bedeutung der Frenzel'schen Arbeit auch für unser Land. Mit großem Fleiß und in guter Übersicht sind die Berichte über die Slawen vom Verfasser zusammengetragen und mit den Bodenaltertümern und noch vorhandenen Bodendenkmälern wie Wall- und Wehranlagen zu einem anschaulichen Kulturbild vereint worden.

Wenn auch der Verfasser mit Eifer dafür eintritt, die slawische Kultur nicht so gering anzusehen, wie es öfters getan wird, kann ich mich des Eindrucks nicht erwehren, daß ihm dieser Nachweis auf Grund des vorgebrachten Tatsachenmaterials nicht gelungen ist.

Jetzt liegen glücklicherweise noch die epochemachenden Ausgrabungen der slawischen Stadt Oppeln vor, wodurch das einförmige Kulturbild aus slawischer Zeit wenigstens um einige wesentlichen Züge bereichert wird.

Von Wichtigkeit sind die Frenzel'schen Belege über awarische Funde in der Lausitz und die Angaben, daß sich die Burgenkeramik bisweilen von der der Dorfanfiedlungen unterscheidet, worauf man auf Beherrschung der Landbevölkerung durch Slawen anderer Stammeszugehörigkeit schließen kann.

Mit den uns zu Dank verpflichtenden Ausführungen über die Slawen sind die über die wirkliche Vorgeschichte der Lausitz nicht in eine Reihe zu stellen. Sie bringen zum Teil Hypothetisches als genaue Feststellungen (Zusammenhang Steinzeit und Bronzezeit) und Wichtiges allzu nebensächlich oder gar nicht (Aunjetitzer- und Lausitzer Kultur und Zusammenhang beider). Wenn die „Vorgeschichte“ als Einleitung gewählt worden wäre, würde man sich damit abfinden. Als Hauptteil hätte man mehr und anderes erwarten dürfen. Gut ausgeführte Verbreitungskarten und sehr viele Abbildungen sind dem Werk beigegeben; sie beziehen sich zu neun Zehntel auf die Ausführungen über die Slawen.

R. Tackenberg.

Freudenthal, Herbert. Das Feuer im deutschen Glauben und Brauch. 8° XX und 571 S. mit 11 Tafeln und 15 Textabbildungen. Berlin und Leipzig, Walter de Gruyter & Co., 1931.

Da wir Prähistoriker nach der Art unserer Quellen uns hauptsächlich mit der materiellen Kultur vergangener Zeiten beschäftigen, ist es nötig, die geistige Kultur indirekt durch Parallelen der Völker- und Volkskunde zu erschließen. Leider ist gerade unser deutsches volkskundliches Material noch nicht so durchgearbeitet, daß wir bequem mit ihm arbeiten können, um so mehr müssen wir jede zusammenfassende und überblickende Einzelbetrachtung begrüßen, die uns diesen wertvollen volkskundlichen Stoff erschließt. Freudenthal hat mit der vorliegenden Arbeit auch uns Prähistorikern eine hervorragende Grundlage geschaffen und wir danken ihm, sowie seinem Lehrer Otto Lauffer, der die Anregung zu dieser Arbeit gegeben hat. Besonders wichtig sind die Untersuchungen für uns, wenn sie auf die kartographische Festlegung volkskundlicher Erscheinungen übergreifen, wie das bei dem überaus wichtigen Kapitel „Jahresfeuer“ der Fall ist. In der „Übersichtskarte für die ungefähre Verteilung der einzelnen Jahresfeuer auf das deutsche Sprachgebiet“ tritt unser niederfächsischer Kulturkreis mit seinem Osterfeuer klar aus den anderen Gebieten heraus, die Fastnachtsfeuer, Mai- und Pfingstfeuer, Johannisfeuer und Martinsfeuer abbrennen. Und diese Verteilung der Jahresfeuer auf die deutschen Landschaften wird von um so größerer Bedeutung, wenn wir sie mit Jacob Grimm auf alte Stammes- und Kultgemeinschaften zurückführen. In sachlicher Beziehung ist für uns Prähistoriker das Kapitel über die Feuererzeugung ganz besonders wichtig; denn es ergänzt die von den völkerkundlichen Studien her schon bekannten Methoden noch durch eine ganze Reihe bemerkenswerter Sondererscheinungen und Abwandlungen. Auch das Kapitel „Sagenfeuer“ bietet uns wichtige Unterlagen, und es wird in Zukunft der gemeinsamen Arbeit von Volkskundlern und Urgeschichtlern bedürfen, um hier zu wichtigen neuen Feststellungen zu kommen. Die Sagenfeuer lassen wichtige prähistorische Siedelungen erschließen, so wie das Bernhardt für die Leipziger Gegend in grundlegender Weise getan hat, indem er typische Sagengestalten (den Mann mit dem feurigen Kopf) örtlich festlegte und dadurch stets neue slawische Siedlungen aufschloß.

Jacob-Friesen.

Subert, Henri. Les Celtes et l'expansion celtique jusqu'à l'époque de La Tène. Band XXI der Serie: l'évolution de l'humanité. 8°, 403 Seiten mit 12 Karten, 43 Figuren im Text und 4 Tafeln. Paris 1932. Verlag: La Renaissance du Livre.

Eine zusammenfassende Darstellung über die Kelten, ihre Sprache, Kultur und Verbreitung gab es bisher nicht. Und doch war sie auch für uns in Deutschland so außerordentlich dringend nötig. Nachdem die

Keltomanie die erste Hälfte des vorigen Jahrhunderts beherrscht hatte, sind diese Auffassungen allmählich abgeklärt, und wir müssen dem inzwischen verstorbenen Verfasser ganz außerordentlich für seine so grundlegende wissenschaftliche Arbeit, die vollständig sine ira ac studio geschrieben ist, dankbar sein. Zunächst behandelt H. das erste Auftreten in der Geschichte, dann ihren Namen, ihre Rasse, ihre Sprache und die ur- sowie frühgeschichtlichen Kulturniederschläge. Besonders wichtig ist das Kapitel über das Ursprungsgebiet der Kelten, das er ganz übereinstimmend mit der deutschen Forschung nach Süddeutschland und dem Rheingebiet verlegt. Die letzten Kapitel sind der Ausbreitung der Kelten nach den Britischen Inseln und über den Kontinent nach Osten gewidmet und zwar bis zum Beginn der Latènezeit. Hoffentlich liegt das Manuskript für den zweiten Teil dieser Arbeit, das dann die Kelten während der Latèneperiode behandeln soll, schon fertig vor.

Jacob = Friesen.

Rossina, Gustaf. Germanische Kultur im ersten Jahrtausend nach Christus. Band I (Mannus-Bibliothek Nr. 50). 8°, 367 Seiten mit 422 Abbildungen im Text und 1 Tafel. Leipzig 1932. Verlag von Curt Rabitzsch.

Der inzwischen verstorbene Verfasser wollte in der vorliegenden Arbeit, die ursprünglich auf 2 Bände berechnet war, eine Erweiterung seiner 1928 erschienenen „Altgermanischen Kulturhöhe“ bieten. Leider hat dieses Programm eine Uneinheitlichkeit in den Aufbau der vorliegenden Arbeit gebracht, insofern, als die allgemein unterrichtenden Abschnitte wie „Germanen und Römer“, „Frühgermanisches Seewesen“, „Germanendarstellung in antiker Kunst“ nicht die ausführliche Durcharbeitung erhalten haben, wie die folgenden Abschnitte, die sich mit der Kultur der einzelnen Stämme befassen. Dieser zweite Hauptteil ist zunächst chronologisch gegliedert, in die Zeit der germanischen Völkerwanderung 300—550 n. Chr., dann in die Zeit der germanischen Tierornamentik 550 bis 800 n. Chr. Geburt, und sodann in kleine Monographien einzelner Stämme. Hier bietet R., dessen großer Materialüberblick ja allgemein anerkannt ist, überaus wichtiges Material in typologischer und chronologischer Darstellung. Aber leider ist die ganze Darstellung hauptsächlich südöstlich orientiert, und einen so wichtigen Stamm wie die Sachsen, die doch gerade in jener Zeit eine ganz eigenartige und hervorragende Kultur schufen, suchen wir vergebens. Der zweite Band, der hauptsächlich die Wikingerzeit behandeln sollte, und der gewiß viel neues Material aus dieser bisher noch nicht zusammenfassend bearbeiteten Periode gebracht hätte, wird wohl nun leider nicht mehr erscheinen, da das Manuskript beim Tode des Verfassers noch nicht vollständig war.

Jacob = Friesen.

Loe, Baron de. Belgique ancienne. Catalogue descriptif et raisonné. II. Les Ages du Métal. 8°. 270 S. mit 129 Abbildungen. Brüssel 1931. Bromant & Co. —

Seinem von uns in den Nachrichten Nr. 4 schon besprochenen ersten Teil des Kataloges der belgischen Altertümer läßt der Baron de Loe jetzt den 2. folgen, der die Bronzezeit und die urgeschichtliche Eisenzeit bis Christi Geburt behandelt. Auch in dieser Arbeit zeigt sich die überaus gewissenhafte und klare Darstellung der Forschungsergebnisse, die auch für uns in Niedersachsen dadurch von besonderer Bedeutung sind, daß in der urgeschichtlichen Eisenzeit Formen auftreten, die stark mit dem Harpstedter Typus verwandt sind und auf enge kulturelle Beziehungen schließen lassen. Im übrigen ist der enge Zusammenhang der belgischen Formen mit den südwestdeutschen auf den ersten Blick zu erkennen. Hoffentlich dürfen wir nun auch noch die Behandlung der nachchristlichen Jahrhunderte erwarten, deren Spuren in Belgien ja auch für die gesamte frühgeschichtliche Forschung so außerordentlich wichtig sind. Jedenfalls kann man den königlichen Museen für Kunst und Geschichte in Brüssel zu diesem hervorragenden Katalog seiner urgeschichtlichen Sammlung nur gratulieren.

Jacob = Friesen.

Matthes, Walter. Die nördlichen Elbgermanen in spätrömischer Zeit. Untersuchungen über ihre Kulturhinterlassenschaft und ihr Siedlungsgebiet unter besonderer Berücksichtigung Brandenburgischer Urnenfriedhöfe. (Band 48 der Mannus-Bibliothek.) 8°. 109 Seiten Text mit 138 Abb. auf 27 Tafeln, einer Tabelle und 9 Karten. Leipzig 1931. Verlag von Curt Rabitzsch.

Matthes, Walter. Die Germanen in der Prignitz zur Zeit der Völkerwanderung im Spiegel der Urnenfelder von Dahlhausen, Ruhbier und Kyritz. (Band 49 der Mannus-Bibliothek.) 8°. 138 Seiten Text mit 408 Abb. auf 40 Taf. Leipzig 1931. Verlag von Curt Rabitzsch.

Für die ersten Jahrhunderte nach Christi Geburt sind die urgeschichtlichen Quellen, die Funde, immer noch die wichtigsten Urkunden, obwohl diese Zeit von manchen Seiten schon als frühgeschichtliche bezeichnet wird und man versucht, sie rein auf Grund historisch-literarischer Quellen zu erfassen. Die beiden vorliegenden ausgezeichneten Arbeiten von Matthes zeigen wiederum deutlich, wie wichtig für jene Zeiten das Zusammenarbeiten von Urgeschichte und Geschichte ist. M. geht zunächst von einer morphologischen und typologischen Untersuchung der Gefäß- und Fibelformen aus, fixiert diese kartographisch und wägt dann seine Ergebnisse gegen die historisch-literarischen ab.

Die nördlichen Elbgermanen in spätrömischer Zeit kann er in Ost-Sachsen, Mecklenburg, West-Brandenburg, dem Kreise Jerichow I

und II, Ost-Hannover, der Altmark, dem nördlichen Harzvorland, dem Saalegebiet und Böhmen feststellen. Als Sondergruppen in diesem großen Kulturkreis lassen sich folgende unterscheiden: a) die böhmische Gruppe, b) die saalische Gruppe, c) die Nordharzgruppe, d) die altmärkische Gruppe (mit Ost-Hannover), e) die Havelgruppe und f) die Nordgruppe. Die meisten der elbgermanischen Stämme gehörten zu den Sweben und bildeten einen Kulturkreis, der schon in frühromischer Zeit bestand und über die spätrömische Zeit bis in die nachrömische Zeit die gleichen Grenzen beibehielt. Wichtig ist der Nachweis des südrussischen Kulturstromes, der die Elbe hinabließ, die Elbgermanen beeinflusste und bis zum skandinavischen Norden vorstieß. Auch Abwanderungen der elbgermanischen Stämme lassen sich aus der Beringerung des Fundmaterials erkennen, und zwar fand die erste am Ende des 2. Jahrhunderts, und die zweite, sehr viel wichtigere, in der 2. Hälfte des 4. Jahrhunderts statt. Auf Grund der Funde läßt sich auch die Richtung der Abwanderung nachweisen, sie zeigt nach Südwestdeutschland.

Auch die Germanen in der Prignitz gehörten während der Völkerwanderungszeit zum elbgermanischen Formenkreis, aus dem sich wiederum Sondergruppen herauschälen lassen. Rechts der Elbe bildet das Havelland eine besondere Einheit, links dagegen die Altmark und Ost-Hannover, während im Norden Mecklenburg als Sondergruppe dasteht. Hatte Weigel früher die Friedhöfe mit den für jene Zeit so charakteristischen Schalenurnen als Hinterlassenschaft der Langobarden angenommen, so kommt Matthes jetzt auf Grund viel besserer chronologischer Untersuchungen zu der Überzeugung, daß der Weigelsche Schluß zu voreilig gezogen war, denn er weist mit Recht darauf hin, daß als Bewohner der Landschaften an der unteren und mittleren Elbe im 3. und 4. Jahrhundert nicht nur Langobarden, sondern auch Semnonen, Angeln und Warnen in Betracht kommen. Bis heute ist es noch nicht möglich, jeden einzelnen dieser Völkerstämme auf einen bestimmten Formenkreis zu verweisen, M. läßt mit Recht die Frage offen, und das sollte für viele eine ernste Mahnung sein, nicht gleich mit jedem prähistorischen Funde den Namen einer Völkerschaft zu verbinden.

Jacob = F r i e s e n.

Obermaier, Hugo. Urgeschichte der Menschheit. Im ersten Bande der „Geschichte der führenden Völker“ von Seite 149—338. 80 mit 14 Bildern im Text und 6 Tafeln. Freiburg i. Br. 1931. Herder & Co.

Nachdem im Jahre 1912 Hugo Obermaiers „Mensch der Vorzeit“ als erste allumfassende Veröffentlichung über den Eiszeitmenschen erschienen war, ist dieses Werk allmählich zur klassischen Darstellung dieses Gebietes geworden. In den letzten 20 Jahren sind die diluvialen Forschungen immer weiter vertieft worden, nicht zum wenigsten durch die Arbeiten des Verfassers selbst. Ich erinnere nur an die Erkennung

des Prächelléen, des Prämoustérien, des Caplien, an die Herausarbeitung der beiden Formenkreise der Faustkeil- und Klingenkulturen, um zu zeigen, wie nötig es war, wieder einmal eine Zusammenfassung zu erhalten. In überaus klarer, streng abwägender Form bietet sie O. jetzt in seiner „Urgeschichte der Menschheit“. Und diese Darstellung wird dadurch besonders fesselnd, daß der Verfasser sich nicht auf einzelne Formenschilderungen beschränkt, sondern allgemein unterrichtende Kapitel über allgemeine Lebensweise und sonstige Kulturhöhe einfügt. Wichtig sind auch die Kapitel, die sich mit dem Menschen des Eiszeitalters in den außereuropäischen Erdteilen befassen. Bei allen feinen Schilderungen bleibt O. immer auf dem Boden der Tatsachen stehen und vermeidet gewagte Schlüsse, wie sie Menghin leider so häufig in seiner „Weltgeschichte der Steinzeit“ gebracht hat. Obermaiers Darstellung bildet den zweiten Teil vom 1. Band einer großzügig angelegten Weltgeschichte, und es ist höchst erfreulich, daß die Erkenntnis von dem Wert der Urgeschichte für die Weltgeschichte durchgedrungen ist.

Jacob = Friesen.

O p p e n h e i m, Max, Freiherr von. Der Tell Halaf. Eine neue Kultur im ältesten Mesopotamien. 8^o, 276 Seiten mit 131 bunten und einfarbigen Abbildungen sowie 2 Karten. Leipzig 1931. F. W. Brockhaus.

Unter unsäglichen Mühen und mit erstaunlichem Spürsinn hat der Verfasser schon seit 1899 bis zum Weltkriege und dann wieder nach diesem in Obermesopotamien eine Kultur entdeckt, die berufen ist, viele unserer bisherigen Anschauungen über den alten Orient zu berichtigen. Der Tell Halaf und der zu ihm gehörige Djebel el Beda ließen auf Grund der Keramik drei große Schichtenkomplexe unterscheiden: 1. Die prähistorische Schicht mit der Bunterkeramik, 2. die Palast-Schicht mit den Hauptbauten und den Steinbildern und 3. die jüngste und oberste Schicht aus der hellenistischen Zeit. Hubert Schmidt, der in einem ausgezeichneten Anhang die Kleinfunde bearbeitet hat, kommt zu dem Ergebnis, „daß die Bunterkeramik des Tell-Halaf als ein selbständiger Kunstzweig erscheint. Sie umfaßt in vier Gefäßgruppen die ganze Entwicklung, die man an anderen Kulturstätten wie Samarra, Susa, Tepe Moussian, Kazineh und Uly Abad, nur in ihren einzelnen Stadien besonders vorfindet“.

Die Geräte aus Feuerstein, Felsgestein und Obsidian lassen diese Kultur als jungsteinzeitlich erkennen, da aber vereinzelt auch Kupfergeräte auftreten, kommt nur der jüngste Abschnitt des Neolithikums in Betracht, den wir auch in Europa als Steinkupferzeit bezeichnen. Ihrem Gesamtcharakter nach ist diese prähistorische Bunterkeramik der Kultur von Susa I gleichzustellen.

Die Palast-Schicht lieferte bisher unbekannte riesige Bauten und Steinbilder von einzigartiger Technik und Kunstauffassung, die Misch-

und Fabelwesen in an sich primitiver, aber doch rein naturalistischer Auffassung wiedergeben. Oppenheim stellt fest, „daß im alten vorderen Orient neben der Kultur von Ägypten und Babylonien eine dritte große, und zwar selbständige Kultur bestanden hat. Es ist die subaraische, und diese ist bis in das 4. Jahrtausend v. Chr. nachweisbar. Bisher war man gewohnt, die Erzeugnisse der zu dieser Kultur gehörigen Kunst „hettitisch“ zu nennen. Das ist zu ändern, denn die indo-germanischen „Hettiter“ sind erst um das Jahr 2000 v. Chr. nach Vorderasien gekommen. Diese Hettiter haben — ebenso wie die etwa gleichzeitig nach Mesopotamien eingedrungenen arischen Mitanni und die im 12. Jahrhundert v. Chr. in Obermesopotamien und dann auch in Nordsyrien zur Herrschaft gelangten Aramäer — die bodenständige subaraische Kultur mit ihren Gottheiten und ihrer Kunst ihrerseits übernommen.“
Jacob = F r i e s e n.

Pe z s ch, W. Die vorgeschichtlichen Münzfunde Pommerns. Heft V der Mitteilungen aus der Sammlung vorgeschichtlicher Altertümer der Universität Greifswald. Greifswald 1931. 80, 80 Seiten mit 2 Tafeln.

Nachdem der Schwede Bolin die römischen Münzen im freien Germanien bearbeitet hat, vervollständigt P. zunächst dieses Verzeichnis für Pommern und erweitert die Kenntnis der Münzfunde jener Gegend bis in die slawische Zeit hinein. Dabei versucht er, diese Münzschätze mit historisch belegbaren Ereignissen in Zusammenhang zu bringen, und muß feststellen, daß die vielen kleineren Schätze, die lediglich aus Randpfennigen und Hacksilber bestehen, nicht zu datieren sind. Ein Teil der Schätze gehört in die Zeit vor 1000, also vor das Ausblühen des Handels mit den Wikingern, in eine Zeit, wo zwischen Deutschen und Slawen rege Handelsbeziehungen bestanden. Die Unterwerfung Pommerns durch die Polen im Anfang des 12. Jahrhunderts spiegelt sich deutlich in den Schätzen aus Hinter- und Mittelpommern ab. Die vielen Schatzfunde von Wollin mögen nach 1160 vergraben sein, seitdem die Dänen unter Waldemar I. so häufig gegen Vorpommern und die Inseln Usedom und Wollin zogen.

Jacob = F r i e s e n

Piesker, Hans, Borneolithische Kulturen der südlichen Lüneburger Heide (Veröffentlichung der urgeschichtlichen Sammlungen des Provinzial-Museums zu Hannover, Band 3). 4^o. 82 Seiten. Mit 152 Abb. auf 14 Taf. und 1 chronologischen Übersicht. Hildesheim und Leipzig, August Lag. 1932.

Aus eifrigster Sammeltätigkeit erwachsen die Grundlagen für die vorliegende Arbeit. Tausende und abertausende Fundstücke wurden vom Verfasser aufgesehen, dann aber auch systematische Grabungen ver-

anstaltet. Da für die Datierung der Funde geologische Fragen eine sehr große Rolle spielen, so mußten auch diese eingehend berücksichtigt werden. Ihnen ist der erste Abschnitt des Werkes gewidmet. In dem Untersuchungsgebiet ist die als Geschiebemergel ausgebildete untere Grundmoräne der Elstervereisung, die geschiebereiche sandige und kiesige, selten lehmige obere Grundmoräne der Saalevereisung zuzurechnen. Die Kieselgurlager hält Verfasser mit Stoller im Gegensatz zu Gripp für Bildungen der zwischen diesen beiden Vereisungen liegenden Zeit. Das Derzetal erhielt seine Gestalt im wesentlichen während der Saalevereisung. In der Zeit der Weichselvereisung, die das Gebiet nicht mehr erreicht hat, — daher die Möglichkeit menschlicher Besiedelung — lagerten sich wahrscheinlich die Flott- oder Feinsande (Äquivalente des Löß) und die Geschiebedecksande ab. Sie bedeckten auch die altdivuale Talsandterrasse, die meist unmittelbar — selten durch eine jüngere vermutlich letzteiszeitliche Terrasse davon geschieden — mit einem Steilhang in das Alluvialtal abfällt. Die Aufwehung der meisten Dünen dürfte in der Zeit der Weichselvereisung erfolgt sein.

Der zweite Hauptteil behandelt die Kulturen. Durch die Verknüpfung von geologischen und urgeschichtlichen Befunden wurde als höchst wichtige und neue Erkenntnis das Ergebnis gewonnen, daß bereits eine als primitives Aurignacien zu bezeichnende Kultur, die Hermannsbürger, an mehreren Fundstellen der südlichen Lüneburger Heide vertreten ist, was den Verfasser an die Möglichkeit denken läßt, daß der Ursprungsherd der Schmalklingenkulturen im nördlichen Mittel- und Nordosteuropa zu suchen ist. Die Hermannsbürger Kultur, welcher kennzeichnende Formen des mittleren und jüngeren Aurignacien fehlen, weist neben groben Klingen und einfachen Werkzeugen aus breiten Abschlägen von Alt-Aurignaciengestaltung noch Anklänge an die Abri-Audistufe, Moustérien und Micoquien auf und hat ihre nächsten Parallelen in Mähren und Niederösterreich. Als nächste Kultur der Süddeide wird die „Oldendorfer“ aufgestellt, die Verfasser als erdpaläolithisch ansieht, ohne indessen — mit Recht — ein abschließendes Urteil zu fällen. Sie mag also vielleicht mit dem Magdalénien gleichzeitig sein, steht ihm aber morphologisch fern. Es folgte dann in dem Untersuchungsgebiet eine Tardenoisien-Kultur, die mit einigen (wohl lokalen) Abweichungen derjenigen der Bobergstufe von Schwantes entspricht. Sie lebt vielleicht bis in das Vollneolithikum hinein fort. Als letzte vor dem Vollneolithikum auftretende Kultur sieht Verfasser die „Müdenener“ an, auf die noch zurückzukommen ist. Dem so gewonnenen Bilde sucht Piesker auch die klassischen Funde von Wehlen und die der Lavenstedt-Ahrensburger Gruppe einzugliedern. Er betrachtet Wehlen als spätglazial, jünger als Hermannsburg und älter als Oldendorf. Lavenstedt-Ahrensburg hält er für ungefähr gleichzeitig mit Oldendorf, jedoch für eine andere Kulturfazies.

In den verschiedenen vor dem Eindringen des Tardenoisien liegenden Kulturen der Süddeide glaubt Piesker bodenständige Sonderentwicklungen aus dem Aurignacien heraus zu sehen.

Die Arbeit ist klar gegliedert und zeugt von Beherrschung des Stoffes und der Untersuchungsmethoden. Die schwebenden Fragen werden von den verschiedensten Seiten beleuchtet und im allgemeinen mit großer Vorsicht behandelt. Eine Ausnahme bildet nur die Aufstellung der „Kernbeilkultur von Müden an der Derze“, die sich auf ein angebliches „Kernbeil“ gründet, das meines Erachtens kein Kernbeil ist. Als ein solches sollte nur ein Schlaggerät bezeichnet werden, das (mindestens annähernd) über die ganze Fläche hin verhältnismäßig wenige grobe Abschlüge aufweist. Bezüglich der Terminologie sei bemerkt, daß Verfasser mehrfach von „typologischer Vergleichung“ spricht, wo man nach den klaren Ausführungen von Jacob-Friesen (Grundfragen, S. 102 oben) „morphologisch“ statt „typologisch“ sagen sollte, da es sich nicht um den Entwicklungsgang der Typen, sondern um den Vergleich der hier und dort gerade vorliegenden Formen handelt.

Bei den Abbildungen der Fundstücke hat Verfasser bezüglich deren Menge eine im Vergleich zu anderen entsprechenden Veröffentlichungen wohlthuende Beschränkung walten lassen. Dafür ist ihre Ausführung fast durchweg als ganz hervorragend zu bezeichnen. Auch die sonstige Ausstattung des Werkes gereicht dem Verlag zur Ehre.

Osnabrück.

Hans Gumel.

Reinert, Hans. Das Federseeemoor als Siedlungsland der Vorzeitmenschen. Band IX der Führer zur Urgeschichte. 8°, 178 Seiten mit 58 Abbildungen im Text und XXXVI Tafeln. 4. Auflage. Augsburg 1929. Benno Filser.

Schon im 6. seiner „Führer zur Urgeschichte“ hat R. die Wasserburg Buchau, die im Federseeemoor liegt, monographisch behandelt (vgl. die Besprechung in Nr. 4 unserer Nachrichten). Jetzt bietet er einen alle urgeschichtlichen Zeiten umfassenden Überblick dieser überaus wichtigen Fundstätte. Besonders klar geht aus dieser Darstellung die Wichtigkeit einer Zusammenarbeit von urgeschichtlichen und pollenanalytischen Untersuchungen hervor. Letztere hat R. Bertsch durchgeführt und damit wichtige Parallelen zur urgeschichtlichen Chronologie geschaffen. Die Darstellung der urgeschichtlichen Kultur vom Paläolithikum bis zur Völkerwanderungszeit ist überaus klar durchgeführt.

Jacob-Friesen.

Rosenberg, G. Kulturströmungen in Europa zur Steinzeit. 8°, 176 Seiten mit 357 Abbildungen. Kopenhagen, Andr. Fred. Høst & Søn, 1931.

Der Verfasser, ein dänischer Prähistoriker, geht zunächst von den neolithischen Verhältnissen seiner Heimat aus und stellt fest, daß dort gleichzeitig zwei verschiedene Kulturgemeinschaften bestanden haben, die

der Megalithgräber und der Einzelgräber. Während die Megalithgräber hauptsächlich an den Küsten Jütlands und auf den dänischen Inseln vorkommen, finden sich die Einzelgräber vor allem im Inneren der jütischen Halbinsel. Um den Ursprung dieser Kulturgemeinschaften festzustellen, wandte sich R. nach dem Gebiet des Schwarzen Meeres, wo er wichtige Schacht- und Katakombengräber sowie Wohnplätze der ausgehenden jüngeren Steinzeit und der beginnenden Kupferzeit feststellen konnte. Zwischen Südrußland und dem nordischen Gebiet glaubt er nun weitreichende Stilströmungen feststellen zu können. „Die Megalithgrabkultur empfing Impulse aus einer Kultur, die einem seßhaften, Viehzucht und wahrscheinlich Ackerbau treibendem Volk am Schwarzen Meer angehörte, während die Völker der Einzelgräberkultur auf der südrussischen Steppe, dort wie im Norden, nicht seßhaft waren.“ Sind diese Parallelererscheinungen am Schwarzen Meer und im Nordischen Kreise auch höchst wichtig, so scheinen uns die daraus gezogenen Schlüsse doch zu weitgehend zu sein, namentlich da in Südrußland die für die Einzelgräberkultur charakteristische Faden- und Schnurornamentik schon kupferzeitlich ist, also einer recht jungen Stufe angehört.

Jacob = Friesen.

Schmidt, Hubert. Cucuteni in der oberen Moldau, Rumänien, die befestigte Siedlung mit bemalter Keramik von der Steinkupferzeit bis in die vollentwickelte Bronzezeit. 4^o, 131 Seiten mit 40 Tafeln, darunter einer farbigen, vier Beilagen und 21 Abbildungen im Text. Berlin und Leipzig 1932. Verlag von Walter de Gruyter & Co.

Wie wichtig die südosteuropäische Keramik aus der jüngeren Steinzeit auch für uns im Norden ist, das dürfte aus dem in diesem Hefte abgedruckten Aufsatz von H. Schroller zur Genüge hervorgehen. Eine der bedeutendsten Fundstätten dieser Art ist die befestigte Siedlung von Cucuteni in der oberen Moldau, wo Herbert Schmidt seit 1902 aufsehenerregende Ausgrabungen veranstalten konnte. Wenn er jetzt in einer besonders klaren und überzeugenden Arbeit seine Ergebnisse der Öffentlichkeit unterbreiten kann, so ist das für ihn, den inzwischen schwere Krankheit betroffen hat, ein besonders hoch anzuerkennender Beweis nimmermüder und ungebrochener Arbeitskraft. Zwei Stufen bemalter Keramik ließen sich hier stratigraphisch festlegen. Die Stufe A gehört dem Ende der jüngeren Steinzeit an, die Stufe B reicht bis in die vollentwickelte Bronzezeit hinein. Durch den Fund eines unscheinbaren Bruchstückes von einer grauen Fußschale in Scheibentechnik, die zweifellos der Orchomenosware zugehört, war es möglich, die Stufe B von Cucuteni der „helladischen“ Bronzezeit zuzuweisen und dadurch einen wichtigen Anhaltspunkt für die absolute Chronologie zu gewinnen. Die Tonware von Cucuteni steht auf hervorragender Höhe, sowohl was die Technik als auch die Bemalung anbetrifft. „Ihre hoch-

entwickelte Kunst ist westlichen Ursprungs, insofern ihre technischen und stilistischen Vorstufen in der Bükker Kultur Oberungarns gefunden worden sind und gleichwertige Parallelen in der oberen Theiß-Kultur oder in einem weiter ausgedehnten Gebiete zwischen diesem Flußtal und dem jenseits der Karpathen gelegenen Vierstromland des Sereth-Pruth-Dnjeſtr-Dnjepr noch zu suchen wären, während in der südlich verbreiteten Theiß-Kultur, einschließlich der Lengyelstufe, die Gefäßmalerei schon abseits der für Cucuteni maßgebenden Entwicklung liegt. Im Ostkreise ist Cucuteni mit seiner Gefäßmalerei, die sich durch die Stufen A, A—B und B bis zum Verfall lückenlos verfolgen läßt, als ein sicherer Führer für die Beurteilung der Kunstleistung in den verwandten Nachbarstiedlungen erwachsen.“
 J a c o b = F r i e s e n.

Schneider, Max. Die Urkeramiker. Entstehung eines mesolithischen Volkes und seiner Kultur. 8°. X und 360 Seiten mit 101 Abbildungen im Text, Leipzig 1932, Curt Rabitsch.

In erfreulichem Maße wächst die Zahl der mesolithischen Fundstellen, damit aber auch in ebenso unerfreulichem Maße die Behandlung jeder Privatsammlung in einer Art, als ob sie die bedeutendste wäre, die je aufgedeckt ist. In dem Rhinluch, der westlichen Fortsetzung des havelländischen Luchs, hat der Verfasser eine zweifellos sehr schöne mesolithische Station entdeckt. Hätte er sie in einem kurzen klaren Aufsatz veröffentlicht, würden ihm alle dafür dankbar sein. So konstruiert er aber gleich ein neues mesolithisches Volk, die Urkeramiker, und behandelt deren Entstehen und Kultur. Die vom Verfasser gefundene „Binsenkeramik“, die sonst allgemein als „Mattenkeramik“ bezeichnet wird, muß ausgerechnet im Rhinluch entstanden sein und noch dazu schon im Mesolithikum. Dabei soll das Rhinluch „im Mesolithikum die äußerste Nordfront einer vom Süden her vordringenden einheitlichen Volksmasse der Rlingenkultur gewesen sein, die ständig mit Eisföhlung (dieser herrliche Ausdruck ist wohl der militärischen Tuchföhlung nachgebildet?) etappenweise, wahrscheinlich schon vom Aurignacien an vorrückte und deren Grenzmark heute schon deutlich im Aurignacien-Magdalénien zwischen dem Tiener Bruch und den südwestbrandenburgischen Havelseen gelegen hat.“ Um solche Behauptungen aufzustellen, sind die mesolithischen Fundstätten in Deutschland denn doch noch zu gering.

Gerade diese Arbeit, die das gesamte Mesolithikum und zum Teil auch das Paläolithikum überblicken will und es doch nur durch die eng begrenzte Brille eines Lokalforschers sieht, zeigt, wie nötig es ist, daß das gesamte deutsche Material einmal genau durchgearbeitet, und stratigraphisch sowie typologisch geordnet wird, so daß derartig breit angelegte Veröffentlichungen, die einem an sich lobenswerten, aber weit über das Ziel hinauschießenden Enthusiasmus entspringen, in Zukunft unsere Fachliteratur nicht mehr belasten.

J a c o b = F r i e s e n.

Sprockhoff, Ernst. Niedersächsische Depotfunde der jüngeren Bronzezeit. Veröffentlichungen der urgeschichtlichen Sammlungen des Provinzial-Museums zu Hannover. 124 Seiten, 187 Abbildungen auf 24 Tafeln und 19 Karten. Hildesheim und Leipzig 1932. August Lar, Verlagsbuchhandlung.

Dies Buch gehört zu den wirklich aufbauenden, Neues schaffenden Werken. Sein Ziel ist nicht die Gewinnung des kulturellen Bildes der Bronzezeit, sondern die der typologischen und chronologischen Sicherheit. Und Sprockhoff, einer der besten Kenner der nordischen Bronzezeit, ist wie kein zweiter berufen, immer wieder die Grundlagen zu überprüfen, auf denen unser chronologisches Gebäude ruht. Sein Ausgangspunkt sind dabei 14 Depotfunde mit verschiedenem Inventar. Aus der Vergleichung dieser Funde untereinander und mit anderen Funden ergibt sich ihre Gleichzeitigkeit, ihr früheres oder späteres Auftreten. Dies Buch führt so — ausgehend von wenigen gesicherten Funden — weiter zu einem ganz klaren typologischen Aufbau. Wenn also zuerst die gesicherten Depotfunde untersucht und in Beziehung zueinander gesetzt werden, dann wird in dem zweiten Teil eine klare und ausgezeichnet gefestigte Typologie der einzelnen Typen vorgelegt. Zu jedem Typus werden die Verbreitungskarten erstmalig vorgelegt, sämtlich vom Verfasser selbst erarbeitet, insgesamt 19 Karten. Man möchte nur wünschen, daß für den süddeutschen Kulturkreis genau so gute Karten vorlägen. Dabei wird jeder Typus auch für die süddeutsche Bronzezeit zeitlich fixiert, und es ergibt sich naturgemäß eine immer wieder am einzelnen Objekt nachgeprüfte Synchronisierung der beiden großen Kulturkreise, des germanischen und des keltischen, der nordischen und der süddeutschen Bronzezeit. Die Bronzezeit Süddeutschlands die Perioden A—D, entsprechen dabei nur der frühen und mittleren nordischen Bronzezeit. Die Per. Mont. III fällt in ihrem Endteil noch zusammen mit Hallstatt A, der frühen Urnenfelderstufe. Hallstatt B fällt als lokale Kultur, wie auch Behrens vorschlug, fort, und so folgt auf A gleich C. Die Periode Hallstatt C entspricht Mont. Vb, Hallstatt D der Per. Mont. VI.

Als ein für das Werk unwesentliches Moment sei bemerkt, daß die Termini „Tüllenbeil“ und „Tüllenart“ ungeschieden nebeneinander verwendet werden, wo besser „Tüllenbeil“ gesagt würde (S. 33), daß weiterhin nebeneinander „Stulpe“ und „Manschettenarmband“ gebraucht wird.

Abschließend kann man sagen, daß das Buch das beste Werk moderner wissenschaftlicher typologischer Forschung ist, geradezu ein Musterbeispiel für die Typologie und die auf ihr ruhende Chronologie. Ohne diese Typologie bestände unsere ganze Wissenschaft nicht, sie ist ihr A und O, der Vokabelschatz, mit dem unsere Wissenschaft geschrieben wird. Wenige typologische Bücher aber sind methodisch so gut aufgebaut und so klar durchgeführt, keines beruht auf einer so ausgedehnten Kenntnis, die Sicherheit seiner Ergebnisse liegt darin, daß es

von kleinem Rahmen ausgeht. Werden andere, ähnliche Bücher folgen, dann wird die Stabilität unserer Forschung immer größer und größer.

Herbert Kühn.

Steinhausen, Josef. Ortskunde Trier-Mettendorf. Erster Band der „Archäologischen Karte der Rheinprovinz“ herausgegeben von der Gesellschaft für Rhein. Geschichtskunde im Verein mit den Provinzialmuseen in Bonn und Trier und der Römisch-germanischen Kommission des Archäologischen Institutes des Deutschen Reiches. Textband: 8°, XX und 388 Seiten mit 32 Tafeln und 38 Textabbildungen. Atlas: 6 Karten im Maßstab 1:100 000 nebst Deckblatt. Bonn 1932. Verlag von Peter Hanstein.

Schon seit über 100 Jahren ist man bemüht, für das Trierer Gebiet eine archäologische Karte zu schaffen. Nach verschiedenartigen Ansätzen betrieb vor allem Georg Loeschke seit dem Jahre 1912 diesen Plan. Unter der Leitung von E. Krüger in Trier waren inzwischen die Vorarbeiten für das Trierer Gebiet vorgenommen worden, wurden aber durch den häufigen Wechsel der nach auswärts berufenen Assistenten immer wieder unterbrochen. Deswegen kam das Trierer Museum auf den nachahmenswerten Ausweg, einen an einer Trierer Anstalt festangestellten Studienrat zu nebenamtlicher Beschäftigung an der archäologischen Karte zu gewinnen. Durch das verständnisvolle Entgegenkommen des Provinzialschulkollegiums konnte der neue Bearbeiter, Steinhausen, zunächst zu einem Drittel, später zur Hälfte und für anderthalb Jahre sogar gänzlich von seinen Schulverpflichtungen befreit werden und so die vorliegende Arbeit als ein hervorragendes Urkundenwerk vollenden. Im Text bildet jede Bemerkung eine geschlossene Einheit, die Orte sind alphabetisch hintereinandergestellt, so daß jeder Interessent die von ihm gesuchte Gemeinde sofort aufschlagen kann. Innerhalb der einzelnen Ortsbeschreibungen folgen die Fundangaben zeitlich aufeinander. Neben den Beschreibungen der Fundplätze, die zum Teil aus ganz versteckter älterer Literatur herausgefunden werden mußten, galt die Hauptarbeit der genauen örtlichen Festlegung, und diese wurde dann auf 6 im Atlas vereinigte Karten übertragen. Hoffentlich gelingt es recht bald, die z. T. schon im Manuskript vorliegenden zusammenfassenden Aufsätze auch herauszubringen. Dann besitzt das Trierer Gebiet eine ur- und frühgeschichtliche Landesaufnahme, wie sie besser nicht gedacht werden kann.

Jacob Friesen.

Strasser, Karl Theodor. Sachsen und Angelsachsen. 8°, 190 Seiten mit 35 Bildern und Karten im Text und auf Tafeln. Hamburg 1931. Hanseatische Verlagsanstalt.

Ein volkstümlich geschriebenes und auf wissenschaftlicher Grundlage ruhendes Werk über die Sachsen und Angelsachsen muß von vornherein in unserem Lande größtem Interesse begegnen, und man darf

Strasser das Zeugnis ausstellen, daß er an diese Darstellung unter ganz neuen Gesichtspunkten herangegangen ist. Kann man von einer an die breiteste Öffentlichkeit sich wendende Schrift natürlich auch nicht die Ergebnisse für die reine Forschung erwarten, die eine nur wissenschaftliche Untersuchung gezeitigt haben würde, so ist in diesem Werke mit den ausführlichen Literaturhinweisen doch ein glücklicher Mittelweg gefunden worden. Wir Prähistoriker werden nur bedauern, daß unsere Forschungen nicht einen breiteren Raum erhalten haben, und daß sich gerade bei den prähistorischen Abbildungen und Karten eine Reihe von Fehlern eingeschlichen hat. Die „Altsächsishe Buckelurne aus Altenwalde“ zeigt gar keine Buckel, während doch in unseren Sammlungen Duzende dieser typischen Formen als Vorlagen zur Verfügung gestanden hätten. Auch das „Fenstergefäß aus Westermanna“ ist keins der typischen Fenstergefäße, sondern nur eine Urne, zwar mit Loch, aber nicht dem charakteristischen Glaseinsatz. Die Karte der Überwanderung der Sachsen, Angeln und Jüten nach England ist inzwischen nach den Forschungen von Friß Roeder auch verbessert worden, wie in der vom Verfasser zitierten „Einführung in Niedersachsens Urgeschichte“ auf Seite 180 deutlich zu erkennen gewesen wäre.

Jacob = Friesen.

Beck, Walter. Die Alamannen in Württemberg. Band I der Germanischen Denkmäler der Völkerwanderungszeit. Herausgegeben von der Römisch-germanischen Kommission des Deutschen Archäologischen Institutes zu Frankfurt a. Main. Textband: 40, IX und 380 Seiten mit 20 Tafeln. Tafelband: 3 farbige, 76 einfarbige Tafeln in Lichtdruck und 1 Plan. Verlag von Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig 1931.

Unterstützt von der Römisch-germanischen Kommission des Deutschen archäologischen Institutes und der Rotgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft legt die Staatliche Altertümersammlung Stuttgart jetzt einen Katalog aller alamannisch-fränkischen Altertümer Württembergs, bearbeitet von Walter Beck, vor, der nach Darstellung und Ausstattung als Muster einer solchen Zusammenfassung bezeichnet werden muß.

Der Beginn der Reihengräberfriedhöfe bei den Westgermanen fällt ungefähr mit dem Erscheinen der Goten im Abendlande zusammen. Die Mehrzahl der Alamannen war damals noch heidnisch, und nur ein kleiner Teil von ihnen hatte sich schon dem arianischen Christentum gebeugt. Aber dieser christliche Einfluß prägt sich auch bei den Nichtchristen äußerlich schon in der Sitte der Reihengräberfelder aus. Diese ähneln in der Anlage ganz unseren Friedhöfen, die Einzelbestattungen sind streng von West nach Ost gerichtet, und nur der Reichtum an Beigaben unterscheidet sie von den späteren christlichen Gräberfeldern. Württemberg ist besonders reich an den sonst so seltenen Funden aus Holz, und das Gräberfeld von Oberflacht, schon im

Jahre 1846 erschlossen, hebt sich besonders hervor. Die Holzfärge, die sog. Totenbäume, die Holzleuchter, die Feldflaschen und die früher als „Totenschuhe“, jetzt von Weeck als Zierfüße eines Möbelstückes gedeuteten Schnitzwerke sind Meisterwerke altgermanischer Holzkunst. Unermesslich reich sind die Gräberfelder an Schmuckgegenständen aus Metall, entweder aus der goldglänzenden Bronze oder aus Eisen, das häufig mit Gold oder Silber taufchiert, mitunter auch mit Silber plattiert ist. Fibeln, Schnallen, Beschläge, Riemenzungen und Anhänger weisen auf eine hervorragende Beherrschung der Technik und einen reich entwickelten Formenschatz hin. Waffen finden sich in den meisten der Männergräber, und zwar führt der Schwerbewaffnete das lange zweischneidige Schwert, die Spatha, daneben das einschneidige Kurzschwert, den Sax, eine Lanze mit eiserner Spitze, Pfeil und Bogen, Streitagt und Schild. Nur ein einziges Mal wurde ein Helm gefunden, der prachtvolle Spangenhelm von Gütlingen. Bei der Keramik unterscheidet B. drei Gefäßarten: 1. solche, die alamannisches Eigengut sind, 2. solche, die unter dem Einfluß römischer Töpfertechnik entstanden und 3. solche, die den Einfluß fränkischer Töpferei verraten. Für uns in Niedersachsen ist die erste Gruppe besonders wichtig, die vor allem durch die Rippengefäße gekennzeichnet wird. Diese Rippengefäße treten in Südwestdeutschland erst mit dem Erscheinen der Alamannen auf. Ihre Vorstufen finden sich in Mittel- und besonders in Norddeutschland, wo unser „Westerwannaer Typus“ nahe Verwandtschaft zeigt. Durch diesen keramischen Befund wird die Ansicht der Historiker bestätigt, welche die Heimat der Alamannen in das mittlere und untere Elbegebiet verlegt. Wichtig für die Datierung der alamannischen Gräber ist das Jahr 536, in dem der alamannische Gesamtstamm durch die Franken unterworfen wurde. Vor dieser Zeit ist das Rippengefäß die Leitform, nachher der doppelkonische Topf. Im Gegensatz zu Brenner, der viele Funde zu jung ansah, kommt B. zu einer anderen Chronologie, die er in drei große Abschnitte teilt: frühe Völkerwanderungszeit etwa 260—400, mittlere Völkerwanderungszeit 400—550 und späte Völkerwanderungszeit 550—700.

Jacob = Friesen.

B o n d e r a u, Joseph. Denkmäler aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit im Fuldaer Lande. 21. Veröffentlichung des Fuldaer Geschichtsvereins. 4^o, 159 Seiten mit einer archäologischen Karte nebst Deckblatt, 20 Tafeln und 102 Abbildungen im Text. Fulda 1931.

Das Fuldaer Land, dessen Nachbargebiete durch Wolff, Kunkel und Schumacher schon eingehende Darstellungen ihrer urgeschichtlichen Funde erfahren haben, kann nunmehr auch mit einer sehr guten Übersicht aufwarten. Die sorgfältige Durcharbeitung macht dem Verfasser, die glänzende Ausstattung mit mustergültigen Lichtdrucktafeln dem Fuldaer Geschichtsverein als Herausgeber alle Ehre. Seit 1820 ist dort auf urgeschichtlichem Gebiete gearbeitet worden, besonders eifrig in den letzten Jahrzehnten durch den Verfasser selbst. Aus der älteren Stein-

zeit liegen nur geringe Spuren vor, das Mesolithikum scheint in der dortigen Gegend noch nicht erkannt zu sein. Auch das Neolithikum ist noch verhältnismäßig dürrtig vertreten, doch ließen sich die Spiralbandkeramik, die Schnur- und Zonenkeramik schon einwandfrei nachweisen. Während der Bronze- und frühen Eisenzeit nehmen die Denkmäler, besonders als Grabhügel, mächtig zu. Die Burgen der Latènezeit lassen erkennen, daß in der Rhön die Linie Dechsen-Metternich ein Stück der Grenzscheide zwischen Chatten und Hermunduren darstellt, wobei die Rhönsperrefesten, wie die Funde erweisen, in der Hand der Chatten waren. Auch für die ersten Jahrhunderte nach Christi Geburt lassen sich Beziehungen zwischen dem Fuldaer Land und dem chattischen Kernland nachweisen, und diese setzen sich bis in die Zeit der christlichen Mission im 8. Jahrhundert fort. Jacob = F r i e s e n.

Weinert, Hans. Ursprung der Menschheit. über den engeren Anschluß des Menschengeschlechts an die Menschenaffen. 80, 380 Seiten mit 122 Abbildungen. Stuttgart 1932. Ferdinand Enke.

Nachdem Hans Weinert erst kürzlich in einem vortrefflichen Buche „Menschen der Vorzeit, ein Überblick über die altsteinzeitlichen Menschenreste“, alle die Funde des Menschen, die wir aus dem Diluvium besitzen, in allgemeinverständlicher und doch wissenschaftlich hochstehender Form zusammengestellt hatte, rollt er in seiner neuen Arbeit die Frage nach dem Ursprung der Menschheit auf. Das neue Werk ist dem Andenken Ernst Haeckels gewidmet, und damit ist schon eigentlich die gesamte Einstellung Weinerts gekennzeichnet. Nachdem Haeckels Anschauungen jahrzehntelang im wissenschaftlichen Streit unterlegen waren, greift sie W. in neuen, durchaus selbständigen, nur durch die glücklichen Funde der letzten Jahre und durch die Vertiefung unserer anatomischen und anthropologischen Kenntnisse erweiterten Form wieder auf. W. schrieb damit gewissermaßen eine Ehrenrettung Haeckels. Sein Gedankengang ist folgender: Von einem Affenstamm, der seine Wurzeln bis in die Kreidezeit hinein verfolgen läßt, spalten sich in der ersten Periode des Tertiär, dem Eozän, zunächst die Halbaffen und Breitnasen-Affen Amerikas ab, gleichzeitig aber die Schmalnasenaffen in Europa, Asien und Amerika. Es sind das zunächst die Meererkazeng-Affen. In der zweiten Periode des Tertiärs, im Oligozän, folgt dann die Abpaltung der Gibbonarten. Aber so formenreich auch im Oligozän die Schmalnasenaffen waren, „ein Mensch oder ein menschliches Wesen war damals noch nicht zu erkennen.“ Erst in der dritten Periode des Tertiärs, dem Miozän, spaltet sich eine Menschenaffen-gruppe ab, die asiatische Gruppe der Orang-Utans. „Auch unter diesen ersten Menschenaffen nichts, was den Namen Mensch verdient, auch nichts, was die Bezeichnung Vormensch rechtfertigen könnte, denn Vormenschen lebten in jeder Tierform, auf die der Stammbaum des Menschen zurückgeht.“ In der letzten Periode des Tertiärs, dem Pliozän, spalteten sich dann als afrikanische Gruppe die Vorformen des

Gorilla und zuletzt des Schimpanfen ab, und erst an der Wende zwischen Tertiär und Diluvium treten Knochenreste auf, die wir zum ersten Male als menschliche bezeichnen dürfen. „Hätte das tertiärzeitliche Klima mit allen seinen Umweltsbedingungen weiter bestanden, und wäre die quartäre Eiszeit nicht über die Erde gekommen, so wäre auch kein Tier veranlaßt worden, zum Menschen zu werden. Einst sagte man: „Ohne Eiszeit kein Mensch, heute sagen wir noch deutlicher: durch die Eiszeit der Mensch“. Der Mensch ist also seiner Entstehung nach unter den Menschenaffen am nächsten mit dem Schimpanfen verwandt, denn diese Tierart ist nach Weinert mit keinem anderen Tier, wohl aber mit uns Menschen durch den gemeinsamen Besitz vieler Erbmerkmale verbunden. Das heißt aber nicht: wir stammen vom Schimpanfen ab, aber es bedeutet, daß es einmal einen Menschenaffenstamm gab, von dessen Nachkommen heute noch Schimpanfen und Mensch leben, während alle anderen heutigen Menschenaffen schon vor dieser letzten Teilung sich abgesondert und dadurch die Schimpanse-Mensch-Merkmale nicht mehr erworben hatten.“

Weinerts vorliegendes Werk wird revolutionär wirken, aber es wird sich durchsetzen, denn es ist gründlich durchgearbeitet und allgemein verständlich dargestellt.

Jacob = Friesen.

Wieggers, Fritz. Hermann Wirth und die deutsche Wissenschaft. Unter Mitwirkung von Bork-Königsberg, Pflücker-Göttingen, Schulz-München und Wolff-Göttingen. Lehmanns Verlag, München, 1932. 69 Seiten, 2 Abbildungen.

Das Buch von Hermann Wirth „Aufgang der Menschheit“ hat wie kaum ein zweites in den letzten Jahren die Gemüter erregt. Es verkündet die Entstehung des nordischen Edelmenschen in der Arktis vor vielen tausend Jahren, seinen Aufenthalt auf Atlantis und die Weiterwanderung in alle Teile der Welt, wo erst durch sein Erscheinen die Unkultur in Kultur verwandelt wurde. Da von Wirth alles mit erstaunlicher Sicherheit vorgetragen wird und unendlich viele wissenschaftliche Disziplinen herangezogen werden und meisterlich beherrscht zu sein scheinen, fand das Buch uneingeschränkten Beifall selbst bei vielen Gebildeten. Von wissenschaftlicher Seite verhielt man sich bis auf wenige Ausnahmen seinem Werk gegenüber ablehnend und beachtete es wenig oder gar nicht, weil man es nicht als wissenschaftliche Arbeit wertete, sondern als „Urkunde der privaten Religion des Verfassers“. Man nahm an, daß Wirths Buch wie alle ähnlichen phantastischen Werke in kürzester Zeit wieder verschwunden sein würden. Das war ein Fehlschluß. Man hatte nämlich nicht damit gerechnet, daß in heutiger Zeit infolge der wirtschaftlichen, geistigen und seelischen Verfallses weiter Volkskreise sich viele von der wissenschaftlich vorgetragenen Lehre vom nordischen Edelmenschen fesseln lassen würden, so daß die Anhängerzahl bis vor kurzem recht bedeutend war. Um der All-

gemeinheit zu zeigen, daß das Buch von Hermann Wirth die Bezeichnung wissenschaftliche Arbeit in keiner Weise verdient, schlossen sich die oben genannten Forscher zusammen und stellten in einer Gegenschrift die Hauptgründe für die Ablehnung klar. Jeder von ihnen behandelte von seinem Spezialgebiet aus die wichtigsten Einzelheiten, welche die Grundlage für Wirths himmelstürmenden Bau bildeten. Wiegers urteilte als Geologe und Diluvialprähistoriker, Schulz als Anthropologe, Plischke als Ethnograph, Wolff als Germanist und Bork als Orientalist. Sie wiesen in sachlicher Weise nach, daß die „Grundlagen der Wirthschen Forschung falsch sind, daß demnach auch die Schlußfolgerungen irrig sein müssen“. Vernichtend ist die Kritik, so daß schließlich als Endergebnis herauskommt: „Das Buch „Aufgang der Menschheit“ ist Dichtung, vielleicht ein persönliches Glaubensbekenntnis, aber keine wissenschaftliche Forschung“. —

Besonders lehrreich ist der Beitrag von Wolff. In ihm wird u. a. aufgezeigt, daß Wirth von der germanischen Kultur der Völkerwanderung oder auch von den Gesängen der Skalden nicht viel hält, daß ihm das alles schon Verfallerscheinung ist. Mit Recht müssen wir uns gegen eine „solche Geringschätzung unserer in den geschichtlichen Denkmälern überlieferten Vergangenheit wehren“. Vollkommen unverständlich bleibt, daß bei einer derartigen Einstellung von Wirth gerade die Kreise ihn unterstützen, die das frühgeschichtliche Germanentum über alles schätzen und für gegenwartsbedeutsam halten. So ist es empörend, daß neuerdings die Freunde von Wirth ihn und den kürzlich verstorbenen Kossinna in eine Reihe nebeneinanderstellen, obwohl ihnen bekannt ist, wie Kossinna über Wirth dachte, und daß die Gedankengänge beider in größtem Gegensatz zueinander stehen. Das sind Mittel der Propaganda für Wirth, die man, gelinde gesagt, als wenig einwandfrei bezeichnen muß.

R. Tackenberg.

Baeumler, A. Was bedeutet Hermann Wirth für die Wissenschaft?
80, 94 Seiten. Leipzig 1932. Verlag von Koehler und Amelang.

Nachdem Fritz Wiegers und seine Mitarbeiter in nicht mißzuverstehender Weise Kritik an der vermeintlichen Wissenschaft von Hermann Wirth geübt haben, sieht sich sein neuer Verleger veranlaßt, eine Verteidigungsschrift für ihn herauszubringen. Es ist aber eine merkwürdige Verteidigung und erinnert stark an die gewundene Verteidigungsrede eines Rechtsanwalts, der von der Schuld des Angeklagten überzeugt ist und höchstens für mildernde Umstände plaidieren kann. Auch Baeumler hat eine Reihe von Mitarbeitern gewonnen: Gustav Neckel muß zugeben, daß bei Wirth „Befunde und Deutungen — die Sachen und der ihnen beigelegte Sinn — leider sehr häufig ein Ganzes bilden, das den Anspruch zu erheben scheint, als Ganzes angenommen und geglaubt zu werden“. N. spricht also nicht etwa von Beweisen,

die doch jede Wissenschaft verlangt, sondern von einem Glauben, und er selbst glaubt nicht alles das, was Wirth vorbringt, gibt aber zu, daß die Stellungnahme zu dem eigentlichen Kernstück der Wirthschen Urreligion eine Besinnungs- und Gefühlsangelegenheit und keine Sache der Wissenschaft ist. Etwas anderes wollte ja Wiegers auch nicht beweisen. Der Anthropologe Heberer betont, Wirth sei „sich wohl bewußt, daß zahlreiche seiner Annahmen auf schwachen Füßen stehen“. Ja, warum hat denn Wirth in seinen Schriften dies nicht ausdrücklich betont. Er rechnet doch mit dem Glauben „einer vom Priester- und Gelehrtenwissen noch nicht verbildeten Laienleserschaft, der er das Laienwissen des Gottesfreien wiederbringen will“. Wichtig ist das Zugeständnis von H., daß es „natürlich völlig zweifelhaft“ ist, ob sich Wirths Hypothese von der Entstehung seiner konstruierten nordischen Urrasse im pliozänen Arktisgebiet halten lassen wird. Damit bricht eine der Hauptstützen des Wirthschen Gebäudes in sich zusammen, und dieser Sturz wird ausgerechnet durch einen seiner Verteidiger veranlaßt. Der Ethnograph Krickeberg nimmt zu Wirths Anschauungen über die altamerikanische Kulturgeschichte Stellung. Zunächst begreift er nicht, wie ein Leser, „dem die Voraussetzungen des Fachwissens fehlen, oder der die Fachwissenschaft sogar ablehnt, ihm (d. h. Wirth) mit vollem Verständnis durch das Labyrinth seiner Ausführungen folgen kann“. Sodann betont K., daß die Arbeitsweise Wirths „keineswegs voraussetzungslos, wie er meint“, sei, und daß sie „Gefühlsmomente in die Erörterungen hineintrage“. Haben also Wiegers und seine Freunde nicht doch Recht, wenn sie Wirth als Wissenschaftler ablehnen? Weiter spricht K. „von ganz verfehlten, auf der mangelnden Kenntnis des Materials beruhenden Deutungen“ Wirths und weist darauf hin, daß Wirths Darstellungen der altamerikanischen Hochkulturen „als düsteres Bild durchaus einseitig und schief“ sind. Über die sprachlichen Feststellungen Wirths urteilt K.: „Die von ihm aufgestellten Gesetze der Umkehrung, der konsonantischen Lautverschiebung und des jahreszeitlichen Ablautes der Vokale heben in der Tat jede Sprachwissenschaft auf und machen es schließlich möglich, nicht nur jede beliebige Sprache aus einer anderen, sondern sogar alle Worte auseinander abzuleiten.“ Und das soll Wissenschaft sein? — Auch der zweite Ethnograph R. Th. Preuß ist der Überzeugung, „daß es nicht mehr möglich ist, eine eigene Sprachwissenschaft zu begründen wie Wirth es tut“. B. geht nun weiter auf Wirths aus den Felszeichnungen erschlossene Religion ein und weist nach, daß „die Teilung des Gesichtskreises, der ja eigentlich die Erdteile bedeutet, in eine östliche und eine westliche Hälfte schwerlich, wie Wirth will, die Jahrespaltung bedeuten“ kann, obwohl Neckel vorher nicht ansteht, die Deutung Wirths für wahrscheinlich zu halten, „daß alle diese kreishaltigen oder kreistragenden Figuren Darstellungen des Jahrgottes sind, der, wenn er die Art hebt, das Jahr spaltet“. Auch die unrichtigen Anschauungen Wirths über das sterbende Jahr und den in die Unterwelt entrückten Sonnengott weist B. für Mittelamerika zurück. Was bleibt denn dann noch übrig, von

dem mühsam konstruierten Gebäude? Der Kunsthistoriker Strzygowski bricht manche Lanze für Wirth, da er sich wesenverwandt mit ihm fühlt und sagt: „wissenschaftliche Arbeiter können an dem zähen Widerstande, den sie finden, ermessen, wie tief eingewurzelt die widernatürliche, an Selbstmord grenzende Abkehr der Wissenschaft von allem Glauben an die Schöpferkraft des Nordens ist“. Nein, Herr Strzygowski, auch wir, die wir Wirth ablehnen, glauben an die Schöpferkraft des Nordens, wir verlegen sie nur in eine andere Zeit als das Herr Wirth tut und kleiden sie nicht in ein orientalisches Gewand, wie wir später noch sehen werden. — Der Philosoph Baeumler spricht das Schlußwort. Aber Logik scheint nicht die Stärke dieses Philosophen zu sein. Auf Seite 88 schreibt er: „Es ist einfach „kraf“, wenn Schwantes das Problem (Hermann Wirth und die Wissenschaft) auf den Gegensatz zweier seelischer Strukturen zurückzuführen sucht. Wirth und seine Freunde sind demnach einfach nicht im Stande, den Beweisführungen der Fachwissenschaft zu folgen“. Und auf Seite 91 schreibt B. selbst: „Hermann Wirth und die Vertreter der Einzelwissenschaften müssen unter diesen Umständen aneinander vorbeireden“. Ist das nicht daselbe, was Schwantes behauptet und als Gegensatz zweier seelischer Strukturen gekennzeichnet hat? Wichtig ist B.s Eingeständnis, daß Wirth „die Geschichte mythisiert, da ihm die historischkritische Methode fremd ist“. Hätte B. statt „mythisiert“ den Ausdruck „orientalisiert“ gebraucht, so hätte er Wirth noch richtiger kritisiert. Wirth kennt nämlich den nordischen Menschen recht schlecht. Schon Neckel muß auf Seite 20 bedauern, daß Wirth „der Edda, den Skalden und den Sagas die ihnen gebührende Aufmerksamkeit ebenso vorenthalten hat, wie den empirisch gewonnenen Gesetzen der Sprachgeschichte und Etymologie“. Das ist ein harter Vorwurf gegen den Verklärer der „nordischen Urrasse“, kennzeichnet Wirth aber in ganz besonderer Weise. Ihm genügt nämlich der unverbrauchte nordische Mensch in seiner knorrigen Urtümllichkeit, wie ihn die Sagas schildern, und wie wir ihn in nordischen Landen heute noch so häufig antreffen, nicht. Er möchte ihm vielmehr ein Mäntelchen, geschmückt mit den Drudensfüßen jener wehrauchdunstenden Astrologie längst verbrauchter orientalischer Völker, umhängen, um ihn „auch“ Teil nehmen zu lassen am Aufbau jenes Teiles der Weltgeschichte. Das ist des Pudels Kern!

Jacob-Friesen.

Mitteilungen der Provinzialstelle für Naturdenkmalpflege Hannover. Heft 3. Herausgegeben von R. Tügen.

- Inhalt: 1. F. Overbeck u. S. Schmitz, Zur Geschichte der Moore, Marschen und Wälder Nordwestdeutschlands. I. Das Gebiet von der Niederweser bis zur unteren Ems.
2. F. Overbeck, Jürgen Christian Findorf als Botaniker und Moorforscher.

3. F. Hamm u. R. Tügen, Die Hamelquelle bei Hamelspringe am Süntel.

„Mitteilungen“ und „Heft“ sind sehr bescheidene Benennungen für den stattlichen Band von 205 Seiten und 44 Abbildungen (Pollendiagrammen usw.), von denen 179 Textseiten auf die erste äußerst wertvolle Arbeit kommen. Was wir Küstenanwohner so lange entbehrt haben, die Synthese der Moorbotanik und der Marschgeologie, dazu legt die ausgezeichnete Abhandlung von Overbeck und Schmitz den verlässlichen Grundstein, und die Bezifferung mit I stellt in Aussicht, daß bald der Weiterbau folgen soll. Nach diesem vielversprechenden Anfang dürfen wir hoffen, daß das Botanische Institut Frankfurt a. M. weiter ganz wesentlich dazu beitragen wird, die noch immer stark umstrittene Geschichte unseres Küstenalluviums zu klären.

Wie wichtig die Mitarbeit der Pollenanalytiker an dieser Aufgabe ist, zeigt sich z. B. darin, daß die Hebungen und Senkungen der Küste bzw. das Zurückweichen und Wiedervordringen des Meeres von den Moorbotanikern aus den Pollendiagrammen abgelesen werden konnten. Dabei mußten nicht nur die Pollen der Waldbäume, wie sonst üblich, sondern auch die der Kräuter, vor allem die der Halophyten, bestimmt und ausgezählt werden. Mit großem Scharfsinn und verständnisvoller Beurteilung der Sonderverhältnisse im Küstengebiet erörtern die Forscher die schwierigen Fragen des Florenwechsels infolge der Trans- und Regression des Meeres und warnen mit Recht vor der kritiklosen Übertragung der im Landesinnern gewonnenen Erkenntnisse über das Alter der Moore und die Waldgeschichte Nordwestdeutschlands auf die Küstenzone. Neben den vielen Pollendiagrammen der einzelnen untersuchten Moore geben die 5 Waldkarten am Schluß eine vorzüglich klare Übersicht über die Waldentwicklung des behandelten Gebietes seit dem Präboreal in folgenden Stufen: 1. Birken- und Birken-Kiefernzeit, 2. Ausbreitungsbeginn wärmeliebender Bäume, 3. Hauptteil der älteren Moostorfzeit, 4. Ende der älteren Moostorfzeit, 5. Zeit des jüngeren Moostorfs. Dabei ist jede Verallgemeinerung vermieden, zu der die geringe Zahl der Untersuchungen noch nicht berechtigen würde; sondern es sind nur die Pollenspektren der betr. Stufe an der Untersuchungsstelle eingetragen, und am Kartenrande sind Vergleichsspektren aus Nachbar- und Auslandsgebieten daneben gestellt, so daß das Auge einen schnellen Überblick über die Verschiebungen der Flora im Wechsel der Zeiten und von der Küste bis zum Festlandsinnern gewinnt. Wer dazu den „Rückblick und die Zusammenfassung: A. Die Waldgeschichte. B. Zur Frage der nordwestdeutschen Calluna-Heide. C. Einige Bemerkungen zur Stratigraphie. D. Die postglaziale Küstensenkung und die Ergebnisse der botanischen Mooruntersuchung“ mitdenkend liest, der wird den Forschern freudigen Dank sagen für ihre bahnbrechende Arbeit auf diesem wissenschaftlichen Neuland.

Einer Ehrenpflicht genügt die zweite Arbeit von F. Overbeck, die dem Altmeister der Moorkolonisation J. Chr. Fındorf ein wohlverdientes Denkmal setzt. Dieser Autodidakt des 18. Jahrhunderts, der als Moorpraktiker so Außerordentliches und Vorbildliches geleistet hat,

erweist sich in Overbecks Gedächtnisschrift auch als „ein Naturforscher im modernen Sinne, dessen Bedeutung als solcher erst dann richtig zu würdigen ist, wenn man sich vor Augen hält, wie viele vorgefaßte und wunderliche Meinungen seiner Zeit sein Verstand und seine strenge Beobachtung von sich abzuweisen hatten“. So bildet diese kleine Abhandlung eine wertvolle Ergänzung zu dem größeren Werke „Jürgen Christian Zindorffs Erbe“ von Karl Lilienthal. Verlag S. Saade. Osterholz-Scharmbeck. 1931.

Der dritte Beitrag von Hamm und Tügen berichtet über den interessanten Nachweis der Hamelquelle als „einer plötzlich wiedererscheinenden, aus mehreren kleinen zuvor versickernden Wasserläufen entstandenen Quelle“, deren Erhaltung als Naturdenkmal die Verfasser anregen.

S. Schüttele, Oldenburg.
